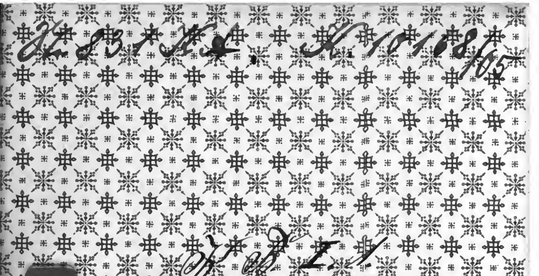
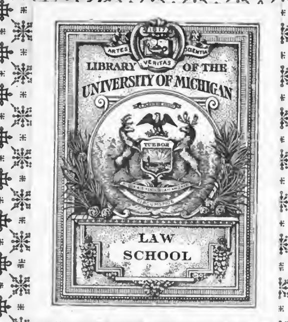
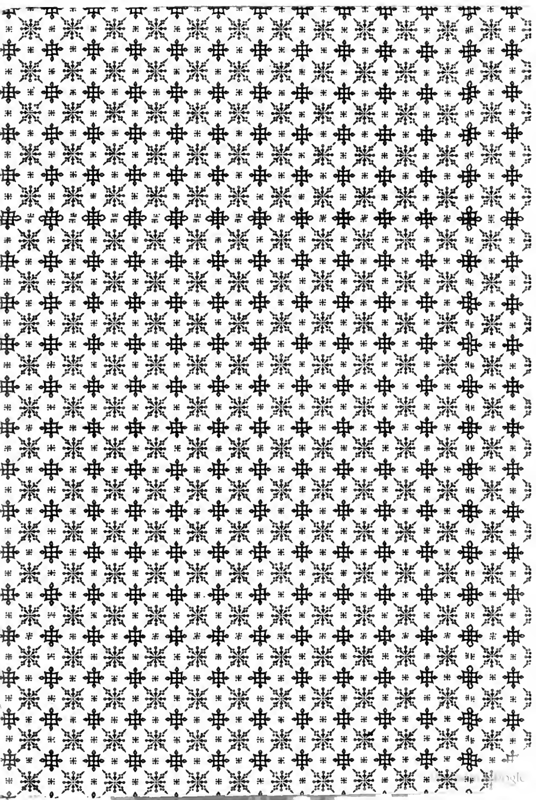





ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL





Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen
mit Anmerkungen, Sachregister

Achter Band

Jahrgang 1904

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

Berlin 1905
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstrafse 68—71

Vorwort.

Auch im vorliegenden Bande ist die Anordnung beibehalten, dafs in dem ersten Teile die auf alle Schutzgebiete bezüglichen allgemeinen Bestimmungen, im zweiten Teile die Bestimmungen für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete und im dritten Teile die auf das Kiautschougebiet sich beziehenden Vorschriften zusammengestellt sind.

Berlin, im Juni 1905.

Die Herausgeber

Schmidt-Dargitz,
Geheimer Legationsrat im Auswärtigen Amt.

Prof. Dr. Köbner,
Admiralitätsrat im Reichs-Marine-Amt.

Sachliches Inhaltsverzeichnis.

Bektm. = Bekanntmachung. R. E. = Runderlafs. Rk. = Reichskanzler. V. = Verordnung. Verf. = Verfügung.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

Zweiter Teil: Bestimmungen für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete.

I. Allgemeines.

A. Die Zentralverwaltung. Allgemeine Vorschriften für die Schutzgebietsverwaltungen.

B. Beamte.

2. Polizei.

3. Verschiedenes.

II. Beamte und Schutztruppenangehörige.

II. Schutztruppe.

III. Gesetzgebung und Rechtspflege.

IV. Zoll- und Steuerwesen.

V. Eisenbahnen.

Seite

VI. Bergbaukonzessionen.

C. Kamerun.

I. Verwaltung.

II. Gesetzgebung und Rechtspflege.

III. Zoll- und Steuerwesen.

IV. Eingeborene.

V. Gesellschaften.

D. Togo.

I. Verwaltung.

II. Rechtspflege.

III. Gesellschaften.

IV. Internationale Abkommen.

E. Deutsch-Neu-Guinea.

I. Verwaltung und Rechtspflege.

II. Eingeborene.

III. Gesellschaften.

F. Karolinen.

G. Samoa.

Dritter Teil: Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.

I. Rechtspflege.

II. Allgemeine Verwaltung.

III. Militärverwaltung.

IV. Gesundheitswesen.

V. Schiffahrt, Handel und Verkehr.

Anhang: Allgemeine Bestimmungen von Bedeutung für die Schutzgebiete.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

---

1. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten. Vom 30. Oktober 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen nsw., verordnen anf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) für die dentschen Schntzgebiete im Namen des Reichs, was folgt:

Die Befugnis zur Ansgabe von Banknoten in den Schntzgebieten kann nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden; in der Konzession sind Bestimmungen zu treffen über die Stückelung, die Einlösung und Einziehnng der Banknoten, über die Decknng des Notenumlaufs, über den Geschäftskreis und die Publikationsverpflichtung der mit der Befugnis der Notenansgabe auszustattenden Bank, über die Beteiligung des Schntzgebietsfiskus am Reingewinne der Bank, über die Rechte der Anfsichtsbehörde sowie über alle anderen Punkte, deren Regelung im Interesse der Sicherung des Notenumlaufs und des Geldverkehrs erforderlich erscheint.

Urkundlich nnter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift nnd beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Nenes Palais, den 30. Oktober 1904.

(L. S.) **Wilhelm I. R.**

Graf v. Bülow.

Zweiter Teil.

Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

2. Löhnungs- und Verpflegungsordnung für die farbigen Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe des ostafrikanischen Schutzgebietes. Erlassen vom Kommandeur am 1. Januar 1904.*)

A. Geldverpflegung.

§ 1. Löhnung. Allgemeines.

Jeder farbige Soldat der Schutztruppe und der Polizeitruppe empfängt eine am letzten eines jeden Monats zahlbare Löhnung. Bei Geldberechnungen für einzelne Tage kommt für jeden Tag, je nach der Zahl der Tage des Monats, $^1/_{28}$, $^1/_{29}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{31}$ des Monatsbetrages zum Ansatz.

§ 2. Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Löhnung beginnt mit dem Tage der Einstellung in die Truppe und endigt mit dem Tage des Ausscheidens; siehe auch §§ 10 u. 14.

Erfolgt die Einstellung im Laufe eines Monats, so ist die Löhnung tageweise zu berechnen.

§ 3. Löhnungssätze.

Die Monatslöhnung beträgt:

für den Sol	60 bis 80	Rupien,
„ „ Betschausch	50	„
„ „ Schausch	40	„
„ „ Ombascha	35	„
„ „ Sudanesen Askari . .	30	„
„ „ Suaheli usw.	20	„

Neueingestellte Rekruten erhalten während des Monats der Einstellung und der folgenden zwei Monate eine Löhnung nach dem Satze von 15 Rupien. Eignen sie sich nach dieser Zeit zur Einstellung als Askari, so erhalten sie Löhnung nach dem Satze von 20 Rupien.*)

Im einzelnen ist nach folgenden Mafsgaben zu verfahren:

1. Die Löhnung für den Dienstgrad der Sol beträgt im Anfang 60 Rupien. Die Erhöhung auf 80 Rupien erfolgt durch das Kommando der Schutztruppe auf

*) Vgl. die Löhnungs- und Verpflegungsbestimmungen für die farbigen Offiziere vom 1. April 1904, unten abgedruckt.

**) Diejenigen Löhnungsempfänger, die bisher einen höheren Satz bezogen haben, sollen bis zu ihrem Ausscheiden oder bis zu ihrer Beförderung zu einem höheren Dienstgrad im Genusse der seitherigen Löhnung verbleiben.

Antrag der betreffenden Kompagnieführer usw., wenn der Sol diesen Dienstgrad drei Jahre bei tadelloser Führung bekleidet und sich verpflichtet hat, noch mindestens drei Jahre bei der Truppe weiterzudienen.

2. Neueingestellten mittellosen Rekruten darf das erste Mal nach 10 Tagen und dann nach weiteren 10 Tagen die für diese Zeit zuständige Löhnung vorschufsweise gezahlt werden.

§ 4. Beförderungen.

Bei Beförderungen zu einem höheren Dienstgrade wird der Tag, von welchem ab die höhere Löhnung zuständig ist, in jedem einzelnen Falle durch das Kommando der Schutztruppe festgesetzt, wobei in erster Linie die Verfügbarkeit der etatsmäfsigen Mittel entscheidet. Mit dieser Mafsgabe können die höheren Bezüge mit dem 1. des Monats, in dem die Beförderung erfolgt, gewährt werden.

§ 5. Degradation.

Bei Degradation hört die Zahlung der höheren Löhnung mit dem Tage der Urteilsvollstreckung auf.

§ 6. Ausstofsung aus der Truppe.

Bei Ausstofsung aus der Truppe erlischt der Löhnungsanspruch mit dem Tage der Urteilsvollstreckung. Siehe jedoch § 12 3 u. 4.

§ 7. Fahnenflucht.

Mannschaften, welche von ihrem Truppenteil entweichen oder fernbleiben unter Umständen, welche sie der Fahnenflucht verdächtig erscheinen lassen, verlieren von dem Tage der Entweichung oder des Fernbleibens ab den Anspruch auf Löhnung.

Die bis zum Tage der Entweichung etwa zuständige, aber nicht abgehobene Löhnung ist als erspart zu berechnen, bis die Ergreifung oder Gestellung des Mannes erfolgt. Tritt dieser Fall ein, so ist die bereits erdiente, aber noch nicht abgehobene Löhnung den Empfangsberechtigten nachträglich zu zahlen und durch die nächstfällige Löhnungsliste zu liquidieren.

Wiederergriffene oder zu den Fahnen zurückgekehrte Fahnenflüchtige sind vom Tage der Gestellung bis zu ihrer Verurteilung wie die übrigen Gefängnisarrestanten zu verpflegen (siehe §§ 12 3 und 26).

§ 8. Vermifste.

Werden farbige Soldaten bei kriegerischen Unternehmungen vermifst und ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dafs sie sich nicht absichtlich von ihrem Truppenteil entfernt haben bezw. fern bleiben, so sind dieselben nach Ablauf des Monats, in welchem sie vermifst wurden, noch weitere 3 Monate in den Listen usw. als „vermifst" weiterzuführen und erst dann bei weiterem Fernbleiben in Abgang zu bringen. Die Löhnung ist für diese Zeit im Rapport als erspart zu berechnen.

Die rechtmäfsigen Frauen oder, falls diese verstorben, die ehelichen Nachkommen solcher Vermifsten erhalten während der oben bezeichneten 3 Monate eine zunächst vorschufsweise zu verrechnende Familienzahlung von monatlich 10 Rupien. Die der Frau bezw. den ehelichen Nachkommen unter den Voraus-

setzungen des § 15 zustehende Gnadenlöhnung ist erst dann zahlbar, wenn der Vermifste nach Ablauf der 3 Monate nicht zurückgekehrt ist. Die dreimonatige Familienzahlung von je 10 Rupien ist auf die Gnadenlöhnung in Anrechnung zu bringen.

Kehrt ein Vermifster innerhalb der vorgenannten Zeit zu seiner oder einer anderen Abteilung zurück, so wird seine Löhnung nachliquidiert. Hierbei werden die während jener Zeit an seine Frau bezw. ehelichen Nachkommen geleisteten Zahlungen in Anrechnung gebracht. Erfolgt jedoch die Rückkehr erst nach den mehrgenannten 3 Monaten, so erhält er erst vom Tage seines Eintreffens ab wieder die Löhnung seines Dienstgrades unter Nachliquidierung der bis zum Tage des Vermifstwerdens bereits zuständig gewesenen Löhnung. Etwa bereits gezahlte Gnadenlöhnung wird nicht zurückgerechnet.

Ob und wie weit den wieder zurückgekehrten Vermifsten bei einer längeren als dreimonatigen Abwesenheit ausnahmsweise die volle Löhnung für die Abwesenheitsdauer unter Anrechnung etwa gezahlter Gnadenlöhnung bezw. Familienzahlung zu gewähren ist, bleibt der Entscheidung des Kommandeurs überlassen.

§ 9. Abgang durch Tod.

Bei Abgang durch Tod ist die Löhnung bis einschl. des Todestages zuständig. Hinsichtlich des Barnachlasses siehe § 17, wegen Gnadenlöhnung siehe § 15.

§ 10. Entlassung.

Bei der Entlassung scheiden die eingeborenen farbigen Mannschaften mit dem Entlassungstage aus der Verpflegung der Truppe aus. Diese Leute sind an den betreffenden Stationsorten zu entlassen.

Die zur Entlassung nach Ägypten usw. kommenden Sudanesen sind zu diesem Zwecke dem Kommando der Schutztruppe zu überweisen. Die aus der Truppe ausgestofsenen bezw. zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt gewesenen Sudanesen sind durch das Bezirksamt Daressalam zu entlassen.

Sudanesen, welche auf freie Heimbeförderung verzichtet haben und sich in dem betreffenden Bezirk ansiedeln wollen, dürfen an Ort und Stelle entlassen werden.

Bei allen Entlassungen ist mit den zu Entlassenden ein Protokoll aufzunehmen, in welchem zum Ausdruck gebracht werden mufs, dafs der Betreffende vollständig abgefunden worden ist und keine Forderungen mehr zu stellen hat. Bei den Sudanesen, welche sich ansiedeln wollen, mufs das Protokoll noch einen Vermerk darüber enthalten, dafs sie auf freie Heimbeförderung verzichtet haben.

Bezüglich der nach Massaua oder Ägypten zur Entlassung kommenden Sudanesen usw. siehe auch §§ 14 und 29.

§ 11. Urlaub.

Beurlaubungen von Sudanesen in ihre Heimat finden grundsätzlich nicht statt. Wünschen gutgediente Sudanesen auf einige Zeit in ihre Heimat zurückzukehren, so sind dieselben zu entlassen und nach §§ 14 und 29 zu behandeln. Jedoch kann diesen Leuten mit der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Genehmigung des Kommandeurs bei ihrer Entlassung die Zusicherung ihrer Wiedereinstellung (geeignetenfalls mit dem früheren Dienstgrad) erteilt sowie im Falle der Zurückmeldung der für die Rückreise verauslagte Betrag erstattet werden.

Beurlaubungen innerhalb des Schutzgebietes können nach vorheriger Genehmigung des Kommandeurs bis zu 3 Monaten mit vollen Gebührnissen stattfinden. Bei Beurlaubungen von längerer als dreimonatiger Dauer hört die Löhnung mit Ablauf des dritten Monats auf. Hierbei werden ganze Monate nach dem Kalender berechnet; also z. B. vom 26. Juli bis 25. August.

§ 12. Haft, Arrest, Gefängnis.

1. Während der Haft und im Untersuchungsarrest verbleiben die farbigen Soldaten im Genusse ihrer vollen Löhnung.

2. Im mittleren und strengen Arrest fällt für die Zeit der Strafverbüſsung die Monatslöhnung fort. Dagegen wird nachstehende besonders zu liquidierende Arrestantenlöhnung gewährt:

dem	Sol	täglich	50	Ps.,
„	Betschausch	„	40	„
„	Schausch	„	30	„
„	Ombascha	„	25	„
„	Askari	„	20	„

Aus dieser Löhnung haben die Arrestanten in erster Linie ihre Verpflegung zu bestreiten.

3. Im Gefängnis befindliche farbige Soldaten erhalten unter Fortfall der Löhnung ihres Dienstgrades eine gleichfalls besonders zu liquidierende tägliche Gefangenenlöhnung von 4 Pesa pro Kopf, auch wenn die Gefängnisstrafe aus irgend einem Grunde an der Kette oder im Arrest verbüſst wird, ohne daſs eine förmliche Umwandlung der Gefängnisstrafe vorliegt. Diese Löhnung kommt dagegen in Fortfall, sobald die Gefängnisstrafe förmlich in Kettenhaft umgewandelt wird. — Wegen der alsdann zuständigen Verpflegung siehe § 26.

Besitzt der Gefangene eine rechtmäſsige Frau, so werden dieser oder, falls sie verstorben, den ehelichen Kindern zusammen täglich 12 Pesa zu ihrem Unterhalt gewährt.

4. Im Gefängnis befindliche Mannschaften, welche infolge einer über sie verhängten Zuchthaus- oder Kettenstrafe aus der Truppe auszustoſsen sind, erhalten bis zur Bestätigung des Urteils keine Löhnung, sondern nur die Verpflegung der Kettengefangenen. — Siehe § 26.

§ 13. Krankheit.

Die in ein Lazarett aufgenommenen farbigen Soldaten erleiden, wenn die Krankheit auf den Dienst zurückzuführen ist, keinen Löhnungsabzug, wogegen den wegen selbstverschuldeter Krankheit in das Lazarett aufgenommenen Leuten ein täglicher Abzug in Höhe der halben Tageslöhnung zu machen ist.

Als selbstverschuldete Krankheiten gelten Geschlechtskrankheiten, Krankheiten, die auf den Genuſs von Alkohol, Opium, Hanf oder sonstiger berauschender Genuſsmittel zurückzuführen sind, bei Schlägereien erlittene Verletzungen und Selbstverstümmelung.

Die betreffenden Ärzte bezw. selbständigen Sanitätsunteroffiziere haben in den Revierkrankenbüchern bei allen selbstverschuldeten Krankheiten in der Rubrik „Bemerkungen" einen diesbezüglichen Vermerk zu machen.

§ 14. Reiselöhnung für Entlassene.

Die nach Massaua oder Ägypten zur Entlassung kommenden Sudanesen usw.-Soldaten erhalten neben freier Beförderung auf einem Reichspostdampfer ihre Löhnung bis zu dem Tage einschliefslich gezahlt, an welchem der Dampfer fahrplanmäfsig in Aden bezw. Suez eintreffen soll. Diese Löhnung wird beim Antritt der Heimreise im voraus gezahlt und verrechnet.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die Heimreise zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt gewesener bezw. aus der Truppe ausgestofsener Sudanesen mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs Löhnung nur nach dem Satze für Askari zuständig ist.

Die im folgenden Absatz bezeichneten, nach hier mitgebrachten rechtmäfsigen Frauen verstorbener, vermifster oder fahnenflüchtiger Sudanesen-Soldaten und deren eheliche Nachkommen erhalten neben freier Rückbeförderung nach Massaua oder Ägypten als Reiselöhnung 15 Rupien für die Familie.

Auf freie Heimbeförderung haben aber nur Anspruch Sudanesenfrauen, welche mit Sudanesensoldaten rechtmäfsig verheiratet sind bezw. waren und die ehelichen Nachkommen aus solchen Ehen. Frauen der eingeborenen Bevölkerung, die mit Sudanesen-Soldaten rechtmäfsig verheiratet sind, sowie Kinder aus solchen Ehen, dürfen zwar mit ihren Männern nach Ägypten entlassen werden, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiselöhnung oder freie Beförderung in die Heimat des Mannes.

§ 15. Gnadenlöhnung an Hinterbliebene.

Den rechtmäfsigen Frauen bezw. den ehelichen Nachkommen verstorbener oder vermifster Mannschaften steht eine dreimonatige Gnadenlöhnung in Höhe der halben Monatslöhnung des Mannes zu.

Diese Gnadenlöhnung beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Mann gestorben ist oder vermifst wird, und ist am letzten des Monats bezw. nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 zahlbar, jedoch nur, wenn sich die Frau inzwischen nicht anderweitig verheiratet hat. Dafs diese Voraussetzung zutrifft, ist auf den bezüglichen Ausgabebelegen zu bescheinigen.

Falls vor Ablauf jener 3 Monate die Wiederverheiratung der Frau stattfindet, hört die Zahlung der Gnadenlöhnung mit Ende desjenigen Monats auf, in welchem die neue Ehe geschlossen worden ist.

§ 16. Unterstützungen.

Unterstützungen oder Beihilfen an invalide Soldaten sowie an Witwen und Waisen von farbigen Angehörigen der Schutztruppe und der Polizeitruppe können auf Antrag der betreffenden Kompagnie oder Abteilung durch den Kommandeur aus dem zu diesem Zwecke vorhandenen besonderen Etatsfonds und in dessen Grenzen genehmigt werden.

Ferner dürfen an gutgediente Sudanesen, welche auf ihren Wunsch entlassen werden und unter Verzichtleistung auf freie Heimbeförderung im Schutzgebiete in der Nähe einer Station und möglichst an der Karawanenstrafse anzusiedeln sich verpflichten, entsprechende Unterstützungen, jedoch nicht über 150 Rupien, gewährt werden. Hierüber entscheidet in jedem einzelnen Falle auf vorherigen Antrag der betreffenden Kompagnie oder Abteilung der Kommandeur, welcher an die Grenzen des betreffenden Etatsfonds gebunden ist.

§ 17. Barnachlässe.

Barnachlässe verstorbener oder vermifster farbiger Soldaten werden an die rechtmäfsigen Erben der Betreffenden ausgezahlt bezw. überwiesen; die aus den Löhnungs- (Abrechnungs-) Büchern — siehe § 34 — sich ergebenden Guthaben treten den Barnachlässen hinzu.

Sind Erben nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln — was in beiden Fällen protokollarisch festzustellen ist —, so fliefst das Guthaben bezw. der Barnachlafs den „Verschiedenen Verwaltungseinnahmen“ des Etats zu.

§ 18. Vorschüsse.

Vorschüsse auf noch nicht fällige Löhnung an farbige Soldaten sind grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise darf Mannschaften, welche von der Küste nach dem Innern oder im Innern zu einer andern Station versetzt sind, die Löhnung für den Versetzungsmonat bereits vor dem Fälligkeitstage ausgezahlt werden, wenn sie voraussichtlich an diesem Tage sich noch auf dem Marsch befinden werden.

§ 19. Teilzahlungen an Frauen.

Treten farbige Mannschaften einen längeren Marsch ins Innere oder eine gröfsere Expedition an, welche voraussichtlich über den 1. des nächstfolgenden Monats hinaus dauern wird, so können den zurückbleibenden Frauen Teilzahlungen gemacht werden, welche eine halbe Monatslöhnung des Mannes nicht übersteigen dürfen. Diese Teilzahlungen sind wie die Löhnung am letzten eines jeden Monats nachträglich zahlbar und den betreffenden Männern anzurechnen. Über die Zuständigkeit erhalten die Frauen einen entsprechenden, auf eine bestimmte Kasse lautenden Ausweis. Die vorerwähnten Teilzahlungen dürfen auch an die Frauen versetzter Mannschaften, welche krankheits- oder sonstiger Umstände halber ihren Männern nicht folgen können, gewährt werden. In letzterem Falle bedarf es der jedesmaligen Genehmigung des Kommandeurs. Grundsatz bleibt jedoch, dafs die Soldatenfrauen, soweit dies angängig, sich an dem Aufenthaltsort ihrer Männer befinden sollen.

§ 20. Festgeschenke an den Geburtstagen Ihrer Majestäten.

An den Geburtstagen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin erhalten die farbigen Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe mit Ausnahme der Arretierten sowie der an einer selbstverschuldeten Krankheit Leidenden ein Festgeschenk in bar, und zwar:

a) am Geburtstage Seiner Majestät für den Kopf 2 Rupien,

b) am Geburtstage Ihrer Majestät für den Kopf 1 Rupie.

Diese Geschenke sind an den vorbezeichneten Festtagen selbst auszuzahlen. Die Verrechnung derselben erfolgt bei dem zuständigen Löhnungstitel des Etats.

B. Naturalverpflegung.

§ 21. Allgemeines.

Die farbigen Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe sind verpflichtet, sich aus ihrer Löhnung selbst zu verpflegen.

§ 22. Verpflegung gegen Bezahlung.

Machen aufsergewöhnliche dienstliche oder sonstige Gründe es notwendig, dafs den Soldaten die Verpflegung aus Gouvernementsbeständen verabreicht wird, so erleiden sie hierfür einen Abzug von ihrer Löhnung, welcher den Selbstkosten der Verwaltung zu entsprechen hat und mit dieser Mafsgabe bis auf weiteres auf 10 Pesa für den Kopf und Tag bemessen ist.

§ 23. Abgabe von Seife gegen Bezahlung.

Auf den Innenstationen darf an die farbigen Soldaten Seife gegen Bezahlung abgegeben werden. Der Verkaufspreis hierfür beträgt mit der im § 22 bezeichneten Mafsgabe bis auf weiteres auf allen Stationen einheitlich 40 Pesa für die Stange. Es ist jedoch Sache der Kompagnie- usw. Chefs, darüber zu wachen, dafs die Abgabe von Seife sich in angemessenen Grenzen hält und nur für den wirklichen Bedarf der farbigen Soldaten und ihrer Familie erfolgt, damit kein Handel damit getrieben werden kann.

§ 24. Verpflegung bei Expeditionen und Märschen innerhalb des Schutzgebietes.

Bei kriegerischen Unternehmungen, Expeditionen und für die Marschtage bei Kommandos ins Innere sowie bei nicht längerem als achttägigem Reiseaufenthalt auf fertigen Innenstationen erhalten die farbigen Soldaten ein tägliches Verpflegungsgeld, welches je 10 Pesa beträgt.

An Stelle dieses Verpflegungsgeldes können die Leute auch Naturalverpflegung erhalten. In letzterem Falle beträgt die tägliche Verpflegungsration 2 Pfund Reis oder Mtama für den Kopf.

§ 25. Verpflegung auf unfertigen Stationen.

Auf den im Bau begriffenen unfertigen Stationen darf den farbigen Soldaten, wenn hierzu ein dringendes Bedürfnis vorliegt, mit vorheriger Genehmigung des Kommandeurs, auf die Dauer von höchstens 3 Monaten freie Naturalverpflegung, oder an Stelle derselben die im § 24 vorgesehene Geldvergütung gewährt werden.

§ 26. Bei Haft, Arrest, Gefängnis.

In Haft und Untersuchungsarrest haben sich Mannschaften aus eigenen Mitteln selbst zu verpflegen.

In mittlerem und strengem Arrest ist die Verpflegung aus der zuständigen Arrestantenlöhnung zu bestreiten.

Für im Gefängnis befindliche farbige Soldaten dürfen die betreffenden Kompagnien oder Abteilungen für deren Verpflegung für den Kopf und Tag bis zum Höchstbetrage von 12 Pesa liquidieren, falls sich keine Kettengefangenen auf der Station befinden.

Die in Kettenhaft befindlichen Mannschaften erhalten freie Naturalverpflegung. In diesem Falle sind täglich für den Kopf 2 Pfund Körnerfrucht zuständig.

§ 27. Im Lazarett.

Im Lazarett haben sich die farbigen Mannschaften nach Anordnung des betreffenden Arztes selbst zu verpflegen.

§ 28. Beim Transport auf dem Wasserwege.

Beim Transport von farbigen Soldaten auf dem Wasserwege zwischen den einzelnen Küstenstationen erhalten die Mannschaften freie Naturalverpflegung oder zum Zwecke der Selbstverpflegung die im § 24 festgesetzte Geldvergütung.

§ 29. Bei Entlassungen nach Ägypten usw.

Die nach Massaua oder nach Ägypten zur Entlassung gelangenden Sudanesen sowie deren rechtmäfsige Frauen und eheliche Kinder, soweit diesen Familienangehörigen gemäfs § 14 Abs. 4 ein Anspruch auf freie Beförderung in die Heimat des Mannes zusteht, erhalten für den Wasserweg ein zum Bezug der freien Naturalverpflegung berechtigendes Deckpassagebillett auf einem Reichspostdampfer bis zum Hafen Aden bezw. Suez.

Bei Entlassungen nach Massaua besteht ferner Anspruch auf freie Weiterbeförderung einschl. freier Verpflegung von Aden nach Massaua. Für etwaige Liegetage in Aden ist gleichfalls freie Naturalverpflegung zuständig.

Bei Entlassungen nach Cairo wird noch freie Beförderung mit der Eisenbahn von Suez nach Cairo gewährt. Als Entschädigung hierfür und für sonstige Auslagen darf eine Geldvergütung im Werte eines englischen Pfundes treten. Für Kinder unter 10 Jahren ist diese Geldentschädigung nicht zuständig.

Auf die rechtmäfsigen Frauen und ehelichen Kinder verstorbener, vermifster oder desertierter Sudanesen findet vorstehende Bestimmung entsprechend Anwendung.

§ 30. Gestellung von Trägern.

Bei Versetzungen von einer Küstenstation ins Innere, oder von einer Innenstation zu einer anderen, oder zur Küste können dem verheirateten

Sol	je 2 Träger,	
dem unverheirateten Sol	je 1 „	
den rechtmäfsig verheirateten übrigen Mannschaften	je 1 „	und
je 3 unverheirateten Leuten . . .	je 1 „	

zur Fortschaffung ihres Hausgerätes usw. gewährt werden.

Desgleichen kann bei Expeditionen, Kommandos usw. für den Sol je 1 Träger und für je 10 Askaris 1 Träger zum Transport der Kochgeräte, Zelte usw. bewilligt werden.

C. Bekleidung und Ausrüstung.

§ 31. Die erforderliche Bekleidung und Ausrüstung wird den farbigen Soldaten nach den bestehenden Bestimmungen aus fiskalischen Beständen geliefert.

D. Unterkunft.

§ 32. Die sämtlichen farbigen Soldaten, sowie deren rechtmäfsige Frauen und eheliche Kinder erhalten freie Unterkunft nach Mafsgabe der örtlichen Verhältnisse.

E. Zahlungs- und Liquidationsverfahren.

§ 33. Sämtliche Zahlungen an Löhnung und Verpflegungsgeld sind nach Anleitung des anliegenden Musters auf Grund besonderer Liquidationen am Monatsschlusse zu verrechnen. Die Grundlage dieser Liquidationen bildet der Verpflegungsrapport. Der Verpflegungsrapport ist seitens der Kompagnien oder Abteilungen monatlich aufzustellen und mufs Nachrichten über sämtliche Ver-

Muster A.

Muster B.

hältnisse und Veränderungen enthalten, welche auf die Gebührnisse von Einflufs sind. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der tatsächlichen Angaben im Verpflegungsrapport ist der Kompagniechef bezw. Abteilungschef verantwortlich; durch seine Unterschrift werden sie verbürgt.

Der Verpflegungsrapport wird am Ende eines jeden Monats abgeschlossen und der Liquidation über die Löhnungsgebührnisse beigefügt.

Auf den Liquidationen sind die Empfänger summarisch, getrennt nach den einzelnen Dienstgraden, aufzuführen.

F. Abrechnungsbücher.

§ 34. 1. Für jeden farbigen Soldaten ist ein Löhnungs- (Abrechnungs-) Buch auszustellen, welches auf den Namen des Inhabers unter Angabe der Erkennungsmarke zu lauten hat.

2. Die Abrechnungsbücher haben den Zweck, jederzeit über die Gebührnisse bezw. den Stand des eventuellen Guthabens Aufschlufs zu geben. Sie müssen daher sämtliche Gebührnisse und Zahlungen sowie alle auf die Gebührnisse Einflufs habenden Veränderungen enthalten.

3. Sämtliche Kaiserl. Kassen des Gouvernements sind verpflichtet, auf Grund der vorgelegten Abrechnungsbücher etwa zustehende Löhnung bezw. vorhandenes Guthaben dem Empfangsberechtigten auf dessen Antrag auszuzahlen.

Wird ein nicht abgeschlossenes oder unrichtig geführtes Buch vorgelegt, oder liegen bei der Vorzeigung des Buches sonstige bedenkliche Umstände vor, welche auf Desertion, Betrug, Diebstahl oder andere Vergehen des Vorzeigers schliefsen oder den letzteren wenigstens verdächtig erscheinen lassen, so ist Vorzeiger anzuhalten und der nächsten Kommandobehörde bezw. der Ortspolizeibehörde zu übergeben, das Abrechnungsbuch aber so schnell wie möglich dem Kommando der Schutztruppe einzusenden.

4. Die Abrechnungsbücher sollen in der Regel sich bei den Kompagnien usw. befinden. Verläfst ein Soldat dienstlich oder auf Urlaub seine Kompagnie oder Abteilung, so ist dessen Buch abzuschliefsen und dem Manne auszuhändigen.

5. Geht ein Abrechnungsbuch verloren, so hat die betreffende Kompagnie usw. dem Kommando der Schutztruppe unter Darlegung der näheren Umstände unverzüglich Meldung zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Entscheidung seitens des Kommandos hat die betreffende Kompagnie usw. dem Manne für das abhanden gekommene Buch ein Interims-Abrechnungsbuch auszustellen. Derartige Interims-Abrechnungsbücher sind auch dann auszustellen, wenn ein Abrechnungsbuch aus irgend einem Grunde dem Kommando oder der Hauptkasse eingesandt werden mufs.

6. Beim Ausscheiden der Buchinhaber sind die Bücher definitiv abzuschliefsen und dem Kommando einzusenden, wo sie verbleiben.

7. Wegen der Führung der Abrechnungsbücher ist nach Anleitung des anliegenden Musters im einzelnen folgendes zu beachten:

Muster C.

Seite 1 und 2 sind genau dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

Auf Seite 2 sind die eventuellen Erben ersichtlich zu machen. Diese Angabe ist halbjährlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sind eventuell Veränderungen nachzutragen.

Ebendaselbst ist die Richtigkeit durch Namensunterschrift des betreffenden Kompagniechefs usw. zu bescheinigen. **Nicht unterschriebene Bücher haben keine Gültigkeit.**

Auf Seite 3 bis 5 sind aufser der jeweiligen Löhnung alle auf den Löhnungsbezug Einflufs habenden Veränderungen zu vermerken, unter gleichzeitiger Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab dem Inhaber die veränderte Kompetenz zusteht, sowie des diesbezüglichen Kommandobefehls; insbesondere ist anzugeben:

a) ob und in welcher Höhe Löhnungsabzüge zu machen sind,
b) ob Frauenteilzahlungen geleistet werden, in welcher Höhe sowie bei welcher Kasse,
c) jede Änderung der zu zahlenden Löhnung bei Beförderungen oder Degradation,
d) bei Entlassung, Desertion oder Abgang durch Tod der Tag, bis zu welchem die Löhnung zuständig ist,
e) bei Todesfällen ist am Schlusse dieser Bemerkungen einzutragen, was der Betreffende an Nachlafs hinterlassen hat und an welche Erben bezw. wohin dieser Nachlafs überwiesen worden ist. Auch ist dabei anzugeben, ob der rechtmäfsig verheiratet gewesenen Frau des Verstorbenen die zuständige Gnadenlöhnung gezahlt wird.

Die Seiten 6 bis 9 sind genau nach dem Vordruck auszufüllen.

Auf Seite 10 bis 17 mufs jede Arreststrafe und Krankheitszeit genügend ersichtlich gemacht sein, da dieses zur Kontrolle für die richtige Berechnung der Löhnung unbedingt erforderlich ist.

Auf Seite 18 und ff. sind die Gebührnisse sofort nach erfolgter Zuständigkeit unter genauer Angabe in Einnahme zu stellen.

Bei Krankheit oder Arrest ist nur der dem Soldaten nach stattgehabtem Abzug noch zustehende Löhnungs r e s t, also der noch wirklich zu zahlende Betrag zu vereinnahmen und in der Rubrik „Bemerkungen" auf die Angaben Seite 10 zu verweisen.

Sämtliche Einnahmen sind, soweit bei den die Abrechnungsbücher führenden Dienststellen besondere Kassenführer vorhanden sind, von diesen in der Rubrik „Bemerkungen" auf ihre Zuständigkeit hin durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

Alle Auszahlungen sind den einzelnen Rubriken auf Seite 18 und ff. entsprechend — s. auch Beispiel auf Seite 18/19 — unter genauer Datumsangabe in Ausgabe nachzuweisen und ist deren Richtigkeit von dem Kompagnieführer usw. durch Namensunterschrift in Spalte „Bemerkungen" zu bescheinigen.

Sämtliche Eintragungen sind mit möglichster Deutlichkeit und Sauberkeit zu machen; die Seiten sind hierzu zu liniieren.

Rasuren sind verboten und irrige Eintragungen so zu streichen, dafs sie lesbar bleiben; die richtige Eintragung ist über das Durchstrichene zu setzen.

Ist ein Abrechnungsbuch voll beschrieben, so sind am Schlusse desselben besondere Einlagebogen einzuheften und mit laufender Seitenzahl zu versehen. Das Einheften von ganzen Büchern hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Für alle durch unrichtige und ungenaue Führung der Abrechnungsbücher dem Gouvernement entstehenden Verluste haftet der betreffende Kompagnieführer usw. bezw. der Kassenführer.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an Stelle der bis jetzt dieserhalb ergangenen Befehle usw. mit dem 1. April 1904 in Kraft.

D a r e s s a l a m, den 1. Januar 1904.

Der Kommandeur.
Graf v. G ö t z e n.

Muster A zu No. 1.

Löhnungsliste für die farbigen Soldaten

für Monat Mai 1903.

	Löhnung						Bemerkungen
	Einheitssatz für Monat und Kopf		Summe				
	R.	P.	R.	P.			
1. Kompagnie.							
Verpflegungsstärke laut Rapport:							
1 Sol	60	.	60	.			
1 Betschausch	50	.	50	.			
2 Schausche	40	.	80	.			
$2^{59}_{..}$ Ombascha	35	.	103	56			
$29^{18}_{..}$ Sudanesen-Askari . . .	30	.	897	6			
82 Suaheli	20	.	1640	.			
Für Zugeteilte			40	.			
26 Tage halbe Krankenlöhnung für 1 Ombascha			14	43			
Arrestantenlöhnung 3 Tage für 1 Askari . . .	.	20	.	60			
Sind zu zahlen			2886	37			

Vorstehenden Betrag von Zweitausendachthundertsechsundachtzig Rupien 37 Pesa habe ich aus der Stationskasse X bar und richtig empfangen und an die einzelnen Empfangsberechtigten ausgezahlt.

X, den 31. Mai 1903.

N. N.
Hauptmann und Kompagniechef.

Muster B zu No. 1.

1. Seite.

Verpflegungsrapport

der

1. Kompagnie

für den Monat Mai 1903.

2. Seite.

a. Europäer.											A. Offiziere usw.
Stabsoffiz.	Kompagnie-führer	Lent-nants	Zahlmeister-Aspiranten	Oberfeuer-werker	Feldwebel	Schreiber	Sergeanten	Unteroffiz.	Sanitäts-Unter-offiz.	Sanitäts-	
.	1	1	1	.	1	.	1	1	1	.	Etatsstärke.
.	1	1	1	.	1	.	1	1	1	.	Stärke Ende April 1903.
							1	.	.	.	Zngang im Mai 1903. Sergeant M. lt. Kommandobefehl vom 25. 4. 03 J. No. 311 II zur Kompagnie versetzt; am 8. cr. hier eingetroffen.
.	1	1	1	.	1	.	2	1	1	.	Summe.
					1						Abgang im Mai 1903. Feldwebel K. lt. Kommandobefehl vom 25. 4. 03 J. No. 311 II behnfs Urlaubsantritts zur Küste versetzt; am 15. cr. hier abmarschiert.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	Summe des Abgangs.
.	1	1	1	.	.	.	2	1	1	.	Stärke Ende Mai 1903. Fehlen gegen den Etat. 1 Feldwebel. Überzählig. 1 Sergeant.

3. Seite.

Beurlaubt.

B. Ärzte.

Stabsarzt Dr. O. lt. A. K. O. vom 30. 3. 03 hierzu befördert.

C. Beamte.

4. Seite.

Kopfstärke: Effendi	Sol	Bet-schausch	Schausch	Om-bascha	Askari		Summe der Köpfe	Datum	b. Far-
	60 .	50 .	40 .	35 .	30	20 .			. . Monatlicher Lohnsatz
	1 .	1 .	3 .	5 .	110		120		. . . . Etats-
	1 .	1 .	2 .	6 .	29	81	120		Stärke Ende April 1903.
									Zugang im
			1 .	. .	.	. .	1	1. 5.	Omb. Sadik E. M. 85 — lt. J. No. 305 II zum Schausch ab (s. Abgang). . . . .
					1	3 .	4	5. 5.	Sud. Ask. Murgan — 89, Suah „ Seliman — 112, Hamifs — 117, Chamsin — 119
	. .	. .	1 .	. .	1	3 .	5	.	Summe des Zugangs.
	1 .	1 .	3 .	6 .	30	84 .	125	.	Seite.

5. Seite.

bige	Verpflegungsstärke: Effendi	Sol	Bet-schausch	Schausch	Om-bascha	Askari	
in Rupies		60 .	50 .	40 .	35 .	30	20 .
stärke							
		1 .	1 .	2 .	6 .	29	81
Mai 1903.							
Kommandobefehl vom 20. 4. 03 befördert; Gehaltsbezug vom 1. 5. 03				1 .			
lt. Kommandobefehl vom 25. 4. 03 J. No. 311 II von der 3. zur 1. Komp. versetzt; am 5. cr. hier eingetroffen; sind bis einschl. Ende März dortselbst gelöhnt.						2	6
	. .	1 .	1 .	3 .	6 .	31	87 .

6 Seite.

Kopfstärke									
Effendi	Sol	Bet-schausch	Schausch	Om-bascha	Askari		Summe der Köpfe	Datum	
	60 .	50 .	40 .	35 .	30	20 .			. . Monatlicher Lohnsatz
	1	1	3	6	30	84	125		Übertrag
									Abgang im
				1 .	. .	. .	1	25.5.	Omb. Sudi — 90 — am 25. 5.
						3 .	3	31.5.	Ask. Hassan — 104, Dongasi — 105, Mabruk — 118 } auf
				1			1	1.5	Omb. Sadik — s. Zugang —
				2 .	.	3 .	5		Summe des Abgangs.
	1 .	1 .	3 . .	4 .	30	81 .	120		Mithin Kopfstärke Ende Mai 1903.
					111				
									Fehlen gegen
				1			1		Ombascha.
									Über-
					1		1		1 Askari.

	Verpflegungsstärke						
	Effendi	Sol	Bet-schausch	Schausch	Om-bascha	Askari	
in Rupies		60 .	50 .	40 .	35 .	30	20 .
		1	1	3	6	31	87
Mai 1903.							
gestorben — war verheiratet.	. .	. .	. .	. .	[6] .	.	. .
eigenen Wunsch entlassen.	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .
zum Schausch befördert.	. .	. .	. .	. .	1 .	.	. .
	. .	. .	. .	. .	1[6] .	.	. .
Verpflegungsstärke	. .	1 .	1 .	3 .	4[25] .	31	87 .
den Etat							
zählig.							
Von der Verpflegungsstärke gehen ab:							
siehe Erläut. auf folgender Seite. 1. Beurlaubte	. .	. .	. .	1 .	. .	.	1 .
2. Der Fahnenflucht beschuldigt	. .	. .	. .	. .	. .	.	2 .
3. Krank	. .	. .	. .	. .	[28] .	.	. .
4. Arretiert	. .	. .	. .	. .	. .	[3]	. .
5. Kommandiert	. .	. .	. .	. .	1 .	1	2 .
Summe ab	. .	. .	. .	1 .	1[28] .	1[3]	5 .
Bleibt Verpflegungsstärke	. .	1 .	1 .	2 .	2[30] .	29[25]	82 .

	Ersparte Löhnung											
	Effendi	Sol		Betschausch		Schausch		Ombascha		Askari		
Monatlicher Lohnsatz in Rupies		60	.	50	.	40	.	35	.	30	20	.
Beurlaubte.												
Schausch Fadl Murgan — 18 — s. 1. 3. 1903						1	.					
Ask. Omari — 98 — s. 1. 4. 1903											1	
						1	.				1	
Der Fahnenflucht beschuldigt.												
Ask. Karimira — 120 — s. 25. 3. 1903 . . .											1	
Ask Jusuff — 107 — s. 8. 5. 1903											1	
											2	
Krank selbstverschuldet.												
Omb. Mohamadi — 39 — s. 6. 5. 1903								26				
								26				
Arretiert.												
Ask. Said Ali — 113 — vom 10. bis einschl. 12. 5. 1903 drei Tage Mittelarrest										3		
										3		

	Zu liquidierende Expeditions-verpflegung		Ersparte Löhnung						
			Effendi	Sol	Bet-schausch	Schausch	Om-bascha	Askari	
Monatlicher Lohnsatz in Rupies . . .	16 P.	10 P. pro Tag		60 .	50 .	40 .	35 .	30	20 .
Kommandierte.									
1 Omb. 3 Askari am 15. 5. mit Feldwebel R. zur Küste, sind diesseits bis einschl. April gelöhnt							1 .	1	2 .
1 Schausch, 1 Omb., 15 Askari seit 25. 5. mit Unteroff. F. auf Wegebau, haben ihre Löhnung bis einschl. Mai erhalten	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .
							1 .	1	2 .

10. Seite.

		Zu liquidierende Löhnung			
		Einheitssatz		Summe	
		R.	P.	R.	P.
Attachiert. Von der 5. Kompagnie: 2 Askari — Begleitkommando des hierher versetzten Sergeanten M. — am 8. 5. hier eingetroffen und am 15. 5. mit Feldwebel K. wieder abmarschiert — sind diesseits für April 03 gelöhnt worden.		20	.	40	.
				40	.

11. Seite.

		Zu liquidierende Löhnung			
		Einheitssatz		Summe	
		R.	P.	R.	P.
Attachiert.					

12. Seite.

Sonstige Bemerkungen in bezug auf Verpflegung.

Für das Weib Binti Hamifs des am 25. 5. 03 † Omb. Sudi — 90 — kommt die erste Rate der Gnadenlöhnung mit 15 R. im Juni 1903 zur Liquidation.

Die Richtigkeit bescheinigt.
N. N., den 31. Mai 1903.
Der Kompagniechef.
x. x.

1. Seite.

Muster C zu No. 1.

Abrechnungsbuch

für den

Askari Ali Said

zur Schutztruppe von Deutsch-Ostafrika gehörig.

1. Kompagnie.

Nummer der Erkennungsmarke: 1200.

---

2. Seite.

Nationale.

1. Name: Ali Said
2. Nationalität: Sudanese
3. Verheiratet: ja
4. Datum des Eintritts in die Schutztruppe:
   Am 4. 5. 1902.
   Einstellungsort: Daressalam
5. Erbe: Sohn Hamifs

Die Richtigkeit bescheinigt

N. N., den 1. April 1903.

X. X.,
Hauptmann und Komp. Chef.

---

3. Seite.

Inhaber hat zu empfangen:

eine monatliche Löhnung von 30 Rp.

Das Weib Fatma erhält vom 1. April 1903 ab in Daressalam monatlich 10 Rp. Frauenteilzahlung. Die Frauenteilzahlung ist mit Ende November 1903 eingestellt.

Lt. Kommandobefehl vom 12. 11. 03 J. No. 3024 II am 31. 12. 03 entlassen.

N. N., den 31. 12. 03.

X. X.,
Hauptmann und Komp.-Chef.

(Ebenso die Seiten 4 und 5.)

6. Seite.

Bemerkungen.

a. Über Kommandierungen.

Inhaber dieses Buches war kommandiert

vom	bis	bei der

(Ebenso die Seiten 7, 8 und 9.)

10. Seite.

b. Sonstige Bemerkungen. (Strafen usw.)

Beispiel.

Vom 12. bis einschl. 26. 4. 03 krank — selbstverschuldet —

Am 10. 5. 03 3 Tage Mittelarrest, wegen Trunkenheit;

verhängt von Hauptmann X. X.

(Ebenso die Seiten 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.)

18. Seite.

Löhnungs-

Einnahme.

Datum 1903	Es ist zuständig	Betrag Rp.	Betrag Ps.	Bemerkungen
30./4.	Löhnnng für April 1903	22	32	s. S. 10. N. N.
31./5.	„ „ Mai 1903	28	2	s. S. 10. N. N.
30./6.	„ „ Juni 1903	30	.	N. N.
31./7.	„ „ Juli 1903	30	.	N. N.
31./8.	„ „ August 1903	30	.	N. N.
30./9.	„ „ September 1903	30	.	N. N.
22./10.	Festgeschenk	1	.	N. N.
31./10.	Löhnnng für Oktober 1903	30	.	N. N.
30./11.	„ „ November 1903	30	.	N. N.
31./12.	„ „ Dezember 1903	30	.	N. N.
	Summe	261	34	
	ab	261	34	
		balanciert		

(Ebenso die Seiten 20, 22, 24, 26, 28 und 30.)

19. Seite.

Abrechnung.

Ausgabe.

Datum 1903	Es ist gezahlt: Tanschwaren Rp.	Tanschwaren Ps.	Bar: dem Manne Rp.	dem Manne Ps.	der Frau Rp.	der Frau Ps.	Summe Rp.	Summe Ps.	Zahlende Stelle und Bescheinigung des Zahlers
30./4.	.	.	12	32	10	.	22	32	X. X.
31./5.	.	.	18	2	10	.	28	2	X. X.
30./6.	.	.	20	.	10	.	30	.	X. X.
31./7.	.	.	20	.	10	.	30	.	X. X.
31./8.	.	.	20	.	10	.	30	.	X. X.
30./9.	.	.	20	.	10	.	30	.	X. X.
22./10.	.	.	1	.	.	.	1	.	X. X.
31./10.	.	.	20	.	10	.	30	.	X. X.
30./11.	.	.	20	.	10	.	30	.	X. X.
31./12.	.	.	20	.	.	.	30	.	X. X.
						Snmme	261	34	

(Ebenso die Seiten 21, 23, 25, 27, 29 nnd 31.)

3. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Lösung von Jagdscheinen. Vom 5. Januar 1904.

Da bei Lösung von Jagdscheinen seitens mittelloser, im Schutzgebiet nicht ansässiger Personen die Gefahr der späteren Uneinziehbarkeit der Schufsgelder vorliegt, so ist die Ausgabe von Jagdscheinen in solchen Fällen auf Grund des § 9 der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903*) von der Hinterlegung einer Kaution abhängig zu machen.

Ich ersuche indes, um das Publikum nicht unnütz zu belästigen, um sorgfältige Prüfung des Einzelfalles.

Daressalam, den 5. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

4. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zulassung Eingeborener zum Grundbuch in Stadtbezirken. Vom 6. Januar 1904.

(Kol. Bl. S. 471.)

Auf Grund des § 6 No. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902,**) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers für das ostafrikanische Schutzgebiet bestimmt:

Eingeborene und andere Farbige sind zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt, soweit diese Grundstücke in Stadtbezirken gelegen sind, für welche das Grundbuch eingeführt ist.

Daressalam, den 6. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

5. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Handel mit Rind- und Eselvieh im Umherziehen. Vom 8. Januar 1904.***)

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit verordnet:

§ 1. Der Ankauf von Rind- und Eselvieh im Umherziehen wird für die nördliche Hälfte des Bezirks Kilimatinde verboten.

Die Südgrenze des von diesem Verbot umfafsten Gebiets bildet eine Linie, die den Weg von Ikungu (ausschliefslich) nach Kilimatinde, von da am untern „Grabenrand“ bis zur Südgrenze von Ussandani und von da in östlicher Richtung bis zur Bezirksgrenze entlang führt. Dieser Teil umfafst die Landschaften Issanssu, Iyambi, Iramba, Ussure, Turu und Ussandani.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 59.

**) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 2.

***) Vgl. dazu die Ergänzungsverordnung vom 5. März 1904:
Die Vorschriften der Verordnung vom 8. Januar d. J., betreffend den Handel mit Rind- und Eselvieh im Umherziehen, finden innerhalb des oben bezeichneten Gebiets auch auf den Handel mit Ziegen und Schafen sowie mit Häuten und Fellen Anwendung.

In diesem Gebiet ist der Handel mit Rind- und Eselvieh nur auf den Viehmärkten in Kilimatinde, Mkalama und Kwa Mtoro gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Rupies oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 8. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

6. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Anweisungsverkehr der Gouvernementskassen. Vom 8. Januar 1904.

Im Amtlichen Anzeiger No. 3 vom 30. Januar 1904 wird eine Verordnung über den Anweisungsverkehr der Gouvernementskassen*) veröffentlicht. Hierdurch werden die mit Runderlafs vom 31. Oktober 1902 bekannt gegebenen „Grundsätze“**) aufgehoben. Ebenso treten alle übrigen über den Anweisungsverkehr früher erlassenen Bestimmungen aufser Kraft.

Mit dem Geldüberweisungsverkehr haben sich an der Küste nur die Kassen der Bezirksämter und der Bezirksnebenstellen zu befassen.

Geldüberweisungen anderer Art als in der Verordnung vorgesehen, sind nicht zulässig. Ich verweise dieserhalb noch auf den Runderlafs vom 8. Oktober 1903***).

Zu den Überweisungsscheinen ist das amtliche Muster zu benutzen, in welchem insbesondere auch der Inhalt der §§ 3 und 4 der Verordnung Aufnahme gefunden hat. Eine ausreichende Anzahl Vordrucke wird durch das Zentralbureau übersandt werden.

Bei Ausstellung eines Überweisungsscheines sind alle im Formular offen gelassenen Stellen in einer eine Fälschung ausschliefsenden Weise auszufüllen. Die ausstellenden Kassenfunktionäre tragen die Verantwortung für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Schäden.

Bei der Aushändigung eines Überweisungsscheines wolle dem beteiligten Publikum der auf dem Formular abgedruckte Inhalt der §§ 3 und 4 der Verordnung, soweit erforderlich, noch besonders mitgeteilt werden.

Die Überweisungsgebühr ist in jedem Falle sofort zu erheben und an der im Etat vorgesehenen Stelle zu verrechnen. In der Abrechnung wolle bei der Vereinnahmung des überwiesenen Betrags auf die Verrechnungsstelle der Gebühr hingewiesen werden.

Über die ausgestellten Überweisungsscheine ist ein Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern zu führen. Die Nummer ist auf dem Schein zu vermerken.

Es wird ausdrücklich betont, dafs telegraphische Geldüberweisungen nur durch den Gouverneur angeordnet werden können.

Daressalam, den 8. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) Vom 23. Januar 1904, unten abgedruckt.
**) Nicht abgedruckt.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 120.

7. Auszug aus dem Runderlasse des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe an Eingeborenen. Vom 9. Januar 1904.

Den Dienststellen lasse ich in der Anlage Regeln zugehen, welche bei Vollstreckung durch den Strang als Richtschnur zu nehmen sind, und welche auch einen noch Unkundigen in den Stand setzen dürften, die Exekution sachgemäfs vorzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich ergebenst darauf aufmerksam, dafs nach der Verfügung vom 1. Juni 1896*) zu § 11 die Vollstreckung von Todesstrafen gegen Eingeborene, wenn nicht diesseits etwas anderes bestimmt wird, stets durch Erhängen zu erfolgen hat, und die Dienststellen zur Anordnung einer anderen Todesart nicht befugt sind. Sollte im einzelnen Falle die Vollstreckung durch den Strang nicht angängig erscheinen, so wäre der Vollzug aufzuschieben und hierher zu berichten.

Daressalam, den 9. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Anlage zu No. 7.

Regeln für das bei Vollstreckung von Todesurteilen durch den Strang zu beobachtende Verfahren.

§ 1. Zu der Vollstreckung ist ein kräftiger, aber geschmeidiger, nicht allzu starker Strick zu verwenden, welcher am Querbalken des Galgens fest verschnürt wird. Am Unterende des Strickes wird eine Öse und vermittels Durchziehen des Strickes durch dieselbe eine Schlinge gebildet. Die Schlinge ist einzuseifen.

§ 2. Unmittelbar unter dem vom Galgen herabhängenden Stricke ist eine mindestens 1½ m hohe Kiste (oder ein sonstiger beweglicher Gegenstand von dieser Höhe) aufzustellen. An derselben ist ein Seil zu befestigen, mit welchem die Kiste unter den Füfsen des Verurteilten plötzlich (§ 6) weggezogen werden kann. Die Länge des freien Endes dieses Seiles soll mindestens 2 m betragen.

§ 3. Nach dem Erscheinen des Angeklagten ist von dem Vollstreckungsbeamten die Urteilsformel nebst der Bestätigungsverfügung des Gouverneurs in deutscher und in der Landessprache zu verlesen. Hierauf ist mit der Vollstreckung gemäfs § 4 zu beginnen.

§ 4. Der Verurteilte, welchem die Hände auf dem Rücken zusammengebunden sind, wird auf die in § 2 genannte Kiste usw. gestellt, nahe dem vorderen Rande, und sodann die Schlinge um seinen Hals schwach zusammengezogen, so dafs sie den Hals gut umschliefst, ohne zu würgen. Die Öse (§ 1) soll, wenn die Schlinge sich nach rechts schliefst, an der linken Halsseite, wenn sie sich nach links schliefst, an der rechten Halsseite liegen, und zwar derart, dafs das Ende der Öse sich hinter dem linken bezw. rechten Ohr befindet; durch das Zusammenziehen des Strickes beim Fall (§ 5) soll alsdann das Ende der Öse über den oberen Halswirbel zu liegen kommen.

§ 5. Der Strick darf, nachdem die Schlinge umgelegt ist, nicht gespannt sein, mufs vielmehr eine solche Länge haben, dafs der Verurteilte beim Wegziehen der Kiste noch mindestens 30 bis 50 cm tief fällt. Anderseits ist darauf Bedacht

*) Nicht abgedruckt.

zu nehmen, dafs der Verurteilte nach dem Falle unter keinen Umständen den Boden erreicht.

Um beim Falle eine Senkung des Galgens zu vermeiden, ist als Querbalken des letzteren nur ein starkes Holz oder ein kräftiger Ast in der Nähe des Baumstammes zu verwenden.

§ 6. Das freie Ende des an der Kiste befestigten Seiles wird im Rücken des Verurteilten von einigen Askari ergriffen. Auf ein durch den Vollstreckungsbeamten, vom Verurteilten unbemerkt gegebenes Zeichen ziehen die Askari mit einem plötzlichen Rucke die Kiste nach hinten hinweg.

§ 7. Sämtliche Vorbereitungen sollen, wenn der Verurteilte auf den Richtplatz geführt wird, beendigt sein. Sie sind so sorgfältig zu treffen, dafs die Vollstreckung möglichst kurze Zeit in Anspruch nimmt und keine Unterbrechung erleidet.

§ 8. Die Vollstreckung ist durch den Vorsteher der Behörde (Bezirksamtmann, Stationschef, Postenführer) persönlich und nur in Fällen der Behinderung durch seinen Stellvertreter zu leiten.

Ist ein Arzt am Platze, so hat derselbe das richtige Anlegen der Schlinge zu überwachen, damit ein rasches Eintreten des Todes gesichert und dem Verurteilten unnötiges Leiden erspart wird. Er hat auch den Eintritt des Todes festzustellen. Ist ein Arzt nicht vorhanden, so fallen diese Obliegenheiten einem Sanitätsunteroffizier, eventuell dem Vollstreckungsbeamten zu.

Der Vollstreckungsbeamte und der Arzt dürfen sich nicht entfernen, bevor der Tod festgestellt ist.

§ 9. Im übrigen sind die in der Verfügung vom 1. Juni 1896 (L. G. S. 220)*) zu § 11 gegebenen Vorschriften zu beachten.

8. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Verpflichtung zur Gestellung von Pferden für die Schutztruppe. Vom 11. Januar 1904.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Während der Dauer der jetzt unter den Eingeborenen herrschenden Unruhen sind zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäfsigen Pferdebedarfs der Schutztruppe alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

§ 2. Das Schätzungsverfahren findet durch eine aus drei Personen, nämlich aus einem Gouvernementsbeamten, einem Vertreter der Bevölkerung und einem Angehörigen der Schutztruppe, bestehende Kommission statt. Die ersteren beiden Kommissionsmitglieder sind vom Bezirksamt zu ernennen.

Die Kosten trägt der Fiskus des Schutzgebiets.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den Gouvernementskassen in bar vergütet.

*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt. „D. O. A. L.“ = Landesgesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, Berlin 1902 bei Mittler & Sohn erschienen.

Der Wert wird durch die Mehrheit der Kommission bestimmt. Wird eine Einigung der Mehrheit nicht erzielt, so gilt als festgestellter Wert der abgeschätzte mittlere Wert.

§ 3. Für das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde werden weitere Anordnungen von den einzelnen Bezirksämtern und selbständigen Distriktsämtern erlassen.

Übertretungen der hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung und Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. (fünfhundert Mark) bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windhuk, den 11. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Richter.

9. Konzesssion des Reichskanzlers für das Lindi-Syndikat zur Gewinnung von Edelsteinen, Halbedelsteinen und Graphit in Deutsch-Ostafrika. Vom 16. Januar 1904.

(Kol. Bl. S. 115. Reichsanz. vom 15. Februar 1904.)

§ 1. Herr Rittergutsbesitzer Arthur v. Osterroth-Schönberg zu Koblenz als Bevollmächtigter des Lindi-Syndikates*) erhält für die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Erteilung dieser Konzession ab, vorbehaltlich bereits bestehender Rechte Dritter, die ausschliefsliche Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen, Halbedelsteinen und Graphit in einem Gebiet, welches begrenzt wird im Süden durch den 10. Grad 30 Minuten südlicher Breite, im Norden durch den 9. Grad 15 Minuten, im Osten durch den Indischen Ozean und im Westen durch den 38. Grad 30 Minuten östlicher Länge von Greenwich.

§ 2. Der Konzessionar ist verpflichtet, für die Dauer der Konzession ständig einen Prospektor im Konzessionsgebiet tätig sein zu lassen und mindestens 10 000 Mk. jährlich für Schürfarbeiten im Konzessionsgebiete zu verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist binnen vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres dem Gouverneur zu erbringen.

§ 3. Kommt der Konzessionar diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) berechtigt, die Konzession für erloschen zu erklären.

§ 4. Der Konzessionar hat die durch die jeweils bestehenden Verordnungen festgelegten Feldessteuern und Förderungsabgaben zu entrichten und aufserdem, falls der erzielte Reingewinn fünf vom Hundert des für die Unternehmung verwendeten Kapitales übersteigt, zehn vom Hundert des Mehrertrages an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zu zahlen.

§ 5. Der Konzessionar hat, sofern er sich nicht selbst im Schutzgebiet aufhält, einen dort wohnenden Vertreter zu stellen, der zur Wahrnehmung des geschäftlichen Verkehrs mit den Behörden ermächtigt sein mufs. Solange der Konzessionar der vorstehenden Verpflichtung nicht entsprochen hat, kann die Ausübung der Konzession seitens des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika untersagt werden, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch begründet werden kann.

*) Der Rittergutsbesitzer A. v. Osterroth hat mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, die Konzession auf die „Lindi-Schürfgesellschaft m. b. H.“ übertragen (Kol. Bl. S. 227).

§ 6. Der Konzessionar hat über den Betrieb des den Gegenstand dieser Konzession bildenden Unternehmens besondere, von seiner sonstigen Vermögensverwaltung getrennte Bücher nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches zu führen, welche jederzeit eine Übersicht über den Stand des Unternehmens gestatten. Die Bücher sind dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) oder einem von ihm beauftragten Kommissar auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 7. Die völlige oder teilweise Übertragung dieser Konzession auf andere Gesellschaften oder Personen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

Berlin, den 16. Januar 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

10. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. Vom 23. Januar 1904.

(Kol. Bl. S. 181.)

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements sind befugt, Geldbeträge zur Wiederauszahlung an den Einzahler oder einen Dritten durch eine andere Gouvernementskasse des Schutzgebiets anzunehmen.

Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf den Verkehr von einer Kasse an der Küste nach einer anderen Kasse an der Küste, sofern an den Sitzen beider Kassen eine Postanstalt mit Postanweisungsdienst vorhanden ist.

§ 2. Der zu überweisende Betrag ist in barem Gelde in die Kasse einzuzahlen.

Die Kasse stellt dem Einzahler einen Schein aus, in welchem sie die vom Einzahler zu benennende Kasse ersucht, den gleichen Betrag den vom Einzahler zu benennenden Berechtigten auszuzahlen.

Der Schein mufs den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, den eingezahlten Betrag in Zahlen und Buchstaben enthalten sowie mit den Unterschriften des Kassenvorstehers und Kassenführers der ausstellenden Kasse und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Ist die Station nur mit einem Europäer besetzt, so genügt dessen alleinige Unterschrift.

Die Scheine dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Sie können nicht durch Indossament übertragen werden.

§ 3. Die in dem Schein benannte Kasse zahlt demjenigen, welcher auf dem Schein als Empfangsberechtigter angegeben ist, oder dem Überbringer des Scheines, welcher zur Empfangnahme des Geldbetrages als bevollmächtigt anzusehen ist, den eingezahlten Betrag gegen Rückgabe des quittierten Scheines aus.

Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Scheines zu prüfen.

Scheine, an denen Ausschabungen, Änderungen vorgenommen worden sind, oder die solche Zusätze enthalten, welche nicht dem Vordruck entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 4. Die ersuchte Kasse ist befugt, die Auszahlung von dem Ergebnis anzustellender Ermittlungen abhängig zu machen. Sie ist ferner befugt, die Auszahlung so lange hinauszuschieben, als ihr Geldbestand nach dem pflichtmäfsigen Ermessen des Kassenvorstandes die Auszahlung nicht gestattet.

Für Schäden, welche aus der Verzögerung der Auszahlung entstehen, übernimmt das Gouvernement keine Verantwortung.

§ 5. Von dem Einzahler ist bei der Einzahlung des zu überweisenden Geldbetrages und vor der Ausstellung des Scheines eine Gebühr zu entrichten.

§ 6. Diese Gebühr beträgt:

1. im Verkehr von einer Kasse im Innern nach einer anderen Kasse im Innern ein Halb vom Hundert des zu überweisenden Betrages, jedoch mindestens zwei Rupien;

2. im Verkehr von einer Kasse im Innern nach einer Kasse an der Küste, sowie von einer Kasse an der Küste nach einer anderen Kasse an der Küste, soweit letzterer Verkehr zugelassen ist, für je 500 Rupien des zu überweisenden Betrages eine Rupie, wobei überschiefsende Teile von 500 Rupien als voll gerechnet werden;

3. im Verkehr von einer Kasse an der Küste nach einer Kasse im Innern:

nach	Kilossa	$3^1/_2$	vom Tausend
„	Morogoro	3	„ „
„	Mpapua	$4^1/_2$	„ „
„	Kilimatinde	8	„ „
„	Tabora	9	„ „
„	Iringa	$7^1/_2$	„ „
„	Kondoa-Irangi	$6^1/_2$	„ „
„	Udjidji	13	„ „
„	Bismarckburg	13	„ „
„	Usumbura	13	„ „
„	Muansa	$12^1/_2$	„ „
„	Bukoba	13	„ „
„	Leu-Langenburg	7	„ „
„	Mwaya	$6^1/_2$	„ „
„	Ssongea	$5^1/_2$	„ „
„	Schirati	13	„ „
„	Mahenge	7	„ „
„	Moschi	$5^1/_2$	„ „
„	Wilhelmsthal	2	„ „
„	Amani	$1^1/_2$	„ „ ,

jedoch mindestens 1 Rupie.

§ 7. Von der Zahlung der Gebühr sind die farbigen Angehörigen der Schutztruppe und der Polizei sowie die farbigen Stationsarbeiter befreit, soweit es sich um ihre Sparkasseneinlagen handelt.

§ 8. Die Gouvernementshauptkasse ist ferner befugt, Geldbeträge zur Wiederauszahlung durch die Legationskasse in Berlin anzunehmen.

Hierfür gelten gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen, soweit nicht nachstehend etwas anderes verordnet ist.

§ 9. Der Schein hat im Falle des § 8 auf deutsche Reichswährung zu lauten. Der einzuzahlende Betrag wird nach dem Gouvernementskurs des Einzahlungstages in Rupien umgerechnet.

§ 10. Die Gebühr beträgt in diesem Falle fünf vom Tausend, jedoch mindestens fünfzig Rupien.*)

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 23. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

11. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Aufhebung des § 21 Abs. 4 der Verpflegungsvorschriften und die Einführung einer Frachtvergütung. Vom 23. Januar 1904.

Mit Genehmigung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, wird bestimmt, dafs vom 1. April 1904 ab die im § 21 Absatz 4 der Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals vom 30. April 1896**) vorgesehene Trägerstellung aufhört und an deren Stelle widerruflich eine vom Gouvernement festzusetzende Frachtvergütung gewährt wird.

Daressalam, den 23. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

12. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Zahlung von Frachtvergütungen an Beamte und Militärpersonen im Innern. Vom 26. Januar 1904.

Zur Ausführung der Verfügung vom 23. Januar 1904***) wird bestimmt:

1. Als Frachtvergütung wird bis auf weiteres der folgende, alle bisherigen Verpflegungs- und Bekleidungsträger einschliefsende Monatssatz festgesetzt:

für	Bismarckburg	monatlich	37½	Rp.
„	Bukoba	„	32½	„
„	Iringa	„	18½	„
„	Kilimatinde	„	22	„
„	Kilossa	„	11	„
„	Kondoa-Irangi	„	20	„
„	Langenburg	„	29½	„
„	Liwale	„	8	„
„	Mahenge	„	17	„
„	Mkalama	„	28	„

*) Bekanntmachung des Gouverneurs vom 21. Juli 1904:
In der Verordnung vom 23. Januar 1904 wird hinter § 10 folgende Vorschrift eingestellt:
Die in den §§ 6 und 10 bestimmten Gebühren sind auch zu erheben, wenn ein entsprechender Geldverkehr auf Ansuchen oder auf Anweisung einer Behörde ausschliefslich im Privatinteresse eines Dritten stattfindet.

**) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 65.

***) Vorstehend No. 11.

für Mombo	. . . .	monatlich	5½ Rp.
„ Morogoro	. . . .	„	8 „
„ Moschi	. . . .	„	16½ „
„ Mpapua	. . . .	„	14 „
„ Muanza	. . . .	„	32½ „
„ Schirati	. . . .	„	32½ „
„ Ssongea	. . . .	„	18½ „
„ Tabora	. . . .	„	29½ „
„ Udjidji	. . . .	„	37½ „
„ Usumbura	. . . .	„	37½ „
„ Wilhelmstal	. . . . . .	„	6 „

Für Nebenstationen und Posten gelten, solange nichts anderes bestimmt ist, die Sätze der Hauptstation. Für die Uganda-Grenzregulierungs-Expedition gilt bis auf weiteres der Satz der Station Schirati.

Gemäſs Runderlaſs vom 11. Juni 1900*) erhöhen sich die obigen Sätze um ein Drittel für diejenigen verheirateten Beamten und Militärpersonen, welche von ihrer Frau begleitet werden.

2. Die Frachtvergütung ist monatlich im voraus zahlbar, wobei angefangene Monate als voll gerechnet werden. Sie ist nach derjenigen Station zuständig, welcher der Empfänger am Fälligkeitstage (Monatsersten) angehört. Fällt dieser Tag in einen Versetzungsmarsch, so ist die Frachtvergütung der Abgangs- oder der Bestimmungsstation zuständig, und zwar stets der höhere Satz. Dies gilt auch für den Marsch von und nach der Küste.

3. Die Frachtvergütungen werden ohne besondere Anweisung gezahlt. Die Zahlungen sind in einen besonderen Abschnitt des Abrechnungsbuches gemäſs Gouvernements-Verfügung vom 19. April 1902, III. 3438,**) einzutragen; diese Eintragung vertritt die Überweisung von einer Kasse zur anderen und ist daher mit Sorgfalt vorzunehmen.

4. Die Frachtvergütungen werden an derselben Etatsstelle wie bisher die Kosten der entsprechenden Träger verrechnet.

§ 5. Die in § 21 Absatz 1 bis 3 und § 22 der Verpflegungsvorschrift vorgesehenen Träger werden nach wie vor vom Gouverneur gestellt; sie dürfen gemäſs Runderlaſs vom 11. Juli 1902, Amtlicher Anzeiger No. 24,**) nur durch Vermittlung einer Dienststelle des Gouvernements angenommen und abgelohnt werden.

6. Die Kosten aller anderen Träger haben die Beamten und Militärpersonen vom 1. April 1904 ab aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ebenso haben sie die im § 23 Absatz 2 der Verpflegungsvorschrift erwähnte Gefahr selbst zu tragen.

Die Dienststellen des Gouvernements befassen sich vom 1. April 1904 ab in keiner Weise mehr mit der Beförderung von Privatlasten. Postpakete werden entsprechend § 41 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 1903 zur Zollverordnung***) zur Weiterbeförderung durch das Zentralmagazin nur für Schutztruppenangehörige und nur dann angenommen, wenn das Kommando die entstehenden Kosten sofort einzahlt.

7. In entsprechender Anwendung des § 4 der Verpflegungsvorschrift bestimmt der Gouverneur, inwieweit beim Abmarsch ins Innere zum dauernden

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 65, S. 126, 127 unter c.
**) Nicht abgedruckt.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 141.

Aufenthalt auf einer Innenstation die für die zuständige Frachtvergütung vorschufsweise zu zahlen ist, sowie inwieweit bei einer vorzeitigen Rückkehr die im voraus gezahlte Frachtvergütung auf amtliche Fonds zu übernehmen ist. Das letztere gilt auch bei der Versetzung nach einer Station mit geringerer Frachtvergütung.

Der Runderlafs vom 16. Januar 1896*) findet entsprechende Anwendung.

8. In Erweiterung des Runderlasses vom 17. Juli 1897**) wird bestimmt, dafs vom 1. April 1904 ab als Küstenstation im Sinne der Verpflegungsvorschriften alle dauernden Niederlassungen des Gouvernements anzusehen sind, welche entweder durch Dampfer von See aus oder von der Küste aus in einer Tagereise erreicht werden können. Hiernach sind Amani, Mohorro, Wugiri und die Stationen der Usambarabahn sowie mit Fertigstellung des Bahnbaus bis Mombo dieser Ort und Wilhelmsthal als Küstenstation anzusehen.

Der auf Mohorro bezügliche Erlafs vom 15. November 1900, I. 6187,***) wird ausdrücklich aufgehoben.

9. Die über die bisherige Trägerstellung von der Hauptkasse geführte Kontrolle wird mit dem 1. April 1904 geschlossen. Über das Ergebnis eines vorläufigen und demnächst des endgültigen Abschlusses ergeht besondere Mitteilung.

Ergibt sich, dafs mehr Träger in Anspruch genommen worden sind, als bis zum 31. März 1904 zuständig waren, so bleibt für so viele Monate oder Teile von Monaten, für welche der Anspruch aus § 21 Absatz 4 der Verpflegungsvorschriften durch die Trägerstellung bereits erledigt ist, die zuständige Frachtvergütung aufser Zahlung.

Daressalam, den 26. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

13. Verordnung des Reichskanzlers zur Ergänzung der Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901. Vom 29. Januar 1904.

(Kol. Bl. 1904, S. 116.)

In § 4 der Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901 wird hinter Absatz 2 der nachstehende Absatz 3 eingestellt:

Die Verhandlungen des Bezirksrats sind in deutscher Sprache zu führen. Farbige sind in den Bezirksrat nur insoweit zu berufen, als sie der deutschen Sprache derartig mächtig sind, dafs sie den Verhandlungen folgen können. In Ermanglung hiernach geeigneter Farbiger können Nichtfarbige, welche die im vorstehenden Absatz 2 bezeichneten Eigenschaften besitzen, als Vertreter der farbigen Bevölkerung des Bezirks in den Bezirksrat berufen werden.

Berlin, den 29. Januar 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 65, S. 126 unter a.
**) Ebenda S. 150 unter c.
***) Nicht abgedruckt.

14. Polizeiverordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einführung des Impfzwanges im Bezirke Kribi. Vom 30. Januar 1904.

Auf Grund des § 15, Absatz 2 und 3, des Schutzgebietsgesetzes sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Bezirksamt Kribi wird ermächtigt, zwangsweise Impfungen der schwarzen Arbeiter, Handwerker usw. (sowohl der eingeführten als der einheimischen) der Faktoreien, Pflanzungen und Missionen für seinen Bezirk anzuordnen.

§ 2. Die Pflanzungen, Faktoreien und Missionen sind verpflichtet, auf Aufforderung des Bezirksamtes namentliche Listen ihrer noch nicht geimpften Arbeiter, Handwerker usw. einzureichen und die Impflinge zu dem dazu festgesetzten Impftermine dem Regierungsarzt oder dessen Vertreter unter Leitung eines Weifsen vorzuführen.

§ 3. Für Ausübung des Impfgeschäfts ist im Einzelfalle eine Gebühr von einer Mark für den Kopf zu entrichten. Doch bleibt die Vereinbarung einer Pauschsumme mit den Arbeitgebern als Gebühr für das Impfen einer gröfseren Zahl von Arbeitern, Handwerkern usw., entsprechend dieser Zahl, vorbehalten.

§ 4. Nichtbefolgung der im § 2 enthaltenen Vorschriften kann in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Haftstrafe nach Mafsgabe des § 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich tritt, bestraft werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Buëa, den 30. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

15. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Einwanderung und Einführung von Chinesen in das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea, mit Ausnahme des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 1. Februar 1904.

(Kol. Bl. S. 253.)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. April 1899 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Übernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich, vom 27. März 1899, bestimme ich hiermit, was folgt:

§ 1. Die Einwanderung und Einführung von Chinesen in das Schutzgebiet Deutsch-Guinea darf nur über die dem Auslandsverkehr geöffneten Hafenplätze erfolgen.

Wer Chinesen in festem Vertragsverhältnis zur Dienstleistung über andere als die dem Auslandsverkehr geöffneten Hafenplätze einführen will, bedarf

hierzu der schriftlichen Genehmigung der Meldebehörde, welche darin die besonderen Bedingungen der Genehmigungserteilung festsetzt.

§ 2. Jeder in das Schutzgebiet einwandernde Chinese ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach seiner Landung sich der Meldebehörde unter Angabe seiner Personalien vorzustellen. Auf Grund der Meldung wird eine Bescheinigung erteilt.

Die Behörde kann die ärztliche Untersuchung anordnen.

§ 3. Wer Chinesen in festem Vertragsverhältnis zur Dienstleistung einführt (Unternehmer), ist verpflichtet, der Meldebehörde binnen acht Tagen nach der Landung Abschrift des geschlossenen Vertrages und in zwei Exemplaren ein Namenverzeichnis einzureichen.

Die Behörde kann die persönliche Vorstellung und ärztliche Untersuchung anordnen.

Die Kosten der Aufnahme Hilfsbedürftiger oder Kranker in eine Anstalt trägt der Behörde gegenüber der Unternehmer.

Die Verwendung der Leute aufserhalb der Hauptniederlassung des Unternehmers ist erst nach der Bescheinigung der Anmeldung und der Verwendbarkeit auf dem zweiten Exemplar des Namenverzeichnisses gestattet.

§ 4. Der Unternehmer ist auf Verlangen der Behörde verpflichtet, die eingeführten Chinesen nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem Anwerbeort zurückzubefördern oder die Kosten der veranlafsten Zurückbeförderung zu erstatten. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres, von der Beendigung des Dienstverhältnisses ab gerechnet.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Heimsendung der Behörde anzuzeigen sowie über jeden in seinem Dienste stehenden Chinesen auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 5. Für jeden Chinesen, der nach Beendigung seines Dienstverhältnisses mit einem Unternehmer im Schutzgebiet weiter verbleibt, tritt die Meldepflicht nach § 2 bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde ein.

Ebenso wird erneut meldepflichtig, wer aus dem Bezirk einer Meldebehörde in den einer anderen übersiedelt.

§ 6. Meldebehörden sind für den Bezirk von Kaiser-Wilhelmsland das Kaiserliche Bezirksamt in Friedrich-Wilhelmshafen, für den Bezirk des Bismarck-Archipels und der Salomons-Inseln das Kaiserliche Bezirksamt in Herbertshöhe.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1904 in Kraft.

Die an diesem Tage im Schutzgebiet bereits ansässigen Chinesen haben der Meldepflicht des § 2 innerhalb der Frist von drei Monaten, die Unternehmer innerhalb der gleichen Frist der Meldepflicht des § 3 für die mit dem Tage des Inkrafttretens bereits in ihrem Dienst stehenden Chinesen zu entsprechen.

Die in dem Bezirk der Station Neu-Mecklenburg-Nord ansässigen Chinesen können ihrer Meldepflicht durch Vorstellung bei dem Stationschef genügen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden an Geld bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Herbertshöhe, den 1. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

16. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zu der Verordnung, betreffend Einwanderung und Einführung von Chinesen.*) Vom 1. Februar 1904.

Zu § 1. Rücksichten auf die Siedelungen in Berlinhafen und das Unternehmen in den westlichen Inseln, welches in Seleo seinen Anschlufs an die Postdampferlinie sucht, lassen es erwünscht erscheinen, Händler, Handwerker, Arbeiter unmittelbar dem Arbeitsherrn zuzuführen. Da es sich jährlich nur um wenige Personen handeln kann, so ist zunächst die einzig erforderliche Bedingung, die aufzuerlegen ist, die Forderung der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, am besten des Schiffsarztes, über den Gesundheitszustand dergestalt, dafs mit ansteckender Krankheit Behaftete nicht gelandet werden dürfen, sondern der Behörde zuzusenden sind.

Zu § 2. Es erscheint angezeigt, sich sofort an Bord Gewifsheit über das Vorhandensein von Einwanderern zu verschaffen und sich der Leute anzunehmen. Mit ansteckenden Krankheiten Behafteten ist ärztlichem Gutachten entsprechend freizustellen, an Bord zu bleiben oder im Krankenhaus Unterkunft zu finden. Die Kosten müssen bei Mittellosen späterer Einziehung vorbehalten bleiben. Die ärztliche Untersuchung ist stets anzuordnen, wenn nicht besondere Rücksichten obwalten, z. B. bei Verheirateten, beim Vorliegen einwandfreier ärztlicher Zeugnisse usw.

Die Bescheinigung erfolgt auf einer besonderen „Meldekarte", welche dem anliegenden Formular entspricht.**) Die Meldung ist auch unter der entsprechenden fortlaufenden Nummer in ein „Melderegister", nach dessen Vordruck einzutragen. Für den Gebrauch nicht mehr benötigte Meldekarten sind einzuziehen und zu vernichten.

Zu § 3. Abschrift des Vertrages und Namensverzeichnisses sind in besonderen Umschlägen für jeden Unternehmer aufzubewahren. Die einzelnen Verzeichnisse werden fortlaufend numeriert, so dafs bei späteren Erkundigungen anzuführen ist, z. B.: Firma H. & Co., Verzeichnis No. 5, Chinese Atak No. 6 seines Verzeichnisses. Die Führung eines Registers wird dadurch erspart.

Bezüglich der Anordnung der ärztlichen Untersuchung gilt das zu § 2 Gesagte.

Die zweiten Exemplare des Namensverzeichnisses sind numeriert und mit dem Vermerk der Meldung und der Verwendbarkeit der Leute erforderlichenfalls unter Zusatz der Auflagen im gesundheitspolizeilichen Interesse dem Unternehmer wieder zu überreichen.

Zu § 6. Es genügt, wenn eine Meldebehörde je an einem dem Auslandsverkehr geöffneten Hafenplatz vorhanden ist. Dagegen haben die Dienststellen und Meldebehörden Nachrichten über die Bewegung der ansässigen Chinesen auszutauschen unter Benutzung vorgedruckter Überweisungsschreiben.

Zu § 7. Dem ansässigen chinesischen Element soll in der ersten Anmeldung möglichst entgegengekommen werden. Es gehört daher zu den dienstlichen Obliegenheiten, die Leute entsprechend zu belehren; es besteht auch kein Bedenken, persönlich gut bekannte, vertrauenswerte Leute vom persönlichen Erscheinen zu entbinden. Der Stationschef in Kaewieng übermittelt die Meldungen dem Bezirksamt in Herbertshöhe, welches daraufhin die Eintragung ver-

*) Vorstehend No. 16. **) Nicht abgedruckt.

anlafst und die Meldekarten dem Stationschef zur Verteilung und etwa erforderlichen weiteren Ausfüllung des Vordruckes zugehen läfst.

Herbertshöhe, den 1. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

17. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen. Vom 5. Februar 1904.*)

I. Geltungsgebiet.

§ 1. Die Geltung dieser Verordnung ist auf die Angehörigen der in der Neu-Lauenburggruppe, den Inseln Uatom und Urar und am Nordrand der Gazellehalbinsel angesessenen Volksstämme beschränkt; der Nordrand der Gazellehalbinsel wird südwärts begrenzt duroh eine von der Mündung des Warangoi nach der Mündung des Wundal gezogene Linie.

II. Eheschliefsung.

§ 2. Die Eingehung der Ehe erfolgt nach Wahl der Brautleute oder deren Gewalthaber durch Erklärung vor den Familienmitgliedern oder durch Erklärung vor dem nach ihrem Glaubensbekenntnis zuständigen Geistlichen.

Die von der Regierung eingesetzten Häuptlinge besitzen als solche keine Befugnis zur Vornahme von Eheschliefsungen.

III. Ehescheidung.

§ 3. Die Scheidung einer Ehe erfolgt durch Urteil.

Zuständig zur Urteilfällung ist in erster Instanz der Kaiserliche Bezirksamtmann in Herbertshöhe oder dessen allgemeiner Vertreter, in der Berufungsinstanz der Gouverneur oder dessen Vertreter oder besonders Beauftragter.

Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen vom Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils angerechnet.

Das Urteil des Gouverneurs wird mit der Verkündung rechtskräftig.

§ 4. Die Ehe kam auf Antrag eines Ehegatten geschieden werden: —

1. wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht hat,
2. wenn der andere Ehegatte eine Doppelehe eingegangen ist und der Scheidungskläger Christ ist,
3. wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat,
4. wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat,
5. wenn der andere Ehegatte ihn gröblich mifshandelt hat,
6. wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dafs dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann,
7. wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist.

§ 5. 1. Wird die Ehe wegen Ehebruchs geschieden, so darf der schuldige Teil mit der Person, mit der er die Ehe gebrochen hat, eine Ehe nicht eingehen.

*) Vgl. die Anweisung vom 20. Juli 1904, unten abgedruckt.

2. Jeder Ehegatte kann die Rückgabe des von ihm eingebrachten Vermögens verlangen.

3. Die Frau kann die Herausgabe des eigenen Erwerbs während der Ehe beanspruchen, soweit er in Münze, Muschelgeld oder Ware vorhanden ist.

4. Der Gewalthaber oder die Familie der Frau ist, wenn die Ehe durch Kauf geschlossen war, verpflichtet, den erlangten Kaufpreis dem Ehemann oder dessen Gewalthaber auf Verlangen herauszugeben, wenn nicht die Ehe infolge eines durch den Mann begangenen Ehebruchs geschieden wurde.

Die Aufwendungen und Geschenke anläfslich der Hochzeitsfeier dürfen nicht zu dem Kaufpreis gerechnet werden.

5. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder folgen der Frau oder ihrem Gewalthaber, sofern nicht unter den geschiedenen Eheleuten eine andere Vereinbarung getroffen wird.

IV. Strafbestimmungen.

§ 6. 1. Wer, einem christlichen Glaubensbekenntnis angehörend, eine Doppelehe schliefst, kann mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

2. Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, auch wenn wegen desselben die Ehe nicht geschieden ist.

Herbertshöhe, den 5. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

18. Änderung der Satzung der Deutsch-Westafrikanischen Handelsgesellschaft. Beschlossen am 5. Februar 1904.

(Kol. Bl. S. 181, Reichsanz. vom 15. März 1904.)

Die Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft hat in ihrer aufserordentlichen Generalversammlung vom 5. Februar 1904 unter entsprechender Änderung ihrer Satzung*) beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft auf 2 500 000 Mk., eingeteilt in Anteile zu je 100 Mk., zu erhöhen.

Die neu auszugebenden Anteile sind sofort bar einzuzahlen.

Die hierdurch bedingte Änderung der Satzung hat die nach § 34 der letzteren erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden.

19. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Vollstreckung der Kettenhaft an Indern. Vom 10. Februar 1904.

Kettenhaft ist künftighin an Indern nur durch Einzelfesselung in der Weise zu vollstrecken, dafs denselben die Unterschenkel durch Fufsfesseln aneinandergeschlossen werden. Ein Zusammenketten mit anderen Farbigen ist unzulässig.

Daressalam, den 10. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 131.

20. Runderlaſs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Leitung von Dienstschreiben an Militärposten. Vom 11. Februar 1904.

Es wird daran erinnert, daſs Dienstschreiben an einen Militärposten stets durch die Militärstation zu leiten sind, der der Posten unterstellt ist.

Daressalam, den 11. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

21. Auszug aus der Instruktion des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für die Zollstationen an der Binnengrenze. Vom 14. Februar 1904.

Bis auf weiteres gelten für den Münzverkehr, Aufbewahrung und Transport von Geldern usw. die für die Bezirks- und Stationskassen ergangenen Bestimmungen.

Hinsichtlich des Abfertigungs- und Verrechnungsverfahrens im besonderen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Jede Waren-Ein- und Ausfuhr ist auf einer Zollanmeldung (Muster 43),*) dem Vordruck entsprechend, zu deklarieren, und zwar sind die Waren nach Maſsgabe des statistischen Warenverzeichnisses zu benennen und solche gleicher Gattung zu einer Position zusammenzuziehen.

2. Hinsichtlich der Warenbewertung verweise ich auf § 25 der Zollverordnung, § 34/35 der Ausführungsbestimmungen und auf Seite 11/12 der Dienstanweisung.**)

Bei der Wertangabe sind die Pesabeträge jeder Wareposition derart abzurunden, daſs 1 bis 47 Pesa unberücksichtigt bleiben, 48 Pesa und mehr auf 1 Rupie erhöht werden. (§ 11 der Ausführungsbestimmungen.)

3. Nach erfolgter Warenprüfung (Revision), deren Ergebnis auf der Anmeldung ersichtlich zu machen ist (z. B. „Laut Rechnung — wie angemeldet — angenommen" oder „Wie angemeldet vorgefunden"), wird der Zollbetrag unter Benutzung der überwiesenen Umrechnungstafel berechnet, erhoben und im Zollhebebuch unter dem betreffenden Abschnitt vereinnahmt. Abgabenbeträge unter 20 Pesa gelangen nicht zur Erhebung. Über jede Abgabenentrichtung ist Quittung zu erteilen.

4. Sämtliche Hebebücher sind täglich aufzurechnen und die Tagessummen in das Notizbuch über Einnahmen und Ausgaben (Muster 46) nach Vordruck einzutragen.

Die Ablieferung der aufgekommenen Einnahmen an die Stations- usw. Kasse, welche gegen Quittungbuch nach Bedarf — tunlichst täglich — erfolgen muſs, ist im Notizbuch (Ausgabespalte) gleichfalls zu vermerken, ebenso sind in demselben die Hinterlegungen (Depositen) — Einnahmen wie Ausgaben — nachzuweisen. Das Notizbuch muſs jederzeit den jeweiligen Kassenbestand ersichtlich machen.

5. Die Hebebücher, einschl. Prozeſsgelderbuch, sowie die Zollanmeldebücher sind Monatsregister; die Begleitschein- und Durchfuhrbücher werden

*) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

**) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 132 u. 141. Die Dienstanweisung (vom Jahre 1903) ist bei der Kolonial-Abteilung verspätet eingegangen, weshalb sie erst in einem für die Zukunft vorbehaltenen „Zweiten Allgemeinen Nachtrag" (vgl. den „Ersten Allgemeinen Nachtrag" in Band VI, S. 24 bis 268) wird nachgeholt werden können.

vierteljährlich, das Kassennotizbuch, Prozefstagebuch und Hinterlegungsbuch jährlich geführt. Jede erfolgte Eintragung mufs mit einem Beleg belegt sein; nur für das Nebeneinnahmebuch sind Belege nicht erforderlich, Eintragungen hierin sind daher näher zu erläutern (s. Probeeintragungen).

Weist ein Register in einem Monat Eintragungen nicht auf, so wird es weitergeführt; in der Monatsabrechnung (2. Seite) ist in diesem Falle bei dem betreffenden Abgabenzweig der Vermerk „Nichts“ zu machen.

6. Am Monatsschlusse werden die Hebe- und Anmeldebücher abgeschlossen, der noch vorhandene Barbestand wird abgeliefert und die Monatsabrechnung nunmehr in dreifacher Ausfertigung nach anliegendem Muster aufgestellt. Einnahmen und Ausgaben (Ablieferungen) müssen balancieren, so dafs ein Betriebsvorschufs auf den nächsten Monat nicht zu übernehmen bleibt. Die Abrechnungen gehen zunächst an die Stationskasse, welche ein Exemplar als Beleg behält, die beiden anderen aber nach erfolgter Quittungsleistung über die in dem betreffenden Monat abgelieferte Gesamtsumme (3. Seite) der Zollkasse zurückgibt; diese wiederum bewahrt eine Ausfertigung als Beleg auf und sendet die andere mit sämtlichen Hebe- und Anmeldebüchern sowie Belegen zur kalkulatorischen Prüfung an die Zollinspektion.

7. Depositen, insbesondere hinterlegte Abgabenbeträge für Durchfuhrgüter usw. sind nur im Hinterlegungs- und Notizbuch nachzuweisen. Die Abrechnung befafst sich ausschliefslich mit etatmäfsigen Einnahmen; Depositen dürfen daher in der Abrechnung nicht erscheinen.

8. Etwa entstehende Reste aus Vorjahren sind durch die Stationskasse im Abrechnungskonto mit der Hauptkasse direkt zu verrechnen.

9. Die Zolleinnahmen sind von denen der Stationskasse — bis zur Ablieferung — getrennt in besonderem Fach, Beutel usw. aufzubewahren.

10. Statistische Wertzeichen werden den Zollstationen im Innern nicht überwiesen. Überall, wo die Bestimmungen Verwertung statistischer Marken vorschreiben (Schreibgebühr für Fertigung von Zollanmeldungen usw.), werden gleich hohe Barbeträge erhoben und im Nebeneinnahmebuch vereinnahmt; auf dem betreffenden Beleg ist die Buchungsnummer nebst Betrag zu vermerken.

11. Bis zur Überweisung von geeichten Mefsstandsgläsern zur Bestimmung der Branntwein- usw. Menge (Zolltarif A, Tarifnummer 1) ist die Feststellung der Raummenge unter Zuziehung des Zollzahlers nach Schätzung vorzunehmen. Ein Quantum von $^3/_{10}$ Liter und darunter bleibt gemäfs Ziffer 11, Anlage B, zur Zollverordnung abgabenfrei.

12. Bezüglich des Durchfuhrverkehrs verweise ich auf die §§ 14/23 der Ausführungsbestimmungen und auf Seite 5 der Dienstauweisung.

Um mifsbräuchlicher Ausnutzung vorzubeugen, ist bei der Eingangsabfertigung von Durchfuhrgütern jedesmal zu prüfen, ob die Gegenstände tatsächlich aus dem Zollauslande stammen.

Auf eine sorgfältige, plombagefähige Verpackung mufs besonders geachtet werden. Der Verschlufs an den Lasten is derart anzubringen, dafs eine Entwendung des Inhalts ohne sichtbare Verletzung des Verschlusses unmöglich erscheint.

Während die Durchfuhr der einem Einfuhrverbot unterliegenden Gegenstände untersagt ist, kommen die § 6 der Ausführungs-Bestimmungen näher angegebenen Vorschriften über Handel von Kautschuk, Bienenwachs und untergewichtigen Elefantenzähnen für den Durchgangsverkehr nicht in Frage.

Zur Abfertigung von Durchfuhrgütern sind befugt:

a) an der Küste:
die Hauptzollämter Tanga, Daressalam und Kilwa;

b) an der Binnengrenze:
die Stationen Moschi, Muansa, Schirati, Bukoba, Ussumbura, Udjidji, Bismarckburg, Muaja und Wiedhafen.

Die Zollstellen in Wilhelmstal, Unyikaposten, Neu-Langenburg und Songea kommen einstweilen ihrer Lage wegen für die Durchfuhr nicht in Betracht.

Daressalam, den 14. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen

22. Allgemeine Verfügung des preufsischen Justizministers wegen des bei der Pfändung der Gehälter oder der Pensionen von Beamten der Schutzgebiete zu beobachtenden Verfahrens. Vom 16. Februar 1904.

(Kol. Bl. S. 226.)

Nach einer Mitteilung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes ist es wiederholt vorgekommen, dafs in Pfändungsbeschlüssen, betreffend Gehalts- oder Pensionsansprüche von Schutzgebietsbeamten, entsprechend den Allgemeinen Verfügungen vom 23. Dezember 1891 und 25. September 1896 der Fiskus des betreffenden Schutzgebiets als durch das Auswärtige Amt vertreten bezeichnet worden ist und die Beschlüsse auch dem Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amts zugestellt wurden. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1894 (Kolonialblatt S. 647) ist jedoch „die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete, einschliefslich der Behörden und Beamten“, der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes in der Weise unterstellt, dafs diese „die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat“.

Hiernach ist es zweifelhaft, ob die Gerichte die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an das Auswärtige Amt oder an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes als wirksame Pfändung ansehen werden. Es empfiehlt sich daher, in den Pfändungsbeschlüssen, welche die dienstlichen Bezüge oder Pensionen von Landesbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete betreffen, als Drittschuldner den Fiskus des bezüglichen Schutzgebiets, vertreten durch den Reichskanzler, zu bezeichnen und die Beschlüsse dem Reichskanzler zuzustellen.

Als Geschäftslokal im Sinne des § 184 der Zivilprozefsordnung ist das Zentralbureau des Auswärtigen Amtes zu betrachten.

Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich in gleicher Weise auch auf die Pfändung der Dienstbezüge von Angehörigen der Schutztruppen.

Die Verwaltung des Schutzgebiets von Kiautschou untersteht nicht der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

---

*) Vgl. die Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 1891 (Just. Minist. Bl. 1892 S. 3) und die Allgemeine Verfügung vom 25. September 1896 (Just. Minist. Bl. S. 313).

23. Auszug aus dem Erlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die freie Eisenbahnbeförderung der Familien von Gouvernementsangehörigen. Vom 16. Februar 1904.*)

Freie Eisenbahnfahrt im Schutzgebiete für zum Hausstande gehörende Familienmitglieder sowie für weifse Dienstboten, bezw. der Ersatz der Fahrkosten für diese Personen steht nur den zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten Funktionären zu. In Betracht kommen also lediglich die Angehörigen der Schutztruppe sowie die etatsmäfsigen Zivilbeamten hinsichtlich der von ihnen ausgeführten Umzugs- (Dienstantritts- und Dienstaustritts-) Reise. Als Familienmitglieder gelten im Sinne dieser Vorschrift — in Übereinstimmung mit der Auslegung des § 72 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879**) im Bereiche des Auswärtigen Amts — alle dem Hausstande des Beamten usw. angehörenden Verwandten desselben, zu deren Unterhalt er gesetzlich oder moralisch verpflichtet ist. Auf Urlaubsreisen erstreckt sich der fragliche Anspruch keinesfalls; soweit auf solchen Reisen Familienmitglieder und Dienstboten mitgenommen werden, ist demnach der Fahrpreis für sie von den Beamten und Militärpersonen aus eigenen Mitteln zu entrichten. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als durch den Eisenbahntarif, bezw. die neue Verkehrsordnung, eine entsprechende Ermäfsigung gewährt wird.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

24. Schulordnung für die Regierungsschule in Apia, erlassen vom Gouverneur von Samoa. Vom 18. Februar 1904.

§ 1. Die Kaiserliche Regierungsschule in Apia ist für fremde Kinder beiderlei Geschlechts sowie für solche Mischlingskinder bestimmt, die den Fremden gleichgeachtet werden. In Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs Eingeborene aufgenommen werden.

§ 2. Das Schuljahr beginnt am 1. April und schliefst am 31. März. Aufnahme und Entlassung der Schüler findet durch den Hauptlehrer und in der Regel am 1. April und am 1. Juli statt.

§ 3. Die Schulzeit umfafst 8 Jahre, vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Die vierte und fünfte Schulklasse haben je einen einjährigen, die erste, zweite und dritte Schulklasse je einen zweijährigen Kursus.

§ 4. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt ohne Rücksicht auf die Sprache des Schülers; in obere Klassen werden nur solche Schüler aufgenommen, die Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

§ 5. Bei der Aufnahme ist von dem Vater bezw. seinem Stellvertreter folgender Anmeldeschein zu unterschreiben:

„Ich Unterzeichneter melde hiermit mein . . . . . geboren den . . . . . in . . . . . zum Besuch der Kaiserlichen Regierungsschule in Apia an. Ich verpflichte mich, die mir bekannte Schulordnung zu beobachten, für pünktlichen

*) Abschriftlich auch dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika mitgeteilt.
**) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 11.

Schulbesuch und Anschaffung der vorgeschriebenen Bücher, Hefte usw. zu sorgen sowie das Schulgeld zu bezahlen. Letzteres kann erhoben werden bei . . . . . ."

§ 6. Das Schulgeld beträgt pro Jahr und Schüler 60 Mk. und ist vierteljährlich pränumerando zu zahlen. In Ausnahmefällen kann das Schulgeld von dem Kaiserlichen Gouverneur gestundet oder erlassen werden.

§ 7. Die Schulzeit ist täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags, außerdem Mittwoch nachmittags von 2 bis 4 Uhr. An Sonntagen und Feiertagen findet keine Schule statt.

§ 8. Bei Schulversäumnissen ist dem Lehrer schriftliche Anzeige zu machen. Als Entschuldigungsgrund gilt Krankheit des Schülers, Unwetter und ansteckende Krankheiten in der Familie. In anderen Fällen ist vorher um Urlaub anzufragen.

§ 9. Schulferien sind im Juli 4 Wochen, zu Weihnachten und Ostern je 14 Tage, zu Pfingsten und Michaelis je 8 Tage.

§ 10. Lehrbücher werden, soweit nicht in Apia käuflich, gegen Bezahlung seitens der Schule geliefert. Stahlfedern und Tinte werden unentgeltlich verabfolgt.

§ 11. Am Ende des Schuljahres erhält der Schüler ein von der Lehrerschaft ausgefertigtes Zeugnis. Dasselbe ist von dem Vater oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 12. Schulabgangszeugnisse werden nur denjenigen Schülern ausgestellt, die mindestens ein Halbjahr die Oberklasse besucht haben.

§ 13. Vorstehende Schulordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Salailua, den 18. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

25. Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Übernahme der Lazarettverpflegungskosten für ehemalige Schutztruppenangehörige. Vom 20. Februar 1904.

Zur Beseitigung der Zweifel, inwieweit die in Deutschland für ehemalige Angehörige der Schutztruppen entstehenden Lazarettverpflegungskosten auf amtliche Fonds zu übernehmen sind, bestimme ich hiermit folgendes:

Bei der Heeresverwaltung gelangen ausgediente Leute erst zur Entlassung, nachdem über etwa während der Dienstzeit von ihnen erhobene Versorgungsansprüche Entscheidung getroffen ist. Abweichend hiervon hat es sich bei der Verwaltung der Schutztruppen als nötig erwiesen, die Entlassung nach dem Ablauf des am Ende der Kapitulationszeit in der Regel noch zuständigen Heimatsurlaubs zur Vermeidung einer Belastung des Fiskus mit weiteren Löhnungszahlungen auch dann vorzunehmen, wenn nach Lage des Falles die Entscheidung über erhobene Invaliditätsansprüche noch nicht erfolgen kann. Die Leute selbst erleiden hierdurch keinen Nachteil, da im Falle der Anerkennung ihrer Ansprüche die ihnen zustehenden Versorgungsgebührnisse nachgezahlt werden. Häufig verzögert sich die Entscheidung um deshalb, weil die zuständigen Sanitätsoffiziere ein zuverlässiges Urteil über Art und Bedeutung der geltend gemachten Gesundheitsstörungen sich noch nicht haben bilden können und die Leute deshalb — nach dem inzwischen verfügten Ausscheiden aus der Schutztruppe — zunächst auf Requisition des Oberkommandos der Schutztruppen in

ein Militärlazarett der Heeresverwaltung zur Beobachtung während einiger Zeit und eventuellen Feststellung des Invaliditätsleidens aufgenommen werden.

Letzteres tritt auch zuweilen ein, wenn Versorgungsansprüche erst nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe überhaupt geltend gemacht werden (§ 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896), ferner, wenn die Frage zur Entscheidung steht, ob zeitweilig anerkannten Invaliden die Invalidenwohltaten weiterhin bezw. auf die Dauer zu bewilligen sind, oder ob das die Invalidität bedingende Leiden eine Verschlimmerung bezw. Besserung erfahren und danach eine anderweitige Bemessung der Gebührnisse einzutreten hat.

Es ist ferner kürzlich vorgekommen, dafs ein Invalide, für welchen während seiner aktiven Dienstzeit bei der Schutztruppe ein in der Folge als ungeeignet befundenes Bruchband geliefert worden war, auf Requisition des Oberkommandos für einige Zeit einem Militärlazarett überwiesen werden mufste, damit er sich hier unter ärztlicher Aufsicht an das Tragen des neuen Bruchbandes gewöhnte.

In allen Fällen dieser Art handelt es sich um ein Offizialverfahren behufs der Erfüllung der gesetzlich geregelten staatlichen Versorgungspflicht. Die aus dem Anlafs entstehenden Kosten, bestehend in den durchschnittlichen Verpflegungskosten der Lazarettverwaltung und unter Umständen in der Reiseentschädigung der ehemaligen Militärpersonen, sind deshalb auf die Fonds des betreffenden Schutzgebiets zu übernehmen. Dies hat — wenn nicht etwa nachweislich auf seiten der im Lazarett beobachteten ehemaligen Militärpersonen nur eine Simulation vorlag, in welchem Falle die Kosten dem Betreffenden zur Last fallen würden — auch in dem Falle zu geschehen, dafs die erhobenen Invalidenansprüche nach dem Ergebnis der Untersuchung nicht oder nur in geringerem Umfange berücksichtigt werden.

Die auf Grund des Reichsbeamtengesetzes bemessene Pension kann den Schutztruppenpensionären für die Dauer des Aufenthalts in einem Militärlazarett nicht gekürzt werden, da die diesbezügliche Bestimmung des § 102 des Militärpensionsgesetzes auf die in dieser Weise pensionierten Invaliden nicht anwendbar ist.

Krankenlöhnung soll den auf Requisition des Oberkommandos in Lazarette der Heeresverwaltung aufgenommenen ehemaligen Angehörigen der Schutztruppen nicht mehr gezahlt werden. Soweit dies bis zum Erlafs der beim Kriegsministerium in Berlin diesseits beantragten allgemeinen Verfügung dieses Inhalts noch geschehen sein sollte, sind die Beträge wegen ihrer Geringfügigkeit in Fällen der vorbezeichneten Art auf amtliche Fonds mit zu übernehmen.

Aufserhalb eines Invaliditätsverfahrens befinden sich zuweilen Militärpersonen der Unterklassen der Schutztruppe zur Zeit des Ablaufs der Kapitulation in einem Militärlazarett, um wegen Krankheit behandelt zu werden. Wird in solchen Fällen, um weitere Besoldungszahlungen zu sparen, das Ausscheiden aus der Schutztruppe verfügt, so sind von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab die durch den Lazarettaufenthalt entstehenden Kosten auf amtliche Fonds des Schutzgebiets zu übernehmen.

Eine besondere Regelung erheischen diejenigen Fälle, bei welchen es sich um die Aufnahme von Schutztruppenpensionären in Lazarette der Heeresverwaltung behufs ärztlicher Behandlung wegen ihrer Invaliditätsleiden handelt. In solchen Fällen wird künftig — von Ausnahmen abgesehen — die Lazarettaufnahme erst erfolgen, nachdem die Betreffenden mit der Kürzung ihrer Pension um den Betrag der Lazarettverpflegungskosten ausdrücklich sich einverstanden

erklärt haben. Selbstverständlich sind alsdann auf diesem Wege die Kosten von den im Lazarett Verpflegten selbst wieder einzuziehen.

Soweit hiernach Lazarettverpflegungskosten und unter Umständen auch Reisekosten aus Anlafs der Aufnahme ehemaliger Angehöriger der Schutztruppen in Lazarette der Heeresverwaltung auf amtliche Fonds zu übernehmen sind, ist der Grund, wenn er nicht aus den Belegen deutlich bereits hervorgeht, in der Kassenordre kurz anzugeben.

Die Verrechnung der Kosten für Kuren in militärischen Anstalten (Wilhelms-Heilanstalt in Wiesbaden usw.) bleibt von gegenwärtiger Verfügung unberührt.

Berlin, den 20. Februar 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

26. Auszug aus der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Gewährung von Reiseausrüstungen bei Dienstreisen. Vom 20. Februar 1904.

Nachstehend setze ich hiermit diejenigen Gegenstände fest, welche den einzelnen Beamten als Reiseausrüstung bei Dienstreisen aus den Beständen der Kommunalverwaltung zur Verfügung gestellt werden dürfen:

a. Für den Bezirksamtmann und den in seiner Vertretung reisenden Bezirksamtssekretär:

1 Zelt, komplett,
1 Feldbett,
1 Moskitonetz,
1 Feldtisch,
1 Feldstuhl,
1 Lehnstuhl,
1 Kochausrüstung,
1 Reittier mit kompletter Reitausrüstung.

b. Für den Kommunalsekretär, Wirtschaftsinspektor und gleichstehende Beamte:

desgleichen wie vor; jedoch soll ein Reittier mit Reitausrüstung — die Verfügbarkeit vorausgesetzt — nur bei längerer Reisedauer gestellt werden.

c. Für sonstiges europäisches Personal:

1 Zelt, komplett,
1 Feldbett,
1 Moskitonetz,
1 Feldtisch,
1 Feldstuhl,
1 Kochausrüstung,

d. Für Goanesen und gleichstehende Personen:

1 Zelt,
1 Feldbett,
1 Moskitonetz,
2 Askaridecken,
1 Feldtisch,
1 Feldstuhl,
das nötige Kochgeschirr.

Daressalam, den 20. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

27. Zwei Bekanntmachungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Aufhebung zweier Zollämter III. Klasse. Vom 22. Februar 1904.

1. Das Zollamt III. Klasse Simba-Uranga (§§ 1, 9 und 10 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung*) wird mit dem 31. März dieses Jahres aufgehoben.

2. Das Zollamt III. Klasse Mohoro (§§ 1 und 9 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung) wird mit dem 31. Juli 1904 aufgehoben.

An seine Stelle tritt mit dem 1. August 1904 ein ständiger Zollposten mit den in § 10 Absatz 2 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung aufgeführten Befugnissen.

Daressalam, den 23. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

28. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten. Vom 24. Februar 1904.

Auf Grund des § 15 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903**) wird hiermit bestimmt, was folgt:

§ 1. Die Berufung der aufseramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jedesmal auf die Dauer von zwei Kalenderjahren.

§ 2. Soweit aufseramtliche Mitglieder nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, erhalten sie Tagegelder in Höhe von 10 Rupien für den Tag. Aufserdem wird ihnen Ersatz für die tatsächlich entstandenen Fuhrkosten (d. h. der Kosten für Träger, sowie für Eisenbahn-, Dampfer- und Bootfahrt) gewährt.

Daressalam, den 24. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 141.
**) Ebendort No. 150.

29. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die zur Abfertigung von Schiffen im Zollauslandsverkehr und Erhebung von Abgaben zuständigen Zollstellen. Vom 25. Februar 1904.

Gemäfs §§ 9 und 10 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juli 1903*) wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dafs zur Abfertigung der aus Häfen des Zollauslandes kommenden und der nach Häfen des Zollauslandes gehenden Schiffe, sowie zur Erhebung von Abgaben vom 1. April dieses Jahres ab nur folgende Zollstellen an der Küste befugt sind:

a) die Hauptzollämter Tanga, Bagamoyo, Daressalam und Kilwa;
b) die Zollämter II. Klasse Pangani und Lindi, sowie die Bezirksnebenstellen Saadani und Mikindani;
c) die Zollämter III. Klasse Moa und Kioga, sowie bis zum 31. Juli 1904 noch Mohoro.

Alle übrigen Zollstellen an der Küste, insbesondere Simba-Uranga, Kwale und Chole, sind für den Auslandsverkehr geschlossen.

Zur Abfertigung von Durchfuhrgütern (Transitverkehr), für welche aufser einer Abfertigungsgebühr von 16 Pesa pro Trägerlast Abgaben nicht erhoben werden, sind vom gleichen Zeitpunkte ab an der Küste die Hauptzollämter Daressalam, Tanga und Kilwa, an der Binnengrenze die Bezirksverwaltungsbehörden in Moschi, Muanza, Bukoba, Ussumbura, Ujiji, Bismarckburg, Mwaja und Wiedhafen berechtigt (§§ 14/23 der Ausführungs-Bestimmungen).

Daressalam, den 25. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

30. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs. Vom 25. Februar 1904.**)

Nachdem die durch Verordnung vom 18. Mai***) und 18. Juni v. Js.†) vorläufig in Kraft gesetzte Beibehaltung der früheren Zollsätze auf Kaffee, Vieh und Zündhölzer nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs seitens des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) genehmigt worden ist, wird der Zolltarif vom 31. Januar 1903 nunmehr, wie folgt, abgeändert:

1. Tarifnummer A Ia erhält folgende Fassung:
   A. Ia. 1. Kaffee, Kaffeesurrogate brutto 1 kg 0,20 Mk.,
   A. Ia. 2. Kakao, brutto 1 kg 0,30 Mk.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 141.

**) Infolge des Eingeborenenaufstandes ist ferner bis auf weiteres Zollfreiheit der Feldpostpackete, der Liebesgaben, der von Offizieren eingeführten Waffen nebst Munition, sowie sämtlicher mitgeführten und nachgesandten Ausrüstungs- und Bedarfsgegenstände der Truppen und Truppenangehörigen, einschl. Tabak und Zigarren, angeordnet worden. Vgl. ferner die unten abgedruckte Verordnung vom 17. November 1904.

***) Nicht abgedruckt. Die Verordnung lautete: „Die in dem mit Wirksamkeit vom 1. Juli d. J. zur Anwendung gelangenden neuen Zolltarif vorgesehene Erhöhung des Einfuhrzolles für Kaffee und Kaffeesurrogate sowie des Ausfuhrzolles für Muttervieh tritt bis auf weiteres nicht in Kraft. Es bleiben vielmehr die Sätze des bisherigen Tarifs in Geltung = 0,20 Mark für brutto 1 kg. Kaffee und Kaffeesurrogate, 20 Mark für ein Stück weibliches Rindvieh, 2 Mark für ein Stück weibliches Kleinvieh."

†) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 67.

2. Bei Abteilung A. V. tritt hinzu:
   A. V. c. Zündhölzer brutto 1 kg 0,50 Pf.
3. Bei Tarifnummer B 1, weibliches Rindvieh, ist der Zollsatz von 50 Mk. in „1 Stück 20 Mk.“, bei Tarifnummer B 2, weibliches Kleinvieh, der Zollsatz von 5 Mk. in „1 Stück 2 Mk.“ abzuändern.

Windhuk, den 25. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

31. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets. Vom 28. Februar 1904.

(Kol. Bl. S. 223. Reichsanz. vom 2. April 1904.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird gemäfs der durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Dezember 1903*) erteilten Ermächtigung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Rechnungseinheit des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens ist die Rupie.

Die Rupie wird in hundert Heller eingeteilt.

§ 2. Der Zeitpunkt, mit welchem die Rechnung nach Rupien zu 100 Heller an Stelle der gegenwärtigen Rechnung nach Rupien zu 64 Pesa in Kraft tritt, wird durch eine Bekanntmachung des Gouverneurs festgesetzt.

) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 149 und folgende im Auszug wiedergegebene Darlegung des Kol. Bl. vom 2. April 1904 (Nichtamtlicher Teil, S. 232): Die prekäre Lage, in welche das Münzwesen des ostafrikanischen Schutzgebiets infolge seiner Verknüpfung mit dem indischen Gelde durch die indische Währungsreform geraten ist, hat seit längerer Zeit die Neuordnung des ostafrikanischen Münzwesens als eine unabweisbare Notwendigkeit erscheinen lassen. Die nunmehr getroffene Entscheidung läfst sich mit kurzen Worten dahin charakterisieren, dafs die Rupie in unverändertem Feingehalt als Münzeinheit beibehalten wird, dafs aber die Rupie gleichzeitig in ein festes Wertverhältnis zur Reichsmark gebracht ist; die Angliederung der Rupie an die Reichswährung kommt darin zum Ausdruck, dafs nach § 14 der Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1904 von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets die Reichsgoldmünzen zu 20 Mk. und 10 Mk. zum festen Kurs von 15 Rupien bezw. 7½ Rupien in Zahlung zu nehmen sind. Diese Regelung wird in gleicher Weise den Verkehrsgewohnheiten des Schutzgebiets gerecht wie den Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonie, denen durch die Herstellung eines stabilen und einfachen Wertverhältnisses zwischen Rupie und Reichsmark (4 Mk. = 3 Rupien) im wesentlichen die gleiche Förderung zuteil wird wie durch die Einführung der Reichsmarkrechnung. Für die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Rupienkurses und für die Erleichterung des Geldverkehrs zwischen Mutterland und Kolonie wird dadurch Sorge getragen werden, dafs einerseits die Legationskasse in Berlin angewiesen wird, gegen Einzahlung von Reichswährung in bestimmten Minimalbeträgen auf Rupien lautende Zahlungsanweisungen auf die Gouvernementshauptkasse in Daressalam zu bestimmten Kursen zu verabfolgen,) während anderseits das Gouvernement in Daressalam Anweisung erhält, gegen Einzahlung von Rupien deutscher Prägung Sichtwechsel auf die Legationskasse in Berlin, auf Reichsmark lautend, zu bestimmten Kursen abzugeben.**)

---

*) Bekanntmachung der Kolonial-Abteilung vom 1. Mai 1904, unten abgedruckt.
**) Bekanntmachung der Kolonial-Abteilung vom 18. April 1904, unten abgedruckt.

§ 3. Für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet werden ausgeprägt:

1. als Silbermünzen:
   Zwei-Rupien-Stücke,
   Ein-Rupien-Stücke,
   Einhalb-Rupien-Stücke,
   Einviertel-Rupien-Stücke;

2. als Kupfermünzen:
   Ein-Heller-Stücke und
   Einhalb-Heller-Stücke.

§ 4. Der Feingehalt der in § 3 genannten Silbermünzen beträgt 10,6917 g für die Rupie; das Mischungsverhältnis beträgt 11 Teile Silber und 1 Teil Kupfer, so dafs der Rupie ein Rauhgewicht von 11,6637 g entspricht.

Die für die einzelnen Stücke gestattete Abweichung im Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Zwei-Rupien-Stücken und Ein-Rupien-Stücken zwei Tausendteile im Feingehalt, drei Tausendteile im Gewicht;

bei den Einhalb- und Einviertel-Rupien-Stücken drei Tausendteile im Feingehalt, zehn Tausendteile im Gewicht.

In der Masse aber müssen der Normalgehalt und das Normalgewicht bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 5. Die Silbermünzen tragen auf der einen Seite das Bildnis des deutschen Kaisers mit der Umschrift „Guilelmus II Imperator", auf der anderen Seite die Inschrift „Deutsch-Ostafrika", die Wertbezeichnung, die Jahreszahl und das Münzzeichen sowie eine aus Palmwedeln gebildete Verzierung. Sie werden im gerippten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen

für das Zwei-Rupien-Stück	35	mm
„ „ Ein-Rupien-Stück	30,5	„
„ „ Einhalb-Rupien-Stück . . .	24,42	„
„ „ Einviertel-Rupien-Stück . . .	19,2	„

§ 6. Die in § 3 genannten Kupfermünzen sollen aus einer Zusammensetzung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt, und es soll das Kilogramm dieser Zusammensetzung ausgebracht werden

in 250 Ein-Heller-Stücke bezw.
„ 400 Einhalb-Heller-Stücke.

§ 7. Die Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ostafrika" und die Jahreszahl, auf der anderen Seite die Wertbezeichnung und eine aus einem Lorbeerzweig gebildete Verzierung. Sie werden im glatten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Fadeneinfassung bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Kupfermünzen soll betragen

für das Ein-Heller-Stück	20	mm
„ „ Einhalb-Heller-Stück	17½	„

§ 8. Die Ausprägung der in § 3 genannten Silber- und Kupfermünzen erfolgt für Rechnung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets nach Mafsgabe des vorhandenen Bedarfs.

§ 9. Die in § 3 genannten Landesmünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets sind bei allen Zahlungen, die bisher in Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft oder in britisch-indischen Rupien zu leisten waren oder geleistet werden konnten, sowohl bei den öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr anzunehmen, die Kupfermünzen jedoch nur bis zum Betrage von zwei Rupien.

§ 10. Der Gouverneur wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Silbermünzen der Rupienwährung gegen Einzahlung von Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

§ 11. Die Verpflichtung zur Annahme (§ 9) und zum Umtausche (§ 10) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, desgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Deutsch-ostafrikanische Landessilbermünzen und Kupfermünzen, welche infolge längeren Umlaufs an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüfst haben, werden zwar an den öffentlichen Kassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Schutzgebiets einzuziehen.

§ 12. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeprägten Silbermünzen sind bis zu ihrer Aufserkurssetzung, der eine Einlösung seitens des Schutzgebiets vorausgehen wird, neben den in dieser Verordnung vorgesehenen Landessilbermünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets bei allen in Rupien zu leistenden Zahlungen anzunehmen.

§ 13. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeprägten Kupfermünzen (Pesa) sind nach Mafsgabe der Ausprägung der in dieser Verordnung vorgeschenen Kupfermünzen einzuziehen.

Solange nach Inkraftsetzung der Hundertteilung der Rupie (§ 2) die Pesastücke noch nicht aufser Kurs gesetzt sind, ist der Pesa zum Werte von $1^9/_{16}$ Heller in Zahlung zu nehmen, jedoch nur bis zu dem Betrag von 2 Rupien, für welchen die Heller gesetzliches Zahlungsmittel sind (§ 9), und mit der Mafsgabe, dafs die bei der Umrechnung sich ergebenden Bruchteile unberücksichtigt bleiben, und dafs der Pesa bei Zahlungen von weniger als 25 Heller zum Werte von $1\frac{1}{2}$ Heller anzunehmen ist.

§ 14. Von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets sind von einem durch Bekanntmachung des Gouverneurs*) zu bestimmenden Zeitpunkt an die Reichsgoldmünzen zu zwanzig Mark zum Werte von fünfzehn Rupien, die Reichsgoldmünzen zu zehn Mark zum Werte von sieben und einhalb Rupien in Zahlung zu nehmen.

§ 15. Der Gouverneur ist befugt:

1. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Münzumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen;
2. den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Münzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
3. zu bestimmen, ob fremde Münzen von den öffentlichen Kassen zu einem bekannt zu machenden Kurse in Zahlung genommen werden dürfen, sowie in solchem Falle den Kurs festzusetzen.**)

Berlin, den 28. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

*) Bekanntmachung vom 18. April 1904, unten abgedruckt.
**) Vgl. zwei Bekanntmachungen vom 9. und 11. Mai 1904 (betreffend britische Goldmünzen und britisch-indische Rupies) unten abgedruckt.

32. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Aufstellung der Zolldeklarationen und der Handelsstatistik für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. März 1904.

(Kol. Bl. S. 629.)

Auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 bestimme ich hiermit, was folgt:

§ 1. In den im § 3 der Verordnung vom 1. November 1898 und 9. Dezember 1901 (Kolonialblatt 1902, Seite 109)*) vorgeschriebenen Zolldeklarationen sind auch die Herkunftsländer zu bezeichnen.

§ 2. Wer Gegenstände aus dem Schutzgebiet seewärts ausführt, hat spätestens drei Tage nach der erfolgten Ausfuhr eine Deklaration nach anliegendem Muster auszufertigen und der zuständigen Zollstelle einzureichen.

Personen, welche das Schutzgebiet mit den von ihnen auszuführenden Gegenständen verlassen, haben die Ausfuhrdeklarationen gleichzeitig mit der Ausfuhr der Gegenstände vorzulegen.

Befreit von dem Deklarationszwange sind die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Ausrüstungsgegenstände der Reisenden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und § 3 der Verordnung vom 1. November 1898 und 9. Dezember 1901 werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark, die im Unvermögensfalle nach Mafsgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, bestraft.

§ 4. Wird nach Verhängung einer Strafe gemäfs § 3 die nachträgliche Erfüllung der auf die Ein- und Ausfuhrdeklarationen bezüglichen Vorschriften angeordnet, so kann bei weiteren Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen wiederholte Bestrafung eintreten.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher für die Aufstellung der Handelsstatistik erlassenen Verordnungen aufser Kraft.

Buëa, den 1. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Puttkamer.

Anlage zu No. 32.

Anmeldung zur Ausfuhr.

(Lebende Tiere, lebende Pflanzen und Feuerwaffen sind nach Stückzahl, Flüssigkeiten mit Ausnahme von Palmöl nach Litern, alle übrigen Waren nach Kilogramm anzugeben.)

Lauf. No.	Der Ausfuhr		Der Waren							Statistik		Bemerkungen
	Monat	Tag	Gattung	Menge			Wert		Bestimmungsland	No. des Warenverzeichnisses	Lauf. No. der Anschreibung	
				kg	l	Stück	Mk.	Pf.				

*) D. Kol. Gesetzgeb. III, No. 65, IV, No. 290.

33. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Routenliste. Vom 2. März 1904.

In der mit Runderlafs vom 18. September 1903*) ausgegebenen Routenliste ist die Entfernung Kilossa-Mpapua und umgekehrt von 3 auf 4 Tage abzuändern.

Eine Nachzahlung von Verpflegungsgeldern infolge dieser anderweiten Festsetzung hat zu unterbleiben.

Daressalam, den 2. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

34. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Abrechnungswesen der Kommunalverbände. Vom 4. März 1904.

Nachdem sich die grofse Mehrheit der Bezirksämter sowohl wie der Bezirksräte für eine Vereinfachung des Abrechnungswesens der Kommunalverbände ausgesprochen haben, will ich mich damit einverstanden erklären, dafs die Kontrolle der Inventarien- und Materialienbestände der Kommunen versuchsweise von den Bezirksräten wahrgenommen wird. Dabei soll es den letzteren überlassen bleiben, ob sie sich von dem richtigen Vorhandensein der Bestände und einer ordnungsmäfsigen Verwaltung derselben in ihrer Gesamtheit oder durch eine Kommission bezw. ein besonders beauftragtes Mitglied überzeugen.

Zu diesem Zwecke sind die Inventarien- und Materialienkonten so rechtzeitig abzuschliefsen, dafs sie dem Bezirksrat zugleich mit der Übersicht der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben (§ 7 der Verordnung vom 29. März 1901**) vorgelegt werden können. Gleichzeitig mit den Wirtschaftsplänen (§ 5 Abs. 2 a. a. O.) sehe ich der Vorlage einer Bescheinigung des Bezirksrates entgegen, dafs er sich von dem richtigen Vorhandensein der Bestände an Inventarien und Materialien sowie von einer ordnungsgemäfsen Verwaltung derselben überzeugt habe.

Sollte die Prüfung der Bestände zu Erinnerungen seitens des Bezirksrates Anlafs geben, deren Erledigung bis zur Abgabe der Richtigkeitsbescheinigung nicht möglich ist, oder diese Bescheinigung überhaupt nicht abgegeben werden können, so sind die betreffenden Inventarien- und Materialienkonten dem Gouvernement zur Prüfung vorzulegen.

Auf Anfrage eines Bezirksamtes bemerke ich, dafs auch die Prüfung der Inventarien- und Materialienbestände zu den ehrenamtlichen Aufgaben der Mitglieder des Bezirksrates gehört und eine materielle Haftbarkeit derselben für die Richtigkeit ihrer Bescheinigung nicht herbeiführen kann.

Dafs das farbige Mitglied des Bezirksrates nicht zum Kommissar desselben bei der Prüfung der Bestände gewählt werden soll, bedarf eines besonderen Hinweises nicht.

Die gelegentliche Nachprüfung der Inventarien- und Materialienkonten, sei es durch Einforderung der betreffenden Bücher oder durch Revision derselben an Ort und Stelle durch einen besonderen Kommissar behalte ich mir vor.

Daressalam, den 4. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 107. **) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 203.

35. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die auf ärztlicher Anordnung beruhenden Reisen der Beamten des Schutzgebiets Deutsch-Neu-Guinea. Vom 7. März 1904.

(Kol. Bl. S. 225.)

Wegen der den Beamten des Schutzgebietes Deutsch-Neu-Guinea für die auf ärztliche Anordnung ausgeführten Reisen zur Aufnahme ins Lazarett zu gewährenden Vergütungen bestimme ich, was folgt:

Hat ein dienstliches Transportmittel nicht benutzt werden können, so werden die etwa verauslagten Beförderungskosten vergütet.

Unter der gleichen Voraussetzung werden bei Seereisen auch die Kosten für die Beförderung eines farbigen Dieners ersetzt, soweit diese in der für Eingeborene ortsüblichen Weise erfolgt. Daneben werden die während der Reise nachweislich erwachsenen Verpflegungskosten bis in Höhe der für die Dienstreisen im Schutzgebiete zuständigen Tagegelder vergütet. Die Erstattung erfolgt bis in Höhe der Hälfte dieser Tagegelder, wenn der gezahlte Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt.

Sind in schweren Krankheitsfällen seitens der die Lazarettaufnahme anordnenden Sanitätsperson besondere Vorschriften hinsichtlich des Genusses teuerer Nahrungsmittel (Wein, Kognak usw.) gegeben worden, so können die Auslagen hierfür an Kranke, deren jährliches Diensteinkommen den Betrag von 4800 Mk. nicht erreicht, über den Tagegeldersatz hinaus erstattet werden. Als Beleg ist die bezügliche ärztliche Verordnung der Liquidation beizufügen.

Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn zwar eine Lazarettbehandlung nicht erforderlich, dem Kranken aber vom Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches der Liquidation beizufügen ist, zur Wiederherstellung der Gesundheit die Ausführung einer Reise in den Gewässern des Schutzgebiets oder nach einem klimatisch günstiger gelegenen Platze in Australien, Polynesien oder Java gestattet ist.

Berlin, den 7. März 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

36. Verfügung des Reichskanzlers wegen Ergänzung der Vorschriften, betreffend den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten, mit Ausnahme von Kiautschou, vom 31. Mai 1901.*) Vom 7. März 1904.

(Kol. Bl. S. 226.)

Ich bestimme hiermit, dafs bei Erteilung von Urlaub gemäfs § 7 der bezeichneten Vorschriften bei Reisen, welche von Beamten des Schutzgebiets Deutsch-Neu-Guinea zum Zwecke der Erholung nach Australien, Polynesien oder Java ausgeführt werden, die Zeit der Seefahrt nach und von den Erholungsstationen auf die Dauer des Urlaubs nicht in Anrechnung gebracht wird; sowie ferner, dafs bei diesen Erholungsreisen den betreffenden Beamten für die Reise nach und von dem Erholungsort eine Beihilfe gemäfs den Grundsätzen in § 9

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 22.

der bezeichneten Vorschriften in Höhe der wirklichen Beförderungskosten gewährt werden kann, jedoch unter dem Vorbehalt der etatmäfsigen Regelung der weiteren bezüglich der nicht auf ärztlicher Anordnung beruhenden Erholungsreisen.

Berlin, den 7. März 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

37. Auszug aus der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung und Abänderung der Geschäftsanweisung für die Kommunalkassen. Vom 9. März 1904.

Ich bestimme in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Geschäftsanweisung für die Kommunalkassen, Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen vom 2. Mai 1901,*) folgendes:

1. Die No. 2, Absatz 1 der Geschäftsanweisung erhält nachstehenden Zusatz: „Die Reserveschlüssel sind in gleicher Weise an beide Beamte zu verteilen oder nach näherer Bestimmung des Gouverneurs aufzubewahren."

2. Versuchsweise soll vom 1. April 1904 ab von der obligatorischen Führung eines Kassennebenbuches abgesehen werden. Es wird von diesem Zeitpunkte ab nur ein Kassenbuch zu führen sein und zwar nach der Art der bei den Bezirkskassen eingeführten Kassenbücher, welches dem Wirtschaftsplane (Kapiteln, Titeln, Positionen) entsprechende Manualspalten enthält. Die Einführung von Hilfs- und Unterspalten ist zulässig; auch wird die Führung von Hilfsbüchern und Kladden dem Ermessen der Kassenvorsteher überlassen.

3. Bezüglich der Führung der Etatskontrolle und der auf Grund derselben zu bewirkenden Vorlage der vierteljährlichen Wirtschaftsberichte bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

4. Das Kassenbuch (vgl. oben No. 2) ist am 31. Juli des auf das Rechnungsjahr, für welches es angelegt ist, folgenden Jahres endgültig abzuschliefsen. Mit besonderer Genehmigung des Gouvernements kann dieser Termin bis auf den 30. September hinausgeschoben werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt können aus dem Vorjahre stammende Resteinnahmen noch in ihm verbucht werden, nachher sind sie bei dem Kapitel: „Vermischte Einnahmen" des folgenden Jahres zu verbuchen. Bezüglich der Verbuchung von Ausgaben auf das alte Rechnungsjahr nach Schlufs desselben finden die für die Bezirkskassen geltenden Vorschriften sinngemäfse Anwendung. Nach dem 31. Juli sind derartige Verbuchungen unzulässig.

5. Nach dem endgültigen Abschlusse des Kassenbuches ist nach den Vorschriften des § 7 der Verordnung vom 29. März 1901,**) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu verfahren. Als Muster für die hiernach vorzulegende Übersicht der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben ist das für die vierteljährlichen Übersichten eingeführte zu verweuden.

6. Der Rechnung ist diese Übersicht, das abgeschlosseue Kassenbuch und die erforderlichen Beläge beizufügen.

7. Zur Vereinfachung des Rechnungswesens können versuchsweise alle Beläge und Ausgabeanweisungen für solche Zahlungen in Fortfall gelangen,

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 215, Anlage 2.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 203.

deren Richtigkeit auf Grund der im Kassenbuch gemachten Eintragungen ohne weiteres nachgeprüft werden kann.

Inwieweit Quittungen für die an farbige Angestellte gezahlten Löhne auf Grund der nach No. 6 der Geschäftsanweisung für die Kommunalkassen erforderlichen Bescheinignng in Fortfall gelangen können, will ich gleichfalls versuchsweise dem Ermessen des Kassenvorstehers überlassen.

Bei Zahlungen an Europäer werden Quittungen stets erforderlich sein.

8. Die Kommnnalkassen dürfen sich nur mit Vermittlung solcher Zahlungen für Private und Missionen befassen, bezüglich welcher sie ihrerseits vorher Deckung erhalten haben. Vorschüsse an Privatinteressenten aus den Kommunalkassen sind unstatthaft.

9. Darlehen dürfen aus laufenden Mitteln unter keinen Umständen gewährt werden.

10. Die Periode der Ansammlung eines Reservefonds für Notfälle wird bei den meisten Kommunalverbänden mit dem Schlufs des laufenden Rechnungsjahres beendet sein. Ich werde daher für die Folge von der Einsetzung eines entsprechenden Kapitels in die Wirtschaftspläne absehen.

Dagegen hat es sich als unumgänglich notwendig erwiesen, einen Reservefonds zu unvorhergesehenen Ausgaben zu schaffen. Derselbe wird künftig in jedem Wirtschaftsplan als letztes Kapitel der Ausgaben zu erscheinen haben.

Alle über den Wirtschaftsplan aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den Ausgabefonds fliefsen diesem Reservefonds zu.

Notwendige Mehrausgaben sind aus dem Reservefonds zu decken. Zu jeder Ausgabe aus dem Reservefonds bedarf es der Genehmigung des Gouvernements.

Der Reservefonds ist übertragbar.

Der für Notfälle angesammelte Reservefonds führt künftig den Namen „Notstandsfonds".

11. Bei dem Vorkommen von Fehlbeträgen im Bereiche der Kommunalverwaltung darf von dem in No. 9 der Geschäftsanweisung für die Kommunalkassen vorgeschriebenen Verfahren nicht abgewichen werden.

Daressalam, den 9. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

38. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika. Vom 10. März 1904.

Ich bestimme hierdurch folgendes:

In den Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika vom 30. April 1896 werden:

1. im § 7 Satz 2 die Worte „mit der Einschränkung des § 9",
2. § 9,
3. im § 10 Absatz 2 die Worte „sofern nicht die Erkrankung eine selbstverschuldete (§ 9) ist",
4. im § 12 der letzte Satz,
5. im § 19 der letzte Satz,

6. im § 28 erster Satz die Worte „mit der im zweiten Absatz dieses Paragraphen gegebenen Einschränkung“ und der letzte Absatz gestrichen.

Vorstehende Verfügung erhält insoweit rückwirkende Kraft, als noch Forderungen des Fiskus aus den nunmehr aufgehobenen Bestimmungen schweben. Diese Forderungen werden hiermit niedergeschlagen.

Berlin, den 10. März 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

39. Erlafs des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei den Verwaltungen von Kamerun und Togo. Vom 10. März 1904.

In Gemäfsheit des Artikels 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. S. 691 ff.) und in Ausführung der Schutztruppenordnung vom 25. Juli 1898 (§ 32, Absatz 2) erlasse ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die anliegenden Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei den Verwaltungen von Kamerun und Togo mit der Mafsgabe, dafs sie lediglich auf die örtliche Verwaltung und die damit im Zusammenhange stehenden Verpflegungseinrichtungen stehenden Verpflegungseinrichtungen der beiden Schutzgebiete Anwendung finden.

Berlin, den 10. März 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Anlage 1 zu No. 39.

Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Kamerun.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die gegenwärtigen Vorschriften finden Anwendung auf die Reichs- und auf die Landesbeamten in Kamerun im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896 sowie auf die deutschen Militärpersonen und Beamten der Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun, auf die vertragsmäfsig verpflichteten oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten Europäer mit den im Abschnitt II getroffenen besonderen Festsetzungen.

§ 2. Das im § 1 bezeichnete Zivil- und Militärpersonal hat sich aus den ihm zustehenden Geldbezügen selbst zu verpflegen. Hierbei treten die nachstehenden Vergünstigungen und näheren Mafsgaben ein.

A. Krankenpflege.

§ 3. Die Beamten und Militärpersonen haben in Fällen der Erkrankung Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel. Hierzu tritt vollständig freie Verpflegung einschliefslich der verordneten Getränke, wenn nach Bestimmung der berufenen Sanitätsperson die Aufnahme in das Lazarett oder an Orten, wo ein solches nicht vorhanden ist, in die Krankenstube der Station

erforderlich, nicht aber die Behandlung in der eigenen Wohnung des Kranken tunlich ist. Die bei der Aufnahme in Krankenhäuser und Krankenstuben gewährten Vergünstigungen fallen beim Aufenthalt des Personals in Erholungsanstalten weg.

Inwieweit auch Familienmitgliedern von Beamten und Militärpersonen mit einem Diensteinkommen von weniger als jährlich 4800 Mark diese Vergünstigungen zu gewähren sind, entscheidet der Gouvernenr im einzelnen Falle.

§ 4. Dem auf Expeditionen erkrankten Personal sind auf Anordnung des Arztes oder in Ermangelung eines solchen des Expeditionsführers Verpflegungsartikel und geeignet erscheinende Erfrischungsmittel oder geistige Getränke aus den amtlichen Beständen — siehe § 8 — unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Hat der Kranke behufs ärztlich bezw. durch den Bezirksamtmann oder Stationsleiter angeordneter Aufnahme in das Lazarett eine Seereise ausführen müssen und ein Gouvernementsfahrzeug nicht benutzen können, so wird ihm der verauslagte Passagepreis vergütet. Wegen Mitnahme eines farbigen Dieners siehe § 11.

Daneben hat er den Ersatz der ihm auf dieser Reise nachweislich erwachsenen Verpflegungskosten bis in Höhe der für Dienstreisen festgesetzten Tagegelder — siehe § 10 — zu beanspruchen. Die Erstattung erfolgt nur bis in Höhe der Hälfte des reglementsmäfsigen Tagegeldersatzes, wenn der gezahlte Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt.

Sind in schweren Krankheitsfällen seitens der die Lazarettaufnahme anordnenden Sanitätsperson besondere Vorschriften bezüglich des Genusses teuerer Nahrungsmittel (Wein, Kognak usw.) gegeben worden, so können die Auslagen hierfür an Kranke, welche ein Diensteinkommen von weniger als jährlich 4800 Mark beziehen, über den Tagegeldersatz hinaus erstattet werden. Als Belag ist der Liquidation die bezügliche ärztliche Verordnung beizufügen.

§ 6. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Lazarettbehandlung des Kranken nicht angezeigt ist, ihm aber vom Kaiserlichen Gouverneur auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches der Liquidation beizufügen ist, zur Wiederherstellung der Gesundheit die Ausführung einer Seereise an der Küste des Schutzgebiets oder nach einem klimatisch günstiger gelegenen Platze der Nachbarkolonien gestattet wird.

§ 7. Müssen im Innern des Schutzgebiets erkrankte Beamte oder Militärpersonen behufs Wiederherstellung der Gesundheit zur Küste geschafft werden, so wird für die Reise zur Küste, gleichviel, ob sich daran alsbald die Heimreise anschliefst oder eine weitere Verwendung im Schutzgebiet stattfindet, Vergütung nach den Bestimmungen für Dienstreisen gewährt.

B. Beschaffung der Lebensmittel auf den Expeditionen und Innenstationen.

§ 8. Für den Fall der Not kann auf den Innenstationen des Schutzgebiets ein angemessener eiserner Bestand von geeigneten Lebensmitteln von Amts wegen unterhalten werden. Umfang und Art derselben wie die von Zeit zu Zeit zu bewirkende Auffrischung regeln sich nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs.

Ferner wird auf den Expeditionen neben den von den Beteiligten selbst mitzunehmenden Vorräten für unvorhergesehene Fälle, insbesondere zur Krankenverpflegung, eine angemessene Reserve von Lebensmitteln und Tauschwaren nsw. von Amts wegen mitgeführt. Die hiervon nicht im Verlaufe der

Expedition zur Verwendung gelangenden Gegenstände sind von denjenigen Expeditionen, die nach einer Innenstation zurückkehren oder auf einer solchen ihren Abschlufs finden, an die Station abzuliefern oder, falls auf der Station ein eiserner Bestand von amtlichen Lebensmitteln usw. nicht gehalten wird, freihändig zu verkaufen; der Erlös ist zur Stationskasse zu vereinnahmen bezw. an das nächste Bezirksamt abzuliefern.

§ 9. Dem bei Expeditionen oder auf Innenstationen verwendeten Personal ist es mit Genehmigung des Expeditionsführers oder Stationschefs gestattet, Lebensmittel und Tauschwaren gegen Erstattung des Marktwertes und in Ermangelung eines solchen gegen Erstattung der Selbstkosten einschliefslich derjenigen für den Transport aus entbehrlichen amtlichen Beständen zu entnehmen.

C. Besondere Vergütungen für Dienstreisen und Expeditionen.

a. Tagegelder und Fuhrkosten.

§ 10. Für Dienstreisen zwischen den Küstenstationen*) sowie für den vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den letzteren erhalten als Vergütung, wenn wenigstens einmal übernachtet werden mufste:

1.	Beamte der Besoldungsklassen 1 und 2, Kommandeure, Stabsoffiziere und Oberstabsärzte .	täglich 15 Mark;
2.	Beamte der Besoldungsklassen 3 bis 5, Hauptleute und Stabsärzte	„ 12 „
3.	Beamte der Besoldungsklassen 6 bis 9, Oberleutnants, Leutnants, Oberärzte, Assistenzärzte, Zahlmeister	„ 10 „
4.	Beamte der Besoldungsklasse 10 und Militärpersonen im Deckoffizierrange	„ 8 „
5.	Beamte der Besoldungsklassen 11 bis 13 und Militärpersonen im Unteroffizierrange . .	„ 6 „ .

Die Tagegelder werden nur bis zu einer 14tägigen Dauer des Reiseaufenthalts auf einer Küstenstation gewährt. Steht von vornherein fest, dafs der Aufenthalt über 14 Tage dauern wird, so werden Tagegelder nur für die eigentlichen Reisetage gezahlt.

Aufserdem werden, wenn ein Regierungsfahrzeug nicht zur Verfügung stand, die nachweislich erwachsenen Beförderungskosten erstattet, und es wird freie Unterkunft seitens des Bezirksamts bezw. der Station gewährt.

Wenn der verauslagte Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt, sind die Tagegelder für die Tage des Schiffsaufenthalts nur zur Hälfte zuständig. Bei Benutzung von nicht dem Gouvernement gehörigen Schiffen steht bei Dampfern mit drei Passagierklassen Offizieren und Beamten der Besoldungsklassen 1 bis 9 die 1. Klasse, den Deckoffizieren und den Beamten der Besoldungsklasse 10 die 2. Klasse, Unteroffizieren und den übrigen Beamten die 3. Klasse zu. Wird ärztlicherseits die Benutzung einer höheren als der zustän-

*) Zu den Küstenstationen im Sinne des § 10 sind alle innerhalb desjenigen Gebiets belegenen Stationen zn rechnen, welches durch eine die untersten Fälle bezw. Schnellen der Flüsse Ndian, Mnngo, Abo, Wnri, Sannaga, Njong und Kampo verbindende Linie begrenzt wird.

Die Dienstreisen im Bezirk der Station am Ngoko fallen gleichfalls unter die Bestimmnng des § 10.

digen Klasse für notwendig erachtet, so werden die Passagekosten für jene erstattet. Auf den Dampfern mit Kajüte und Deck haben sämtliche Europäer im Gouvernementsdienst das Recht, Kajüte zu fahren.

§ 11. Bei den in den §§ 5 und 10 bezeichneten Dienstreisen ist den deutschen Beamten und Militärpersonen die Mitnahme eines einheimischen — farbigen — Dieners gestattet. Hat ein Regierungsfahrzeug nicht benutzt werden können, so werden die Beförderungskosten (Deckpassage) für den Diener miterstattet.

§ 12. Bei Dienstreisen und Expeditionen im Binnenlande*) einschliefslich der Fahrten auf Binnenseen und Flüssen werden, wenn wenigstens einmal übernachtet werden mufste, neben dem in jedem Falle zuständigen Ersatz etwa notwendig gewesener Beförderungskosten allen deutschen Zivil- und Militärfunktionären ohne Unterschied des Ranges täglich 4 Mark gewährt. Sofern bei Reisen im Binnenlande, sei es auf Seen, Flüssen oder zu Lande vorübergehend Ausland berührt wird, ist die vorstehende Vergütung gleichfalls zuständig. Berechtigt das Passagebillett zum Bezuge freier Schiffsverpflegung, so werden die Tagegelder für die betreffende Zeit auf die Hälfte ermäfsigt.

§ 13. Die im § 12 festgesetzte Tagegeldervergütung ist auch für vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den Innenstationen zuständig. Eine gleiche Vergütung erhält die Besatzung der im Neubau begriffenen Innenstationen auf die Dauer von höchstens 6 Monaten, von Beginn des Baues ab gerechnet, nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs.

Bei längerem als achttägigem Reiseaufenthalt auf fertigen Innenstationen sind die vorerwähnten Tagegelder nur für die ersten acht Tage zuständig; steht von vornherein fest, dafs der Aufenthalt über acht Tage dauern wird, so sind die Tagegelder nur für den Tag der Ankunft und für den Tag der Abreise zu gewähren. Dasselbe trifft zu, wenn Expeditionen zu mehr als achttägigem Aufenthalt auf solcher Innenstation unterbrochen werden.

§ 14. Rückreisen aus dem Lazarett und Reisen, die nach beendetem Lazarettaufenthalt — siehe §§ 5, 7 — nach einem anderen Stationsorte ausgeführt werden, sind als Dienstreisen anzusehen.

§ 15. Die Besoldung eines etwa auf Dienstreisen oder Expeditionen im Binnenlande mitgenommenen Kochs ist von den europäischen Personen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

b. Gestellung von Trägern.

§ 16. Beim Abmarsch in das Innere zu einem dauernden Aufenthalt auf einer Innenstation wird jedem Beamten und jeder Militärperson zum Transport der Gegenstände der persönlichen Ausrüstung bis zur Ankunft am Bestimmungsorte ein Zahl von Trägern, welche vier nicht überschreiten darf, und aufserdem die für Zelt, Feldbett, Feldtisch, Feldstuhl, Tischzeug, Koch- und Küchengeräte erforderliche Trägerzahl, jedoch nicht über fünf hinaus, aus amtlichen Mitteln gestellt.

Dieselbe Trägerzahl wird auch für den Rückmarsch zur Küste gewährt.

Den ins Innere marschierenden Ärzten werden zur Beförderung ihrer Instrumente und wissenschaftlichen Bücher, sowohl für den Hin- wie für den

*) Unter „Binnenland“ im Sinne des § 12 ist alles aufserhalb des in der Fufsnote zu § 10 näher bezeichneten Gebiets innerhalb des Schutzgebiets belegene Land zu verstehen.

Rückmarsch, zwei Träger mehr bewilligt als den anderen Gouvernementsangehörigen.

Für die Dauer des Aufenthalts auf einer Innenstation und die Dauer des Hin- und Rückmarsches erhält jeder dorthin kommandierte Beamte und jede Militärperson zum Transport bezw. zur Ergänzung der Proviantvorräte monatlich zwei Träger aus amtlichen Mitteln, wobei angefangene Monate voll gerechnet werden, und hat ferner zur Ergänzung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke alle drei Monate einen weiteren dritten Träger zu beanspruchen.

§ 17. Bei Antritt einer Expedition oder Dienstreise im Binnenlande werden jedem Beamten und jeder Militärperson zum Fortschaffen der persönlichen Ausrüstung bei einer voraussichtlichen Dauer von mehr als zwei Monaten höchstens vier Träger, bei einer voraussichtlich kürzeren Dauer höchstens zwei Träger und aufserdem noch besondere Träger für Zelt, Feldbett, Feldtisch, Feldstuhl, Tischzeug, Koch- und Küchengeräte, jedoch nicht über fünf hinaus, für die Dauer der Reise oder der Expedition aus amtlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Dazu treten für das Fortschaffen der Verpflegungslasten monatlich zwei Träger, wobei ein angefangener Monat voll gerechnet wird.

Den ins Innere marschierenden Ärzten werden zur Beförderung ihrer Instrumente und wissenschaftlichen Bücher sowohl für den Hin- wie für den Rückmarsch zwei Träger mehr bewilligt als den anderen Gouvernementsangehörigen.

Das Gouvernement hat in jedem einzelnen Falle auzuordnen, auf welche Zeit die Ausrüstung mit Verpflegungsartikeln und Gestellung der nach Absatz 2 zum Transport derselben zuständigen Träger zu erfolgen hat.

§ 18. Die Kosten für die etwa über die vorstehenden Bewilligungen hinaus — § 16 und 17 — in Anspruch genommenen Träger sind von den betreffenden Personen aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten.

Für notwendige Ausrüstungs- oder Verpflegungsgegenstände, welche beim Transport durch die Schuld der vom Gouvernement gestellten Träger in Verlust geraten, wird den Geschädigten seitens des Gouvernements Ersatz geleistet.

§ 19. Inwieweit beim Antritt einer Reise oder Expedition in das Innere — §§ 16, 17 — Träger vorschufsweise zu gewähren sind, bestimmt der Gouverneur. Derselbe hat auch zu entscheiden, inwieweit bei einer vorzeitigen Rückkehr Trägerkosten über das vorstehend gedachte Mafs hinaus auf amtliche Fonds zu übernehmen sind.

c. Reiseinventar.

§ 20. Koch- und Küchengeräte, Tischzeug, Feldtisch und Feldstuhl werden den auf Dienstreisen oder Expeditionen im Innnern des Landes befindlichen Europäern aus den Magazinbeständen des Gouvernements oder der Schutztruppe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die näheren Festsetzungen in dieser Beziehung erfolgen nach Mafsgabe der Rangklassen, für Beamte unter Zugrundelegung der Besoldungsklassen, durch das Gouvernement.

Nach Beendigung der Dienstreisen oder Expeditionen erfolgt die ordnungsmäfsige Zurücklieferung der empfangenen Gegenstände. Der Empfänger haftet für jeden Verlust und jede Beschädigung, soweit ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

D. Umzugskosten.

§ 21. Bei Versetzungen im Schutzgebiete werden neben vorstehend aufgeführten Vergütungen Umzugskosten nicht gewährt.

II. Besondere Festsetzungen bezüglich der vertragsmäfsig verpflichteten oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten Europäer.

§ 22. Die Ansprüche der vertragsmäfsig in Dienst genommenen oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten europäischen Angehörigen des Kaiserlichen Gouvernements und der Kaiserlichen Schutztruppe regeln sich in erster Linie nach den Vertragsbestimmungen. In Ermangelung solcher und soweit nicht nachstehend Festsetzungen bereits getroffen sind, verfügt der Kaiserliche Gouverneur von Fall zu Fall, ob und inwieweit auf diese Klasse die vorstehend für das übrige Personal erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben.

§ 23. Die im § 22 bezeichneten Personen erwerben sich durch eine ununterbrochene sechsmonatige Dienstleistung die Vergünstigung, in Krankheitsfällen frei ärztlich behandelt und bei Aufnahme in ein Lazarett einschliefslich der verordneten Getränke auch frei verpflegt zu werden. Der Kaiserliche Gouverneur trifft darüber Bestimmung, ob gegebenenfalls bei einer nach kürzerer Dienstzeit eintretenden Erkrankung dieselbe Vergünstigung zu gewähren ist.

§ 24. Die zum Kaiserlichen Gouvernement oder zur Kaiserlichen Schutztruppe im Vertragsverhältnis stehenden Europäer erhalten bei Dienstreisen bezw. Teilnahme an Expeditionen Vergütung gemäfs §§ 10 bis 12, sofern dies nicht durch Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 25. Das auf Binnenseen oder Flüssen in Ausübung seines Berufes dauernd verwendete Schiffspersonal erhält für die bezüglichen Reisen — unbeschadet etwaiger vertragsmäfsiger Vereinbarungen — keine besondere Vergütung.

§ 26. Dem europäischen Personal der Flottille, welches auf Gouvernementsdampfern Verwendung findet, ist an Bord derselben durch die geeigneten Einrichtungen Gelegenheit zum Kochen gegeben.

§ 27. Diejenigen mit dem Kaiserlichen Gouvernement im Vertragsverhältnis stehenden Personen der Flottille, welche sonst dauernd an Land kommandiert sind, erhalten bei vorübergehenden Abkommandierungen auf ein Regierungsfahrzeug oder ein vom Gouvernement gechartertes Fahrzeug die im § 10 festgesetzten Tagegelder, und diejenigen europäischen Angehörigen der Flottille, welche dauernd zur Dienstleistung auf ein bestimmtes Fahrzeug kommandiert sind und vorübergehend auf ein anderes Regierungsfahrzeug abkommandiert werden, die im § 12 festgesetzten Tagegelder, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle bis auf eine Dauer von 14 Tagen. Erfolgt die Kommandierung von vornherein auf eine längere Zeit oder ist nicht wenigstens eine Nacht in der Kommandodauer einbegriffen, so sind Tagegelder nicht zuständig.

Werden Personen der Flottille auf offene kleine Fahrzeuge, wie Pinafs, Kutter, in welchen ein eigentliches Kochen an Bord ausgeschlossen ist, kommandiert, so erhalten sie für die ganze Dauer dieses Kommandos, sofern darin wenigstens eine Nacht einbegriffen ist, die im § 12 festgesetzten Tagegelder.

III. Schlufsbestimmung.

§ 28. Die gegenwärtigen Vorschriften treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Etwaige Abänderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung.

Anlage 2 zu No. 39.

Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Togo.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die gegenwärtigen Vorschriften finden Anwendung auf die Reichs- und auf die Landesbeamten im Togogebiet im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896 und auf die deutschen Militärpersonen und Beamten der Polizeitruppe für Togo, auf die vertragsmäfsig verpflichteten oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten Europäer mit den im Abschnitt II getroffenen besonderen Festsetzungen.

§ 2. Das im § 1 bezeichnete Zivil- und Militärpersonal hat sich aus den ihm zustehenden Geldbezügen selbst zu verpflegen. Hierbei treten die nachstehenden Vergünstigungen und näheren Mafsgaben ein.

A. Krankenpflege.

§ 3. Die Beamten und Militärpersonen haben in Fällen der Erkrankung Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel. Hierzu tritt vollständig freie Verpflegung einschliefslich der verordneten Getränke, wenn nach Bestimmung der berufenen Sanitätsperson die Aufnahme in das Lazarett oder an Orten, wo ein solches nicht vorhanden ist, in die Krankenstube der Station erforderlich, nicht aber die Behandlung in der eigenen Wohnung des Kranken tunlich ist. Die bei der Aufnahme in Krankenhäuser und Krankenstuben gewährten Vergünstigungen fallen beim Aufenthalt des Personals in Erholungsanstalten weg.

Inwieweit auch Familienmitgliedern von Beamten und Militärpersonen mit einem Diensteinkommen von weniger als jährlich 4800 Mark diese Vergünstigungen zu gewähren sind, entscheidet der Gouverneur im einzelnen Falle.

§ 3a. Die Aufnahme und Behandlung der Kranken in dem Nachtigal-Krankenhause in Klein-Popo regelt sich nach einem Dreiklassensystem. Innerhalb der einzelnen Klassen werden die Kosten für ärztliches Honorar und für die Verpflegung, einschliefslich der Arzneiverpflegung, gesondert erhoben. In die Verpflegung sind indessen die Getränke nicht mit einbegriffen. Diese werden aus den Proviantbeständen des Krankenhauses gegen Erstattung der Selbstkosten der Verwaltung entnommen.

Das ärztliche Honorar und die Verpflegungskosten betragen für die einzelnen Klassen:

Klasse	Ärztliches Honorar (für den Tag)	Verpflegungskosten, einschl. der Kosten für Arznei-Verpflegung, jedoch ausschl. derjenigen für Getränke (für den Tag)
I.	4 Mark	7,50 Mark
II.	3 „	5,00 „
III.	—	2,00 „

Besondere Vergünstigungen werden für die in der nachfolgenden Übersicht näher bezeichneten Personen, und zwar in dem daselbst angegebenen Umfange, gewährt.

A. Für Kranke, welche in der I. Klasse zu verpflegen sind:

Bezeichnung der Personen	Ärztliches Honorar (für den Tag)	Verpflegungskosten, einschl. der Kosten für Arzneiverpflegung, jedoch ausschl. derjenigen für Getränke (für den Tag)
1. Weifses Personal des Kaiserlichen Gouvernements (einschl. der Stationsbeamten)	Frei	Frei, einschl. Getränke
2. Mitglieder von Expeditionen, welche ganz oder zum Teil aus Reichsfonds ausgerüstet sind	Frei	Frei, einschl. Getränke
3. Weifse Post- nnd Telegraphenbeamte	Frei	Zahlen nur den Satz der II. Klasse (5 Mark)
4. Familienmitglieder der im Dienste des Schutzgebietes stehenden Beamten und Militärpersonen	Frei	Zahlen nur den Satz der II. Klasse (5 Mark), soweit nicht gemäfs § 3 vollständig freie Verpflegung eintreten kann

B. Für Kranke, welche in der III. Klasse zu verpflegen sind:

Bezeichnung der Personen	Ärztliches Honorar (für den Tag)	Verpflegungskosten, einschl. der Kosten für Arzneiverpflegung, jedoch ausschl. derjenigen für Getränke (für den Tag)
1. Farbige Beamte des Gouvernements	Frei	Frei, einschl. Getränke
2. Farbige Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung (Clerks)	Frei	Werden nach dem Ermessen des Hospitalarztes, eventuell gegen entsprechende Vergütung, verpflegt
3. Farbige Missionare und Lehrer	3 Mark	
4. Farbige Arbeiter des Gouvernements	Frei	Frei, einschl. Getränke

Bei Vornahme schwierigerer Operationen an Krankenhauspatienten werden erhöhte Honorare in Rechnung gestellt. Bei Zuziehung eines zweiten Arztes wird ein besonderes Honorar für diesen berechnet.

Farbige Kranke werden grundsätzlich der III. Klasse zugewiesen und dort nach dem Ermessen des Hospitalarztes, eventuell gegen entsprechende Vergütung, verpflegt.

§ 4. Dem auf Expeditionen erkrankten Personal sind auf Anordnung des Arztes oder in Ermangelung eines solchen des Expeditionsführers Verpflegungsartikel und geeignet erscheinende Erfrischungsmittel oder geistige Getränke aus den amtlichen Beständen — siehe § 8 — unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Hat der Kranke behufs ärztlich bezw. durch den Bezirksamtmann oder Stationsleiter angeordneter Aufnahme in das Lazarett eine Seereise ausführen müssen und ein Gouvernementsfahrzeug nicht benutzen können, so wird ihm der verauslagte Passagepreis vergütet. Wegen Mitnahme eines farbigen Dieners siehe § 11.

Daneben hat er den Ersatz der ihm auf dieser Reise nachweislich erwachsenen Verpflegungskosten bis in Höhe der für Dienstreisen festgesetzten Tagegelder — siehe § 10 — zu beanspruchen. Die Erstattung erfolgt nur bis in Höhe der Hälfte des reglementsmäfsigen Tagegeldersatzes, wenn der gezahlte Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt.

Sind in schweren Krankheitsfällen seitens der die Lazarettaufnahme anordnenden Sanitätsperson besondere Vorschriften bezüglich des Genusses teurer Nahrungsmittel (Wein, Kognak usw.) gegeben worden, so können die Auslagen hierfür an Kranke, welche ein Diensteinkommen von weniger als jährlich 4800 Mark beziehen, über den Tagegeldersatz hinaus erstattet werden. Als Beleg ist der Liquidation die bezügliche ärztliche Verordnung beizufügen.

§ 6. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Lazarettbehandlung des Kranken nicht angezeigt ist, ihm aber vom Kaiserlichen Gouverneur auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches der Liquidation beizufügen ist, zur Wiederherstellung der Gesundheit die Ausführung einer Seereise an der Küste des Schutzgebiets oder nach einem klimatisch günstiger gelegenen Platze der Nachbarkolonien gestattet wird.

§ 7. Müssen im Innern des Schutzgebietes erkrankte Beamte oder Militärpersonen behufs Wiederherstellung der Gesundheit zur Küste geschafft werden, so wird für die Reise zur Küste, gleichviel, ob sich daran alsbald die Heimreise anschliefst oder eine weitere Verwendung im Schutzgebiet stattfindet, Vergütung nach den Bestimmungen für Dienstreisen gewährt.

B. Beschaffung von Lebensmitteln auf den Expeditionen und Innenstationen.

§ 8. Für den Fall der Not kann auf den Innenstationen des Schutzgebiets ein angemessener eiserner Bestand von geeigneten Lebensmitteln von Amts wegen unterhalten werden. Umfang und Art derselben wie die von Zeit zu Zeit zu bewirkende Auffrischung regeln sich nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs.

Ferner wird auf den Expeditionen neben den von den Beteiligten selbst mitzunehmenden Vorräten für unvorhergesehene Fälle, insbesondere zur Krankenverpflegung, eine angemessene Reserve von Lebensmitteln und Tauschwaren usw. von Amts wegen mitgeführt. Die hiervon nicht im Verlaufe der Expedition zur Verwendung gelangenden Gegenstände sind von denjenigen Expeditionen, die nach einer Innenstation zurückkehren oder auf einer solchen ihren Abschlufs finden, an die Station abzuliefern, oder, falls auf der Station ein eiserner Bestand von amtlichen Lebensmitteln usw. nicht gehalten wird, freihändig zu verkaufen. Der Erlös ist zur Stationskasse zu vereinnahmen bezw. an das nächste Bezirksamt abzuführen.

§ 9. Dem bei Expeditionen oder auf Innenstationen verwendeten Personal ist es mit Genehmigung des Expeditionsführers oder Stationschefs gestattet, Lebensmittel und Tauschwaren gegen Erstattung des Marktwertes und in Ermangelung eines solchen gegen Erstattung der Selbstkosten einschliefslich derjenigen für den Transport aus entbehrlichen amtlichen Beständen zu entnehmen.

C. Besondere Vergütungen für Dienstreisen und Expeditionen.

a. Tagegelder und Fuhrkosten.

§ 10. Für Dienstreisen zwischen den Küstenstationen*) sowie für den vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den letzteren erhalten als Vergütung, wenn wenigstens einmal übernachtet werden mufste:

1.	Beamte der Besoldungsklassen 1 und 2 . .	täglich 15 Mark,
2.	Beamte der Besoldungsklassen 3 bis 5, Hauptleute, Stabsärzte	„ 12 „
3.	Beamte der Besoldungsklassen 6 bis 9, Oberleutnants, Leutnants, Oberärzte, Assistenzärzte	„ 10 „
4.	Beamte der Besoldungklasse 10	„ 8 „
5.	Beamte der Besoldungsklassen 11 bis 13 und Militärpersonen im Unteroffizierrange . .	„ 6 „

Die Tagegelder werden nur bis zu einer 14tägigen Dauer des Reiseaufenthalts auf einer Küstenstation gewährt. Steht von vornherein fest, dafs der Aufenthalt über 14 Tage dauernd wird, so werden Tagegelder nur für die eigentlichen Reisetage gezahlt.

Aufserdem werden, wenn ein Regierungsfahrzeug nicht zur Verfügung stand, die nachweislich erwachsenen Beförderungskosten erstattet, und es wird freie Unterkunft seitens des Bezirksamts bezw. der Station gewährt.

Wenn der verauslagte Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt, sind die Tagegelder für die Tage des Schiffsaufenthalts nur zur Hälfte zuständig. Bei Benutzung von nicht dem Gouvernement gehörigen Schiffen steht bei Dampfern mit drei Passagierklassen Offizieren und Beamten der Besoldungsklassen 1 bis 9 die I. Klasse, den Deckoffizieren und den Beamten der Besoldungsklasse 10 die II. Klasse, Unteroffizieren und den übrigen Beamten die III. Klasse zu. Wird ärztlicherseits die Benutzung einer höheren als der zuständigen Klasse für notwendig erachtet, so werden die Passagekosten für jene erstattet. Auf den Dampfern mit Kajüte und Deck haben sämtliche Europäer im Gouvernementsdienst das Recht, Kajüte zu fahren.

§ 11. Bei den in den §§ 5 und 10 bezeichneten Dienstreisen ist den deutschen Beamten und Militärpersonen die Mitnahme eines einheimischen — farbigen — Dieners gestattet. Hat ein Regierungsfahrzeug nicht benutzt werden können, so werden die Beförderungskosten (Deckpassage) für den Diener miterstattet.

§ 12. Bei Dienstreisen und Expeditionen im Binnenlande**) einschliefslich der Fahrten auf Binnenseen und Flüssen werden, wenn wenigstens einmal übernachtet werden mufste, neben dem in jedem Falle zuständigen Ersatz etwa notwendig gewesener Beförderungskosten allen deutschen Zivil- und Militärfunktionären ohne Unterschied des Ranges täglich 4 Mark gewährt. Inwieweit aus besonderer Veranlassung wirklich entstandene notwendige Mehrausgaben zu

*) Zu den Küstenstationen im Sinne des § 10 sind alle diesseits der Lagune (von der Küste aus gerechnet) liegenden Stationen zu rechnen.

**) Unter „Binnenland" im Sinne des § 12 ist alles aufserhalb des in der Fufsnote zu § 10 näher bezeichneten Gebiets innerhalb des Schutzgebiets belegene Land zu verstehen.

erstatten sind, entscheidet von Fall zu Fall das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung. Sofern bei Reisen im Binnenlande, sei es auf Seen, Flüssen oder zu Lande, vorübergehend Ausland berührt wird, ist die vorstehende Vergütung gleichfalls zuständig. Berechtigt das Passagebillett zum Bezuge freier Schiffsverpflegung, so werden die Tagegelder für die betreffende Zeit auf die Hälfte ermäfsigt.

§ 13. Die im § 12 festgesetzte Tagegeldervergütung ist auch für den vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den Innenstationen zuständig. Eine gleiche Vergütung erhält die Besatzung der im Neubau begriffenen Innenstation auf die Dauer von höchstens 6 Monaten, von Beginn des Baues ab gerechnet, nach Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs.

Bei längerem als achttägigem Reiseaufenthalt auf fertigen Innenstationen sind die vorerwähnten Tagegelder nur für die ersten acht Tage zuständig; steht von vornherein fest, dafs der Aufenthalt über 8 Tage dauern wird, so sind die Tagegelder nur für den Tag der Ankunft und für den Tag der Abreise zu gewähren. Dasselbe trifft zu, wenn Expeditionen zu mehr als achttägigem Aufenthalt auf solchen Innenstationen unterbrochen werden.

§ 14. Rückreisen aus dem Lazarett und Reisen, die nach beendetem Lazarettaufenthalt — siehe §§ 5, 7 — nach einem anderen Stationsorte ausgeführt werden, sind als Dienstreisen anzusehen.

§ 15. Die Besoldung eines etwa auf Dienstreisen oder Expeditionen im Binnenlande mitgenommenen Kochs ist von dem europäischen Personal auf eigene Rechnung zu übernehmen.

b. Gestellung von Trägern.

§ 16. Beim Abmarsch in das Innere zu einem dauernden Aufenthalt auf einer Innenstation wird jedem Beamten und jeder Militärperson zum Transport der Gegenstände der persönlichen Ausrüstung bis zur Ankunft am Bestimmungsorte eine Zahl von Trägern, welche vier nicht überschreiten darf, und aufserdem die für Zelt, Feldbett, Feldtisch, Feldstuhl, Tischzeug, Koch- und Küchengeräte erforderliche Trägerzahl, jedoch nicht über fünf hinaus, aus amtlichen Mitteln gestellt. Dieselbe Trägerzahl wird auch für den Rückmarsch zur Küste gewährt.

Den ins Innere marschierenden Ärzten werden zur Beförderung ihrer Instrumente und wissenschaftlichen Bücher, sowohl für den Hin- wie für den Rückmarsch, zwei Träger mehr bewilligt als den anderen Gouvernementsangehörigen.

Für die Dauer des Aufenthalts auf einer Innenstation und die Dauer des Hin- und Rückmarsches erhält jeder dorthin kommandierte Beamte und jede Militärperson zum Transport bezw. zur Ergänzung der Proviantvorräte monatlich zwei Träger aus amtlichen Mitteln, wobei angefangene Monate voll gerechnet werden, und hat ferner zur Ergänzung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke alle drei Monate einen weiteren dritten Träger zu beanspruchen.

§ 17. Bei Antritt einer Expedition oder Dienstreise im Binnenlande werden jedem Beamten und jeder Militärperson zum Fortschaffen der persönlichen Ausrüstung bei einer voraussichtlichen Dauer von mehr als zwei Monaten höchstens vier Träger, bei einer voraussichtlich kürzeren Dauer höchstens zwei Träger und aufserdem noch besondere Träger für Zelt, Feldbett, Feldtisch, Feldstuhl, Tischzeug, Koch- und Küchengeräte, jedoch nicht über fünf hinaus, für die Dauer der Reise oder Expedition aus amtlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.

Dazu treten für das Fortschaffen der Verpflegungslasten monatlich zwei Träger, wobei ein angefangener Monat als voll gerechnet wird.

Den ins Innere marschierenden Ärzten werden zur Beförderung ihrer Instrumente und wissenschaftlichen Bücher, sowohl für den Hin- wie für den Rückmarsch zwei Träger mehr bewilligt als den anderen Gouvernementsangehörigen.

Das Gouvernement hat in jedem einzelnen Falle anzuordnen, auf welche Zeit die Ausrüstung mit Verpflegungsartikeln und Gestellung der nach Absatz 2 zum Transport derselben zuständigen Träger zu erfolgen hat.

§ 18. Die Kosten für die etwa über die vorstehenden Bewilligungen hinaus — §§ 16 und 17 — in Anspruch genommenen Träger sind von den betreffenden Personen aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 19. Inwieweit beim Antritt einer Reise oder Expedition in das Innere — §§ 16 und 17 — Träger vorschufsweise bezw. aus besonderen Veranlassungen über die im § 17 angegebene Zahl hinaus zu gewähren sind, bestimmt der Gouverneur. Derselbe hat auch zu entscheiden, inwieweit bei einer vorzeitigen Rückkehr Trägerkosten über das vorstehend gedachte Mafs hinaus auf amtliche Fonds zu übernehmen sind.

c. Reiseinventar.

§ 20. Koch- und Küchengeräte, Tischzeug, Feldtisch und Feldstuhl werden den auf Dienstreisen oder Expeditionen im Innern des Landes befindlichen Europäern aus den Magazinbeständen des Gouvernements oder der Polizeitruppe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die näheren Festsetzungen in dieser Beziehung erfolgen nach Mafsgabe der Rangklassen, für Beamte unter Zugrundelegung der Besoldungklassen, durch das Gouvernement.

Nach Beendigung der Dienstreisen oder Expeditionen erfolgt die ordnungsmäfsige Zurücklieferung der empfangenen Gegenstände. Der Empfänger haftet für jeden Verlust und jede Beschädigung, soweit ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

D. Umzugskosten.

§ 21. Bei Versetzungen im Schutzgebiete werden neben den vorstehend aufgeführten Vergütungen Umzugskosten nicht gewährt.

II. Besondere Festsetzungen bezüglich der vertragsmäfsig verpflichteten oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten Europäer.

§ 22. Die Ansprüche der vertragsmäfsig in Dienst genommenen oder gegen Monats- oder Tagelohn vorübergehend beschäftigten europäischen Angehörigen des Kaiserlichen Gouvernements und der Polizeitruppe regeln sich in erster Linie nach den Vertragsbestimmungen. In Ermangelung solcher und soweit nicht nachstehend Festsetzungen bereits getroffen sind, verfügt der Kaiserliche Gouverneur von Fall zu Fall, ob und inwieweit auf diese Klasse die vorstehend für das übrige Personal erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben.

§ 23. Die im § 22 bezeichneten Personen erwerben sich durch eine ununterbrochene sechsmonatige Dienstleistung die Vergünstigung, in Krankheitsfällen frei ärztlich behandelt und bei Aufnahme in ein Lazarett einschliefs-

lich der verordneten Getränke auch frei verpflegt zu werden. Der Kaiserliche Gouverneur trifft darüber Bestimmung, ob gegebenenfalls bei einer nach kürzerer Dienstzeit eintretenden Erkrankung dieselbe Vergünstigung zu gewähren ist.

§ 24. Die zum Kaiserlichen Gouvernement oder zur Polizeitruppe im Vertragsverhältnis stehenden Europäer erhalten bei Dienstreisen bezw. Teilnahme an Expeditionen Vergütung gemäfs §§ 10 bis 12, sofern dies nicht durch Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

III. Schlufsbestimmung.

§ 25. Die gegenwärtigen Vorschriften treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Etwaige Abänderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung.

40. Auszug aus dem Runderlasse des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Berechnung der Zahlungen an Gehalts- und anderen Bezügen für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen. Vom 10. März 1904.

Im Anschlufs an den Runderlafs vom 31. Juli v. J. übersende ich einen Abdruck einer Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vom 1. Oktober 1903 zur Kenntnis und Nachachtung.

Durch die vorliegende Verfügung wird die Berechnung von Einnahmen und Ausgaben für die Zeitabschnitte, welche nicht einen vollen Monat ausmachen, geregelt.

Daressalam, den 10. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Anlage zu No. 40.

Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Berechnung der Zahlungen an Gehalts- und anderen Bezügen für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen. Vom 1. Oktober 1903.

Die Berechnung der Zahlungen an Gehalts- und anderen Bezügen für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen, erfolgte bisher nach dem Grundsatze, dafs für jeden einzelnen Tag der Beschäftigung usw., soweit nicht durch Vertrag oder Vereinbarung eine andere Berechnungsart ausdrücklich festgesetzt war, $^1/_{30}$ des Monatsbetrages der Zahlung gewährt würde. Da bei dieser Berechnungsart, wenn Teile von Monaten mit 31 Tagen in Betracht kommen, Mehrausgaben nicht zu vermeiden sind, während anderseits bei Zahlungen für Teile des Februar Benachteiligungen der Zahlungsempfänger eintreten können, ist die Reichspostverwaltung im Einverständnisse mit dem Rechnungshofe bereits seit einigen Jahren dazu übergegangen, bei denjenigen Zahlungen, die an eine bestimmte Dienststelle, nicht an die Person des Stelleninhabers gebunden sind, für jeden Tag der Beschäftigung usw. je nach der Zahl der Tage im Monat $^1/_{28}$, $^1/_{29}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{31}$ des Monatsbetrages zu gewähren.

Diese Berechnungsart, die — einige Ausnahmefälle abgesehen — bei der Königlich preufsischen Staatsverwaltung bereits seit langer Zeit befolgt wird, schliefst jede Schädigung der amtlichen Fonds und jede Benachteiligung der Empfänger gleichmäfsig aus und hat zudem den Vorteil, das Rechnungswesen zu vereinfachen. Auf Anregung des Reichsschatzamts soll ein gleiches Verfahren nunmehr vom 1. Oktober 1903 ab bei allen Ressorts des Reichs zur Einführung gelangen. Dasselbe soll sich auf alle Arten von Einnahmen und Ausgaben erstrecken, für welche nicht eine andere Berechnungsart durch Vertrag, Vereinbarung usw. festgesetzt oder im öffentlichen Verkehr üblich ist. Soweit letzteres der Fall ist, also Pachten und Mieten, Zinsen, vertragsmäfsige Entschädigungen und dergleichen in Frage kommen, soll das auch bei der preufsischen Verwaltung eingeführte Verfahren beibehalten werden, nach welchem jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen angenommen wird.

Hiernach ist vom 1. Oktober 1903 ab in der Kolonialverwaltung bei Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für Zeiträume, die nicht einen vollen Monat ausmachen, wie folgt, zu verfahren:

I. Bei Einnahmen und Ausgaben, die nach Mafsgabe des Monatsbetrags für Teile eines Monats zu berechnen sind, gilt als Grundsatz, dafs für jeden einzelnen Tag, je nach der Anzahl der Tage im Monat $^1/_{28}$, $^1/_{29}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{31}$ der Monatssumme gewährt wird.

Beispiele:

a) Der Arbeiteraufseher N., der vom 17. Februar 1904 ab gegen eine Remuneration von 3600 Mark jährlich angenommen und am 20. Mai 1904 wieder entlassen worden ist, hat zu empfangen: für den 17. bis einschliefslich 29. Februar: $^{13}/_{29}$ von 300 Mark . . = 134,48 Mark,
für März und April: 2 Monate je 300 Mark . . = 600,— „
für den 1. bis einschliefslich 20. Mai: $^{20}/_{31}$ von 300 Mark . . . . = 193,55 „
928,03 Mark.

b) Dem am 30. Juli wegen Tropendienstunfähigkeit ausgeschiedenen Gouvernementssekretär N., welcher ein Auslandsgehalt von 2600 Mark jährlich und eine Kolonialdienstzulage von 3300 Mark jährlich bezieht, gebühren für den 1. bis einschliefslich 30. Juli an Auslandsgehalt: $^{30}/_{31}$ von $\frac{2600}{12}$ . . . . = 209,67 Mark,
an Kolonialdienstzulage: $^{30}/_{31}$ von 275 Mark . . = 266,13 „
475,80 Mark.

Eine abweichende Berechnungsart findet jedoch statt,

a) wenn eine solche durch Vertrag oder Vereinbarung ausdrücklich festgesetzt ist,

b) bei Pachten und Mieten, Zinsen, vertragsmäfsigen Entschädigungen und anderen im Verkehre mit Privatpersonen oder anderen Behörden vorkommenden terminlichen Leistungen, bei denen nach dem im öffentlichen Verkehre üblichen Verfahren jeder Monat — ohne die Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen anzunehmen ist.

Beispiele:

a) Der Frachtfahrer N. stellt für Vermessungszwecke vom 16. Oktober ab ein Gespann gegen eine vertraglich festgesetzte Vergütung von monatlich 210 Mark. Für die Zeit vom 16. bis einschliefslich 31. Oktober erhält er $^{15}/_{30}$ oder . . . . 105,– Mark.

b) Der Ansiedler N., dem für Hergabe von Diensträumen für Verwaltungszwecke eine Jahresmiete von 2400 Mark zu zahlen ist, hat, wenn die Zahlung am 20. Februar beginnt, für Februar zu empfangen $^{11}/_{30}$ von 200 Mark = 73,33 Mark, wenn die Zahlung am 20. Dezember beginnt, für Dezember gleichfalls $^{11}/_{30}$ von 200 Mark . . . . = 73,33 Mark.

c) Das Gouvernement in L. hat für die am 26. März in Betrieb genommene telephonische Verbindung mit dem Bezirksamt in Kl. P. eine jährliche Vergütung von 180 Mark zu entrichten. Für März sind zu zahlen $^{5}/_{30}$ von 15 Mark . . . . = 2,50 Mark.

II. Wenn sich eine feststehende Einnahme oder Ausgabe im Laufe des Monats erhöht oder vermindert, so wird der bisherige Monatsbetrag als Grundlage hingestellt und ihm der für den Monatsabschnitt nach obigen Grundsätzen zu berechnende Mehr- oder Minderbetrag zugerechnet oder von ihm in Abzug gebracht.

Beispiele:

a) Der Gouvernementssekretär N., der ein Auslandsgehalt von 3400 Mark jährlich und eine Kolonialdienstzulage von 3300 Mark jährlich bezieht, ist vom 16. Februar 1904 ab zum Bureauvorstand befördert worden und hat als solcher ein Auslandsgehalt von 3800 Mark und eine Kolonialdienstzulage von 3600 Mark zu empfangen. Für das 4. Viertel des Rechnungsjahres 1903 sind zuständig:

α) Auslandsgehalt. Für Januar $\frac{3400}{12}$ Mark . . . = 283,33 Mark,
Für Februar desgl. . . . . 283,33 „
Erhöhung für den 16. bis einschliefslich 29. Februar:
$^{14}/_{29}$ von $\frac{400}{12}$ Mark . . . . = 16,09 „
Für März $\frac{3800}{12}$ Mark . . . . = 316,67 „
899,42 Mark.

β) Kolonialdienstzulage. Für Januar . . . . . 275,— Mark,
Für Februar desgl. . . 275,— „
Erhöhung $^{14}/_{29}$ von 25 Mark . . . . 12,07 „
Für März . . . . 300,— „
862,07 Mark.

b) Der Gouvernementssekretär N., der ein Auslandsgehalt von 2600 Mark, eine Kolonialdienstzulage von 3300 Mark bezieht und dessen pensionsberechtigendes Gehalt 2100 Mark (Wohnungsgeldzuschufs 327 Mark) beträgt, hat sich auf Heimatsurlaub befunden. Abgesehen von der durchschnittlichen Dauer der Her- und Rückreise waren 6 Monate

des Urlaubs am 18. August abgelaufen. Infolge entsprechender Urlaubsverlängerung hat N. erst am 1. September wieder die Dienstgeschäfte im Schutzgebiete übernommen. Für das II. Viertel des Rechnungsjahres sind an Gebührnissen zuständig:

α) Auslandsgehalt: Für Juli $\frac{2600}{12}$ Mark . . . . = 216,67 Mark.
Für August . . = 216,67 Mark.
Hiervon ab für 19. bis 31. August:
$^{13}/_{31} \cdot [216{,}66 \text{ Mark} - (\frac{2100}{12} \text{ Mark}$
$+ \frac{327}{12}$ Mark)] . . . . . . 6,04 Mark 210,63 „
Für September . . . . . . = 216,66 „
643,96 Mark.

β) Kolonialdienstzulage: Für Juli . . . . . . = 275,— Mark,
Für August 275,— Mark
Hiervon ab für 19. bis 31. August:
$^{13}/_{31}$ von 275 Mark . . . . = 115,32 „ 159,68 „
Für September . . . . = 275,— „
709,68 Mark.

c) Die dem Ansiedler N. für Hergabe von Diensträumen zu Verwaltungszwecken vertraglich zustehende Jahresmiete erhöht sich vom 28. Oktober ab infolge Hergabe weiterer Räume von jährlich 2400 Mark auf jährlich 3000 Mark.
Für Oktober ist zu zahlen:
die frühere Vergütung von . . . . 200 Mark,
außerdem $^{3}/_{30}$ von 50 Mark . . . . 5 „
205 Mark.

III. Bei Zahlungen, die an eine bestimmte Dienststelle gebunden sind, z. B. Vergütungen für besonderen Dienstaufwand, Entschädigungen für Kassenausfälle usw. darf in Fällen eines im Laufe des Monats eintretenden Wechsels in der Person der Empfänger der festgesetzte Monatsbetrag durch die Summe der Teilbeträge nicht überschritten werden. Die Vergütung des im Monat zuletzt beschäftigten Beamten ist nötigenfalls um denjenigen Betrag zu kürzen oder zu erhöhen, um den die für alle beteiligten Beamten berechneten Vergütungen über den Monatsbetrag hinausgehen oder dahinter zurückbleiben.

Beispiel:

Eine Hauptkasse, deren Verwalter eine Entschädigung für Kassenausfälle von 72 Mark jährlich empfängt, ist durch A. vom 1. bis 10., durch B. vom 11. bis 23. und durch C. vom 24. bis 31. Mai verwaltet worden. Zu empfangen haben:

A. $^{10}/_{31}$ des Monatsbetrages von 6 Mark . . . = 1,94 Mark,
B. $^{13}/_{31}$ „ „ „ 6 „ . . . = 2,52 „
C. $^{8}/_{31}$ „ „ „ 6 „ . . . = 1,54 „
6,— Mark.

Zahlungen, die für einen Monat im voraus geleistet sind, dürfen, wenn wegen Versetzung des Empfängers eine rechnerische Verteilung des

Betrages auf verschiedene Dienststellen oder auf verschiedene Kassen erforderlich wird, sofern nicht eine Veränderung des Betrages (Gehalts usw.) eintritt, weder erhöht noch vermindert werden.

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

41. Konzession zum Betriebe eines öffentlichen gewerbsmäfsigen Gütertransportunternehmens in Deutsch-Südwestafrika. Von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes dem Kaiserlichen Oberleutnant à la suite der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika Troost erteilt am 14. März 1904.

Auf Ihren Antrag wird Ihnen unter nachstehenden Bedingungen bis zum 1. Januar 1915 das ausschliefsliche Recht zum Betriebe eines öffentlichen gewerbsmäfsigen Gütertransportunternehmens mittels Motorwagen in den südlich vom 20. Breitengrade liegenden Gebietsteilen von Deutsch-Südwestafrika eingeräumt:

1. Die Berechtigung umfafst nicht die Güterbeförderung auf Schienenwegen (Eisenbahnen), einerlei, welche Zugkraft dabei in Anwendung kommt.

2. Auf Verlangen des Kaiserlichen Gouvernements haben Sie und Ihre Rechtsnachfolger im Rahmen des Unternehmens an der Transportanlage und dem Betriebe auf Ihre Kosten jederzeit solche Änderungen zu treffen, welche den Behörden im Interesse des öffentlichen Verkehrs und im Interesse eines etwaigen Bahnbaues erforderlich erscheinen, ohne dabei zu irgendwelchen Ersatzansprüchen gegen den Fiskus berechtigt zu sein. So sei beispielsweise hingewiesen auf die Anbringung von Vorrichtungen zum Schutze des Verkehrs, auf die Anlage von Ausweichstellen, auf die Wiederherstellung der durch den Betrieb beschädigten Wege, auf Mafsnahmen zur Verhütung solcher Beschädigungen, auf Änderungen in der Fahrrichtung mit Rücksicht auf einen etwaigen Bahnbau.

3. Sie verpflichten sich im Einvernehmen mit dem Gouvernement, die Beförderungsbedingungen allgemein festzustellen und ohne Einverständnis mit dem Gouvernement von diesen Bedingungen nicht abzugehen.

4. Bis zum 1. Juli 1907 werden innerhalb derjenigen Teile des eingangs erwähnten Gebiets, welche von Ihren Motorlastzügen befahren werden, sämtliche Transporte der Materialien- und Proviantverwaltung des Gouvernements, soweit Bahnbeförderung ausgeschlossen ist, durch das von Ihnen geplante Gütertransportunternehmen befördert werden.

Das Gouvernement ist jedoch berechtigt, von dieser Verpflichtung zurückzutreten, falls Sie oder Ihre Rechtsnachfolger nicht imstande sind, die erwähnte Beförderung der Gouvernementsgüter in ordnungsmäfsiger Weise, insbesondere ohne erhebliche Verzögerung oder ohne Gefährdung der Transportstücke, zu bewirken und eine zur Abstellung etwaiger Mifsstände vom Gouvernement zu setzende, mindestens sechs Monate betragende Frist erfolglos verstrichen ist. Während dieser Frist steht es dem Gouvernement frei, die Gouvernementsgüter auf ihm geeignet erscheinende Weise befördern zu lassen.

Für Beförderung der Gouvernementsgüter durch Ihre Motorlastzüge erhalten Sie oder Ihre Rechtsnachfolger während des mit dem 1. Juli 1907 ablaufenden Zeitraums diejenigen Durchschnittsfrachtsätze, welche auf den in Betracht kommenden Strecken jeweils für den Transport durch Ochsenwagen zu entrichten

sein würden. Auch nach dem 1. Juli 1907 kann das Gouvernement die Beförderung seiner Güter zu den gleichen Sätzen beanspruchen, sofern nicht schon die nach No. 3 festzustellenden allgemeinen Beförderungsbedingungen günstiger sein sollten.

5. Die Frage, ob das Transportunternehmen im Sinne des Absatz 2 unter No. 4 ordnungsmäfsig betrieben wird, welche Änderungen zur Herstellung eines ordnungsmäfsigen Betriebes angezeigt erscheinen, sowie ob die zur Abstellung von Mifsständen gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist, entscheidet eine Kommission, die aus dem Bezirksrichter in Windhuk als Vorsitzendem und zwei Beisitzern zu bilden ist, von denen jede Partei einen zu berufen hat. Wenn eine Partei die Ernennung des Beisitzers ungebührlich verzögert, so ernennt ihn der Oberrichter in Windhuk, welchem auch die Entscheidung darüber zusteht, ob eine ungebührliche Verzögerung vorliegt.

Innerhalb der Kommission entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

6. Sofern sich ein Unternehmer erbietet, ein Beförderungsunternehmen mittels Motorwagen in einer den Verkehrsverhältnissen des Schutzgebiets besser entsprechenden Weise einzurichten, werden Sie hiervon Mitteilung erhalten und sind alsdann verpflichtet, das von Ihnen betriebene Unternehmen binnen einer von der Regierung zu stellenden Frist entsprechend umzugestalten. Lehnen Sie dies ab oder gelingt Ihnen dies nicht, so kann dem Bewerber neben Ihnen, jedoch unter Fortbestand der unter No. 4 aufgeführten Bestimmung, eine dem Anerbieten entsprechende Berechtigung erteilt werden.

7. Sie haben mit dem nächsten verfügbaren Dampfer der Woermannlinie zwei vollständige Lastzüge nebst Zubehör von der in Ihrem Auftrage durch die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft hergestellten Art, bestehend aus je einem Motorwagen und je zwei Lastwagen, auf Ihre Kosten und Gefahr nach Swakopmund zur Versendung zu bringen, widrigenfalls das Ihnen zugestandene ausschliefsliche Recht zum Betriebe eines gewerbsmäfsigen Gütertransportunternehmens mittels Motorwagen sowie das unter No. 4 Ihnen übertragene Recht der Beförderung der Gouvernementsgüter verwirkt werden, ohne dafs Ihnen hieraus Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegen den Fiskus zustehen. Das Gleiche tritt ein, wenn Sie den Ihnen nach Punkt 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen.

8. Die völlige oder teilweise Übertragung der im vorstehenden eingeräumten Berechtigungen an Dritte bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Auswärtigen Amts (Kolonial-Abteilung).

9. Unbeschadet der Feststellungen der in No. 5 vorgesehenen Kommission entscheidet über alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen Ihnen und dem Gouvernement, welche sich bei Ausübung der Ihnen übertragenen Berechtigung ergeben, unter Ausschlufs des Rechtsweges ein im Schutzgebiete gebildetes Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Die Parteien ernennen je einen Schiedsrichter, während der Obmann vom Oberrichter in Windhuk ernannt wird. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozefsordnung Anwendung. Die nach den §§ 1045, 1046 der Zivilprozefsordnung zu treffenden Entscheidungen werden von dem zuständigen Bezirksrichter erlassen.

Berlin, den 14. März 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

42. Prüfungsbestimmungen für die Anstellung als Materialienverwalter in den Schutzgebieten. Erlassen von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes am 15. März 1904.

I. Magazinaufseher, welche mindestens ein Jahr lang im Magazindienst eines Schutzgebietes beschäftigt gewesen sind und sich einwandfrei geführt haben, können in dem betreffenden Schutzgebiete zu einer Prüfung als Materialienverwalter zugelassen werden.

II. Die Meldung zur Prüfung hat im Instanzenwege zu erfolgen. Die Zulassung erfolgt durch den Gouverneur auf Vorschlag der in Betracht kommenden Vorgesetzten.

III. Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, welche sich zusammensetzt aus 1. dem Finanzreferenten oder einem anderen durch den Gouverneur zu bestimmenden höheren Beamten als Vorsitzendem, 2. einem durch den Gouverneur zu bestimmenden technischen Beamten, 3. dem Kassenvorstand, 4. dem Vorstand des Hauptmagazins, wo ein solches vorhanden ist.

IV. Die Prüfung soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

a) Kenntnis der in den Magazinen vorkommenden Materialien und Inventarien, ihrer technischen Bezeichnung, Verwendung und Aufbewahrung, sowie der für die Materialienverwaltung geltenden Vorschriften, insbesondere der für Legung der Inventarien- und Materialien-Rechnung ergangenen Bestimmungen und der Art und Weise der Vereinahmung und Verausgabung von Materialien und Inventarien;

b) Kenntnis des Speditionswesens, der Vorschriften über die Landung und Verschiffung von ein- und ausgehenden Gütern, deren Verpackung und zollamtliche Behandlung; Gewandtheit im Rechnen, insbesondere Kenntnis der vier Grundrechnungsarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Kenntnis der metrischen Mafse und Gewichte, sowie die Fähigkeit, einfache Flächen- und Körperinhalte zu berechnen;

c) genaue geographische Kenntnis des betreffenden Schutzgebiets, Vertrautheit mit Art und Weg der kürzesten Verbindung nach den Stationen der Küste und des Innern sowie mit den einschlägigen Verhältnissen des Lasten- und Karawanenverkehrs.

Dem Gouverneur bleibt es überlassen, die Prüfung noch insoweit auszudehnen, als nach den lokalen Verhältnissen eine gewisse Vertrautheit mit der Landessprache sowie die Fähigkeit, kleinere Reparaturen selbst auszuführen, für das Amt eines Materialienverwalters notwendig erscheint.

V. Die Prüfung zerfällt in einen technischen und einen mündlichen Teil.

VI. Die schriftliche Prüfung besteht in 1. der Abfassung eines Berichtes, 2. der Lösung zweier kleineren praktischen Aufgaben. Der Bericht ist innerhalb eines Tages abzuliefern; am Schlusse desselben ist zu versichern, dafs er ohne fremde Hilfe angefertigt ist.

Die beiden praktischen Aufgaben sind an einem Tage in einer etwa sechsstündigen Klausur anzufertigen. Die Benutzung der den Magazinbeamten des Schutzgebietes dienstlich zu Gebote stehenden Quellen und Hilfsmittel ist gestattet.

VII. Sämtliche schriftlichen Arbeiten sind von der Prüfungskommission durchzusehen und mit einem kurzen Gutachten als „gut“, „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen. Das Gesamtprädikat jeder Arbeit bestimmt der Vorsitzende der Kommission.

VIII. Die mündliche Prüfung soll die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen. Über das Prädikat der mündlichen Prüfung sowie über das Gesamtprädikat der Prüfung beschliefst die Kommission nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IX. Erhält eine schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfung, oder erhalten mehrere schriftliche Arbeiten das Prädikat nicht ausreichend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und kann erst nach weiterer einjähriger Dienstzeit im Magazindienste wiederholt werden. Wird die Prüfung abermals nicht bestanden, so ist eine weitere Wiederholung nicht gestattet.

X. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Anwärter ein schriftliches Zeugnis. Zwecks Anstellung derjenigen Anwärter, welche die Prüfung bestanden haben, als Materialienverwalter (Klasse 10) ist seitens des Gouverneurs unter Beifügung der Prüfungsakten ein entsprechender Antrag an die Kolonial-Abteilung zu richten. Diese entscheidet, ob und von welchem Zeitpunkt ab der Bewerber als Materialienverwalter anzustellen ist.

XI. Die Anstellung erfolgt nach Bedarf und nach Mafsgabe der vorhandenen freien Stellen.

Aussicht auf Anstellung im heimischen Staatsdienste kann den in den Schutzgebieten vorgebildeten Materialienverwaltern für den Fall späterer Tropendienstuntauglichkeit nicht eröffnet werden.

Berlin, den 15. März 1904.

43. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Erhebung von Schiffsabgaben im Hafen von Ponape (Langar). Vom 16. März 1904.

(Kol. Bl. S. 656.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten, vom 27. September 1903, und in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Verordnung vom 12. Oktober 1899, betreffend die dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen,*) und der Hafenordnung für die Häfen von Ponape (Langar), Kiti, Lot und Metalanim vom 3. Oktober 1900**) sowie unter Aufhebung der Verordnung vom 20. November 1900, betreffend Regelung der Gebührenerhebung von den meldepflichtigen Schiffen im Inselgebiete der östlichen Karolinen,***) wird hiermit für den Hafen von Ponape (Langar) verordnet, was folgt:

§ 1. Sämtliche einlaufende Schiffe haben eine Hafenabgabe zu entrichten, welche beträgt:

bei Schiffen unter 200 Registertons	40 Mark,
„ „ von 200 und mehr, jedoch nicht 400 Registertons	80 „
„ „ von 400 und mehr, jedoch nicht 600 Registertons	120 „
„ „ von 600 Registertons und mehr .	200 „

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 134.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 168.
***) Nicht abgedruckt.

Für die Benutzung der Festmachebojen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 2. Schiffe, welche in dem Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea, einschliefslich des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen und der Marshall-Inseln, stationiert und ausschliefslich im Inselverkehr daselbst tätig sind, haben nur die Hälfte der im § 1 bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 3. Die Erhebung der in § 6 der Verordnung vom 12. Oktober 1899*) und in § 5 der Verordnung vom 3. Oktober 1900**) vorgesehenen Meldegebühren fällt fort.

§ 4. Schiffe, welche der Bestimmung entgegen den Lotsen nicht an Bord nehmen, haben trotzdem die Lotsengebühr zu entrichten.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Herbertshöhe, den 16. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

44. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Vom 18. März 1904.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dafs zu den „Kauffahrteischiffen“ im Sinne des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549), nach der Rechtsprechung des Ober-Seeamts sämtliche Fahrzeuge gerechnet werden, welche nicht zur Kriegsmarine gehören. (Vgl. v. Königs Handbuch des Konsularrechts, 6. Aufl., S. 365 u. S. 380.) Demgemäfs würden auch sämtliche im Dienste der Schutzgebiete befindlichen Regierungsfahrzeuge nach den Vorschriften des Seeunfallgesetzes zu behandeln sein, so dafs bei Unfällen solcher Fahrzeuge jedesmal die im § 15 des Seeunfallgestzes vorgeschriebenen Ermittlungen und Beweiserhebungen anzustellen wären. Ich schliefse mich dieser Auffassung an und bitte deshalb, mir die bezüglichen Akten zwecks Weitergabe an das zuständige Seeamt in allen Fällen einzureichen.

Des weiteren nehme ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, dafs die im § 15 a. a. O. angeordneten Erhebungen nicht etwa durch eine in Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen vorgenommene Verklarungsverhandlung erübrigt werden. Beide Arten von Verhandlungen sind in ihrem Wesen und Zweck völlig verschieden. (Vgl. v. König, a. a. O., S. 417 ff., S. 440 ff.)

Berlin, den 18. März 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

45. Auszug aus dem Erlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Verwendung der Dienstflaggen. Vom 23. März 1904.

Bezüglich der dortseitigen Äufserung, wonach bis jetzt für sämtliche amtliche Gebäude im Schutzgebiet auch amtliche Flaggen geliefert worden sind, bemerke ich, dafs letzteres in betreff der Gebäude nur zulässig erscheint, welche Verwaltungszwecken dienen und mit entsprechenden, dem Publikum ohne weiteres

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 134. — **) Ebendort No. 168.

zugänglichen Amtsräumen ausgestattet sind. Dagegen dürfen solche fiskalischen Gebäude, die lediglich zu Wohnungszwecken Verwendung finden, für amtliche Rechnung mit Flaggen nicht ausgestattet werden.

Berlin, den 23. März 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

46. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Verpflichtung zur Gestellung von Zugochsen, Eseln, Mauleseln, Fahrzeugen, Fahrzeugzubehör und Wagenpersonal für die Schutztruppe. Vom 23. März 1904.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Während der Dauer der jetzt unter den Eingeborenen herrschenden Unruhen sind zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäfsigen Bedarfs der Schutztruppe alle Besitzer von Zugochsen, Eseln, Mauleseln, Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör verpflichtet, ihre für Kriegszwecke für tauglich erklärten Zugochsen, Esel, Maulesel, Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen. Ferner sind sie verpflichtet, falls vorhanden, das erforderliche Wagen- und Fuhrpersonal zu stellen.

§ 2. Das Schätzungsverfahren findet durch eine aus drei Personen, nämlich aus einem Gouvernementsbeamten, einem Vertreter der Bevölkerung und einem Angehörigen der Schutztruppe, bestehende Kommission statt. Die ersteren beiden Kommissionsmitglieder sind vom Bezirksamt zu ernennen. Die Kosten trägt der Fiskus des Schutzgebietes. Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den Gouvernementskassen in bar vergütet. Der Wert wird durch die Mehrheit der Kommission bestimmt. Wird eine Einigung der Mehrheit nicht erzielt, so gilt als festgestellter Wert der abgeschätzte mittlere Wert.

§ 3. Für das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der im § 1 genannten Tiere, Fahrzeuge und Fahrzeugzubehörteile sowie des Personals werden weitere Anordnungen von den einzelnen Bezirksämtern und selbständigen Distriktsämtern erlassen.

Übertretungen der hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Zugochsen, Esel, Maulesel, Fahrzeuge und Fahrzeugzubehörteile sowie des Wagen- und Fuhrpersonals zur Vormusterung, Musterung und Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. (fünfhundert Mark) bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung vom 15. Juli 1896, betreffend die Gestellung von Frachtfuhrwerken, während der Dauer der jetzt herrschenden Unruhen aufser Kraft.

Windhuk, den 23. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

47. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Tarif der Usambarabahn. Vom 24. März 1904.

(Kol. Bl. S. 309.)

In dem Tarif der Usambara-Eisenbahn vom 24. März v. J.*) erhalten mit Wirkung vom 1. April d. J. ab:

a) Die Bestimmungen unter A, II. I. a. Ziffer 4 folgende Fassung:

„Der Spezialtarif I kommt in Anwendung für Kohlen, landwirtschaftliche Geräte, Baugeräte und Baumaterialien aller Art, soweit nicht im Spezialtarif 2 genannt, für Walz- und Stabeisen, Maschinen jeder Art, zur Aussaat bestimmte Saatfrüchte, künstliche Düngemittel, lebende Bäume und Sträucher und Gebrauchsgegenstände für Eingeborene."

b) Die Bestimmungen unter A, II, 1, a. Ziffer 5 folgende Fassung:

„Der Spezialtarif 2 kommt in Anwendung für rohe Steine, Steinschlag, Erzeugnisse des heimischen Feld-, Garten- und Plantagenbaues sowie Erzeugnisse der heimischen Vieh- und Forstwirtschaft."

Daressalam, den 24. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

48. Tarif für den Hafen von Swakopmund, in Kraft gesetzt durch Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika. Vom 24. März 1904.**)

(Kol. Bl. S. 307.)

I. Für die auf dem Seewege ankommenden oder abgehenden Personen und Güter ist eine Hafengebühr an den Fiskus zu entrichten.

Die Hafengebühr beträgt:

1. Für Personen . . . . je 1,10 Mk.
   Das Gouvernement ist ermächtigt, für Angehörige der Reichs- und Schutzgebietsverwaltung Befreiung von der Hafengebühr anzuordnen.
2. a) für Pferde, einschliefslich Ponys, Kamele, Maultiere, Esel, Rinder . . . . pro Stück 3,00 Mk.
   b) für Schafe, Ziegen, Schweine, Wild . . . pro Stück 1,00 Mk.
   Zu Zuchtzwecken eingeführte Tiere sind von der Hafengebühr befreit.
3. für Maschinen, Materialien und sonstige technische Hilfsmittel, welche zum Bau, zur Ausrüstung oder zum Betriebe von Bahn-, Hafen-, Bergwerks- oder Steinbruchanlagen Verwendung finden sollen, sowie für Maschinen und Gerätschaften zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken 3,00 Mk.
   für 1000 kg bezw. das Kubikmeter.
4. für alle übrigen unter 2. und 3. nicht benannten Güter und Tiere . . . . 4,00 Mk.
   für 1000 kg bezw. das Kubikmeter.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 37.
**) Vgl. die Hafenordnung vom 12. April 1904, unten abgedruckt.

Die Hafengebühren sind an die Zollkasse in Swakopmund zu zahlen. Wenn die Woermann-Linie bei der Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land mitwirkt, hat die Zahlung der Hafengebühren an die Woermann-Linie zu geschehen, welche die Gebühren an die Zollkasse in Swakopmund abführt.

5. Postsendungen und die zum dienstlichen Gebrauch der Post- und Telegraphenanstalten des südwestafrikanischen Schutzgebiets bestimmten Gegenstände — Ausstattungsstücke, Telegraphenmaterialien usw. — sind von der Zahlung der fiskalischen Hafengebühr in demselben Mafse befreit wie die Amtsbedürfnisse des Gouvernements.

II. Für die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Schiff und Land sind an die Woermann-Linie folgende Beförderungsgebühren zu zahlen:

1. Für Personen . . . . je 1,50 Mk.
2. für das Verladen vom Schiff auf der Reede in die Leichter, das Verbringen der Leichter an die Kaimauer der Mole oder an eine sonstige Landungsstelle im Hafengebiet und das Einlegen in die Schlingen zum Aufholen:
   a) für Pferde, einschliefslich Ponys, Kamele, Maultiere, Esel, Rinder . . . . pro Stück 9,00 Mk.
   b) für Schafe, Ziegen, Schweine, Wild . . . pro Stück 3,00 Mk.
   c) für alle übrigen Güter und Tiere . . . . 3,00 Mk. für 1000 kg bezw. das Kubikmeter.

   Die unter 2b aufgeführte Gebühr ermäfsigt sich auf 1 Mk. pro Stück, wenn mehr als fünf Tiere der genannten Arten zu befördern sind.
3. für Aufholen mit dem Kran über die Mole, Empfangnahme vom Kran, Verladung auf die Molenbahnwagen, Beförderung je nach Bestimmung des Zollamts in den Zollschuppen oder in den Zollhof oder auf den Kohlenlagerplatz und Stapelung
   a) für Pferde, einschliefslich Ponys, Kamele, Maultiere, Esel, Rinder . . . . pro Stück 6,00 Mk.
   b) für Schafe, Ziegen, Schweine, Wild . . . pro Stück 2,00 Mk.
   c) für alle übrigen Güter und Tiere . . . . 2,50 Mk. für 1000 kg bezw. das Kubikmeter.

   Die unter 3b aufgeführte Gebühr ermäfsigt sich auf 1 Mk. pro Stück, wenn mehr als fünf Tiere der genannten Arten zu befördern sind.

III. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Erhebung von Hafen- und Beförderungsgebühren erfolgt nach demjenigen Mafsstabe (Gewicht- oder Raummafs), welcher bei der Berechnung der Seefrachtkosten zugrunde gelegt wird.
2. Als Erhebungseinheit werden 100 kg bezw. 0,1 cbm angenommen. Bruchteile dieser Erhebungseinheiten werden nach dem vollen Betrage der Erhebungseinheit in Ansatz gebracht.
3. Bei Berechnung der Hafen- und Beförderungsgebühren wird das Bruttogewicht zugrunde gelegt.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifes bestimmt das Kaiserliche Gouvernement.

Berlin, den 27. Dezember 1903.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

Vorstehender Tarif tritt mit dem 25. März in Kraft.

Windhuk, den 24. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

49. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Festlegung eines Wegebauplanes im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet. Vom 28. März 1904.

Um einen planmäfsigen Ausbau der wichtigsten Wegeverbindungen sicherzustellen, bestimme ich, dafs in den nächsten Jahren nur für die nachstehend aufgeführten Verbindungswege Mittel vom Gouvernement beantragt und, soweit der Etat des Schutzgebiets es zuläfst, zur Verfügung gestellt werden sollen:

1. Mombo—Moschi,
2. Moschi—Grofs-Aruscha,
3. Mombo—B. A. Wilhelmstal,
4. Korogwe—Mgera—Kondoa-Irangi,
5. Daressalam—Bagamojo,
6. Daressalam—Morogoro—Kilossa,
7. Kilossa—Iringa,
8. Kilossa—Mpapua—Kilimatinde,
9. Kilimatinde—Tabora,
10. Tabora—Udjidji,
11. Tabora—Muansa,
12. Muansa—(Bussissi)—Ost-Ussuwi,
13. Bukoba—Ost-Ussuwi,
14. Ost-Ussuwi—Usumbura,
15. Iringa—Neu-Langenburg,
16. Neu-Langenburg—Bismarckburg,
17. Mahenge—Kungulio,
18. Mahenge—Liwale,
19. Kilwa—Ssongea—Wiedhafen.

Auf die vorgenannten Strecken sind die laufenden Mittel der Dienststellen, sowie die besonders bewilligten Summen fortan zu konzentrieren.

Abweichungen von vorstehendem Wegebauplan oder Erweiterungen müssen durch besondere Umstände (Bergbau, Entstehung von Siedelungen usw.) begründet sein.

Die zu einer ordnungsmäfsigen Instandhaltung der Negerpfade und Karawanenwege ohne gröfseren Europäerverkehr unter den jetzigen Verkehrsverhältnissen noch vollständig ausreichende Heranziehung der Eingeborenen zur

Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Reinigung und Unterhaltung der öffentlichen Wege bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt; desgleichen die nach den ordnungsgemäfs genehmigten Wegebauplänen auszuführenden Wegebau- und Unterhaltungsarbeiten der Kommunalverbände. Jedoch sollen auch die nach den einzelnen Wirtschaftsplänen zur Verfügung stehenden oder besonders bewilligten Fonds der Kommunalverbände nur auf den Ausbau sachgemäfs tracierter fester Wege und massiver Brücken verwendet werden. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen in allen Fällen besonderer Genehmigung.

Daressalam, den 28. März 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

50. Löhnungs- und Verpflegungsbestimmungen für die farbigen Offiziere der Schutztruppe des ostafrikanischen Schutzgebietes. Erlassen vom Gouverneur am 1. April 1904.

Im allgemeinen sind die für die farbigen Mannschaften gültigen Bestimmungen der Löhnungs- und Verpflegungsordnung vom 1. Januar 1904 auch auf die farbigen Offiziere anzuwenden. Im einzelnen wird für letztere unter Aufhebung aller dieserhalb früher ergangenen Befehle hiermit noch folgendes bestimmt:

§ 1. Der Dienstgrad der Effendi wird nicht mehr neu verliehen.

§ 2. Die Monatslöhnung beträgt 80 bis 150 Rupien. Soweit von den noch vorhandenen farbigen Offizieren zur Zeit ein höherer Lohnsatz bezogen wird, haben diese bis zu ihrem Ausscheiden in dem Genusse der seitherigen Löhnung zu verbleiben.

§ 3. Während des gelinden Arrestes verbleiben die farbigen Offiziere im Genusse ihrer vollen Löhnung, woraus sie sich selbst zu verpflegen haben. Die entgegenstehenden Bestimmungen im Abschnitt Cc der Strafvollstreckungsvorschrift werden hierdurch aufgehoben.

§ 4. Das Festgeschenk an den Geburtstagen Ihrer Majestäten hat zu betragen:

a) am Geburtstage Seiner Majestät 7 Rupien,
b) am Geburtstage Ihrer Majestät 5 Rupien.

§ 5. Bei kriegerischen Unternehmungen, Expeditionen und für die Marschtage bei Kommandos ins Innere sowie bei nicht längerem als achttägigem Reiseaufenthalt auf fertigen Innenstationen erhalten die farbigen Offiziere ein tägliches Verpflegungsgeld von 16 Pesa.

§ 6. Die farbigen Offiziere erhalten für Dienstreisen oder Kommandos, welche auf dem Seewege zwischen den Küstenstationen oder auf Küstenflüssen des Schutzgebiets oder nach Sansibar ausgeführt werden, sowie für vorübergehenden Reiseaufenthalt dortselbst — bei letzterem jedoch nicht über die Dauer von acht Tagen hinaus — eine Vergütung von täglich 1 Rupie.

§ 7. Bei Versetzung von einer Küstenstation ins Innere oder von einer Innenstation zu einer anderen oder zur Küste können den verheirateten farbigen

Offizieren je zwei und den unverheirateten je ein Träger zur Fortschaffung ihres Hausgeräts usw. gewährt werden.

Bei Expeditionen und Kommandos usw. darf gleichfalls je ein Träger bewilligt werden.

§ 8. Machen aufsergewöhnliche dienstliche oder sonstige Gründe es notwendig, dafs den Soldaten die Verpflegung aus Gouvernementsbeständen verabreicht wird, so erleiden sie hierfür einen Abzug von ihrer Löhnung, welcher den Selbstkosten der Verwaltung zu entsprechen hat und mit dieser Mafsgabe bis auf weiteres für den Effendi auf 16 Pesa für den Kopf und Tag bemessen ist. § 14 a der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationkassen wird hierdurch entsprechend abgeändert.

Daressalam, den 1. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

51. Abänderung der dem Kaufmann Paul Wilken vom Reichskanzler unter dem 6. Februar 1903*) erteilten Konzession zur Gewinnung von Mineralien in einigen Flufsbetten von Deutsch-Ostafrika. Vom 11. April 1904.

Die in § 1 festgesetzte Frist von 12 Monaten wird auf zwei Jahre und die in § 2 Satz 1 festgesetzte Frist von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert.

Berlin, den 11. April 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

52. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Schreibweise verschiedener Ortsnamen. Vom 11. April 1904.

(Kol. Bl. S. 309.)

Auf Anregung der gemäfs der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. September 1903 für die Rechtschreibung der Ortsnamen in den Schutzgebieten eingesetzten Kommission bestimme ich hiermit, dafs die folgenden Ortsnamen im amtlichen Verkehr fortan, wie unten angegeben, zu schreiben sind:

Daressalam,	Sadani,	Udjidji,
Bagamojo,	Muansa,	Wilholmstal,
Mohoro,	Ssongea,	Zanzibar.

Daressalam, den 11. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 13.

53. Beschlufs des Bundesrats, betreffend die Safata-Samoa-Gesellschaft zu Berlin. Vom 12. April 1904.

(Kol. Bl. S. 303. Reichsanz. vom 18. Mai 1904.)

In Gemäfsheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. April d. Js. beschlossen, der Safata-Samoa-Gesellschaft mit dem Sitze in Berlin auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dinglichen Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Auszug aus den Satzungen.

Unter der Firma „Safata-Samoa-Gesellschaft“ wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) eine deutsche Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

Zweck der Gesellschaft ist, in Samoa Plantagenwirtschaft zu betreiben, Grundbesitz zu pachten, zu erwerben und zu verwerten, auch gewerbliche und Handelsgeschäfte zu unternehmen.

Zur Erreichung ihres Zweckes darf die Gesellschaft Zweigniederlassungen errichten.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorerst auf 450 000 Mk., eingeteilt in 4500 Anteile zu je 100 Mk., festgesetzt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, das Grundkapital bis auf 500 000 Mk. zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Über die Anteile werden auf den Namen lautende Anteilscheine ausgegeben. Die Einzahlungen auf die gezeichneten Anteile haben in vier Teilen von je 25 Prozent des Nennbetrages zu erfolgen. Die erste Einzahlung ist bei der Zeichnung des Anteils, die zweite spätestens vier Wochen nach der Konstituierung der Gesellschaft zu leisten. Die dritte und vierte Teilzahlung fordert der Vorstand mit vierwöchiger Frist auf Beschlufs des Aufsichtsrates in den Jahren 1904 und 1905 ein.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Eigentümer der Interims-, Anteil- und Genufsscheine bilden die Gesellschaft. Die Gesellschafter werden nach Namen, Stand und Wohnort in ein von der Gesellschaft zu führendes Anteilbuch eingetragen und erhalten über ihre Zeichnung vom Vorstande ausgestellte Interimsscheine. Auf den Interimsscheinen wird über die einzelnen Teilzahlungen quittiert; nach Einzahlung des vollen Nennbetrages werden die Interimsscheine zu Anteilscheinen umgestempelt oder besondere Anteilscheine ausgefertigt.

Für zur Tilgung des Grundkapitals ausgeloste Anteile werden Genufsscheine ausgegeben.

Bei Veräufserung eines Anteils erfolgt die Eintragung des Rechtsnachfolgers im Anteilbuch auf dessen Antrag gegen den Nachweis seiner Berechtigung.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Mitglied, welcher als solches im Anteilbuch verzeichnet ist. Miteigentümer eines Anteils sind erst dann als Mitglieder legitimiert, wenn sie die Eintragung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Anteilbuch bewirkt haben.

Abgesehen von dem Anspruch auf Rückerstattung der auf ausgeloste Anteilscheine geleisteten Zahlungen, können die Gesellschafter ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur auf den Reingewinn, soweit dieser nicht zur Verteilung ausgeschlossen ist, Anspruch.

Die Anteile sind unteilbar. Einzelne Gesellschafter können nicht auf Teilung klagen.

Die Gesellschafter unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage den Berliner Gerichten.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Hauptversammluug.

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat ernannt und angestellt. Er vertritt die Gesellschaft nach aufsen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, soweit ihm nicht vom Aufsichtsrate Beschränkungen auferlegt werden. Dritten Personen gegenüber haben diese Beschränkungen keine rechtliche Wirkung.

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren zu notariellem Protokoll zu ernennenden Personen. Auch können stellvertretende Mitglieder ernannt werden. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden, jedoch unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen.

Die Namen der ernannten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind bekannt zu machen.

Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft unterschrieben sind, und zwar, wenn nur ein Vorstandsmitglied ernannt ist, von diesem oder seinem Stellvertreter, und wenn mehrere Vorstandsmitglieder ernannt sind, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder zwei Stellvertretern oder einem Vorstandsmitglied und einem Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 17 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheidet ein Viertel der Mitglieder, und zwar die der Amtsdauer nach ältesten, aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden in der Zwischenzeit einzelne Mitglieder aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gültige Ersatzwahl treffen. Die endgültige Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten ordentlichen Hauptversammlung für den Rest der Wahldauer der Ausgeschiedenen.

Scheiden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates aus, so findet die Neuwahl in einer durch den Vorstand sofort einzuberufenden aufserordentlichen Hauptversammlung statt. Diese Wahl erfolgt auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Mindestens die Hälfte, bei ungerader Zahl die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder mufs die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Nur Gesellschafter können Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen, und nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zur Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

Über die Wahlen sind notarielle Protokolle aufzunehmen.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch beglaubigte Auszüge aus diesen Protokollen.

Mehrere, wenn möglich drei, Mitglieder des Aufsichtsrates sollen aus der Zahl der Gesellschafter, die ihren Wohnsitz auf Samoa haben, gewählt werden, um die dortige Tätigkeit der Gesellschaft zu überwachen. Diese wählen unter sich alljährlich in der ersten Hälfte des Januar einen Obmann, wobei, wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, die Entscheidung durch das Los stattfindet. Dem Aufsichtsrat ist es vorbehalten, diesen Mitgliedern für die Ausübung der Aufsicht über den Pflanzungsbetrieb besondere Vollmachten zu erteilen. An den Versammlungen und der Tätigkeit der übrigen in Deutschland wohnenden Aufsichtsratsmitglieder können sie gelegentlich einer Anwesenheit in Deutschland teilnehmen, im übrigen ihre Ansichten und ihre Stimme, soweit Zeit und Umstände es gestatten, zu den Beratungsgegenständen der Aufsichtsratssitzungen schriftlich abgeben.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben müssen.

Erklärungen des Aufsichtsrates sind rechtsverbindlich, wenn sie unter der Bezeichnung: „Der Aufsichtsrat der Safata-Samoa-Gesellschaft" die eigenhändigen Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines anderen Mitgliedes des Aufsichtsrates tragen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Besoldung, wohl aber Ersatz der baren Auslagen, die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen und Hauptversammlungen erwachsen. Die auf Samoa lebenden Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die sich auf die Reise von Samoa nach Deutschland beziehen.

Die Versammlungen des Aufsichtsrates finden in Berlin statt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mittels eingeschriebener Briefe und unter Angabe der Tagesordnung.

Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes der Gesellschaft oder von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates mufs binnen 14 Tagen eine Versammlung einberufen werden.

Die Versammlung ist beschlufsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder gefafst werden und nur dann, wenn die Mehrzahl der in Deutschland ansässigen Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Der Aufsichtsrat fafst seine Beschlüsse, soweit hier nicht anders bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen.

Die Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen des Aufsichtsrates gefafst. Ausnahmsweise kann durch den Vorsitzenden briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden. In diesem Falle gehört Einhelligkeit der abgegebenen Stimmen zur Fassung eines gültigen Beschlusses. Jedoch kann die Einholung der Abstimmung einzelner Mitglieder unterbleiben, wenn und solange sich diese aufserhalb des Deutschen Reiches befinden.

Dem Aufsichtsrat steht neben der allgemeinen Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft insbesondere zu:

1. Mitglieder des Vorstandes zu ernennen und zu entlassen;
2. die Anweisung für die Geschäftsleitung des Vorstandes festzustellen;
3. über die Pachtung, den Erwerb, die Veräufserung, die Belastung von Grundstücken zu beschliefsen;
4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Anteile zu bestimmen;
5. die Hauptversammlungen einzuberufen und ihre Tagesordnung festzusetzen;
6. jederzeit von dem Vorstande Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und eines oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Prüfung der von dem Vorstande geführten Bücher und Kassen sowie zur Prüfung der Jahresbilanz abzuordnen und sie hierfür nach seinem Ermessen aus Gesellschaftsmitteln zu honorieren;
7. die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Vorstande bezw. einzelner Vorstandsmitglieder sowio bei Rechtsstreitigkeiten mit diesem zu vertreten.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschafter. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Die Einberufung geschieht vom Aufsichtsrat durch einmalige Bekanntmachung, welche mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termine zu erlassen ist. Die im Anteilbuch verzeichneten Gesellschafter sind unter ihrer im Anteilbuch stehenden Adresse einzuladen. Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Jedes Mitglied, das einen Anteilschein bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, dafs ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, sobald deren öffentliche Bekantmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann es über die in der Hauptversammlung gefafsten Beschlüsse verlangen.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Stimmberechtigt sind nur die in das Anteilbuch eingetragenen Gesellschafter.

Wer durch die Beschlufsfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben; dasselbe gilt von einer Beschlufsfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Gesellschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Behinderung ein anderes vom Aufsichtsrate dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates, erforderlichenfalls auch ein von der Hauptversammlung zum Vorsitz berufener Gesellschafter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ernennt den oder die Schriftführer und, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu notariellem Protokoll zu beurkunden.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, darf kein Beschlufs gefafst werden, aufser über einen in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer aufserordentlichen Hauptversammlung.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1905, findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtrates, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlufsfassung über die Bilanz und die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
3. Beschlufsfassung über die Gewinnverteilung;
4. Wahlen zum Aufsichtsrat;
5. sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

Aufserordentliche Hauptversammlungen können vom Aufsichtsrate jederzeit und müssen berufen werden auf Verlangen

1. eines Kommissars des Reichskanzlers,
2. einer Hauptversammlung,
3. von Gesellschaftern, welche mindestens ein Zehntel des Grundkapitals der Gesellschaft vertreten und dem Aufsichtsrate zur Vorlage an die Hauptversammlung einen formulierten Antrag einreichen. Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen drei Wochen mit der satzungsmäfsig kürzesten Frist einzuberufen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, abgesehen von den besonders hervorgehobenen Fällen, durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefafst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlen finden, falls gegen eine andere vorgeschlagene Abstimmungsweise Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt und werden nach relativer Stimmenmehrheit entschieden, so dafs diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Über folgende Gegenstände:

a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft;
b) die Abänderung des Zweckes der Gesellschaft;
c) die teilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals

kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen Beschlufs gefafst werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfafst den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1904.

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Vorstand festzustellen und nebst einem Bericht des Aufsichtsrates über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen. Der Hauptversammlung ist die Genehmigung der Bilanz

vorbehalten. Durch Erteilung der Genehmigung wird die Verwaltung für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

Der Aufsichtsrat bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen; jedoch mufs die ordentliche Rücklage mindestens 5 Prozent des Reingewinns betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat oder wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen worden war.

Der Aufsichtsrat ist befugt, durch Abführung eines von ihm erforderlich erachteten Teiles des Reingewinnes eine aufserordentliche Rücklage zu schaffen, bis ihre Höhe 25 Prozent des Grundkapitals erreicht.

Die ordentliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrages.

Die aufserordentliche Rücklage ist besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung ungewöhnlicher Verluste bestimmt, kann aber nach Ermessen des Aufsichtsrates jederzeit zur Verteilung unter die Gesellschafter gebracht werden.

Eine gesonderte Anlage der Rücklagen ist nicht erforderlich.

Wenn die Erträgnisse des Gesellschaftsbetriebes es gestatten, so soll in jedem Jahre ein Betrag von durchschnittlich einem Vierzigstel des Grundkapitals zur Tilgung desselben zurückgestellt werden. Jedenfalls ist die Möglichkeit der Tilgung des ganzen Grundkapitals in dem Zeitraum von 40 Jahren, der Dauer der Landpachtrechte der Gesellschaft, anzustreben.

Vom Jahre 1913 ab werden die bis dahin aufgelaufenen und späterhin erwachsenden Tilgungsbeträge zur Rückzahlung der Anteile in der Weise benutzt, dafs so viel Anteilscheine ausgelost werden, wie Geld verfügbar ist. Die auf die ausgelosten Anteilscheine eingezahlten Beträge werden zurückbezahlt, worauf erstere gegen Genufsscheine ausgetauscht werden, die dieselben Rechte gewähren wie die Anteilscheine mit der Mafsgabe, dafs eine Auslosung von Genufsscheinen nicht stattfindet und bezüglich des auf dieselben entfallenden Gewinnes nachfolgendes Anwendung findet.

Von dem nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn erhalten zunächst die Anteilseigner bis zu 6 pCt. des noch nicht ausgelosten Grundkapitals als Gewinnanteil; alsdann erhalten die Eigner von Genufsscheinen bis zu 4 pCt. ihres ursprünglich eingezahlten Kapitals als Gewinnanteil. Ein dann noch verbleibender Rest des Reingewinnes wird nach dem Beschlusse der Hauptversammlung verteilt.

Die nach diesen Satzungen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich durch einmalige Einrückung in den „Deutschen Reichs- und Königlich Preufsischen Staatsanzeiger“. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, die ihm geeignet scheinenden Bekanntmachungen auch in anderen Zeitungen zu veröffentlichen.

Fristen, welche in den Bekanntmachungen angegeben werden, laufen, wenn nichts anderes bestimmt ist, von dem Tage an, an welchem die betreffende Nummer des „Deutschen Reichs- und Königlich Preufsischen Staatsanzeigers“ ausgegeben wird, diesen Tag mit eingerechnet.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen oder mehrere Kommissare bestellen. Die Aufsicht beschränkt sich auf die satzungsgemäfse Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes. Der oder die von dem Reichskanzler bestellten Kommissare sind be-

rechtigt, an jeder Verhandlung des Aufsichtsrates und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Gesellschafter nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine aufserordentliche Hauptversammlung zu berufen.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Aufnahme von Anleihen und die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren. Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz, dafs die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, so ist unverzüglich eine Hauptversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen. Glaubt der Vorstand, dafs die Voraussetzung der vorstehenden Bestimmung vorliegt, so hat er unverzüglich die Berufung einer Aufsichtsratssitzung zu beantragen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird nach Tilgung der Schulden zunächst zur Rückzahlung der noch nicht ausgelosten Anteilscheine verwendet; der dann noch verbleibende Rest wird unter die Gesellschafter nach Mafsgabe ihrer Beteiligung verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Gesellschafter.

Bis zur Beendigung des Verteilungsverfahrens verbleibt es bei der bisherigen Verwaltung der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

54. Hafenordnung für den Hafen von Swakopmund. Erlassen vom Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika am 12. April 1904.

(Kol. Bl. S. 343.)

Unter Aufhebung der Hafenordnung für den Hafen von Swakopmund vom 10. Juni 1903*) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die allgemeine Aufsicht und die Hafenpolizei im Hafenbezirk von Swakopmund wird durch das Hafenamt daselbst ausgeübt.

§ 2. Der Hafenbezirk umfafst:

1. Die Reede von der Swakopmündung bis zum Steinbruch des Hafenamts in drei Seemeilen Breite,
2. das durch die Mole und ihren Querarm gebildete Hafenbecken,
3. die Mole nebst Querarm, die Ufereinfassungen, den Slip,
4. das Gelände, welches begrenzt wird:
   a) ostwärts durch die Hafenstrafse,
   b) nordwärts durch eine Linie vom Nordrande des Hafenamtsschuppens bis zum Wasser,
   c) südwärts durch den südlichen Zollzaun und seine gedachte Verlängerung bis zum Wasser.

*) Nicht abgedruckt.

§ 3. Den Anordnungen des Hafenamts und seiner Beamten ist innerhalb des Hafenbezirks sofort und ohne Rücksicht auf den Erfolg einer etwaigen Beschwerde Folge zu leisten.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Hafenamts findet Beschwerde an das Gouvernement und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts statt.

§ 4. Die Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land ist, soweit in dieser Verordnung nicht Ausnahmen zugelassen werden, nur unter Benutzung der fiskalischen Molenanlagen gestattet.

§ 5. Das Hafenamt ist nach Anhörung des Zollamts befugt, die Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land ohne Benutzung der Molenanlage zuzulassen, wenn

1. die Beschaffenheit der Molenanlagen und ihrer Zubehörungen infolge von Beschädigungen eine sichere und ordnungsmäfsige Durchführung der Personen- und Güterbeförderung nicht gestattet,
2. die Inanspruchnahme weiterer Landungs- und Einschiffungsstellen neben der Mole im allgemeinen Verkehrsinteresse geboten erscheint,

§ 6. Zollfreie Hölzer können mit Genehmigung des Zollamts auch, abgesehen von den im § 5 aufgeführten Fällen, aufserhalb der Molenanlagen gelöscht werden.

Das Zollamt ist befugt, die Stelle zu bestimmen, an welcher die Löschung zu erfolgen hat.

§ 7. Für die auf dem Seewege in Swakopmund ankommenden und abgehenden Personen und Güter sind Hafengebühren nach den jeweilig geltenden Tarifen*) auch dann zu entrichten, wenn die Landung oder Einschiffung aufserhalb der fiskalischen Molenanlagen erfolgt. Das Hafenamt kann jedoch im Falle des § 5 die Hafengebühren von 3 und 4 Mk. bis auf 2 Mk. herabsetzen.

§ 8. Das Hafenamt kann genehmigen, dafs deutsche Postdampfer bei der Personen- und Güterbeförderung zwischen Land und Schiff allen übrigen auf der Reede liegenden Schiffen vorangehen.

§ 9. Für den Fall, dafs mehrere Schiffe, seien es Dampfer oder Segelschiffe oder beide Arten, gleichzeitig auf der Reede liegen und geladen oder gelöscht werden müssen, wird die Reihenfolge, in der dies geschehen soll, von dem Hafenamte bestimmt, wenn nicht zwischen den Schiffsführern und dem die Beförderung zwischen Schiff und Land besorgenden Unternehmer eine Vereinbarung erzielt ist.

§ 10. Zur Landung oder Verschiffung von Schiefspulver und Explosivstoffen an der Mole ist mindestens eine Stunde vor Vornahme der Ladung oder Verschiffung die Genehmigung des Hafenamts einzuholen, welches die etwa erforderlich erscheinenden Sicherheitsmafsnahmen zu treffen hat.

§ 11. An den Landungstreppen der Mole dürfen, abgesehen vom Passagiergepäck, Güter weder gelandet noch verschifft werden.

Im Falle dringender Gefahr kann das Hafenamt Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

§ 12. Güter und sonstige Gegenstände dürfen innerhalb des Molengebiets nur mit Genehmigung des Hafenamts und dann nur an denjenigen Stellen gelagert werden, welche hierfür vom Hafenamt bezeichnet werden.

§ 13. Das Festmachen von Fahrzeugen längs der Kaimauern an anderen als an den hierfür vorgesehenen Stellen und Vorrichtungen ist verboten.

*) Vgl. den Tarif, oben unter No. 48 abgedruckt.

Weigert sich der Führer eines entgegen dieser Bestimmung festgemachten Fahrzeugs, den Liegeplatz zu verlassen, so ist das Hafenamt befugt, die Entfernung des Fahrzeugs auf Gefahr des Eigentümers zu veranlassen.

Im Falle dringender Gefahr kann das Hafenamt Ausnahmen von der Vorschrift des Absatz 1 zulassen.

§ 14. Die Befestigung von Fahrzeugen an der Kaimauer hat in der Weise zu geschehen, dafs dadurch der Verkehr auf den Landungstreppen nicht behindert wird.

§ 15. Kein auf den Hafenbahngleisen zu befördernder Güterwagen darf mit mehr als vier Tons Gewicht belastet werden.

§ 16. Weder vom Lande noch von den Kaimauern oder von Fahrzeugen dürfen Steine, Erde, Sand, Asche, Unrat und ähnliche Gegenstände in das Hafenwasser geworfen werden.

Das Baden längs der Kaimauern und innerhalb des Leichterhafens ist verboten.

Fischen an diesen Orten ist nur mit Genehmigung des Hafenamts gestattet.

§ 17. Wer im Fahrwasser des Hafens Anker, Ketten, Taue oder andere Gegenstände verliert, die der Schiffahrt hinderlich sind oder werden können, hat dies unverzüglich dem Hafenamte zu melden.

Jedermann hat die Pflicht, sobald als möglich Beschädigungen der im Hafenbezirk befindlichen Schiffahrtszeichen oder der bei der Personen- und Güterbeförderung zwischen Land und Schiff verwendeten Fahrzeuge sowie Ereignisse, die der Schiffahrt im Hafen hinderlich sind oder werden können, dem Hafenamt zu melden.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3, 4, 10, 11 Abs. 1, 12, 13 Abs. 1, 14 bis 16, 17 Abs. 1 sowie eine böswillige Unterlassung der in § 17 Abs. 2 vorgeschriebenen Meldepflicht werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. (einhundertfünfzig Mark), im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Gegen Eingeborene finden diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 19. Werden die fiskalischen Molenanlagen zur Benutzung bei der Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land einem Unternehmer überlassen, so ist dieser verpflichtet, das Beförderungsgeschäft in einer den allgemeinen Verkehrsinteressen entsprechenden Weise zu betreiben, insbesondere dafür zu sorgen, dafs das nötige Personal und Inventar stets vollständig und in leistungsfähigem Zustande vorhanden ist.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beförderung zwischen Schiff und Land nach gleichen Grundsätzen und unter unveränderter Beibehaltung der gesetzlichen Vorschriften über seine Haftpflicht für jedermann auszuführen, der dazu seine Mitwirkung in Anspruch nimmt und zur Zahlung der tarifmäfsigen Hafen- und Beförderungsgebühren bereit ist.

§ 20. Beschwerden über den Geschäftsbetrieb des Unternehmers sind an das Hafenamt zu richten.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Windhuk, den 12. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Tecklenburg.

55. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Personen- und Güterbeförderung im Hafen von Swakopmund durch die Woermannlinie. (Vertrag des Fiskus mit der Linie.) Vom 16. April 1904.

(Kol. Bl. S. 345.)

Im Anschlufs an die Veröffentlichung des mit Wirkung vom 24. März d. Js. ab in Kraft getretenen Tarifs für den Hafen von Swakopmund*) werden im Auszuge folgende zwischen dem deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus und der Woermann-Linie zu Hamburg über die Personen- und Güterbeförderung getroffenen Vertragsbestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land im Hafen von Swakopmund unter Benutzung der im § 5 bezeichneten Anlagen und Betriebsmittel in einer dem allgemeinen Verkehrsintersse entsprechenden Weise zu betreiben, insbesondere auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dafs das dazu nötige Personal und Inventar stets vollständig und in leistungsfähigem Zustande vorhanden ist.

§ 2. Die Güterbeförderung vom Schiff nach dem Lande (Löschung) besteht in folgenden Leistungen:

1. Empfangnahme der Güter längsseit des Schiffes in den Leichtern;
2. Verbringen der Leichter vom Schiff an die Kaimauer der Mole;
3. Verladung der Güter aus den Leichtern in die Güterwagen der Hafenbahn;
4. Beförderung der Güter mittels dieser Wagen nach Bestimmung des Zollamts in den Zollschuppen oder in den Zollhof oder auf den in der Nähe gelegenen Kohlenlagerplatz und Stapelung.

Die Güterbeförderung vom Lande nach dem Schiffe (Ladung) besteht aus den gleichen Leistungen in umgekehrter Reihenfolge.

§ 3. Die Übergabe der Güter an die Empfangsberechtigten hat nach Bestimmung des Zollamts entweder in dem Zollschuppen oder in dem Zollhof oder auf dem Kohlenlagerplatz zu erfolgen.

§ 4. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land nach gleichen Grundsätzen und unter unveränderter Beibehaltung der gesetzlichen Vorschriften über ihre Haftpflicht für jedermann auszuführen, der dazu ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt und zur Zahlung der tarifmäfsigen Hafen- und Beförderungsgebühren bereit ist.

Soweit die Woermann-Linie danach bei der Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land mitwirkt, ist sie verpflichtet, die Hafengebühren einzuziehen und binnen einer Woche nach der Abfertigung des Schiffes an die Zollkasse in Swakopmund abzuführen.

Die Beförderungsgebühren, zu denen sie gleichfalls berechtigt ist, verbleiben der Woermann-Linie.

§ 5. Zur Benutzung bei der Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land im Hafen von Swakopmund überläfst der Fiskus der Woermann-Linie folgende in Swakopmund hergestellten oder noch herzustellenden Anlagen und Betriebsmittel:

1. die 375 m lange Mole nebst Querarm,
2. einen 5 t-Kran und zwei 3 t-Kräne auf dem Molenkai,

*) Oben No 48.

3. die in den Zollrayon und nach dem Kohlenlagerplatz führenden Hafengleise,
4. eine Lokomotive nebst 10 Eisenbahngüterwagen von je 5 t Tragfähigkeit für den Verkehr auf den Hafengleisen.

Ferner stellt der Fiskus der Woermann-Linie für Reparaturen ihrer Fahrzeuge den in Swakopmund errichteten Slip zur Verfügung.

§ 7. Die Frage, ob der Betrieb den Vorschriften des § 1 entsprechend eingerichtet ist, gegebenenfalls welche Änderungen dazu notwendig sind, entscheidet eine Kommission, die aus dem Bezirksrichter in Swakopmund als Vorsitzendem und zwei Beisitzern zu bilden ist, von denen jede Partei einen zu berufen hat. Wenn eine Partei die Ernennung des Beisitzers ungebührlich verzögert, so ernennt ihn der Oberrichter in Windhuk, welchem auch die Entscheidung darüber zusteht, ob eine ungebührliche Verzögerung vorliegt.

Innerhalb der Kommission entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 8. Die Instandhaltung der Mole und des Querarms liegt dem Fiskus ob.

Die Instandhaltung der übrigen in § 1 bezeichneten Anlagen und Betriebsmittel einschliefslich des Slips ist Sache der Woermann-Linie. Nur solche hierbei sich zeigende Mängel und Schäden, von denen die Woermann-Linie nachweisen kann, dafs sie auf Fehlern der Herstellung oder des Materials beruhen oder durch aufsergewöhnliche Naturereignisse herbeigeführt sind, hat der Fiskus zu beseitigen.

§ 14. Der Fiskus verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages die Beförderung sämtlicher in Swakopmund für seine Rechnung ankommenden und abgehenden Personen und Güter zwischen Schiff und Land unter Zahlung der tarifmäfsigen Beförderungsgebühren der Woermann-Linie zu übertragen.

§ 16. Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen, die von dem Tage zu rechnen sind, von welchem die Unterschrift der zuletzt unterschreibenden Partei datiert ist.

Es soll jedoch jede Partei berechtigt sein, nach Ablauf eines Jahres von dem vorbezeichneten Zeitpunkt ab, und zwar innerhalb einer Frist von drei Monaten, auf Grund von Umständen, die sich nach den gemachten Erfahrungen als Unzuträglichkeiten ergeben haben, eine Nachprüfung des Vertrages zu verlangen.

Ob solche Umstände vorliegen, soll eine in gleicher Weise wie im Falle des § 7 gebildete Kommission entscheiden.

Die Entscheidung ist jeder der Parteien durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zu übermitteln.

Lautet sie bejahend, so soll, falls eine Einigung über Abänderung des Vertrages nicht erzielt wird, jede Partei innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung der Entscheidung an sie berechtigt sein, den Vertrag mit sechsmonatiger Frist zu kündigen.

§ 17. Von dem Falle einer Kündigung gemäfs § 16 Abs. 5 abgesehen, gilt der Vertrag auf je drei Jahre verlängert, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor dem Ablauf der Vertragsperiode gekündigt ist.

Berlin, den 27. Dezember 1903. Hamburg, den 28. Dezember 1903.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung. Woermann-Linie.
Stuebel. Adolf Woermann.

Hierzu wird bemerkt, dafs es jedem freisteht, die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Schiff und Mole auf seine Art, also auch ohne Vermittlung der Woermann-Linie, zu bewirken. Die weitere Beförderung zwischen Mole und Zollager mufste indes im Interesse einer Vereinfachung der Molenverwaltung einem einzigen Unternehmer, der zur Instandhaltung der übergebenen Molenvorrichtungen und zur Beschaffung des für den Betrieb erforderlichen Personals imstande erschien, übertragen werden.

Windhuk, den 16. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Tecklenburg.

56. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an die Gouvernements der afrikanischen Schutzgebiete zur Ergänzung des Runderlasses vom 19. Dezember 1903, betreffend Etatsanmeldungen. Vom 18. April 1904.

Als Ergänzung des Schlufssatzes obengenannten Erlasses*) bestimme ich hiermit, dafs zur besseren Übersicht über die ordnungsmäfsige Verwendung der unter „Einmalige Ausgaben" etatsmäfsig bereitgestellten Bausummen sowie über den Fortschritt dieser Bauten vierteljährlich ein Bericht einzureichen ist unter gefälliger Benutzung des beigefügten Musters.

Für das Etatsjahr 1904 kommen in Betracht:

zu 1: Kap. 1 Tit. 1 und Tit. 2,
zu 2: Kap. 1 Tit. 1 und 2,
zu 3: Kap. 1 Tit. 1, 4 und 6,
zu 4: Kap. 1 Tit. 1 und 2.

Berlin, den 18. April 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

Anlage zu No. 56.

1. Seite.

Schutzgebiet . . . . Etatsjahr . . . .

Übersicht
über den Fortschritt der Bauten
in der Zeit vom . . . . bis . . . .

2. Seite.

Kap.	Tit.	Pos.	Bezeichnung des Baues	Gesamte Bausumme ℳ	Bisher verausgabt ℳ	Zur Verfügung stehen noch ℳ

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 148.

3. Seite.

Bemerkungen über Baufortschritt oder ev. Behinderungsgründe und dergl.

57. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Kassenkurs der Reichsgoldmünzen im Verhältnis zur Landesmünze und umgekehrt. Vom 18. April 1904.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet, vom 28. Februar d. Js.,*) wird hierdurch der Zeitpunkt, von welchem an die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets die Reichsgoldmünzeu zu 20 Mark zum Werte von 15 Rupien, die Reichsgoldmünzen zu 10 Mark zum Werte von 7½ Rupien in Zahlung zu nehmen haben, auf den 1. Mai 1904 festgesetzt.

Von dem gleichen Zeitpunkte an werden die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets Zahlungen, welche in Landesmünze erfolgen, nach dem Verhältnis von 1,33⅓ Mark gleich 1 Rupie leisten.

Daressalam, den 18. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

58. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Inkrafttreten der Einteilung der Rupie in Heller. Vom 18. April 1904.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Eiuteilung der Rupie in 100 Heller in Kraft tritt (§ 2 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, vom 28. Februar 1904,*) bleibt vorbehalten.

Inzwischen bleiben die in der Bekanntmachung vom 6. August 1903**) veröffentlichten Vorschriften über die amtliche Einlösung von Kupfer-Pesa nach dem Verhältnis von 64 Pesa gleich 1 Rupie in Kraft.

Daressalam, den 18. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

59. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Überweisungen von Geldbeträgen durch Wechsel der Gouvernementshauptkasse auf Berlin. Vom 18. April 1904.

Die Gouvernementshauptkasse in Daressalam wird vom 1. Mai 1904 ab gegen Einzahlung von Rupien deutscher Prägung in Beträgen von mindestens 10 000 Rupien Sichtwechsel auf die Legationskasse, auf Reichswährung oder

*) Oben No. 31. — **) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 96.

Sterlingwährung lautend, verabfolgen, sobald die Rupien zu einem Kurs von 132½ Mark pro 100 Rupien bezw. 15½ Pence pro 1 Rupie oder niedriger angeboten werden.

Daressalam, den 18. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

60. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Zollkontrolle. Vom 19. April 1904.

(Kol. Bl. S. 342.)

Der § 12 der Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903*) erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Werden Gegenstände, welche für den Fall ihrer Ausfuhr einem Ausfuhrzoll nicht unterliegen würden, auf Gouvernementsdampfern von einem nach einem anderen Platze des Zollgebietes überführt, so sind die betreffenden Ladescheine, sofern sie den zuständigen Zollstellen nebst den zu überführenden Gegenständen vor der Verladung vorgelegt werden, als Ausweispapiere ausreichend.

Daressalam, den 19. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

61. Verfügung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Führung des Schiffsregisters für den Gerichtsbezirk Friedrich-Wilhelmshafen. Vom 20. April 1904.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319), und des § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) in Verbindung mit § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird die Führung des Schiffsregisters für den Gerichtsbezirk Friedrich-Wilhelmshafen dem Bezirksgericht Herbertshöhe übertragen.

Berlin, den 20. April 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

62. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Kosten der Berufungsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen. Vom 23. April 1904.

1. Die nach dem Runderlafs vom 16. Dezember 1898**) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen zu erhebende Gebühr ist, soweit eine Berufung zulässig ist, für jede Instanz besonders in Ansatz zu bringen. In der Be-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 141. — **) Ebendort IV, No. 8.



rufungsinstanz finden die Bestimmungen des bezeichneten Runderlasses mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die Gebühr seitens dieser Instanz zu berechnen und durch die Gerichtskasse in Daressalam einzuziehen ist.

2. Diese Verfügung tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft und findet auch auf die alsdann in der Berufungsinstanz schon anhängigen Streitsachen Anwendung.

Daressalam, den 23. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

63. Auszug aus dem Erlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Honorare der Sanitätsunteroffiziere für die Lazarettbehandlung von Privatkranken. Vom 25. April 1904.*)

Für die ärztliche Behandlung der in Lazarette des Schutzgebiets aufgenommenen Privatpersonen sind dortseits bisher die Honorare der Sanitätsoffiziere und Zivilärzte auch den Sanitäts unter offizieren gewährt worden.

Hierzu bemerke ich zunächst, dafs die Gewährung eines Honorars an Sanitätsunteroffiziere aus dem erwähnten Anlafs nur insoweit in Frage kommen kann, als die letzteren sich der selbständigen ärztlichen Behandlung von Kranken überhaupt unterziehen dürfen. Dies ist nur der Fall, wenn bei schwerer Krankheit oder Abwesenheit des Stationsarztes ein anderer Arzt, welcher die Behandlung übernehmen kann, nicht erreichbar ist.

Was die Höhe der Vergütung betrifft, so mufs analog den in der Heimat üblichen Sätzen ein Betrag von einem Drittel des für Sanitätsoffiziere und Zivilärzte zuständigen Honorars als ausreichend erachtet werden. Es können daher für die Sanitätsunteroffiziere von Privatkranken der 1. Klasse 1,75 Mark, von Privatkranken der 2. Klasse 1 Mark für den Tag erhoben werden.

Berlin, den 25. April 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

64. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Marktwesen in Muansa. Vom 26. April 1904.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812), in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, wird hiermit für die Ortschaft Muansa verordnet, was folgt:

§ 1. Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Viehzucht sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche zum Kleinverkauf in der Stadt Muansa zwecks Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung bestimmt sind, dürfen nur auf dem Markte zu Muansa zum Verkauf gestellt werden.

§ 2. Die in § 1 genannten Produkte unterliegen der durch den anliegenden Tarif festgesetzten, vom Verkäufer zu entrichtenden Marktgebühr.

*) Der Erlafs ist sämtlichen übrigen Gouvernements zur Nachachtung mitgeteilt worden.

§ 3. Der Aufkauf und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kamelen und Zugochsen sowie von Kühen und Bullen, welche zur Zucht bestimmt sind, unterliegt den Vorschriften des § 1 nicht. Werden diese Tiere gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so unterliegen sie auch den gemäfs § 2 zur Erhebung gelangenden Gebühren.

§ 4. Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, die zum eigenen Verbrauch des Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangeu ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, unterliegen jedoch der Marktgebühr nicht.

§ 5. Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 6. In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 gestattet werdeu, dafs die dem Marktzwange unterworfenen Produkte auch im Umherziehen gehandelt werden dürfen, ohne dafs dadurch die Gebührenpflicht derselbeu aufgehoben wird.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Rupien, bezw. entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Daressalam, den 26. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

Anlage zu No. 64.

Marktgebühren-Tarif.

1. Für Verkaufsstände, an welchen Reis, Mehl, Zwiebeln, Mohogo, Viazi, Zuckerrohr, getr. Fische, Öl, Butter, Honig, Salz, Mtama, Mais, Früchte und sonstige Produkte feilgeboten werden, für jeden Stand und Tag	—	Rp.	02	P.,
2. für Tabak und Zigaretten pro Stand und Tag	—	„	03	„
3. für Seife, einheimische, pro Stand und Tag	—	„	03	„
4. für jeden grofsen Topf Pombe	—	„	16	„
5. für jeden kleinen Topf Pombe	—	„	08	„
6. für Feuerholz pro Last	—	„	01	„
7. für Vieh und Geflügel, wenn es auf den Märkten feilgeboten wird:				
a) für Grofsvieh pro Stück	1	„	—	„
b) für Kleinvieh pro Stück	—	„	8	„
c) Geflügel pro Stück	—	„	01	„
8. falls Verkaufsstände für Kleiderstoffe in der Markthalle zur Vermietung gelangen, kommen für den Stand und Tag zur Erhebung	—	„	32	„

Daressalam, den 26. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

65. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Errichtung einer Regierungsstation in Namatani. Vom 30. April 1904.

(Kol. Bl. S. 657.)

Der Bezirk der im Hafen von Namatanai (Neu-Mecklenburg Ostküste) neu zu errichtenden Station umfafst die Insel Neu-Mecklenburg östlich des 152. Grades östlicher Länge von Greenwich nebst den der Küste unmittelbar vorgelagerten Inseln sowie Gerrit Denys (Lir), St. Francisco, St. Josef, St. Bruno, St. Antonio, die Kaan- und St. John-Inseln.

Herbertshöhe, den 30. April 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

66. Bekanntmachung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Erleichterung von Geldüberweisungen nach Deutsch-Ostafrika. Vom 1. Mai 1904.

(Kol. Bl. S. 275.)

Die Legationskasse zu Berlin verabfolgt vom 1. Mai d. Js. an auf Sicht zahlbare Zahlungsanweisungen auf die Gouvernements-Hauptkasse in Daressalam, die auf deutsch-ostafrikanisches Landesgeld im Betrage von mindestens 10 000 Rupien lauten, gegen Einzahlungen in deutscher Reichswährung, und zwar bis auf weiteres zum Kurse von 134,25 Mark für 100 Rupien. Die Anweisungen werden auf den Namen ausgestellt, sind aber durch Indossement übertragbar.

67. Erklärung des Reichskanzlers, betreffend Verlängerung der Irangi-Bergbau- und Landkonzession. Vom 2. Mai 1904.

Die Dauer der dem Irangi-Syndikat unter dem 21. Mai 1896/25. Juli 1900 erteilten Konzession zum Zwecke der geologischen Erforschung der mittleren Hochländer des nördlichen Deutsch-Ostafrika*) wird hiermit um drei Jahre, d. h. also bis zum 21. Mai 1907, verlängert.

Die Dauer der Konzession soll um weitere fünf Jahre verlängert werden, falls das Syndikat bis zum 1. Mai 1907 erklärt, seine Unternehmungen fortsetzen zu wollen, und gleichzeitig nachweist, dafs ihm zu diesem Zwecke ein Betriebskapital von 250 000 Mark zur Verfügung steht.

Berlin, den 2. Mai 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

68. Auszug aus dem Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend den Ankauf von Grundstücken und Mobilien Beamter und Militärpersonen. Vom 5. Mai 1904.**)

Eine Erinnerung des Rechnungshofes gibt mir Veranlassung, wiederholt darauf hinzuweisen, dafs es den Gouvernements nicht gestattet ist, Grund-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 66.
**) Abgeändert durch R. E. vom 6. Februar 1905. Abdruck vorbehalten.

stücke, Gebäude oder Mobilien aus dem Privatbesitz von Beamten, Militärpersonen oder sonstigen Angestellten ohne diesseitige Genehmigung zu erwerben, soweit nicht in den Etats ausdrücklich Mittel zu diesem Zwecke vorgesehen sind. Bei allen solchen Ankäufen liegt die Gefahr vor, dafs die zu Privatzwecken erbauten Häuser und beschafften Gegenstände in bezug auf Einfachheit usw. sich nicht in den Grenzen des Notwendigen halten, dafs auch zu viel angekauft wird, und dafs hierdurch Ausgaben entstehen, welche andernfalls nicht aufgewandt worden wären.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

69. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Behandlung hilfsbedürftiger Personen. Vom 5. Mai 1904.

Das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, hat erneut darauf hingewiesen, dafs die für hilfsbedürftige und mittellose Personen vom Gouvernement verauslagten Verpflegungs- usw. Kosten wegen unvollkommener oder unzutreffender Angaben der Betreffenden über ihre Familien- und Heimatsverhältnisse nicht haben eingezogen werden können.

Um diesem Mifsstande zu steuern, weise ich die Dienststellen wiederholt darauf hin, dafs die Feststellung der Personalien der Unterstützungsbedürftigen möglichst unter Vorlegung von Ausweispapieren vorzunehmen und bei der Berichterstattung das von dem Unterstützten vorgezeigte Legitimationspapier, sowie die Behörde und Zeit der Ausstellung desselben zu bezeichnen ist.

Daressalam, den 5. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

70. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Begleichung von Rechnungen über Lieferungen aus Deutschland. Vom 8. Mai 1904.

Zufolge Mitteilung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, sind in letzter Zeit wiederholt Firmen, welche für das Gouvernement und dessen Dienststellen geliefert haben, wegen rascherer Begleichung ihrer Rechnungen in Berlin vorstellig geworden. Wenn ich auch nicht verkenne, dafs die heimischen Firmen bei derartigen Anträgen sehr häufig übersehen, dafs sie bei direkten Lieferungen für die afrikanischen Schutzgebiete mit anderen Verhältnissen und mit gröfseren Schwierigkeiten zu rechnen haben als wie bei den in Deutschland abzuwickelnden Geschäften, so halte ich es doch für angezeigt, die betreffenden Firmen auf die bei der Feststellung und Erledigung ihrer Rechnungen zu erwartende Verzögerung von vornherein aufmerksam zu machen. Im übrigen gebe ich mich der Erwartung hin, dafs, sofern eine Sendung in unbeschädigtem Zustande hier eintrifft, die Abnahme derselben sowie die Feststellung und Auszahlung der Rechnung ohne allen Verzug vorgenommen wird.

Daressalam, den 8. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

71. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Zollermäfsigung für die Missionsgesellschaften in Kamerun. Vom 8. Mai 1904.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, bezw. § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die gemäfs Verordnung vom 23. Februar 1901*) den im Schutzgebiete ansässigen Missionsgesellschaften gewährte Zollermäfsigung wird mit Wirkung vom 1. April 1904 ab bis auf weiteres auf 2500 Mark jährlich festgesetzt.

Buëa, den 8. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

72. Allerhöchste Ordre, betreffend die Gebührnisse bei Dienstleistungen in den Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 9. Mai 1904.

(Kol. Bl. S 341.)

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. bestimme Ich folgendes:

I. An Stelle Meiner Ordre vom 15. Oktober 1901,**) betreffend die Gebührnisse der zu Übungen in Meiner Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zugelassenen Offizieraspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee, tritt folgende Bestimmung:

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee, welche gemäfs § 9 c der „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika"***) die ihnen obliegenden oder freiwillige Übungen bei den Schutztruppen ableisten, erhalten für die Dauer dieser Übungen diejenigen Gebührnisse, welche ihnen bei Ableistung der Übungen in einem heimischen Truppenteile nach Mafsgabe der „Besoldungsvorschrift für das preufsische Heer im Frieden" zustehen würden. Die Servisvorschrift bleibt hierbei aufser Betracht; dagegen bleibt die Vorschrift des § 31 der Organisatorischen Bestimmungen unberührt, wonach für die aus Anlafs der Übung etwa erforderliche Reise nach dem betreffenden Schutzgebiete und eintretendenfalls für die Rückreise nach Beendigung der Übung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zuständig ist.

Den im Beamtenverhältnisse stehenden Militärpersonen, und zwar sowohl den etatsmäfsig angestellten als auch den gegen feste Diäten dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen, wird das Zivildiensteinkommen neben den militärischen Gebührnissen belassen.

II. Angehörige des Beurlaubtenstandes, welche gemäfs § 9 Meiner Verordnung vom 5. Dezember 1902, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei Meiner Schutztruppe für Südwestafrika,†) ihrer aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe genügt haben und zu Übungen in dieser innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen herangezogen werden, erhalten für die Dauer dieser Übungen die Gebührnisse der aktiven Schutztruppenangehörigen ihres Dienstgrades, Beamte unter Wegfall ihres Zivileinkommens. Sofern diese Gebührnisse für die im Beamtenverhältnisse stehenden Militärpersonen geringer

*) D. Kol. Gesetzgeb, VI, No. 192. — **) Ebendort VI, No. 266. — ***) Ebendort III, No. 40. — †) Ebendort VI, No. 370.

sind als die bei Ableistung von Übungen gemäfs § 9 c der „Organisatorischen Bestimmungen“ zuständigen Gebührnisse — Ziffer I —, werden die letzteren gezahlt.

III. In derselben Weise wie unter Ziffer II regeln sich die Gebührnisse für Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1896, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst,*) in Fällen der Gefahr zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe herangezogen werden.

IV. Desgleichen werden die nicht zu den Militärpersonen zählenden Deutschen, welche lediglich aus Anlafs eines Feldzuges im Sinne des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. März 1901**) zu den Schutztruppen als Kriegsfreiwillige in ein Dienstverhältnis treten (§ 22, 3 a. a. O.), für die Dauer dieser Dienstleistungen nach den unter Ziffer II bezeichneten Grundsätzen behandelt.

V. Auf die nicht mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Angestellten der Gouvernements in den Schutzgebieten finden die durch Meine gegenwärtige Ordre den Beamten eingeräumten Vergünstigungen entsprechend Anwendung, sofern sie in einem festen Vertragsverhältnisse stehen und nicht nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Vergütung erhalten.

Donaueschingen, den 9. Mai 1904.

(L. S.) **Wilhelm I. R.**

Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung und Oberkommando der Schutztruppen).

73. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Kassenkurs britischer Goldmünzen. Vom 9. Mai 1904.

Auf Grund des § 15 Ziffer 3 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet,***) sind die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets ermächtigt, Goldmünzen britischer Prägung, und zwar das Pfund Sterling zum Werte von 15 Rupien, das halbe Pfund Sterling zum Werte von 7½ Rupien, in Zahlung zu nehmen.

Daressalam, den 9. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

74. Bestimmungen des Gouverneurs von Togo, betreffend den vorläufigen Betrieb der Landungsbrücke. Vom 10. Mai 1904.

§ 1. Der vorläufige Betrieb†) erstreckt sich auf die Beförderung zwischen Schiff und Land

a) aller Personen, des Gepäcks und der Post,
b) aller Güter des Kaiserlichen Gouvernements,
c) der Güter derjenigen hiesigen Empfänger und Verlader, welche sich bereit erklärt haben, die Brücke zu benutzen.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 212. — **) Ebendort Band VI, Anhang No. 2. — ***) Oben No. 31. — †) Dieser Betrieb ist einer Gesellschaft übertragen.

Die Beförderung zwischen Schiff und Land umfafst:

I. für Personen: Die Beförderung von der Landungsbrücke bis an ein auf der Reede liegendes Schiff und die gleiche Leistung in umgekehrter Richtung;

II. für Gepäck: Die Beförderung vom Kaiserlichen Zollamte Lome bis an ein auf der Reede liegendes Schiff und die gleiche Leistung in umgekehrter Richtung;

III. für Post: Das Abholen der Post vom Anschlufsgeleise am Kaiserlichen Postamte und das Befördern derselben bis an ein auf der Reede liegendes Schiff und die gleiche Leistung in umgekehrter Richtung;

IV. für Güter:

1a. Das Abholen der von den Verfrachtern in die Wagen geladenen Güter von den Anschlufsgeleisen, sowie das Befördern derselben bis in das Zollverschlufslager, oder in den Zollschuppen, oder an die Brückenkrane;

1b. das Abholen der Güter aus dem Zollschuppen, oder aus dem amtlichen Zollverschlufslager, das Aufladen auf die Bahnwagen und das Befördern bis an die Brückenkrane;

2. das Verbringen der Güter von den Bahnwagen in die Leichter uud mit den Leichtern bis an ein auf der Reede liegendes Schiff, und die gleiche Leistung zu 1. und 2. in umgekehrter Richtung;

3. die Bedienung der Aufzüge des Zollverschlufslagers.

Die Beförderung hat nur in dem Umfange zu erfolgen, in dem sie mit den vorhandenen in brauchbarem Zustande befindlichen Beförderungsmitteln vorgenommen werden kann.*)

§ 2. Mit der Abfertigung des Schiffes wird begonnen, wenn die Manifeste, von denen eins an das Zollamt, eins an den Betriebsführer abzugeben ist, eingegangen sind, und das Zollamt freien Verkehr mit dem Schiffe gestattet hat. Die Abfertigung der auf der Reede ankommenden Schiffe erfolgt unter Bevorzugung der regelmäfsigen deutschen Postdampfer und der deutschen wie fremden Kriegs- und Regierungsschiffe vor allen anderen Schiffen nach der Reihenfolge des Eintreffens der Schiffe auf der Reede.

Eine Verpflichtung zur Durchführung des Betriebes liegt nicht vor, wenn wegen schlechter See nach übereinstimmender Ansicht des Betriebsführers und des Brückenamtes eine ordnungsmäfsige Abfertigung der Boote an der Brücke nicht zu ermöglichen ist.

§ 3. Der Betriebsführer regelt die Verteilung seiner Boote an die einzelnen Schiffe; mit demselben Boote kann gleichzeitig ein löschendes und ein ladendes Schiff bedient werden.

Es ist den Schiffen gestattet, zwecks beschleunigter Abfertigung ihre eigenen Boote nebst Pinasse zu benutzen.

§ 4. Jedes Schiff hat dem Führer eines jeden Bootes einen Lieferschein über das in dem betreffenden Boot verladene Gut mitzugeben. Dieser Lieferschein hat den Namen der Reederei und des Schiffes, sowie Namen des

*) Zusatz vom 29. August 1904: Die Bezeichnung der Güter, welche über die Brücke gelandet werden sollen, mufs durch den Empfänger geschehen und zwar im direkten Verkehr mit dem Kapitän des Schiffes. Irrtümlich über die Brücke gelandete Güter müssen die Brückentaxe bezahlen, Reklamationen können seitens des Betriebsführers nicht berücksichtigt werden.

Empfängers, ferner Zeichen und Nummer, Stückzahl, Art der Verpackung und Datum der Übergabe zu enthalten.

Bei zu verschiffendem Gut sendet der Betriebsführer an das Schiff einen Lieferschein, der dem vorstehend bezeichneten entsprechend ausgestellt wird.

Etwaige Beanstandungen müssen stets bei Empfang der Lieferscheine auf denselben erhoben werden; spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5. Für Entdeckung von Beschädigungen bei Übernahme der Güter haftet der Betriebsführer nicht, auch wenn er durch die Warenempfänger beauftragt wird, die Konnossemente für sie zu zeichnen; desgleichen haftet der Betriebsführer nicht für Schäden, welche während der Ladegeschäfte aus Einwirkung von Regen und Seewasser entstehen. Für Beschädigungen, welche während des Ladegeschäftes entstehen, haftet der Betriebsführer nur, sofern ein nachweisbares Verschulden seiner Angestellten vorliegt.

§ 6. Alle Güter, welche nicht von der Zollbehörde ohne weiteres zur Abfuhr an die Empfänger freigegeben wurden, werden ohne Benachrichtigung der letzteren durch den Betriebsführer in den Zollschuppen, bezw. in das Zollverschlufslager verbracht.

Die zur Zollbehandlung erforderlichen Arbeiten, auch das Öffnen und Schliefsen der Güter, werden nicht durch Angestellte des Betriebsführers ausgeführt.

Die nach dem Zollschuppen verbrachten, für Anschlufsgeleisebesitzer bestimmten Güter sollen spätestens viermal 24 Stunden nach Eingang der Waren im Schuppen in den Händen der Empfänger sein; andere Warenempfänger haben ihre Güter innerhalb 48 Stunden nach Erhalten der Nachricht durch den Betriebsführer, dafs dieselben abholungsbereit sind, vom Zollschuppen abzuholen.

§ 7. Jeder Empfänger hat am besten auf dem dem Betriebsführer übergebenen Konnossement zu bemerken, welche Güter in den Zollschuppen und welche in das Zollverschlufslager zu kommen haben, und zwar mufs die Verfügung spätestens eine Stunde nach Eintreffen des Schiffes in den Händen des Betriebsführers sein. Güter, für welche der Empfänger keine Verfügung erteilte, werden nach dem Zollschuppen verbracht; für die Verbringung derselben aus dem Zollschuppen nach dem Zollverschlufslager wird eine Gebühr von 1 Mark die Tonne oder den Kubikmeter erhoben.

Nach beendigter Zollbehandlung, die der Empfänger mit dem Zollamte zu erledigen hat, veranlafst letzteres den Betriebsführer zur Abfuhr der Güter über das Anschlufsgeleise an den Empfänger, der das Abladen der ihm zugeführten Wagen sofort zu veranlassen hat.

Gleichzeitig mit jeder Wagenladung erhält der Empfänger einen Lieferschein des Betriebsführers, der entsprechend dem in Absatz 4 bezeichneten Lieferschein ausgefertigt wird und zu behandeln ist.

Bei den Absendern abzuholende Güter sind dem Betriebsführer am Tage vor ihrer Abfuhr und, wenn es sich um zu verschiffende Güter handelt, spätestens 24 Stunden vor Eintreffen des zu benutzenden Schiffes in Lome schriftlich anzumelden, damit für die rechtzeitige Beistellung der nötigen Wagen gesorgt werden kann.

Der Betriebsführer wird dann die Abholung der Güter veranlassen, und haben die Absender den mit der Abholung Beauftragten für jede Wagenladung einen Lieferschein an den Betriebsführer mitzugeben, der Zeichen und Nummer, Stückzahl, Verpackung, Inhalt, das der Berechnung der Seefracht zugrunde zu

legende Gewicht oder Mafs, Datum, bei Verschiffung Name des Schiffes, und endlich die Angabe enthält, wo das Gut aufgeladen worden ist.

Der Absender hat die ihm beigestellten Wagen durch seine Leute sofort beladen zu lassen.

§ 8. An Gebühren werden, gleichviel ob die Boote des Betriebsführers oder eigene Boote benutzt werden, erhoben:

a) für Personen die einfache Fahrt:
1 Europäer 3 Mark,
1 Farbiger 1 Mark.

Beamte, welche in dienstlicher Eigenschaft die Schiffe besuchen müssen, erhalten vom Kaiserlichen Gouvernement eine Freikarte.

Beamten und Angestellten, welche in dienstlicher Eigenschaft abreisen, wird seitens des Gouvernements ein Freischein ausgestellt, welcher dem betreffenden Beamten mit dem Heimreiseerlafs zugestellt wird.

Beamte und Angestellte, welche in dienstlicher Eigenschaft ankommen, haben die vorgesehenen Gebühren zu bezahlen; die Rückvergütung des bezahlten Betrages wird nach Vorlage der Quittung beim Gouvernement bei der Zollkasse veranlafst werden. Empfängern von Warensendungen oder deren Vertretern, welche zum Zweck der Besichtigung der Waren an Bord gehen, kann vom Zollamt mit der Fahrgelegenheit der Frachtboote freier Zu- und Abgang gewährt werden. Angestellte des Betriebsführers und des Zollamtes werden frei befördert, wenn deren Entsendung im dienstlichen Interesse erfolgt.

Kapitäne und Offiziere der Schiffe haben freien Zu- und Abgang. Die Berechtigung der dauernden Benutzung der Personenfahrgelegenheiten kann durch eine Halbjahreskarte erworben werden:

α) für Europäer zum Preise von 40 Mark,
β) für Farbige zum Preise von 20 Mark.

Der Zutritt zur Landungsbrücke ist, solange ein Schiff auf der Reede liegt, Nichtpassagieren nur nach Erlegung einer vom Zollamt zu erhebenden Gebühr in Höhe von 25 Pf. gestattet. Das Betreten des Brückenkopfes ist während des Betriebes verboten.

Das Passagierboot fährt zu den Personendampfern eine Viertelstunde nach Ankunft des Dampfers.

b) Passagiergepäck, welches die Brücke passiert, ist bis zu 200 kg frei, darüber hinaus werden für 1000 kg 8,50 Mark erhoben (auf 0,50 Mark nach oben abgerundet).

Das abgehende Passagiergepäck ist zum Zwecke des Verwiegens beim Zollamt rechtzeitig vorzulegen, von wo es durch Angestellte des Betriebsführers weiterbefördert wird; das ankommende Passagiergepäck ist beim Zollamt in Empfang zu nehmen.

c) Lebende Tiere werden nicht als Passagiergepäck befördert.

Es werden erhoben:
für 1 Stück Grofsvieh (Pferde, Rinder usw.) . . 8,50 Mark,
„ 1 Stück Kleinvieh (Schafe, Schweine usw.) 2,00 „
„ 1 Stück Geflügel . . . . 0,05 „

d) Für Löschen und Laden von Schwergut für 1000 kg und für Mafsgut für das Kubikmeter 8,50 Mark (die unter No. 1 aufgeführten Leistungen sind einbegriffen). Angefangene 100 kg oder ein Zehntelkubikmeter werden für voll gerechnet.

e) Für das Löschen und Laden der Post die gleichen Gebühren wie zu d. Ein Begleiter wird frei hin- und zurückbefördert.

f) Für Geld $^1/_{10}$ Prozent; das Geld ist eingeküpert zu verfrachten. Ein Begleiter, welcher frei hin- und zurückbefördert wird, ist mitzusenden.

Das Fafs wird frei zurückbefördert.

§ 9. Die Gebühren für die Personen-, Gepäck- und Viehbeförderung sind vor dem Abgange oder sofort nach Ankunft an Land zu zahlen an den mit der Einziehung beauftragten Zollangestellten.

Die Berechnung der Gebühren für die Güter erfolgt nach Mafsgabe der der Seefracht zugrunde gelegten Gewichte oder Raummafse. Die Ausstellung der Rechnungen erfolgt durch den Betriebsführer, die Zustellung durch das Brückenamt. Zahlstelle ist die hiesige Zollkasse.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen treten unter Aufhebung aller bisher erlassenen Verfügungen vom heutigen Tage ab in Kraft. Änderungen und Ergänzungen können vom Kaiserlichen Gouvernement jederzeit vorgenommen werden.

Lome, den 10. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Graf Zech.

75. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Kassenkurs der britisch-indischen Rupien. Vom 11. Mai 1904.

Die Gouvernementshauptkasse und die Bezirkskassen an der Küste sind zur Abgabe britisch-indischer Rupien unter gewissen Bedingungen ermächtigt. Bis zur anderweiten Festsetzung werden die für die abgegebenen Rupien an die Kassen zu leistenden Zahlungen nach dem Verhältnis von 1,3775 Mark gleich 1 Rupie berechnet. Die betreffenden Kassen werden die Abgabebedingungen auf Verlangen mitteilen.

Daressalam, den 11. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

76. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Pafswesen. Vom 11. Mai 1904.

(Kol. Bl. S. 471.)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Reichskanzler-Verfügung vom 28. August 1902 (Kol. Bl. S. 389)*) und der erteilten Genehmigung des Auswärtigen Amts (Kolonial-Abteilung) übertrage ich die mir auf Grund des § 1 genannter Verfügung zustehende Befugnis,

an Ausländer Reisepässe mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahre auszustellen und Pässe von Ausländern zu visieren,

auf den Vizegouverneur zu Ponape uud die Bezirksamtmänner zu Friedrich-Wilhelmshafen, Jap und Saipan.

Herbertshöhe, den 11. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 342.

77. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Salz für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Vom 12. Mai 1904.

(Kol. Bl. S. 431.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes, des § 6 Abs. 2 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903*) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Das zum Verbrauche im Zollgebiete Deutsch-Ostafrikas (Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903, § 1) bestimmte Salz unterliegt einer Verbrauchsabgabe von 1¼ Rupie für 100 Ratel Bruttogewicht.

§ 2. Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Salz, welches aus dem Zollausland eingeführt wird, ist der Einführer verpflichtet; die Verbrauchsabgabe gelangt gleichzeitig mit dem Einfuhrzoll (Zolltarif vom 13. Juui 1903, A. 13) durch die Zollstellen zur Erhebung. Dabei sind Mengen von weniger als 20 Ratel vom Zoll und der Verbrauchsabgabe befreit.

§ 3. Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe für das im Inlande gewonnene Salz sind die das Salz herstellenden Personen und Gesellschaften verpflichtet, soweit sie das Salz in ordnungsmäfsigem Betrieb gewinnen. Welche Betriebe als ordnungsmäfsige anzusehen sind, entscheidet in jedem einzelnen Falle der Gouverneur. Die Verbrauchsabgabe wird von den Zollstellen, wo solche nicht vorhanden sind, von den örtlichen Verwaltungsbehörden erhoben.

Die Abgabe wird fällig, sobald das Salz aus dem Betrieb des Erzeugers entfernt und in den Handel gebracht wird.

Den Beamten der zuständigen Dienststellen (Absatz 1) ist der Zutritt zu den Fabrik- und Lagerräumen der Betriebe innerhalb der Tagesstunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends jederzeit zu gestatten.

§ 4. Die Erhebung der Verbrauchsabgabe von Salz, welches in ordnungsmäfsigem Betrieb gewonnen wird (§ 3), soll bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitiger Änderung in folgender Form geschehen:

Von dem verantwortlichen Betriebsleiter ist am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr der zuständigen Dienststelle (§ 3) eine Erklärung auf vorgeschriebenem Formular einzureichen, aus der ersichtlich ist:

1. die Menge des am Beginn des Halbjahres vorhandenen Lagerbestandes an Salz,
2. die Menge des im Laufe des abgelaufenen Halbjahres fertiggestellten Salzes,
3. die Menge des im gleicheu Zeitraum abgegebenen verbrauchsabgabenpflichtigen Salzes,
4. die Menge des im gleichen Zeitraum zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken (einschliefslich Eisfabrikation) abgegebenen Salzes (§ 7),

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 132.

5. die Menge des im gleichen Zeitraum unter Zollkontrolle ausgeführten Salzes,
6. die Menge des am Schlusse des Halbjahres vorhandenen Lagerbestandes.

Die zuständige Dienststelle (§ 3) hat die Richtigkeit dieser Erklärung zu prüfen. Den mit der Prüfung beauftragten Beamten sind auf Verlangen sämtliche die Salzgewinnung und den Salzhandel betreffenden Bücher und Schriften vorzulegen.

Die Verbrauchsabgabe ist spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter Feststellung durch die zuständige Dienststelle bei dieser einzuzahlen.

§ 5. Die zuständige Dienststelle verbucht die eingehende Verbrauchsabgabe von Salz in einem besonderen, dafür anzulegenden Heberegister.

§ 6. Von der Verbrauchsabgabe befreit ist das landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienende und für den menschlichen Genuſs unbrauchbar gemachte (denaturierte) Salz, sofern die von der zuständigen Dienststelle für erforderlich erklärten Ausweise (Bestellschein oder Quittung des Empfängers) vorgelegt werden.

§ 7. Das im Zollgebiet gewonnene, zur Ausfuhr gelangte Salz bleibt von der Verbrauchsabgabe frei, soweit die erfolgte Ausfuhr durch eine Bescheinigung der Ausgangszollstelle nachgewiesen ist.

Für die Erhebung und Rückerstattung der Verbrauchsabgabe von Salz, das unter Anmeldung zur Wiederausfuhr eingeführt oder durch das Zollgebiet durchgeführt wird, finden die Vorschriften der Zollverordnung über die Einfuhr zur Wiederausfuhr und über die Durchfuhr entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Verbrauchsabgabe kann von Eingeborenen in der Form einer festen Jahresgebühr gegen Erlaubnisschein erhoben werden. Die Erhebung dieser Gebühr kann auch dort, wo Zollstellen vorhanden sind, den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 9. Steuerhinterziehungen und sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden unter entsprechender Anwendung der Strafbestimmungen der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt in den Küstenbezirken mit dem 1. Oktober 1904, in den übrigen Bezirken an einem noch näher zu bestimmenden Tage in Kraft.

Daressalam, den 12. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

78. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs. Vom 17. Mai 1904.*)

(Kol. Bl. S. 471.)

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903**) wird hiermit verordnet, was folgt:

Zusatzbemerkung zu Tarifnummer A I 1 des Tarifs:

„Frisches, gesalzenes oder unvermischt eingekochtes Fleisch aller Art (cornedbeef, mutton, pork usw.) sowie geräucherter Speck ist vom 1. Juni 1904 ab bis auf weiteres zollfrei.“

Windhuk, den 17. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

*) Vgl. die unten abgedruckte Verordnung vom 17. November 1904.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 9.

79. Bestimmungen des Bezirksamtmanns zu Swakopmund, betreffend die Pafspflicht der Eingeborenen. Vom 18. Mai 1904.

(Kol. Bl. S. 470.)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffeud das Verorduuugsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügungen, betreffend den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 26. Februar 1901 und vom 23. November 1903,*) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Farbigen — gleichviel ob In- oder Ausländer — sind innerhalb des Bezirks Swakopmund pafspflichtig.

Ausgenommen von der Pafspflicht sind:

1. Kinder unter 10 Jahren, die bei ihren Familienangehörigen wohnen.
2. Bedienstete in Begleitung ihrer weifsen Dienstherrschaft, wenn sie sich nicht länger als zwei Wochen im Bezirk aufhalten.
3. Die eingeborenen Soldaten der Schutztruppe.

§ 2. Die Pafspflicht besteht in der Verpflichtung, sich unverzüglich zur Ausfertigung eines Passes bei der nächstenPolizeistation des Bezirks zu melden, den ausgefertigten Pafs bei sich zu führen, ihn den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen und ihn vor Verlassen des Bezirks nötigenfalls gegen einen Reiseschein oder binnen einer Woche nachher an eine Polizeistation des Schutzgebiets zurückzuliefern. Die Meldung und Zurückgabe kann auch durch den Dienstgeber erfolgen.

§3. Der Pafs besteht nach Wahl der Ortspolizeibehörden in einer Pafskarte oder einer um den Hals zu tragenden Pafsmarke. Gegen die Wahl der Ortspolizeibehörden kann sowohl vou den Eingeborenen wie von ihren Dienstgebern die Entscheidung des Bezirksamts ohne aufschiebende Wirkung angerufen werden.

§ 4. Wer pafspflichtigen Eingeborenen, welche nicht oder nicht mehr im Besitze eines Passes sind, Dienst, Unterkunft oder Unterhalt gibt, oder wessen pafspflichtige Eingeborene den Bezirk verlassen, ist verpflichtet, dies der nächsten Polizeistation unverzüglich anzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandluugen Eingeborener gegen die Pafspflicht (§ 1) werden mit Geldstrafe oder mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängnis und Zwangsarbeit, allein oder in Verbiudung miteinander, bestraft.

Gleiche Strafe trifft, vorbehaltlich schwererer Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze, denjenigen Eingeborenen, der einen für ihn ausgestellten Pafs vorsätzlich oder fahrlässig abhanden oder einen fremden Pafs an sich bringt. Sofern anzunehmen ist, dafs Zuwiderhandlungen Eingeborener auf blofser Unkenutnis der Bestimmungen über die Pafspflicht beruhen, kann von einer Strafe abgesehen werden.

§ 6. Arbeit-, Unterkunft- oder Unterhaltgeber, welche wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit der Bestimmung des § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis 150 Mark bestraft.

Als grobe Fahrlässigkeit gilt es, wenn ein Arbeit-, Unterkunft- oder Unterhaltgebender es unterläfst, die Pässe seiner Eingeborenen bei deren Dienstantritt

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 135.

oder, im Falle nachträglicher Zuwanderung, binnen einer Woche nach Eintritt der Paſspflichtigkeit nachzusehen.

§ 7. Arbeitsfähige Eingeborene, die im Bezirk Swakopmund ohne Unterkunft oder ohne nachweisbaren Unterhalt betroffen werden, werden mit Gefängnis und Zwangsarbeit oder mit körperlicher Züchtigung, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft, sofern sie es aus Arbeitsscheu unterlassen, sich sofort oder binnen der ihnen von der Ortspolizeibehörde bestimmten Frist Unterkunft und Unterhalt zu verschaffen.

Die Bestimmung des § 361 No. 3 R. Str. G. B. bleibt unberührt.

§ 8. Die Verbüſsung der auf Grund des § 7 dieser Verordnung Eingeborenen auferlegten Gefängnishaft mit Zwangsarbeit kann in der Weise erfolgen, daſs die Verurteilten auf die Dauer der erkannten Strafe geeigneten Arbeitgebern zur Beschäftigung überwiesen werden.

§ 9. Dise Verordnung tritt für den Bereich jeder Polizeistation des Bezirks am dritten Tage nach ihrer Bekanntmachung daselbst in Kraft.

Swakopmund, den 18. Mai 1904.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Dr. Fuchs.

80. Auszug aus dem Runderlaſs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Kassenwesen. Vom 21. Mai 1904.

Zur Durchführung der Verordnung des Herrn Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, vom 28. Februar 1904,*) wird nachstehendes bestimmt:

Neuerdings sich als notwendig erweisende Zuschüsse an Silbergeld würden, nötigenfalls unter Benutzung des Telegraphen, unter Beachtung der Vorschrift im 1. Absatz der Ziffer 3 im Abschnitt A II der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen**) usw. anzumelden sein.

Die Höhe der vorrätig zu haltenden Barmittel soll nach der Vorschrift im Absatz 2 uud 3 a. a. O. bei den Kassen an der Küste den einmonatigen Bedarf und bei den Kassen im Innern des Schutzgebiets den vierteljährlichen Bedarf im allgemeinen nicht übersteigen.

2. Die in den amtlichen Kassen befindlichen und die etwa noch eingehenden britisch-indischen Rupien dürfen nicht wieder in den Verkehr gebracht werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz würde nur bei denjenigen Innenstationen vertretbar sein, welche bis zum Eintreffen des neuen Silbergeldes ihre laufenden Zahlungen mit anderen Silbermünzen nicht zu leisten vermögen.

Auf die Gouvernementshauptkasse und die Bezirkskassen an der Küste findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Das eingehende Gold- und Papiergeld — Reichskassenscheine und Reichsbanknoten — darf lediglich zur Auszahlung an heimreisende Gouvernements- und Schutztruppenangehörige, Beamte der Postverwaltung, Krankenschwestern und dergleichen Personen, und zwar an die einzelnen nur bis zum Höchstbetrage der zuständigen Reisebeihilfen oder Reisekostenvergütungen Verwendung finden. Andere Zahlungen dürfen die Kassen mit dem eingehenden Gold- und Papiergeld unter keinen Umständen leisten. Sollte der Gold- und Papiergeldbestand eine beträchtliche Höhe erreichen und voraussichtlich eine

*) Oben No. 31. — **) Nicht abgedruckt.

Herabminderung desselben nicht innerhalb Monatsfrist bei den Kassen an der Küste und binnen eines Vierteljahrs bei den übrigen Kassen eintreten, so ist ein angemessener Teilbetrag an die Hauptkasse bei ehester Gelegenheit abzuführen.

Bezüglich der von den Kassen in Zahlung zu nehmenden Goldmünzen wird auf die Bekanntmachung vom 18. April 1904*) und vom 9. Mai 1904**) verwiesen.

. . . .

6. Die laufenden Bezüge der auf den Innenstationen verwendeten Europäer sind vom 1. Oktober 1904 ab in gleicher Weise zu zahlen und etatsmäfsig zu verrechnen, wie dies zufolge Abschnitt B. II, Ziffer 8 bis 10 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen hinsichtlich der an der Küste stationierten Funktionäre zu geschehen hat.

Teilzahlungen auf Gehälter und Löhnungen dürfen auf Grund des letzten Satzes der Ziffer 9 a. a. O. nicht geleistet werden; ebenso tritt die Ziffer 12a ebenda aufser Kraft.

Bezüglich der Zahlung und Überweisung der Frachtvergütungen verweise ich auf die Ziffern 2 und 3 des Runderlasses vom 26. Januar 1904.***)

7. Über die Höhe der Gehaltsgebührnisse der Einzelnen erhalten die Kassen entweder von der Hauptkasse oder von der überweisenden anderen Kasse Mitteilung. Grundsätzlich ist zur Benachrichtigung diejenige Kasse an der Küste verpflichtet, aus welcher der zum dauernden Aufenthalt nach dem Innern gehende Funktionär zuletzt seine laufenden Gebührnisse bezogen hat. Damit in der Zahlung dieser Gebührnisse keine Stockung eintritt, ist sorgfältig darauf zu achten, dafs bei jeder Überweisung eines Europäers der neuen Kasse unverzüglich auch die Mitteilung über die Geldabfindung übersandt wird. Zu diesen Mitteilungen wird bis auf weiteres das im Gebrauch befindliche Abrechnungsbuch verwendet, weshalb sich Offiziere, Beamte usw. vor dem Abmarsch ins Innere zur Empfangnahme eines solchen Buches auf der Hauptkasse einzufinden haben.

Beim Rückmarsch eines Europäers zur Küste ist in gleicher Weise zu verfahren.

8. Die bei der Gouvernementshauptkasse eingerichtete Guthabenverwaltung wird vom 1. Oktober 1904 ab aufgehoben. Für diejenigen Gouvernements- und Schutztruppenangehörigen, welche vom 1. April 1904 ab zum dauernden Aufenthalt ins Innere der Kolonie marschieren, erfolgt die Zahlung der Gebührnisse nach Mafsgabe der im Abrechnungsbuch vorgetragenen Überweisung der Hauptkasse.

9. Die deutschen Militärpersonen der Schutztruppe können zufolge § 27 der Schutztruppen-Ordnung durch Vermittlung der Hauptkasse für eigene Rechnung Zahlungen in die Heimat einmalig (Heimatszahlungen) und zur Unterstützung von Angehörigen fortlaufend (Familienzahlungen) leisten. Eine Änderung hierin tritt vorläufig nicht ein. Mit Aufhebung der Guthabenverwaltung können Heimatszahlungen von seiten der Hauptkasse erst dann geleistet werden, wenn der zu überweisende Geldbetrag zu einer amtlichen Kasse eingezahlt ist. Die Überweisung der Beträge an die Hauptkasse kann, soweit nicht vom Postanweisungsverkehr Gebrauch gemacht wird, auf dem durch die Verordnung vom 23. Januar 1904†) festgelegten Wege erfolgen.

Von der Zahlung einer Gebühr sind die deutschen Militärpersonen befreit.

---

*) Oben No. 57. — **) Oben No. 72. — ***) Oben No. 12. — †) Oben No. 10.

Gouvernementsangehörige können durch Vermittlung der Hauptkasse für eigene Rechnung nur Heimatszahlungen leisten. Wegen der Abführung der Beträge an die Hauptkasse finden die für die Schutztruppenangehörigen erlassenen Bestimmungen Anwendung.

10. Die Anordnungen über die Führung von Abrechnungsbüchern für die farbigen Soldaten der Schutztruppe werden durch vorstehendes nicht berührt.

Daressalam, den 21. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

81. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verzollung von Spiritus. Vom 30. Mai 1904.

(Kol. Bl. S. 720.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbinduug mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird hiermit verordnet, was folgt:

I.

Ziffer 17 des der Verordnung vom 25. Oktober 1903*) angeschlossenen Verzeichnisses der Zollbefreiungen erhält folgende Fassung:

17. Hartspiritus (Breunspiritus in konsistenter Form) bedingungslos, Brennspiritus in anderer Form, sofern er unter Verweudungskontrolle eingeführt wird.

Zu menschlichem Genufs unbrauchbar gemachter (denaturierter) Spiritus, der zu Brennzwecken bestimmt ist und ausschliefslich im eigenen Betrieb des Einführers verwendet wird (Brennspiritus), ist nach Mafsgabe folgender Bestimmungen frei von Einfuhrzoll:

§ 1. Die Denaturierung des Branntweins mufs nach den Vorschriften des § 3 der deutschen Branntweinsteuer-Befreiungsordnung (Branntweinsteuer-Ausführuugsbestimmungen vom 28. Juni 1900) erfolgt sein.

§ 2. Wer Brennspiritus zollfrei einführen will, hat dem Gouverneur durch die Vermittlung der zuständigen Zollstelle einen diesbezüglichen Antrag einzureichen, der zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Betriebes, in dem der Brennspiritus zur Verwendung kommen soll, und die spezielle Verwendungsart;
2. die voraussichtliche Jahresmenge des in dem Betrieb zur Verwendung kommenden Brennspiritus nebst einer Berechnung, aus welcher sich diese Jahresmenge ergibt;
3. die eidesstattliche Erklärung, dafs die Gesamtmenge des zollfrei eingeführten Brennspiritus ausschliefslich im eigenen Betrieb des Antragstellers und in der unter Ziffer 1 angegebenen Weise verwendet wird.

§ 3. Nach Prüfung des gemäfs § 2 zu stellenden Antrages durch die zuständige Zollstelle entscheidet der Gouverneur über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages. Der Gouverneur behält sich vor, bei Genehmigung der Anträge im Einzelfall besondere Kontrollmafsregeln zur Sicherung gegen eine

*) Nicht abgedruckt. Aufgehoben durch Verordnung vom 5. Oktober 1904, unten abgedruckt.

mifsbräuchliche Benutzung des zollfrei einzuführenden Brennspiritus vorzuschreiben.

§ 4. Bei der Einfuhr von Brennspiritus, für welchen Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, ist eine besondere Zolleinfuhrerklärung in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die Zolleinfuhrerklärung mufs den allgemein vorgeschriebenen Anforderungen einer Zolleinfuhrerklärung entsprechen; ferner mufs sie enthalten:

1. die ausdrückliche Erklärung, dafs der Spiritus nach den Vorschriften in § 1 denaturiert ist;
2. die Erklärung, dafs der Spiritus ausschliefslich zu demjenigen Zwecke, der in dem gemäfs § 2 gestellten Antrag angegeben ist, Verwendung finden soll.

Der Einführer von zollfrei belassenem Brennspiritus hat auf Verlangen der zuständigen Zollstelle jederzeit darüber Auskunft zu geben, ob die Verwendung nach Mafsgabe der erteilten Erlaubnis stattgefunden hat oder inwiefern davon abgewichen worden ist. Die bezüglichen Erklärungen sind vor der Zollstelle oder der von dieser zu bezeichnenden anderen Behörde unter Berufung auf die eidesstattliche Versicherung gemäfs § 2 Ziffer 3 zu Protokoll abzugeben.

§ 5. Jede mifsbräuchliche Verwendung des zollfrei belassenen Brennspiritus wird als Zollhinterziehung bestraft. Als mifsbräuchliche Verwendung ist insbesondere anzusehen:

1. die Verwendung des zollfrei belassenen Brennspiritus als Trinkbranntwein;
2. die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von zollfrei belassenem Brennspiritus an dritte Personen.

Neben der Zolldefraudationsstrafe wird die Berechtigung zum zollfreien Bezuge von Brennspiritus für die Dauer von fünf Jahren, von der rechtskräftigen Festsetzung der Strafe an gerechnet, entzogen.

§ 6. Alle sonstigen Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark bestraft, soweit nicht das Strafgesetzbuch eine höhere Strafe vorsieht.

Buëa, den 30. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

82. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Tara-Zollvergütungen, bezw. zollfreie Ablassung von Verpackungen. Vom 1. Juni 1904.

Aus Anlafs eines Spezialfalls wird darauf hingewiesen, dafs bei der Verzollung Gewährung von Taravergütung, bezw. zollfreie Ablassung der Warenumschliefsungen (Verpackungen) nur bei Mafs-, Stück- und Gewichtszöllen in Frage kommen kann.

Demgemäfs gelangen bei den nach Tarif A, Position 1/4, nach Raummenge zu verzollenden Waren die Umschliefsungen nicht zur Verzollung.

Bei den Positionen 5/8 und 13 unterstellten Waren gehört das Gewicht der Umschliefsungen nach § 38 der Ausführungsbestimmungen*) zum zollpflichtigen

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 141.

Gewicht; ebenso tritt bei Position 9, „Rohtabak“, Bruttoverzollung ein, während zu Positionen 10/11 bei den in Kisten usw. eingehenden Tabakfabrikaten — nach der Tarifanmerkung — es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen bleibt, die Verzollung nach dem Bruttogewicht unter Abzug von 20 % Tara oder nach dem durch Verwiegen zu ermittelnden Nettogewicht zu bewirken. Hierbei sind die inneren, zur unmittelbaren Sicherung notwendigen Umschliefsungen (Kistchen, Schachteln) nicht in Abzug zu bringen.

Bei den dem Wertzoll unterliegenden Waren gehört der Wert der Umschliefsungen zum Wert der Waren und ist daher mitzuverzollen, da nach § 25 Ziff. 1 der Zollverordnung*) der Wertdeklaration der Ursprungspreis der Ware zuzüglich sämtlicher Unkosten zugrunde zu legen bleibt.

Bei der Ausfuhr können Zweifel nur bei Position 14 des Tarifs C aufkommen. In Anbetracht, dafs die Bestimmungen für Kautschuk Bruttoverzollung nicht vorsehen, ist derselbe nach dem Nettogewicht entweder durch Anwendung der zu ermittelnden Tarasätze oder durch Verwiegung der Nettomenge zur Verzollung zu ziehen. Nach vorstehenden Grundsätzen ist in Zukunft zu verfahren.

Daressalam, den 1. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

83. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verwendung des in der zweiten Ergänzung zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 unter Kapitel 1 Titel 14 der Ausgaben für das südwestafrikanische Schutzgebiet bereitgestellten Fonds von zwei Millionen Mark. Vom 2. Juni 1904.

(Kol. Bl. S. 377.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet folgendes bestimmt:

§ 1. Aus dem in der zweiten Ergänzung zum Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 unter Kap. 1 Tit. 14 der Ausgaben für das südwestafrikanische Schutzgebiet bereitgestellten Fonds von zwei Millionen Mark können Darlehen an Geschädigte sowie Hilfeleistungen an Bedürftige aus Anlafs der Verluste infolge des Eingeborenenaufstandes zugebilligt werden. Hilfeleistungen an Bedürftige erfolgen ohne die Auflage der Rückerstattung. Darlehen können unverzinslich gewährt werden.

§ 2. Berücksichtigt können alle diejenigen in Deutsch-Südwestafrika ansässigen Personen und Gesellschaften werden, welche nicht nachgewiesenermafsen beim Aufstande eine der Landesregierung unfreundliche Haltung angenommen oder den Aufstand durch eigenmächtige und gesetzwidrige Handlungen mitverschuldet haben.

Inwieweit Ausländer zu berücksichtigen sind, bleibt der Entscheidung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) vorbehalten.

§ 3. Darlehen und Hilfeleistungen sind grundsätzlich nur solchen Geschädigten zu gewähren, welche sich — möglichst unter entsprechender Sicher-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 132.

heitsleistung — zum Wiederaufbau ihrer Anwesen und zur Fortsetzung ihres Wirtschaftsbetriebes im Schutzgebiete verpflichten.

Ausnahmen von diesem Grundsatze können jedoch zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse die Weiterführung des Betriebs aus persönlichen oder sachlichen Gründen als unmöglich anerkannt wird. In einem solchen Falle kann die Abtretung des Anwesens an den Landesfiskus zur Bedingung gemacht werden.

§ 4. Bei Personen und Gesellschaften mit einem Landbesitz von mehr als 10 000 ha kann die Gewährung von Darlehen oder Hilfeleistungen davon abhängig gemacht werden, dafs ein Teil des nicht bewirtschafteten Landbesitzes dem südwestafrikanischen Landesfiskus als Gegenleistung zu Eigentum überwiesen wird.

Gesellschaften sollen, sofern sie kapitalkräftig sind, nur Darlehen gewährt werden.

§ 5. Bei Bemessung der Darlehen und Hilfeleistungen darf über den unmittelbaren Schaden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum nicht hinausgegangen werden. Die durch Versicherung gedeckten Verluste, entgangener Gewinn und sonstiger mittelbarer Schaden bleiben aufser Betracht.

§ 6. Die Darlehen und Hilfeleistungen können in Geld- oder Naturalleistungen bestehen. Bei Tierverlusten werden Darlehen und Hilfeleistungen nur insoweit gewährt, als der Verlust nicht durch das den Eingeborenen abgenommene Vieh gedeckt werden kann.

Für sach- und zweckmäfsige Verwendung der Darlehen und Hilfeleistungen sind Vorkehrungen zu treffen.

§ 7. Die Bemessung der Darlehen und Hilfeleistungen liegt einer Kommission ob, welche aus fünf Mitgliedern besteht, und deren Vorsitz der Oberrichter in Windhuk führt. Dieser ernennt die übrigen vier Mitglieder in der Weise, dafs sie aus einem Beamten und drei Nichtbeamten bestehen.

§ 8. Die Kommission erläfst in der Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung sowie durch Anschlag an den Amtsstellen des Schutzgebiets und in sonst geeigneter Weise an alle diejenigen, welche durch Handlungen der Aufständischen unmittelbaren Schaden an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum erlitten haben und ein Darlehen oder eine Hilfeleistung wünschen, unter Androhung der Nichtberücksichtigung die Aufforderung, den Schaden sowie Art und Höhe des gewünschten Darlehens oder der gewünschten Hilfeleistung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzumelden.

§ 9. Den erlittenen Schaden und das erbetene Darlehen oder die erbetene Hilfeleistung haben die Geschädigten schriftlich bei der Kommission durch Ausfüllung des für diesen Zweck bestimmten, durch die Polizeistationen zu beziehenden Formulars (Anlage) anzumelden.

Die Höhe des angemeldeten Schadens ist durch Belege (Versicherungsverträge, Fakturen und andere Urkunden) und nötigenfalls auch durch Benennung von Zeugen darzutun.

§ 10. Die Kommission kann schon vor Abschlufs der Ermittlungen auf die später zu gewährenden Darlehen oder Hilfeleistungen einen Vorschufs gewähren, wenn der Geschädigte ohne einen solchen nicht in der Lage ist, die Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Wirtschaftsbetriebs in Angriff zu nehmen.

Die Vorschüsse dürfen insgesamt den Betrag von einer Million Mark nicht übersteigen.

§ 11. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefafst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlufsfassung müssen mindestens drei Mitglieder — darunter ein Beamter — anwesend sein.

Die Kommission hat das Recht, die Geschädigten vorzuladen, die Behörden selbständig zu requirieren, Zeugen eidlich zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen oder abnehmen zu lassen, auch präklusive Fristen für Anmeldung und Begründung der Anträge zu bestimmen.

§ 12. Gegen die Entscheidungen der Kommission werden keinerlei Rechtsmittel zugelassen. Die Entscheidungen sind nebst kurzer Angabe der Entscheidungsgründe den Geschädigten mitzuteilen.

Ein Rechtsanspruch wird auch durch Mitteilung der Entscheidung der Kommission nicht begründet.

Berlin, den 2. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Anlage zu No. 83.

Ort . . . .

Anmeldung

des

durch den . . . . Aufstand verursachten

Schadens des . . . .

I. Beschreibung der beweglichen Sachen*)	Angabe des Gebäudes in welchem die Sachen bei der Beschädigung oder Zerstörung sich befunden haben	Wert der Sachen unmittelbar vor der Beschädigung	Wert der Sachen unmittelbar nach der Beschädigung	Wertverminderung
		ℳ	ℳ	ℳ
Kleider				
Betten				
Weifszeug				
Möbel				
Waffen				
Küchengeschirr				
Feld- und Handgeschirr				
Pferde- und Fuhrgeschirr				
Sonstiger Hausrat				
Lebensmittelvorräte				
Getränke				
Sonstige Naturalvorräte				
Vieh				
Handwerkszeug				
Handelswaren				
Sonstiges				

*) Für die einzelnen Rubriken sind Verzeichnisse der betreffenden Gegenstände mit Wertanschlägen beizulegen.

II. Beschreibung der unbeweglichen Sachen und Umfang der Beschädigung	Wert der unbeweglichen Sachen vor der Beschädigung	Wert der unbeweglichen Sachen nach der Beschädigung	Wertverminderung
	ℳ	ℳ	ℳ

III. Namhaftmachung der beizulegenden Beweisstücke (Vermögensverzeichnisse, Versicherungsverträge, Handelsbücher, Fakturen, Frachtbriefe, Zolldeklarationen usw.) sowie der etwaigen Zeugen.

IV. Art und Höhe der gewünschten Beihilfe.

Unterschrift des Beschädigten.

84. Verfügung des Reichskanzlers wegen Aufhebung des § 5 der Verfügung vom 28. November 1901, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 3. Juni 1904.

Auf Grund des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005), wird hierdurch bestimmt, was folgt:

§ 5 der Verfügung, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901,*) wird mit Rückwirkung vom 1. Mai 1904 ab aufgehoben.

Berlin, den 3. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 282.

85. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Anrechnung der Schufsgelder für Antilopen auf den Zoll. Vom 3. Juni 1904.

Die nach § 16 bezw. 22 der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903*) zu entrichtenden Schufsgelder für Antilopen aller Art sind, wenn deren Gehörne unter Vorlage der amtlich quittierten Abschufsliste zur zollamtlichen Ausfuhr gelangen, auf den tarifmäfsigen Ausfuhrzoll in Höhe der bezahlten Beträge in Anrechnung zu bringen.

Diese Verfügung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Daressalam, den 3. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

86. Auszug aus der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Besteuerung der Seeleute. Vom 7. Juni 1904.

Ich bestimme mit der Wirkung einer Zusatzverordnung, dafs der jährlichen Steuer nach § 2 der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer, vom 30. Juni 1888,**) das Einkommen der Seeleute unterliegt, welche auf im Schutzgebiete stationierten Schiffen dienen.

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft, anfangend am 1. April 1904.

Herbertshöhe, den 7. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

87. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Marktwesen in Iringa. Vom 8. Juni 1904.

In Abänderung des im Amtlichen Anzeiger No. 1 1904*) veröffentlichten Marktgebühren-Tarifs*) werden die Marktgebühren für die Ortschaft Iringa festgesetzt, wie folgt:

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 59.

**) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 202.

***) Der aufgehobene Tarif bildete die Anlage folgender, in Band VII der D. Kol. Gesetzgeb. nicht mehr zum Abdruck gelangten Verordnung des Gouvernenrs vom 29. Dezember 1903:

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schntzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 812), in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Jannar 1891, wird hiermit für die Ortschaft Iringa und in einem Umkreise von 2 Kilometern um dieselbe, vom Weichbilde an gerechnet, verordnet, was folgt:

§ 1. Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzncht, Jagd und Fischerei sowie daraus hergestellte Lebens- nnd Genufsmittel sowie Brennholz, soweit alle diese Erzengnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkernng dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nnr anf dem Markte in Iringa feilgeboten werden.

§ 2. Die Verkäufer der in § 1 genannten Produkte haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der Militärstation zn bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3. Der An- und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kamelen und Zugochsen sowie von Kühen nnd Bullen, welche zur Zucht und nicht zum Schlachten bestimmt sind, unterliegt nicht den Vorschriften des § 1. Werden diese Tiere gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so nnterliegen sie anch den gemäfs § 2 znr Erhebnng gelangenden Gebühren.

	Rp.	P.
1. An Verkaufsständen, wo Mehl, Zwiebeln, Mohogo, Viazi, Zuckerrohr, frische und getrocknete Fische, Salz, Mtama, Mais, Früchte, Hühner und sonstige Produkte feilgeboten werden, pro Tag und Stand	—	2
2. für jeden Sack Reis	—	8
3. für jedes Tin Pombe	—	8
4. für jede verkaufte Eingeborenenhacke . . .	—	1
5. für Vieh, wenn es auf dem Markte verkauft oder ausgeschlachtet wird:		
a) für 1 Stück Grofsvieh	1	—
b) für 1 Kalb bezw. Fohlen	—	16
c) für 1 Stück Kleinvieh	—	6
6. Gelegenheitsverkäufer bezahlen für je 20 P. des Erlöses	—	1

Erlöse unter 8 Pesa sind frei.

Daressalam, den 8. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

88. Vereinbarung zwischen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes und der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, betreffend Abfindung eines bergrechtlichen Privilegs der Gesellschaft. Vom 9./14. Juni 1904.

Zwischen dem deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Reichskanzler, dieser vertreten durch den Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. Stuebel, und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, vertreten durch die unterzeichneten Mitglieder des Vorstandes, ist nachstehendes vereinbart worden:

§ 1. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verzichtet zugunsten des deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus auf das ihr im § 48 der

§ 4. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbrauche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Behörde ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 5. Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 6. In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Marktgebühr und unter Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren, gestattet werden, dafs die in § 1 genannten Produkte auch auf den Strafsen oder im Umherziehen gehandelt werden dürfen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupien, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei den Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt aufserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ Rupie, als Zusatzstrafe zur Erhebung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Iringa in Kraft.

Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 179)*) eingeräumte Recht, wonach der Überschufs der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung an sie zur Hälfte behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebiets abgeliefert werden soll.

§ 2. Als Entgelt für diesen Verzicht verpflichtet sich der deutsch-südwestafrikanische Landesfiskus, sämtliche Einnahmen aus der Bergverwaltung des Schutzgebiets so lange an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika abzuführen, bis die abgeführten Beträge die Summe von 100 000 Mark (einhunderttausend Mark) erreicht haben. Unter den abzuführenden Einnahmen sind die Bruttoeinnahmen zu verstehen.

§ 3. Die Bezahlung der nach § 2 von dem deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus zu entrichtenden Beträge erfolgt in Jahresraten tunlichst bald nach der Feststellung der entsprechenden Jahreseinnahme. Ein Recht auf Einsicht in behördliche Bücher oder Akten steht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf Grund dieses Vertrages nicht zu.

§ 4. Da es zur Verwendung der Einnahmen aus der Bergverwaltung im Sinne des § 2 der gesetzlichen Ermächtigung durch den Etat bedarf, wird der Vertrag mit dem Vorbehalte abgeschlossen, dafs er nur dann in Kraft treten soll, wenn diese Ermächtigung, die im Etatsentwurf für das Rechnungsjahr 1905 nachgesucht werden soll, seitens der gesetzgebenden Körperschaften erteilt wird.**)

Berlin, den 14. Juni 1904/9. Juni 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.
F. Bugge. Budde.

89. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verlegung des Sitzes des Bezirksamts für Morogoro. Vom 11. Juni 1904.

Der Amtssitz des Bezirksamts Morogoro ist nach dem gleichnamigen Orte verlegt, die Bezirksnebenstelle Morogoro und der Uluguruposten aufgelöst und in Kilossa eine Bezirksnebenstelle eröffnet worden.***)

Daressalam, den 11. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

90. Auszug aus den Kriegszustands-Bestimmungen. Erlassen vom Kommandeur der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika. Vom 11. Juni 1904.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. Mai 1904†) mache ich bekannt:

I. Das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika befindet sich im Kriegszustand im Sinne des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reiches. Die oberste vollziehende Gewalt geht auf mich über.

II. Sämtliche im Schutzgebiete befindlichen Streitkräfte, einschliefslich der zu den Waffen berufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und einschliefslich der Marine stehen unter meinem Befehl.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 104. — **) Die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften ist nicht erteilt worden. — ***) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 42. — †) Nicht abgedruckt.

III. Während des Kriegszustandes finden die für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften — Kriegsgesetze — Anwendung.

IV. Das militärgerichtliche Verfahren regelt sich nach den in der Militärstrafgerichtsordnung für das Feld gegebenen Vorschriften: die Verordnung vom 18. Juli 1900*) über das militärgerichtliche Verfahren bei den Schutztruppen bleibt aufser Anwendung.

V. Die höhere Gerichtsbarkeit steht zu dem Etappenkommandeur über seine Untergebenen und, solange ich mich nicht dienstlich im Etappengebiet befinde, über alle innerhalb des Etappengebiets befindlichen Militärpersonen. Alle übrigen Militärpersonen unterstehen meiner höheren Gerichtsbarkeit.

VI. Die niedere Gerichtsbarkeit steht zu: den Regiments- sowie selbständigen und detachierten Bataillons- und Abteilungskommandeuren über ihre Untergebenen und die ihnen vorübergehend zugewiesenen Militärpersonen, ferner dem Etappenkommandeur über alle Militärpersonen, deren Gerichtsherr sich nicht dienstlich innerhalb des Etappengebiets befindet. Die niedere Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen, für die hierdurch kein Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit bestimmt ist, übt der Etappenkommandeur aus.

VII. Jeder kommandierende Offizier ist befugt, farbige Landeseinwohner, die bei verräterischen Handlungen gegen deutsche Truppen auf frischer Tat betroffen werden, z. B. alle Rebellen, die unter den Waffen mit kriegerischer Absicht betroffen werden, ohne vorgängiges, gerichtliches Verfahren nach dem bisherigen Kriegsgebrauch erschiefsen oder erhängen zu lassen.

IX. Die näheren Bestimmungen über Besonderheiten des Feldverhältnisses in bezug auf Militärgerichtsverfahren, Disziplinarbestrafung, ehrengerichtliches Verfahren, Verfahren vor den Feldgerichten über farbige Einwohner und Strafvollstreckung sind in den nachstehenden Ausführungsbestimmungen verzeichnet.

Swakopmund, den 11. Juni 1904.

v. Trotha.

Anlage zu No. 90.

Ausführungsbestimmungen.

I. Gerichtsverfahren.

A. 1. s. Compendium f. Militärrecht, I. §§ 1 No. 8, 5 No. 4, 15 Abs. 3, 16 No. 1 Abs. 2, No. 3 Abs. 2, 44, 48, 59, 63, 64, 98, 100, 170, 222 Abs. 4, 224 Abs. 3, 239 Abs. 4, 253 Abs. 2, 255 Abs. 3, 256 Abs. 5, 266 Abs. 4, 267 Abs. 3, 348, 419 bis 435.

2. Zur Vermeidung der im Felde besonders nachteiligen Verzögerungen im Gerichtsverfahren mache ich darauf aufmerksam, dafs nach den Ausführungsbestimmungen zu § 153 Militärstrafgerichtsordnung der Tatbestand unmittelbar an den zuständigen Gerichtsherrn einzureichen und der übergegangenen Dienststelle Meldung zu erstatten ist, sowie dafs nach § 170 Militärstrafgerichtsordnung das Ermittlungsverfahren tunlichst einzuschränken und zu beschleunigen ist.

3. Zu § 46 Militärstrafgerichtsordnung bemerke ich erläuternd:

Im Gesetz ist nicht vorgesehen, auf welche Weise der nicht ständige Vorsitzende des Standgerichts zu beeidigen ist. Da es nicht sinngemäfs ist, wenn er nach § 296 sich selbst vereidigt, wird anheimgegeben, ihn vor Antritt seines

*) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 106.

Richteramtes wie einen ständigen Richter nach § 92 Militärstrafgerichtsordnung zu beeidigen.

4. Die Bestätigung derjenigen Urteile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte, durch die auf Tod, Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung oder Amtsverlust erkannt ist, bleibt Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten, alle übrigen Urteile werden durch den Gerichtsherrn bestätigt. Derselbe kann das Ureil bei der Bestätigung nach folgenden Bestimmungen mildern:

In den Fällen der §§ 85 bis 87 des Militärstrafgesetzbuches kann unter der im § 88 daselbst angegebenen Voraussetzung die Milderung des Urteils in den im § 88 dem Gerichte für die Strafbemessung gezogenen Grenzen stattfinden.

Zeitige Freiheitsstrafen können bis auf den Mindestbetrag der gesetzlichen Strafandrohung herabgesetzt werden. Hierbei ist eine Änderung der Strafart nur dann zulässig, wenn in den Militärstrafgesetzen die strafbare Handlung wahlweise mit Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bedroht ist.

In diesen Fällen kann die erkannte Gefängnisstrafe auf Festungshaft oder die im gegebenen Falle gesetzlich zulässige Arrestart und die erkannte Festungshaft auf Arrest der bezeichneten Art gemildert werden.

Ist ein militärisches Vergehen mit Arrest ohne Bezeichnung der Arrestart bedroht, so kann an die Stelle der erkannten härteren Arrestart eine gelindere treten.

In den Fällen des § 40 Abs. 2 No. 1 und 2 des Militärstrafgesetzbuches kann die erkannte Degradation und in dem Falle des § 75 daselbst die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erlassen werden.

Die Bestätigungsordre lautet:

„Ich bestätige das Urteil unverändert."

oder im Falle der Milderung der Strafe:

„Ich bestätige das Urteil mildernd dahin, dafs . . . . . ."

5. Sämtliche Urteile, denen der Gerichtsherr die Bestätigung versagt, sind mir vorzulegen.

6. Ist auf Todesstrafe erkannt, so soll der Befehlshaber, der die Bestätigung erteilt hat, Begnadigungsgesuche nur dann vorlegen, wenn er die sofortige Strafvollstreckung aus allgemeinen Staatsinteressen oder zur Aufrechterhaltung der Mannszucht nicht für nötig erachtet.

7. Sprechen triftige Gründe für den vollständigen oder teilweisen Erlafs von Freiheits- und Ehrenstrafen, so ist meine Entscheidung einzuholen, desgleichen, wenn Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes rehabilitiert werden sollen; eine Frist hierfür ist nicht vorgeschrieben. Auch kann die Milderung oder der Erlafs von Disziplinarstrafen von der Stelle, die sie verhängt hat, bei mir beantragt werden.

B. Hinsichtlich der Zivilbevölkerung europäischer Rasse gilt folgendes:

Wird ein Weifser wegen strafbarer Handlungen durch Militärpersonen arretiert, so ist er unverzüglich dem nächsten Bezirksgericht (Windhuk oder Keetmannshoop oder Swakopmund) zuzuführen und bis zur Übergabe an dasselbe als Untersuchungsgefangener zu behandeln. An dieselben Gerichte sind Anzeigen wegen strafbarer Handlungen von Weifsen zu richten.

C. Hinsichtlich der farbigen Landeseinwohner gilt folgendes:

1. In denjenigen Orten, wo ein Bezirksamtmann oder Distriktschef seinen Amtssitz hat, sind farbige Landeseinwohner, die von deutschen Militärpersonen in diesen Orten wegen des Verdachts strafbarer Handlungen festgenommen

sind, stets den Bezirksamtmännern und Distriktschefs zur Aburteilung zu übergeben. Sofern dem Bezirksamtmann oder Distriktschef die zur Aburteilung nötigen europäischen Beisitzer fehlen, sind ihm auf sein Ersuchen Offiziere als Beisitzer zu stellen.

2. Farbige Landeseinwohner, die an anderen Orten von Militärpersonen festgenommen sind, werden durch besondere Feldgerichte abgeurteilt. Diese werden in der Regel von mir angeordnet, vom Etappenkommandeur dann, wenn die Abzuurteilenden in dessen Gebiet ergriffen sind oder ihm vorgeführt werden. Nur im Notfall, sofern weder mit mir noch mit dem Etappenkommandeur schnelle Verbindung herzustellen ist, kann auch der Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit ein Feldgericht anordnen.

Der erforderlichenfalls summarisch abzufassende Tatbericht ist von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten der Mannschaft, von der verdächtige Personen festgenommen sind, oder der sie sich ergeben haben, anzufertigen und dem Befehlshaber, der das Feldgericht anzuordnen hat, unmittelbar einzureichen.

Das Feldgericht besteht aus einem Stabsoffizier oder in dessen Ermangelung einem Hauptmann als Vorsitzenden und aus vier anderen Offizieren.

In wichtigen Fällen können auch angesehene Eingeborene als Richter zugezogen werden.

Als Untersuchungsführer ist ein richterlicher Militärjustizbeamter oder in dessen Ermangelung ein Offizier zu bestellen. Der letztere ist, sofern er nicht schon anderweit als Untersuchungsführer beeidigt ist, von dem in Absatz I erwähnten Militärbefehlshaber dahin zu beeidigen,

> dafs er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit den Gesetzen gemäfs erfüllen, auch sich davon durch kein Ansehen der Person, keine Leidenschaft oder andere Nebenabsichten abhalten lassen wolle.

Als Protokollführer ist ein Gerichtsschreiber oder eine andere, von dem Untersuchungsführer durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zuzuziehen.

Die Untersuchung soll in der Regel vor diesem Feldgerichte geführt werden. In schwierigen und verwickelten Fällen kann jedoch ein besonderes Ermittlungsverfahren angeordnet werden, mit dem der Untersuchungsführer unter Mitwirkung des Protokollführers zu beauftragen ist.

Dem Beschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich vor dem Feldgerichte zu verteidigen oder durch einen Dritten verteidigen zu lassen, insofern dieser zur Stelle ist.

Ist die Verhängung der Todesstrafe zu erwarten, so soll dem Beschuldigten von Amtswegen ein Verteidiger zugeordnet werden. Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist, wenn möglich, ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Dolmetscher ist vor der Vernehmung durch den Untersuchungsführer dahin zu beeidigen, dafs er treu und gewissenhaft übertragen werde. Das Feldgericht wird, nach Vorführung des Beschuldigten, mit der Beeidigung der Richter eröffnet. Die Beeidigung geschieht durch den Untersuchungsführer dahin:

> „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dafs ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, über usw. dergestalt entsprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Überzeugung der Sache gemäfs ist. So wahr mir Gott helfe."

Dem Schwörenden ist gestattet, den Schlufsworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Nach der Vereidigung der Richter erfolgt die Vernehmung des Beschuldigten und die Beweishebung durch den Untersuchungsführer, ohne dafs es der Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens bedarf. Die Beweiserhebung ist auf diejenigen Punkte zu beschränken, deren Klarstellung nötig ist, um den Richtern ein Urteil zu ermöglichen.

Ist in einem Falle, in dem ein besonderes Ermittlungsverfahren stattgefunden hat, die Wiederholung der Beweisaufnahme vor dem Feldgerichte mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt die Verlesung der Akten.

Nach Schlufs der Beweiserhebung hat der Untersuchungsführer die Ergebnisse der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammenzufassen und seine Anträge zu stellen, ob der Beschuldigte für schuldig oder für nichtschuldig zu erachten sei, sowie welche Strafe ihn im ersteren Falle zu treffen habe. Der Beschuldigte ist mit seiner Verteidigung zu hören, ihm gebührt stets das letzte Wort. Nach Abführung des Beschuldigten erfolgt die gemeinschaftliche Beratung und demnächst die Abstimmung. Die Richter stimmen im Beisein des Untersuchungsführers und des Protokollführers nach ihrem Dienstgrad und Dienstalter von unten herauf.

Das Feldgericht kann erforderlichenfalls ein besonderes Ermittlungsverfahren beschliefsen. Andernfalls erfolgt sofort der Urteilsspruch.

Zur Gültigkeit des Urteils bedarf es der unbedingten Mehrheit der Stimmen.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

Wenn sich bei der Abstimmung entweder über die Strafbarkeit oder über die Art oder das Mafs der Strafe die unbedingte Mehrheit für eine Meinung nicht ergibt, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizubehalten, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Nach erfolgter Abstimmung hat der Untersuchungsführer die Stimmen zu berechnen und das Ergebnis der Abstimmung den Richtern bekannt zu machen.

Über die Verhandlungen des Feldgerichts ist unter Leitung und Verantwortlichkeit des Untersuchungsführers von dem Protokollführer ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll mufs enthalten:

1. eine kurze Angabe der Veranlassung der Bestellung des Feldgerichts,
2. die namentliche Bezeichnung der Mitglieder des Feldgerichts, des oder der Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3. einen Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen,
4. in gedrängter Kürze möglichst genau das Ergebnis der Beweiserhebung,
5. den Antrag des Untersuchungsführers,
6. die Abstimmung und
7. das Urteil.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Feldgerichts, dem Untersuchungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist dem Befehlshaber, der das Feldgericht angeordnet hat, unverzüglich zur Bestätigung des Urteils vorzulegen. Einer vorhergehenden Begutachtung des letzteren bedarf es nicht.

Die Bestätigungsordre ist unter das Protokoll zu setzen. Das bestätigte Urteil wird dem Beschuldigten durch den Untersuchungsführer alsbald bekannt gemacht und ist demnächst unverzüglich zu vollstrecken.

Der Vermerk über die Bekanntmachung und die Vollstreckung ist unter das Protokoll zu setzen. Versagt der zuständige Befehlshaber die Bestätigung, so hat er das Urteil aufzuheben.

In diesem Falle ist die Sache in das für die Feldgerichte vorgeschriebene Verfahren überzuleiten. Zu dem neuen Gerichte dürfen die bei Fällung des aufgehobenen Urteils tätig gewesenen Offiziere als Richter wieder zugezogen werden.

Nach Erledigung der Sache ist das Protokoll mir einzureichen.

3. Wenn die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden können, eine beschleunigte Aburteilung aber dringend notwendig ist, so ist im Notfall jeder Offizier, Sanitätsoffizier oder obere Militärbeamte befugt, ein summarisches Verfahren unter Hinzuziehung von mindestens zwei Beisitzern — Offizieren oder, falls solche nicht zur Stelle sind, Unteroffizieren oder Mannschaften — einzuleiten und sodann das von ihm mit den Beisitzern gefällte Urteil, auch Todesurteil, unmittelbar vollstrecken zu lassen. Bei dem Verfahren sind die unter 2 gegebenen Bestimmungen, soweit tunlich und sinngemäfs, zu beobachten. Das in einfachster Form aufgenommene Protokoll mit Urteil und Vermerk über Vollstreckung ist mir einzureichen.

4. Prügel- usw. Strafen zur Herbeiführung von Geständnissen sind unzulässig und strafbar.

II. Strafrecht.

A. Kompendium über Militärrecht II §§ 9, 10, 11, 57 bis 63, 66, 67, 71, 72 Abs. 2, 73, 78, 84 bis 88, 93, 95, 96, 97 Abs. 3, 98, 100 Abs. 2, 102, 106 bis 110, 127 bis 138, 141, 153.

Die §§ 155 bis 161 sind hier nicht anwendbar, da die gesetzliche Voraussetzung eines „gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges" nicht vorliegt.

Vgl. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch § 4.

B. Gegen farbige Landeseinwohner sind als Strafen zulässig:

Körperliche Züchtigung, und zwar Rutenstrafe oder Prügelstrafe, Geldstrafen, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe.

Gegen eine Frauensperson darf auf Prügel- oder Rutenstrafe nicht erkannt werden.

Gegen eine männliche Person unter 16 Jahren darf nur auf Rutenstrafe erkannt werden.

Das auf Prügel- oder Rutenstrafe lautende Urteil kann auf einmaligen oder zweimaligen Vollzug ergehen.

Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei jedem Vollzug der Rutenstrafe die Zahl von 20 Schlägen nicht überschritten werden.

Der zweite Vollzug darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem ersten Vollzug erfolgen.

Die oben genannten Strafen können nach dem Ermessen der Richter wahlweise für jede Zuwiderhandlung gegen deutsche Strafgesetze zur Anwendung kommen; die im Reichsstrafgesetzbuch bestimmten Strafmafse kommen nicht in Betracht; dem Rechtsgefühl der Richter bleibt es überlassen, die Strafe mit der Schwere der Tat in Einklang zu bringen.

Ich weise darauf hin, dafs für die Aburteilung von Hereros unter anderen in Betracht kommen die §§ 81 No. 3 (unter sinngemäfser Anwendung), 115, 211. 250, 251, 306, 315, 317 des Strafgesetzbuches.

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Compendium I c, insbesondere § 6.

IV. Disziplinarbestrafung.

A. Compendium IV., §§ 17 Abs. 3, 22 Abs. 3, 32 Abs. 2, 47 Abs. 3 und 4, 48. Schutztruppenordnung § 14 No. 4 und 5.

B. Farbige Landeseinwohner, die in einem Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis zu der Truppe stehen, können von dem Offizier, Sanitätsoffizier oder oberen Beamten, der einer Truppenabteilung usw. vorsteht, wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens der Dienst- und Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses disziplinarisch mit körperlicher Züchtigung oder mit Kettenhaft bis zu 14 Tagen oder mit beidem bestraft werden. Die Bestimmungen über Prügel- und Rutenstrafe sind dabei zu beachten.

V. Ehrengerichtliches Verfahren.

Compendium VI., §§ 10 Abs. 4, 11, 20, 28 Abs. 2, 48, siehe auch Anlage B zu VI. VI a, §§ 10, 12 Abs. 5, 23 Abs. 2. VI b.

VI. Strafvollstreckung.

A. Die Anstalten, in denen militärgerichtlich verhängte Freiheitsstrafen verbüfst werden, sind Seite 55 ff. der Schutztruppenordnung verzeichnet. Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten sind jedoch durch das Etappenkommando zur Verbüfsung zu bringen, auch Gefängnisstrafen von 6 Monaten bis zu 1 Jahre können durch dasselbe ganz oder teilweise vollstreckt werden. Das Etappenkommando hat für Unterbringung und geeignete Beschäftigung der Verurteilten Sorge zu tragen. Soweit anwendbar, sind die Vorschriften der Militärstrafvollstreckungsvorschrift über Festungsgefängnisse zu beachten.

B. Die Todesstrafe gegen farbige Landeseinwohner ist, wenn angängig, durch Erhängen zu vollstrecken; dabei hat ein Offizier usw. die Aufsicht zu führen. Ist das Erhängen nicht ausführbar, so erfolgt die Strafvollstreckung durch Erschiefsen.

Freiheitsstrafen gegen farbige Landeseinwohner bis zu 14 Tagen können durch die Truppe vollstreckt werden. Mit längeren Freiheitsstrafen belegte farbige Landeseinwohner sind dem nächsten Bezirksamtmann oder Distriktschef mit einer Abschrift des Urteiltenors zuzuführen. Die Untersuchungsakten werden ihm später diesseits zugesandt. Sofern es dem Bezirksamtmann usw. zur Veranlassung der Strafvollstreckung an Bewachungsmannschaften fehlt, so ist seinem Ersuchen um Gestellung von Bewachungsmannschaften Folge zu geben.

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem Schambock oder Stock, die Vollstreckung der Rutenstrafe mit einem leichten Rohrstock oder Gerte.

Die Vollstreckung ist durch einen Offizier oder Unteroffizier zu beaufsichtigen.

Auch ist, wenn angängig, ein Arzt oder Sanitätsunteroffizier zuzuziehen.

Vor Beginn der Züchtigung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen.

Dem zugezogenen Arzt steht das Recht zu, die Vollstreckung der Prügel- oder Rutenstrafe zu untersagen oder einzuhalten, falls der Gesundheitszustand des Verurteilten dies geboten erscheinen läfst.

Swakopmund, den 11. Juni 1904.

v. Trotha.

91. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erweiterung des Geltungsbereichs der Marktverordnung für Tanga. Vom 14. Juni 1904.

Die Verorduung, betreffend das Marktwesen im Bezirk Tanga, vom 21. Juli 1903,*) wird vom 1. Juli dieses Jahres ab auch auf die Ortschaft Mafele im Adikat Mkuzi ausgedehnt.

Daressalam, den 14. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

92. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs Eingeborener mit Feuerwaffen. Vom 14. Juni 1904.

Die behördliche Kontrolle über die im Besitze Eingeborener und ihnen rechtlich gleichgestellter Farbiger befindlichen Vorderladergewehre sowie das dafür bestimmte Schiefsmaterial hat sich, wenigstens soweit die Interessen der Zentralverwaltung des Gouvernements in Frage kommen, als unzureichend erwiesen.

Vor der Hand erscheint es mir erforderlich, dafs eine Umstempelung sämtlicher im Besitze Eingeborener und ihnen rechtlich gleichgestellter Farbiger befindlicher Vorderladergewehre unter Aufprägung des Reichsadlers, einer Marke der stempelnden Station und einer laufenden Nummer stattfindet, und dafs die gestempelten Gewehre in Register eingetragen werden, in welchen auch der Name des die Stempelung Nachsuchenden, der Besitzer der Waffe, der Volksstamm, welchem der Besitzer der Waffe angehört, und die Landschaft bezw. der Ort, an welchem er seinen Wohnsitz hat, ersichtlich gemacht werden. Der gleichen Stempelung und Eintragung würden die Vorderladergewehre zu unterziehen sein, welche aus amtlichen oder Händlerbeständen Farbigen überlassen werden, und zwar bevor sie in den Besitz der Farbigen gelangen. Gebühren kommen vor der Hand nicht zur Erhebung.

Bis die Umstempelung wenigstens im wesentlichen durchgeführt ist, ersuche ich, keine Vorderladergewehre aus amtlichen Beständen zum Zwecke des Verkaufs an Farbige abzulassen und auch die Überlassung von Gewehren an Farbige, welche sie dienstlich zu führen haben, aufs äufserste einzuschränken und scharf zu überwachen. Vor der Wiederausgabe von Vorderladergewehren aus amtlichen Beständen ist meine Genehmigung einzuholen.

Ich ersuche ferner, die verkaufsweise Abgabe von Handelspulver und Zündhütchen einzuschränken und zunächst damit zu beginnen, dafs kein Handels-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 86.

pulver mehr zum Verkauf gelangt, welches zum Verschleifs seitens herumziehender Karawanenhändler bestimmt ist. Sofern die einstweilige gänzliche Einstellung der Abgabe von Handelspulver und Zündhütchen geeignet erscheint, die Durchführung der Neustempelung und Registrierung der Vorderladergewehre zu beschleunigen und zu sichern, stelle ich die Ergreifung entsprechender Mafsregeln ergebenst anheim.

Die neuen Stempel und Nummern werden den Dienststellen nebst Formularen der anzulegenden Register seinerzeit zugehen. Alsdann wird auch Anweisung wegen der Einreichung von Übersichten erfolgen.

Daressalam, den 14. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

93. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die polizeilichen Befugnisse der Bezirksamtmänner gegenüber Nichteingeborenen. Vom 15. Juni 1904.

I. Die Tätigkeit der Polizei äufsert sich insbesondere nach zwei Richtungen hin:

1. Sie ist als Straf- (Kriminal-) Polizei Gehilfin der Rechtspflege. Als solche wirkt sie nicht selbständig, sondern steht den Kaiserlichen Gerichten, welche gemäfs §§ 2, 3, 6, Ziff. 2, des Schutzgebietsgesetzes, § 56 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, § 5 der Verordnung vom 9. November 1900*) bei Strafsachen im vorbereitenden Verfahren auch an die Stelle der Staatsanwaltschaft treten, unterstützend zur Seite und hat Ersuchen derselben zu erledigen.

Im einzelnen ergeben sich ihre Befugnisse und Obliegenheiten als Strafpolizei, namentlich hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes, der Befugnis zu Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen aus der Strafprozefsordnung (vgl. insbesondere die §§ 156 ff., § 94, §§ 112 ff. derselben) sowie aus den im Schutzgebiet eingeführten, dieselbe ergänzenden Gesetzen (wie z. B. dem Prefsgesetz vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65). Gewisse Besonderheiten, die für das Schutzgebiet bezüglich der Festnahmen durch die weite Entfernung mancher Bezirksämter von dem zuständigen Gericht bedingt werden, behandelt der Runderlafs vom 17. April 1903.**)

2. Die Polizei hat sodann als Sicherheits- und Verwaltungspolizei selbständig und unabhängig von den Gerichten eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, welche teils aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften folgen,***) teils sich aus ihrer allgemeinen Zweckbestimmung ergeben, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.

In letzterer Beziehung umschreibt der § 10, Teil II, Tit. 17 des preufsischen Allgemeinen Landrechts die Aufgaben der Polizei, wie folgt:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum und einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

*) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 147.
**) Ebendort VII, No. 49.
***) Vgl. z. B. D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 40.

Diese Bestimmung wird auch den Polizeibehörden des Schutzgebiets als Anhalt dienen können.

II. Um ihren Aufgaben auf dem Gebiete der Sicherheits- und Verwaltungspolizei gerecht zu werden, sind die Bezirksamtmänner berechtigt, „Polizeiverfügungen" zu erlassen. Hingegen sind sie zum Erlafs von Polizeiverordnungen nur insoweit befugt, als ihnen diese Befugnis gemäfs § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903*) ausdrücklich übertragen wird. Eine solche Übertragung hat bisher noch nicht stattgefunden.

Der Unterschied zwischen Polizeiverordnung und Polizeiverfügung ist folgender:

a) Polizeiverordnungen schaffen, ähnlich wie die Gesetze, neues Recht und bedrohen, ähnlich wie die Strafgesetze, die Verletzung solchen Rechts mit Strafe. Sie richten sich gegen eine Mehrheit von Fällen und Personen und werden dementsprechend öffentlich bekannt gemacht.

b) Polizeiverfügungen ergehen zur Durchführung bereits bestehender polizeilicher Vorschriften oder in Erfüllung der oben erwähnten allgemeinen Aufgaben der Polizei, wie z. B. behufs Verhütung von Unfällen, Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit, Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes usw. Sie haben zum Unterschied von Polizeiverordnungen bestimmte einzelne Fälle, meist auch bestimmte einzelne Personen im Auge und werden daher nicht veröffentlicht, sondern zugestellt oder mündlich bekanntgegeben.

Polizeiliche Verfügungen können sich unter Umständen, wie z. B. bei verkehrspolizeilichen Mafsnahmen auf öffentliche Strafsen, in mündlichen Anordnungen erschöpfen, werden aber in der Regel schriftlich mitzuteilen sein. Freilich wird dies zweckmäfsig erst dann zu geschehen haben, wenn mündliche, in höflicher Form gegebene Hinweisungen oder Aufforderungen erfolglos geblieben sind.

III. Um Polizeiverfügungen Nachachtung zu verschaffen, müssen nötigenfalls Zwangsmittel angewendet werden. Für Preufsen sind die den Polizeibehörden in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse festgelegt in dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (vgl. Titel V, §§ 132 bis 135). Da die betreffenden Bestimmungen dem öffentlichen Rechte angehören, finden sie im Schutzgebiete keine Anwendung. Jedoch steht die Regelung dieser Materie für das Schutzgebiet in einer den genannten Bestimmungen entsprechenden Weise demnächst bevor. Bis dahin mag den Bezirksamtmännern bei der Durchführung von Polizeiverfügungen folgendes als Richtschnur dienen:

1. Falls eine Handlung erzwungen werden soll, so ist die Ausführung derselben, wenn irgend möglich, durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken. Der Ausführung hat eine schriftliche, geeignetenfalls mit der polizeilichen Verfügung zu verbindende Androhung vorherzugehen, in welcher für die Ausführung eine bestimmte Frist festzusetzen ist.

Sind die entstandenen Kosten ohne gerichtliche Schritte nicht beizutreiben, so ist hierüber an das Gouvernement zu berichten.

2. Unmittelbarer Zwang ist nur dann anzuwenden, wenn die polizeiliche Anordnung ohne einen solchen undurchführbar sein würde.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 113.

Unter Umständen sind die Polizeibehörden auch in ihrer Eigenschaft als Sicherheitspolizeibehörden — also ohne dafs die Verfolgung einer bestimmten strafbaren Handlung bezweckt wird und unabhängig von den Voraussetzungen der Strafprozefsordnung — berechtigt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies erfordert (z. B. wenn ein Betrunkener auf den Strafsen in gefährlicher Weise mit Waffen hantiert). In solchen Fällen mufs jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung erfolgen, oder — falls sich hinterher der Verdacht einer schweren Straftat herausgestellt hat und unter Berücksichtigung des Runderlasses vom 17. April 1903 eine weitere Festhaltung angezeigt erscheint — das zur Überweisung an die Gerichte Erforderliche veranlafst werden.

Ebenso sind die Beamten der Polizei, falls dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen unumgänglich notwendig erscheint, auch in anderen als den in der Strafprozefsordnung vorgesehenen Fällen befugt, in eine Wohnung einzudringen, z. B. wenn deren Beschaffenheit gefahrdrohend ist, oder wenn es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhüten.

IV. Strafen irgendwelcher Art dürfen die Polizeibehörden bei dem gegenwärtigen Rechtszustande gegen Nichteingeborene keinesfalls verhängen, auch nicht, wenn es sich lediglich um die Übertretung von Polizeivorschriften handelt. Vielmehr ist in allen Fällen, wo eine Strafverfolgung erforderlich erscheint — soweit nötig unter Beifügung der Akten — eine Mitteilung an das zuständige Bezirksgericht zu machen.

V. Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen, gegen die Androhung und Ausführung eines Zwangsmittels sowie gegen sonstige polizeiliche Mafsnahmen sind an das Gouvernement mit einem Begleitberichte — in der Regel ebenfalls unter Beifügung der Akten — weiterzureichen, und es ist die Entscheidung des letzteren abzuwarten, soweit nicht etwa das polizeiliche Interesse eine Fortsetzung des Einschreitens unumgänglich erfordert.

VI. Bei allen polizeilichen Mafsnahmen haben die Bezirksamtmänner zu beachten, dafs sie für die Gesetzmäfsigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich sind (vgl. § 13 des Reichsbeamtengesetzes), und dafs sie sich daher bei Überschreitung ihrer Befugnisse, mag dieselbe auf Absicht oder auf Aufserachtlassung der gehörigen Sorgfalt zurückzuführen sein, nicht blofs nach § 823 B. G. B. zivilrechtlich haftbar, sondern auch nach den §§ 339 ff. des Reichsstrafgesetzbuches strafbar machen.

VII. Bemerkt wird schliefslich noch, dafs (entsprechend den Bestimmungen des § 132 des zitierten preufsischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) die Anwendung der zu III., Ziff. 1 und Ziff. 2, Abs. 1, bezeichneten, für die Durchführung polizeilicher Verfügungen gegebenen Zwangsmittel auch in anderen Fällen für zulässig zu erachten ist, wo es auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung erforderlich wird, Anordnungen, welche von den Bezirksämtern in Ausübung ihrer obrigkeitlichen Gewalt getroffen und durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigt sind, im Zwangswege durchzusetzen.

Daressalam, den 15. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

94. Auszug aus dem Runderlasse des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Militärstationen und Offizierposten, betreffend deren polizeiliche Befugnisse. Vom 16. Juni 1904.

A. Allgemeine Aufgaben der Militärstationen.

Militärbezirke sind solche Teile des Schutzgebiets, in denen deutsche Interessen noch keinen solchen Umfang angenommen haben, dafs neben der zur Sicherheit notwendigen Garnison die Einrichtung einer ständigen Verwaltungsbehörde und die Aufwendung der damit verbundenen Mehrkosten gerechtfertigt wäre.

Die Chefs der Militärstationen und ihre Untergebenen haben daher neben ihren rein militärischen Pflichten auch die Geschäfte einer Verwaltungsbehörde wahrzunehmen.

Die Schutztruppenordnung in § 2b, erster Absatz, vorletzter Satz, sowie in § 2d, Absatz 2, regelt die Verwendung der Truppe zu Zwecken der Zivilverwaltung. Solange die Mehrheit der Truppe nicht als Garnisontruppe, sondern als Organ der Landesverwaltung Verwendung finden mufs, wird in den weitaus meisten Fällen, in denen ein Einschreiten mit bewaffneter Hand nötig erscheint, dieses Vorgehen sich als polizeiliche Mafsregel und nicht als militärische Aktion darstellen. Der § 1 der Schutztruppenordnung bringt auch diesen mehr polizeilichen Charakter der Truppe scharf zum Ausdruck.

B. Gerichtsbarkeit über Nichteingeborene.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Nichteingeborene steht den Chefs der Militärstationen und der Bezirksämter als solchen nicht zu. Es bedarf hierzu vielmehr einer besonderen Ermächtigung des Reichskanzlers. Jedoch sind auch die Richter in der Kolonie befugt, die Erledigung einzelner Geschäfte geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen.

Unter Umständen wird ein Bezirkschef in die Lage kommen können, die Übertragung solcher Geschäfte bei dem richterlichen Beamten in Anregung zu bringen, wenn dieser seinen Sitz in gröfserer Entfernung hat und es sich um Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.

C. Ausübung der Polizeigewalt gegenüber Nichteingeborenen.

In der Polizeiverwaltung wird sich im allgemeinen Nichteingeborenen gegenüber die Tätigkeit der Militärstationen auf die Wahrnehmung derjenigen Obliegenheiten beschränken können, welche die Strafprozefsordnung den Polizeibehörden auf dem Gebiete der Straf-(Kriminal-)polizei überträgt. Nur ausnahmsweise werden sie bei den heutigen Verhältnissen im Innern der Kolonie in die Lage kommen, als Sicherheits- oder Verwaltungspolizei gegen einen Nichteingeborenen einschreiten zu müssen. Für die Behandlung derartiger Fälle wird ihnen die nachstehende, auch den Bezirksämtern zur Nachachtung mitgeteilte Zusammenstellung der Grundsätze als Anhalt dienen können, welche

bei der gegenwärtigen, noch in der Entwicklung begriffenen Rechtslage in Betracht kommen. (Siehe unten Ziffer I bis VII.)

Wie am Schlusse dieser Zusammenstellung erwähnt, können die der Polizei zustehenden Zwangsmittel unter Umständen auch auf anderen Gebieten als den der Sicherheits- und Strafpolizei zur Durchführung obrigkeitlicher Mafsnahmen in Anwendung kommen, welche durch bestehende gesetzliche Bestimmungen gerechtfertigt sind. Auch diese Möglichkeit wird für die Innenbezirke nur ausnahmsweise in Betracht kommen und stets in Einklang stehen müssen mit der Aufgabe der Verwaltung, den im Innern tätigen Europäern nach Möglichkeit Förderung ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen zuteil werden zu lassen. Auch dann, wenn die Behörde durch besondere Umstände genötigt ist, einem Nichteingeborenen gegenüberzutreten, wird oft eine gütliche Einwirkung oder eine vermittelnde Tätigkeit besser zum Ziele führen als ein Vorgehen mit Zwangsmitteln. Von der Übung, gegen Nichteingeborene nur durch europäische Polizeiorgane einzuschreiten, wird bei dem geringen Bildungsgrad unserer farbigen Askari nicht abgegangen werden können.

(Hier folgen die in No. 93 unter I bis VII abgedruckten Bestimmungen.)

D. Verhalten gegenüber den Eingeborenen.

Dort, wo organisierte Sultanate oder Jumbenschaften bestehen, ist eine unmittelbare Einwirkung auf die Eingeborenen möglichst zu vermeiden und eine Vermittlung durch die einheimische Obrigkeit am Platz. Soweit eine solche nicht vorhanden ist, mufs auf ihre Einsetzung Bedacht genommen und ihr Ansehen gegenüber ihren Untertanen gestärkt werden.

Auf einer zahlreichen arbeitstüchtigen Bevölkerung beruht im wesentlichen der Wert einer Kolonie. Es ist daher auf deren Erziehung zur Arbeit hinzuwirken und allem vorzubeugen, was zur Verminderung der Bevölkerung und ihres Wohlstandes führen kann. Lokale Unbotmäfsigkeit, Strafsenraub, ja selbst Ermordung von Europäern erfordern zwar energisches polizeiliches Einschreiten und Sühne, rechtfertigen aber ohne weiteres noch nicht ein kriegerisches Unternehmen gegen eine ganze Völkerschaft; zu einem solchen, das in einzelnen ganz unzivilisierten Gegenden vielleicht bei wiederholten Vergehungen das letzte Mittel der Verwaltung sein mag, ist vielmehr von allen Bezirkschefs, unter Begründung, meine vorherige Genehmigung einzuholen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist oder der Fall der Notwehr vorliegt.

E. Gerichtsbarkeit über Eingeborene.

Den Eingeborenen gleichgestellt sind die Angehörigen fremder farbiger Stämme (aufser den Japanern und Goanesen).

Soweit die bestehenden Bestimmungen Spielraum lassen, ist die Erledigung von Streitigkeiten der Eingeborenen untereinander möglichst der Entscheidung ihrer eigenen Obrigkeit zu überlassen.

Daressalam, den 16. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

95. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Windhuk, betreffend den Schutz der Quellen in Grofs- und Klein-Windhuk. Vom 17. Juni 1904.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügungen, betreffend den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 26. Februar 1901 und vom 23. November 1903, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Innerhalb der Quellengebiete von Grofs- und Klein-Windhuk ist die Ausführung von Wassererschliefsungsarbeiten (Brunnen, Tunneln, Stollen, Schächten, Gebirgseinschnitten usw.) sowie von Erdarbeiten, durch die unterirdische Wasserläufe beeinflufst werden, nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 2. Die Quellengebiete im Sinne dieser Verordnung sind begrenzt:

in Grofs-Windhuk:

- im Westen durch die Kaiser-Wilhelmstrafse und deren Verlängerung nach Süden (Jan-Jonker-Weg),
- im Süden durch den Jan-Jonker-Weg bis zur Wasserscheide gegen das Klein-Windhuker Tal (Pafshöhe),
- im Osten durch den Kamm des Gebirgsrückens vom Jan-Jonker-Weg über Sperlingslust und Artilleriekaserne bis zu dem Hügel östlich vom Kasinogarten,
- im Norden durch eine gerade Linie, welche diesen Hügel rechtwinklig mit der Kaiser-Wilhelmstrafse verbindet;

in Klein-Windhuk:

- im Osten und Norden durch den Hauptweg von der Avispforte durch Klein-Windhuk nach Sperlingslust,
- im Süden durch eine von der Avispforte über den Kamm des Klein-Windhuker Berges und von da nach der Pafshöhe des Jan-Jonker-Weges laufende Linie,
- im Westen durch den die Ostgrenze des Grofs-Windhuker-Quellengebietes bildenden Kamm vom Jan-Jonker-Wege bis Sperlingslust.

§ 3. Die erteilte Genehmigung kann, wenn von einer Fortsetzung der Arbeiten eine Gefährdung der öffentlichen oder nachbarlichen Interessen zu besorgen ist, jederzeit zurückgenommen werden.

§ 4. Wer ohne polizeiliche Genehmigung die im § 1 bezeichneten Arbeiten ausführt oder ausführen läfst, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Windhuk, den 17. Juni 1904.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
I. V. v. Eschstruth.

96. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot des Kreditgebens an Eingeborene. Vom 18. Juni 1904.

(Kol. Bl. S. 581.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse der Behörden in den Schutzgebieten, vom 27. September 1903, wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea, mit Ausschluſs des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, folgendes bestimmt:

§ 1. Es ist verboten, einem Eingeborenen Kredit zu geben.

§ 2. Die zur Zeit bestehenden Forderungen an Eingeborene sind bis zum 31. Dezember 1904 bei der Behörde anzumelden, in deren Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Nicht rechtzeitig angemeldete Forderungen sind nicht klagbar.

§ 3. I. Auf Antrag kann gestattet werden, daſs Eingeborenen, welche als Händler in dauernder Geschäftsverbindung mit einem Kaufmanne stehen, beschränkter oder unbeschränkter Kredit gewährt werde.

II. Wer im Gebiete des Bismarck-Archipels und der Salomonsinseln einen im Schutzgebiet heimischen Eingeborenen als Unterhändler verwendet, hat dies der Behörde, in deren Bezirk der Unterhändler seinen Wohnsitz hat, anzuzeigen und für das Kalenderjahr für jeden Unterhändler eine Gebühr von 40 Mark zu erlegen.

§ 4. I. Jeder Vertrag mit Eingeborenen über dauernde Kopralieferungen muſs schriftlich in deutscher Sprache abgeschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind ohne Wirkung. Jede Partei hat eine Ausfertigung des Vertrages zu erhalten.

II. Verträge mit eingeborenen Händlern, denen Kredit gewährt werden darf, oder die Gewerbesteuer oder die Gebühr des § 3 Absatz II dieser Verordnung bezahlen, unterliegen der Bestimmung des Absatzes I nicht.

§ 5. I. Jeder Vertrag der im § 4 Absatz I bezeichneten Art bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Behörde, in deren Bezirk der eingeborene Vertragsgegner seinen Wohnsitz hat, oder in deren Bezirk das Geschäft geschlossen wurde.

II. Für die Genehmigung ist eine Gebühr von eins vom Hundert zu entrichten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 und des § 3 Absatz II werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Herbertshöhe, den 18. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

97. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Einfuhr von Opium und der Verabfolgung an Eingeborene. Vom 24. Juni 1904.

(Kol. Bl. S. 725.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse der Behörden in den Schutzgebieten, vom 27. September 1903, wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-

Guinea, mit Ausschlufs des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, folgendes bestimmt:

§ 1. Die Verordnung, betreffend Einfuhr und Vertrieb von Opium in Kaiser-Wilhelmsland, vom 26. Dezember 1892,*) wird aufgehoben.

Von dem Einfuhrverbot des Tarifs zur Zollverordnung vom 30. Juni 1888**) unter C 1 kann der Gouverneur Befreiung gewähren durch Erlaubniserteilung zur Einfuhr unter besonderen von Fall zu Fall festzusetzenden Bedingungen.

§ 2. Wer Opium an Eingeborene der im Schutzgebiet heimischen Stämme verabfolgt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, auch kann die letztere neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden.

Bei Eingeborenen der im Schutzgebiet heimischen Stämme vorgefundenes Opium unterliegt der Einziehung durch die Polizeibehörden.

Herbertshöhe, den 24. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

98. Auszug aus dem Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Niederschlagung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben. Vom 27. Juni 1904.

Die bisherige Handhabung der den Kaiserlichen Gouverneuren bezw. deren Stellvertretern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1902***) übertragenen Ermächtigung zur Niederschlagung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben sowie der gemäfs der Zoll-, Steuer- und Abgabengesetzgebung verwirkten Strafen veranlafst mich zu nachstehenden Bemerkungen:

1. Die Allerhöchste Ermächtigung ist erwirkt und erteilt worden zur Beseitigung von Härten und Unbilligkeiten, welche sich bei Erhebung der vorbezeichneten Einnahmen, jedoch nur dieser, ergeben. Andere Gründe rechtfertigen die Ausübung der Gnadenbefugnis ebensowenig, wie die letztere auf Einnahmen anderer Art in Anwendung gebracht werden kann.

2. Unter „sonstige Abgaben“ im vorstehenden Sinne sind nicht auch Vergütungen oder Gebühren zu verstehen, welche von den Zahlungspflichtigen für Gegenleistungen des Fiskus zu entrichten sind. Eisenbahneinnahmen (Fahrkartengelder, Frachten usw.), Dock- oder Slipgebühren, Landungsgebühren usw. fallen demgemäfs nicht unter den Begriff „Abgaben“, sondern sind ein Entgelt für Vertragsleistungen. Zu einer Niederschlagung oder Ermäfsigung solcher Einnahmen sind die Verwaltungen nur befugt, wenn in den Bestimmungen (Tarifen usw.) über deren Erhebung eine diesbezügliche Ermächtigung ausdrücklich vorgesehen ist. Sofern die letztere fehlt, mufs in jedem Einzelfalle vor dem Erlafs der betreffenden Verfügung die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden.

3. Die Anwendung der Allerhöchsten Ermächtigung vom 1. Juli 1902 kommt ferner nicht in Frage bei der Rückzahlung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, auf welche die Verwaltung an sich keinen Anspruch hat,

*) Nicht abgedruckt.

) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 201a. — *) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 330.

welche also zu Ungebühr, sei es gegen die in Betracht kommenden Bestimmungen überhaupt oder über die bestimmungsmäfsigen Sätze hinaus, erhoben worden sind. Zur Rückzahlung solcher Beträge ist die Verwaltung ohne weiteres befugt.

4. Konventionalstrafen sind von der Niederschlagungsbefugnis der Herren Gouverneure oder deren Stellvertreter ausgeschlossen. Konventionalstrafen können nach dem Bundesratsbeschlufs vom 25. Juni 1875 von den obersten Reichsbehörden erlassen werden, wenn

a) die Handlung oder Unterlassung, welche den Anspruch auf Zahlung der Strafe begründet, einen Schaden für den Fiskus nicht zur Folge gehabt hat,
b) dem Antrage auf Erlafs der Strafe erhebliche Billigkeitsgründe zur Seite stehen und
c) der Vertrag, in welchem die Strafe bedungen ist, der Genehmigung des Bundesrats oder des Reichstags nicht unterlegen hat.

Anträge auf Erlafs von Konventionalstrafen sind hiernach, ohne dafs dortseits dazu materielle Verfügung ergeht, zur weiteren Veranlassung hierher einzureichen.

5. Die Grenze, bis zu der Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben sowie Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Abgabengesetzgebung seitens der Herren Gouverneure oder deren Stellvertreter erlassen oder ermäfsigt werden können, ist durch die Allerhöchste Verodnung vom 1. Juli 1902 auf 500 Mark — für Ostafrika auf 400 Rupien — festgesetzt worden. Niederschlagungen der Herren Gouverneure usw. über diese Grenze hinaus sind unzulässig und rechtsunwirksam. Kommen höhere Beträge in Betracht, so ist bis zu 5000 Mark für den Einzelfall der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) zuständig. Niederschlagungen über 5000 Mark hinaus sind der Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers vorbehalten.

6. Um eine Niederschlagung im Sinne der Allerhöchsten Ermächtigung vom 1. Juli 1902 handelt es sich nicht, wenn von der Erhebung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben lediglich wegen der Geringfügigkeit der zur Einziehung stehenden Beträge ausnahmsweise abgesehen wird, wenn also der geringfügige Betrag die mit seiner Einziehung und Verbuchung usw. verbundene Mühewaltung nicht lohnt. Soweit in den Verordnungen usw. nicht eine Grenze, bis zu welcher von der Erhebung ohne weiteres abzusehen ist, ausdrücklich angegeben wird, — vgl. z. B. § 13c der Zollverordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903, Beilage zu No. 22 des Deutschen Kolonialblatts von 1903 —, bleibt in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob die vorgedachte Voraussetzung vorliegt. Dabei wird stets an dem Grundsatz festzuhalten sein, dafs jede Abgabepflicht erfüllt werden mufs und demzufolge, sofern nicht dienstliche Rücksichten der erwähnten Art einen Verzicht gerechtfertigt erscheinen lassen, alle Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen und in den Rechnungen derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden müssen.

7. Die nach Mafsgabe des eingangs gedachten Runderlasses am Schlusse jeden Halbjahres aufzustellenden Nachweisungen über die im Verlaufe desselben vorgekommenen Niederschlagungen sind so zeitig hierher einzureichen, dafs sie spätestens bis zum Ablauf des auf den Schlufs des betreffenden Halbjahres folgenden Vierteljahres hier eingehen. Auf die pünktliche Innehaltung dieser Frist wird um deswegen besonderer Wert gelegt, weil die Nachweisungen dies-

seits dem Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamtes mitgeteilt werden müssen, der sich die Mitwirkung bei der Handhabung der Allerhöchsten Ermächtigung vom 1. Juli 1902 vorbehalten hat, und weil demnach von einzelnen Schutzgebieten verspätet eingehende Berichte einen besonderen Schriftwechsel mit dem Reichsschatzamte notwendig machen würden. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
I. V. Hellwig.

99. Bestimmungen für die Landesbeamten und sonstigen Angestellten in den Schutzgebieten, in der Fassung vom Juni 1904.

1. Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten sind geregelt durch die Kaiserliche Verordnung vom $\frac{\text{9. August 1896}}{\text{23. Mai 1901}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 691 und 1901, S. 189) und durch die in Gemäfsheit derselben erlassenen Vorschriften des Reichskanzlers (einschliefslich derjenigen des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung). Etwa eintretenden Änderungen der gedachten Vorschriften sowie dieser Bestimmungen haben sich die Beamten zu unterwerfen.

2. Die Beamten sollen die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Schutzgebiete zu fördern bestrebt sein. Sie haben den Deutschen und sonstigen Europäern in der Ausübung ihres Berufes und Gewerbes entgegenzukommen und ihnen sowie den christlichen Missionsgesellschaften weitgehendste Unterstützung zu gewähren. Sie müssen mit den vorerwähnten Kreisen sowie mit den anderen Beamten und den Schutztruppenangehörigen usw. ein gutes Einvernehmen aufrechterhalten und sich stets vergegenwärtigen, dafs bei Meinungsverschiedenheiten meist derjenige dem Wohle des Ganzen und auch sich selbst am besten dient, welcher durch rechtzeitiges Entgegenkommen einer dauernden Spannung vorbeugt. Im persönlichen Verkehr müssen sie stets der Pflichten eingedenk sein, welche ihnen ihre Stellung auferlegt. Sie dürfen niemals die erforderliche Ruhe und Besonnenheit verlieren oder sich gar hinreifsen lassen, Angriffe und Beleidigungen in gleicher Weise zu erwidern. Sie haben, sofern es sich um Angriffe oder Beleidigungen mit Bezug auf ihre amtliche Tätigkeit oder ihren Beruf handelt, ihrer vorgesetzten Behörde zu berichten und, wenn irgend möglich, deren Entscheidung abzuwarten, ob und in welcher Weise gegen den Angreifer oder Beleidiger vorzugehen ist.

3. Körperliche Züchtigungen gegenüber Eingeborenen dürfen nur von den dazu ermächtigten Personen und in den verordnungsmäfsig festgesetzten Grenzen verhängt werden. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch, gegebenenfalls auch gerichtlich bestraft. Die Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses zu den Eingeborenen und deren Heranziehung zur Arbeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung. Sie hat zur Voraussetzung, dafs die Eingeborenen mit Wohlwollen und Selbstbeherrschung behandelt, und dafs Übergriffe und unberechtigte Härten, welche häufig nur auf Unkenntnis der Sprache und Sitten der Eingeborenen zurückzuführen sind, unter allen Umständen vermieden werden. Gute Kenntnis der Eingeborenensprache wird daher den Beamten als besonderes Verdienst angerechnet. Die Überlegenheit des Europäers und das Verständnis für die kolonialen Bedürfnisse wird nicht durch selbstbewufstes Herabsehen auf die farbige Bevölkerung dargetan, sondern

durch die Erkenntnis ihrer Wichtigkeit für die Entwicklung der natürlichen Hilfskräfte des Landes und durch entsprechende Behandlung.

4. Über die ihnen vermöge ihres Amts oder ihrer Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von ihren Vorgesetzten vorgeschrieben ist, haben die Beamten Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Zu Vorträgen über die Verhältnisse in den Schutzgebieten und zu aufseramtlichen Veröffentlichungen, welche nicht lediglich privater Natur sind, ist die vorgängige Genehmigung der Kolonial-Abteilung einzuholen. Auch bei Mitteilungen an Angehörige und Bekannten sowie bei Gesprächen in öffentlichen Lokalen über die Verhältnisse in den Schutzgebieten ist Zurückhaltung geboten, da nicht übersehen werden kann, inwieweit mit solchen Mitteilungen Mifsbrauch getrieben wird.

5. Zur Übernahme eines Nebenamts oder einer mit einer fortlaufenden Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung sowie zum Betriebe eines Gewerbes bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Kolonial-Abteilung. Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft sowie zum Erwerb von Grundbesitz in den Schutzgebieten erforderlich. Die Genehmigung kann von dem Gouverneur ausgesprochen werden, wenn es sich um den Erwerb eines einzelnen, nicht über einen Hektar grofsen Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines der eigenen Benutzung dienenden Wohngebäudes handelt. Der Herr Reichskanzler hat es ferner als erwünscht bezeichnet, dafs eine Beteiligung der Beamten mit Kapital an auf Erwerb gerichteten Unternehmungen innerhalb der Schutzgebiete unterbleibe. Den Erwerb von Landesprodukten (Elfenbein usw.) von den Eingeborenen usw. behufs späteren Verkaufs für eigene Rechnung haben die Beamten zu unterlassen.

6. Ethnographische und naturwissenschaftliche Sammlungen dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Kolonial-Abteilung verwertet oder veräufsert werden. Einer gleichen Genehmigung bedarf es zur aufseramtlichen Verwertung kartographischer Aufnahmen.

7. Geschenke von Angehörigen der eingeborenen Bevölkerung dürfen nicht angenommen werden, es sei denn, dafs deren Zurückweisung nach der Landessitte eine Verletzung in sich schliefsen würde. In diesem Falle sind Geldwert besitzende Gegenstände dem Gouvernement abzuliefern, sofern nicht nach Lage des Falles eine andere Verwertung im fiskalischen Interesse angebracht oder geboten erscheint. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kolonial-Abteilung zulässig.

8. Anträge auf Erhöhung des Diensteinkommens, Verbesserung der Stellung, Gewährung einer aufserordentlichen Remuneration oder Beihilfe usw. dürfen auch während des Heimatsurlaubs nicht unmittelbar an die Kolonial-Abteilung gerichtet werden. Es ist vielmehr stets die Vermittlung des Gouvernements auf dem Instanzenwege, d. h. durch den nächsten Vorgesetzten, in Anspruch zu nehmen. Das Gleiche gilt für alle Fälle, in denen ein Beamter usw. Anlafs zu Beschwerden über Mafsnahmen des Gouverneurs oder seines Stellvertreters zu haben glaubt.

9. Die Beamten erhalten in den Schutzgebieten freie Wohnung, an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden kann. Ein Gleiches gilt für die Angehörigen der Flottille während des Landaufenthalts in den Schutzgebieten. Sämtliche im Kolonialdienst stehende Personen

haben sich selbst zu verpflegen, sofern nicht ausdrücklich freie Verpflegung neben dem Diensteinkommen zugesichert worden ist; sie sind verpflichtet, auf Ersuchen an den Messeeinrichtungen nach Mafsgabe der festgesetzten oder der noch zu treffenden allgemeinen Bestimmungen teilzunehmen; für etwa gewährte freie Verpflegung wird ein entsprechender Abzug von ihren Barbezügen gemacht.

10. Die Beamten sind verpflichtet, den nach dem allgemeinen Urteil der Ärzte des Schutzgebietes als notwendig anerkannten ärztlichen Anordnungen nachzukommen, welche die Heilung von Malariafiebern, die Vermeidung von Rückfällen an dieser Krankheit und damit zusammenhängend eine systematische Bekämpfung der Malariakrankheit überhaupt bezwecken.

Im Falle einer Erkrankung erhalten die Beamten im Schutzgebiete freie ärztliche Behandlung und Medikamente und bei Aufnahme in ein Lazarett freie Verpflegung nach Mafsgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen.

11. Verläfst der Beamte den Dienst vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit eigenmächtig und ohne Genehmigung der Kolonial-Abteilung oder ohne entsprechende ärztliche Anweisung, so geht er vom Tage des Verlassens des Dienstes ab aller seiner Ansprüche auf Gehalt, Heimreisekosten usw. verlustig und haftet für den Schaden, der dem Fiskus aus seiner Handlungsweise entsteht, soweit nicht die Kolonial-Abteilung aus erheblichen Billigkeitsgründen die Schadensersatzansprüche geringer bemifst. Insbesondere hat er auf Erfordern auch die für die Ausreise erhaltenen Reisekosten und die Ausrüstungsgelder nach Verhältnis der Zeit, welche von der festgesetzten Dienstzeit noch rückständig ist, zu ersetzen. Das Gleiche gilt bei vorzeitiger Heimsendung des Beamten infolge schuldhaften Verhaltens. Bei der zweiten und jeder ferneren Dienstperiode findet diese Bestimmung mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die Kosten der Wiederausreise nach Verhältnis der im Schutzgebiete zugebrachten Zeit der in Betracht kommenden Dienstperiode zu ersetzen sind.

12. Der Urlaub der Beamten regelt sich nach der darauf bezüglichen Vorschrift des Reichskanzlers vom 31. Mai 1901 (Deutsches Kolonialblatt S. 426). Die kommissarischen Beamten erhalten, sofern sie sich rechtzeitig vor Ablauf der übernommenen Dienstpflicht dem Gouvernement gegenüber schriftlich zu weiterem Verbleib im Kolonialdienst verpflichten und sofern das Gouvernement hiermit einverstanden ist, einen etwa viermonatigen Heimatsurlaub ausschliefslich der für die Reise nach dem nächsten europäischen Hafen und zurück zu berechnenden Durchschnittsdauer unter Belassung der laufenden Gebührnisse, abgesehen von den etwaigen besonderen Lokal- oder Funktionszulagen und unbeschadet der Befugnis der Kolonial-Abteilung und des Gouvernements, das Dienstverhältnis eines kommissarischen Beamten jederzeit zu lösen. Bei der Beurlaubung nach der Heimat kann den Beamten eine Reisebeihilfe nach Mafsgabe der bestehenden Bestimmungen bewilligt werden. Vor ihrer Abreise aus dem Schutzgebiet haben sie ihre Heimatsadresse dem dortigen Postamt behufs Nachsendung etwaiger Postsachen anzugeben. Die Kolonial-Abteilung ist zur Vermittlung von Nachsendungen nicht in Anspruch zu nehmen. Sofort nach ihrem Eintreffen in Europa haben die Beurlaubten der Kolonial-Abteilung, auch wenn eine persönliche Meldung beabsichtigt wird, alsbald schriftlich anzuzeigen, wann sie in Deutschland ankommen werden und wo sie sich während des Urlaubs aufzuhalten gedenken, sowie eine Adresse anzugeben, unter welcher ihnen Mitteilungen übersandt werden können. Bei der schriftlichen Meldung haben

die Beurlaubten die Festsetzung des Rückreisetermins zu beantragen, soweit solche nicht schon von dem Gouvernement ausgesprochen ist.

Anträge auf Zahlung von Reisebeihilfen usw. durch die Legationskasse (Berlin, Wilhelmstrafse 75) sind seitens der Beurlaubten mindestens 14 Tage vor ihrer Wiederausreise nach dem Schutzgebiet schriftlich an die Kolonial-Abteilung zu richten; andernfalls müssen die Betreffenden gewärtig sein, dafs ihrem verspätet eingegangenen Antrag bei der Kürze der Zeit nicht mehr entsprochen wird. Vorschüsse auf Bezüge, welche nicht etwa während der Dauer der Ausreise fällig werden, dürfen nach den allgemein geltenden Verwaltungsgrundsätzen nicht gewährt werden.

13. Eine Uniform darf auf nichtdeutschem Gebiete nicht angelegt werden.

14. Diejenigen Beamten, welche sich im Militärverhältnis befinden, haben ihrem Bezirkskommando rechtzeitig von dem Antritt eines Heimatsurlaubes Meldung zu machen und darauf hinzuweisen, dafs sie etwaige militärische Übungen während der Dauer des Urlaubs würden ableisten können, da Übungen bei den Schutztruppen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden können.

15. Die für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich erklärten Beamten in den Schutzgebieten sind zur Nachsuchung eines besonderen Auslandsurlaubes nicht verpflichtet, sie haben aber bei dem Bezirkskommando, dem sie unterstellt sind, für die Zeit ihres dienstlichen Aufenthaltes in den Schutzgebieten die Befreiung von den gewöhnlichen Friedensobliegenheiten (Kontrollversammlungen usw.) ausschliefslich der Übungen zu beantragen. Bei Einberufung zur Ableistung einer Übung haben die Betreffenden von dem Gestellungsbefehl ihrer vorgesetzten Dienstbehörde alsbald Anzeige zu machen, welche erforderlichenfalls wegen ihrer Befreiung von derselben mit der Militärbehörde in Verbindung treten wird.

16. Die im Militärverhältnis stehenden Beamten haben, sobald sie einem anderen Bezirkskommando unterstellt werden, hiervon der Kolonial-Abteilung unverzüglich Mitteilung zu machen. Während der Dauer des Aufenthalts im Schutzgebiete haben sich die Beamten hierzu der Vermittlung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten zu bedienen.

17. Die Beamten haben für die Begleichung etwa noch schwebender Verbindlichkeiten vor ihrer Abreise Sorge zu tragen, insbesondere auch etwaiger Steuerverpflichtungen.

18. Die Fahrscheine für Ostafrika sind bei der deutschen Ostafrika-Linie in Hamburg, Gr. Reichenstrafse 27, für Kamerun, Togo und Südwestafrika bei der Woermann-Linie daselbst möglichst frühzeitig zu bestellen; für beide Linien ist die Firma v. Tippelskirch & Co. in Berlin W., Potsdamerstrafse 127/128, Agentur.

19. Im Interesse der Beamten liegt es, bei den Reisen von und nach den Schutzgebieten ihr Privatgepäck gegen Seegefahr zu versichern, da im Falle des Verlustes ein Ersatz aus amtlichen Mitteln nicht gewährt werden kann.

20. Auf diejenigen Angestellten, welche aufserhalb des Beamtenverhältnisses stehen, finden obige Bestimmungen sinngemäfse Anwendung, soweit nicht in den Annahmeerlassen oder Verträgen ein anderes festgesetzt ist.

Berlin, im Juni 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

100. Ergänzungen zu den Lieferungs-Vorschriften vom 20. September 1903.*) Vom Juni 1904.

I. Es wird ergebenst ersucht, in den Rechnungen anzugeben:

Datum und Nummer des Schreibens der Kolonial-Abteilung, mit welchem der Auftrag zur Lieferung erteilt ist,

die laufende Nummer, unter welcher der Gegenstand in der Bestelliste oder dem Angebotformulare aufgeführt ist.

II. Abweichend von der im Abschnitt X der Vorschriften vom 20. September 1903 angegebenen Bestimmung, ist der Lieferant verpflichtet, einen trockenen Sichtwechsel in Höhe von 5 pCt. der Lieferungssumme als Kaution für die Güte der zu liefernden Materialien usw. nach erfolgter Auftragserteilung in der Legationskasse des Auswärtigen Amts zu hinterlegen, sofern die Kolonial-Abteilung in ihrem Bestellschreiben sich mit einer solchen Kaution begnügt.

III. Die Bestellgelder für Mustersendungen sind von der Firma im voraus bei Aufgabe derselben auf der Post zu bezahlen. Proben, welche nicht binnen dreier Wochen nach dem Eröffnungstermine vom Lieferanten wieder abgeholt werden, gelten als preisgegeben (derelinquiert).

IV. Bei denjenigen Lieferungen, welche für die Zentral-Magazinverwaltung in Duala bestimmt sind, sind:

1. eine Verpackungsliste und eine Rechnungsabschrift an die Zentralmagazinverwaltung in Duala,
2. eine Verpackungsliste und zwei Rechnungsabschriften an das Gouvernement in Buëa-Kamerun zu senden.

Berlin, im Juni 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.

101. Vorschriften, betreffend die Benutzung des Schwimmdocks des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika in Daressalam. Vom Juni 1904.**)

§ 1. Das im Besitze des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika befindliche Schwimmdock im Hafen von Daressalam gestattet Schiffe aufzunehmen, deren Deplacement 1800 Tonnen bei entsprechendem Brutto-Raumgehalte in Registertons (Grofstonnage) nicht überschreitet. Das Schwimmdock ist 64,77 m lang, 22 m breit und kann Schiffe von einem Tiefgang bis zu 6 m = 19,7 Fufs engl. aufnehmen. — Siehe auch § 9 des Tarifs.***)

§ 2. Die im Dienste des Schwimmdocks beschäftigten Angestellten des Kaiserlichen Gouvernements unterstehen ausschliefslich dem letzteren und erhalten nur von diesem bezw. dessen beauftragten Beamten Anweisungen.

§ 3. Die Aufsicht über den Betrieb und die Instandhaltung des Schwimmdocks liegt dem seemännischen Beirate des Kaiserlichen Gouvernements ob. Den Anordnungen desselben sowie denen der Dockmeister ist seitens der zu dockenden Schiffe Folge zu leisten.

§ 4. Anträge auf Benutzung des Docks oder Dienstleistungen des Dockpersonals, sowie alle übrigen auf das Docken, die Ausführung von Arbeiten, das Leihen von Prahmen, Booten, Trossen, Schleppdampfern usw. bezüglichen

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 109.
**) Vgl. die früheren Vorschriften, D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 224.
***) No. 102.

Wünsche sind von dem Führer, Eigentümer oder Agenten des betreffenden Schiffes an das Kaiserliche Gouvernement in Daressalam zu richten. Die Anträge haben aufser in dringenden Fällen schriftlich zu erfolgen.

§ 5. Die Anträge auf Docken eines Schiffes müssen enthalten:

a) Namen des Schiffes,
b) Namen des Eigentümers und Führers,
c) Nationalität,
d) Heimatshafen,
e) genaue Angaben hinsichtlich der Art der Ladung,
f) Hauptdimensionen,
g) Bruttoraumgehalt in Registertons (Grofstonnage),
h) Tiefgang vorn und hinten,
i) Form des Kieles unter Beifügung der betreffenden Schiffszeichnung, welche zurückgegeben wird,
k) genaue Angabe der Gründe des Dockens, und zwar, ob der Bodenanstrich erneuert werden soll, oder welcher Art die vorzunehmenden Arbeiten bezw. Reparaturen sind.

Hierbei ist auch anzugeben, welche Arbeiten von der Schiffsmannschaft mit Bordmitteln und welche Arbeiten mit Hilfe der Gouvernementswerkstätten ausgeführt werden sollen.

§ 6. Das Docken der Schiffe geschieht in der Reihenfolge, in welcher dieselben angemeldet sind.

In aufsergewöhnlichen Fällen, z. B. Havarien usw., behält sich das Kaiserliche Gouvernement das Recht vor, von dieser Reihenfolge abzuweichen. Insbesondere haben die Kriegsschiffe, auch diejenigen fremder Marinen, auf besonderen näher zu begründenden Antrag, jedoch nach Mafsgabe der Verhältnisse, den Vorzug vor anderen Schiffen. Die Entscheidung in dieser Beziehung trifft von Fall zu Fall der Kaiserliche Gouverneur.

§ 7. Das Ein- und Ausdocken der Schiffe sowie alle übrigen zur Sicherheit des Docks und der Schiffe vorzunehmenden Arbeiten und zu treffenden Mafsnahmen geschehen unter der Verantwortlichkeit des seemännischen Beirates des Kaiserlichen Gouvernements nach den Anordnungen der Dockmeister. Die zu dockenden Schiffe haben sich mit ihrer Besatzung an den Vorbereitungen, dem Einholen der Trossen, dem Abstützen und Ein- und Ausdocken zu beteiligen.

§ 8. Etwaige Schäden, die das Schiff beim Ein- bezw. Ausdocken sowie während der Zeit, die es im Dock steht, erleidet, trägt das Schiff allein, sofern nicht ein nachweisbares Verschulden seitens der Dockbeamten vorliegt. In letzterer Beziehung entscheidet der Kaiserliche Gouverneur bezw. dessen Stellvertreter.

§ 9. Das Schiff hat für die Aufnahme ins Dock folgende Vorbereitungen zu treffen:

a) Geradelegen des Schiffes,
b) Einsetzen bezw. Einschwingen oder Zuwasserfieren der Boote,
c) Bereithalten von mindestens einem Boot zum Verfahren von Trossen und Leinen vorn und achtern,
d) Bereithalten von Schlepp- und Verholtrossen,
e) Bereithalten eines Ankers zum Fallen,
f) auf Erfordern des seemännischen Beirates sind sehr steuerlastige Schiffe auf geraden Kiel zu legen, bei etwa in Aussicht stehendem stür-

mischen Wetter oder aus sonstigen Gründen die Schiffsmaschinen klar zu halten sowie die Fallreeps, Backspieren, Schraubenschutz usw. einzunehmen.

§ 10. Bei Vorhandensein von explosiven Stoffen, Munition oder feuergefährlichen Gegenständen an Bord der zu dockenden Schiffe wird von Fall zu Fall durch das Kaiserliche Gouvernement entschieden, ob bezw. in welchem Umfange die bezeichneten Gegenstände an Bord belassen werden können.

Das Löschen und Wiedereinnehmen der Ladung geschieht auf Kosten des Schiffes. Leichter und Prahme hierzu können von dem Kaiserlichen Gouvernement gemietet werden. — Siehe § 5 des Tarifs.

§ 11. Die Gouvernementswerkstätten übernehmen die Ausführung von Reparaturen aller Art, Reinigungs- und Konservierungsarbeiten, Anstrich des Schiffsbodens, Anfertigung von kleineren Gufsstücken, Lieferung von Materialien usw., soweit dieselben in den Magazinen vorhanden sind bezw. solche Arbeiten ausgeführt werden können, zu einem von dem Kaiserlichen Gouvernement festzusetzenden event. vorher mit demselben zu vereinbarenden Preise. Hinsichtlich der Gestellung von Prahmen, Booten usw. siehe § 5 des Tarifs.

§ 12. Die zum Ein- und Ausdocken nötigen Verhol- und Schleppleinen stellt das betreffende Schiff auf eigene Rechnung und Gefahr oder kann dieselben gegen Zahlung einer mit dem Kaiserlichen Gouvernement zu vereinbarenden Gebühr von letzterem leihen.

§ 13. Die Dockgebühren verstehen sich einschliefslich Senken und Heben des Docks und der für die Aufnahme des Schiffes erforderlichen Änderungen an den Pallklötzen, Seitenpallen usw. — Siehe auch den § 5 des Tarifs.

§ 14. Bei Berechnung der Dockgebühren zählt der Tag vom Beginn des Senkens des Dockes bis zum Verlassen desselben.

§ 15. Befinden sich gleichzeitig mehrere Fahrzeuge im Dock und wird das Ausdocken eines derselben aus irgendwelchem Grunde verzögert, so werden dem benachteiligten Fahrzeug keine Kosten für die Zeit berechnet.

Anderseits hat das letztere keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 16. Stellt sich nach erfolgter Dockung heraus, dafs die Reparatur des betreffenden Schiffes längere Zeit in Anspruch nimmt, als vorher angenommen wurde, so mufs das Schiff, wenn ein anderes bereits für einen bestimmten Tag angemeldet ist, so rechtzeitig, event. durch provisorisch ausgeführte Nachtarbeiten, ausgedockt werden, dafs das nächste Schiff keine Verzögerung erleidet. Das erstere Schiff mufs sich eine dadurch entstehende Verlängerung seines Aufenthaltes ohne Schadenersatzansprüche gefallen lassen. Für das nochmalige Ein- und Ausdocken des Schiffes wird nur die Hälfte der Gebühren berechnet.

§ 17. Ist das zum Docken für einen bestimmten Tag angemeldete Schiff nicht rechtzeitig bereit, so mufs es nach dem Ermessen des Kaiserlichen Gouvernements event. hinter den nächsten angemeldeten Schiffen zurückstehen.

Die dem Kaiserlichen Gouvernement aus dem nicht rechtzeitigen Docken eines Schiffes erwachsenden Unkosten hat das Schiff zu tragen.

§ 18. Die einzudockenden Schiffe haben sich nach Anordnung des Hafenmeisters rechtzeitig an die ihnen bezeichnete Boje zu begeben.

§ 19. Wenn ein Schiff nach Vollendung seiner Arbeiten das Dock infolge höherer Gewalt nicht verlassen kann, so hat es für die Zeit des ihm daraus erwachsenden längeren Aufenthaltes im Dock keine Zahlung zu leisten, aber auch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20. Bei Nichtbefolgung der dem Schiffe gegebenen Anordnungen — vgl. §§ 3 und 7 dieser Vorschriften — kann die Aufnahme des betreffenden Schiffes in das Dock verweigert werden. Die dadurch entstehenden Unkosten trägt das Schiff.

§ 21. Die Schiffe dürfen beim Ein- und Ausdocken unter keinen Umständen Maschinenkraft benutzen — siehe auch § 9 dieser Vorschriften.

§ 22. Für die im Dock stehenden Schiffe gelten vom Eindocken bis zum Verlassen des Docks folgende Vorschriften:

a) Den Anordnungen der Dockbeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

b) Das Betreten des Docks und seiner Räume ist nur im Falle dienstlicher Beschäftigung gestattet.

c) Jede Art von Beschmutzung des Docks ist tunlichst zu vermeiden. Bei Reinigungs- und anderen Arbeiten an der Aufsenhaut des Schiffes, die eine Beschmutzung des Docks unvermeidlich machen, ist dasselbe nach beendeter Arbeit sofort zu reinigen.

Asche, Abfälle usw. sind nach Anordnung des Hafenmeisters zu beseitigen.

Die Aborte an Bord dürfen nicht benutzt werden und sind bereits vor dem Docken abzuschliefsen. Nur die längsseits vom Dock schwimmenden Aborte sind zu benutzen.

d) Waschen von Zeug, Segeln, Persennings usw. und Baden auf dem Dock ist verboten.

e) Es ist nicht gestattet, irgendwelche Veränderungen der Gewichtsverteilung im Schiffe durch Umstauen von Ladung, Kohlen, Ballast, Entleerung der Kessel usw. vorzunehmen. Machen die am Schiff auszuführenden Arbeiten dieses dennoch erforderlich, so ist den Werkmeistern hiervon vorher Mitteilung zu machen. Die Veränderung der Gewichtsverteilung darf ohne Einwilligung des seemännischen Beirats nicht geschehen.

f) Das Losmachen von Segeln, Geschützexerzieren oder sonstige Übungen bezw. Arbeiten, die starke Erschütterungen des Docks hervorrufen oder die Sicherheit desselben gefährden können, sind verboten und nur in Ausnahmefällen mit Erlaubnis des seemännischen Beirats gestattet.

g) Es dürfen im Dock keine zum Schiff gehörende Gegenstände ohne Erlaubnis des Dockmeisters gelagert werden.

h) Die für die Sicherheit der eingedockten Schiffe auf dem Dock vorhandene und ihnen znr Verfügung stehende Feuerlöscheinrichtung ist stets mit angeschlagenen Schlauchlängen betriebsbereit zu halten und jeden Abend vor Sonnenuntergang auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu prüfen. Überhaupt haben die Schiffe alle für ihre und des Docks Sicherheit erforderlichen Mafsnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen.

i) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist es nicht gestattet, im Schiff offenes Feuer oder Licht zu brennen. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 100 Rupien bestraft.

§ 23. Die eingedockten Schiffe müssen im allgemeinen die Feuer in den Kesseln löschen, doch kann darüber von Fall zu Fall mit dem seemännischen Beirat besondere Vereinbarung getroffen werden.

Die ortsübliche Arbeitszeit auf dem Dock und in den Gouvernements-Werkstätten ist:

7 h a. m. — 12 h a. m.
2^{30} h. p. w. — 5^{30} h. p. m.

— Siehe § 10 des Tarifs.

§ 24. Jedes zur Benutzung des Docks angemeldete Schiff oder Fahrzeug erhält ein Exemplar der Dockvorschriften und des Tarifs.

Der Antragsteller verpflichtet sich durch Annahme der Vorschriften und des Tarifs zur bedingungslosen Erfüllung der darin enthaltenen Anordnungen und erklärt sich mit dem Tarife einverstanden.

Die Kommandanten deutscher und ausländischer Kriegsschiffe, sowie die Führer der das Dock benutzenden Schiffe haben für jede Beschädigung des Docks und seiner zugehörigen Teile, welche nachweislich durch Nichtbefolgung der Dockvorschriften und Anordnungen der Dockbeamten entstanden ist, in vollem Umfange aufzukommen.

Die Kommandanten der Kriegsschiffe und Schiffsführer sind des weiteren für jede Überschreitung der Dockvorschriften durch die Schiffsbesatzung, Passagiere und sonstige dem Schiff vorübergehend angehörende Personen sowie für jeden durch dieselben angerichteten Schaden haftbar. Bei etwa entstehenden Streitigkeiten über Ersatzansprüche und sonstige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kommandanten bezw. Führern und Besatzungen der zu dockenden Schiffe einerseits und der Dockverwaltung anderseits, sowie über Beschwerden gegen die letztere entscheidet der Kaiserliche Gouverneur bezw. dessen Stellvertreter.

Der Empfang der Dockvorschriften und des Tarifs ist zu bescheinigen.

Daressalam, im Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

102. Gebührentarif für die Benutzung des Schwimmdocks des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika im Hafen von Daressalam. Vom Juni 1904.*)

§ 1. a) Für die ersten 24 Stunden bezw. Teile derselben einschliefslich Ein- und Ausdocken
pro Registertonne (Grofstonnage) { bis 1000 Tonnen 22 Pesa / über 1000 Tonnen 20 Pesa
b) Mindestkosten . . . . 170 Rupien
c) Für kleinere Schiffe, Fahrzeuge, Prahme, Leichter usw. kann, besonders wenn mehrere zugleich gedockt werden, eine Ermäfsigung der Dockgebühren nach vorheriger Vereinbarung von Fall zu Fall eintreten.

§ 2. a) Für jede folgenden 24 Stunden pro Registertonne . . 12Pesa
b) Mindestkosten . . . . 30 Rupien
c) Aufenthalt im Dock bis zu 12 Stunden wird als halber Tag berechnet.

§ 3. Schiffe, welche das Dock länger als 14 Tage benutzen, erhalten von diesem Zeitpunkt ab eine Ermäfsigung von 10 pCt.

§ 4. Deutsche und fremde Kriegsschiffe sowie Regierungsfahrzeuge fremder Schutzgebiete und Kolonien erhalten eine Ermäfsigung von 10 pCt. der vorstehend in §§ 1 und 2 festgesetzten Gebühren.

§ 5. Ein- bezw. Ausdocken an Sonn- und Festtagen erhöht die Gebühren um 10 pCt.

*) Vgl. den bisherigen Tarif, D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 225.

§ 6. Diejenigen Schiffe, welche das Dock innerhalb Jahresfrist wieder benutzen, erhalten eine Ermäfsigung von 10 pCt. der im Tarif festgesetzten Gebühren.

§ 7. In diesen Tarif ist mit einbegriffen:

Das fertige Trockenstellen des Schiffes, die Benutzung von Stützen, Pallen, Keilen usw., die zum Stützen des Schiffes erforderlich sind, sowie die Umänderung der Pallklötze zur Aufnahme des Schiffes und die Beleuchtung des Dockes.

Nicht mit einbegriffen, daher besonders zu bezahlen ist:

Die Benutzung von Schleppern, Dampfpinassen, Prahmen, Leichtern, Booten, Stellagen zur Reinigung, Anstrich bezw. Reparatur von Schiffen, Werkzeugen, Schmiedefeuern und sonstigen Einrichtungen der Reparatur-Werkstätten; ferner die Benutzung von Trossen und Leinen zum Verholen in und aus dem Dock.

Hierfür wird eine Miete und Abnutzungsgebühr nach Vereinbarung erhoben.

§ 8. Für Schiffe mit feuergefährlicher Ladung tritt, falls ihnen das Docken mit der Ladung seitens des Kaiserlichen Gouvernements gestattet werden sollte — siehe in dieser Beziehung den § 10 der Vorschriften, betr. die Benutzung des Schwimmdocks in Darressalam —, eine Erhöhung der vorstehenden Dockgebühren um 10 pCt. ein.

§ 9. Der Tonnengehalt der zu dockenden Schiffe wird nach Brutto-Registertons (Grofstonnage) berechnet. Gültig hierfür ist der Ausweis durch die Schiffspapiere. Sind diese oder andere auf ihre Richtigkeit beglaubigten Ausweise nicht vorhanden, oder entstehen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben, so werden die Dockgebühren unter Anwendung des abgekürzten Schiffsmefsverfahrens — siehe das Dick-Kretschmersche Handbuch der Seemannschaft, I. Teil, S. 59, bezw. die deutsche Schiffsvermessungsordnung — berechnet.

§ 10. Die Entrichtung der Dockgebühren hat vor Ausgang des Schiffes aus dem Dock an das Kaiserliche Gouvernement in Daressalam zu erfolgen. Die zuständige Behörde des Kaiserlichen Gouvernements in allen Dockangelegenheiten ist das Kommando der Flottille.

§ 11. Die ortsübliche Arbeitszeit ist:

7 h — 12 h a. m.
2^{30} h — 5^{30} h p. m.

Für Arbeiten aufserhalb dieser Zeit wird berechnet:

von 12 h a. m. bis 2^{30} p. m. und
von 5^{30} p. m. bis 9 h p. m. das 1½fache der Löhne und
von 9 h p. m. bis 7 h a. m. sowie an Sonn- und Feiertagen das Doppelte der Löhne.

§ 12. Bei Beschädigung der seitens des Kaiserlichen Gouvernements zur Verfügung gestellten Prahme, Arbeitsboote und sonstigen Gegenstände sind die durch den Schaden entstehenden Reparaturkosten und bei völligem Verluste der ganze Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zu ersetzen. Bei absichtlicher Beschädigung usw. tritt event. strafrechtliche Verfolgung ein.

Daressalam, im Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

103. Abänderung der Satzungen der Neu-Guinea-Kompagnie. Beschlossen am 27. Juni 1904.

(Kol. Bl. S. 515, Reichsanz. vom 15. August 1904.)

Die Satzungen der Neu-Guinea-Kompagnie (Reichs-Anzeiger 1900 No. 80)*) sind durch Beschlufs der am 27. Juni 1904 stattgehabten aufserordentlichen Generalversammlung der Mitglieder der genannten Gesellschaft mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendermafsen geändert worden:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6 000 000 Mk. und wird in 8042 (Stamm-) Anteile und 3958 Vorzugsanteile zu je 500 Mk. geteilt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Im Zweifel finden die für Anteile schlechthin geltenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gleichmäfsig auf Vorzugsanteile und (Stamm-) Anteile Anwendung.

Die Inhaber der bis auf Höhe von 6 000 000 Mk. ausgegebenen und die Zeichner der ferner auszugebenden Anteile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft.

Die Urkunden über die (Stamm-) Anteile und die Vorzugsanteile lauten auf den Inhaber.

Zu den ausgegebenen 12 000 Anteilen werden 12 000 Genufsscheine gewährt, von welchen 8042 Genufsscheine den Inhabern der (Stamm-) Anteile zugeteilt sind, während von den weiteren 3958 Genufsscheinen je einer auf jeden Vorzugsanteil gewährt wird.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschliefst die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Von dem zur Verwendung bestimmten Betrage sind vorweg mindestens 10 und höchstens 15 pCt. in einen Reservefonds zu legen.

Von dem verbleibenden Betrage erhalten zunächst die Vorzugsanteile eine Vorzugsdividende bis zu 5 pCt. des eingezahlten Betrages. Falls in einem Jahre oder in einer Mehrheit von Jahren der Gewinn nicht ausreicht, um den Vorzugsanteilen die Vorzugsdividende von 5 pCt. zu gewähren, so ist der Fehlbetrag aus dem verteilungsfähigen Reingewinn späterer Jahre nachzuzahlen, bevor auf die (Stamm-) Anteile ein Gewinn zur Verteilung gebracht werden kann. Die Nachzahlung der auf die Vorzugsanteile rückständigen Dividende soll immer auf den Dividendenschein des Jahres, in welchem die Nachzahlung erfolgt, gezahlt werden, so dafs also das Recht auf Nachzahlung nicht aus älteren Dividendenscheinen, auf welche eine Dividende überhaupt nicht oder nicht bis zum Betrage von 5 pCt. gezahlt ist, geltend gemacht werden kann, da das Recht auf Nachzahlung an dem Vorzugsanteile selbst haftet. Eine Zinsvergütung für etwa rückständig gebliebene Vorzugsdividende findet nicht statt.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 24. **In Anlage 1 der gedachten Nummer, S. 29, ist Art. 7 falsch abgedruckt. Der Artikel 7 lautet: Die Neu-Guinea-Kompagnie ist aufserdem berechtigt, binnen fünf Jahren vom 1. April 1899 ab im Kaiser-Wilhelmsland Land in einer Gesamtfläche von 50 000 ha nach ihrer Wahl, unter dem Vorbehalte wohlerworbener Rechte Dritter, ohne Entgelt an das Reich in Besitz zu nehmen, jedoch mit der Mafsgabe, dafs die Auswahl von Küsten- und Flufsuferland auf eine Küsten- bezw. Flufsuferausdehnung von insgesamt 100 km beschränkt wird usw.**

Nach Verteilung einer Vorzugsdividende bis zu 5 pCt. des auf die Vorzugsanteile eingezahlten Grundkapitals und nach Zahlung etwaiger Rückstände aus früheren Jahren erhalten von dem dann noch verbleibenden, verteilungsfähigen Reingewinn die (Stamm-) Anteile bis zu 5 pCt. des auf sie eingezahlten Grundkapitals.

Wegen der Verteilung des Restes bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 8 und höchstens 18 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens 6 Mitglieder der Kompagnie in Berlin oder Vororten wohnhaft sein müssen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden aus dem verteilungsfähigen Vermögen zuvorderst das auf die Vorzugsanteile eingezahlte Grundkapital nebst der auf sie etwa rückständigen Dividende zurückgezahlt. Von dem alsdann verbleibenden Rest werden die (Stamm-) Anteile befriedigt. Ein etwaiger Überschufs wird auf Höhe von 50 pCt. nach Verhältnis der geleisteten Einzahlungen auf alle Anteile und auf Höhe von 50 pCt. unter die Inhaber der Genufsscheine verteilt.

104. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Erhebung der Station Misahöhe zum Bezirksamt. Vom 1. Juli 1904.

(Kol. Bl. S. 516, 581.)

Die Station Misahöhe wird von heute ab zum Bezirksamt erhoben. Die Abgrenzung des Bezirks ist, wie folgt, geregelt:

I. Nach dem Bezirk der Station Kete-Kratschi zu verläuft die Grenze, wie sie in der Bekanntmachung vom 16. August 1900 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung V. Teil, Seite 140) festgelegt worden ist, nur mit dem Unterschiede, dafs statt „Tetekrum" „Epúm" zu setzen ist.

II. Nach dem Bezirk der Station Atakpame zu hat die Abgrenzung in der Weise stattgefunden, dafs die Landschaften Akposso und Nuatjä dem Bezirk der Station Atakpame, die Landschaften Boëm, Dai, Gbele, Akplolo, Aguibo, Gadja und Atígbe dem Bezirksamt Misahöhe unterstehen.

III. Nach dem Bezirk Lome zu ist die Abgrenzung in der Weise erfolgt, dafs die Landschaften Agotime, Adáklu-Abúadi und Adáklu-Waja dem Bezirk Misahöhe, die Landschaften Gáme, Gawé, Awé (einschliefslich Takpla beziehungsweise Kuraschi, Towé, Atjí und Ahundo) und Aweno, letzteres soweit es auf deutschem Gebiet liegt, dem Bezirk Lome zugeteilt sind.

IV. Im übrigen grenzt der Bezirk Misahöhe an das britische Goldküstengebiet.

Lome, den 1. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Graf Zech.

105. Ergänzungen und Abänderungen der Ausführungsvorschriften des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu den Verpflegungsvorschriften.*) Vom 2. und 5. Juli 1904.

a) Verfügung vom 2. Juli 1904.

Die in dem Runderlafs vom 22. Mai 1900 und vom 9. Juli 1900**) bezeichneten Erholungsstationen Amani und Mpapua werden hiermit als solche aufgehoben.

Daressalam, den 2. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

b) Verfügung vom 5. Juli 1904.

Zu einer vollständigen Reiseausrüstung für Gouvernementsbeamte gehören, sofern es sich um Ausführung von Dienstreisen handelt, mit denen ein Übernachten im Zelt verbunden ist, ein Gewehr und 20 Patronen.

Das Kommando der Schutztruppe bestimmt, welche Art von Gewehren abgegeben wird.

Daressalam, den 5. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

106. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Handelsbetrieb an Bord von Schiffen. Vom 17. Juli 1904.

(Kol. Bl. S. 655.)

Auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886, betreffend den Erlafs von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, in Verbindung mit § 15 des Schutzgebietsgesetzes, wird hiermit verordnet:

Die Verordnung vom 15. Oktober 1886, betreffend den Handelsbetrieb an Bord der die Häfen und Reeden des Kamerungebiets anlaufenden Schiffe,***) findet keine Anwendung auf den Handel mit getrockneten Fischen sowie den Handel mit Holz an Bord solcher Schiffe, die das Schutzgebiet ausschliefslich zum Zweck des Handels mit den genannten Gegenständen anlaufen. Eines besonderen Erlaubnisscheines im Sinne der Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1886 bedarf es für diesen Handel nicht.

Buëa, den 17. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 65.
**) Ebenda unter B § 12, f und g, S. 116.
***) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 49.

107. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe von Verzeichnissen über zu löschende oder einzunehmende Ladung (Schiffsmanifeste). Vom 19. Juli 1904.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird hiermit unter Aufhebung

1. der Verordnung vom 20. Juli 1885, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Schiffspapiere, Manifeste und Ladescheine,*) sowie
2. der Verordnung vom 1. Juni 1889, betreffend die Abfassung der Schiffsmanifeste,*)

verordnet, was folgt:

§ 1. Der Führer jedes einen Platz des Schutzgebietes Kamerun anlaufenden Schiffes hat vor Beginn des Löschens ein Verzeichnis über die für diesen Platz bestimmten Waren (Einfuhrmanifest) und nach Beendigung des Ladens vor Abgang des Schiffes ein Verzeichnis über die an diesem Platz übernommenen Waren (Ausfuhrmanifest) der zuständigen Zollstelle abzugeben.

§ 2. Die vorgenannten Verzeichnisse sind in deutscher Sprache abzufassen und haben zu enthalten:

1. laufende Nummer der Konnossemente,
2. Name des Verladers,
3. Name des Empfängers,
4. Zahl und Art der Kolli,
5. Zeichen und Nummer der Kolli,
6. Bruttogewicht,
7. Nettogewicht,
8. Wert im Verschiffungshafen in Markrechnung,
9. Betrag der gezahlten Fracht in Markrechnung.

§ 3. Am Schlufs jedes Verzeichnisses ist dessen Übereinstimmung mit den Angaben der einzelnen Konnossemente und Ladebücher von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter zu bescheinigen.

Eine Abänderung der abgegebenen Einfuhrverzeichnisse bezüglich nicht gelandeter sowie während der Überfahrt oder beim Landen beschädigter Frachtstücke ist innerhalb drei Tagen nach Beendigung des Löschens gestattet.

§ 4. Die Namen der Vertreter der Schiffsführer sind der Zollverwaltung durch die Schiffsführer oder die Reederei anzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Der Schiffsführer ist in jedem Falle für seinen Vertreter verantwortlich. Wird nach Verhängung einer Strafe die nachträgliche Befolgung der in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften angeordnet, so kann im Ungehorsamsfalle wiederholte Bestrafung eintreten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Buëa, den 19. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 51, 52.

108. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Anlegung eines Grundbuchs. Vom 19. Juli 1904.

(Kol. Bl. S 557.)

Auf Grund der §§ 1 und 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), und des § 2 der zur Ausführung ergangenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902,*) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

§ 1.

(Zu § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Auf die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks finden die im § 1 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Vorschriften Anwendung, sobald das Grundstück in das Grundbuch oder Landregister eingetragen worden ist.

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, die in das Grundbuch oder Landregister noch nicht eingetragen sind, finden die für den bisherigen Geltungsbereich des Preufsischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des vierten Abschnitts des preufsischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131), mit der Mafsgabe Anwendung, dafs, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Gesetze treten, die nach Absatz 1 für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

§ 2.

(Zu § 6 No. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.

§ 3.

(Zu § 8 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Grundstückseigentümer können auf Antrag des Gouverneurs von dem Grundbuchamt durch Geldstrafen, deren Gesamtbetrag 300 Mark nicht übersteigen darf, dazu angehalten werden, die Anlegung eines Grundbuchblattes binnen einer vom Grundbuchamte zu bestimmenden Frist zu beantragen. Falls binnen drei Monaten, von der ersten Aufforderung an gerechnet, der Antrag nicht gestellt wird, kann das Grundbuchamt die Eintragung des Grundstücks und die etwa erforderliche Vermessung von Amts wegen verfügen. Die in diesem Falle entstehenden Kosten und Auslagen hat der Eigentümer zu tragen.

§ 4.

Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebiets in das Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiete wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchamts einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die erste Anlegung des Grundbuchblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Grundbuchamte

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 2 und 3.

zu bezeichnen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis insgesamt einhundert Mark erzwungen werden. Auch kann das Grundbuchamt in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekannt zu gebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

Gegen die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

§ 5.

(Zu den §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als gültig im Sinne der §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung sind nur solche Vermessungen und Karten anzusehen, die im Vermessungsbureau des Gouvernements angefertigt oder dort geprüft und amtlich beglaubigt sind.

§ 6.

Die Vermessungskosten trägt, unbeschadet der Vorschrift des § 4 Abs. 2, der Antragsteller.

Bei der Ausführung der Vermessung durch Vermessungsbeamte des Gouvernements werden die Vermessungsgebühren nach dem anliegenden Tarife erhoben.

Aufserdem sind zu zahlen:

a) die vorschriftsmäfsig an die Beamten gezahlten Tagegelder,
b) die ortsüblichen Sätze für die Gestellung von Beförderungsmitteln sowie der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Hilfskräfte (Träger, Arbeiter), sofern diese nicht von dem Kostenpflichtigen selbst gestellt werden.
   Die Höhe der ortsüblichen Sätze bestimmt der Gouverneur, falls der Kostenpflichtige mit der festgesetzten Höhe nicht einverstanden ist,
c) etwaige Auslagen für verwendete Grenzzeichen.

§ 7.

(Zu § 2 der Verfügung des Reichskanzlers.)

Grundbücher werden angelegt für den Umfang des gesamten Schutzgebietes. Die Bestimmung der Ortschaften oder Bezirke, für welche die einzelnen Bände des Grundbuchs anzulegen sind, bleibt den Beamten, denen die Bearbeitung der Grundbuchsachen nach § 1 der Verfügung des Reichskanzlers obliegt, überlassen.

§ 8.

Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen bis auf weiteres die Vermessungsakten des Gouvernements.

Lome, den 19. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Graf Zech.

Anlage zu No. 108.

Tarif der Vermessungsgebühren

zu § 6 Absatz 2 der Verordnung, betreffend Anlegung eines Grundbuchs in Togo, vom 19. Juli 1904.

Fläche in Hektar	Preis pro Hektar Mk.	Nicht weniger als Mk.	Fläche in Hektar	Preis pro Hektar Mk.	Nicht weniger als Mk.
bis zu 1	—	50	20 bis 50	8,00	250
1 bis 2	40,00	50	50 „ 100	6,00	400
2 „ 4	30,00	80	100 „ 200	4,00	600
4 „ 8	20,00	120	200 „ 500	2,50	800
8 „ 20	12,50	160	500 u. mehr	1,50	1250

109. Anweisung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Einführung der Verordnung, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen, vom 5. Februar 1904.*) Vom 20. Juli 1904.

§ 1. In allen Fällen strafbarer Vielweiberei, die der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstammen, hat der Richter die Schuldigen mit einer ernsten Belehrung zu entlassen und erst bei Fortsetzung oder Wiederholung einzuschreiten.

§ 2. In allen Fällen einer Anzeige wegen Ehebruchs, begründet durch den Hinweis auf die Trennung von einer früheren Frau und Annahme einer zweiten, ist, sofern die Trennung vor dem Inkrafttreten der Verordnung stattfand, zu prüfen, ob sie als eine nach der Sitte der Eingeborenen vollzogene Scheidung und daher rechtlich wirksam erscheint, Ehebruch somit überhaupt nicht vorliegt. Die Scheidung besteht jedenfalls dann zu Recht, wenn einer der in der Verordnung genannten Gründe der Ehescheidung vorhanden war.

§ 3. Die Strafverordnung für die Eingeborenen, vom 21. Oktober 1888, findet entsprechende Anwendung.

Herbertshöhe, den 20. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

110. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea unter Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 22. Juli 1904.

(Kol. Bl. S. 631.)

Auf Grund der §§ 1 und 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken, in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November

*) Oben No. 17.

1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), wird hierdurch mit Genehmigung des Reichskanzlers für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea unter Ausschlufs des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen folgendes bestimmt:

§ 1.

(Zu § 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) wird von dem zuständigen Grundbuchamt für jeden Grundbuchbezirk nach dem anliegenden Muster besonders geführt.

Jedes Grundstück erhält eine besondere Seite. Änderungen sind in der betreffenden Spalte unter die ursprüngliche Eintragung zu setzen. Eintragungen, die ihre Bedeutung verloren haben, sind mit roter Tinte zu unterstreichen.

§ 2.

(Zu § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks finden die in § 1 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Vorschriften Anwendung, sobald das Grundstück in das Grundbuch oder Landregister eingetragen worden ist.

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gruudstücken, die in das Grundbuch oder Landregister noch nicht eingetragen sind, finden die für den bisherigen Geltungsbereich des Preufsischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des vierten Abschnitts des preufsischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 131) mit der Mafsgabe Anwendung, dafs, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Gesetze treten, die nach Absatz 1 für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

§ 3.

(Zu den §§ 5 und 6 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie das Recht, mit den Eingeborenen Verträge abzuschliefsen, die den Erwerb vou Eigentum oder dinglichen Rechten an Grundstücken oder die Benutzung der letzteren betreffen, steht ausschliefslich dem Landesfiskus zu, welcher bei den hierzu erforderlichen Rechtshandlungen nach Befinden des Gouverneurs auch durch andere Personen als Beamte vertreten wird. Von dem Erwerbe bleiben die zum Unterhalte der Eingeborenen erforderlichen Flächen, insbesondere deren Wohnstätten, Pflanzungsländereien und Palmbestände ausgeschlossen.

2. Die über die Besitzergreifung herrenlosen Landes zu errichtende Urkunde mufs die Vorgänge bei der „Besitzergreifung", eine genaue Bezeichnung der Grenzen und die Angabe enthalten, in welcher Weise die benannten Grenzpunkte kenntlich gemacht wurden.

Die weiteren Bestimmungen über den Inhalt der Verträge mit den Eingeborenen und der Verträge, welche die Weiterveräufserung der von den Eingeborenen an den Landesfiskus veräufserten sowie der vom Landesfiskus als herrenlos erworbenen Grundstücke betreffen, werden vom Gouverneur nach Er-

messen entweder allgemein durch Aufstellung entsprechender Vertragsmuster oder von Fall zu Fall getroffen.

3. Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch oder das Landregister berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.

4. Die Anweisung, betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 10. August 1887*) sowie die hierzu ergangenen Ergänzungen für den Bezirk Neu-Mecklenburg-Nord vom 24. Januar 1902**) und für Kaiser-Wilhelmsland vom 28. Juli 1903***) werden aufgehoben.

§ 4.

(Zu § 8 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Die Grundstückseigentümer können vom Grundbuchamt zur Stellung des Antrags auf Eintragung in das Grundbuch durch Geldstrafen, deren Gesamtbetrag 300 Mark nicht übersteigen darf, angehalten werden.

Falls binnen drei Monaten, von der ersten Aufforderung an gerechnet, der Antrag nicht gestellt wird, kann das Grundbuchamt die Eintragung des Grundstücks und die etwa erforderliche Vermessung von Amts wegen verfügen. Die in diesem Falle entstehenden Kosten und Auslagen hat der Eigentümer zu tragen.

2. Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebietes in das Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiete wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchamts einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die Anlegung des Grundbuchblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Grundbuchamt zu bezeichnen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis 100 Mark erzwungen werden. Auch kann das Grundbuchamt in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekanntzugebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amts wegen bestellen.

3. Gegen die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

§ 5.

(Zu § 15 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung bleibt im Falle des § 14 Ziffer 1 a. a. O. aufser Anwendung.

§ 6.

(Zu § 26 der Kaiserlichen Verordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Reichskanzlerverfügung.)

1. Die bisherigen Grundbuchbezirke bleiben bestehen.

2. Die bisher in den 13 Grundbuchbezirken geführten Grundbücher gelten als Grundbücher. Diese sind:

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 184.

) Ebenda VII, No. 94, Anmerkung. — *) Ebenda VII, No. 94.

im Gerichtsbezirk Herbertshöhe:

a) Gazelle-Halbinsel nebst vorgelagerten kleineren Inseln; die südliche Grenze wird gebildet durch eine gerade Linie von der Mündung des Toriu bis zur Mündung des Red-River;
b) Neu-Pommern nebst vorgelagerten kleineren Inseln ohne Gazelle-Halbinsel;
c) Neu-Lauenburg;
d) Neu-Mecklenburg I, umfassend die nordwestliche Hälfte von der Steffenstrafse bis zu 152 Grad östlicher Länge nebst vorgelagerten kleineren Inseln einschliefslich Simberi, Tabar und Napakur (Fischer- und Gardner-Insel);
e) Neu-Mecklenburg II, umfassend die südöstliche Hälfte von 152 Grad östlicher Länge an und die Insel Lihirr (Gerrit-Denys-Insel) nebst den nördlich und östlich davon gelegenen kleinen Inseln bis zu 155 Grad östlicher Länge;
f) Neu-Hannover von der Steffenstrafse an mit den umgelagerten Inseln sowie die Inseln Mussau (St. Matthias), Squally und Portland;
g) die Manusgruppe (Admiralitäts-Inseln) und umliegenden Inseln zwischen dem Äquator und 3 Grad südlicher Breite sowie zwischen 142 Grad und 149 Grad östlicher Länge;
h) die deutschen Salomons-Inseln und die nördlich davon gelegenen kleinen Inseln;

im Gerichtsbezirk Friedrich-Wilhelmshafen:

i) Berlinhafen, von der holländischen Grenze bis zum Augustaflufs, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
k) Hatzfeldthafen, vom Augustaflufs bis zum Kap Croisilles, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
l) Friedrich-Wilhelmshafen, von Kap Croisilles bis zum Gogolflufs, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
m) Konstantinhafen, vom Gogolflufs bis zum 147. Grad östlicher Länge, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
n) Finschhafen, vom 147. Grad östlicher Länge bis zur englischen Grenze, einschliefslich der vorgelagerten Inseln sowie der Frenchinseln, der Longinsel und der Insel Umboi (Rookinsel) mit den den beiden letzteren Inseln vorgelagerten Inseln.

Der Zeitpunkt der Anlegung des Grundbuches ist, soweit nicht das Grundbuch für den einzelnen Grundbuchbezirk früherer Bestimmung gemäfs bereits angelegt worden ist, der 1. Juli 1905.

3. Das bisher vorgeschriebene Formular wird mit folgenden Änderungen beibehalten:

a) der Kopf des Titelblattes lautet:

  „Grundbuch des Schutzgebietes Deutsch-Neu-Guinea“
  Band . . . .
  Blatt No. . . . . .

b) In Spalte 1 des Titelblattes ist unter der Nummer des einzelnen Bestandteils in Klammern die Nummer zu vermerken, die der Bestandteil im amtlichen Verzeichnis (§ 1) führt.
c) In der dritten Abteilung ist in Spalte 3 statt „Hypotheken“ zu setzen: „Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden“.

4. Die Landregister werden für jeden Grundbuchbezirk gesondert geführt. Die auf ein Grundstück bezüglichen Eintragungen und Urkunden bilden je einen Registerband für sich. Die Bände werden fortlaufend numeriert.

Zu jedem Register ist ein Verzeichnis der eingetragenen Grundstücke unter entsprechender Anwendung des Formulars zu § 1 dieser Ausführungsbestimmungen zu halten.

§ 7.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1905 in Kraft.

Herbertshöhe, den 22. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Anlage zu No. 110.

Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea.

Amtliches Verzeichnis

der Grundstücke in dem Grundbuchbezirk

Nummer

Name (Bezeichnung) des Grundstücks

Nummer Band des Grundbuchs.

1	2			3	4
Kurze Beschreibung der Lage nach Landschaft und Grenzen	Fläche			Eigentümer	Bemerkungen
	ha	a	qm		

111. Runderlafs und Dienstanweisung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Behandlung der Nachlässe Farbiger. Vom 22. Juli 1904.

Die Behandlung der Nachlässe Farbiger, die im Schutzgebiet nicht heimisch sind, hat zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Regelung erfahren. Während früher namentlich Nachlässe von Chinesen durchaus nach den gesetzlichen Vorschriften über Nachlafsbehandlung den Erben zugeführt wurden, glaubten sich neuerdings die Gerichte befugt, bei geringwertigen Nachlässen eine Verteilung an Arbeitsgenossen oder Freunde anzuordnen. Ich erachte ein solches Verfahren für bedenklich; es verletzt die Rechte der Erben oder des Fiskus; der Chinesenzuwanderung, auch der Kulianwerbung kann es nicht dienlich erscheinen.

Ich habe deshalb die anliegende Dienstanweisung erlassen, die für die Behandlung der Nachlässe Farbiger in Zukunft mafsgebend ist.

Herbertshöhe, den 22. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Anlage zu No. 111.

Dienstanweisung zur Behandlung der Nachlässe Farbiger. Vom 22. Juli 1904.

Über die Nachlässe Farbiger, die gemäfs Verordnung vom 31. Juli 1901*) als Arbeiter angeworben sind, trifft § 15 a. a. O. Bestimmung; solche Nachlässe sind durch den Arbeitgeber an die Erbberechtigten oder Stammesangehörigen des Verstorbenen in dessen Heimat auszuantworten.

Bei anderen im Schutzgebiet einheimischen Farbigen obliegt die Erbschaftsregulierung den Stammesangehörigen; ein Eingreifen der Behörde findet nur auf Antrag statt.

Bei Farbigen, die nicht im Schutzgebiet heimisch sind, wird, wenn der Erbe nicht im Schutzgebiet sich aufhält, durch Vermittlung des deutschen Konsulats in der Heimat des Verstorbenen der Erbe ermittelt und diesem der Nachlafs ausgehändigt. Bei geringwertigen Nachlässen erscheint es dagegen unbedenklich, ohne Ernennung eines Nachlafspflegers den Nachlafs zu behandeln, im besonderen Nachlafssachen öffentlich zu versteigern, den Erlös aufzubewahren und an die Erben nach Befriedigung der Gläubiger abzuführen. Bei gröfseren Nachlässen wird die Nachlafsverwaltung oder der -Konkurs einzuleiten sein.

Wird der Erbe nicht ermittelt, so ist die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen.

Die Bearbeitung der Nachlafsregulierung von Farbigen erfolgt durch die Bezirksämter und die Stationen; der Verkehr mit den Konsulaten geschieht durch das Gouvernement.

Herbertshöhe, den 22. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

112. Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo. Vom 23. Juli 1904.

(Reichs-Gesetzbl. S. 329. Beilage zum Kol. Bl. vom 1. September 1904.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Schutzgebiete Togo zum Zwecke des Baues einer Eisenbahn von Lome nach Palime in einer Spurweite von mindestens einem Meter ein Darlehn bis zum Höchstbetrage von 7 800 000 Mark nach Mafsgabe der zu bewilligenden Etatsbeträge zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 2. Dieses Darlehn ist seitens des Schutzgebiets Togo binnen dreifsig Jahren vom Tage der Auszahlung ab nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane zurückzuerstatten und bis dahin mit dreieinhalb Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 3. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich in den Etat des Schutzgebiets Togo aufzunehmen und zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften desselben an das Reich abzuführen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 245.

§ 4. Die im Verkehrsbezirke der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbaue haben, zu einer entsprechenden Leistung zum Baue der Bahn und ihrer Anlagen heranzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 23. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Posadowsky.

Anhang zu No. 112.

Auszug aus dem Vertrage zwischen dem Fiskus von Togo und der Firma Lenz & Co. über den Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime. Vom 27. Juni/12. Oktober 1904.

Zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets Togo, vertreten durch den Reichskanzler, letzterer vertreten durch den unterzeichneten Direktor der Kolonial-Abteilung, einerseits, und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lenz & Co. zu Berlin anderseits, wird hierdurch über den Bau oben genannter Strecke folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die Kolonial-Abteilung überträgt an die Gesellschaft Lenz & Co. und diese übernimmt die betriebsfertige bauliche Herstellung der genannten Bahnstrecke von Lome nach Palime mit einer Spurweite von einem Meter einschliefslich aller Herstellungen, welche mit Rücksicht auf diese Spurweite auf der Landungsbrücke, in der Hamburgerstrafse und dem Bahnhofe von Lome notwendig sind, sowie der Beschaffung aller Betriebsmittel, Ausrüstungsgegenstände und Inventarienstücke.

§ 2. Die Firma Lenz & Co. hat als Generalunternehmerin die Bahn nebst allem Zubehör unter genauer Beachtung der vom Preufsischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten am 13. August 1898 erlassenen „Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb“ und der vom Vereine Deutscher Eisenbahnverwaltungen am 28./30. Juli 1896 beschlossenen „Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Lokaleisenbahnen“ nach den behördlich zu genehmigenden Entwürfen betriebsfertig herzustellen und hierbei die eisenbahntechnischen und landespolizeilichen Bestimmungen der Genehmigungs- und Abnahmebehörden zu beachten.

§ 3. Die vorliegenden Entwürfe für den Bau der Strecke Lome—Palime hat die Firma Lenz & Co. so zu ergänzen, dafs daraufhin die Bauausführung vor sich gehen kann. Die Entwürfe sollen sich im allgemeinen, soweit nicht im einzelnen Abänderungen vereinbart sind, anschliefsen an den beigefügten*) Kostenanschlag, betreffend den Bau der Eisenbahn von Lome nach Palime, und bestehen aus einem die Höhe und Lage der Bahn darstellenden Übersichtsblatt im Mafsstabe 1 : 200 000 für die Längen und 1 : 2000 für die Höhen.

Zu Titel II, Erdarbeiten usw. (Es folgen Erläuterungen des Anschlags.)

Die Höhen- und Lagepläne zu Titel II sowie die Zeichnungen der Brücken in Stein sind nach ihrer Fertigstellung seitens der Firma Lenz & Co. zunächst

*) Nicht abgedruckt.

dem Kaiserlichen Gouvernement zu Lome behufs ihrer landespolizeilichen und technischen Vorprüfung vorzulegen; nachdem diese erfolgt sein wird — was durch eine örtliche Prüfung der Verhältnisse geschieht —, werden dieselben, versehen mit dem vorläufigen landespolizeilichen Festsetzungs- und technischen Prüfungsvermerk, durch das Gouvernement an die Kolonial-Abteilung zur endgültigen Genehmigung eingereicht.

Zwischenzeitig sollen auch alle übrigen Entwürfe der Kolonial-Abteilung zur Genehmigung vorgelegt werden, ausgenommen diejenigen der gemäfs Titel IX und XII herzustellenden definitiven Hochbauten und Wasserstationen, welche vom Gouvernement dem Bauleiter der Firma Lenz & Co. direkt genehmigt werden sollen.

In allen nach obigem etwa möglichen Zweifelsfällen über die Ausführungsweise gilt, unbeschadet besonders ergehender schriftlicher Anweisungen der Kolonial-Abteilung, die auf der Strecke Korogwe—Mombo vereinbarte Bauweise als mafsgebend auch für die Strecke Lome—Palime.

Stellen sich während der Bauausführung infolge der vorgefundenen Bodenarten oder aus anderen Gründen Änderungen in der Linienführung und in der Höhenlage der Bahn als zweckmäfsig oder notwendig heraus, so darf, sofern auch bei rechtzeitiger Einholung der Genehmigung der Kolonial-Abteilung eine Verzögerung der Bauarbeiten eintreten würde, die Firma Lenz & Co. solche mit Zustimmung eines hierfür zu bevollmächtigenden Bauaufsichtsbeamten, welcher seinen Sitz im Schutzgebiete Togo haben mufs, ausführen, es dürfen indessen durch solche Änderungen die zukünftigen Betriebsverhältnisse der Bahn eine wesentliche Beeinträchtigung nicht erfahren.

Nach beendeter Bauausführung hat die Firma Lenz & Co. der Kolonial-Abteilung von allen obengenannten Zeichnungen je 20 Exemplare zur freien Verfügung zu liefern.

Die Kolonial-Abteilung behält sich vor, mit der Reichs-Telegraphenverwaltung darüber zu verhandeln, ob etwa die Bahn-Telephonleitung mit der Reichs-Telephonleitung an einem Gestänge zu vereinigen sei. Bejahendenfalls verzichtet die Firma Lenz & Co. auf die Ausführung derselben und es ermäfsigt sich dann die im § 14 genannte Summe von 6 150 000 Mk. um den Betrag von 48 800 Mk. Jedoch wird der Firma Lenz & Co. gewährleistet, dafs gemäfs ihrem Bauerfordernis eine provisorische Telephonleitung sogleich bei Beginn der Bauausführung mit tunlichster Beschleunigung errichtet wird und Sprechapparate behufs Verständigung mit dem Streckenpersonal in den von ihr bezeichneten Räumen kostenlos angebracht werden.

§ 4. Die Kolonial-Abteilung räumt der Firma Lenz & Co. das Recht ein, sämtliche für den Bau und Betrieb der Bahn bestimmte Lieferungsgegenstände und Bauten für die Dauer der Bauzeit zu Bauzwecken unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

Nach Beendigung des Baues erfolgt die Überweisung mit der Mafsgabe, dafs die etwaigen Kosten der betriebstüchtigen Wiederinstandsetzung seitens der Firma Lenz & Co. à Conto Neubau der Eisenbahn zu übernehmen sind.

§ 5. Die Firma Lenz & Co. hat die Pflicht und das Recht, den öffentlichen Güterverkehr in Wagenladungen und, soweit sich dies mit den Interessen an einem ungehinderten und raschen Baufortschritte vereinigen läfst, auch den Stückgutverkehr in dem Mafse mit den Arbeitszügen einzurichten, in welchem die einzelnen Teilstrecken von Lome nach dem Hinterlande vom Gouverneur für diesen Zweck als betriebsfähig erklärt werden. Sämtliche hieraus erwachsenden

Kosten werden à Conto Neubaufonds verbucht. Sämtliche Einnahmen werden ebenfalls beim Neubaufonds vereinnahmt. Die Firma Lenz & Co. ist verpflichtet, diejenigen Tarifsätze zwischen 30 und 75 Pf. pro Tonnenkilometer zur Anwendung zu bringen, welche von der Kolonial-Abteilung für die einzelnen Warengattungen werden festgesetzt werden. Tarifermäfsigungen hat die Firma Lenz & Co. drei Tage, Tariferhöhungen 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten in einer vom Gouverneur vorzuschreibenden Weise bekannt zu machen.

Die Firma Lenz & Co. ist verpflichtet, dem Gouverneur in den ersten Tagen jedes Monats eine Nachweisung sämtlicher im öffentlichen Verkehr beförderter Sendungen einzureichen. In diesen Nachweisungen mufs jede Sendung nach Warengattung, Gewicht, angewendetem Tarifeinheitssatz und aufgekommenen Einnahmen enthalten sein.

Zur streckenweisen Eröffnung des Personenverkehrs ist die Firma Lenz & Co. nicht verpflichtet, es bleibt vielmehr besonderer Vereinbarung vorbehalten, ob und auf welchen Teilstrecken auch der Personenverkehr mit den Arbeitszügen zu befördern ist. Die Tarifsätze hierfür setzt die Kolonialverwaltung fest.

Die Kolonial-Abteilung gewährleistet der Firma Lenz & Co. die zollfreie Einfuhr aller Bauerfordernisse nach Togo in derselben Weise, wie dies für den Weiterbau der Usambarabahn von Korogwe nach Mombo der Fall ist.

§ 6. Die Bauausführung hat unter Leitung eines bewährten, von der Firma Lenz & Co. mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten Fachmannes zu geschehen.

§ 7. Die betriebsfähige Herstellung der ganzen Bahnanlage soll binnen 24 Monaten vom Zeitpunkte des rechtsgültigen Vertragsbeschlusses vollendet sein. Die Firma Lenz & Co. ist berechtigt, mit den Bauarbeiten zu beginnen, sobald die landespolizeiliche Genehmigung erteilt ist, sie hat jedoch, falls bei der endgültigen Genehmigung der Pläne seitens der Kolonial-Abteilung noch Abänderungen gefordert werden sollten, diese nachträglich zu bewirken. Die Baufrist verlängert sich um denjenigen Zeitraum, auf welchen sich eine Behinderung der Bauarbeiten etwa durch Mobilmachung des deutschen Heeres oder der deutschen Flotte, durch elementare oder kriegerische Ereignisse oder sonstige höhere Gewalt erstreckt hat.

Werden abgesehen hiervon durch die Firma Lenz & Co. besondere Gründe geltend gemacht, welche die Einhaltung der Baufrist ohne Verschulden der Firma unmöglich gemacht haben, so kann die Baufrist angemessen verlängert werden.

Wenn die hiernach zu berechnende Baufrist überschritten wird, so hat die Firma für jede volle Woche der Fristüberschreitung eine Konventionalstrafe von 1000 Mk. (eintausend Mark) zu zahlen.

§ 8. Die Firma Lenz & Co. steht dafür ein, dafs die Bauausführung nach den in § 3 bezeichneten Grundlagen sowie nach den Regeln der Baukunst den genehmigten Spezialprojekten entsprechend dauerhaft und betriebssicher hergestellt wird. In bezug auf die Mörtelmischungen sind die bei den preufsischen Staatsbahnen geltenden Bedingungen zu beachten. Stellen sich während des ersten Betriebsjahres der Bahn Fehler der Bahnanlagen und des Zubehörs hinsichtlich der vertragsmäfsigen Ausführung heraus, so hat die Firma Lenz & Co. diese Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen. Dabei sind jedoch naturgemäfs entstehende Sackungen von aufgeschütteten Dämmen, falls sie weniger als $^1/_{10}$ der entwurfsmäfsigen Höhe betragen, nicht als ein Mangel der Bauausführung anzusehen.

Die Lieferung des Schienen- und Schwellenmaterials sowie der Betriebsmittel hat in technischer Beziehung nach Mafsgabe der technischen Bedingungen der preufsischen Staatsbahnen zu erfolgen. Werden der Firma Lenz & Co. von Lieferanten des Schienen- und sonstigen Materials Gewährleistungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr nach der Betriebseröffnung zugestanden, so hat die Firma Lenz & Co. dafür zu sorgen, dafs die ihr daraus erwachsenen Rechte ohne weiteres auf das Reich als Eigentümer der Bahn übergehen.

In bezug auf die Böschungsverhältnisse wird folgendes festgesetzt:

Das Gleis soll bestehen aus 20 kg/m schweren, 10 m langen Stahlschienen, die mit Haken- und Klemmplatten auf den flufseisernen Schwellen befestigt werden. Die Schwellen wiegen 15 kg/m, haben eine Traglänge von 190 cm und eine Schnittlänge von 200 cm und werden an den Enden schräg gekappt. Auf jede Schienenlänge fallen in der Geraden 12 und in den Krümmungen 13 Schwellen.

§ 9. Zur Vermeidung von Differenzen in bezug auf die Bauausführung und damit die Bauleitung alle Betriebserfordernisse gehörig und rechtzeitig zu berücksichtigen vermag, sollen mindestens alle zwei Monate durch einen höheren Gouvernementsbaubeamten Baurevisionsreisen in Begleitung des Bauleiters der Firma Lenz & Co. vorgenommen werden, über deren Ergebnis Niederschriften vom ersteren aufzunehmen und dem letzteren zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzufertigen sind.

§ 10. Die Kolonial-Abteilung wird das Gouvernement des Schutzgebiets Togo mit Anweisung versehen, die Firma Lenz & Co. mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln nachdrücklichst in bezug auf die Beschaffung von Bahnarbeitern aus dem Hinterlande zu unterstützen. Sie wird auch mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinwirken, dafs der Anbau von Nahrungsmitteln an der Strecke alsbald verstärkt wird; auch die Mafsnahmen zur Beschaffung von Wasser wird die Kolonial-Abteilung sofort einleiten.

§ 11. Sobald die Firma Lenz & Co. den Zeitpunkt der abnahmereifen Fertigstellung der gesamten Bahn zu überblicken vermag, wird sie denselben dem Gouvernement, und zwar ein Vierteljahr vorher, ankündigen; dieser vorläufigen Ankündigung mufs rechtzeitig ein endgültiger Antrag auf Abnahme folgen. Diese geschieht dann binnen 4 Wochen. Über diese Abnahme wird eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher der Firma Lenz & Co. diejenigen Ergänzungs- und Änderungsarbeiten bezeichnet werden, welche der Gouvernementsvertreter für erforderlich erachtet. Die Firma Lenz & Co. ist gehalten, dieselben binnen der seitens der Aufsichtsbehörde gestellten Frist zu erledigen.

Von der Betriebseröffnung ab nach beendeter Bauausführung gilt der Übergang der Bahn mit allem Zubehör in die Verwaltung des Gouvernements als erfolgt, so dafs unbeschadet der Garantiepflicht der Firma Lenz & Co. aus § 8 dieses Vertrags von diesem Zeitpunkt an jeder die Bahn betreffende Schaden nicht mehr der Firma Lenz & Co., sondern dem Gouvernement zur Last fällt.

Die einzelnen Teilstrecken verbleiben nach der Erklärung ihrer Betriebsfähigkeit zum Zwecke der provisorischen Eröffnung des Güterverkehrs durch den Gouverneur bis zur Betriebseröffnung der gesamten Strecke in der Unterhaltungspflicht der Firma Lenz & Co. Insoweit jene Erklärung des Gouverneurs (vgl. § 5) weniger als ein Jahr zurückliegt, beträgt die Unterhaltungspflicht der Firma Lenz & Co. ein Jahr.

§ 12. Die Verzeichnisse der zum Betriebe gehörigen Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Inventarienstücke sind der Eisenbahnverwaltung sofort nach Fertigstellung zu übergeben.

§ 13. Die Kolonial-Abteilung wird der Firma Lenz & Co. in Lome und in Palime für ihr Baupersonal tunlichst Unterkunftsräume in den Gebäuden des Gouvernements zur Verfügung stellen lassen, solange die für die Bahn zu errichtenden Gebäude nicht fertig sind. Auch solllen für den gleichen Zweck der Firma Lenz & Co. in den Rasthäusern unterwegs Räume überlassen werden. Durch Zuweisung von Zöglingen der Regierungsschulen, welche der deutschen Sprache mächtig sind, wird die Firma Lenz & Co. tunlichst unterstützt werden.

§ 14. 1. Der Firma Lenz & Co. wird von der Kolonial-Abteilung der zum Bahnbau dauernd und vorübergehend notwendige Grund und Boden ohne Verzug zur Verfügung gestellt. Ferner übernimmt die Kolonial-Abteilung die für Erkundung und Erschliefsung von Wasser erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten.

2. Von den unter Titel XIII, Verwaltungskosten, und Titel XIV, insgemein, vorgesehenen Beträgen des Voranschlags werden der Firma Lenz & Co. 1 300 000 Mk. „Eine Million dreihunderttausend Mark“ als Pauschalsumme bewilligt, wogegen dieselbe ihre gesamten Verwaltungsausgaben und Zinsverluste sowie die Kosten der Bahnunterhaltung, soweit sie ihr nach der Abnahme noch zufallen (vgl. § 11), zu bestreiten hat; über diese Summe schuldet die Firma Lenz & Co. der Kolonial-Abteilung keinen Nachweis.

3. Die Firma Lenz & Co. übernimmt der Kolonial-Abteilung gegenüber die Gewähr, dafs für die nach Titel II bis XII des beigefügten Kostenanschlags in Gemäfsheit dieses Vertrags auszuführenden Bauarbeiten und Lieferungen die Summe von 6 150 000 Mk. „Sechs Millionen einhundertundfünfzigtausend Mark“ hinreicht. Dabei sind die unter Titel IX und X des Voranschlags bezeichneten Anlagen in noch zu vereinbarender Weise so zu vereinfachen, dafs die Gesamtkosten der in Gemäfsheit dieser Titel zu errichtenden Anlagen die Summe von 425 000 Mk. „Vierhundertfünfundzwanzigtausend Mark“ nicht überschreiten.

Die Firma Lenz & Co. verpflichtet sich, folgende Betriebsmittel zu beschaffen:

Über die hiernach entstehenden Kosten der Bautitel II bis XII hat die Firma Lenz & Co. ordnungsmäfsig Bücher zu führen, auch müssen diese Ausgaben sowie etwaige Rückeinnahmen tunlichst mit Quittungen belegt sein, soweit solche nicht beizubringen sind, müssen die Rechnungen durch Beamte der Firma Lenz & Co., die nach einem seitens der Kolonial-Abteilung festzusetzenden Verfahren an Eidesstatt durch Handschlag zu verpflichten sind, daraufhin bescheinigt sein, dafs die Ausgabe der Rechnungsbeträge erfolgt und die Verbuchung richtig vorgenommen ist. Nach Fertigstellung des Baues sind die für Bauzwecke beschafften Geräte und Betriebsmittel im Schutzgebiet oder in Deutschland an den Meistbietenden zu verkaufen, und der Erlös ist beim Neubaukonto von der Firma Lenz & Co. zu vereinnahmen. Der Verkauf ist von der Firma Lenz & Co. in einer von der Kolonial-Abteilung vorzuschreibenden Weise auszuschreiben. Die Firma Lenz & Co. darf mitbieten, der Kolonal-Abteilung ist aber das Recht zu wahren, zum höchstangebotenen Preise oder auf Grund einer Abschätzung die ausgebotenen Betriebsmittel und Geräte für sich zu erwerben. Bei der Abschätzung mufs zugrunde gelegt werden der Einstandspreis der Betriebsmittel frei Lome abzüglich des für die Abnutzung in Ansatz zu bringenden Betrages.

Soweit sich nun gegen obige Summe von 6 150 000 Mk. „Sechs Millionen einhundertundfünfzigtausend Mark" nach Abwicklung aller aus dem Bauvertrage entspringenden Verpflichtungen eine Ersparnis ergeben sollte, fällt dieselbe zu einem Viertel an das Schutzgebiet, zu drei Vierteln an die Firma Lenz & Co.

Diese Gewinnverteilung hat die Firma Lenz & Co. sofort nach vertragsmäfsiger Abwicklung ihrer Bauverpflichtungen zu berechnen und der Kolonial-Abteilung mit den sämtlichen eine Prüfung ermöglichenden Unterlagen zuzustellen.

Die Firma Lenz & Co. ist der Kolonial-Abteilung darüber keine Rechenschaft schuldig, ob es etwa Mittel und Wege gegeben hätte, gegenüber den tatsächlichen Aufwendungen für die Titel II bis XII Ersparnisse zu erzielen, jedoch hat sie die Verpflichtung, bei Vergebung der Lieferungen des eisernen Oberbaumaterials, der eisernen Brückenkonstruktionen, der eisernen Telegraphenstangen sowie der Betriebsmittel mindestens drei Firmen zum Wettbewerb aufzufordern und dafür, dafs dies geschehen, auf Verlangen der Kolonial-Abteilung den Nachweis zu erbringen. Das Prüfungsrecht der Kolonial-Abteilung in bezug auf die Gewinnberechnung und die zugehörigen Unterlagen ist daher lediglich formaler und rechnerischer Natur.

§ 15. Der Firma Lenz & Co. werden während des Baues im Rahmen der etatmäfsig verfügbaren Mittel am ersten eines jeden Monats, beginnend mit dem 1. Juli 1904, 300 000 Mk. „Dreihunderttausend Mark" als Abschlagszahlung gewährt bis zur Höhe von 7 200 000 Mk. „Sieben Millionen zweihunderttausend Mark", die ihr alsdann noch zustehende Vergütung wird der Firma Lenz & Co. 4 Wochen nach Einreichung der Schlufsabrechnung ausgezahlt.

Die Rechnungslegung über sämtliche der Firma Lenz & Co. gemäfs § 14 zu vergütende Leistungen hat in angemessenen Zeiträumen, mindestens aber alle 3 Monate vom Baubeginn ab, an die Kolonial-Abteilung zu erfolgen.

Die Abschlagszahlungen sind nicht abhängig von dem Nachweis eines Bauaufwandes in gleicher Höhe, dieselben werden vielmehr unabhängig von dem tatsächlichen Bauaufwande gewährt, jedoch ist die Kolonial-Abteilung berechtigt, eine angemessene Einschränkung oder einen Aufschub derselben dann eintreten zu lassen, wenn nach der verantwortlichen Feststellung eines höheren Beamten des Gouvernements die Firma Lenz & Co. die Bauausführung derartig verzögern sollte, dafs die Innehaltung der vertraglichen Baufrist nicht möglich ist. Dasselbe Recht steht der Kolonial-Abteilung zu, wenn die Baufrist in Gemäfsheit des § 7, Abs. 1 und 2, dieses Vertrages verlängert wird.

Die Auszahlung der monatlichen Raten erfolgt nach Wahl der Firma Lenz & Co. durch das Gouvernement im Schutzgebiet oder in Berlin durch die Legationskasse.

§ 16. Zur Sicherstellung des Fiskus für die durch die Firma Lenz & Co. mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen bestellt letztere eine Kaution in Höhe von 500 000 Mk. in bei der Reichsbank in solcher Höhe beleihungsfähigen Papieren, oder in von ihr ausgestellten, durch die Berliner Handelsgesellschaft akzeptierten Sichtwechseln.

Wird dieser Sicherheitsbetrag durch vertragsmäfsige Inanspruchnahme verringert, so hat die Firma Lenz & Co. denselben binnen 4 Wochen zu der ursprünglichen Höhe zu ergänzen. Die Kaution ist zurückzugeben, wenn nach Ablauf des in § 8 bezeichneten Garantiejahres feststeht, dafs die Firma Lenz & Co. von sämtlichen aus diesem Vertrag entspringenden Verpflichtungen frei ist.

Für geringe Restbauverpflichtungen wird die Kolonial-Abteilung auf Antrag der Firma Lenz & Co. nur einen angemessenen Teilbetrag der Kaution zurückhalten.

§ 17. Werden die Mittel zum Weiterbau der Bahn für das Rechnungsjahr 1905 nicht bewilligt, so hat die Firma Lenz & Co. keinen anderen Anspruch als denjenigen auf Erstattung der ihr für den Bahnbau tatsächlich erwachsenen Kosten, zuzüglich eines Zuschlags von 10 (zehn) Prozent zu denselben, jedoch nur bis zur Höhe der etatmäfsig verfügbaren Mittel.

§ 18. Sollten bei Ausführung dieses Vertrags Privatrechtsstreitigkeiten entstehen, so wählen beide Teile unter Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg zur Entscheidung der Streitpunkte in Gemäfsheit des zehnten Buches der Deutschen Zivil-Prozefsordnung je einen höheren Eisenbahnbeamten als Schiedsrichter. Falls diese beiden Schiedsrichter sich nicht einigen, tritt ein von ihnen gewählter oder mangels Einigung ein von dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahnamts zu bestellender Obmann behufs Entscheidung durch Mehrheitsbeschlufs hinzu.

Unterläfst oder verzögert einer von beiden Teilen die Ernennung eines Schiedsrichters oder entzieht sich einer der ernannten Schiedsrichter der Ausübung schiedsrichterlicher Obliegenheiten, so tritt an Stelle des Schiedsgerichts das ordentliche gerichtliche Verfahren ein. — In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivil-Prozefsordnung ist das Gericht Berlin ausschliefslich zuständig.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Lome, den 12. Oktober 1904.

Unterschriften.

113. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs. Vom 29. Juli 1904.

(Kol. Bl. S. 604.)

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903*) wird hiermit verordnet, was folgt:

Zusatzbemerkung zu Tarifnummer: A III b des Tarifs: Schmieröle für Eisenbahn- und Motorbetrieb sind zollfrei.

Windhuk, den 29. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

114. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Indienstnahme von Wei-Leuten. Vom 29. Juli 1904.

(Kol. Bl. S. 603.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, in Verbindung mit § 15 des Schutzgebietsgesetzes, wird hiermit verordnet:

§ 2 der Verordnung vom 22. Mai 1895, betreffend die Indienstnahme von Wei-Leuten (Kol. Gesetzgeb. Band VI, S. 85), erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Wei-Leute, die im Dienste von Europäern stehen."

Buea, den 29. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 9.

115. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen. Vom 29. Juli 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 3.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die in das Schutzgebiet eingeführten Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll nach Mafsgabe des anliegenden Zolltarifs.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft. Gleichzeitig tritt aufser Kraft:

1. der in der Übereinkunft zwischen Deutschland und Grofsbritannien über die Einführung eines einheitlichen Zollsystems für Togo und das Gebiet der Goldküste östlich vom Volta vom 24. Februar 1894 enthaltene Zolltarif;*)
2. die Verordnung, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles auf Spirituosen, vom 2. Juli 1900;**)
3. die Verordnung, betreffend Zollermäfsigungen für die Missionsgesellschaften in Togo, vom 17. November 1894.***)

Lome, den 29. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Graf Zech.

Anlage zu No. 115.

Zolltarif für Togo, mit Kraft vom 1. August 1904.

1. Spirituosen:
   I. Spirituosen und alkoholhaltige Flüssigkeiten aller Art, welche weder süfs noch mit einer Substanz vermischt sind, durch welche die Feststellung des Alkoholgehalts mittels des Alkoholometers verhindert ist:
      a) bei einem Alkoholgehalte von 50 Prozent Tralles für 1 Liter 48 Pfg.;
      b) bei einem Alkoholgehalte von mehr als 50 Prozent Tralles für jedes Prozent mehr 1 Pfg.;
      c) bei einem Alkoholgehalte von weniger als 50 Prozent Tralles für jedes Prozent weniger 1 Pfg.
   II. Spirituosen und alkoholhaltige Flüssigkeiten aller Art, welche entweder süfs oder mit einer Substanz versetzt sind, durch welche die Feststellung des Alkoholgehaltes durch den Alkoholometer verhindert ist, für 1 Liter 48 Pfg.

2.	Tabak	50 Pfennig pro kg,
3.	Salz, aufser Salz zu landwirtschaftlichen Zwecken	2 Mark pro 100 kg,
4.	Zucker	5 Mark pro 100 kg,
5.	Petroleum und Brennöl	5,5 Pfennig pro Liter,
6.	Feuerwaffen	3 Mark pro Stück,
7.	Pulver	1 Mark pro kg,
8.	Alle übrigen Gegenstände, soweit sie nicht ausdrücklich für zollfrei erklärt sind	10 Prozent vom Einfuhrwert.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 72.

) In der D. Kol. Gesetzgeb. und im Kol. Bl. nicht abgedruckt. Vgl. jedoch die Kol. Bl. 1900 S. 176 abgedruckte Notiz: „Neue Zollsätze für Spirituosen in den Schutzgebieten Togo und Kamerun". — *) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 118.

Zollfrei sind:

1. Alle vom Gouvernement selbst eingeführten Gegenstände;
2. alle von der Kaiserlichen Marine und der Reichspostverwaltung zu dienstlichen Zwecken eingeführten Gegenstände;
3. alle von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen;
4. alle Maschinen, Geräte, Materialien und Betriebsmittel, welche unmittelbar zum Bau und zur Unterhaltung von Wegen sowie unmittelbar zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betriebe von Eisenbahnen und sonstigen Transporteinrichtungen bestimmt sind;
5. Handwerkszeug und ähnliche Gerätschaften, die von Handwerkern oder Künstlern in Ausübung ihres Berufes mitgeführt werden;
6. auf besonderen Antrag Anzugs- und Heiratsgut (wie Haushaltungsgegenstände, Bekleidungsstücke, fertige Wäsche), welches zum Zweck dauernder Niederlassung und zum eigenen Gebrauch der in das Schutzgebiet einwandernden oder sich nach demselben verheiratenden Europäer und denselben gleichgestellten Personen eingeführt wird;
7. Handgepäck europäischer und denselben gleichgestellter Reisender;
8. Kleidungsstücke, Wäsche, Reiseausrüstungen, photographische Apparate nebst kleineren Mengen von Platten, kleinere Mengen von Verzehrungsgegenständen und dergleichen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen;
9. getragene Kleidungsstücke und getragene Wäsche, sofern sie nicht zum Verkauf eingehen;
10. Umschliefsungen und Verpackungsmittel;
11. Elfenbein;
12. lebende Tiere aller Art, einschliefslich Geflügel, sowie frisches Fleisch, frische und getrocknete Fische;
13. Kautschuk;
14. Palmkerne, Palmöl, Kola und andere landwirtschaftliche Produkte westafrikanischen Ursprungs;
15. Sämereien und lebende Gewächse;
16. Korkholz;
17. Düngungs- und Desinfektionsmittel;
18. Kohlen, Koks und Briketts;
19. Eis;
20. Mineralwasser;
21. Filter;
22. Bauholz, Bausteine, Kalk;
23. landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile, landwirtschaftliche Geräte;
24. Maschinen für gewerbliche und bergmännische Betriebe sowie für Wasserbohrungen und Ersatzteile;
25. Transportmittel aller Art und Ersatzteile, Zuggeschirre;
26. physikalische, astronomische, chemische, mathematische, optische und ähnliche Geräte, die wissenschaftlichen Zwecken dienen;
27. medizinische Instrumente und Apparate, Arzneien und Verbandmittel;
28. gedruckte Bücher, bedrucktes und beschriebenes Papier, Etiketten, Frachtbriefe usw.;
29. Bilder mit und ohne Namen, Statuen;
30. Särge, Grabsteine und Grabschmuck;

31. Münzen und Geldzeichen, die zum Umlauf im Schutzgebiet zugelassen sind;
32. Dienstuniformen;
33. Muster ohne Wert.

116. Bedingungen des Oberkommandos der Schutztruppen für die Vergebung der Lieferung von Verpflegungsmitteln und Verbrauchsgegenständen für die südwestafrikanische Schutztruppe. Vom 30. Juli 1904.

I. Beschaffenheit der Gegenstände.

Alle Verpflegungsmittel müssen von **bester, tropensicherer** Beschaffenheit und, soweit möglich, inländischen Ursprungs sein. Anf ausländische Erzeugnisse wird nur insoweit zurückgegriffen werden, als sie im Inlande überhaupt nicht oder nicht in gleicher Güte und zn angemessenen Preisen erhältlich sind.

In den Angeboten ist durch den Hinweis „inländisch" oder „ausländisch" der Ursprung der angebotenen Ware anzudeuten. Auf Erfordern ist entsprechender Nachweis zu führen.

Branntwein mufs mindestens 30 pCt. und darf nicht mehr als 45 pCt., Rum und Arrak sollen 55 pCt., Kognak 45 pCt. Alkohol nach Tralles enthalten.

Die Anwendung von Konservierungsmitteln, welche nach Reichsgesetz verboten sind, ist untersagt.

II. Proben.

Den Lieferungsangeboten sind je drei übereinstimmende Proben beizufügen. Jede Probe ist mit deutlich lesbarem Firmenaufdruck, mit Inhaltsangabe und einer Nummer zu versehen, welche für die drei Proben einer Marke dieselbe sein mnfs. Angebote ohne Proben bleiben unberücksichtigt. Den Angeboten auf Lebensmittel, die in Säcken verpackt werden, sind Proben des zur Lieferung in Anssicht genommenen Stoffes der inneren und äufseren Säcke beiznfügen.

Die Pakete mit Proben sind **post- und bestellgeldfrei durch Eilboten** einzusenden.

Nicht berücksichtigte Proben, welche nicht innerhalb drei Wochen nach dem Verdingnngstermin wieder abgeholt werden, gelten als zu wohltätigen Zwecken preisgegeben.

III. Preisbemessungen.

Die Preise sind auf 100 kg

bei	Rotwein, Rnm, Arrak und Kognak	auf	1	Flasche	zu	$^3/_4$ l,
„	Bier	„	1	„	„	$^1/_2$ l,
„	Frnchtsäften	„	1	„	„	1 l,
„	Selterswasser	„	1	„	„	$^3/_8$ l und
„	Weinessig und Branntwein . .	„	1	Fafs	„	40 l

frei Bord Schiff Hamburg einschliefslich seetüchtiger Verpackung zu bemessen und neben den Zahlen in Worten, dentlich geschrieben, zu wiederholen. — Nach fremdländischem Mafs oder Gewicht abgegebene Preisangebote haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Die Preise sind ohne jeden Abzug (Sconto) zn stellen.

IV. Verpackung.

Für Anwendung seetüchtiger sachgemäfser Verpackung der einzelnen Gegenstände ist der Lieferant verantwortlich.

Die Waren sind, soweit angängig, in starken Holzkisten zu verpacken, welche bei den durch Feuchtigkeit leidenden Sachen mit einem gut zu verlötenden 0,4 bis 0,5 mm starken Weifs- oder Zinkblecheinsatze zu versehen sind. Bei weniger empfindlichen Sachen sind die Kisten mit Öltuch auszulegen. Es dürfen nur volle Kisten angeliefert werden. Die zur Füllung von Restkisten über die aufgegebenen Mengen hinaus gelieferten Waren sind mit in Rechnung zu stellen.

Die Kisten sollen die Verstärkungsleisten, um das Abstofsen derselben zu vermeiden und ein besseres Verstauen der Kisten zu gestatten, tunlichst nach innen erhalten.

Die Kisten, Fässer usw. müssen so stark sein, dafs sie sowohl die Seebeförderung als auch die ungleich schwierigere Landbeförderung mittels Ochsenwagen gut aushalten.

Alle in den Kolli nicht ganz fest liegenden Gegenstände müssen zur Vermeidung gegenseitigen Scheuerns und Reibens mit Holzwolle so fest als möglich gelegt werden. Insbesondere sind bei Kisten mit Blechdosen die Zwischenräume zwischen den einzelnen Dosen mit Holzwolle fest zu verstopfen. Zwischen die einzelnen Büchsenlagen sind, parallel mit dem Boden der Kiste, mindestens 0,7 mm starke Pappebogen einzulegen, um die Reibung zwischen Böden und Deckeln der Büchsen zu verhüten. Die Pappebogen müssen (△) dreieckige Ausschnitte an zwei Seiten besitzen, um das Einlegen und Herausnehmen zu erleichtern.

Besonders vorsichtig sind Büchsen mit vorstehendem Boden- oder Deckelfalz zu verpacken, weil erfahrungsmäfsig das Mantelblech dieser Büchsen bei längerer, rüttelnder Bewegung durch den Falz beschädigt wird.

Weifsblech- und Zinkblecheinsätze, Blechschachteln und Blechbüchsen, welche mit Nahrungsmitteln unmittelbar in Berührung kommen, dürfen in der Verzinnung nicht mehr als 10 pCt. Blei, das Lötmaterial, dessen Eindringen in das Innere jener Behälter möglichst zu verhüten ist, nicht mehr als 30 pCt. Blei enthalten.

Die Kisten müssen aus **trockenen** Tannen- oder Kiefernbrettern ohne schädliche Äste hergestellt sein. Die Bretter müssen bei Kisten bis 25 kg Nettoinhalt für Böden, Deckel und Seitenteile mindestens 15 mm, für die Kopfstücke mindestens 22 mm stark sein. Kisten schwereren Inhalts erhalten entsprechend verstärkte Bretter bis höchstens 22 mm Stärke. Böden, Deckel und Seitenteile dürfen aus zwei Brettstücken, Kopfbretter müssen aus einem, falls in ganzen Stücken nicht erhältlich, aus zwei zusammengeleimten Stücken bestehen.

Kistenrumpf und -Boden sind mit Drahtstiften 60/3 mm zusammenzunageln. Die beiden Teile des Deckels sind mit zwei Dübelstiften zu verbinden. Der Deckel ist mit acht Holzschrauben von 40 mm Länge und 7 mm Kopfstärke aufzuschrauben. Einschlagen der Schrauben mit dem Hammer ist unstatthaft. Um die Kopfenden der geschlossenen Kiste sind

Eisenbänder zu legen und mit halben schmiedeeisernen Schlofsnägeln zu befestigen.

Tragegurte sind nur bei Kisten von 36 kg brutto aufwärts erforderlich.

Jedem Frachtstück ist, bei Kisten nnterhalb des Deckels angestiftet, ein mit deutlicher Benennung des Absenders versehenes Verzeichnis der in ihm enthaltenen Sachen beizufügen, wenn der Inhalt nicht aus gleichartigen Gegenständen besteht.

In besonders gearteten Fällen ist die im überseeischen Handelsverkehre allgemein übliche Verpackungsart zu wählen, falls eine andere nicht besonders vorgeschrieben ist.

Insbesondere dient, wenn nicht ausnahmsweise auf Gefahr des betreffenden Lieferanten eine andere Verpackungsart zugelassen worden ist, hinsichtlich der Verpackung folgendes als **Anhalt:**

Roggen- und Weizenmehl ist in Kisten mit verlötetem Blecheinsatz zu 25 kg Nettoinhalt zu verpacken.

Trockenhefe, Nudeln, Makkaroni, Backobst, gebrannter Kaffee, Tee, Würfelzucker, Gewürze, Schokolade, Kakao, eingekochte Früchte, Fruchtmus sind in verlöteten Blechschachteln oder Blechdosen verschiedener **marktgängiger** Gröfsen von 1/2 bis 2 kg und in Kisten ohne Blecheinsätze und ohne Öltucheinlagen von 25 bis 30 kg Nettoinhalt zu liefern.

Zimt in Stangen und Lorbeerblätter sind ohne Dosen in festen Papierhüllen von 2 kg netto und in Kisten mit verlöteten Weifsblecheinsätzen zu höchstens 20 kg netto zu liefern.

Dörrkartoffeln, ungeprefst, aber innerhalb der Kiste fest zusammengedrückt, in Kisten mit verlötetem Weifsblecheinsatz zu höchstens 20 kg netto.

Dörrgemüse, geprefst, wie vor bis zu 25 kg netto, ungeprefst bis höchstens 20 kg netto.

Für Hartbrot, Weizenbiskuits, Gemüsekonserven (Erbsen-, Bohnen-, Linsenwurst) sind Kisten mit verlöteten Blecheinsätzen zu 25 kg netto erforderlich.

Zur Verpackung von **Speck, Schinken, Rauchfleisch und Rauchwürsten** dürfen nur Kisten mit Weifsblecheinsätzen verwendet werden. Die Waren sind in ganzen Seiten oder Stücken in **bestem** Pergament zu verpacken, dann in Leinwand einzunähen und mit Kalküberzug zu versehen. Letzterer mufs bei der Anlieferung völlig trocken sein. An Stelle vorstehender kann — unter Verwendung von Weifsblecheinsätzen — die Verpackung in **völlig trockenem, doppelt geröstetem Kochsalz** treten, wenn die Ware selbst so trocken ist, dafs durch sie das Salz nicht angefeuchtet werden kann.

Fleisch- und Wurstkonserven sind in Blechdosen von 200 bis 1000 g Nettoinhalt, ausnahmsweise auch in gröfseren Gefäfsen, und in Kisten ohne Blecheinsätze und ohne Öltucheinlagen von 18 bis 30 kg Nettoinhalt (Fleischgewicht ohne Dosen) zu liefern.

Reis, Graupen, Griefs, Hülsenfrüchte, Sago, Salz, ungebrannter Kaffee, Rohzucker und Hafer
sind in bestmöglich dicht genähten, neuen Doppelsäcken zu 50 kg netto zu verpacken, ferner

Rotwein, Rum, Arrak und Kognak
in Kisten ohne Blecheinsätze nnd ohne Öltncheinlagen zu 12 Flaschen à $^3/_4$ l oder, wenn so gefordert, zn 18 Flaschen à $^1/_2$ l Inhalt,

Bier
in Kisten ohne Blecheinsatz und ohne Öltucheinlagen zu 25 Flaschen à $^1/_2$ l,

Fruchtsäfte
in gleichartigen Kisten zu 20 Flaschen à 1 l,

Selterswasser
desgleichen in Kisten zu 40 Flaschen à $^3/_8$ l.

Werden kleinere Gefäfse benntzt, so müssen entsprechend mehr Flaschen geliefert werden.

Butter und Schmalz
sind lieferbar in verlöteten Blechdosen zu 500 und 1000 g Nettoinhalt mit Kisten ohne Blecheinsätze nnd ohne Öltucheinlagen von 25 bis 30 kg netto (ohne Dosen).

Weinessig und Branntwein
sind in Fässern zn 40 l Nettoinhalt,

Tabake (ansgenommen Plattentabak)
in Paketen von 50 bis 500 g, zu 10 kg-Packungen gebündelt, in Kisten mit Blecheinsatz zu 50 kg netto,

Plattentabak
in 5 Kilo-Blechdosen, Kisten ohne Blecheinsatz zu 25 kg netto (ohne Öltucheinlagen),

Zigarren
in $^1/_{20}$ nnd $^1/_{10}$ Kistchen in Kisten zn 5 Mille Inhalt mit Blecheinsatz zu liefern.*)

V. Äufsere Bezeichnung der Frachtstücke.

Jedes Frachtstück ist änfserlich zu versehen mit

a) der Firma des Lieferanten nnd Nummer;
b) Bezeichnung des Empfängers. Als solcher gilt, wenn im Bestellschreiben nichts Gegenteiliges gesagt wird, die Etappenkommandantur Swakopmund;
c) Inhaltsangabe unter Hinzufügung des Brutto- nnd Nettogewichts;
d) dem Vermerk: „Ansfnhrgut".

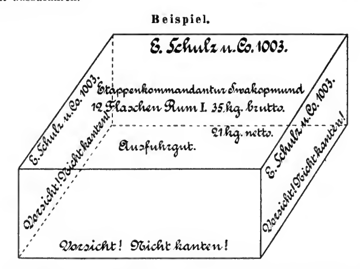
Zn a. Firma und **Nummer** sind bei Kisten an den beiden Kopfseiten zu wiederholen. —

Besteht der Inhalt aus leicht zerbrechlichen Gegenständen, so sind an den vier Längsseiten der Frachtstücke die Bezeichnungen: „Vorsicht! Nicht kanten!" anzubringen.

*) Vgl. ferner die als Anlage zu dieser Nummer abgedruckten Ergänzungsvorschriften.

Die Aufschriften sind, wenn die Kistengröfse es zuläfst, in mindestens 5 cm hohen Buchstaben und in deutlicher, durch Regen nicht verwischbarer Schrift auszuführen.

Beispiel.



Unverpackte Gegenstände, welche nicht mit Firma und Nummer versehen werden können, müssen andere, deutliche Unterscheidungszeichen tragen, da sonst eine Verantwortung für Verwechslungen von der Reederei nicht übernommen wird.

VI. Gröfse der Frachtstücke.

Die Frachtstücke müssen handlich sein und dürfen höchstens 100 kg brutto wiegen, falls nicht gröfsere Bruttogewichte bereits zugelassen oder auf Ansuchen des Lieferanten gestattet worden sind.

Die Ausdehnung des einzelnen Frachtstücks darf 1,5 cbm nicht übersteigen.

VII. Art der Versendung.

Bei der Versendung sämtlicher über Hamburg nach dem Schutzgebiete zu befördernder Güter ist zur Spedition die Woermann-Linie in Hamburg, Gr. Reichenstrafse 25—33, in Anspruch zu nehmen.

Die Adresse im Frachtbrief hat zu lauten:

An die Speditions-Abteilung der Woermann-Linie, Station Hamburg, rechtselbisches Freihafengebiet, Petersenkai.

Aus Berlin versandte Güter, welche nicht frei Bord Schiff in Hamburg oder nicht frei Bahnhof Berlin (Hamburger Güterbahnhof) angeliefert werden sollen, sind durch Vermittlung der Berliner Speditions- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft (vorm. Bartz & Co.) in Berlin C., Kaiser-

strafse 39—41, an die Woermann-Linie zur Weiterbeförderung an die vorgeschriebene Dienststelle abzusenden.

Die Woermann-Linie ist vor der Absendung der Güter von den Lieferanten mit einer Benachrichtigung zu versehen, aus welcher ersichtlich sind:

Die Marken und Nummern der Kolli; die Anzahl und Art der Kolli; der genaue Inhalt der einzelnen Kolli; das Brutto- und Nettogewicht; der Wert sowie die Länge, Breite und Höhe jedes Kollos. (Allgemeine Bezeichnungen wie Konserven, Lebensmittel usw. sind unstatthaft.)

Die für verschiedene Dienststellen bestimmten Gegenstände sind getrennt zu verpacken.

Sind die Gegenstände, Materialien usw. in mehreren Kolli, Bündeln usw. verpackt worden, so ist eine Verpackungsliste aufzustellen, in der genau anzugeben ist, in welchen Kolli sich die einzelnen Gegenstände befinden und wieviel von jedem Gegenstande in den einzelnen Kolli enthalten ist.

Den Frachtbriefen ist der Vermerk: „Zur Ausfuhr über See nach überseeischen Ländern" hinzuzufügen und bei Gütern, welche mit der Berlin—Hamburger Eisenbahn in Hamburg eingehen, zur Zeit des Umbaues des Bahnhofes in Hamburg unterhalb der Adresse noch der Vermerk: „Abnahme zu Wasser."

Für alle Lieferungen ist ein ordnungsgemäfs ausgefüllter, gestempelter Anmeldeschein für die Ausfuhr (grüner Statistikzettel) auszustellen und den Frachtbriefen beizufügen oder dem Spediteur zu übergeben.

Die Lieferanten haben bei jeder Lieferung die Woermann-Linie zu ersuchen, je eine Abschrift des Konnossements gleichzeitig mit Abgang des Dampfers an die in den Bestellschreiben als Empfänger genannten Behörden des Ausschiffungshafens im Schutzgebiete abzusenden.

Die Lieferanten haben gleichzeitig mit Abgang jeder Sendung drei Verpackungslisten, wenn solche aufzustellen sind (siehe oben Absatz 6), und drei Abschriften der Rechnung an jene Behörden portofrei abzusenden.

VIII. Versicherung der Gegenstände usw.

Bei Frachtgütern, mit Ausnahme der nachstehend unter Absatz 2 angegebenen Lieferungen, wie auch bei den durch die Reichspost zu befördernden Sendungen wird die Versicherung der Gegenstände usw. vom Versandorte in Deutschland ab, auch wenn derselbe im Binnenlande liegt, vom Oberkommando bewirkt. Sollen bei derartigen Lieferungen die Gegenstände vom Versandorte bis zum Verschiffungshafen auf dem Flufswege befördert werden, so hat der Lieferant seine diesbezügliche Absicht rechtzeitig noch vor Abgang der Sendung mitzuteilen, damit wegen der Versicherung für die Flufsbeförderung das Nötige veranlafst werden kann.

Bei Lieferungen frei Landungsbrücke, Lagerschuppen oder frei Land (vom Wasser nicht mehr bespülter Strand) des im Schutzgebiete liegenden Ausschiffungshafens haben die Lieferanten die Seeversicherung usw. auf ihre Kosten zu veranlassen.

Frachtgüter, welche leicht der Leckage ausgesetzt sind (Öle, Petroleum, Farben), sind (einschliefslich der Kosten für Verpackung und Beförderung bis zum Bestimmungsorte) von den Lieferanten auf ihre Kosten gegen den durch Leckage entstehenden Schaden besonders zu versichern. Die Lieferanten haften für alle Schäden, welche den durchschnittlich in dergleichen Fällen zugelassenen prozentualen Verlust übersteigen.

IX. Vermessen und Wiegen der Kolli usw., Aufstellung, Einreichung und Anweisung der Rechnungen.

Die einzelnen Kolli usw. sind von dem Lieferanten zu wiegen, und es sind auch die für die Mafsberechnung erforderlichen drei Abmessungen (Länge, Breite und Höhe) aufzunehmen. Hierbei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dafs von 2 zu 2 cm zu messen ist, so dafs die Einzelmafse nur gerade Zahlen ergeben. Bei Kisten oder Kolli, welche mit Leisten oder anderen Beschlägen versehen sind, müssen diese Leisten usw. mitgemessen werden, wobei stets die gröfste Ausdehnung als Grundlage anzunehmen ist. Bei Verpackung in Säcken ist das Mafs von vier Säcken zusammen anzugeben.

Die Woermann-Linie in Hamburg ist angewiesen, dem Lieferanten ein Konnossement und eine Abschrift der von ihr aufgestellten Mafsliste unverzüglich zuzusenden.

Diese Mafsliste hat der Lieferant mit den von ihm festgestellten Mafsen zu vergleichen und im Falle der Übereinstimmung unter die Mafsliste und die Gewichtsangabe im Konnossement das Wort „Richtig" nebst Namensunterschrift zu setzen.

Etwaige Abweichungen in den Mafs- oder Gewichtsangaben ist der Lieferant gehalten mit der Woermann-Linie unmittelbar aufzuklären. In streitig bleibenden Fällen entscheidet das Oberkommando.

Die bescheinigten Mafslisten und Konnossemente sind dem Oberkommando, tunlichst mit der Rechnung, einzureichen.

Behufs Bezahlung der gelieferten Gegenstände usw. sind die Rechnungen in zwei Ausfertigungen mit den bezüglichen Ablieferungsbescheinigungen oder Versendungsnachweisen oder Abschriften der Frachtbriefe oder bei Freibord-Lieferungen mit Abschriften der Konnossemente dem Oberkommando einzureichen.

Sind Konnossemente von der Woermann-Linie nicht erhältlich, weil die Güter noch nicht verladen sind, so können die Lieferanten ihre Rechnungen mit den Empfangsbescheinigungen der Kaiverwaltung der Woermann-Linie dem Oberkommando einsenden. Der Rechnung ist in diesem Falle eine Abschrift der vom Lieferanten gemäfs Absatz 1 aufgenommenen Mafsberechnung beizufügen, das bescheinigte Konnossement aber baldmöglichst nachzusenden.

In den Rechnungen sind Datum und Nummer des Schreibens des Oberkommandos anzugeben, mit welchem der Auftrag zur Lieferung erteilt ist.

Die Rechnungen müssen entweder geschrieben oder durch Schreibmaschine oder Hektographen hergestellt sein.

Der Reederei ist aufzugeben, ihre Rechnungen dem Oberkommando unmittelbar zu übersenden, sofern die Transportkosten nicht dem Lieferanten zur Last fallen.

Lieferungen frei Landungsbrücke, Lagerschuppen oder frei Land (vom Wasser nicht mehr bespülter Strand) des Ausschiffungshafens im Schutzgebiete werden erst nach Eingang eines Berichts der zuständigen Stelle im Schutzgebiet über erfolgte ordnungsmäßige Ablieferung bzw. Abnahme der Gegenstände, Materialien usw. beglichen.

Die Bezahlung erfolgt auf Anweisung der Kolonial-Abteilung durch die Legationskasse in Berlin W., Wilhelmstrafse 75, an den Werktagen zwischen 10 und 2 Uhr. Wird Zusendung des Betrages auf dem Postwege gewünscht, so muſs die Quittung vorher der Legationskasse eingereicht werden.

X. Bestätigung der Aufträge.

Der Empfang des Lieferungsauftrags ist von dem Lieferanten dem Oberkommando umgehend schriftlich zu bestätigen.

Der Auftrag gilt erst nach Eingang der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten als bindend.

XI. Sicherheitsleistung.

Jeder Lieferant ist verpflichtet, als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb einer Woche nach erhaltener Bestellung einen Sola-Sichtwechsel in Höhe von 5 pCt. der Lieferungssumme bei der Legationskasse des Auswärtigen Amtes unaufgefordert zu hinterlegen, sofern hiervon in dem Bestellschreiben nicht ausdrücklich abgesehen oder anderweitige Sicherheit verlangt wird.

Die Sicherheit wird nach Abnahme der Lieferung durch die Empfangsstelle von der Legationskasse zurückgegeben werden, kann jedoch bis zum Ablauf der in Ziffer XVII ausbedungenen einjährigen Gewährleistungsfrist einbehalten werden, wenn sich irgendwelche Anstände ergeben.

Wird die Lieferung zu dem vorgeschriebenen Anlieferungstermin nicht rechtzeitig oder nicht probemäfsig bewirkt, oder stellt Unternehmer die Ware gar nicht oder zu spät zur vorläufigen Abnahme (Ziffer XII), so kann das Oberkommando die Sicherheit für verfallen erklären.

Das Oberkommando ist in solchen Fällen auſserdem berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten und in beliebiger Art und Weise im In- oder Auslande Deckungsankauf zu jedem Preise vorzunehmen. Für allen aus der Vertragsaufhebung entstehenden Schaden haftet der Unternehmer insoweit, als der Schadensbetrag nicht durch die Sicherheit gedeckt ist. Einen Anspruch auf Erstattung gehabter Unkosten und barer Auslagen oder auf Entschädigung für entgangenen Gewinn hat der säumige Unternehmer nicht.

Vom Oberkommando bewilligte Verlängerungen der Lieferfristen schlieſsen obige Rechtsnachteile bei Innehaltung der verlängerten Frist aus.

XII. Vorläufige Abnahme.

Sämtliche Lieferungen sind zur vorläufigen Abnahme bereitzustellen, wenn hierauf bei der Bestellung nicht ausdrücklich verzichtet wird.

Die vorläufige Abnahme findet in Hamburg am Petersenkai durch die Behörde für das Auswandererwesen in Hamburg unter Mitwirkung eines Vertreters des Oberkommandos statt. Die Zeit, bis wann die Güter spätestens zur Abnahme einzuliefern sind, wird in den Bestellschreiben oder in den Aufforderungsschreiben angegeben oder besonders mitgeteilt. Die Lieferanten sind verpflichtet, bei der Abnahme — wenn sie nicht persönlich zugegen sind — sich derart vertreten zu lassen, daſs der Vertreter für sie bindende Erklärungen — mündlich oder schriftlich — an Ort und Stelle abzugeben berechtigt ist. Fehlende oder unzulängliche Vertretung bringt den betreffenden Lieferanten ohne weiteres in Lieferungsverzug mit den in Ziffer XI Absatz 3 und 4 gedachten Folgen. Die endgültige Abnahme geschieht am Bestimmungsort. Siehe weiter unten Ziffer XVII.

Die vorläufige Abnahme, welche der endgültigen Abnahme am Bestimmungsorte nicht vorgreift (siehe unten), beschränkt sich auf Vergleich der zur Abnahme gestellten Waren durch Stichproben mit den für den Abschluß maſsgebend gewesenen Proben sowie auf überschlägliche Feststellung der Übereinstimmung des Gewichts usw. der Gesamtlieferung im Vergleich zu den aufgegebenen Mengen.

Wird bei Lieferungen, die nach Gewicht bezahlt werden, auf eine vorläufige Abnahme verzichtet, so ist über das Gewicht ein amtlich beglaubigtes Wiegeattest einzureichen, das die zur Feststellung des Gesamtpreises nötigen Angaben enthalten muſs. Das Oberkommando ist berechtigt, die etwa durch Verstoſs gegen diese Vorschrift entstehenden Kosten von dem Lieferanten einzuziehen.

XIII. Absendung der Güter.

Die Güter sind — nach Benehmen mit der Woermann-Linie — so rechtzeitig abzusenden, daſs sie nicht später, aber tunlichst auch nicht früher als fünf bis acht Tage vor Abgang des im Bestellschreiben genannten Dampfers in Hamburg eintreffen. Die durch Verstoſs gegen diese Vorschrift entstehenden Kosten werden von den Lieferanten getragen und durch die Woermann-Linie von ihnen eingezogen.

XIV. Versendung der Frachtstücke nach dem Verschiffungshafen als Eilfrachtgut.

Versendung im Eilfrachtverkehr bedarf, wenn die Frachtkosten der Güter usw. von den Absendestellen nach dem Verschiffungshafen dem Oberkommando zur Last fallen, der vorgängigen Genehmigung desselben.

XV. Versendung der Gegenstände durch die Reichspost.

Falls nach den bestehenden postalischen Bestimmungen die billigere Beförderung der bestellten Gegenstände als Postpaket oder Postfrachtstück oder in einer anderen Form mittels der Post zulässig ist, ist diese Versendungsart unter Beobachtung der wegen Verpackung der Gegenstände von der Reichspost erlassenen Vorschriften zu wählen.

Diese Pakete usw., welchen eine Rechnungsabschrift beizufügen ist, sind auſser der gewöhnlichen Aufschrift der Empfangsstation noch mit dem

Vermerk: „Über Hamburg mit der Woermann-Linie“ zu versehen und spätestens drei Tage vor Abgang des betreffenden Dampfers bei einem beliebigen Postamte in dem Wohnorte des Lieferanten aufzugeben.

Die Vermittlung eines Speditenrs ist hierbei nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Portokosten vom Auflieferungs- bis znm Bestimmungsorte sind von dem Lieferanten bei Aufgabe des Postpakets oder Postfrachtstücks zu verauslagen und dem Oberkommando in Rechnnng zn stellen. Sind die Preise für die Liefernngsgegenstände frei Hamburg gestellt, so sind die Portokosten vom Auflieferungsorte bis Hambnrg von dem Lieferanten zu tragen.

XVI. Mitteilung über den Versand der Gegenstände usw.

Der Lieferant hat von dem Abgange der Gegenstände sowie von der Übersendung der Verpacknngslisten nnd Rechnungsabschriften an die empfangende Stelle im Schntzgebiet noch vor der Abfahrt des Dampfers schriftlich Mitteilung zn machen und gegebenenfalls anzngeben, welche Gegenstände etwa nicht zur Versendung gelangen konnten, unter Angabe des Verhindernngsgrundes.

XVII. Allgemeine und Schlufsbestimmungen.

1. Jede Lieferung gilt als im Namen des Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebietes bestellt.

2. Unternehmer hat für alle infolge unzureichender Verpackung entstandenen Beschädigungen von Waren aufznkommen. Je nach Bestimmung des Oberkommandos hat Unternehmer entweder in Natur oder Geld Ersatz zu leisten.

3. Die **vorläufige Abnahme** (Abschnitt XII) gilt weder als Annahme im Sinne des § 464 noch als Abnahme oder Ablieferung im Sinne der §§ 477, 638, 640 Abs. 2 des Bürgerlicheu Gesetzbnchs. Die in den §§ 477, 638 für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche auf sechs Monate bemessene Frist wird auf ein Jahr verlängert.

4. Meinnngsverschiedenheiten, die ans Anlafs eines Lieferungsabkommens zwischen dem Oberkommando nnd dem Unternehmer entstehen, sind nach näherer Vereinbarung von einem Schiedsgericht zu entscheiden, dessen Ausspruch beide Teile sich nnterwerfen.

5. Für alle aus dem Kauf- oder Handelsgeschäft etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Berliner Gerichte zuständig.

6. Portokosten für den nach Erteilung des Auftrags aus dem Geschäft entspringenden Schriftwechsel und für Geldsendungen, die gesetzlichen Stempelkosten und alle sonstigen aus dem Geschäft etwa entstehenden Nebenkosten sind von dem Lieferanten zn tragen, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist oder hinsichtlich der „sonstigen Nebenkosten“ aus Handelsgebrauch sich ergibt.

Vom Abschlufs schriftlicher, stempelpflichtiger Verträge wird abgesehen.

Berlin, den 30. Juli 1904.

Oberkommando der Schntztruppen.

Der Reichskanzler.
I. V. Stnebel.

Anhang zu No. 116.

Ergänzungsvorschriften zu Abschnitt IV der Bedingungen vom 30. Juli 1904.

A. Es sind zu verpacken:

1. Hafer- und Gerstengrütze, Reis, Graupen, Griefs und Sago in bestmöglich dicht genähten neuen Doppelsäcken. Jeder Sack ist für sich zu vernähen. Der innere Sack mufs aus dichtem Leinen- oder Baumwollgewebe (Köper), der äufsere aus starkem, dichtmaschigen Jute- oder Drellstoff bestehen.

2. Backpulver und Eierkonserven und Quäker-Oats in den handelsüblichen, mit Gebrauchsanweisung versehenen Einzelpackungen bis zu 1 kg, je 2 kg in luftdicht verschlossenen Weifsblechdosen, in Kisten ohne Blecheinsatz his zu 20 kg Inhalt.

3. Hafermehl und Kartoffelmehl in Kisten mit Weifsblecheinsatz bis zu 25 kg Inhalt.

4. „Puro"-Fleischsaft in handelsüblichen, starken, mit Gebrauchsanweisung versehenen Flaschen, diese in Strohhülsen, in Kisten ohne Blecheinsatz und ohne Öltucheinlage bis zu 30 Flaschen.

5. Senf in Gläsern und Speiseöl in Flaschen sinngemäfs wie zu 4.

6. Kakes und Zwieback in handelsüblichen, verlöteten Weifsblechschachteln (Tins) mit Papierauslage bis zu etwa 5 kg netto und in Kisten ohne Blecheinsatz und ohne Öltucheinlage zu etwa 20 bis 30 kg (4 bis 6 Tins).

7. Konserviertes frisches Gemüse (ausschliefslich Dörrgemüse), eingemachte Früchte und Fleischextrakt in luftdicht verschlossenen Weifsblechdosen oder Gläsern bezw. Krügen bis zu 2 kg netto und in Kisten ohne Blecheinsatz und ohne Öltucheinlage bis zu 25 kg Inhalt. Gläser und Krüge müssen mit Strohhülsen überzogen oder in sonst üblicher Weise sicher verpackt sein.

8. Dörrgemüse in geprefsten Blöcken zu $\frac{1}{4}$ bis 1 kg, jeder Block mit bestem Pergamentpapier umhüllt, in Kisten mit Blecheinsatz bis zu 25 kg Inhalt.

9. Kondensierte Milch, Alpenrahm in Weifsblechdosen handelsüblicher Gröfse bis höchstens 1 kg netto und in Kisten wie zu 7.

10. Frische Kartoffeln von $1\frac{1}{4}$ Zoll aufwärts, auf Sandboden gewachsen, gesiebt und gereinigt, in handelsüblichen Kisten von 31 kg netto zu etwa $68 \times 42 \times 24$ cm (Aufsenmafse), Holzstärken wie im Abschnitt IV der Bedingungen allgemein vorgeschrieben, vier Innenleisten und Leisten unter dem Boden, die Seiten mit 2×20, Deckel und Boden mit 3×20 mm Zwischenraum, mit Drahtnägeln genagelt, ohne Eisenband und Handgriffe.

11. Palmölseife in Riegeln zu $\frac{1}{2}$ bis 1 kg und in Kisten mit Öltucheinlage ohne Blecheinsätze bis zu 25 kg Inhalt.

12. Toilettenseife in Kartons zu 3 bis 6 Stück, Kisten wie zu 11.

13. Grüne Seife und Soda in wasserdichten Fässern zu 50 kg netto.

14. Klosettpapier, perforiert, in handelsüblichen Rollen oder in Abreifsblocks, Kisten mit Öltucheinlage bis zu 20 kg Inhalt.

15. Stearinkerzen, Sechser-Kronenlichte, beste Qualität, 12 Stück = 1 kg brutto, 940 g netto, in Paketen zu sechs Stück und Kisten mit Öltucheinlage zu 50 Paketen.

B. Ist der Verschlufs von Flaschen, Gläsern oder Krügen einem Druck von innen ausgesetzt oder besteht die Möglichkeit solcher Druckentwicklung infolge des Schiffs- oder Landtransports, so mufs der Verschlufs (Kork usw.) durch kreuzweis übergezogenen Draht noch besonders gesichert werden.

Soweit ferner der Inhalt solcher Gefäfse den Einwirkungen der Luft ausgesetzt ist, mufs der Verschlufs mit Stanniolkapseln oder einem guten Stanniol- oder Lacküberzug oder sonst geeigneten Abdichtungsmittel versehen sein.

Alle Dosen, Blechschachteln, Flaschen, Krüge, Gläser, Kartons oder Papierumhüllungen usw. müssen aufserdem, sachgemäfs und gut befestigt, die Firma des Lieferanten und die Inhaltsbezeichnung in deutlich lesbarer, unverwischlicher Schrift tragen.

117. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs. Vom 30. Juli 1904.

(Kol. Bl. S. 631.)

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903*) wird hiermit verordnet, was folgt:

Die unter Tarifnummer A I l und m festgesetzten Einfuhrzölle auf Verzehrungsgegenstände treten vom 15. August ab bis auf weiteres aufser Kraft.

Windhuk, den 30. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

118. Gesetz, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro. Vom 31. Juli 1904.

(Reichs-Gesetzbl. S. 330. Beilage zum Kol. Bl. vom 1. September 1904.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Zum Baue und zum Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro durch die auf Grund der beigedruckten Bau- und Betriebskonzession zu bildende Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft wird den Anteilseignern der genannten Eisenbahngesellschaft die Garantie des Reichs für

a) eine Verzinsung des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 21 000 000 Mark mit drei Prozent vom Tage der Einzahlung an,

b) die Zahlung des um zwanzig Prozent erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilsscheine nach näherer Mafsgabe der vorbezeichneten Konzession hiermit bewilligt.

§ 2. Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde, den 31. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**
Graf v. Posadowsky.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 9.

Anlage zu No. 118.

Die Bau- und Betriebskonzession und die Statuten der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

I. Bau- und Betriebskonzession für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft.

Nachdem das zur Gründung einer Gesellschaft unter der Firma

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

gebildete Syndikat den Antrag gestellt hat, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro zu verleihen, wird diese Konzession auf 88 Jahre vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags durch den Reichskanzler unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1. Der Bau und Betrieb erfolgt durch eine von dem Syndikat auf Grund des nachstehenden Gesellschaftsvertrages innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage der Erteilung der Konzession zu bildende Kolonialgesellschaft mit dem Sitze in Berlin.

§ 2. Die Wahl des ersten Direktors und des obersten Betriebsleiters bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 3. Für den Bau der Eisenbahn gelten folgende Bedingungen:

1. Die Spurweite soll 1 Meter betragen.
2. Die Bauanschläge, auf Grund deren die Ausführung erfolgen soll, bedürfen der Bestätigung des Reichskanzlers.
3. Die Pläne für die Eisenbahnanlagen sind dem Kaiserlichen Gouverneur zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.
4. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn von Daressalam bis Mrogoro mufs innerhalb einer Frist von fünf Jahren vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrages erfolgen; der Reichskanzler wird diese Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

§ 4. Für den Betrieb der Eisenbahn gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eröffnung des Betriebs auf einer Strecke ist vorher dem Kaiserlichen Gouverneur anzuzeigen.
2. Die Bahn ist mit Betriebsmitteln in angemessener Zahl so auszurüsten, wie es das Verkehrsbedürfnis erheischt.

   Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn dauernd ordnungsmäfsig zu betreiben und zu diesem Behufe die Bahnanlagen, einschliefslich der Telegraphenanlagen, und die Betriebsmittel in solchem Zustande zu erhalten, dafs der Betrieb mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu von dem Reichskanzler angehalten werden; jedoch sollen strengere Vorschriften nicht erlassen werden dürfen, als sie auf der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen gebauten und betriebenen Bahnen bestehen.
3. Die Zahl der Züge wird dem Ermessen der Gesellschaft anheimgestellt, hat jedoch dem Verkehrsbedürfnisse nach Möglichkeit zu genügen. Der Fahrplan ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

4. Die Bestimmung der Preise für den Personen- und Güterverkehr bleibt für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Betriebseröffnung der Eisenbahn Daressalam—Mrogoro folgenden 1. Januar der Gesellschaft überlassen. Für die Folgezeit steht es dem Reichskanzler frei, wiederkehrend von 10 zu 10 Jahren Höchstsätze für die einzelnen Personenwagenklassen festzusetzen, die jedoch nicht unter die Höchstsätze der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen erbauten und betriebenen Eisenbahnen hinuntergehen dürfen. Die Beförderungspreise und alle ihre Änderungen sind vor der Einführung dem Gouverneur anzuzeigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Erhöhungen treten ohne besondere Genehmigung des Gouverneurs erst 3 Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5. Zur Sicherung des Betriebs der für Deutsch-Ostafrika einzurichtenden Post- und Telegraphenanstalten gelten folgende Bestimmungen:

I. Die Gesellschaft hat die Briefpost mit allen fahrplanmäfsigen Zügen kostenfrei zu befördern, und zwar — nach Wahl der Reichs-Postverwaltung — entweder durch Vermittlung des Zugpersonals oder in einem besonderen, für Postzwecke eingerichteten Wagenabteil unter Begleitung des erforderlichen Postpersonals. Letzteres sowie die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen, sind gleichfalls kostenfrei zu befördern. Für die postmäfsige Einrichtung des Wagenabteils werden der Gesellschaft die Selbstkosten von der Reichs-Postverwaltung vergütet.

II. Die Gesellschaft hat die Postpäckereien in derselben Weise wie die Briefpost zu befördern. Für die Paketbeförderung wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beförderungsdienst durch das Eisenbahnpersonal oder durch das Postpersonal erfolgt, der Gesellschaft eine Vergütung von 50 Prozent des allgemeinen Stückguttarifs (für Stückgüter aller Art) gewährt.

III. Reichen die unter I bezeichneten Wagenabteile zur Brief- und Päckereibeförderung nicht aus, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Reichs-Postverwaltung besondere Bahnpostwagen in die fahrplanmäfsigen Züge einzustellen und kostenfrei zu befördern. Die Beschaffung dieser Bahnpostwagen ist von der Gesellschaft nach den Angaben und auf Kosten der Reichs-Postverwaltung zu bewirken.

Die Vergütung der Päckereien erfolgt nach den Bestimmungen unter II.

IV. Die innere und äufsere Unterhaltung der Postwagenabteile (I) und der Bahnpostwagen (III) erfolgt durch die Gesellschaft; die Selbstkosten werden von der Reichs-Postverwaltung erstattet. Für die Erleuchtung sowie für die Reinigung im Innern sorgt die Postverwaltung auf eigene Rechnung; doch kann sie von der Gesellschaft die Ausführung dieser Leistungen gegen Erstattung der Selbstkosten in Anspruch nehmen.

V. Die Reichs-Postverwaltung behält sich vor, im Falle der Inanspruchnahme des Zugpersonals für die Beförderung der Briefpost

und Postpäckereien nach Mafsgabe der Mühewaltung eine von ihr zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Für den Postdienst des Zugpersonals (I und II) übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortlichkeit.

VI. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei dem Baue von Stationsgebäuden auf das Bedürfnis der Reichs-Postverwaltung an Räumen für Post- und Telegraphenstationen Rücksicht zu nehmen; für die Räume ist postseitig eine jährliche Vergütung nach besonderer Vereinbarung zu zahlen.

VII. Die Gesellschaft hat der Reichs-Telegraphenverwaltung unentgeltlich das Recht zuzugestehen, an dem Telegraphengestänge der Eisenbahn, soweit dies Raum bietet, ihre Telegraphen- und Fernsprechdrähte anzubringen, sowie das Recht, erforderlichenfalls eigene Gestänge für Telegraphen- und Fernsprechleitungen auf dem Grund und Boden der Bahnverwaltung längs der Eisenbahnlinie aufzustellen. Die Gesellschaft wird diese Linien unentgeltlich wie ihre eigenen bewachen.

VIII. Zwischen Orten, welche durch Telegraphen- oder Fernsprechanlagen der Reichs-Postverwaltung verbunden sind, darf der Bahntelegraph zur Übermittlung von Nachrichten, die sich nicht auf den Dienst der Eisenbahn beziehen, nur mit Genehmigung der Reichs-Postverwaltung benutzt werden. Im übrigen gelten für die Beförderung von Privattelegrammen durch den Bahntelegraphen die von der Reichs-Postverwaltung für ihre Linie in Deutsch-Ostafrika festgesetzten Tarife und sonstigen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Beförderung von Privattelegrammen entsteht für die Gesellschaft hierdurch nicht.

§ 5. Die Benutzung der Bahn ist jedermann unter gleichen Bedingungen zu gewähren. Insbesondere haben die angesetzten Beförderungspreise gleichmäfsig für alle Personen oder Güter derselben Art Anwendung zu finden. Erleichterungen der Beförderung, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, anderen Unternehmern den Anschlufs an die Bahn mittels Privatanschlufsgeleise oder Anschlufsbahnen gegen Ersatz der der Gesellschaft daraus erwachsenden Kosten zu gestatten, sofern die Gesellschaft die Anschlufsgeleise oder Anschlufsbahnen nicht binnen angemessener Frist selbst herstellt. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, auf den anschliefsenden Privatanschlufsgeleisen den Betrieb, unter Beistellung der erforderlichen Transportmittel, gegen angemessene Vergütung zu übernehmen und ferner den Übergang geeigneter Transportmittel der Privatanschlufsbahnen ebenfalls gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Die Vergütung ist im Streitfalle von dem Reichskanzler festzusetzen.

§ 6. Falls die Gesellschaft schuldvollerweise gegen eine der ihr in dieser Urkunde aufgelegten Verpflichtungen verstöfst und der ihr vom Reichskanzler erteilten Anweisung, diesen Verstofs gut zu machen, nicht in angemessener Frist Folge leistet, so kann sie für die durch ihr Verhalten dem Verkehre zugefügten Nachteile auf Zahlung einer entsprechenden Geldsumme in Anspruch genommen werden.

Darüber, ob ein schuldvoller Verstofs der Gesellschaft vorliegt, ferner, ob sie der infolge eines solchen Verstofses erteilten Anweisung nicht entsprechend nachgekommen ist und wie hoch sich der für die entstandenen Nachteile zu zahlende Geldbetrag beläuft, entscheidet endgültig ein nach § 7 zu bildendes Schiedsgericht. Alle hiernach von der Gesellschaft etwa zu zahlenden Beträge sind an die Kasse des Kaiserlichen Gouvernements abzuführen.

Hat ein schuldvolles Verhalten der Gesellschaft hinsichtlich einer der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen zur Folge, dafs die Eisenbahnstrecken nicht rechtzeitig gebaut oder nicht betrieben werden, so ist der Reichskanzler befugt, auf Kosten der Gesellschaft den Bau oder Weiterbau der Bahn und die Einrichtung oder Fortführung des Betriebs einem Dritten zu übertragen oder selbst zu übernehmen. Über die Frage, ob ein derartiges schuldvolles Verhalten der Gesellschaft vorliegt, entscheidet ebenfalls endgültig ein nach § 7 dieser Urkunde zu bildendes Schiedsgericht.

§ 7. Das im § 6 vorgesehene Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dafs jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein fünfter als Obmann gewählt wird. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen 4 Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Obmann von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Das Schiedsgericht tritt in Berlin zusammen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in dieser Urkunde nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozefsordnung.

§ 8. Solange die in dieser Urkunde erteilte Konzession besteht, wird einem anderen Unternehmer die Anlage einer Eisenbahnstrecke, welche neben den verliehenen Bahnlinien in gleicher Richtung auf dieselben Orte oder unter Berührung mehrerer Hauptpunkte derselben laufen würde, nicht konzessioniert werden. Die Gesellschaft erhält ferner ein Vorzugsrecht auf die Konzession für Zweigbahnen, die von den verliehenen Bahnen ausgehen und dem öffentlichen Verkehre dienen sollen.

§ 9. Alle Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte, welche dem Schutzgebiet an dem für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und ihre künftige Entwicklung erforderlichen Grund und Boden kraft seiner Hoheitsrechte oder aus irgend einem sonstigen Rechtstitel zustehen, wird das Schutzgebiet ohne Entgelt an die Gesellschaft abtreten. Insoweit ihm ein Verfügungsrecht nicht zusteht, wird der Reichskanzler — nötigenfalls im Wege der Enteignung — dafür besorgt sein, dafs der Gesellschaft von dem Verfügungsberechtigten der erforderliche Grund und Boden frei von allen Lasten und Eigentumseinschränkungen zu mäfsigen und angemessenen, von der Gesellschaft zu zahlenden Preisen zu Eigentum überlassen werde.

§ 10. Der Gesellschaft ist gestattet, in den Wäldern, über welche das Schutzgebiet verfügen kann, ohne Entgelt das für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Bahn erforderliche Holz zu entnehmen, soweit eine solche Holzentnahme den Grundsätzen der ordentlichen Waldkultur unter Be-

rücksichtigung der im Bahngebiet obwaltenden Verhältnisse nicht widerstreitet; sie darf ferner aus den dem Verfügungsrechte des Schutzgebiets unterliegenden Grundstücken Erde, Kies und Steine für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Bahn unentgeltlich entnehmen, soweit dadurch öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

§ 11. Die Gesellschaft ist berechtigt, aus dem Gebiete, welches innerhalb zweier durch das Bahngelände getrennten und je 100 Kilometer davon entfernten Grenzlinien zu beiden Seiten der Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro belegen ist und sich entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels im Eigentume des Schutzgebiets befindet oder als herrenlos seinem Aneignungsrecht untersteht, für jedes Kilometer der Eisenbahn Grundflächen von je 2000 Hektar nach eigenem Belieben auszuwählen und zu vollem Eigentum in Besitz zu nehmen, ohne dafs es hierzu eines weiteren als der Bezeichnung der Grundflächen nach ihren Grenzen bedarf. In dem engeren, durch zwei je 3 Kilometer von dem Bahngelände entfernte Linien begrenzten Gebiete mufs die Auswahl in quadratischen Blöcken von je 9 Quadratkilometer Flächeninhalt, und zwar so erfolgen, dafs an jeder Seite eines Blockes je ein Block von gleicher Gröfse frei bleibt, insoweit der Reichskanzler sich nicht mit einer anderen Einteilung einverstanden erklärt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Gesellschaft berechtigt, innerhalb von 15 Jahren, von der Konzessionserteilung gerechnet, die Hälfte der überwiesenen Grundflächen gegen andere nicht gröfsere Grundflächen einzutauschen. Das im Absatz 1 festgesetzte Blocksystem darf durch diesen Umtausch nicht beeinträchtigt werden.

Ausgenommen von vorstehenden Berechtigungeu (Abs. 1 und 2) sind solche Grundflächen, welche zur Zeit der Erteilung der Konzession von der Regierung bereits in Benutzung genommen sind oder im Stadtbezirke Daressalam liegen. Auch werden durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aus § 6 des zwischen dem Reichskanzler und ihr abgeschlossenen Vertrags vom 15. November 1902 nicht berührt.

§ 12. Für die Dauer der ersten 15 Jahre nach der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags wird der Reichskanzler der Gesellschaft in der im § 11 bezeichneten Hundert-Kilometerzone auf Antrag Gebiete bis zu 115 000 Hektar (500 Hektar für jedes fertiggestellte Kilometer) in höchstens 10 Abschnitten zur ausschliefslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, vorbehaltlich erworbener Rechte Dritter überweisen.

Für die innerhalb dieser Gebiete betriebeuen bergbaulichen Unternehmungen ist die Gesellschaft während der ersten 5 Jahre nach Verleihung eines Bergbaufeldes von jeder Zahlung von Gebühren oder Abgaben befreit; nach dieser Zeit soll die Gesellschaft während der Konzessionsdauer keine höheren Gebühren oder Abgaben zu zahlen haben, als solche durch die Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 festgesetzt sind; auch sollen bestehende oder noch einzuführende generelle Ermäfsigungen dieser Gebühren der Gesellschaft zugute kommen.

§ 13. Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräufsert oder auf länger als 20 Jahre verpachtet werden können, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14. Der Bahnkörper und alle zum Betriebe der Bahn gehörigen Gebäude und Anlagen sind für die Dauer der Konzession von allen Grund- und

Gebäudesteuern befreit. Ferner genießen Befreiung von Grundsteuer für die Dauer von 25 Jahren von der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages alle auf Grund des § 11 dieser Konzession in das Eigentum der Gesellschaft übergehenden Grundflächen mit ihrem Zubehör, solange sie in diesem Eigentume verbleiben und noch nicht in Kultur genommen sind. Den in Kultur genommenen oder aus dem Eigentume der Gesellschaft ausgeschiedenen Grundflächen wird für die nächstfolgenden 5 Jahre volle Befreiung von Grundsteuer gewährt. Vom Ablaufe dieser 5 Jahre ab genießen sie jede Begünstigung, welche außer der vorgenannten für gleichartige Grundflächen dritten Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuer gewährt werden wird.

§ 15. Vorbehaltlich Beobachtung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten wird der Gesellschaft Zollfreiheit für die zum Baue, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn und der mit ihr verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände gewährt. Bei Vergebung dieser Materialien usw. wird die Gesellschaft bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

§ 16. Das Grundkapital wird auf 21 000 000 Mark festgesetzt, eingeteilt in 210 000 Anteile zu je 100 Mark.

§ 17. Die Anteile werden in 87 Jahren vermittels jährlicher Zahlungen von 713 224,26 Mark = 3,396 306 Prozent nach beiliegendem Tilgungsplane zu 3 Prozent verzinst und durch Auslosung zu 120 Mark für jeden Anteil getilgt.

§ 18. Das Reich zahlt den Anteilseignern am 1. Juli eines jeden Jahres bis zur völligen Tilgung der Anteile

a) einen jährlichen Zins von 3 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals vom Tage der Einzahlung an, erstmals am 1. Juli 1905;
b) den um 20 Prozent erhöhten Nennbetrag der jeweiligen gelosten und als solche abzustempelnden Anteilsscheine, erstmals am 1. Juli 1905.

§ 19. Die Gesellschaft hat spätestens am 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals spätestens am 15. Juni 1905, bis zur völligen Tilgung der Anteile an das Reich den Betrag der von ihm nach § 18 am 1. Juli an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen abzuführen. Hinsichtlich der am 15. Juni 1905, am 15. Juni 1906 und am 15. Juni 1907 von der Gesellschaft an das Reich zu leistenden Zahlungen gilt diese Verpflichtung zu Lasten des Baufonds. Für die späteren Jahreszahlungen greift diese Verpflichtung nur insoweit Platz, als der Reingewinn des voraufgegangenen Geschäftsjahres nach Abzug der dem Bilanz-Reservefonds zuzuführenden Beträge beziehungsweise während des Restes der Bauzeit der Zinsertrag der noch nicht verausgabten Bau- und Betriebsfonds dazu ausreichen. Bei Berechnung des Reingewinns sind sämtliche Einnahmen der Gesellschaft, insbesondere auch etwaige Gewinne aus Landverkäufen sowie aus Beteiligung an Unternehmungen, welchen diese Konzession zugrunde liegt, in Betracht zu ziehen, doch sind die aus den Landverkäufen erzielten Einnahmen zur Hälfte dem Bilanz-Reservefonds der Gesellschaft zu überweisen.

§ 20. Außer den ihnen nach § 18 vom Reiche zu leistenden Zahlungen erhalten die Anteilseigner von der Gesellschaft:

den nach Abzug der Beiträge zum Bilanz-Reservefonds, der nach § 19 an das Reich abzuführenden Beträge sowie der Tantiemen des Aufsichtsrats (§ 18 der Satzungen) verbleibenden Rest des Reingewinns bis zur Höhe von 2 Prozent des Anlagekapitals unverkürzt. Wenn der

zu verteilende Reingewinn die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2 Prozent des für das Unternehmen eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrertrage das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Inhaber der abgestempelten Anteilsscheine (§ 18) haben nur auf den im vorstehenden bezeichneten Rest des Reingewinns Anspruch.

§ 21. Die an die Anteilseigner nach § 18 vom Reiche und nach § 20 von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen erfolgen durch die gleichen Zahlstellen gegen Auslieferung der den Anteilen beizugebenden Zins- und Gewinnanteilsscheine.

§ 22. Die Übertragung der Konzession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 23. Der Gesellschaft wird das Vorzugsrecht auf die Konzession zur Fortsetzung der Eisenbahn bis zum Tanganikasee und bis zum Viktoria-Nyanza derart eingeräumt, dafs die Gesellschaft berechtigt sein soll, die Konzession zu den von anderen Bewerbern angebotenen Bedingungen innerhalb einer Erklärungsfrist von 3 Monaten zu übernehmen.

§ 24. Das Reich behält sich das Recht vor, das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds, nach Ablauf von 45 Jahren, von dem Schlusse des Jahres, in welchem die Betriebseröffnung auf der Strecke von Daressalam bis Mrogoro erfolgt ist, an gerechnet, nach vorhergegangener einjähriger Kündigungsfrist käuflich zu übernehmen. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus der Zahlung von je 120 Mark an die Anteilseigner der noch nicht gelosten Anteile sowie aus der Erstattung des zwanzigfachen Betrags des im Durchschnitte der letzten 5 Jahre über den vom Reiche garantierten Zinsbetrag von 3 Prozent hinaus den Anteilseignern sowie den Inhabern der gelosten und abgestempelten Anteilsscheine zugefallenen Reingewinns.

§ 25. Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

Die Konzession ist verwirkt und das Reich berechtigt, das gesamte Unternehmen in dem im Absatz 1 bezeichneten Umfange zu übernehmen, wenn sich herausstellt, dafs die Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist.

II. Satzungen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

Die Gesellschaft endigt mit dem Ablaufe der Konzession.

§ 2. Die Gesellschaft hat den Zweck: in Deutsch-Ostafrika Eisenbahnen und etwa dazu dienliche Hafenanlagen zu bauen, auszurüsten zu erwerben und zu betreiben oder betreiben zu lassen, bei anderen Eisenbahnunternehmungen sich zu beteiligen, Lagerhäuser zu errichten und über die in Verwahrung genommenen Güter Lagerscheine auszustellen sowie Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben und zu verwerten. Die Gesellschaft darf alle zur Erreichung dieser Ziele zweckdienlichen Geschäfte betreiben.

Zunächst wird die Gesellschaft den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro auf Grund der von der Kaiserlichen Regierung ihr erteilten Konzession übernehmen.

§ 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu begründen.

§ 4. Die Organe der Gesellschaft sind:
die Direktion,
der Verwaltungsrat,
die Generalversammlung.

§ 5. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit nicht anderweite Formen oder öftere Veröffentlichungen in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger". Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, sie aufserdem durch andere vom Verwaltungsrate zu bestimmende Blätter zu veröffentlichen, ohne dafs von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt. Bei bekannt gemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes nicht mitgerechnet.

II. Grundkapital.

§ 6. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 21 000 000 Mark, eingeteilt in 210 000 auf den Inhaber lautende Anteile zum Nennwerte von je 100 Mark. Auf Beschlufs des Verwaltungsrats können die auszugebenden Anteile in Serien von je einem Viertel des Grundkapitals eingeteilt werden. Auf die Anteile werden bei Errichtung der Gesellschaft 25 Prozent eingezahlt. Weitere Einzahlungen oder die Vollzahlung der Anteile — sei es für alle oder bestimmte Serien — kann die Direktion nach Genehmigung des Verwaltungsrats mit vierwöchiger Frist einfordern. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die vorzeitige Vollzahlung von Anteilen zu gestatten ist.

Das Kapital der Anteile wird in Gemäfsheit des § 16 getilgt. Die behufs Tilgung des Kapitals gelosten Anteile werden abgestempelt und haben fernerhin nur auf den im § 18 No. 2c und No. 3 bezeichneten Reingewinn Anspruch.

Das Stimmrecht für die gelosten Anteile steht dem Reiche zu (§ 33).

§ 7. Die Zeichner der auszugebenden Anteile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

§ 8. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 9. Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrags verhaftet.

Über die Vollzahlung hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

§ 10. Die Urkunden über die Anteile lauten auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen umgeschrieben werden; sie werden nach Bestimmung des Verwaltungsrats in Stücken über einen, zehn oder fünfzig Stücke ausgestellt.

Die Urkunden über die Anteile werden erst nach Entrichtung des vollen Nennbetrags ausgehändigt. Über die einzelnen Teilzahlungen wird auf einem Interimsscheine, welcher auf den Namen auszustellen ist, quittiert.

Die Interimsscheine sind durch Indossament übertragbar, unbeschadet der dem Zeichner des Anteils durch § 9 auferlegten Verhaftung; auf Beschlufs des Verwaltungsrats können jedoch Interimsscheine über die geleisteten Einzahlungen in der Weise übertragen werden, dafs die neuen Erwerber an Stelle der ersten Zeichner angenommen werden. Wo in diesen Satzungen von Anteilen der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Urkunden über die Anteile ausgegeben werden.

§ 11. Den Anteilen sind Zinsscheine und Gewinnanteilsscheine auf 10 Jahre nebst Erneuerungsscheinen beizufügen.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Erneuerungsscheine neue Zinsscheine und Gewinnanteilsscheine auf je 10 Jahre ausgegeben. Ein vor Ausgabe der Anteile zur Verteilung kommender Zinsen- oder Gewinnbetrag wird unter Abstempelung der Interimsscheine bezahlt. Der Verwaltungsrat bestimmt — vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers — die Form der Anteilsscheine und der Zinsscheine sowie selbständig die Form der Gewinnanteilsscheine und der Erneuerungsscheine.

§ 12. Verpflichtete, welche fällige Teilzahlungen nicht leisten, sind von der Direktion mittels Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Anteile, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, diese nebst Zinsen zu 5 Prozent innerhalb einer nicht unter 4 Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läfst, hat aufser den Zinsen eine Konventionalstrafe von 10 Prozent des fälligen Betrags verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate samt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direktion angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Zeichner nach nochmaliger fruchtloser Aufforderung zur Leistung der rückständigen Zahlungen, welche mit wenigstens vierwöchiger Frist unter Androhung der Ausschliefsung von der Direktion bekannt zu machen ist, durch Beschlufs der letzteren ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Zahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Stücke an Stelle der kraftlos erklärten ausgefertigt, welche die bereits geleisteten Teilzahlungen und den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräufserung erleidet, bleibt der säumige Verpflichtete haftbar.

§ 13. Sind Anteile oder andere von der Gesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 ausgefertigte Dokumente beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, dafs über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Aufser diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Dokumente an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der letzteren zulässig.

Zinsscheine oder Gewinnanteilsscheine werden nicht gerichtlich amortisiert; sie sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, wertlos, und die betreffenden Beträge verfallen zugunsten der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins- oder Gewinnanteilsscheinen vor Ablauf der gedachten gesetzlichen Vorlegungsfrist von 4 Jahren bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Anteile oder sonst in glaubhafter Weise dartut, nach Ablauf der gedachten Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins- oder Gewinnanteilsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebensowenig findet eine gerichtliche Kraftloserklärung beschädigter oder verlorener Erneuerungsscheine statt.

§ 14. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen und Interimsscheinen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin für Handelssachen zuständigen Gericht erster Instanz.

III. Bilanz, Ermittlung und Verwendung des Ertrags, Reservefonds.

§ 15. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfafst die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1904.

Auf den 31. Dezember ist von der Direktion die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese mufs mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte der Direktion sowie mit dem darüber von dem Verwaltungsrate zu erstattenden Revisionsberichte der Generalversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden (§ 35).

Der Reingewinn versteht sich nach den von dem Verwaltungsrate festzusetzenden Abschreibungen und nach Absetzung des aus den Betriebseinnahmen zu leistenden Zuschusses zu dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung des rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues der Eisenbahn gedeckt werden sollen. Aufser diesem Zuschusse, der durch den Verwaltungsrat mit Genehmigung des Reichskanzlers nach Bedürfnis von 3 zu 3 Jahren in Prozentsätzen von dem Werte des vorhandenen rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues festzusetzen ist, sind dem Erneuerungsfonds auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen. Bei sich ergebendem aufserordentlichen Bedürfnisse kann der Zuschufs mit Zustimmung des Reichskanzlers jeweilig für 1 Jahr angemessen erhöht werden. Übersteigt der Erneuerungsfonds 20 Prozent des für die Festsetzung des jährlichen Zuschusses ermittelten Wertes, so unterbleibt für dieses Jahr nicht nur der Zuschufs, sondern es werden auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds den Betriebseinnahmen zugeführt.

Die Bestimmungen, nach welchen der Erneuerungsfonds zinsbar angelegt wird, unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Generalversammlung ist die Genehmigung der Bilanz vorbehalten. Durch Erteilung der Genehmigung wird die Verwaltung für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

§ 16. Das Deutsche Reich hat übernommen, den Anteilseignern am 1. Juli eines jeden Jahres 3 Prozent Zins auf das eingezahlte Kapital zu gewähren und das Kapital der Anteile in jährlichen Raten am 1. Juli jeden Jahres, erstmals am 1. Juli 1905, in 87 Jahren nach beiliegendem Tilgungsplane mit einem Zuschlage von 20 Prozent, also mit 120 Mark für den Anteil, zurückzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die von dem Reichskanzler zu bezeichnenden Zahlstellen. Die erste Zinszahlung findet am 1. Juli 1905, und zwar für die Zeit von der Ausgabe der Anteile bis zum 31. Dezember 1904 berechnet, statt.

Die Verwaltung erfolgt während der Bauzeit zu Lasten des Baufonds, aus welchem alle Leistungen der Gesellschaft bestritten werden und welchem alle Einnahmen derselben zufallen. Die für den Bau und den Betrieb nicht benötigten Barbeträge des Baufonds sind zinsbar auzulegen. Aus dem Baufonds ist dem Reiche am 15. Juni 1905, am 15. Juni 1906 und am 15. Juni 1907 der volle Betrag der von dem Reiche gemäfs Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen zu vergüten; für den Rest der Bauzeit sind nur die aus den zinsbar angelegten Beständen des Baufonds erwachsenden Zinsen an das Reich abzuführen. Die Baurechnung hat auch die dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit zustehende Vergütung (§ 44) zu tragen. Ausgaben und Einnahmen in Betrieb gesetzter Teilstrecken kommen dem Baufonds zu.

§ 17. Der sich bei dem Abschlusse der Baurechnung ergebende Übersehufs dient als aufserordentlicher Reservefonds sowohl für etwaige wesentliche Verbesserungen, Umbauten, grofse Reparaturen, Erweiterungen der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel als auch als Betriebsreserve, aus welcher etwaige Betriebsdefizite insoweit zu decken sind, als sie nicht aus dem Bilanz-Reservefonds (§ 18) zu entnehmen sind. Der Fonds mufs nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Der Reichskanzler bestimmt alljährlich, ob die Zinsen des Fonds diesem selbst oder den Betriebseinnahmen zufliefsen sollen.

§ 18. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschliefst die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Der zur Verwendung bestimmte Betrag ist in folgender Weise zu verteilen:

1. Zunächst sind daraus in den Bilanz-Reservefonds zu legen:
   a) die Hälfte des Reingewinns aus Landverkäufen (§ 19 der Konzessionsurkunde),
   b) 5 Prozent des übrigen Reingewinns.
2. Alsdann erhalten:
   a) das Reich denjenigen Betrag, den es für Zins und Tilgung, einschliefslich des Zuschlags, an die Anteilseigner für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen hat,
   b) der Verwaltungsrat 10 Prozent von dem verbleibenden Betrag als Tantieme,
   c) die Anteilseigner einen Gewinn bis zu 2 Prozent auf das eingezahlte Kapital.
3. Wenn sich darüber hinaus noch ein Überschufs ergibt, welcher die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrbetrage das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Zahlung erfolgt spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre.

Die Generalversammlung kann keine höhere Verteilung vom Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschliefsen, als der Verwaltungsrat vorschlägt.

Der Bilanz-Reservefonds dient zur Deckung von aufserordentlichen Ausgaben und eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Der Fonds mufs nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Die Zinsen fliefsen, soweit sie nicht zur Ergänzung des Fonds erforderlich sind, den Betriebseinnahmen zu. Über die Verwendung beschliefst der Verwaltungsrat.

Nachdem der Bilanz-Reservefonds 10 Prozent des Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge (No. 1a und b) dazu auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Reichskanzlers etwas anderes beschliefst. Im Falle von Entnahmen aus dem Fonds ist er durch die unter No. 1 vorgesehenen Rücklagen auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

IV. Verwaltung.

a. Direktion.

§ 19. Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin und vertritt die Gesellschaft nach aufsen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten, einschliefslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern; sie führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach diesen Satzungen die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat mitzuwirken hat. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Direktion, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

§ 20. Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche der Verwaltungsrat unter Festsetzung der Anstellungsbedingungen ernennt. Die Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Wahl des ersten Direktors und ersten Betriebsleiters bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

Der Verwaltungsrat setzt die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion, ihr Verhältnis zueinander sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlufsfassungen fest. Er ordnet die erforderliche Stellvertretung und kann aus seiner Mitte ein Mitglied als Stellvertreter delegieren. In diesen Fällen darf der Vertreter während seiner Mitwirkung in der Direktion eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats nicht ausüben.

§ 21. Durch Beschlufs des Verwaltungsrats können Mitglieder der Direktion zeitweise nach Ostafrika behufs Vornahme von Inspektionen der dortigen Verwaltung oder zu anderen Zwecken abgeordnet werden.

§ 22. Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft" von zwei Mitgliedern der Direktion, oder von einem Mitglied und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern oder von einem Mitgliede der Direktion oder von einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrate zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

§ 23. Die Ernennung der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der zur Mitzeichnung von Urkunden bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft geschieht zu notariellem Protokoll und ist bekannt zu machen. Das Protokoll dient als Legitimation.

b. Verwaltungsrat.

§ 24. Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens sechs und höchstens zwölf von der Generalversammlung aus der Zahl der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens vier Mitglieder in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sein müssen.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Zeitdauer bis zur folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Jährlich scheiden in möglichst regelmäſsiger Reihenfolge mindestens zwei Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritte gebildet ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl zu treffen. Die definitive Ersatzwahl erfolgt durch diese Generalversammlung, und zwar für den Rest der Wahldauer des Ausgeschiedenen.

Wird eine Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats in einer auſserordentlichen Generalversammlung vorgenommen, so gilt die Zeit vom Tage der letzteren bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung hinsichtlich der Amtsdauer der Gewählten als ein volles Jahr.

Solange die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats noch sechs oder mehr verbleibt, und die übrigen Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen zutreffen, kann sowohl eine Neuwahl als eine Ersatzwahl unterbleiben.

Über die Wahlen zum Verwaltungsrat ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 25. Der Verwaltungsrat wählt sofort nach der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Einberufung zusammentreten, einen Vorsitzenden, der in Berlin oder seinen Vororten seinen Wohnsitz haben muſs, und dessen Stellvertreter. Beide müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen. Er muſs binnen 14 Tagen berufen werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern oder von der Direktion schriftlich beantragt wird.

Der Verwaltungsrat ist beschluſsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaſst. Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über einen in dem Berufungsschreiben nicht angegebenen Gegenstand kann der Verwaltungsrat gültig beschlieſsen, wenn der Beschluſs von allen anwesenden Mitgliedern gefaſst wird. Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmenabgabe beschlieſsen; jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von allen Mitgliedern übereinstimmend gefaſst werden. Hier-

bei kann die Einholung des Votums einzelner Mitglieder unterbleiben, wenn und solange sich diese aufserhalb des Deutschen Reichs aufhalten sollten.

Ergibt sich bei einer von dem Verwaltungsrate vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Fällt auf jede alsdann eine gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

§ 26. Der Verwaltungsrat beschliefst seine Geschäftsordnung.

§ 27. Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen und eine Tantieme nach § 18 dieser Satzungen. Die Verteilung der Tantieme an die Mitglieder erfolgt nach Mafsgabe eines vom Verwaltungsrate zu beschliefsenden Reglements.

§ 28. Alle Erklärungen des Verwaltungsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrat der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft" und die Namensunterschrift des Vorsitzenden — oder seines Stellvertreters — und eines Mitglieds des Verwaltungsrats tragen. Der Verwaltungsrat legitimiert sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

§ 29. Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrat insbesondere der Beschlufs zu:

1. Über die Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben, nutzbar zu machen und zu veräufsern sind;
2. über die Grundsätze, nach welchen der Eisenbahnbau und -betrieb zu führen und damit in Verbindung stehende gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;
3. über die Errichtung von Zweigniederlassungen (§ 3);
4. über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft in Ostafrika sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 10 000 Mark erhalten oder auf länger als drei Jahre angenommen werden, über die mit ihnen einzugehenden Verträge sowie über ihre Entlassung;
5. über die für die Verwaltung in Ostafrika, insbesondere für das Kassen- und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;
6. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;
7. über Verträge, wenn das Objekt mehr als 30 000 Mark beträgt oder der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als drei Jahre auferlegt werden sollen;
8. über die Grundsätze für Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Verteilung von Überschüssen;
9. über andere Vorlagen an die Generalversammlung;
10. über die alljährlich der Verwaltung in Ostafrika zu erteilende Entlastung;

11. über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen sowie zur Revision der Jahresbilanz;
12. über die Bestellung eines oder mehrerer engeren Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsrats und die Übertragung einzelner Geschäfte oder Gattungen derselben an diese Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

§ 30. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

c. Generalversammlung.

§ 31. Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 32. Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termine, diesen nicht mitgerechnet, mittels Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäfsig bekannt gemachten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Witwen durch ihre grofsjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger; Korporationen, Institute, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen Prokuristen. In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Vollmachten sind spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§ 33. In der Generalversammlung berechtigen je zehn Anteile — einschliefslich der gelosten (§ 6, Abs. 3 und § 16, Abs. 1) — zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann, abgesehen von dem Reiche (§ 6, Abs. 3), nur von denjenigen Mitgliedern ausgeübt werden, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben sind, oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteile wenigstens 5 Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche in der Bekanntmachung (§ 32) bezeichnet worden sind, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Generalversammlung daselbst belassen.

§ 34. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder in dessen Verhinderung ein anderes der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen immer das an Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vorrecht zur Übernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und ernennt, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Die Generalversammlung darf, unbeschadet der Bestimmung im § 36, Abs. 3 und 4, nur über Gegenstände verhandeln und beschliefsen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Mitglieder, welche in der Generalversammlung zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtbetrags der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, dafs Gegenstände, welche in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, zur Beschlufsfassung angekündigt werden. Der Einberufende ist verpflichtet, diese Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Generalversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage bei der Direktion eingereicht werden. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Generalversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

§ 35. In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt.

Eine aufserordentliche Generalversammlung wird berufen:

1. Wenn von einer Generalversammlung ein dahingehender Beschlufs gefafst ist (§ 37);
2. wenn Mitglieder, welche zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags aller Anteile vertreten, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschliefsen ist;
4. wenn der Verwaltungsrat aus sonstigem besonderen Anlasse die Einberufung beschliefst.

§ 36. In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrat erstatteten Berichte zur Kenntnis und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz sowie die damit der Verwaltung zu erteilende Entlastung Beschlufs gefafst. Sodann werden die Wahlen (§ 24) vollzogen.

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berichte der Direktion und des Verwaltungsrats müssen während 2 Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilseigner ausgelegt sein.

Die Generalversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschufs zur Nachprüfung zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrats gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Aufserdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschlufs über jede Vorlage zu, welche nicht nach § 35 unter No. 3 der aufserordentlichen Generalversammlung überwiesen ist.

§ 37. Beschlüsse über einen der im § 35 unter No. 3 bezeichneten Gegenstände sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Anteile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten 6 Wochen, abermals eine aufserordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschlufs gefafst werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Anteile vertreten sind. Aufserdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, dafs derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefafst. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so beschränkt sich die Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern, wenn solche ernannt sind, zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen. Der Aufführung der einzelnen erschienenen Mitglieder bedarf es nicht, jedoch ist ein von dem Vorsitzenden vollzogenes Verzeichnis der erschienenen beziehungsweise vertretenen Mitglieder unter Angabe ihrer Stimmenzahl demselben beizufügen.

Ein Attest des protokollierenden Notars über das Wahlergebnis dient den Gewählten als Legitimation.

V. Auflösung.

§ 38. Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

VI. Aufsichtsbehörde.

§ 39. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behuf einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den Generalversammlungen teilzunehmen, von dem Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft (§ 35 No. 2) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine aufserordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 40. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräufsert oder auf länger als 20 Jahre verpachtet werden können;
2. die Ausgabe von Schuldverschreibungen;
3. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 41. Die sämtlichen 210 000 Anteile sind von den nachbenannten Gründern der Gesellschaft übernommen worden, und zwar:

Auf die vorbezeichneten, von den Gründern übernommenen Anteile ist von ihnen eine Einzahlung von 25 Prozent geleistet, und zwar auf jeden Anteil 25 Mark.

Die Gründer werden die Anteile zur öffentlichen Zeichnung auflegen. Falls der Begebungskurs 103½ Prozent überschreitet, wird das Gründerkonsortium drei Viertel des Mehrerlöses aus der Begebung an den Baufonds der Gesellschaft abführen.

§ 42. Der erste in der konstituierenden Generalversammlung zu wählende Verwaltungsrat fungiert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1905.

Auf den in dieser Versammlung zu wählenden Verwaltungsrat finden die Bestimmungen des § 24 der Satzungen Anwendung.

Der erste Verwaltungsrat wählt sofort nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschliefst über die Zusammensetzung der Direktion, wählt die Mitglieder der Direktion, und zwar alles dieses gültig durch die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, ohne dafs es der Zuziehung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sein sollte.

§ 43. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichskanzler und die im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 vorgesehene Verleihung der Korporationsrechte nachzusuchen und die etwa von der Reichsbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzungen mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und die sämtlichen Gründer und ersten Anteilseigner derselben zu beschliefsen.

§ 44. Die erste im Jahre 1905 zusammentretende ordentliche Generalversammlung hat über die Vergütung zu beschliefsen, welche dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit der Eisenbahn (§ 16) zu gewähren ist.

Tilgungsplan für ein Kapital von 21 Millionen Mark, verzinslich zu 3 Prozent und rückzahlbar zu 120 Prozent in 87 Jahren vermittels jährlicher Zahlungen von 713 224,26 Mark.

	Kapital Mark	3 Prozent Zinsen Mark	Nominalbeträge der Rückzahlung Mark	20 Prozent Zuschlag Mark	Gesamt-Jahresleistung Mark
Jahr 1	21 000 000	630 000	69 300	13 860	713 160
„ 2	20 930 700	627 921	71 100	14 200	713 241
„ 3	20 859 600	625 788	72 900	14 580	713 268
„ 4	20 786 700	623 601	74 600	14 920	713 121
„ 5	20 712 100	621 363	76 600	15 320	713 283
„ 6	20 635 500	619 065	78 500	15 700	713 265
„ 7	20 557 000	616 710	80 400	16 800	713 190
„ 8	20 476 600	614 298	82 400	16 480	713 178
„ 9	20 394 200	611 826	84 500	16 900	713 226
„ 10	20 309 700	609 291	86 600	17 320	713 211
„ 11	20 223 100	606 693	88 800	17 760	713 253
„ 12	20 134 300	604 029	91 000	18 200	713 229
„ 13	20 043 300	601 299	93 300	18 660	713 259
„ 14	19 950 000	598 500	95 600	19 120	713 220
„ 15	19 854 400	595 632	98 000	19 600	713 232
„ 16	19 756 400	592 692	100 400	20 080	713 172
„ 17	19 656 000	589 680	103 000	20 600	713 280
„ 18	19 553 000	586 590	105 500	21 100	713 190
„ 19	19 447 500	583 425	108 200	21 640	713 265
„ 20	19 339 300	580 179	110 900	22 180	713 259
„ 21	19 228 400	576 852	113 600	22 720	713 172
„ 22	19 114 800	573 444	116 500	23 300	713 244
„ 23	18 998 300	569 949	119 400	23 880	713 229
„ 24	18 878 900	566 367	122 400	24 480	713 247
„ 25	18 756 500	562 695	125 400	25 080	713 175
„ 26	18 631 100	558 933	128 600	25 720	713 253
„ 27	18 502 500	555 075	131 800	26 360	713 235
„ 28	18 370 700	551 121	135 100	27 020	713 241
„ 29	18 235 600	547 068	138 400	27 680	713 148
„ 30	18 097 200	542 916	142 000	28 400	713 316
„ 31	17 955 200	538 656	145 400	29 080	713 136
„ 32	17 809 800	534 294	149 100	29 820	713 214
„ 33	17 660 700	529 821	152 900	30 580	713 301
„ 34	17 507 800	525 234	156 600	31 320	713 154
„ 35	17 351 200	520 536	160 600	32 120	713 256
„ 36	17 190 600	515 718	164 600	32 920	713 238
„ 37	17 026 000	510 780	168 700	33 740	713 220
„ 38	16 857 300	505 719	172 900	34 580	713 199
„ 39	16 684 400	500 532	177 300	35 460	713 292
„ 40	16 507 100	495 213	181 700	36 340	713 253
„ 41	16 325 400	489 762	186 200	37 240	713 202
„ 42	16 139 200	484 176	190 800	38 160	713 136
„ 43	15 948 400	478 452	195 700	39 140	713 292

	Kapital Mark	3 Prozent Zinsen Mark	Nominalbeträge der Rückzahlung Mark	20 Prozent Zuschlag Mark	Gesamt-Jahresleistung Mark
Jahr 44	15 752 700	472 581	200 500	40 100	713 181
„ 45	15 552 200	466 566	205 600	41 120	713 286
„ 46	15 346 600	460 398	210 700	42 140	713 238
„ 47	15 135 900	454 077	215 900	43 180	713 157
„ 48	14 920 000	447 600	221 400	44 280	713 280
„ 49	14 698 600	440 958	226 900	45 380	713 238
„ 50	14 471 700	434 151	232 500	46 500	713 151
„ 51	14 239 200	427 176	238 400	47 680	713 256
„ 52	14 000 800	420 024	244 300	48 860	713 184
„ 53	13 756 500	412 695	250 500	50 100	713 295
„ 54	13 506 000	405 180	256 700	51 340	713 220
„ 55	13 249 300	397 479	263 100	52 620	713 199
„ 56	12 986 200	389 586	269 700	53 940	713 226
„ 57	12 716 500	381 495	276 500	55 300	713 295
„ 58	12 440 000	373 200	283 300	56 660	713 160
„ 59	12 156 700	364 701	290 500	58 100	713 301
„ 60	11 866 200	355 986	297 600	59 520	713 106
„ 61	11 568 600	347 058	305 200	61 040	713 298
„ 62	11 263 400	337 902	312 800	62 560	713 262
„ 63	10 950 600	328 518	320 500	64 100	713 118
„ 64	10 630 100	318 903	328 700	65 740	713 343
„ 65	10 301 400	309 042	336 800	67 360	713 202
„ 66	9 964 600	298 938	345 200	69 040	713 178
„ 67	9 619 400	288 582	353 900	70 780	713 262
„ 68	9 265 500	277 965	362 700	72 540	713 205
„ 69	8 902 800	267 084	371 800	74 360	713 244
„ 70	8 531 000	255 930	381 100	76 220	713 250
„ 71	8 149 900	244 497	390 600	78 120	713 217
„ 72	7 759 300	232 779	400 300	80 060	713 139
„ 73	7 359 000	220 770	410 400	82 080	713 250
„ 74	6 948 600	208 458	420 700	84 140	713 298
„ 75	6 527 900	195 837	431 100	86 220	713 157
„ 76	6 096 800	182 904	442 000	88 400	713 304
„ 77	5 654 800	169 644	452 900	90 580	713 124
„ 78	5 201 900	156 057	464 300	92 860	713 217
„ 79	4 737 600	142 128	476 000	95 200	713 328
„ 80	4 261 600	127 848	487 800	97 560	713 208
„ 81	3 773 800	113 214	500 000	100 000	713 214
„ 82	3 273 800	98 214	512 500	102 500	713 214
„ 83	2 761 300	82 839	525 300	105 060	713 199
„ 84	2 236 000	67 080	538 500	107 700	713 280
„ 85	1 697 500	50 925	551 900	110 380	713 205
„ 86	1 145 600	34 368	565 700	113 140	713 208
„ 87	579 900	17 397	579 900	115 980	713 277

119. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das sogenannte Lienhardt-Sanatorium in Wugiri. Vom 1. August 1904.

Mit dem 1. September dieses Jahres wird der Betrieb des Lienhardt-Sanatoriums in Wugiri, Bezirk Wilhelmstal, eröffnet werden.

Nachstehender Auszug aus den unter dem 22. Juli dieses Jahres erlassenen Bestimmungen über den Betrieb des Sanatoriums und die Aufnahme in dasselbe (Betriebsordnung) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1. Das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri (Bezirk Wilhelmstal) ist ein vom Gouvernement von Deutsch-Ostafrika unterhaltener, unter ärztlicher Leitung stehender Höhen-Kurort für Erholungsbedürftige.

§ 2. Es gewährt Unterkunft und Verpflegung an:

1. Europäische Angehörige des Gouvernements, der Schutztruppe, der Reichspostverwaltung, der deutschen Marine und der deutschen Konsulate Ostafrikas.
2. Privatpersonen.

Es besteht aus einem Kurhaus mit acht Wohnräumen, mehreren Einzelhäusern mit je zwei Wohnräumen und Nebenräumen, einem Kasino mit Speise- und Gesellschaftsräumen, Baderäumen, Billard, Tennisplatz usw., Arzthaus, Verwaltungs- und Nebengebäuden.

§ 3. usw.

§ 4. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1. Asiaten, Farbige und Mischlinge.
2. Alle Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten.

Unterkunft allein oder Verpflegung allein wird nicht gewährt, sondern nur volle Pension.

§§ 5 bis 26. usw.

§ 27. Der Pensionspreis beträgt im Einzelhaus 5 Rupien, im Kurhaus 3 Rupien täglich. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Bei Besetzung eines ganzen Einzelhauses (zwei Zimmer mit Nebenräumen) durch eine Person sind 10 Rupien pro Tag zu zahlen. Getränke sind in den Pensionspreis nicht einbegriffen.

§ 28. usw.

§ 29. Vorzugspreise von 3 Rupien für Pension in einem Einzelhaus und 2 Rupien für eine solche im Kurhaus werden gewährt:

1. Allen unter 2. genannten Personen, denen nach schwerer Krankheit der Aufenthalt im Höhensanatorium als notwendige Fortsetzung der Krankenhausbehandlung durch ärztliches Attest bescheinigt wird, auf die Dauer der vom Arzt für erforderlich gehaltenen Zeit. Dieselben haben den im Interesse ihrer Gesundheit vom leitenden Arzt getroffenen Anordnungen, besonders auch bezüglich zeitweiliger Unterbrechung der Kur durch Ausflüge usw. Folge zu leisten. Reisekosten für Angehörige des Gouvernements usw. nach und von Wugiri werden gemäſs R. E. vom 22. Mai 1900 und 14. Oktober 1901 erstattet.

Als Atteste im Sinne der Bestimmung sind nur die Bescheinigungen solcher Ärzte anzusehen, die auf europäischen oder amerikanischen Universitäten gebildet und approbiert sind.

2. Angehörigen des Gouvernements, denen auf ihren Antrag eine freiwillige Verlängerung ihrer Dienstperiode um mindestens 1 Jahr genehmigt worden ist, auf die Dauer bis zu fünf hintereinanderfolgenden Wochen. In diesem Fall wird vom Gouvernement ein innerhalb des dritten Dienstjahres zuständiger Urlaub von fünf hintereinanderfolgenden Wochen plus Reisezeit, sowie freie Reise nach den hierfür mafsgebenden Bestimmungen nach und von Wugiri gewährt.

3. An Privatpersonen auf die Dauer von zusammen sechs Wochen pro Jahr, für welche innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres oder innerhalb der ersten acht Wochen nach ihrem Eintreffen in Ostafrika ein Jahresbeitrag von 50 Rupien bei der Hauptkasse des Gouvernements in Daressalam eingezahlt wird. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist demnach nur für solche Personen vorteilhaft, die auf die Unterbringung in einem Einzelhause reflektieren. Für Kinder unter 10 Jahren beträgt der Beitrag die Hälfte.

Eine Rückzahlung oder Übertragung der erstatteten Beiträge auf das folgende Jahr findet auch bei Nichtausnützung des erstandenen Anrechts nicht statt, ebensowenig wie eine Anrechnung auf den später zu zahlenden Pensionspreis.

§ 30. usw.

§ 31. Die Angehörigen des Gouvernements und der Schutztruppe mit einem Gesamtdiensteinkommen unter 4800 Mark jährlich haben Anrecht auf Aufnahme im Kurhaus, alle höheren Gehaltsstufen auf Aufnahme in den Einzelhäusern oder im Kurhaus, je nach Wunsch.

Sofern das Kurhaus keinen Platz mehr bietet, kann im Falle zu § 29, 1 ein Angehöriger des Gouvernements bezw. der Schutztruppe mit einem Gesamteinkommen unter 4800 Mark in einem Einzelwohnhaus einquartiert werden. Seine Mahlzeiten hat er indessen gemeinsam mit den Bewohnern des „Kurhauses“ einzunehmen. Die Bestimmungen zu § 29, 2 finden vorbehaltlich weiterer Verfügung auf Angehörige der Schutztruppe noch keine Anwendung.

§ 32. Wer in dem Sanatorium Aufnahme zu finden wünscht, hat möglichst frühzeitig unter deutlicher Angabe von Namen, Adresse, Beruf, Tag der Aufnahme, Art der gewünschten Unterkunft und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts einen schriftlichen oder telegraphischen Antrag beim Gouvernement in Daressalam zu stellen.

Ist Platz zur Aufnahme vorhanden, so erhält der Antragsteller einen schriftlichen oder telegraphischen, vom Medizinalreferenten im Auftrage des Gouverneurs gezeichneten Ausweis.

§ 33. Eine Aufnahme auf weniger als vier Tage wird nicht gewährt.)*

*) Verfügung des Gouverneurs, betreffend Änderung der Betriebsordnung für das Lienhardt-Sanatorium. Vom 23. Dezember 1904.

(Kol. Bl. S. 151.)

Der § 33 der Betriebsordnung für das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri erhält folgende Fassung:

§ 33. Eine Aufnahme auf weniger als vier Tage wird im allgemeinen nicht gewährt. Es wird jedoch in das Ermessen des leitenden Arztes gestellt, in geeigneten Fällen, z. B. zu Zwecken der ärztlichen Konsultation und dergleichen auch für kürzere Zeit (ein bis zwei Tage) ohne vorherige besondere Genehmigung des Gouvernements Personen in das Sanatorium zum vollen Pensionspreise aufzunehmen, falls Platz vorhanden ist.

Daressalam, den 23. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

§ 34. Beabsichtigt ein Kurgast seinen Aufenthalt im Sanatorium nachträglich länger auszudehnen, als er in seinem Antrag an das Gouvernement angegeben hat, so bedarf es hierzu eines weiteren Antrages, der rechtzeitig beim leitenden Arzt in Wugiri zu stellen ist.

§ 35. Bei der Aufnahme ist der vom Gouvernement schriftlich oder telegraphisch dem Kurgast erteilte Ausweis dem Verwalter auszuhändigen.

§§ 36 bis 39. usw.

§ 40. Auf die Zahlung des Pensionspreises ist es ohne Einfluſs, ob der Kurgast seine Mahlzeiten einnimmt oder nicht.

§ 41. Eigene Getränke mitzubringen ist nicht statthaft. Die Getränke werden durch das Sanatorium beschafft.

§§ 42 bis 48. usw.

§ 49. Jeder Kurgast ist verpflichtet, einen farbigen Diener nach Wugiri mitzubringen.

§§ 50 bis 55. usw.

§ 56. Angehörige des Gouvernements und der Schutztruppe, welche während des Aufenthalts im Sanatorium in einer Weise erkranken, daſs sie bei Vorhandensein eines Krankenhauses in dieses würden aufgenommen werden müssen, sind von dem Eintritt dieses Zustandes ab nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1896 zu behandeln. Insbesondere haben sie alsdann für die fernere Dauer des Aufenthalts im Sanatorium unter Fortfall des Pensionspreises vollständig freie Verpflegung, einschlieſslich der verordneten Getränke zu erhalten. Das Vorliegen jener Voraussetzung ist von dem leitenden Arzt auf den betreffenden Rechnungsbelegen zu bescheinigen.

§ 57. usw.

§ 58. Jedem erkrankten Kurgast stehen freie ärztliche Behandlung und freie Arzneien zu, jedoch ist er gehalten, den Anordnungen des Arztes nachzukommen.

§§ 59 bis 62. usw.

§ 63. Zu Ausflügen in die Usambaraberge und Umgegend können komplette Reiseausrüstungen, Zelte usw. sowie Reittiere bei der Sanatoriumsverwaltung ermietet werden.

Für Benutzung der Reittiere oder des Wagens ist eine halbe Rupie für jede angefangene halbe Stunde zu zahlen, bei längeren Ausflügen 4 Rupien für den Tag. Die Tiere können im allgemeinen nur einmal verliehen werden. Für Schäden ist der Entleiher haftbar.

§§ 64 bis 68. usw.

Bemerkungen. Wugiri ist Post-, Telegraphen- und Telephonstation.

Das Sanatorium ist von der Bahnstation Korogwe (Usambara-Eisenbahn) in fünf Stunden auf gutem Wege, von Tanga aus demnach in einem Tag zu erreichen.

Die Fahrpläne der Eisenbahn, sowie Angaben über die in Korogwe zur Verfügung stehenden Transportmittel (Träger, Tragstühle, Reittiere usw.) werden von Zeit zu Zeit in der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung (Daressalam) und in der Usambara-Post (Tanga) bekannt gegeben werden. Die Sanatoriumsverwaltung in Wugiri sowie das Bezirksamt in Tanga erteilen im Bedarfsfall Auskunft.

Daressalam, den 1. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

120. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einfuhr von Baumwolle. Vom 4. August 1904.

(Kol. Bl. S. 603.)

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Baumwollschädlingen wird auf Grund des § 5 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903*) sowie des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr aller aus Amerika stammenden Baumwollsaat in Deutsch-Ostafrika ist verboten.

§ 2. Die Einfuhr aller sonstigen Baumwollsaat darf nur in Tanga und nur auf Grund einer Erklärung des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani stattfinden, dafs die Baumwollsaat frei ist von Baumwollkapselkäfern (Boll-weevil) und anderen gemeingefährlichen Baumwollschädlingen.

§ 3. Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, das Auftreten des Baumwollkapselkäfers (Boll-weevil) oder anderer gemeingefährlicher Baumwollschädlinge in seinen Pflanzungen, wie auch das Eintreten darauf hindeutender Anzeichen, sofort nach Entdeckung dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Amani anzuzeigen.

§ 4. Baumwollpflanzungen, in denen das Auftreten des Baumwollkapselkäfers (Boll-weevil) nach Befinden auch anderer ähnlicher gemeingefährlicher Insekten nachgewiesen ist, sind auf Anweisung der Polizeibehörde durch Feuer zu vernichten, die betreffenden Felder sind tief umzuarbeiten, alle Baumwollstauden in der näheren Umgebung des Feldes sind zu verbrennen. Aufserdem ist der weitere Baumwollbau auf dem befallenen Gebiet auf die Dauer von zwei Jahren nach stattgefundener Umarbeitung untersagt.

§ 5. Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, auch wenn das Auftreten von Schädlingen auf seinen Pflanzungen nicht nachgewiesen ist, die oberirdischen Teile der abgeernteten Baumwollstauden, oder bei mehrjähriger Kultur die abgeschnittenen Teile durch Feuer oder in anderer wirksamer Weise sobald als möglich zu vernichten.

§ 6. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 finden die Bestimmungen der §§ 46 bis 48 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs im Falle der Kontrebande die verwirkte Geldstrafe nicht unter 100 Rupien beträgt.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3, 4 und 5 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder mit Haft oder mit beiden bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Daressalam, den 4. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 132, Anlage.

121. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Strafverfahren gegen die farbigen Angehörigen der Schutztruppe. Vom 6. August 1904.

Die Bestimmungen über das Strafverfahreu gegen die farbigen Angehörigen der Schutztruppe (Polizeitruppe) — Runderlafs vom 24. März 1897*) — werden dahin vervollständigt, dafs der Bezirksamtmann unter eigener Verantwortlichkeit auch den Verwaltern der Bezirks-Nebeustellen die Disziplinarstrafbefugnis im Umfang der Ziffer IV der Disziplinarstrafordnung vom 18. März 1897 (selbständiger Unteroffizier) übertrageu kann.

Daressalam, den 6. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

122. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Genehmigung zum Kauf oder zur Verpachtung von Eingeborenen-Land. Vom 8. August 1904.

Im Runderlafs No. 22, Januar 1900**) sind die Bezirksamtmänner, Stationschefs, bezw. deren Stellvertreter zur Erteilung der Genehmigung bei Grundstückskaufverträgen oder Pachtverträgen von längerer als 15jähriger Dauer, die zwischen Farbigen abgeschlossen werden, ermächtigt worden, sofern das Objekt einen Wert von 300 Rupien nicht übersteigt. Ich ermächtige hierdurch die gedachten Funktionäre, diese Genehmigung bei allen genehmigungspflichtigen Verträgen zwischen Farbigen zu erteilen, sofern das Objekt eineu Wert von 1000 Rupien nicht übersteigt.

Für die Beurteilung der Form und des genehmigungspflichtigen Inhalts der Verträge sind die Gesichtspunkte in den §§ 11 und 12 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895***), in sinngemäfser Anwendung zugrunde zu legen. Dabei ist strengstens darauf zu achten, dafs die Grenzen der von den Verträgen betroffenen Grundstücke in der Natur in unzweideutiger und dauerhafter Weise vermarkt und in der Beschreibung bezw. dem Lageplan ersichtlich gemacht werden.

Es hat sich ferner als wünschenswert herausgestellt, die bei Abgabe von Land für öffentliche Anlagen zu gewährende Entschädigung für inzwischen gemachte Aufwendungen nur insoweit vorzusehen, als durch die Aufwendungen der Wert des Grundstücks erhöht worden ist.

Im übrigen bleibt der Inhalt des eingangs bezeichneten Runderlasses unberührt.

Daressalam, den 8. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) In der Kol. Gesetzgeb. noch nicht abgedruckt. Der Abdruck in einem späteren Jahrgange bleibt vorbehalten.
) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 19. — *) Ebenda II, No. 181.

123. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit II. Instanz. Vom 9. August 1904.

Der Oberrichter hat bei Ausübung der ihm durch den Runderlafs vom 26. Mai 1898*) übertragenen Gerichtsbarkeit II. Instanz über Farbige, soweit es sich um Berufungssachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt (I. Abs. 1 der Verordnung vom 14. Mai 1891),**) die Amtsbezeichnungen „Berufungsrichter für Eingeborenensachen" oder — je nach Lage des Falles — „Berufungsgericht für Eingeborenensachen" anzuwenden und unter denselben mit den sonstigen Dienststellen zu verkehren.

Im übrigen verbleibt es bei der bestehenden Übung, wonach der Oberrichter in Angelegenheiten, welche die Eingeborenenrechtspflege betreffen, im Auftrage des Gouverneurs zu zeichnen hat und Berichte der Kaiserlichen Bezirksämter und Militärstationen in solchen Angelegenheiten — entsprechend dem Runderlafs vom 12. September 1898***) und unter Beobachtung der für den Schriftverkehr in der Verwaltung des Schutzgebietes bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften — unmittelbar an den Gouverneur zu erstatten sind.

Daressalam, den 9. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

124. Auszug aus dem Erlasse des Oberkommandos der Schutztruppen an das Etappenkommando in Swakopmund, betreffend Proviantlieferungen für die südwestafrikanische Schutztruppe. Vom 9. August 1904.

Für die Vergebung der Lieferungen von Verpflegungsmitteln für die südwestafrikanische Schutztruppe sind die beigefügten Bedingungen vom 30. v. Mts.†) erlassen worden. Nach denselben ist das Etappenkommando Empfänger aller dieser Lieferungen, soweit vom Oberkommando in den Bestellschreiben nichts Gegenteiliges angeordnet wird, und gemäfs Ziffer XI und XII mit der endgültigen Abnahme der Waren betraut.

Die Abnahme hat sich hiernach zu erstrecken, auf

1. die Übernahme der Frachtgüter von dem Schiffer zwecks Feststellung, ob die in den Konnossementen aufgeführten Güter richtig und unbeschädigt vorhanden sind;
2. die Prüfung der in den Frachtstücken enthaltenen Gegenstände hinsichtlich der Mengen und der bei dem Lieferungsabschlufs getroffenen Abmachungen über Güte und Verpackung der Waren.

Zu 2 wird vorweg bemerkt, dafs die zur Beurteilung der Waren erforderlichen Proben nach Abhaltung einer Verdingung dorthin gesandt, und auch jedesmal Mitteilungen von dem Ausfall der vorläufigen Abnahme dorthin gelangen werden. Zum weiteren Anhalt für die endgültige Abnahme dienen die im letzten Absatz der Ziffer VII gedachten Schriftstücke sowie die jedesmal von hier aus in Form von Nachweisungen ergehenden Mitteilungen über Art und Umfang jeder Lieferung.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 94.
**) Ebenda VI, No. 15.
***) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.
†) Siehe oben No. 116.

Das Abnahmeverfahren regelt sich im allgemeinen nach dem Erlafs der Kolonial-Abteilung vom 10. September 1902.*) Danach hat die Übernahme zu 1 unter Hinzuziehung amtlich bestellter Sachverständiger zu erfolgen, welche eine Bescheinigung über den Befund zu erteilen haben. Im übrigen ist genau nach dem gedachten Erlafs zu verfahren. Das Etappenkommando wird hiermit ausdrücklich ermächtigt, alle diejenigen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, die der Fiskus des Reichs oder des Schutzgebiets als Empfänger von Gütern gerichtlich und aufsergerichtlich abzugeben bezw. zu stellen hat. Diese Vollmacht kann auch auf die örtlichen Behörden und Beamten, nötigenfalls auch auf andere Personen übertragen werden.

Die Übernahme der Güter vom Schiffer betreffende Reklamationen sind letzterem gegenüber geltend zu machen, gleichzeitig ist das Oberkommando zwecks weiterer Verfolgung der Angelegenheit zunächst telegraphisch, dann umgehend berichtweise unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Bescheinigung des Sachverständigen, gegebenenfalls des gerichtlichen Protokolls, zu benachrichtigen.

Über jede Abnahme zu 2 ist eine Verhandlung aufzunehmen, von der dem Oberkommando sobald als möglich Abschrift einzureichen ist. In der Verhandlung ist auszusprechen, ob der Freigabe der hinterlegten Sicherheitsbeträge (Ziffer XI Abs. 2 der Bedingungen) Bedenken entgegenstehen.

Wird bei dieser Abnahme eine Lieferung beanstandet oder bestehen Zweifel hinsichtlich der Dauerfähigkeit einer Ware, so ist dies in der Verhandlung anzugeben und die gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises über Art und Umfang der Mängel gemäfs § 485 ff. Z. P. O. zu beantragen. Beglaubigte Abschrift des Gerichtsprotokolls ist dem Oberkommando baldmöglichst vorzulegen.

Berlin, den 9. August 1904.

Der Reichskanzler.
I. V. Stuebel.

125. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Veröffentlichungen über Truppenbewegungen. Vom 10. August 1904.**)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 349.

**) Vgl. folgende, bisher in der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedrnckte Verordnung des Gonvernenrs von Dentsch-Ostafrika, betreffend das Prefswesen vom 25. März 1899:

„Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, werden die Bestimmnngen des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 mit dem hentigen Tage mit folgenden Abänderungen in Kraft gesetzt:

a) In § 9 ist statt „an die Polizeibehörde des Ausgabeortes“ zu setzen: „in Daressalam an das Gonvernement, sonst an die Polizeibehörde des Ausgabeortes“.
b) In § 15 ist statt „der Reichskanzler“ zu setzen: „der Gonverneur“.
c) Statt des § 24 ist zu setzen: „Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahmen hat das zuständige Gericht binnen 24 Stnnden nach Empfang des Beschlagnahmeantrags seitens der Verwaltungsbehörde zu entscheiden.“
d) Es fallen weg die §§ 14, 29, 31.“

Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Aufstandes sind Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel verboten, soweit nicht der Truppenkommandeur oder sein Beauftragter zu der Veröffentlichung seine Zustimmung erteilt hat.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Windhuk, den 10. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

126. Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Übersichten über die Geschäfte der Gerichte. Vom 15. August 1904.

Im Kolonialblatt vom 15. d. Mts. ist die Übersicht über die Geschäfte der Kaiserlichen Gerichte in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten in der Form abgedruckt worden, in der auch zukünftig diese Übersichten erscheinen sollen. Damit diese Veröffentlichung nicht, wie meist bisher infolge unpünktlicher oder ungenauer Berichterstattung einzelner Dienststellen, bis in die zweite Jahreshälfte hinein verzögert wird, ersuche ich ergebenst, Vorsorge zu treffen, dafs die Übersichten zukünftig stets spätestens am 1. April von dort abgesandt werden.

Im übrigen ist noch zu bemerken:

1. Einzelne Gerichte haben sich des Ausdrucks „Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit" bedient. Die neuere Gesetzessprache kennt diesen Ausdruck nicht mehr, gebraucht vielmehr nur die Bezeichnung „freiwillige Gerichtsbarkeit". Diesem Sprachgebrauch wird auch bei den Übersichten zu folgen sein.

2. Nach dem Vorgange einzelner Gerichte bitte ich die Zahl der abgehaltenen Gerichtstage in die Übersichten aufzunehmen, desgleichen

3. die Statistik der eigentlichen Grundbuchsachen von der der Landregistersachen zu trennen.

Berlin, den 15. August 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

127. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Gummi-Raubbau. Vom 16. August 1904.

(Kol. Bl. S. 630.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit für diejenigen, von dem Leiter der Verwaltung am Ngoko näher zu bezeichnenden und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machenden Gebiete des Verwaltungsbezirks, in denen eine Belehrung der Eingeborenen über rationelle Gummigewinnung erfolgt ist, verordnet, was folgt:

Wer mutwillig oder lediglich in der Absicht, Gummi zu gewinnen, einen Gummibaum umschlägt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Buëa, den 16. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

128. Dienstanweisung, betreffend die trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen, von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes erlassen. Vom 20. August 1904.

(Kol. Bl. S. 553.)

Für die einheitliche Behandlung bei der Berechnung der Koordinaten und Höhen von trigonometrisch bestimmten Punkten sowie zur Vermeidung kostspieliger Nachmessungen und Ergänzungen sind in den der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes unterstehenden deutschen Schutzgebieten bis auf weiteres folgende allgemeine Bestimmungen mafsgebend:

1. Die grundlegenden Triangulationen werden behufs Kostenersparnis in der Kolonial-Abteilung zu Berlin berechnet.

2. Die Triangulationsakten sind gleich nach Beendigung der Feldarbeiten zur Berechnung der Koordinaten und Höhen einzureichen.

3. Die Akten sind bei der überseeischen Versendung mit einem so hohen Betrage zu versichern, dafs gegebenenfalls die Kosten der Wiederholung der etwa verloren gegangenen Messungen davon gedeckt werden können.

4. Den eingereichten Akten sind beizufügen:

a) eine Netzskizze mit Darstellung der beobachteten Strahlen,

b) ein bezüglich der Spalten 2, 6, 7, 8, 9, 13 und 14 genau ausgefülltes Verzeichnis nach dem Muster des nachstehend abgedruckten trigonometrischen Formulars für Kolonialvermessungen, in welchem etwa benutzte, gegebene und neubestimmte Punkte getrennt aufgeführt werden,

c) ein Begleitbericht, welcher sich noch über alles dasjenige äufsert, was für die zweckmäfsigste Verarbeitung der Messungen notwendig ist, z. B. Aufführung derjenigen Punkte, welche sich schlecht einstellen liefsen oder auf denen Heliotropenlicht gegeben wurde und dergleichen.

5. Zur sachgemäfsen Benutzung des unter Ziffer 4 b vorgeschriebenen Formulars sind folgende Erläuterungen zu beachten:

Allgemein: Das Formular soll für die einheitliche Registrierung von trigonometrischen Vermessungen und Berechnungen eine Richtschnur bieten und jedem Landmesser ein bequemes Mittel darbieten, seine Arbeiten möglichst einwandsfrei und ordnungsmäfsig abliefern zu können.

Insbesondere kann dieses Formular als die unbedingt notwendige Form eines Koordinatenverzeichnisses für trigonometrische Punkte angesehen werden, weil für die Berechnung z. B. eines rückwärts eingeschnittenen Punktes bei Entnahme der Koordinaten eines anvisierten Punktes die Angaben über Art und Exzentrizität des Signals in Spalte 7 und 8 von der gröfsten Wichtigkeit sind. In dieser Hinsicht mufs es also als Ersatz für das den Bedürfnissen der Kolonialvermessungen nur bezüglich der Polygonpunktskoordinaten entsprechende tri-

gonometrische Formular 25 der Preufsischen Vermessungsanweisung 9 angesehen werden.

Zu Spalte 1. Die in Spalte 1 enthaltene Nummer wird dem Punkte bei der endgültigen Koordinatenberechnung gegeben.

Da die Berechnung sich in der Regel gliedert in die Ermittlung der Koordinaten der Punkte höherer Ordnung für ein gröfseres Gebiet und in die Ermittlung der Punkte niederer Ordnung für ein Spezialgebiet, ist es zweckmäfsig, die Punkte höherer Ordnung mit den Zahlen unter und bis hundert durch das gröfsere Gebiet durchzunumerieren, die Punkte niederer Ordnung aber nach enger begrenzten, zusammenhängend vermessenen Spezialgebieten durchlaufend mit den Zahlen von 101 an zu numerieren. Bei sporadischer Lage der Spezialgebiete ist nicht immer abzusehen, welchen Umfang die nach und nach erfolgende Vervollständigung der Detailtriangulation innerhalb eines Koordinatensystems annehmen wird. In solchen Fällen wird nach Überspringung von einem oder mehreren hundert Zahlen die Numerierung im nächsten Vermessungsgebiet desselben Koordinatensystems mit einem geeigneten, um die Zahl 1 vermehrten vollen Hundert zu beginnen haben. Jedoch bleibt je nach Lage des Falles (mit Genehmigung der Kolonial-Abteilung) eine zweckentsprechende Abänderung dieses Grundsatzes vorbehalten.

Für die Numerierung trigonometrisch bestimmter Grenzpunkte, welche erst auf Grund der Koordinaten der fertigen Detailtriangulation eines Gebietes berechnet werden können, ist die Methode der Dezimalstellennumerierung zu einer nächstgelegenen Dreieckspunktnummer als besonders passend zu bezeichnen.

Zu Spalte 2. Spalte 2 mufs denjenigen Namen in erster Linie enthalten, welcher nach Angabe der Eingeborenen als Ortsbezeichnung allgemein üblich ist. Falls im Laufe der Vermessung andere Bezeichnungen und Nummern vorläufig gewählt werden mufsten und wiederholt in den Vermessungsakten aufgetreten sind, ist diese Bezeichnung in Klammern mit einem Gleichheitszeichen davor — (=) — in Spalte 2 ebenfalls einzutragen. Dasselbe gilt von Zusätzen, die zur Unterscheidung gleichnamiger Ortsbezeichnungen notwendig sind, da letztere sich nicht selten bei Benennung der Berggipfel durch Eingeborene wiederholen. Die Schreibweise der Namen hat sich nach den im Kolonialblatt No. 17 (1. September 1903) veröffentlichten Grundsätzen zu richten.

Zu Spalte 3. Diese Spalte soll über Genauigkeit und Wert der Koordinaten einen ungefähren Überblick geben. Es werden folgende Ordnungen unterschieden:

I. Ordnung: Punkte des zusammenhängend ausgeglichenen Hauptnetzes (Beobachtungen mit Schraubenmikroskop-Theodolit);

II. Ordnung: Punkte, ausgeglichen auf Grund von eingehängten Ketten, Rückwärtseinschnitten, Vorwärtsabschnitten, kombinierten Einschneidungen (Beobachtungen mit Schraubenmikroskop-Theodolit);

III. Ordnung: Punkte, ausgeglichen auf Grund derselben Probleme wie bei der II. Ordnung (Beobachtungen mit Nonientheodolit);

IV. Ordnung: Punkte, von denen nur mit einigen günstigen Strahlen Näherungskoordinaten berechnet werden, die aber durch den Vergleich eines oder mehrerer damit berechneter Azimute mit einer oder mehr beobachteten überschüssigen Richtungen auf oder nach diesen Punkten geprüft und hinreichend genau befunden sind;

V. Ordnung: Alle übrigen aus irgend einem stichhaltigen Grunde nicht unter I. bis IV. Ordnung zu rechnenden Punkte. Ist der stichhaltige Grund nicht direkt erkennbar, so ist in Spalte 13 die nötige Erläuterung zu geben.

Diese Einteilung der trigonometrisch bestimmten Punkte in Ordnungen ist bei Aufstellung des Berechnungsplanes vorzunehmen, aber erst nach der Berechnung sämtlicher Punkte endgültig festzusetzen. Die Abstufung der Ordnungen ist der Güte der Punktbestimmungen anzuschmiegen und hat sich nach der Wichtigkeit der Punkte für weitere Anschlüsse zu richten.

Die Güte einer Punktbestimmung hängt ab von der Genauigkeit der Winkelbeobachtungen, der Anzahl der überschüssigen Messungen, dem günstigen Schnitt und der Länge der Visierstrahlen sowie von dem Genauigkeitsgrad der bei der Berechnung des Neupunktes in Betracht kommenden endgültigen Koordinaten.

Zu Spalte 4 und 5. Aus den geographischen Koordinaten der Punkte I. Ordnung sind nach besonders zu veröffentlichenden Vorschriften rechtwinklig konforme ebene Koordinaten zu ermitteln. Diese liegen den in Spalte 4 und 5 eingetragenen Koordinaten der übrigen Punkte zugrunde und beziehen sich auf ein im Titel des Koordinatenverzeichnisses eindeutig zu bezeichnendes Koordinatensystem. Bei den Schutzgebieten auf der nördlichen Halbkugel ist die + X-Achse nach Norden, auf der südlichen Halbkugel nach Süden gerichtet zu nehmen.

Zu Spalte 6 bis 9. Diese Angaben müssen aus den Feldbüchern entnommen werden. Insbesondere ist schon vor dem Verlassen des Vermessungsgebietes genau zu kontrollieren, ob alle diese Angaben für jeden trigonometrischen Punkt vorhanden, namentlich auch die Zentrierelemente gemessen und aufnotiert sind.

Bei den in Berlin vorzunehmenden Berechnungen kann das Fehlen von klaren Angaben in den Spalten 6 bis 9 die unliebsamsten Verzögerungen zur Folge haben.

Zu Spalte 10 bis 12. Diese Spalten enthalten die berechneten und gemittelten Höhen und den Wert derselben im Verhältnis zueinander.

Je nach der Art der Höhenbestimmung wird folgendes Zeichen in Spalte 11 eingetragen:

T = trigonometrisch,
L = tachymetrisch,
B = Einschaltung mit dem Aneroid,
S = durch korrespondierende Luftdruck- und Lufttemperaturmessungen.

Spalte 12 gibt die Anzahl der zum Mittel vereinigten Bestimmungen an oder enthält die Bezeichnung A, d. h. mit anderen Punkten zusammen ausgeglichen nach der Methode der kleinsten Quadrate.

Spalte 13 soll neben anderen Bemerkungen vor allem einen kurzen Hinweis für das leichte Wiederauffinden des Punktes enthalten.

Spalte 14 soll zur schnellen Auffindung der Originalbeobachtungen und sonstigen wichtigen Angaben dienen.

Berlin, den 20. August 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

Anlage zu No. 128.

Die Titelseite des Formulars hat folgende Form:

Koordinaten- und Höhen-Verzeichnis
der
trigonometrischen Punkte
nebst einigen zu ihrer Berechnung und Wiederbenutzung wichtigen Angaben.

Schutzgebiet ....

Aufnahmegebiet ....

Nullpunkt des Koordinatensystems:

φ =

λ =

Die + X-Achse hat die Richtung

Anmerkungen:

1. Beim Einreichen von Triangulationsakten zur Berechnung der Koordinaten und Höhen hat jeder Landmesser ein solches, bezüglich der Spalten 2, 6, 7, 8, 9, 13 und 14 genau ausgefülltes Verzeichnis beizugeben.
2. Titel und Einlagen zu diesem Formular sind vorrätig im Referat 7 der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.
3. Erläuterungen hierzu sind abgedruckt im Deutschen Kolonialblatt 1904, S. 553.

Innenseite des Formulars:

1	2	3	4		5		6
Bezeichnung des Punktes		Ordnungswert des Punktes	Rechtwinklige konforme ebene Koordinaten				Art der Vermarkung
No	Name		±	y	±	x	

7	8	9	10	11	12	13	14
Angabe über Exzentrizität des Signals	Bauart des Signals	Signalhöhe z für die trigonometrische Höhenberechnung	Höhe der Oberkante der Vermarkung über Mittelwasser des Ozeans	Art	Anzahl	Bemerkungen über Lage und hinführende Wege usw.	Band und Seiten der Feldbuchakten
				der Höhenbestimmungen			

129. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Gebührensätze für das summarische Gerichtsverfahren. Vom 20. August 1904.

(Kol. Bl. S. 630.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, in Verbindung mit § 15 des Schutzgebietsgesetzes wird hiermit verordnet:

Die Verordnung, betreffend Gebührensätze für das summarische Gerichtsverfahren in Kamerun, vom 3. Juni 1897,*) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Strafsachen 20 Mark. Die Erhebung der Gebühr als Vorschufs von dem Anzeigenden hat zu unterbleiben, sofern es sich nicht blofs um Beleidigungen oder leichte Körperverletzungen handelt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Buëa, den 22. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

130. Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung eines Kriegsjahres. Vom 27. August 1904.

(Kol. Bl. S. 579.)

Ich bestimme, dafs die folgenden, von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun in den Jahren 1902 und 1903 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als Feldzug gelten sollen, für welchen den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr, bezw., soweit die Bangwa-Expedition in Frage kommt, eventuell zwei Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen sind.

I. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Gefechte gegen die aufständischen Wassandaui in den Tagen vom 19. April bis 10. Mai 1903.
2. Unterwerfung des Mwezi Kisabo von Urundi vom 30. April bis 15. Juli 1903.
3. Gefechte gegen die aufständischen Wahemba (Wasanaki) am 20., 21., 22. September und am 1. Oktober 1903.

II. Schutztruppe für Kamerun.

1. Bangwa-Expedition vom 14. November 1902 bis 13. April 1903.
2. Gefecht bei Duhn am 1. September 1903.
3. Gefecht bei Aijoa am 5. September 1903.
4. Gefecht gegen die aufrührerischen Bamana und Basu am 20. November 1903.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 271.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli 1904 bestimme Ich in Abänderung Meiner Ordre vom 27. Februar 1900:

Ziffer 7 der genannten Ordre hat zu lauten:

„Gefechte gegen die Nkossis vom 11. bis 13. November."

Neues Palais, den 27. August 1904.

(gez.) **Wilhelm I. R.**

(ggez.) Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

131. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Eheschliefsungen der Beamten. Vom 3. September 1904.

In wiederholten Fällen sind Schutzgebietsbeamte während ihres Heimatsurlaubes behufs Eheschliefsung vor einem heimischen Standesamt um Ausstellung der Bescheinigung, dafs von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei, beim Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, vorstellig geworden.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dafs nach § 47, Abs. 2, des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) zur Ausstellung der Bescheinigung grundsätzlich nur der für den Wohnsitz des Betreffenden im Schutzgebiet zuständige Standesbeamte bezw. die sonst nach dem gedachten Paragraphen zuständige „Ortsbehörde" befugt ist, und dafs zur Vermeidung von Verzögerungen entsprechende Anträge ohne Vermittlung des Auswärtigen Amts rechtzeitig, womöglich vor Antritt des Heimatsurlaubs, zuständigen Ortes zu stellen sind.

Auch Privatpersonen, die sich in gleicher Lage befinden werden, werden auf die Rätlichkeit rechtzeitiger Beschaffung solcher Bescheinigung vor ihrer Abreise in die Heimat aufmerksam gemacht.

Daressalam, den 3. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

132. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener. Vom 5. September 1904.

(Kol. Bl. S. 631.)

Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), wird unter Aufhebung der Verordnung, betreffend Landerwerbungen innerhalb des Togogebietes, vom 15. Januar 1888,*) mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes verordnet:

§ 1. Grundstücke Eingeborener können ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften mit Fremden oder zu deren Gunsten sein.

Desgleichen finden Zwangsvollstreckungen ohne Genehmigung des Gouverneurs in die in Abs. 1 genannten Grundstücke nicht statt.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 94.

§ 2. Fremde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle nicht zu der Landschaft, in der das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Grundstück liegt, gehörigen · Personen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 5. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Graf Zech.

133. Waldschutz-Verordnung für Deutsch-Ostafrika, erlassen vom Gouverneur. Vom 9. September 1904.

(Kol. Bl. S. 653.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 812 ff.) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee usw., vom 27. September 1903, sowie in Gemäſsheit des § 13 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Kronland in Deutsch-Ostafrika, vom 26. November 1895,*) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers für den Umfang des Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. „Walderzeugnisse“ im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse von geschlossenen oder nicht geschlossenen Waldbeständen, wie auch von einzelnen Bäumen, von Busch- und Strauchwerk, von Bambus, Palmen, holzigen Schlinggewächsen, insbesondere Holz, Rinde, Harz, Gummi, Kautschuk, Blätter, Blüten, Früchte.

§ 2. Auf unverwertetem Kronland dürfen Walderzeugnisse jeder Art vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 von Eingeborenen und Nichteingeborenen unter nachstehenden Bestimmungen genutzt werden.

§ 3. Für das Fällen von Holz sowie für die Gewinnung von Baumrinde ist, gleichviel, ob das gefällte Holz oder die gewonnene Rinde fortgeschafft oder verwertet wird oder nicht, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 eine Gebühr in Höhe von $^{3}/_{10}$ (drei Zehnteln) des Wertes zu entrichten, den die genannten Walderzeugnisse an Ort und Stelle der Fällung vor weiterer Bearbeitung besitzen.

Der Wert wird für die verschiedenen Teile des Schutzgebietes durch öffentliche Bekanntmachung des Gouvernements festgesetzt.

Soweit eine solche Bekanntmachung nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung von Fall zu Fall durch die örtliche Verwaltungsbehörde.

§ 4. Die in § 3 bezeichnete Gebühr wird nicht erhoben:

a) für Hölzer, welche von Angehörigen eingeborener Negerstämme für den Bau oder die Unterhaltung ihrer Hütten und Gehöfte oder als Brennholz für ihren eigenen Haushalt benötigt werden.

b) für Hölzer, die unmittelbar zur Errichtung oder Unterhaltung von Kirchen, Schulen, Kapellen und Glockentürmen dienen oder zu öffentlichen Bauten der Kommunalverbände Verwendung finden,

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 181.

e) für Hölzer, deren gebührenfreie Gewinnung im einzelnen Falle durch eine besondere, den Verwendungszweck bezeichnende schriftliche Erlaubnis des Gouvernements ausdrücklich gestattet ist.

§ 5. Die Dienststellen, an welche die in § 3 festgesetzte oder auf Grund der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung noch festzusetzende Gebühr zu entrichten ist, werden vom Gouvernement durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet.

Über die Entrichtung der Gebühr ist von diesen Dienststellen eine Bescheinigung zu erteilen, welche als Ausweis für die erfolgte Zahlung dient und bis zur erfolgten Bearbeitung der gewonnenen Walderzeugnisse den Beamten des Forst-, Polizei- und Zolldienstes auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 6. Falls der Besitzer von Walderzeugnissen, die auf Kronland gewonnen und noch nicht bearbeitet sind, nicht nachweisen kann, dafs er für die Erzeugnisse die auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnungen festgesetzten Gebühren bezahlt hat, oder dafs ein Fall der Gebührenfreiheit vorliegt, so hat er die Gebühr nach den Sätzen des Ortes zu entrichten, an welchem sich die Produkte befinden.

§ 7. Im Falle der Hinterziehung der auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzten Gebühr ist der fünffache Betrag der hinterzogenen Gebühr zu entrichten. Aufserdem kann auf Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder auf Haftstrafe oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten sowie auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung verwendeten Werkzeuge und Geräte erkannt werden.

§ 8. Das Gouvernement kann:

a) durch öffentliche Bekanntmachung die Gewinnung anderer als der in § 3 genannten Walderzeugnisse auf Grund und Boden der in § 2 bezeichneten Art mit einer unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallenden Gebühr belegen,

b) für die Art und Weise der Gewinnung bestimmter Walderzeugnisse besondere Vorschriften erlassen oder die Gewinnung an besondere Bedingungen, insbesondere die Wiederaufforstung betreffend, knüpfen,

c) die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher oder bestimmter Art auf Teilen der in § 2 bezeichneten Flächen verbieten,

d) einzelnen Unternehmen die ausschliefsliche Gewinnung von Walderzeugnisen unter besonderen Bedingungen gestatten.

§ 9. Auf Landflächen, die nach erfolgter Okkupation durch öffentliche Bekanntmachung des Gouvernements zu Waldreservaten erklärt worden sind, ist die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art untersagt und dem Fiskus vorbehalten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen, wie gegen die auf Grund davon zu erlassenden Vorschriften oder Verbote werden in der in § 7 Abs. 2 festgesetzten Weise bestraft mit der Mafsgabe, dafs Geldstrafe und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden können und dafs in allen Fällen auf Einziehung der durch die Zuwiderhandlungen gewonnenen Walderzeugnisse erkannt werden kann.

§ 11. Die Vorschriften, betreffend die Ausübung der Forstpolizei und die Erhebung von Zöllen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 12. Diese Verordnung tritt in den Küstenbezirken mit dem 1. Oktober, in den übrigen Bezirken mit dem 1. Dezember 1904 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 1. April 1899, betreffend die Erhebung einer Holzschlaggebühr,*) und die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 29. April 1900 nebst den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften**) aufser Kraft.

Daressalam, den 9. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

134. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Zurückweisung gewisser indischer Münzen. Vom 10. September 1904.

In der jüngsten Zeit werden seitens der Behörden und Banken in Sansibar indische Münzen mit der Aufschrift: „Bikanir-State“ und „Alwar-State“, die vorher im Geldverkehr zwischen hier und Sansibar keine Beanstaudung erlitten hatten, als kursunfähig zurückgewiesen. Auch sonst unbeanstandet im Umlauf gewesene indische Rupien werden seit einigen Monaten, wenn sie eine auch nur geringfügige Abnützuug oder Beschädiguugen irgendwelcher Art aufweisen, nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Konsulats Sansibar von indischen Kaufleuten zurückgewiesen oder bemängelt, bezw. von diesen und den Sansibarbanken nur mit ihrem Silberwert, der zwischen 60 und 80 Pf. schwanken soll, eingelöst.

Wie zum Teil bereits telegraphisch mitgeteilt worden ist, erscheint es unter den obwaltenden Umständen geboten, dafs die in Sansibar vom freien Verkehr ausgeschlossenen Münzen auch von den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes nicht mehr in Zahlung genommen werden.

Es sind deshalb Münzen indischer Prägung mit der Aufschrift: „Bikanir-State“ und „Alwar-State“, ferner alle anderen indischen Rupien zurückzuweiseu, welche beschädigt bezw. durchlöchert sind, oder an Gewicht oder Erkennbarkeit, wenn auch nur leicht, eingebüfst haben. Es wird bemerkt, dafs in Sansibar schon Münzeu mit nur ganz geringfügiger Beschädigung, z. B. mit kleiner Verletzung am Rande, nicht mehr als vollwertig angenommen werden.

Da es nicht ausgeschlossen ist, dafs der Versuch gemacht wird, minderwertige Müuzen bei unerfahrenen Eingeborenen anzubringen, ersuche ich ergebenst, die Bevölkerung entsprechend zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, dafs bei der Annahme indischer Rupien schon deshalb Vorsicht geboten ist, weil wirklich kursfähige Münzen dieser Art kaum mehr in den Küstenstrichen des Schutzgebietes in Verkehr gebracht werden. Im übrigen wird jedem Versuch, an Eingeborene kursuufähige Münzen iu Zahlung zu geben, mit Strafeinschreitung entgegenzutreten sein.

Daressalam, den 10. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. IV, No. 43, 44.
**) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 67, Anlage 2; VI, No. 195.

135. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend zollfreie Einfuhr. Vom 10. September 1904.

(Kol. Bl. S. 682.)

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903*) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Gegenstände, die von weifsen Bewohnern des Schutzgebietes zur Erneuerung ihrer Ausrüstung und Wiedereinrichtung ihrer Haushaltung als Ersatz für in dem Eingeborenenaufstande vernichtete oder unbrauchbar gewordene Gegenstände eingeführt werden, sind vom Einfuhrzoll befreit.

Windhuk, den 10. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Leutwein.

136. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifes. Vom 12. September 1904.**)

(Kol. Bl. S. 723.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, bestimme ich hiermit, was folgt:

§ 1. Der für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen gültige Zolltarif, Anlage zur Verordnung der Neu-Guinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888, und die Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend Abänderung dieses Zolltarifs, vom 18. Oktober 1895,*) werden mit dem Ablauf des 30. September 1904 aufser Kraft gesetzt.

§ 2. Mit dem 1. Oktober 1904 tritt der anliegende Zolltarif für das in § 1 genannte Gebiet in Kraft.

Am 30. September 1904 bereits schwimmende Ware unterliegt der Verzollung nicht.

Herbertshöhe, den 12. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 9.

**) Vgl. die Zusatzverordnung vom 21. September 1904, unten abgedruckt.

***) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 201a; II, No. 174.

Anlage zu No. 136.

Zolltarif für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen.

Tarifnummer	Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Amtliche Vergütung für Bruch und für Taragewicht bei Verpackung in Kisten und Fässern	Bemerkungen
1.	Zigarren	1000 Stück 20 ℳ	—	Zu 1 u. 2. Für weniger als 1000 Stück Zigarren und Zigaretten kommt der Teilbetrag des tarifmäfsigen Zollsatzes zur Erhebung.
2.	Zigaretten	1000 Stück 2 ℳ	—	
3.	Tabak und alle nicht besonders genannten Tabakfabrikate . .	1 kg netto 3 ℳ	20 v.H.	
4.	Trinkbranntwein und Liköre aller Art und alkoholhaltige Essenzen in Flaschen	1 Originalflasche zu ³/₄ l 1 ℳ	5 v.H.	Zu 4, 6, 8, 9 u. 13. Halbe Flaschen tragen den halben Zollsatz. Bei Ermittlung des Inhalts von Flaschen usw. wird jedes angefangene Zehntel Liter einer Flasche usw. für ein volles Zehntel gerechnet und danach der gesamte Literinhalt festgestellt. Spiritus für wissenschaftliche Zwecke unterliegt dem Einfuhrzoll nicht.
5.	Trinkbranntwein und Liköre aller Art in Fässern . . .	1 Liter 1,25 ℳ	—	
6.	Südweine und Süfsweine, z. B. Malaga, Madeira, Marsala, Sherry, Portwein, Tokayer und andere süfse Weine in Flaschen	1 Originalflasche zu ³/₄ l 1 ℳ	5 v.H.	
7.	Südweine und Süfsweine wie zu 6 in Fässern	1 Liter 1,25 ℳ	—	
8.	Schaumweine	1 Originalflasche zu ³/₄ l 1 ℳ	5 v.H.	
9.	Alle nicht genannten stillen Weine in Flaschen	1 Originalflasche zu ³/₄ l 0,50 ℳ	5 v.H.	
10.	Die zu 9 genannten stillen Weine in Fässern	1 Liter 0,60 ℳ	—	
11.	Bier jeder Art in Flaschen . .	1 Originalflasche zu ³/₄ l 0,10 ℳ	5 v.H.	
12.	Desgleichen in Fässern . . .	1 Liter 0,12 ℳ	—	
13.	Apfelwein und sonstige Obstweine in Flaschen	1 Originalflasche zu ³/₄ l 0,20 ℳ	5 v.H.	
14.	Apfelwein und sonstige Obstweine in Fässern	1 Liter 0,25 ℳ	—	

Bei der Einfuhr sind zollfrei:

1. Alle vom Gouvernement selbst eingeführten, an sich zollpflichtigen Gegenstände.
2. Der von christlichen Missionen und Kirchengesellschaften zu Zwecken des Kultus eingeführte Wein, auf Antrag bei dem Gouvernement.
3. Die von Kranken- und Heilanstalten eingeführten Getränke, welche zur Krankenpflege bestimmt sind, auf Antrag bei dem Gouvernement.

Ausfuhrzölle werden nicht erhoben.

Verboten ist die Einfuhr, sofern nicht eine schriftliche Genehmigung durch den Gouverneur oder der durch diesen bezeichneten Behörde erteilt wird:

1. von Opium, aufser zu medizinischen Zwecken,
2. von Waffen, Munition und Sprengstoffen, aufser zum persönlichen Bedarf für die Nichteingeborenen.

137. Bekanntmachung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Grenzfestsetzung zwischen dem deutschen Schutzgebiet Togo und den Northern Territories der englischen Goldküsten-Kolonie vom Schnittpunkt des Dakaflusses mit dem 9. Grad nördl. Br. nordwärts bis zur Südgrenze des französischen Sudan. (Abgedruckt im Kol. Bl. vom 15. September 1904.)

Durch Notenaustausch zwischen der Reichsregierung und der Königlich grofsbritannischen Regierung vom 25. Juni 1904 ist die obige Grenze auf Grund der Arbeiten der Grenzkommission vom Jahre 1902, wie folgt, festgesetzt worden:

Vom 9. Grad nördlicher Breite folgt die Grenze dem Talweg des Daka (Kulukpene) aufwärts bis zu dessen Vereinigung mit dem Kulusulo, von da dem Talweg des Kulusulo aufwärts bis zu einem Punkt, welcher 1 km oberhalb der Schnittlinie dieses Flusses mit dem Wege von Sambu nach Sung liegt. Von hier läuft die Grenze westlich in einem nördlichen Abstand von 1 km parallel von dem genannten Weg bis zu dem Schnittpunkt mit einem Meridian, welcher in der Mitte zwischen dem östlichsten und westlichsten Schnittpunkt des Talwegs des Daka (Kulukpene) mit dem 9. Grad nördlicher Breite liegt. Dann folgt sie diesem Meridian nach Norden bis zu seinem Treffpunkt mit dem Oberlauf des Daka (Kulukpene), weiter dem Talweg dieses Flusses aufwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Wege von Bulugu nach Naijoro, von hier geradlinig bis zu einem Punkt, wo der Weg von Jebega nach Nakumboro einen gewissen Wasserlauf schneidet, dann dem Talweg dieses Flusses abwärts bis zu einem Punkt 1 km unterhalb der Schnittlinie dieses Flusses mit dem Weg von Sokelo nach Somajile; von hier aus läuft sie in einem westlichen Abstand von 1 km parallel zu dem Wege Sokelo—Somajile—Naijoboti—Jahapa—Tintaraga—Gjimbende bis zu dem Punkt, wo sie die südliche Grenze von Mamprussi trifft, jedoch mit dem Vorbehalt, dafs die Dörfer Karvison und Narabare an Deutschland fallen und dafs die Grenzlinie in der Nachbarschaft dieser beiden Ortschaften in einem Kreisbogen von 1 km Radius, vom Hause des betreffenden Dorfhäuptlings gemessen, nach Westen zu ausbiegt.

Von dem letztgenannten Schnittpunkt geht die Grenzlinie längs der Südgrenze von Mamprussi nach Osten bis zu einem Punkt etwa halbwegs zwischen den Dörfern Tintaraga und Gjimbende, wo die Landschaften Dagomba, Tschokossi und Mamprussi zusammentreffen.

An diesem Punkt ist von der deutsch-englischen Grenzkommission ein Pfeiler errichtet worden, und von diesem Pfeiler aus verläuft die Grenze in geradlinigen Teilstrecken in nördlicher Richtung längs der von der genannten Kommission errichteten Grenzzeichen in folgender Weise:

Nach einer Grenzmarke, welche etwa 1 km östlich von Gjimbende steht,
von da zu einer Marke, welche etwa halbwegs zwischen den Dörfern Gjimbende und Jilano errichtet ist,
von da zu einer Marke, welche etwa 1 km südwestlich von Djäguhuga liegt,
von da zu einer Grenzmarke, welche auf dem Wege von Naponjalaga nach Nakpansona in einer Entfernung von etwa 1 km von Naponjalaga errichtet ist,
von da zu einer Marke zwischen Nakpegu und Naponjalaga,
von da zu einer Marke auf dem Wege von Madjemam nach Kwangina in einer Entfernung von etwa 1 km westlich von Mbana errichtet,
von da zu einer Grenzmarke, welche etwa 1 km östlich von Mwakpe oder Dasuile steht,
von da zu einem Grenzzeichen auf dem Wege von Bamkpa nach Tunti in einer Entfernung von etwa 1 km östlich von Bamkpa,
von da zu einer Marke auf dem Wege Kampore—Nasiko (Nasikuma) in einer Entfernung von etwa 1 km östlich von Kampore,
von da zu einer Marke etwa 2 km westlich von Nasissir,
von da zu einer Marke, welche etwa 3 km westlich von Tinsunga errichtet ist,
von da zu einer Marke auf dem Wege von Schischi nach Punkpariëne, etwa halbwegs zwischen beiden genannten Orten stehend.

Von hier aus folgt die Grenze in nordwestlicher Richtung einem Kreisbogen, welcher vom Hause des Häuptlings von Schischi als Zentrum mit einem Radius geschlagen ist, welcher der Entfernung dieses Hauses von dem letzterwähnten Grenzzeichen entspricht, bis dieser Kreisbogen die Verbindungslinie zwischen jenem Grenzzeichen und einem weiteren trifft, welches auf dem Wege zwischen Schischi und Danfoana steht. Dann folgt die Grenze dieser Verbindungslinie bis zu dem letztgenannten Grenzzeichen.

Von hier aus läuft sie zunächst einer geraden Linie entlang, welche in der Richtung auf eine Grenzmarke gezogen ist, die etwa 1 km nordwestlich von Kpatua steht, bis sie den Kreisbogen trifft, welcher in nordwestlicher Richtung, von dem Hause des Häuptlings von Kpatua als Zentrum, mit einem Radius geschlagen ist, welcher der Entfernung dieses Hauses von dem zuletzt erwähnten Grenzzeichen entspricht. Die Grenze folgt dann dem Kreisbogen bis zu dem erwähnten Grenzzeichen.

Dann geht sie geradlinig auf eine Grenzmarke, welche etwa halbwegs zwischen Diandugu und Pialogu steht, und verläuft weiterhin geradlinig, wie folgt:

Nach einer Grenzmarke etwa 1 km östlich vom Dorfe Watikjun,
von da zu einer Grenzmarke etwa 1 km östlich von dem Dorfe Baraboka,
von da zu einem Grenzzeichen etwa 1 km östlich vom Dorfe Segure,
von da zu einer Grenzmarke, welche etwa halbwegs zwischen den Dörfern Sule und Bugure steht,
von da zu einer Grenzmarke, welche etwa halbwegs zwischen den Dörfern Koka und Bugure steht,
von da zu einer Grenzmarke, welche etwa halbwegs zwischen den Dörfern Koka und Siliminab steht,
von da zu einer Grenzmarke, welche etwa halbwegs zwischen den Dörfern Gbawa und Pussiga steht,

von da zu einem Grenzzeichen, welches halbwegs zwischen Gbawa und Nikogo errichtet ist.

Von hier aus läuft die Grenze längs des durch die letztgenannte Grenzmarke gedachten Meridians nach Norden, bis dieser das französische Gebiet erreicht.

Der nördliche Teil der vorstehend beschriebenen Grenze ist dargestellt auf der „Karte der deutsch-englischen Grenze im Tschokossi-Mamprussi-Gebiet. Nach den Aufnahmen der deutschen Grenzkommissions-Mitglieder Grafen Zech und Freiherrn v. Seefried 1902, bearbeitet von P. Sprigade, 1 : 100 000", welche in den wissenschaftlichen Beiheften zum Kolonialblatt demnächst erscheinen wird.

138. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Verpflegungsvorschriften. Vom 17. September 1904.

Nach einem hier eingegangenen Erlafs des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, vom 31. Juli d. Js., No. K. P. 9918, erhält § 3 der Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals vom 30. April 1896,*) folgenden Zusatz:

„Diese Speiseanstalten bleiben so lange in Wirksamkeit, als ein Bedürfnis dazu vom Gouvernement anerkannt wird."

Auf Grund dieser Ermächtigung und da für Tanga das Vorhandensein amtlicher Messen nicht mehr als Bedürfnis anerkannt werden kann, wird deren Auflösung längstens mit Ende November d. Js. angeordnet.

Daressalam, den 17. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

139. Allerhöchste Ordre, betreffend Sonderberechtigungen im Bergwesen des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets. Vom 18. September 1904.

(Kol. Bl. S. 625. Reichs-Anz. vom 15. Oktober 1904.)

Auf Ihren Vortrag will Ich Sie ermächtigen, innerhalb des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets auch in Ansehung solcher Gebietsteile, in welchen allgemeine Schürffreiheit besteht, Sonderberechtigungen zur ausschliefslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für den Bereich bestimmter Gebiete zu gewähren.**)

Cadinen, den 18. September 1904.

Wilhelm I. R.
Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 65.

**) Vgl. die sogenannte Gibeonkonzession vom 25. September 1904, unten abgedruckt.

140. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Verbot der Abgabe von Spirituosen an Eingeborene im Dja-Gebiet. Vom 21. September 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 3.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit verordnet:

§ 1. Die Abgabe von Spirituosen nicht inländischen Ursprungs an Eingeborene ist, abgesehen von der Verabreichung derselben als Arzneimittel, bei denjenigen Stämmen des Dja-Gebiets, welche den Genufs von Spirituosen noch nicht kennen, insbesondere bei den östlichen Bule-Stämmen, den Njem- und Ndsimu-Stämmen sowie den Bomomes und Makas verboten.

§ 2. Die Grenzen des Gebiets, auf welches sich das Verbot erstreckt, werden durch die Lokalverwaltungsbehörden festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 3. Übertretungen dieses Verbots werden mit Geldstrafe von zehn bis zu fünftausend Mark bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle Freiheitsstrafe nach Mafsgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs, jedoch nicht über drei Monate. Gegen Farbige sind auch die Strafmittel der Verordnung vom 22. April 1896,*) nämlich körperliche Züchtigung, Gefängnis mit Zwangsarbeit und Kettenhaft, anwendbar.

Buëa, den 21. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

141. Zusatzverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Verordnung, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifes, vom 12. September 1904. Vom 21. September 1904.

(Kol. Bl. S. 724.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, bestimme ich hiermit, was folgt:

Am 30. September 1904 bereits schwimmende Ware unterliegt nur dann nicht der Verzollung bezw. den höheren Sätzen des mit der Verordnung vom 12. September 1904**) veröffentlichten Zolltarifs, wenn nachgewiesen wird, dafs die Ware vor Veröffentlichung der Verordnung vom 12. September 1904 bereits bestellt war.

Herbertshöhe, den 21. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Knake.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 194. — **) Oben No. 136.

142. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903. Vom 23. September 1904.

Für erlegte Flufspferde gelangt das im § 16 der Jagdschutzverordnung vom 1. Juni 1903*) bezeichnete Schufsgeld bis auf weiteres nicht zur Erhebung.

Daressalam, den 23. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

143. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die zollamtliche Behandlung von Elefantenzähnen. Vom 24. September 1904.

Die Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 4. Dezember 1903**) erhalten in § 5 am Schlusse folgenden Zusatz: „desgleichen von Elefantenzähnen unter 5 kg Gewicht".

Dagegen werden in § 6 a. a. O. die Worte: „der Verordnung vom 23. November 1900, J. No. III. 1561, betreffend untergewichtige Elefantenzähne (Amtl. Anzeiger vom 22. November 1900, No. 34)",***) gestrichen.

Daressalam, den 24. September 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

144. Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen innerhalb des Bezirks von Gibeon in Deutsch-Südwestafrika. Vom Reichskanzler verliehen am 25. September 1904.

(Kol. Bl. S. 626. Reichs-Anz. vom 15. Oktober 1904.)

Nachdem die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft m. b. H. — im nachstehenden die Konzessionare genannt — den Nachweis erbracht hat, dafs ihr zur Vornahme von Schürfarbeiten im Bezirke Gibeon auf Edelsteine unter Einrechnung des 150 000 Mk. betragenden Gegenwerts der Weifsschen Rechte ein Barkapital von 1 022 100 Mk. zur Verfügung steht, wird ihr die folgende Konzession erteilt:

§ 1. Die Konzessionare, zu welchen im Sinne der Konzession auch die gemäfs § 10 gebildete Kolonialgesellschaft zählt, erhalten, vorbehaltlich besserer Rechte Dritter, für einen nach § 5 zu bemessenden Zeitraum die ausschliefsliche Befugnis, innerhalb eines im nachfolgenden „das Konzessionsgebiet" benannten Teiles des Gebietes von Gibon (§ 4) im südwestafrikanischen Schutzgebiet auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zur Gewinnung derselben zu erwerben.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 59.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 141.
***) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 159.

Während der ersten fünf Jahre, vom Datum der Konzession an gerechnet, soll dritten Personen die Erlaubnis zum Schürfen auch auf andere Mineralien als Edelsteine innerhalb des Konzessionsgebiets nicht erteilt werden. Das eigene Recht der Regierung zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, mit Ausnahme von Edelsteinen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Ausübung des Schürf- und Bergbaurechts auf Edelsteine ist, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird, den in dem Konzessionsgebiet jeweilig geltenden bergrechtlichen Vorschriften unterworfen.

Die Bestimmungen der §§ 7, 8, 14, 16 bleiben hinsichtlich der unter der Wirkung dieser Konzession entstandenen Bergbauberechtigungen auch nach Ablauf oder Verfall dieser Konzession in Kraft.

§ 2. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie zu Geschäftsführern der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft dürfen nur deutsche Reichsangehörige bestellt werden.

Das Gesellschaftskapital der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft darf bis zu dem Barbetrage von 500 000 Mk. zu anderen als in dieser Konzession erwähnten Zwecken nur mit Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) Verwendung finden.

§ 3. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Konzessionare wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) geführt, welcher befugt ist, zu diesem Behufe einen Kommissar zu bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen der Konzessionare teilzunehmen.

Die Konzessionare sind verpflichtet, dem Kommissar auf Verlangen über die Geschäfte jederzeit Auskunft zu geben. Auch ist ihm oder den von ihm beauftragten Personen die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

Die Bestellung des Hauptvertreters der Konzessionare im Schutzgebiet unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

Die Leitung der auf Grund dieser Konzession zur Ausführung gelangenden bergmännischen Arbeiten darf nur Personen übertragen werden, deren Befähigung hierzu von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) anerkannt wird.

§ 4. Das Konzessionsgebiet wird begrenzt:

Im Norden: Durch eine durch Girikas gezogene, mit dem Breitengrade parallel laufende Linie unter Einschlufs des genannten Ortes.

Im Süden, Westen und Osten: Durch die Stammesgrenze des Gebietes des Kapitäns von Gibeon, bis zu deren Festlegung als Grenze dienen soll:

Im Osten: Der Meridian von Schuimoog.

Im Westen: Der östliche Rand des westlich von Airob oder „Lever"-Revier befindlichen Gebirges.

Im Süden: Eine am nördlichen Fufse des Klein-Broekaros-Gebirges entlang gehende, mit dem Breitengrade parallel laufende Linie unter Ausschlufs des Platzes Aritetis.

Die Abgrenzung des Konzessionsgebietes an Ort und Stelle erfolgt im Wege einer Verständigung zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement und den Konzessionaren auf Kosten der letzteren. Die Konzessionare verpflichten sich, diesbezügliche Anträge binnen neun Monaten, von der Erteilung der Konzession

an gerechnet, bei der zuständigen Behörde des Schutzgebietes zu stellen. Geschieht dies nicht, so ist der Gouverneur befugt, die Grenzen ohne Mitwirkung der Konzessionare auf deren Kosten zu bestimmen.

Sollte sich herausstellen, dafs bei der vorstehend aufgeführten Begrenzung des Konzessionsgebietes Teile des letzteren in das Gebiet des Kapitäns von Bersaba fallen, so scheiden dieselben aus dem Bereiche der Konzession aus.

§ 5. Die in § 1 erwähnte ausschliefsliche Befugnis, auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zur Gewinnung derselben zu erwerben, wird auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, gewährt.

§ 6. Die Konzessionare sind verpflichtet, innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet, mit ernstlichen, bergmännisch einwandfreien Schürf- und Untersuchungsarbeiten (§ 9) zu beginnen und diese Arbeiten, soweit nicht höhere Gewalt oder andere aufserhalb der Einwirkung der Konzessionare liegende, zwingende Gründe entgegenstehen, ununterbrochen fortzusetzen.

Vor Eröffnung der Schürf- und Untersuchungsarbeiten und vor jedem wesentlichen Wechsel in diesen Arbeiten ist dem Gouvernement der Arbeitsplan mitzuteilen.

Auch haben die Konzessionare im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten dem Gouvernement unter Angabe der Gründe hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Werden die Schürf- und Untersuchungsarbeiten nicht innerhalb des oben bezeichneten Zeitraumes begonnen oder im Falle einer Unterbrechung nicht binnen einer von dem Gouvernement zu bestimmenden Frist wieder aufgenommen, so kann diese Konzession für verfallen erklärt werden, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus begründet werden kann.

§ 7. Wird bei Ausübung dieser Konzession eine Lagerstätte als edelsteinführend erwiesen, so ist der erste Edelsteinfund dieser Lagerstätte binnen drei Monaten, nachdem er zur Kenntnis der Konzessionare oder ihrer Vertretung im Schutzgebiete gekommen ist, dem Gouvernement mittels eingeschriebenen Briefes oder auf sonst sichere Weise anzuzeigen, bei Vermeidung der in der jeweiligen Bergverordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet für die Vernachlässigung einer solchen Anzeigepflicht vorgeschriebenen Strafe. Auch ist dieser Fund unverzüglich einer fachmännischen Untersuchung zu unterziehen. Geschieht letzteres nicht, so kann das Gouvernement, nachdem es hierzu aufgefordert hat und seit der Aufforderung sechs Monate verstrichen sind, die Untersuchung auf Kosten der Konzessionare ausführen lassen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist seitens der Konzessionare dem Gouvernement unverzüglich mitzuteilen.

§ 8. Wird festgestellt, dafs eine Ablagerung sich für die Eröffnung einer regelmäfsigen Edelsteingewinnung eignet (§ 9), so sind die Konzessionare verpflichtet, binnen einer Frist von drei Jahren, von der erfolgten Feststellung an gerechnet, einen regelmäfsigen, der Beschaffenheit der Lagerstätte entsprechenden Bergbaubetrieb zu beginnen und ununterbrochen fortzuführen, sofern nicht höhere Gewalt oder andere aufserhalb der Einwirkung der Konzessionare liegende, zwingende Gründe entgegenstehen. Als zwingender Grund ist auch die Not-

wendigkeit von Betriebseinschränkungen mit Rücksicht auf die Konjunkturen des Welthandels in Edelsteinen zu erachten.

Wird binnen der festgesetzten Frist ein den vorstehenden Bestimmungen entsprechender Bergbaubetrieb (§ 9) nicht begonnen oder ohne zwingenden Grund unterbrochen, so ist der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) befugt, hinsichtlich der von der Versäumnis oder Unterbrechung betroffenen Fundstelle alle aus der Konzession hergeleiteten Berechtigungen in einem räumlichen Umfange, wie es für die Zwecke eines ordnungsmäfsigen Bergbaubetriebes nach der Ansicht des Gouvernements erforderlich erscheint, zugunsten des südwestafrikanischen Landesfiskus für verfallen zu erklären und seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus begründet werden kann.

Im Falle des nicht rechtzeitigen Beginns oder der Nichtaufrechterhaltung des regelmäfsigen, der Beschaffenheit der Lagerstätte entsprechenden Bergbaubetriebes darf der Verfall erst ausgesprochen werden, nachdem zwei mindestens ein halbes Jahr auseinanderliegende Aufforderungen zum Beginn oder zur Wiederaufnahme des regelmäfsigen Betriebes binnen einer von dem Gouvernement festzusetzenden Frist erfolglos geblieben sind.

Weisen die Konzessionare in einer für das Gouvernement überzeugenden Weise nach, dafs ihnen die Einhaltung der Frist für die Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des regelmäfsigen Betriebes durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, so ist im ersteren Falle die Frist angemessen zu verlängern. Im letzteren Falle soll von der Zurücknahme der Verleihung Abstand genommen werden, sofern die Konzessionare nach Beseitigung der durch die höhere Gewalt veranlafsten Störung binnen einer vom Gouvernement festzusetzenden Frist den regelmäfsigen Betrieb wieder aufnehmen.

§ 9. Die Entscheidung der Tatfragen:

1. ob in Gemäfsheit des § 6 ernstliche, bergmännisch einwandfreie Schürf- und Untersuchungsarbeiten ausgeführt werden, und ob eine Unterbrechung der Arbeiten gerechtfertigt ist;
2. ob im Falle des § 8 eine Ablagerung sich für die Eröffnung einer regelmäfsigen Edelsteingewinnung eignet, sowie ferner, ob ein begonnener Bergbaubetrieb der Beschaffenheit der Ablagerung entspricht und ob eine Unterbrechung des Betriebes gerechtfertigt ist oder die Notwendigkeit einer Betriebseinschränkung mit Rücksicht auf die Konjunkturen des Welthandels in Edelsteinen vorliegt,

erfolgt im Streitfalle unter Ausschlufs des Rechtsweges durch ein im Schutzgebiet gebildetes Schiedsgericht, das aus je zwei von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern und einem von diesen zu wählenden Obmann besteht. Können sich die Schiedsrichter über einen Obmann nicht einigen, so fungiert als solcher der Oberrichter des Schutzgebiets. Im übrigen sind für das schiedsrichterliche Verfahren die Bestimmungen der Reichs-Zivilprozefs-Ordnung mafsgebend.

§ 10. Die Konzessionare können vom Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) angehalten werden, innerhalb vier Jahren, vom Datum der Konzession an gerechnet, eine deutsche Kolonial-Gesellschaft nach Mafsgabe des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) zu bilden und auf sie die ihnen durch die Konzession zugewiesenen Rechte und Pflichten entsprechend zu

übertragen. Die Satzungen dieser Gesellschaft und alle Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

Das Grundkapital der im Sinne des vorstehenden Absatzes gebildeten Gesellschaft mufs mindestens fünf Millionen Mark betragen. Vor der Gründung der Gesellschaft ist nachzuweisen, dafs wenigstens die Hälfte des Grundkapitals für die Ausführung bergmännischer Arbeiten im Schutzgebiete jederzeit in barem Gelde oder sicheren Effekten verfügbar ist. Der gleiche Nachweis ist vor jeder etwaigen Vermehrung des Gesellschaftskapitals zu führen.

§ 11. Von dem jährlichen Reingewinn, welcher durch den Geschäftsbetrieb der auf Grund dieser Konzession begründeten Bergwerksunternehmungen erzielt wird, sind zunächst 5 Prozent einem zu bildenden Reservefonds solange zu überweisen, bis dieser die Höhe von 25 Prozent des Grundkapitals erreicht hat. Nach Abführung dieser 5 Prozent an den Reservefonds erhalten die Anteilseigner 5 Prozent Dividende auf das eingezahlte Grundkapital. Von dem hiernach verbleibenden Überschufs des Reingewinns ist der fünfte Teil an den Landesfiskus des südwestafrikanischen Schutzgebiets abzuführen. Die verbleibenden vier Fünftel des Reingewinns fliefsen der Gesellschaft zu, welche über die Verwendung nach Mafsgabe der Satzungen zu beschliefsen hat.

§ 12. Kommen die Konzessionare den ihnen durch die §§ 2, 10 und 11 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) die aus dieser Konzession sich ergebenden Rechte und Pflichten für verfallen erklären und alle verliehenen Rechte seiner eigenen freien Verfügung vorbehalten, ohne dafs hierauf ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus begründet werden kann.

§ 13. Die Konzessionare sind in Anbetracht der Bestimmungen des § 11 von den gesetzlich vorgesehenen Schürfgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben befreit.

§ 14. Wollen die Konzessionare die Konzession oder die auf Grund derselben erworbenen Bergrechte ganz oder teilweise übertragen, oder solche Verträge schliefsen, welche eine Einschränkung der bergmännischen Ausbeutung von Edelsteinfunden oder eine Einschränkung der Verwertung der gewonnenen Edelsteine zum Gegenstand haben, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

Die Veräufserung des Rechts auf einzelne Felder oder auf Teile des Konzessionsgebietes ist unbeschadet der Verpflichtung, die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) einzuholen, nur dann rechtswirksam, wenn im Veräufserungsvertrage ausbedungen worden ist, dafs auch der Einzelrechtsnachfolger den Bestimmungen dieser Konzession sich unterwirft.

§ 15. Stellt sich nach Ablauf dieser Konzession heraus, dafs die Konzessionare das Recht zur Aufsuchung oder Gewinnung von Edelsteinen in einem Flächenumfange erworben haben, welcher ein Fünftel des Konzessionsgebietes, höchstens jedoch 1000 qkm, übersteigt, so kann der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) die Berechtigungen hinsichtlich der überschiefsenden Flächen für verfallen erklären und diese Flächen seiner eigenen freien Verfügung vorbehalten, ohne dafs hierauf Entschädigungsansprüche gegen den Fiskus begründet werden können. Dabei bleibt es den Konzessionaren über-

lasseu, die für verfallen zu erklärendeu Flächeu zu bezeichneu. Sofern dies nicht binnen sechs Monaten nach erfolgter Aufforderung geschieht oder sofern Erklärungen abgegeben werden, die miteinander nicht vereinbar sind, geht das Wahlrecht auf das Gouvernement über.

§ 16. Zur Entscheidung aller aus dieser Konzession zwischen dem Fiskus und den Konzessionaren etwa entstehenden Privatrechtsstreitigkeiten, welche nicht vor das nach § 9 zu bildende Schiedsgericht gehören, sind ausschliefslich die Gerichte des südwestafrikanischen Schutzgebietes zuständig.

§ 17. Etwaige Kosten dieser Urkunde werden von den Konzessionaren getragen.

Homburg v. d. Höhe, den 25. September 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

145. Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren. Vom 29. September 1904.

(Kol. Bl. S. 629.)

Ich bestimme:

1. Der Aufstand der Bondelzwart-Hottentotten in Südwestafrika vom 25. Oktober 1903 bis zum 27. Januar 1904 sowie der am 11. Januar 1904 ausgebrochene Aufstand der Hereros in demselben Schutzgebiet gelten im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzüge.
2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung der vorgenannten Aufstände, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, sind den dabei im Sinne des vorerwähnten § 23 zur Verwendung gelangten Deutschen als Kriegsjahre, uud zwar:

   für den Aufstand der Bondelzwart-Hottentotten das Jahr 1903,
   für den Herero-Aufstand vorläufig das Jahr 1904

   anzurechnen.
3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung der Unternehmung gegen die Hereros im Sinne des § 14,2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seinerzeit folgen.

Rominten, den 29. September 1904.

Wilhelm I. R.
Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichs-Marine-Amt).

146. Auszug aus dem Runderlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Beamteneigenschaft der Schutzgebietsangestellten und die Pfändbarkeit des Beamteneinkommens. Vom 30. September 1904.

Es sind Unzuträglichkeiten dadurch entstanden, dafs bei der Annahme von Schutzgebietsangestellten verschiedentlich die Frage offen gelassen war, ob ihnen Beamteneigenschaft innewohne oder nicht. Um Zweifel in dieser Hinsicht auszuschliefsen, wird künftighin in den die Hinaussendung regelnden Erlassen und Verträgen jedesmal festgelegt werden, ob dem Anzunehmenden Beamteneigenschaft beigelegt wird, oder ob derselbe aufserhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigt werden soll. Falls nicht besondere Umstände die Annahme einer Person aufserhalb des Beamtenverhältnisses angezeigt erscheinen lassen, und somit ihre Anstellung nicht blofs zur Befriedigung eines vorübergehend auftretenden Bedürfnisses erfolgt, werden sämtliche für den Dienst in den Schutzgebieten anzunehmenden Personen als Beamte mit Gebührnissen nach Mafsgabe der Besoldungsvorschriften angenommen werden. Ausgenommen bleiben die nicht in Aufsichtsstellen verwendeten Handwerker und Arbeiter. Soweit die Handwerker und Arbeiter in Aufsichtsstellen verwendet werden, werden dieselben als Beamte angestellt werden. Beide Kategorien von Angestellten, also Beamte und Nichtbeamte, erhalten ein Exemplar der „Bestimmungen für die Kolonialbeamten und sonstigen Angestellten in den Schutzgebieten",*) dessen Empfang sie mit dem Bemerken zu bestätigen haben, dafs sie sich den Inhalt dieser Bestimmungen zur Richtschnur für ihr Verhalten nehmen werden.

Des weiteren ist die Frage zum Gegenstand besonderer Erörterungen gemacht worden, welcher Teil der Bezüge der Schutzgebietsbeamten unter den Begriff des Diensteinkommens im Sinne des § 850 der Zivilprozefs-Ordnung fällt. In einem Streitfalle ist das Kaiserliche Obergericht in Daressalam davon ausgegangen, dafs bei etatmäfsig angestellten Beamten die Kolonialdienstzulage als im Sinne des § 850 Abs. 5 der Zivilprozefs-Ordnung „zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt" anzusehen sei. Für aufseretatmäfsige Beamte hat es jedoch eine entsprechende Bestimmung vermifst und ausgeführt, eine solche könne nur entweder im Anstellungsakte selbst oder in organisatorischen Vorschriften getroffen werden, die ein für allemal als Grundlage der Anstellung zu gelten hätten. Es wird deshalb in die Annahmeerlasse bezw. Annahmeverträge künftighin eine Bestimmung in folgendem Sinne aufgenommen werden:

> „Die besonderen Dienstbezüge, welche den Beamten während ihres Aufenthalts in den Schutzgebieten zustehen (freie ärztliche Behandlung und Medikamente im Falle einer Erkrankung und bei Aufnahme in ein Lazarett freie Verpflegung nach Mafsgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen usw.)**) sowie die anläfslich eines Heimatsurlaubes gewährten Reisebeihilfen gelten als zur Bestreitung eines Dienstaufwandes (§ 850, Abs. 5, Z. P. O.) bestimmt. Das gleiche gilt bei denjenigen Beamten, welche eine Kolonialdienstzulage beziehen, hinsichtlich der letzteren, bei den übrigen Beamten hinsichtlich dreier Fünftel der ihnen aufser den oben erwähnten Bezügen fortlaufend gewährten Diensteinkünfte."

*) Oben No. 99.

**) Auch die Beamten gewährte freie Unterkunft oder Mietsentschädigung wird zu diesen besonderen Bezügen gerechnet, desgl. Teuerungszulagen.

Ich ersuche, dort entsprechend zu verfahren, wobei ich mir die Genehmigung der Anstellungserlasse und Verträge von Beamten vorbehalte.

Um denselben Rechtszustand auch zugunsten der bereits angenommenen aufseretatmäfsigen Beamten herbeizuführen, ersuche ich ergebenst, die sämtlichen Anstellungserlasse und Verträge — soweit es sich ohne Frage um Personen mit Beamteneigenschaft handelt — im Falle des Einverständnisses der betreffenden Beamten durch Aufnahme einer Bestimmung des erwähnten Inhalts zu ergänzen.

In zweifelhaften Fällen, also in Fällen, wo die Beamteneigenschaft der Bediensteten nicht ohne weiteres feststeht, ist vor der Ergänzung der Annahmeakte meine Zustimmung einzuholen.

Berlin, den 30. September 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
I. V. Hellwig.

147. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Unterstellung der Goanesen und Parsen unter die Nichteingeborenen-Gerichtsbarkeit. Vom 1. Oktober 1904.

Beifolgend*) übersende ich eine unter dem heutigen Tage erlassene Verordnung, betreffend die Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen, zur gefl. Kenntnisnahme. Ich bemerke dabei, dafs durch diese Verordnung der Runderlafs vom 1. Mai 1897, betreffend die Gerichtsbarkeit über Goanesen,**) soweit die letzteren in Frage kommen, gegenstandslos wird.

Jedoch sollen syrische Dolmetscher des Gouvernements bis zur anderweitigen Entscheidung der Frage, ob auch sie als Nichteingeborene anzusehen sind, ihren Gerichtsstand bei den Bezirksgerichten behalten.

Daressalam, den 1. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

148. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die rechtliche Gleichstellung der Goanesen und Parsen mit den Nichteingeborenen. Vom 3. Oktober 1904.

(Kol. Bl. S. 749.)

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005), bestimme ich hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers, was folgt:

§ 1. Goanesen und Parsen sind in Deutsch-Ostafrika im Sinne der §§ 4 und 7 des Schutzgebietsgesetzes als Nichteingeborene anzusehen.

§ 2. Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Daressalam, den 3. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Götzen.

*) No. 148. — **) Nicht abgedruckt.

149. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea wegen Übertragung der Verordnungsgewalt auf den derzeitigen Bezirksamtmann in Friedrich-Wilhelmshafen. Vom 4. Oktober 1904.

(Kol. Bl. S. 723.)

Auf Grund des § 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), übertrage ich hiermit widerruflich für den Bezirk des Kaiserlichen Bezirksamts Friedrich-Wilhelmshafen dem Kaiserlichen Bezirksamtmann Stuckhardt — nicht seinem Vertreter — die Befugnis, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Herbertshöhe, den 4. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

150. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Friedrich-Wilhelmshafen, betreffend Anwerbung im Bezirk Kaiser-Wilhelmsland. Vom 4. Oktober 1904.

(Kol. Bl. S. 752.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, und der Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea*) wird für den Bezirk Kaiser-Wilhelmsland hierdurch verordnet, was folgt:

1. Die Verwendung Farbiger als Anwerber ohne Beisein eines Weifsen ist verboten, auch wenn die Anwerbung nicht über See stattfindet.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Mk. bestraft; auch kann die Einziehung der zur Anwerbung bestimmten Handelswaren ausgesprochen werden.
3. Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1904 in Kraft.

Friedrich-Wilhelmshafen, den 4. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Stuckhardt.

151. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Zolltarif. Vom 5. Oktober 1904.

(Kol. Bl. S. 721.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemanns-

*) Vorstehend No. 149.

amtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die in das Schutzgebiet eingeführten Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll nach Mafsgabe des in der Anlage enthaltenen Tarifs.

Die Einfuhr nach dem Sanga-Ngokogebiete unterliegt den über dieselbe erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 2. Als Wert der einem Wertzolle unterliegenden Gegenstände gilt der Fakturawert der Gegenstände im Herkunftslande einschliefslich Fracht und Spesen bis zum Eingangshafen.

Kann eine Faktura nicht vorgelegt werden, so ist der durch Schätzung ermittelte Wert zu deklarieren. Entsteht über den Wert der einem Wertzoll unterliegenden Gegenstände eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Zollpflichtigen und der Zollbehörde, so soll der Wert durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernennt, festgesetzt werden. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, dessen Wertfestsetzung dann die entscheidende ist. Können sich die beiden Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so wird dieser durch den Gouverneur ernannt.

Die bei diesem Verfahren entstehenden Kosten trägt der Zollpflichtige, wenn der von den Sachverstäudigen oder dem Obmanne ermittelte Wert den deklarierten Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, andernfalls die Zollbehörde.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1904 in Kraft. Am gleichen Tage treten aufser Kraft: Die Verordnuug vom 25. Oktober 1903, betreffend die Einführung eines neuen Zolltarifs, die Verordnung vom 20. November 1903, betreffend die teilweise Aufhebung der Verorduung vom 25. Oktober 1903, und die Verordnung vom 3. Januar 1904, betreffend die Abänderuug der Verordnung vom 25. Oktober 1903.

Buëa, den 5. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

Anlage zu No. 151.

Zolltarif.

1. Spirituosen: Rum, Genever, Spiritus und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche weder süfs, noch mit einer Substanz gemischt sind, durch welche die Feststellung des Alkoholgehalts durch das Alkoholometer verhindert ist, bis einschliefslich 50 Prozent Tralles für das Liter . . . . 0,75 Mk.
   und für jedes weitere Prozent Tralles ein Zuschlagszoll von 0,05 „
2. Spirituosen, als Rum, Genever, Spiritus und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche gesüfst sind oder Zusätze enthalten, die die Feststellung des Alkoholgehalts durch das Alkoholometer verhindern, also z. B. alle Liköre für das Liter . . . . 1,00 „
3. Feuerwaffen jeder Gattung das Stück . . . . 2,50 „
4. Pulver, gewöhnliches und anderes, das Kilogramm . . 0,50 „

5. Salz, die Tonne . . . . 20,00 Mk.
6. Tabak, unverarbeiteter, das Kilogramm . . . . . . 0,50 „
7. Zigarren, das Tausend . . . . 10,00 „
8. Zigaretten, das Tausend . . . . 1,00 „
9. Alle übrigen Gegenstände, soweit sie nicht ausdrücklich für zollfrei erklärt sind, zehn Prozent vom Wert.

Zollfrei sind:

1. Gegenstände, die in Seenot oder Havarie an Land gebracht werden, vorausgesetzt, dafs sie wieder ausgeführt werden.
2. Alle vom Gouvernement selbst eingeführten Gegenstände.
3. Alle von der Kaiserlichen Marine und der Reichspostverwaltung zu dienstlichen Zwecken eingeführten Gegenstände.
4. Alle von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen.
5. Alle Maschinen, Geräte, Materialien und Betriebsmittel, welche unmittelbar zum Bau und zur Unterhaltung von Wegen sowie unmittelbar zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betriebe von Eisenbahnen und sonstigen Transporteinrichtungen bestimmt sind.
6. Handwerkszeug und ähnliche Gerätschaften, die von Handwerkern oder Künstlern in Ausübung ihres Berufes mitgeführt werden.
7. Auf besonderen Antrag Anzugs- und Heiratsgut (wie Haushaltungsgegenstände, Bekleidungsstücke, fertige Wäsche), welches zum Zweck dauernder Niederlassung und zum eigenen Gebrauch der in das Schutzgebiet einwandernden oder sich nach demselben verheiratenden Europäer und denselben gleichgestellten Personen eingeführt wird.
8. Handgepäck europäischer und denselben gleichgestellter Reisender.
9. Kleidungsstücke, Wäsche, Reiseausrüstungen, photographische Apparate nebst kleineren Mengen von Platten, kleinere Mengen von Verzehrungsgegenständen und dergleichen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen.
10. Getragene Kleidungsstücke und getragene Wäsche, sofern sie nicht zum Verkauf eingehen.
11. Umschliefsungen und Verpackungsmittel.
12. Lebende Tiere aller Art, einschliefslich Geflügel, sowie frisches Fleisch, frische und getrocknete Fische.
13. Kraftfuttermittel.
14. Reis.
15. Sämereien und lebende Gewächse.
16. Düngungs- und Desinfektionsmittel.
17. Hartspiritus (Brennspiritus in konsistenter Form) bedingungslos, Brennspiritus in anderer Form, sofern er nach Mafsgabe der Verordnung vom 30. Mai 1904 Abschnitt II unter Verwendungskontrolle eingeführt wird.
18. Kohlen, Koks und Briketts.
19. Eis.
20. Mineralwasser.

21. Bauholz sowie alle übrigen Baumaterialien, als Bausteine, Erden, Kalke, Zement, Träger, Wellblech, Dachpappen, fertige Häuser und dergleichen.
22. Landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile, landwirtschaftliche Geräte.
23. Maschinen für gewerbliche und bergmännische Betriebe sowie für Wasserbohrungen und Ersatzteile.
24. Transportmittel aller Art und Ersatzteile, Zuggeschirre.
25. Physikalische, astronomische, chemische, mathematische, optische und ähnliche Geräte, die wissenschaftlichen Zwecken dienen.
26. Medizinische Instrumente und Apparate, Arzneien und Verbandmittel.
27. Gedruckte Bücher, bedrucktes und beschriebenes Papier, Etiketten, Frachtbriefe usw.
28. Bilder mit und ohne Rahmen, Statuen.
29. Särge, Grabsteine und Grabschmuck.
30. Münzen und Geldzeichen, die zum Umlauf im Schutzgebiet zugelassen sind.
31. Dienstuniformen.
32. Muster ohne Wert.

152. Tarifanzeiger No. 28 für die Eisenbahn Swakopmund-Windhuk. Vom 7. Oktober 1904.*)

1. Auf Seite 4, Absatz 4, des Tarifs vom 1. Juli 1900**) ist in dem Güterverzeichnis des Ausnahmetarifs 1 hinter „Bauholz" nachzutragen „Brennholz".

---

*) Vgl. den ursprünglichen Tarif in Bd. V, No. 73 der D. Kol. Gesetzgeb. und folgende Abänderung vom 22. April 1903:

Tarifanzeiger No. 16.

Mit dem 1. Mai 1903 treten für die Beförderung von lebendem Vieh auf der Eisenbahn die folgenden Frachtsätze und Bestimmungen in Kraft:

A. Tarif.

1. Bei Einzelsendungen:
   a) Grofsvieh (Pferde, auch Füllen, Esel, Rindvieh) für Stück und Kilometer 0,05 Mk., mindestens jedoch 5 Mk. für jede Sendung;
   b) Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine, Kälber, letztere im Alter bis zu 3 Monaten) für Stück und Kilometer 0,015 Mk., mindestens jedoch 1 Mk. für jede Sendung.
2. Bei Wagenladungen oder bei Aufgabe als Wagenladung:
   a) bei Grofsvieh für den Wagen und 1 Kilometer 0,20 Mk. Bei geringerer Stückzahl (1 bis 3) stellt sich die Einzelfracht billiger und ist diese anzuwenden, jedoch steht bei Anwendung der Einzelfracht der Eisenbahn das Recht zu, über den freibleibenden Raum des Wagens zu verfügen. Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 5 Mk. für den Wagen.
   b) bei Kleinvieh für den einbödigen Wagen und 1 Kilometer 0,30 Mk., mindestens jedoch 5 Mk. für jeden Wagen.

An Nebengebühren im Viehverkehr kommen zur Erhebung:
Für Reinigen der Wagen 1 Mk. für den Wagen,
" " " " bei Einzelsendungen von Kleinvieh 0,10 Mk. für das Stück.
Wagenstandgeld kommt nach den Bestimmungen für Güter zur Erhebung.[1])

---

[1]) Nach einem weiteren Tarifanzeiger (No. 25) werden erhoben:
Wiegegebühr für je ein Stück Kleinvieh . . . . 0,05 Mk.
" " " " " Grofsvieh 0,20

2. Die Bestimmung: 1. Personenverkehr Seite 1***) des genannten Tarifs erhält noch folgende Erweiterung:

„Sonderfahrten werden nach Ermessen der Verwaltung gewährt. Für Sonderfahrten sind entsprechend dem bisherigen Verfahren vorläufig auf jedes Kilometer zu vergüten:

a) für die Einzellokomotive nebst Wasserwagen . . . . 1,20 Mk.
b) für jeden auf Verlangen gestellten Personenwagen . 0,80 „
c) für jeden auf Verlangen oder den bahnpolizeilichen Bestimmungen zufolge gestellten anderen Wagen . . . 0,40 „

Mindestens werden jedoch 4 Mk. für jedes Kilometer und 100 Mk. im ganzen erhoben.

Falls die Hin- und Rückfahrt innerhalb der Dienststunden eines Tages erfolgt, so wird der Mindestbetrag von 100 Mk. für beide Fahrten zusammen in Ansatz gebracht.

Werden Sonderzüge nach Schlufs der Tagesdienststunden bewilligt, so wird eine weitere Gebühr von 0,50 Mk. für jedes Kilometer derjenigen Strecken erhoben, auf welchen die Besetzung über die Dienststunden hinaus erforderlich wird.

Die Kosten für Sonderzüge sind auf der Abgangsstation zu zahlen.

3. Auf Seite 3†) des Tarifs hinter: „d) Beförderung von Hunden" wird eingeschaltet: „e) Beförderung von Leichen".

Leichen können (auf Beförderungsscheinen) unter der Bedingung befördert werden, dafs

a) eine schriftliche (auch telegraphische) Genehmigung des Transportes seitens der zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, die dem Be-

---

Die Höhe der Gebühr für Abgabe von Wasser richtet sich nach den örtlichen Bestimmungen.

Auf Antrag kann die Beförderung lebender Tiere, soweit es die Betriebsverhältnisse gestatten, mit den Personen- (gemischten) Zügen stattfinden. In solchen Fällen wird die doppelte Fracht erhoben.

B. Abfertigungsvorschriften.

Die Abfertigung von Vieh erfolgt mittels Beförderungsscheines, der von der Aufgabestation angefertigt und dem Absender als Ausweis übergeben wird. Bei Sendungen von Grofsvieh ist die Beigabe einer Begleitung erforderlich. Bei Sendungen von Kleinvieh kann auf Antrag des Absenders von der Beigabe einer Begleitung abgesehen werden, es haftet dann die Eisenbahn aber nicht für Schäden, welche durch einen Begleiter abzuwenden gewesen wären.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt im voraus bei der Aufgabe.

Die Viehbegleiter haben Fahrkarten zu lösen, entsprechend der Wagenklasse, welche benutzt wird.

Von Begleitern, die in den Viehwagen Platz nehmen, haben Weifse Fahrkarten zweiter Klasse, Eingeborene solche dritter Klasse zu lösen.

Die Auslieferung des Viehes erfolgt gegen Rückgabe des Beförderungsscheines nach Zahlung aller auf der Sendung noch haftenden Gebühren.

Ein- und Ausladen der Tiere ist Sache des Versenders und Empfängers.

Mit Ausnahme von Ladeutensilien unterliegen auch bei Mitnahme in die Viehwagen alle Beförderungsgegenstände den Bestimmungen für Güter bezw. Gepäck.

Swakopmund, den 22. April 1903.

Kaiserliches Eisenbahn-Kommando.
I. V. Salomon.

**) entspricht der No. 4 auf S. 76 D. Kol. Gesetzgeb. Bd. V.
***) entspricht der S. 74 a. a. O.
†) entspricht der S. 75 a. a. O.

förderungsscheine beizuheften ist, und nach Beendigung des Transportes wieder abgegeben wird;
b) die Leiche sich in luft- und wasserdichter Umhüllung befindet;
c) die Ortspolizeibehörde der Empfangsstation vom Absender benachrichtigt wird;
d) der Abgangsstation ein bedeckter Güterwagen zur Verfügung steht.

Die Beförderung geschieht nur in bedeckten Güterwagen. Jeder Transport mufs von einer Person begleitet werden, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird. Das Ein- und Ausladen der Leiche ist Sache des Versenders bezw. Empfängers. Wird eine Leiche nicht alsbald nach Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt, so wird dieselbe nach der Verfügung der Obrigkeit beigesetzt. Die Kosten fallen dem Versender zur Last.

Tarif.

Die Fracht wird wie für einen mit 5000 kg beladenen Güterwagen nach dem Satze der allgemeinen Wagenladungsklasse berechnet und ist bei der Aufgabe zu entrichten. Für Reinigung des Wagens wird eine Entschädigung von 3 Mark erhoben.

Windhuk, den 7. Oktober 1904.

Kaiserliche Eisenbahn-Verwaltung.
Hennig.

Vorstehender Tarifanzeiger No. 28 wird hierdurch genehmigt.

Windhuk, den 14. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Tecklenburg.

153. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Kronland. Vom 10. Oktober 1904.

(Kol. Bl. S. 750.)

Auf Grund des § 15 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Oktober 1896, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verorduung vom 15. Juni 1896 über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräufserung von Kronland und über den Erwerb und die Veräufserung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun (Kol. Bl. 1896, S. 667),*) wird hiermit verordnet:

§ 1. Für jeden Verwaltungsbezirk wird eine Landkommission gebildet. Die Landkommission besteht aus dem Bezirksamtmann beziehungsweise dem Stationsleiter oder deren Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden durch den Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres ernannt.

§ 2. Die Häuptlinge der in Betracht kommenden Ortschaften sind zu den Verhandlungen zuzuziehen.

Zur Wahrung der Rechte der Eingeborenen ist tunlichst stets ein Pfleger zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Bestellung eines Pflegers mufs erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied der Kommission sie beantragt.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 233.

§ 3. Die Verhandlungen der Kommission sind öffentlich. Das Amt der Beisitzer und des Pflegers ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Ob und in welcher Höhe Reisekosten und sonstige Auslagen zu erstatten sind, bestimmt der Gouverneur für jeden einzelnen Fall.

§ 4. Die Entscheidungen der Kommission erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Bei Feststellung von Kronland ist den Eingeborenen aufser dem von ihnen bebauten und bewohnten Lande eine Fläche von mindestens sechs Hektar für die Hütte zu belassen. Erscheint dies wegen der Beschaffenheit des Bodens oder wegen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Eingeborenen oder aus anderen Gründen nicht ausreichend, oder kann bei diesem Mafse eine natürliche Abgrenzung nicht erreicht werden, so ist die den Eingeborenen zuzuweisende Fläche entsprechend zu vergröfsern.

Ist die den Eingeborenen zu belassende Fläche nicht durch natürliche Grenzen hinreichend bezeichnet, so sind die Grenzen in rohen Umrissen, jedoch in möglichst dauerhafter Weise, im Gelände zu vermarken. Die Bevölkerung ist über die Bedeutung der Grenzmarken zu belehren.

§ 6. Über jede Verhandlung der Landkommission ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben mufs. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und, wenn ein Pfleger bestellt war, auch von diesem zu unterzeichnen.

Dem Protokoll ist eine möglichst genaue Skizze des in Besitz genommenen Landes beizufügen. Die Protokolle sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu einem besonderen Aktenstück zu vereinigen. Die Einsicht dieser Akten ist auf Verlangen jedermann zu gestatten.

Abschrift jedes Protokolls ist alsbald dem Gouvernement zur Genehmigung einzureichen.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung gilt nicht für die Verwaltungsbezirke Buëa und Viktoria, ferner nicht für die Konzessionsgebiete der Gesellschaften Nordwest-Kamerun und Süd-Kamerun und ebenso nicht für das Gebiet der Residenturen Garua und Kusseri.

Buëa, den 10. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

154. Auszug aus dem Runderlasse des Gouverneurs von Kamerun, enthaltend Ausführungsbestimmungen zur Kronlandverordnung. Vom 10. Oktober 1904.

Anbei*) übersende ich Abschrift einer Verordnung, enthaltend Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräufserung von Kronland vom 15. Juni 1896. Indem ich auf §§ 1 bis 4 dieser Verordnung und §§ 1 bis 5 der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 17. Oktober 1896 verweise, bemerke ich ferner folgendes:

*) Vorstehend No. 153.

Zweck der alsbaldigen Feststellung, was als Kronland zu betrachten und was den Eingeborenen zu belassen ist, ist in erster Linie der, Streitigkeiten der europäischen Ansiedler mit den Eingeborenen über den Umfang der diesen vorbehaltenen Ländereien möglichst vorzubeugen. Auf den Innenstationen, wo Europäer noch gar nicht oder nur in beschränkter Zahl ansässig sind, wird sich daher die Inbesitznahme von Kronland vorläufig auf solche in der Nähe der Station gelegene Ländereien beschränken können, welche entweder für die Anlage von Gärten und sonstigen Pflanzungen der Station selbst benötigt werden oder voraussichtlich in absehbarer Zeit für die Veräufserung an Private in Betracht kommen können.

Bei den Bezirksämtern dagegen und den in der Nähe der Küste gelegenen Stationen haben die Landkommissionen alsbald und systematisch in Tätigkeit zu treten, um der Gefahr vorzubeugen, dafs durch wiederholte Aufkäufe aus der Hand der Eingeborenen das dem Landesfiskus zur Verfügung stehende Kronland in unerwünschter Weise beeinträchtigt wird. Ich behalte mir vor, den einzelnen Stationen besondere Anweisung zu erteilen darüber, welchen Gebietsteilen die Landkommission sich zunächst zuzuwenden hat.

Abgesehen hiervon haben die Feststellungen von Kronland, um besonderen Aufwand an Zeit und Kosten zu vermeiden, möglichst bei Gelegenheit der auch sonst erforderlichen Reisen des Bezirksamtmannes oder Stationsleiters stattzufinden.

Als Beisitzer kommen in erster Linie in Betracht die in der Nähe des Gebietes, auf das sich die Feststellungen der Kommission beziehen, ansässigen Missionare, Pflanzer und Kaufleute oder auch die dem Bezirksleiter beigegebenen Beamten.

Eine genaue Vermessung des als Kronland zu erklärenden Landes ist zunächst nicht erforderlich. In Fällen, wo eine solche nach den örtlichen Verhältnissen notwendig erscheint, sehe ich einem Antrage auf Überweisung von Vermessungspersonal entgegen.

Bezüglich der zu errichtenden Protokolle verweise ich auf die in Band VI, S. 397 der Kol. Ges. abgedruckte Musterverhandlung.

Für die Verwaltungsbehörde Buëa und Victoria bleiben die Verordnungen vom 4. Oktober 1903**) beziehungsweise 8. April 1902 in Geltung. Da die Tätigkeit der für den Bezirk Victoria gebildeten Landkommission den Bezirk der Station Rio del Rey nicht mitumfafst, so wird für Rio del Rey eine Landkommission nach Mafsgabe der beigefügten Verordnung zu bilden sein. Desgleichen ist für den Bezirk der dem Bezirksamt Kribi unterstellten Station Campo eine besondere Landkommission zu bilden. Über die Behandlung des herrenlosen Landes in dem Gebiete der beiden sogenannten Konzessionsgesellschaften und in den Gebieten der Residenturen Garua und Kusseri behalte ich mir besondere Weisungen noch vor.

Über den Fortgang der Arbeiten der Landkommission ist halbjährlich je zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres kurz zu berichten.

B u ë a, den 10. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. E b e r m a i e r.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 117.

155. Auszug aus dem Runderlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Abnahme der für die Schutzgebietsverwaltungen beschafften Bedarfsgegenstände. Vom 17. Oktober 1904.

Die endgültige Abnahme der durch Vermittlung der Kolonial-Abteilung für die Schutzgebietsverwaltungen beschafften amtlichen Bedarfsgegenstände liegt den die Lieferungen empfangenden Dienststellen in den Schutzgebieten ob. Besondere Abnahmeatteste werden in der Regel von jenen Dienststellen nicht erfordert. In denjenigen Fällen, in denen die Abnahme zu Regrefsansprüchen an die Lieferanten führt, haben die Dienststellen die erforderlichen Feststellungen nach Mafsgabe des Runderlasses vom 10. September 1902*) zu treffen und darüber dem Gouvernement zu berichten, welches seinerseits die Abwicklung der Regrefsansprüche bei der Kolonial-Abteilung in Antrag bringt. In allen anderen Fällen haben die Dienststellen die übernommenen Gegenstände, soweit es sich um Inventarien handelt, in die Inventarienkonten, soweit Materialien in Betracht kommen, in die Materialienkonten aufzunehmen. Durch die Vorlage der hier vorbereiteten, am Jahresschlufs mit entsprechender Bescheinigung hierher einzureichenden Inventarisationsnachweisungen und der Materialienrechnungen erhält der Rechnungshof den genauen Nachweis über die ordnungsmäfsig erfolgte endgültige Abnahme der Gegenstände.

Dieses Verfahren hat der Rechnungshof bisher nicht bemängelt. Anläfslich einiger Spezialfälle hat er neuerdings um eine nähere Aufklärung ersucht, welche Gewähr dafür vorhanden ist, dafs die Dienststellen in den Schutzgebieten, denen die endgültige Abnahme der betreffenden Lieferungen obliegt, dieser Verpflichtung stets genügen und ob sie die volle Verantwortung dafür übernehmen, wenn von ihnen eine ausdrückliche Bescheinigung darüber im einzelnen Falle nicht verlangt wird. Der Rechnungshof hat dazu bemerkt, dafs der rechnungsmäfsige Nachweis der durch Vermittlung der Kolonial-Abteilung beschafften Materialien und Inventarien allein keine Sicherheit für die ordnungsmäfsige Abnahme der Lieferungen, besonders hinsichtlich deren Güte bietet, denn die Eintragungen in die Materialien- und Inventarienkonten geschähen, wie er annimmt, nicht auf Grund des wirklichen Befundes, sondern auf Grund der den Dienststellen übersandten Rechnungsduplikate, und es müfste daher der förmliche Nachweis, dafs die Lieferungen auf Grund der Rechnungsduplikate und der Lieferungsbedingungen ordnungsmäfsig abgenommen worden seien, noch erbracht werden. Um diesen förmlichen Nachweis zu erhalten, hat der Rechnungshof vorgeschlagen, den bei der endgültigen Abnahme beteiligten Beamten in den Schutzgebieten allgemein die Verpflichtung aufzuerlegen, die als Belege zu den Inventarien- und Materialienkonten dienenden Rechnungsduplikate hinsichtlich der richtigen Lieferung ausdrücklich zu bescheinigen.

Berlin, den 17. Oktober 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 349.

156. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Anzünden von erdölhaltigen Quellen. Vom 18. Oktober 1904.

(Kol. Bl. S. 750.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird für den Verwaltungsbezirk Duala verordnet, was folgt:

§ 1. Das Anzünden von Erdöl- oder erdölhaltigen Qnellen ist verboten.

Zuwiderhandlnngen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Haft nach Mafsgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit tritt.

§ 2. Nach Mafsgabe des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer in gefährlicher Nähe von Erdöl- oder erdölhaltigen Quellen Feuer anzündet.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Buëa, den 18. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

157. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung des Zolltarifs für die zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietsteile des Schutzgebiets Kamerun. Vom 24. Oktober 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 2.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befngnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die zur Verordnung, betreffend die Erhebung von Ein- und Ausfnhrzöllen in den zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietsteilen des Schutzgebietes Kamerun, vom 1. April 1899,*) gehörigen Tarife A nnd B nebst sämtlichen dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen werden mit Ablauf des 31. März 1905 aufgehoben.

§ 2. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt für den Geltungsbereich der im § 1 genannten Verordnung vom 1. April 1899 der nachfolgende Zolltarif in Kraft:

A. Einfuhrzölle.

1. Spirituosen: Rum, Genever, Spiritus und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche weder süfs, noch mit einer Snbstanz gemischt sind, durch

*) D. Kol. Gesetzgeb. IV, No. 42.

welche die Feststellung des Alkoholgehalts durch das Alkoholometer verhindert ist,

a) bis einschliefslich 50 Prozent Tralles für ein Liter . . . 0,75 Mark,
b) für jedes weitere Prozent Tralles ein Zuschlagszoll von . 0,05 „

2. Spirituosen: Rum, Genever, Spiritus und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, welche gesüfst sind oder Zusätze enthalten, die die Feststellung des Alkoholgehalts durch das Alkoholometer verhindern, also z. B. alle Liköre, für ein Liter 1 Mark.

3. Alle übrigen Gegenstände, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Zusammenstellung zollfrei sind, vom Wert 10 Prozent. Als Wert der zur Einfuhr kommenden Gegenstände gilt der Fakturenwert des Seeeinfuhrhafens einschliefslich Fracht und Spesen. Kann über die zur Einfuhr kommenden Waren eine Faktura nicht vorgelegt werden, so ist ihr Verzollungswert vom Verzoller im Einvernehmen mit der Zollstation zu ermitteln und zu deklarieren.

Zusammenstellung der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände:

Schiffe, Boote, Dampfmaschinen, mechanische Vorrichtungen, welche der Industrie oder dem Ackerbau dienen, sowie Werkzeuge für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke sind bis auf weiteres frei vom Einfuhrzoll.

Lokomotiven sowie Eisenbahnwagen und Material sind während des Baues der Linien und bis zum Tage der Eröffnung des Betriebes zollfrei.

Wissenschaftliche und Präzisionsinstrumente, die dem Gottesdienst und humanitären Zwecken dienenden Gegenstände sowie Reisegerät für den persönlichen Gebrauch der Reisenden und der Personen, welche sich im Schutzgebiete niederlassen, sind zollfrei.

B. Ausfuhrzölle:

1. Elfenbein, Kautschuk	10 Prozent vom Wert,
2. Arachiden, Kaffee, roter Kopal, weifser Kopal (geringere Qualität), Palmöl, Palmnüsse, Sesam	5 „ „ „
Die Ausfuhrzölle auf Elfenbein und Kautschuk werden unter Zugrundelegung folgender Werte erhoben:	
Elfenbein in Stücken, Enden usw. . . .	8,00 Mark das Kilogramm,
Elfenbeinzähne von einem Gewicht unter 6 kg	12,80 „ „ „
Elfenbeinzähne von einem Gewicht von 6 kg und mehr	16,80 „ „ „
Kautschuk	3,20 „ „ „

Die Wertgrundlage kann von Jahr zu Jahr entsprechend dem Marktwert an der Küste Afrikas und unter Bedingungen, welche dem Handel jede Garantie bieten, einer Revision unterworfen werden.

Buëa, den 24. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Ebermaier.

158. Auszug aus dem Runderlasse des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Eingeborenen-Rechtspflege. Vom 25. Oktober 1904.

Die hier gemachten Erfahrungen geben mir Veranlassung, den Bezirksämtern eine genaue Beachtung der die Ausübung der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Eingeborene betreffenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Im einzelnen bemerke ich ergebenst folgendes:

1. Welche Rechtsangelegenheiten als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ anzusehen sind, mufs sich dem Sprachgebrauche gemäfs nach den in der Heimat geltenden Rechtsanschauungen bestimmen.

2. Es ist als unzulässig zu erachten, gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten, wie dies z. B. bei einzelnen Bezirksämtern hinsichtlich baurechtlicher Streitigkeiten, Besitzstreitigkeiten, Grenzklagen, Mietsstreitigkeiten, Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis usw. geschehen ist, aus vermeintlichen Zweckmäfsigkeitsgründen abweichend von den bestehenden Bestimmungen zu behandeln und von einer Gebührenerhebung für die Entscheidung derselben abzusehen. Eine solche Unterlassung wird regelmäfsig geeignet sein, eine Regrefspflicht des mit der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten gegenüber dem geschädigten Landesfiskus zu begründen.

Nur bei einer gelegentlichen, rein vermittelnden Tätigkeit des Bezirksamtmanns oder eines Bezirksbeamten, niemals aber, wenn eine Sache im förmlichen Verfahren im Sehauri verhandelt wird, wird von einer Registrierung derselben und der Kostenerhebung Abstand genommen werden können.

3. Klagen wegen Beleidigungen und Körperverletzungen betreffen Strafsachen und sind, da ein Privatklageverfahren für Eingeborenensachen nicht eingeführt ist, gleich den übrigen Anzeigen von Straftaten zu behandeln.

4. Bei Ehesachen ist zu unterscheiden, ob die Eheleute einig sind und lediglich eine Beurkundung ihres Willens wünschen oder ob Streit zwischen ihnen besteht, und der eine Teil eine Verurteilung des anderen begehrt. Im ersten Falle handelt es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im anderen um einen bürgerlichen Rechtsstreit, der nach den allgemeinen hierfür bestehenden Vorschriften zu behandeln ist. Hiernach ist insbesondere auch in Ehescheidungssachen zu verfahren. Der Grundsatz des heimischen Rechts, dafs Ehescheidungen nur durch Urteil ausgesprochen werden können, gilt für die eingeborene Bevölkerung nicht.

Als Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit können auch Eheschliefsungen beurkundet werden, wenn dies von den Brautleuten verlangt wird.

5. Angelegenheiten, in welchen die Bezirksämter als Verwaltungsbehörden tätig sind, wie z. B. die ihnen durch §§ 5 und 6 der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. November 1901, betreffend die Haussklaverei,*) übertragenen Obliegenheiten, unterliegen den für die Ausübung der Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften nicht. Es können deshalb für dieselben auch nicht Gebühren nach der Verordnung, betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger, vom 23. September 1893,**) berechnet werden. Die Zulässigkeit einer Gebühren-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 283.
**) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 40.

erhebung bestimmt sich vielmehr nach den besonderen für die betreffenden Angelegenheiten erlassenen Bestimmungen.

Daressalam, den 25. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

159. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Marktwesen im Militärbezirk Bismarckburg. Vom 29. Oktober 1904.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit für die Ortschaft Bismarckburg und einen Umkreis von 2 km um dieselbe, vom Weichbilde an gerechnet, verordnet, was folgt:

§ 1. Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, sowie daraus hergestellte Lebens- und Genufsmittel, sowie Brennholz, soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufes an die Verbraucher nur auf dem Markte in Bismarckburg feilgeboten werden.

§ 2. Die Verkäufer der in § 1 genannten Produkte haben Marktgebühren nach dem nachstehenden Tarif an die von der Militärstation zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3. Der An- und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kamelen und Zugochsen, sowie von Kühen und Bullen, welche nicht zum Schlachten bestimmt sind, unterliegt nicht den Vorschriften des § 1. Werden diese Tiere gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so unterliegen sie auch den gemäfs § 2 zur Erhebung gelangenden Gebühren.

§ 4. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Bedarf des Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Behörde ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 5. Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie zu zahlen.

§ 6. In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Marktgebühr und unter Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren gestattet werden, dafs die in § 1 genannten Produkte auch auf den Strafsen oder im Umherziehen gehandelt werden dürfen. Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupien, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit

oder Kettenhaft tritt, bestraft. Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt aufserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch eine halbe Rupie, als Zusatzstrafe zur Erhebung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Bismarckburg in Kraft.

Daressalam, den 29. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

Anlage zu No. 159.

Marktgebühren-Tarif.

1. Für Verkaufsstände, wo Mehl, Zwiebeln, Mohogo, Viazi, Zuckerrohr, frische und getrocknete Fische, Salz, Mtama, Mais, Früchte und sonstige Produkte feilgeboten werden, pro Tag und Stand	— Rup.	02	Pesas,
2. für Verkaufsstände, wo Seife, Tabak und Zigaretten feilgehalten werden, pro Tag und Stand .	— „	02	„
3. für 1 mtungi Pombe, grofs	— „	20	„
4. für 1 mtungi Pombe, klein	— „	10	„
5. für jede verkaufte Eingeborenenhacke	— „	01	„
6. für Vieh, wenn es auf dem Markte verkauft oder ausgeschlachtet wird:			
a) für 1 Stück Grofsvieh	1 „	—	„
b) für 1 Kalb	— „	20	„
c) für 1 Stück Kleinvieh (Ziege, Schaf) . . .	— „	16	„
d) für 1 Stück Huhn, Taube	— „	02	„

160. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Handel mit Palmkernen. Vom 2. November 1904.

(Kol. Bl. S. 751.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als 5 Prozent Schalen enthalten, ist verboten.

§ 2. An den gröfseren Handelsplätzen werden nach Anhörung der Firmen Prüfungsstellen eingerichtet, welchen sämtliche angebrachten Palmkerne ohne Verzug zur Prüfung auf ihren Schalengehalt vorzulegen sind.

Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf diejenigen Palmkerne, welche erst zum Verkauf angeboten werden, als auch auf diejenigen, welche bereits vorher in das Eigentum einer Firma übergegangen sind.

§ 3. Für diejenigen Kernemengen, welche nicht mehr als 5 Prozent Schalen enthalten, wird eine Abfertigungsbescheinigung erteilt, welche mit laufender Nummer und Datum versehen ist.

Kernemengen, deren Schalengehalt das zulässige Höchstmafs übersteigt, werden zurückgewiesen.

§ 4. Die Kosten der Kerneprüfung werden von den am Einkauf beteiligten Firmen getragen. Die Verteilung der Kosten richtet sich in erster Linie nach einer etwa zwischen den Firmen bestehenden Vereinbarung; falls eine solche nicht getroffen ist, wird die Verteilung nach Anhörung der Firmen durch die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt, gegen deren Entscheidung Beschwerde beim Gouvernement zulässig ist.

Die Einziehung rückständiger Beträge erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 5. Für die Einrichtung und Beaufsichtigung der Prüfungsstellen sind die öffentlichen Verwaltungsbehörden zuständig.

§ 6. Wer Palmkerne der amtlichen Prüfung entzieht oder Palmkerne, welche der amtlichen Prüfung entzogen sind, an sich bringt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7. Angestellte oder Beauftragte der den Handel mit Palmkernen betreibenden Firmen, welche sich zwecks Beeinflussung der Verkäufer in der Nähe der Prüfungsstellen aufhalten, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1904 in Kraft. Gleichzeitig treten aufser Kraft

1. die Verordnung, betreffend den Handel mit Palmkernen, vom 7. Februar 1890,*)
2. die Verordnung, betreffend den Handel mit Palmkernen im Amtsbezirk Lome, vom 28. Juli 1903.**)

Lome, den 2. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Graf Zech.

161. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun wegen Abänderung der Verordnung vom 20. Dezember 1900, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und den Ausschank in Kamerun. Vom 4. November 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 39.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, wird hiermit die Verordnung, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun, vom 20. Dezember 1900,***) abgeändert, wie folgt:

§ 1. Die im § 3 dem Gouverneur ausschliefslich vorbehaltene Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 78.
**) Nicht abgedruckt.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 178.

Ausschank wird hiermit auf die Lokalverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) mit der Mafsgabe übertragen, dafs in allen Fällen, in denen Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis bestehen, nach wie vor die Entscheidung des Gouverneurs einzuholen ist.

§ 2. Die Bestimmung des § 4 Absatz 1, wonach die Entrichtung der Abgabe bei den Kaiserlichen Zollkassen in Kamerun, Victoria, Kribi oder bei der Amtskasse in Edea oder bei sämtlichen Stationen im Innern zu erfolgen hat, wird aufgehoben.

Die Bezeichnung der Kasse, bei welcher die Abgabe zu entrichten ist, erfolgt jeweils durch diejenige Behörde, bei welcher der Erlaubnisschein in Empfang genommen wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Buëa, den 4. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Gleim.

162. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Erhöhung des Einfuhrzolls auf Spirituosen. Vom 4. November 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 4.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Spirituosen unterliegen nachstehendem Einfuhrzoll:

I. Spirituosen und alkoholhaltige Flüssigkeiten aller Art, welche weder süfs noch mit einer Substanz versetzt sind, durch welche die Feststellung des Alkoholgehalts mittels des Alkoholometers verhindert ist:

a) bei einem Alkoholgehalt von 50 Prozent Tralles für 1 Liter 64 Pf.;
b) bei einem Alkoholgehalt von mehr als 50 Prozent Tralles für jedes Prozent mehr 1,3 Pf.;
c) bei einem Alkoholgehalt von weniger als 50 Prozent Tralles für jedes Prozent weniger 1,3 Pf.

II. Spirituosen und alkoholhaltige Flüssigkeiten aller Art, welche entweder süfs oder mit einer Substanz versetzt sind, durch welche die Feststellung des Alkoholgehalts mittels des Alkoholometers verhindert ist, für 1 Liter 90 Pf.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Lome, den 4. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Graf Zech.

163. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Aufhebung der Verordnungen vom 17. Juli 1896 und 11. August 1898, betreffend Marktpolizei. Vom 4. November 1904.

(Kol. Bl. S. 752.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Verordnungen vom 17. Juli 1896, betreffend die Ausübung der Marktpolizei in Lome,*) und vom 11. August 1898, betreffend Abänderung der Verordnung über Ausübung der Marktpolizei in Lome,**) werden aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 4. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Graf Zech.

164. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 6. November 1904.

(Reichs-Gesetzbl. S. 44. Kol. Bl. S. 681.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen, verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 187 und 653),***) was folgt:

In den zur Zuständigkeit der Schutztruppengerichte gehörigen Sachen findet das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatskasse tritt für das Oberkommando der Schutztruppen die Reichskasse, für die Schutztruppen die Schutzgebietskasse. Statt des Gerichtsherrn erster Instanz sind die Gouvernements- oder Abteilungsgerichte zuständig. Die oberste Militär-Justizverwaltungsbehörde ist der Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. November 1904.

Wilhelm I. R.
Graf v. Bülow.

165. Auszug aus dem Runderlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Versendung von Nachlafsgegenständen. Vom 16. November 1904.

Beifolgend lasse ich auszugsweise Abschrift eines Schreibens des Spediteurs Ernst Kraft in Hamburg vom 13. Oktober d. Js., betreffend die Versendung von Nachlafssachen, zur gefälligen Mitteilung an die in Betracht kommenden dortigen Behörden ergebenst zugehen.

Die Bemerkungen des Spediteurs sind mit demjenigen zusammenzuhalten, was in dem unter No. 69 des III. Bandes der Kolonialgesetzgebung, S. 167 f., abgedruckten Runderlasse vom 3. Dezember 1898 bekannt gegeben war.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 211.
**) Ebenda III, No. 45.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 209.

Wenngleich jener Runderlafs insofern von anderen als den im allgemeinen gegenwärtig vorliegenden Voraussetzungen ausgeht, als derselbe auf dem seit dem Runderlasse vom 19. Dezember 1900*) verlassenen Grundsatze beruht, dafs die Gerichte selbst die Versendung der Nachlafssachen bewirken, so werden die jetzigen Ausführungen des Spediteurs Kraft doch auch den Nachlafspflegern und Nachlafsverwaltern als Richtschnur dienen können. Mindestens wird darauf zu halten sein, dafs die auf Kosten des Fiskus beförderten Nachlässe der Gouvernementsangehörigen genau nach den Wünschen des diesseits angenommenen Spediteurs behandelt werden.

Berlin, den 16. November 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

Anlage 1 zu No. 165.

Ich erlaube mir, das Auswärtige Amt ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, dafs ich für eine pünktliche und richtige Ablieferung von Nachlafssachen usw. nur dann einstehen kann, wenn seitens der Versandstellen, und zwar sowohl die des Kaiserlichen Gouvernements als auch die der Kaiserlichen Schutztruppe, folgende Instruktionen genau befolgt werden.

I. Ramponierte Blechkoffer, bei denen ein oder mehrere Schlösser fehlen, sowie alte, notdürftig zusammengenagelte Kisten sind von jetzt ab vom Versand ausgeschlossen. Zu verwenden sind tunlichst nur neue, starke, seemäfsige Kisten, gemäfs § 2 der Verpackungsvorschriften der Kolonial-Abteilung vom 20. September 1903.

Jedes Kollo ist mit einer Marke und Nummer zu versehen. Die in mindestens 5 cm hohen Buchstaben bezw. Ziffern und in deutlicher, durch Regen nicht verwischbarer Schrift auszuführende Bezeichnung eines Frachtstückes würde etwa folgendermafsen zu lauten haben:

O. M. K.
3184. } also möglichst mindestens 3 Buchstaben und 4 Ziffern.
Hamburg.

Eine Adresse ist nicht nötig und besser wegzulassen. Eine Bezettelung ist unstatthaft und vollständig zwecklos.

II. Über jeden Nachlafs ist tunlichst ein separates Konnossement auszufertigen, das eine buchstäbliche Abschrift der Marke der Kolli, ob Holzkoffer oder Blechkoffer, Kisten, Packen oder dergl., ferner die Anzahl derselben, den Inhalt und das Bruttogewicht der einzelnen Kolli aufzuweisen hat. Bei Nachlafssachen genügt die Bezeichnung: „Nachlafssachen, getragene Kleidungsstücke usw. eines Verstorbenen“.

Gewehre und sonstige Waffen sind stets zu entladen, und ist diese Entladung im Konnossement zu bestätigen.

Feuergefährliche (Patronen usw.) und ätzende Gegenstände sind vom Versand ausgeschlossen.

---

*) Auszug aus dem Runderlafs vom 19. Dezember 1900 ist als Anlage 2 zu dieser Nummer abgedruckt.

III. Jede Nachlafssendung ist mir mit separatem Schreiben zu avisieren, und zwar hat dieses Schreiben folgendes zu enthalten:

Eine buchstäbliche Abschrift der Marke und Nummer der Kolli, die Anzahl und Art der Kolli, den Inhalt (NB.! Die Bezeichnung „Nachlafssachen“ genügt hier), das Bruttogewicht der einzelnen Frachtstücke, den Gesamtwert für die Hamburger Deklaration, den Dampfernamen, mit dem die Sachen verschifft sind, und die Adresse, wohin die Gegenstände weiterzubefördern sind.

IV. Konnossement und Avisschreiben sind auf jeden Fall mit demselben Dampfer zu expedieren, mit dem die betreffenden Kolli zum Versand gekommen sind.

V. Nachlafssachen von Angestellten von hiesigen Häusern, wofür Fracht und Spesen auch von den Hamburger Firmen zu tragen sind, sind der Einfachheit und Spesenersparnis halber nicht an meine Adresse, sondern besser direkt an die Adresse der betreffenden Hamburger Firma zu senden.

Gleichzeitig ersuche ich ergebenst, die betreffenden Versandstellen darauf aufmerksam machen zu wollen, dafs meine Adresse seit dem Jahre 1902 nicht mehr „Ferdinandstrafse 43“, sondern „Hamburg I, Posthof“ lautet.

Die Seeassekuranz sämtlicher mir von den Kaiserlichen Behörden in Afrika zukommenden Nachlafssachen, Produkte usw. ist von mir, wie bekannt, in keinem Falle gedeckt. usw.

Hamburg I, Posthof, den 13. Oktober 1904.

Ernst Kraft.

Anlage 2 zu No. 165.

Auszug aus dem Runderlasse der Kolonial-Abteilung vom 19. Dezember 1900.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich anbei*) eine Aufzeichnung, betreffend die Behandlung von Nachlafssachen, mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, diese Aufzeichnung zur Kenntnis der dortigen Gerichts- und anderen beteiligten Behörden zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1900.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

Unteranlage zu Anlage 2 der No. 165.

Aufzeichnung (Auszug).

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zugehörigen Nebengesetze ist eine Prüfung der Frage angezeigt, ob in den Schutzgebieten bei den sogenannten „Nachlafsregulierungen“ richtig verfahren wird.

*) Nachfolgend als Unteranlage im Auszug abgedruckt.

Nach § 1960 B. G. B. hat das Nachlafsgericht „für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt, oder ungewifs ist, ob er die Erbschaft angenommen hat“.

„Das Nachlafsgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlafsverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlafspfleger) bestellen.“

Hieraus geht zunächst hervor, dafs das Nachlafsgericht nicht zur Versilberung des Nachlasses befugt ist. Nur Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind, werden vom Gericht verkauft werden dürfen, da hier der Verkauf die Sicherung des Nachlasses bezweckt.

Insbesondere wird also das Gericht nicht befugt sein, die Nachlafsschulden zu bezahlen.

Unter diesen Umständen erscheint für die Schutzgebiete in Fällen, in welchen berechtigte Erben im Schutzgebiete nicht vorhanden sind, regelmäfsig folgendes Verfahren zweck- und gesetzentsprechend:

Auf die Anzeige von einem Todesfall — auch bei Militärpersonen — bestellt das Gericht einen Nachlafspfleger (§ 1960 B. G. B.). Dieser stellt eventuell als gesetzlicher Vertreter des oder der Erben (§ 1915 in Verbindung mit § 1793 B. G. B., gemäfs §§ 1981 Abs. 1, 2062) beim Gericht den Antrag auf Anordnung einer Nachlafs v e r w a l t u n g. In der Regel wird der Nachlafspfleger selbst zum Nachlafsverwalter bestellt werden können. Die Verwaltung ist nach den Vorschriften der §§ 1983 ff. zu führen.

Dieses Verfahren hat folgende Vorzüge vor dem jetzt grofsenteils üblichen Verfahren der „Regulierung“ durch das Gericht selbst.

Es beschränkt die Haftung der Erben für die Nachlafsverbindlichkeiten auf den Nachlafs (§ 1975 B. G. B.), während jetzt trotz erfolgter gerichtlicher „Regulierung“ der Erbe für diese Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Da es ferner gesetzlich die Aufgabe des Pflegers und Verwalters ist, die erforderlichen Ermittlungen selbst anzustellen und die Geschäfte mit den Erben direkt abzuwickeln, auch an sie den Nachlafs direkt zu übermitteln, so wird die bisher in allen Nachlafssachen in Anspruch genommene Ministerialinstanz, einschliefslich der Legationskasse, nicht unwesentlich entlastet werden. Hierdurch wird selbstredend nicht ausgeschlossen, dafs das Gericht den Pfleger bezw. Verwalter unterstützt und einen eventuellen Schriftwechsel mit heimischen Behörden selbst übernimmt.

In zwei Schutzgebieten wird schon nach diesem Verfahren gearbeitet, während in den übrigen Schutzgebieten vielfach nach den für die Konsuln bestehenden Bestimmungen verfahren worden ist, ohne dafs jene Bestimmnngen auf dem im § 5 des bisherigen (§ 8 des neuen) Schutzgebietsgesetzes vorgesehenen Wege auf die Schutzgebiete übertragen worden wären.

166. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs. Vom 17. November 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 5.)

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das deutschsüdwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903*) wird hiermit verordnet, was folgt:

Sämtliche Einfuhrzölle, mit Ausnahme der unter Tarifposition A II e und f und Tarifnummer A X auf Branntwein, Waffen und Munition festgesetzten, treten vom 18. dieses Monats ab bis auf weiteres aufser Kraft.

Windhuk, den 17. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Tecklenburg.

167. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung von Kronland-Verzeichnissen. Vom 28. November 1904.

In Abänderung des Runderlasses vom 6. Februar 1903**) bestimme ich, dafs künftig nur bei den Bezirksämtern und Militärstationen Kronlandverzeichnisse zu führen sind. Die von den Bezirksnebenstellen und Militärposten aufgenommenen Kronlandverhandlungen sind in dem Verzeichnis der vorgesetzten Behörde zu registrieren, und nur die letztere hat sonach am Schlusse des Kalenderjahrs einen Auszug aus dem Kronlandverzeichnis einzureichen.

Daressalam, den 28. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

168. Anordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea auf Grund des Sprengstoffgesetzes. Vom 1. Dezember 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 106.)

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 9. Juni 1884 (Reichs-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 9.

**) Der Runderlafs war an die Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Militärstationen und selbständigen Militärposten gerichtet und lautete:

„Im Anschlufs an den Runderlafs vom 29. April 1900 bestimme ich: sämtliche eingangs bezeichneten Dienststellen haben einen Auszug aus dem von denselben zu führenden Verzeichnis der in Gemäfsheit des Abschnitts II der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Kronland in Ostafrika, vom 26. November 1895, förmlich für die Regierung in Besitz genommenen Ländereien nach dem Stande vom 31. Dezember 1902 anher einzureichen.

Aus der Nachweisung mufs auch ersichtlich sein, inwieweit und auf welche Weise über das in Besitz genommene Kronland bereits verfügt worden ist, bezw. inwieweit dasselbe dem Gouvernement noch zur Verfügung steht.

Die vorbezeichneten Auszüge sind für die Folge für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März jeden Jahres hierher in Vorlage zu bringen.

Gesetzbl. S. 61), des § 23 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) und des § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli und 10. September 1900 wird hierdurch für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen angeordnet, was folgt:

§ 1. I. Die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung und zum Vertrieb von Sprengstoffen sowie zur Einführung derselben aus dem Auslande erfolgt durch den Gouverneur.

II. Die Erteilung der Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen erfolgt durch die Behörde des Bezirkes, in dem die Verwendung stattfindet.

III. Die Verabfolgung von Sprengstoffen an Eingeborene ist verboten; sie kann unter besonderen Umständen mit der Erlaubnis der Behörde geschehen, in deren Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Diese Erlaubnis gilt als Bescheinigung zum Besitze von Sprengstoffen.

§ 2. I. In der Bescheinigung über die Erteilung der Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen wird die Art und Menge der Sprengstoffe, deren Besitz gestattet wird, bezeichnet. Die Behörden sind befugt, die Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen für den Nachsuchenden persönlich oder gleichzeitig für dessen nichteingeborene Angestellte und Beauftragte ohne Namhaftmachung der letzteren auszusprechen.

II. Die Erlaubnis zur Verabfolgung von Sprengstoffen an Eingeborene ist sowohl seitens desjenigen, der Sprengstoffe an Eingeborene verabfolgen, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, unter Angabe der Verhältnisse, welche die Erteilung für den Antragsteller wünschenswert erscheinen lassen, mündlich oder schriftlich nachzusuchen. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, dafs nur die mitbeantragende Person, Firma oder Gesellschaft zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist.

III. Die besonderen Bedingungen, unter denen die im § 1 erwähnten Erlaubniserteilungen erfolgen, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

IV. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt sowie im Falle des Mifsbrauches wieder entzogen werden, ohne dafs hieraus ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der Gebühr (§ 3) entsteht.

V. Die Erlaubniserteilung erfolgt stets nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch anfallenden Teil eines solchen.

§ 3. Als Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis ist zu entrichten:

a) zu § 1 Absatz I . . . . 100 Mark,
b) zu § 1 Absatz II . . . . 20 „
c) zu § 1 Absatz III seitens des Eingeborenen, der Sprengstoffe erwerben will . . . . . 20 „

§ 4. Für das gemäfs § 1 Absatz II des Gesetzes zu führende Register ist ein Formular nach anliegendem Muster zu benutzen.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Herbertshöhe, den 1. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Anlage zu No. 168.

I. Lagerregister.

Laufende No.	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager	Name des Sprengstoffes	Verpackung (Gefäfs usw.)	Menge nach Gewicht, Mafs, Anzahl der Patronen usw.	Genaue Angabe der Bezugsquelle (eigene Herstellung event. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers)	Tag und Stunde der polizeilichen Revision	Revisionsbefund	Unterschrift des revidierenden Beamten	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

II. Abgangsregister.

Laufende No.	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang sowie die Eintragung bewirkt hat	Tag und Stunde des Abgangs	Name, Stand und Wohnort des Abnehmers	Datum des Erlaubnisscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat	Bezeichnung des Stoffes	Menge (Gewicht, Mafs, Anzahl der Patronen usw.)	Verpackung	Tag und Stunde der polizeilichen Revision	Revisionsbefund	Unterschrift des revidierenden Beamten	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

169. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen. Vom 1. Dezember 1904.

(Kol. Bl. 1905, S 107.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse der Behörden in den Schutzgebieten, vom 27. September 1903, wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen folgendes bestimmt:

§ 1. I. Es ist verboten, unter Anwendung von Sprengstoffen zu fischen.

II. Ausnahmen von diesem Verbote können stets widerruflich für einzelne Gewässer, Küsten- und Flufsgebiete von dem Gouverneur verfügt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 Absatz I werden mit

Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft.

Herbertshöhe, den 1. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

170. Auszug aus dem Runderlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 3. Dezember 1904.

Anläfslich der Verabschiedung des Reichsgesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) ist zwischen dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, dem Reichs-Marine-Amt und dem Reichs-Justizamt erörtert worden, ob dieses Gesetz — abgesehen von seiner Anwendbarkeit auf die Schutztruppenangehörigen, vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 6. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 441)*) — in den Schutzgebieten Geltung hat. Die Frage ist diesseits in Übereinstimmung mit dem Reichs-Justizamt bejaht worden. Die Gründe hierfür sind aus dem abschriftlich anliegenden Schriftwechsel**) ersichtlich.

Demgemäfs ersuche ich, die zur Vertretung der Staatsanwaltschaft bestellten Personen anzuweisen, gegebenenfalls, auch wenn eine Hauptverhandlung nicht stattgefunden hat (§ 5 der Verordnung vom 9. November 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 1005), Anträge auf Gewährung einer Entschädigung entgegenzunehmen (§ 6 des Gesetzes). Desgleichen ersuche ich, selbstredend ohne der Entscheidung der dortigen Gerichte vorgreifen zu wollen, letztere von dem Inhalte dieses Runderlasses in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 3. Dezember 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

171. Auszug aus dem Runderlasse des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Routenaufnahmen. Vom 6. Dezember 1904.

Für die Herstellung brauchbarer Karten ist es äufserst erwünscht, in erster Linie die grofsen Strafsen (Barabara) aufzunehmen, die bisher fast durchweg auf den Karten fehlen, offenbar, weil man annahm, dafs sie lange kartiert seien.

Ich bitte demnach, dafs alle reisenden Funktionäre bei sich bietenden Gelegenheiten die Strafsen der Bezirke aufnehmen.

Daressalam, den 6. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

*) Oben No. 164. — **) Nicht abgedruckt.

172. Auszug aus dem Runderlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an die Gouvernements in der Südsee, betreffend Statistik der in den Schutzgebieten beheimateten Schiffe. Vom 7. Dezember 1904.

Bei dem Herrn Staatssekretär des Innern besteht die Absicht, die Seeschiffe, welche ihren Heimatshafen in einem deutschen Schutzgebiete*) haben und dort in ein Schiffsregister eingetragen sind, in die Statistik des Bestandes der deutschen Seeschiffe aufzunehmen.

Ich ersuche ergebenst, Verzeichnisse über den Schiffsbestand des dortigen Bezirks nach dem Stande vom 1. Januar 1905, 1. Januar 1906 usw. unmittelbar der Redaktion für nautische Veröffentlichungen im Reichsamte des Innern bis Ende April jeden Jahres zuzusenden.

Das Formular für das Verzeichnis ist beigefügt.**)

Berlin, den 7. Dezember 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
I. V. Hellwig.

173. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung der Salzabgabe. Vom 9. Dezember 1904.

Auf Grund des § 8 der Verordnung, betreffend Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Salz für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet, vom 12. Mai 1904,***) wird hiermit die Erhebung der Verbrauchsabgabe von den Eingeborenen in den Küstenbezirken in der Form der festen Jahresgebühr auch dort, wo Zollstellen vorhanden sind, den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen.

Die Jahresgebühr ist für jedes einzelne Rechnungsjahr und für jeden einzelnen Betrieb nach dem voraussichtlichen Umfange der Salzgewinnung in der Weise zu berechnen und festzusetzen, dafs für je 100 Ratel Bruttogewicht des zum Verbrauche im Zollgebiete Deutsch-Ostafrikas (§ 1 der Verordnung vom 12. Mai 1904) bestimmten Salzes 1¼ Rupien zur Erhebung gelangen.

Die Zahlung der hiernach berechneten und festgesetzten Gebühr erfolgt gegen Aushändigung des Erlaubnisscheines für das gesamte Rechnungsjahr im voraus.

Für das laufende Rechnungsjahr können die Gebühren bei kleinen Betrieben bis auf ¾ Rupien ermäfsigt und auch Teilzahlungen gestattet werden.

Daressalam, den 9. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

*) Zur Zeit werden Schiffsregister in Kiautschou und den Südseeschutzgebieten geführt, letzteren Orts bei den Bezirksgerichten zu Herbertshöhe (für ganz Neu-Guinea, mit Ausnahme des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen), Ponape, Jap, Seipan, Jaluit, Apia.

**) Nicht mit abgedruckt.

***) Oben No. 77.

174. Auszug aus dem Erlasse der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend Auslegung der Verpflegungsvorschriften. Vom 10. Dezember 1904.

In Übereinstimmung mit der dortigen Auffassung, wonach „Entbindungen“ als „Erkrankungen“ im Sinne des § 7 der Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1896*) anzusehen sind, will ich das Kaiserliche Gouvernement allgemein ermächtigen, in solchen Fällen von der im Schlufssatz des § 7 a. a. O. erteilten Befugnis Gebrauch zu machen.

Berlin, den 10. Dezember 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

175. Auszug aus dem Runderlafs der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun, betreffend die Gewährung von Ausrüstungsgeldern an die zur Verstärkung der Schutztruppen eingezogenen Personen. Vom 14. Dezember 1904.

In der Frage der Gewährung von Ausrüstungsgeldern an die zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppen gemäfs § 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 einberufenen sowie überhaupt an die zu militärischen Dienstleistungen in den Schutztruppen verpflichteten und zugelassenen Angehörigen des Beurlaubtenstandes besteht mit dem Reichsschatzamt Einverständnis darüber, dafs den Angehörigen des Beurlaubtenstandes in allen in der Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai 1904 — Kol. Bl. S. 341**) — vorgesehenen Fällen, gleichviel, ob die Angehörigen des Beurlaubtenstandes in einem Beamtenverhältnis stehen oder nicht, ein Einkleidungsgeld nach Mafsgabe der Besoldungsvorschrift für das Preufsische Heer im Frieden gewährt wird. Auch unterliegt es keinem Bedenken, diese Mafsnahme auf die unter Nummer IV des Allerhöchsten Erlasses erwähnten Kriegsfreiwilligen auszudehnen, falls ein Bedürfnis dazu hervortritt.

Für die Offiziere und Sanitätsoffiziere ist also nach § 23 No. 6 bis 10, für die Deckoffiziere nach der bezüglichen Vorschrift im letzten Absatze der Nummer 1 des § 76 der Friedensbesoldungsvorschrift zu verfahren.

Berlin, den 14. Dezember 1904.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

176. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Swakopmund, betreffend die Regelung des Abfuhrwesens. Vom 14. Dezember 1904.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutz-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 65.
**) Oben No. 72.

gebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügungen, betreffend den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 26. Februar 1901 und vom 23. November 1903, wird hiermit für die Ortschaft Swakopmund folgendes verordnet:

§ 1. Die Fäkalien- und Müllabfuhr von denjenigen Privatgrundstücken der Ortschaft Swakopmund, auf welchen bewohnte Gebäude oder sonstige bewohnte Unterkünfte errichtet sind, oder welche zur regelmäfsigen Arbeits- oder Versammlungsstätte von Menschen dienen, wird vom Bezirksamt übernommen und darf nur durch die von ihm bestimmten Personen bewirkt werden.

Für die Besorgung der Abfuhr ist eine Gebühr (Abfuhrzins) zu entrichten. Zur Entrichtung sind die Grundstückseigentümer und neben ihnen Niefsbraucher, Nutzniefser, Erbbauberechtigte sowie Verwalter (gerichtlich und aufsergerichtlich bestellte) nach den für Gesamtschuldner geltenden Grundsätzen verpflichtet. Nach diesen Grundsätzen haften auch Miteigentümer und Miterben.

§ 2. Der Abfuhrzins beträgt 3,50 Mark — drei Mark 50 Pf. — für jeden begonnenen Kalendermonat und jeden vorhandenen Abortsitz, dessen Schliefsung nicht polizeilich genehmigt und als ausgeführt bescheinigt ist.

§ 3. Die Veranlagung zum Abfuhrzins erfolgt für jedes Kalendervierteljahr am Schlusse desselben durch das Bezirksamt in Swakopmund.

Die Veranlagung geschieht durch eine auf dem Bezirksamt während der drei letzten Tage des Kalendervierteljahres öffentlich auszulegende Hebeliste. Diese enthält die Namen der Zahlungspflichtigen sowie für jeden einzelnen derselben die Zahl der zugrunde gelegten Abortsitze und den Betrag des veranlagten Vierteljahrzinses.

Gegen die Veranlagung kann jeder Beteiligte während der Auslegungsfrist der Hebeliste schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe bei dem Bezirksamt Einspruch erheben. Über den Einspruch wird vom Bezirksamt sofort Beschlufs gefafst. Das Ergebnis der Beschlufsfassung wird in der Hebeliste vermerkt und, falls der Einspruch für begründet erachtet wird, die Veranlagung entsprechend berichtigt.

Am 9. Tage des neuen Kalendervierteljahres wird die Hebeliste vorläufig abgeschlossen und in der Zeit vom 10. bis zum Ablauf des 15. Tages des Vierteljahres nochmals auf dem Bezirksamt ausgelegt.

Mit der Auslegung der berichtigten Hebeliste beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des veranlagten Vierteljahrzinses. Dieser ist spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist an die Bezirkskasse in Swakopmund während ihrer Geschäftsstunden zu entrichten. Die Zahlung hat vorbehaltlich der späteren Erstattung auch dann nach Mafsgabe der Hebeliste und innerhalb der erwähnten Frist zu geschehen, wenn ein Einspruch noch nicht erledigt oder in höherer Instanz Beschwerde erhoben worden ist.

Die Nachforderung eines nicht rechtzeitig veranlagten Abfuhrzinses ist nur innerhalb eines Jahres, vom Ablaufe des im ersten Absatz bezeichneten Vierteljahrs an gerechnet, zulässig. Wird infolge einer solchen oder einer zugunsten eines Veranlagten ergangenen Entscheidung nach der zweiten Auslegung der Hebeliste eine Änderung in dieser erforderlich, so erhält der Veranlagte hierüber eine schriftliche Benachrichtigung.

Fristen, in welche Sonn- oder Feiertage fallen, verlängern sich um ebensoviele Tage. Die Verlegung der Fristen durch öffentliche Bekanntmachung ist zulässig.

§ 4. Diese Verordnung tritt vom 1. Dezember 1904 ab in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Typhus, vom 24. Oktober 1902,*) werden durch sie nicht berührt.

Swakopmund, den 14. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Dr. Fuchs.

177. Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Seewege zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika und einem deutschen Hafen. Vom 15. Dezember 1904.

(Reichs-Anz. vom 13. Januar 1905. Kol. Bl. 1905, S. 37.)

Bei der Beförderung von Leichen auf dem Seewege zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika und einem deutschen Hafen ist bis auf weiteres nach folgenden zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonial-Abteilung) und dem Reichsamt des Innern vereinbarten Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 1. Für die Beförderung ist ein nach anliegendem Formular ausgefertigter Leichenpafs beizubringen, welchen der Schiffskapitän übernimmt und beim Eintreffen in dem Bestimmungshafen dem Empfänger der Leichensendung übergibt.

Die Ausstellung von Leichenpässen liegt den von dem Gouverneur zu bezeichnenden Stellen ob. Für die Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen diese Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist. Bei Leichen von Personen, welche an Typhus gestorben sind, ist bei strenger Beachtung der in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen die Einhaltung einer besonderen Frist nicht erforderlich, jedoch hat ein späteres nochmaliges Öffnen des Sarges zu unterbleiben. Dem Gesuche um Erteilung eines Leichenpasses sind von dem Antragsteller — in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift — beizufügen:

a) eine vorschriftsmäfsig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter, Todestag des Verstorbenen enthält;

b) eine tunlichst nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung über die Krankheit oder Verletzung, durch welche der Tod herbeigeführt ist. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, dafs der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (Art. 2, Abs. 1) darüber, dafs die Einsargung vorschrifts-

*) Nicht abgedruckt.

mäfsig erfolgt ist. Bei Leichen von Militärpersonen genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu a bis c.

Bei jeder Beförderung von Leichen, bei der ausländische Häfen angelaufen werden, hat der Kapitän darauf zu sehen, dafs die nach den betreffenden Auslandsbestimmungen erforderlichen Nachweise beigebracht sind.

Artikel 2. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeortes oder des seitherigen Bestattungsortes — bei der Leiche einer Militärperson von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle — hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen.

Die Leiche mufs in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarg eingeschlossen und letzterer von einem festgefügten Holzsarge dergestalt umgeben sein, dafs jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Überkiste derart zu verpacken, dafs auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

Sofern die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um Transporte von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung konservierender Flüssigkeit, z. B. von etwa fünf Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 v. H.), oder Rohkresol (5 v. H.), oder Sublimat (2 v. H.), oder Chlorzink (10 v. H.), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-)Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmüll oder anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

Die Bestimmungen finden sinngemäfse Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

Artikel 3. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord von deutschen Seeschiffen gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach Art. 2, Abs. 2 und 3 zu verfahren. Jedoch soll es genügen, wenn nach Lage der Verhältnisse an Bord eine anderweitige Einsargung der Leiche erfolgt. Wenn die Reisedauer von der Todesstunde bis zur Ankunft am Bestimmungsort weniger als drei Tage dauert, darf von der Einschliefsung in einen Sarg abgesehen werden.

Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

Artikel 4. Leichen sind an Bord tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genufsmitteln und derart aufzubewahren, dafs eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

Artikel 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
I. A. Stuebel.

Anlage zu No. 177.

Leichenpafs.

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de am ten 19 zu (Ort) au (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von nach auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

, den ten 19

(Siegel) (Unterschrift.)

178. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Schufswaffen und Schiefsbedarf an Eingeborene. Vom 15. Dezember 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 108.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, bestimme ich hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen, was folgt:

§ 1. I. Die Verabfolgung von Schufswaffen und Schiefsbedarf aller Art an Eingeborene ist verboten.

II. Die Verabfolgung kann unter besonderen Umständen mit der Erlaubnis der Behörde geschehen, in deren Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

III. Die Bestimmungen der Absätze I und II gelten auch vom Besitz von Schufswaffen und Schiefsbedarf durch Eingeborene.

§ 2. I. Die Erlaubnis ist sowohl seitens desjenigen, der Schufswaffen und Schiefsbedarf an Eingeborene verabfolgen, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, unter Angabe der Verhältnisse, welche die Erteilung für den Antragsteller wünschenswert erscheinen lassen, mündlich oder schriftlich nachzusuchen.

II. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, dafs nur die mitbeantragende Person, Firma oder Gesellschaft zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist. In der Regel ist die Erlaubnis nach dem beifolgenden Formular zu erteilen.

III. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt sowie im Falle des Mifsbrauchs wieder entzogen werden, ohne dafs hieraus ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der Gebühr (§ 3) entsteht.

IV. Die Erlaubnis wird stets nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch anfallenden Teil eines solchen gewährt.

§ 3. I. Als Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis ist zu entrichten:

a) seitens desjenigen, der einem Eingeborenen (Schiefsjungen) zur Ausübung der Jagd ein Gewehr verabfolgen will, zehn Mark für das Kalenderjahr.

Von Personengemeinschaften, die für ihre auf verschiedene Niederlassungen verteilten Mitglieder die Erlaubnis nachsuchen, kann eine Pauschgebühr erhoben werden, die fünfzig Mark jährlich nicht übersteigen darf.

Falls durch die Entlassung eines Schiefsjungen die Neuanstellung eines solchen innerhalb eines Kalenderjahres erforderlich wird, so erfolgt die Erteilung der neu auszustellenden Erlaubnis gebührenfrei.

b) seitens des Eingeborenen, der aufser dem Falle zu a Schufswaffen und Schiefsbedarf besitzen will, je für ein Gewehr eine Gebühr von zwanzig Mark, je für zehn Patronen eine Mark.

II. Im übrigen erfolgt die Erlaubniserteilung gebührenfrei.

§ 4. I. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft oder Geldstrafe bis eintausend Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der bei dem Schuldigen vorgefundenen Vorräte an Waffen und Schiefsbedarf erkannt werden.

II. Schufswaffen und Schiefsbedarf, die im Besitze eines Eingeborenen gefunden werden, unterliegen ohne Rücksicht auf den Eigentümer der Einziehung, wenn nicht nachgewiesen wird, dafs sie der Vorschrift dieser Verordnung entsprechend erworben sind oder geführt werden.

§ 5. Die Polizeivorschrift des Landeshauptmanns vom 13. Januar 1887 nebst Abänderung vom 27. Januar 1888*) wird, soweit sie sich auf Waffen, Munition und Sprengstoffe bezieht, aufser Kraft gesetzt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Herbertshöhe, den 15. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

179. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. Vom 15. Dezember 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 107.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903, bestimme ich hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen, was folgt:

§ 1. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche im Schutzgebiet heimischen Stämmen angehören, ist verboten.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 205, 206.

§ 2. I. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche anderen farbigen Stämmen angehören als den im Schutzgebiet heimischen, darf nur mit der Erlaubnis der Behörde erfolgen, in deren Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

II. Die Erlaubniserteilung ist sowohl seitens desjenigen, der geistige Getränke an Eingeborene verabfolgen, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, mündlich oder schriftlich nachzusuchen. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, dafs nur der mitbeantragende Teil zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist.

III. Die besonderen Bedingungen, unter denen die Erlaubniserteilungen erfolgen, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

IV. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen versagt sowie im Falle des Mifsbrauchs wieder entzogen werden, ohne dafs hieraus ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der Gebühr (§ 3) erwächst.

V. Die Erteilung geschieht stets nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch anfallenden Bruchteil eines solchen.

VI. Bei der Verlegung des Wohnsitzes innerhalb eines Kalenderjahres kann die Ausstellung der Erlaubnis für einen anderen Verabfolger geschehen, ohne dafs hierfür eine neue Gebührenerhebung stattfindet.

§ 3. Als Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis ist zu entrichten:

a) seitens desjenigen, der geistige Getränke verabfolgen will, bei Anlafs der ersten in einem Kalenderjahre erfolgenden Antragstellung fünfzig Mark;
b) seitens des Eingeborenen, der geistige Getränke erwerben will, zwanzig Mark.

§ 4. Das Verbot der §§ 1 und 2 bezieht sich nicht auf die Verabfolgung geistiger Getränke zu Heilzwecken.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 4 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Geistige Getränke, die im Besitze eines Eingeborenen gefunden werden, unterliegen der Einziehung, wenn nicht nachgewiesen wird, dafs sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend erworben sind.

§ 6. Die Polizeivorschrift des Landeshauptmanns vom 13. Januar 1887 nebst Abänderung vom 27. Januar 1888*) wird, soweit sie sich auf Spirituosen bezieht, aufser Kraft gesetzt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Herbertshöhe, den 15. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

180. Erklärung des Reichskanzlers über Verlängerung der Konzession des Usinja-Goldsyndikats. Vom 20. Dezember 1904.**)

Ich genehmige hiermit, dafs die in § 1 Abs. 1 der Konzession des Usinja-Goldsyndikats vom 28. Januar 1899 und in meiner Verfügung vom 25. Dezember 1903 festgesetzte Konzessionsdauer bis zum 30. Juni 1905 verlängert wird.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 205, 206.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VII, No. 151.

Gleichzeitig bestimme ich unter Abänderung des 2. Absatzes der erwähnten Verfügung, dafs die Konzessionsdauer auf weitere fünf Jahre verlängert werden soll, wenn sich der Konzessionar bis zum 30. Juni 1905 bereit erklärt, seine Unternehmungen fortzusetzen, und nachweist, dafs ihm zu diesem Zwecke ein Betrag von 500 000 Mark — „fünfhunderttausend Mark" — zur Verfügung steht.

Berlin, den 20. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

181. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika. Vom 24. Dezember 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 2.)

In Ergänzung der Verordnung, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika vom 29. November 1901,*) wird für das genannte Schutzgebiet auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, Seite 813) folgendes bestimmt:

Die in Deutsch-Ostafrika nach dem 31. Dezember 1905 geborenen Kinder von Haussklaven sind frei.

Berlin, den 24. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

182. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern. Vom 27. Dezember 1904.

Für die Benutzung eigener Fahrräder auf Dienstreisen werden vom 1. April 1904 ab Radgelder im Betrage von 7 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer gewährt.

Die Radgelder stehen nur zu:

1. sofern zur Zurücklegung der Strecke nicht gleichzeitig Kosten für amtliche Beförderungsmittel, insbesondere Hängemattenträger, erwachsen sind,
2. hinsichtlich solcher Wege, welche in das amtliche „Verzeichnis der zur Benutzung mit Fahrrädern geeigneten Wege" aufgenommen sind,
3. sofern die zurückgelegte Strecke mindestens 15 km beträgt.

Die bei einer Liquidation sich ergebende Gesamtvergütung ist nach oben hin auf einen durch 5 teilbaren Betrag abzurunden.

Lome, den 27. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Hansen.

183. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Einlösung von Kupfermünzen. Vom 28. Dezember 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 152.)

Gemäfs § 10 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, vom 28. Februar 1904,**)

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 283.
**) Oben No. 31.

werden die Kassen der an der Küste gelegenen Bezirksämter sowie der Bezirksnebenstellen Sadani und Mikindani vom 1. April 1905 ab bis auf weiteres als diejenigen Kassen bezeichnet, welche Silbermünzen der Rupienwährung gegen Einzahlung von Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verabfolgen.

Die Einlösung hat in jedem Monat mindestens an einem bestimmten Tage zu erfolgen, der der Bevölkerung im öffentlichen Schauri mitzuteilen und durch Anschlag zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist. Im Bedarfsfalle sind die Bezirksämter an der Küste zur Festsetzung weiterer Einwechslungstage ermächtigt.

Die entgegenstehenden Vorschriften in der Bekanntmachung vom 6. August 1903 über die amtliche Einlösung von Kupfer-Pesa treten vom 1. April 1905 ab aufser Kraft.

Daressalam, den 28. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

184. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Einführung der Hellerwährung. Vom 28. Dezember 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 151.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, vom 28. Februar 1904,*) und im Anschlufs an die Bekanntmachung vom 18. April 1904 wird der Zeitpunkt, mit welchem die Rechnung nach Rupien zu 100 Heller an Stelle der gegenwärtigen Rechnung nach Rupien zu 64 Pesa in Kraft tritt, auf den 1. April 1905 festgesetzt.

Von dem gleichen Zeitpunkte an sind die neu ausgeprägten Kupfermünzen — Ein-Heller-Stücke und Einhalb-Heller-Stücke — bei allen Zahlungen, sowohl bei den öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr, bis zum Betrage von zwei Rupien anzunehmen.

Daressalam, den 28. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

185. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Ausfuhr von Vieh. Vom 31. Dezember 1904.

(Kol. Bl. 1905, S. 105.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird unter Aufhebung der Gouvernementsverordnungen vom 20. November 1892,**) 1. Juni 1894,***) 24. September 1897†) und 15. April 1902**) folgendes verordnet:

*) Oben No. 31.
**) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 75.
***) Nicht abgedruckt.
†) D. Kol. Gesetzgeb. IV, No. 2.

§ 1. Die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh aus dem Schutzgebiet Togo zur See oder über die Landgrenzen ist verboten.

§ 2. Dem Gouvernement bleibt es vorbehalten, die Ausfuhr des bezeichneten Viehs zu gestatten. Für die Erteilung des Ausfuhrerlaubnisscheines ist eine Gebühr zu entrichten, welche bei Rindvieh fünf Mark, bei Kleinvieh zwei Mark und bei Federvieh 25 Pfennig für das Stück beträgt.

Die Einziehung dieser Gebühr erfolgt innerhalb des Bereichs der Zollämter durch diese, im übrigen durch die zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

§ 3. Dem Ermessen des Gouvernements bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen eine Ermäfsigung der in § 2 festgesetzten Gebühren oder Befreiung von Entrichtung derselben eintreten zu lassen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 31. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Graf Zech.



Dritter Teil.

Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.

Nachtrag für das Jahr 1903.

1. Bekanntmachung für Seefahrer, erlassen vom Hafenamt. Vom 29. Dezember 1903.

(Amtsblatt 1904, S. 1.)

Betrifft die Auslegung von Bojen sowie die Aufhebung der provisorischen Nebelsignalstation auf der Iltishuk.*)

1904.

2. Verordnung des Gouverneurs über Schonzeit der Hasen. Vom 1. Februar 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 15.)

Aufgehoben durch Verordnung vom 1. September 1904. (Amtsblatt 1904, S. 205.)**)

3. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend Schutzpockenimpfung. Vom 4. Februar 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 16.)

Die chinesische Bevölkerung des Schutzgebietes ist in der Bekanntmachung vom 17. Juni 1902 (Amtsblatt 1902 Seite 105)***) darauf hingewiesen wordeu, dafs zum Schutze gegen die Blattern alljährlich unentgeltlich öffentliche Schutzpockenimpfuugen in Tsingtau und in Litsun stattfinden, damit möglichst viele Personen vor der Erkrankung an Blattern und schwerer Lebensgefahr bewahrt werden.

Diese unentgeltlichen Impfungen finden in diesem Jahre in den Monaten Februar und März jeden Sonnabend von 10 bis 12 Uhr vormittags im Faberhospital in Tsingtau statt.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VII, S. 306.
**) Vgl. unten S. 300.
***) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI. S. 644.

In Litsun werden die Impfungen bis auf weiteres an jedem Markttage vorgenommen.

Die Kinder sollen mindestens 1 Jahr alt sein, wenn sie zur Impfung gebracht werden. Alle sollen den Oberkörper, namentlich die Oberarme, gut mit Seife gewaschen haben, und reines Zeug auf dem Leibe tragen, damit nicht durch Eindringen von Schmutz in die Impfstellen gefährliche Wundkrankheiten entstehen.

Wer schon die Blattern überstanden hat, bedarf der Impfung nicht mehr.

Tsingtau, den 4. Februar 1904.

Der Zivilkommissar.

4. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts über Heranziehung von Familien nach Tsingtau. Vom 9. Februar 1904.

(V. Bl. für das Kiautschougebiet 1904, S. 2.)

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Allerhöchsten Ordre vom 4. August 1902 (Anhang No. III zum Marineverordnungsblatt No. 30, Seite XIX ff.)*), betreffend die Heranziehung von Familien verheirateter, nicht versetzter Angehöriger des Gouvernements Kiautschou nach Tsingtau, bestimme ich:

1. Ziffer 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Genehmigung von Anträgen auf Heranziehung von Familien ist, abgesehen von der Verfügbarkeit von Mitteln und entsprechender Unterkunft im Schutzgebiet, von der Voraussetzung abhängig, dafs die weitere mindestens noch zweijährige dienstliche Verwendung des Gesuchstellers in Kiautschou nach Eintreffen seiner Familie daselbst gesichert ist."
2. Zu Ziffer 6:
   Die Gewichtsgrenze, bis zu welcher Frachtgut auf fiskalische Kosten befördert werden darf, wird für Familien ohne Kinder auf 14 cbm festgesetzt und bei Familien mit Kindern für jedes Kind um weitere 2 cbm bis zur Höchstgrenze von 20 cbm erhöht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Tirpitz.

5. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafen von Tsingtau. Vom 19. Februar 1904.**)

(Amtsblatt 1904, S. 25.)

Sobald Mole I im grofsen Hafen dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, gelten für den Betrieb bis auf weiteres folgende Bestimmungen:

A. Lotsenwesen.

§ 1. Die Einfahrt in den grofsen und kleinen Hafen, das Ankern bei oder das Festmachen an der Mole, sowie das Losmachen von der Mole und die Ausfahrt ist Schiffen über 100 Netto-Registertonnen nicht ohne Lotsen gestattet.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 648. — **) Vgl. unten S. 282, 287, 297, 298.

§ 2. Die Lotsen werden vom Gouvernement angestellt. Für Schiffe in regelmäfsiger Tsingtaufahrt kann dem Schiffsführer vom Gouvernement ein Lotsenpatent für das Ein- und Auslaufen seines Schiffes verliehen werden. Bis auf weiteres können auch anderen geeigneten Personen vom Gouvernement Lotsenpatente verliehen werden.

§ 3. Der Lotse ist auf der Aufsenreede ungefähr auf einer Linie zwischen Huitschien-Huk und Kap Jäschke einzunehmen. Sowie der Lotse an Bord oder falls das Schiff von einem Lotsenpatentinhaber geführt wird, ist die dem betreffenden Lotsen oder Patentinhaber verliehene Flagge an Bord zu setzen.

§ 4. Als Lotsengeld wird eine Gebühr laut Anlage A erhoben, welche zugleich mit der Hafenabgabe bei der Ausklarierung des Schiffes zu entrichten ist.

B. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Mole I.

§ 5. Als Angestellter des Hafenamts wird ständig ein Molenwärter auf der Mole anwesend sein. Den Anordnungen des Hafenamts zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit, und der Bequemlichkeit des Verkehrs auf der Mole und den Molenplätzen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen werden auf Antrag des Gouvernements mit einer Strafe bis zu 150 Mark belegt, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 3 Wochen tritt.

§ 6. Mafsgebend für die Reihenfolge der Schiffe zum Anlegen an der Mole ist der Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Ankunft im Hafen.

Für das Gouvernement oder die Kaiserliche Marine bestimmte Schiffe oder subventionierte Postdampfer können auf besondere Anordnung des Hafenamts vor anderen Schiffen an die Mole gelegt werden.

§ 7. Sofort nach dem Anlegen an der Mole ist mit dem Löschen oder Laden zu beginnen. Die Arbeit ist von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang bis zur Beendigung fortzusetzen. Für jede Verzögerung kann eine besondere Gebühr bis zu 50 Dollars für den Tag, sei es vom Schiff oder vom Pächter, vom Gouvernement erhoben werden.

§ 8. Nach Beendigung der Ladearbeiten hat das Fahrzeug die Mole zu verlassen; ausnahmsweise kann das Hafenamt ein längeres Verbleiben gestatten.

C. Verpachtung von Schuppen und offenen Lagerräumen auf der Mole.

§ 9. Auf der Mole können Schuppen, Schuppenteile und offene Lagerräume vom Gouvernement zum Betriebe des Lade- und Löschgeschäftes gepachtet werden.

Dem Pächter fallen damit alle Leistungen und Verpflichtungen zu, welche mit dem Betriebe von Kajeschuppen nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen verbunden sind, insbesondere die zeitweise Lagerung der Waren, ihre Aushändigung an die Empfänger, die Bewahrung und Sicherung der Schuppen und ihres Inhalts, die Einziehung der Gebühren nach dem festgesetzten Tarife, die Untersuchung und Begleichung von Schadenersatzansprüchen usw.

§ 10. Pachtverträge werden bis zu sechs Monaten abgeschlossen; jedoch wird sich das Gouvernement vorbehalten, die Verträge aus besonderen Gründen bereits vor Ablauf der sechs Monate mit einmonatlicher Frist zu kündigen. Im allgemeinen darf das Löschen und Laden nur durch die Pächter erfolgen.

§ 11. Die Pachtsumme setzt sich aus einem Zins für den Grund und Boden und der Hälfte der tarifmäfsig zu erhebenden Lösch-, Lade- und Lagergebühren zusammen (siehe Anlage B).

§ 12. Über die tarifmäfsig zu vereinnehmenden Gebühren ist genau Rechnung zu führen und diese vierteljährlich dem Gouvernement vorzulegen.

D. Löschen und Laden auf der Mole.

§ 13. Für Löschen, Laden und Lagern der Waren auf der Mole werden Gebühren nach einem vom Gouvernement genehmigten Tarife erhoben (Anlage C). Höhere Sätze als die des Tarifes dürfen nicht erhoben werden.

§ 14. Für Nachtarbeit bis Mitternacht wird ein Zuschlag von 25 Dollar, für Arbeiten nach Mitternacht ein weiterer Zuschlag von 25 Dollar erhoben. Als Nachtarbeit gilt während der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober die Arbeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, und während der Zeit vom 1. November bis 28./29. Februar die Arbeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 15. Waren sollen nicht länger als 10 Tage nach Abgang des Schiffes auf der Mole lagern. Werden Waren innerhalb dieser Zeit nicht entfernt, so wird eine Lagermiete in Höhe des doppelten Betrages der Löschgebühr für jeden angefangenen Monat erhoben. Ausfuhrwaren, die länger als 10 Tage auf der Mole lagern, unterliegen derselben Gebühr.

§ 16. Leichter an der Mole haben auf Anordnung des Molenwärters zeitweise abzulegen.

§ 17. Der Pächter ist nicht verantwortlich für Kolli, enthaltend Gold, Silber, Edelmetalle, Geld, Dokumente, Juwelen, Kunstwerke, es sei denn, dafs der Wert des Inhalts ausdrücklich deklariert wird.

E. Liegegelder.

§ 18. Für die Benutzung des Hafens wird eine Hafenabgabe laut der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung (Anlage D 1 und 2) erhoben, welche bei der Ausklarierung zu entrichten ist.

§ 19. Diese Hafenabgabe ermäfsigt sich (Anlage D 3):

a) bei Fahrzeugen, welche nur Passagiere, Post oder Kontanten einnehmen oder landen;

b) bei Fahrzeugen, welche auf der Reede Waren laden oder löschen und nicht über sechs Stunden verbleiben.

§ 20. Fahrzeuge, welche über vier Tage an der Mole liegen, haben einen Zuschlag von 1 Cent für die Tonne für jeden angefangenen Tag zu rechnen. Sonntage und die in der Verordnung vom 6. Oktober 1902 (Amtsblatt Seite 133)*) genannten allgemeinen Feiertage werden nicht mitgezählt. Der Tag des Anlegens vor 12 Uhr mittags und der Tag der Abfahrt nach 12 Uhr mittags rechnet dabei als voller Tag.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 653.

Anlage zu No. 5.

Gebührenordnung.

A. Lotsengebühr:

für Fahrzeuge über 100 Netto-Registertonnen:

1. bis zu 12 Fufs Tiefgang . . . . 25 Dollar,
2. für jeden angefangenen Fufs mehr . . . . 3 „
   Ist der Tiefgang bei Ein- und Ausgang verschieden, so wird der gröfste der Berechnung zugrunde gelegt.

B. Pachtgebühr.

1. Für jeden Schuppen oder Teil eines Schuppens ist bis auf weiteres ein Pachtzins pro Quadratmeter von . . . . . 10 Cents,
   für jeden unbedeckten Lagerraum bis auf weiteres pro Quadratmeter von . . . . 5 „
   für je einen Monat oder weniger zu entrichten.
2. Ferner ist am Anfange jedes Kalender-Vierteljahres unter Vorlegung genauer Abrechnungen die Hälfte der tarifmäfsig fälligen Lösch-, Lade- und Lagergebühren an das Gouvernement abzuführen. Der Pächter zieht die Lösch- und Ladegebühren vom Schiffe ein.

C. Lösch- und Ladegebühr.

1. Für jede Mafs- oder Gewichtstonne*) unter Zugrundelegung des für das Gouvernement günstigsten Satzes einfaches Laden oder Löschen . . . . 50 „
   Einzelne Pakete werden in ihrem Verhältnis zur Tonnenfracht berechnet.
2. Für Landen von Waren in Durchfracht und deren Wiederverladung, falls die Ware den Schuppen nicht verlassen hat, für die Tonne (Mafs oder Gewicht) . . . . 75 „
3. für Löschen und Laden von Waren aus einem Dampfer in Leichterfahrzeuge und umgekehrt bei Dampfern, die im grofsen oder kleinen Hafen liegen, falls die Ware nicht auf die Mole gebracht wird, für die Tonne (Mafs oder Gewicht) 25 „
4. lebendes Grofsvieh und Pferde von der Kaje aus für das Stück 25 „
5. lebendes Kleinvieh für das Stück . . . . 10 „
6. Kontanten sind . . . . frei
7. für das Einfüllen von Kohlen zu eigenem Gebrauch des Dampfers wird eine Gebühr von . . . . 15 Cents,
   für die Tonne berechnet.

D. Hafenabgabe.

1. Für die Benutzung der Aufsen- und Innenreede für die Netto-Registertonne bis auf weiteres . . . . 3 „

---

*) Vgl. unten S. 316 (Bekanntmachung vom 15. November 1904).

2. für die Benutzung der Molenplätze und des grofsen und kleinen Hafens für die Netto-Registertonne bis auf weiteres . . . . 6½ Cents,
3. für Fahrzeuge ohne Ladung (§ 19 a) oder mit Aufenthalt unter 6 Stunden (§ 19 b) bis auf weiteres . . . . 2½ „

Tsingtau, den 19. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

6. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Hafenabgaben. Vom 19. Februar 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 31.)

Die Gebührenordnung für Benutzung der Brücke des kleinen Hafens unter A (Bekanntmachung vom 28. September 1901, Amtsblatt Seite 273),*) sowie die Leuchtfeuer- und Hafenabgabe von 2½ Cents für die Tonne (Verordnung vom 2. September 1898, § 4)**) treten mit dem Tage der Inbetriebnahme der Mole I aufser Kraft.

Dschunken sind nach wie vor von der Hafenabgabe (Verordnung vom 26. Juni 1899) befreit.

Tsingtau, den 19. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

7. Bekanntmachung für Seefahrer, erlassen vom Hafenamt. Vom 12. März 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 53.)

Betrifft Leuchtfeuer, Bojen und Nebelsignale.

8. Bekanntmachung des Gouvernements, betreffend Meldung Militärpflichtiger und Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschougebiets. Vom 26. März 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 63.)

Gemäfs § 106,7 der Wehrordnung hat das Gouvernement die Kontrolle über die im Schutzgebiete befindlichen Wehrpflichtigen auszuüben.

Die Meldepflicht der Wehrpflichtigen beginnt mit der Militärpflicht, d. i. in demjenigen Kalenderjahre, in welchem der Betreffende 20 Jahre alt wird. Diese Anmeldungen finden bestimmungsgemäfs in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar statt und zwar bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Wohnsitz hat. Liegt dieser Ort im Auslande, so erfolgt die Meldung am Geburtsort, und wenn auch dieser Ort im Auslande liegt, am letzten Wohnsitz der Eltern oder Familienhäupter im Deutschen Reichsgebiete. Der Anmeldung ist ein Geburtszeugnis beizufügen.

Um den hier befindlichen Militärpflichtigen diese Anmeldung zu vereinfachen, wird die Meldestelle für Militärdienst des Gouvernements diese An-

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 586. — **) Ebenda V, S. 197/98.

meldung im Laufe des Monats Oktober des dem ersten Jahre der Militärpflicht vorangehenden behufs Übermittlung an die zuständige heimische Behörde entgegennehmen.

Die in der Kolonie sich aufhaltenden Militärpflichtigen können durch das Gouvernement die Zurückstellung von der Aushebung bis zu ihrem dritten Militärpflichtjahre erlangen; ferner führt das Gouvernement auf Ansuchen von Militärpflichtigen die endgültige Entscheidung über ihre Militärpflicht herbei.

Auf die pünktliche Erfüllung der Militärpflichten wird besonders hingewiesen, um einer zwangsweisen Anhaltung hierzu durch die Behörden vorzubeugen.

Hierbei wird erneut in Erinnerung gebracht, dafs den in der Kolonie sowie im Auslande sich aufhaltenden Militärpflichtigen die Vergünstigung gewährt wird, ihre gesetzlich vorgeschriebene aktive Dienstpflicht als Ein- bzw. Dreijährig-Freiwillige bei den Besatzungstruppen des Kiautschou-Gebiets abzuleisten. Den freiwillig Eintretenden steht die Wahl des Truppenteils frei.

Diejenigen, welche bei der Marineinfanterie oder Marine-Feldbatterie eingestellt zu werden wünschen, haben ihr Gesuch an das Kommando des III. Seebataillons, diejenigen, welche bei der Matrosenartillerie (Küstenartillerie) zu dienen wünschen, an das Kommando der Matrosenartillerieabteilung, und diejenigen, welche als Matrose, Heizer usw. eingestellt zu werden wünschen, an das Gouvernement zu richten.

Dem Gesuche um Einstellung sind beizufügen:

ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
die im Besitz befindlichen Ausweispapiere (Geburtsschein, Losungsschein, Reisepafs usw.) und
von den aufserhalb der Kolonie Wohnenden möglichst ein ärztliches Zeugnis über die Diensttauglichkeit.

Die Einstellungen erfolgen in der Regel am 1. Oktober und 1. April, aufser diesen Zeiten nur ausnahmsweise. Aufserhalb der Kolonie Wohnende können, wenn sie bereits von dem genannten Kommando einen Annahmeschein besitzen, für die Reise nach Tsingtau und für die Rückreise nach beendeter Dienstpflicht oder Übung — vorausgesetzt, dafs freier Platz vorhanden ist — Ablösungstransportdampfer der Marine und der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade benutzen, auch wenn unter Umständen der Schiffsreederei die Kosten für ihre Verpflegung zu vergüten sind. In diesem Falle müssen sie aber den Betrag bei der Aufnahme auf dem Dampfer erlegen. Die Sätze betragen zur Zeit

für Fahrgäste I. Klasse . . . . 5,— Mark
" " II. " . . . . 3,— "
" " III. " . . . . 1,50 "

täglich.

Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können nach Mafsgabe der verfügbaren Mittel die gesetzlichen Übungen bei den Truppenteilen der Besatzung des Kiautschou-Gebiets ableisten. Diesbezügliche Anträge sind unter Beifügung der Militärpapiere an das Gouvernement zu richten.

Alle Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine (Reserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve), welche sich länger als drei Monate im Kiautschou-Gebiete aufzuhalten gedenken, haben sich innerhalb vier Wochen nach ihrem Eintreffen in Tsingtau beim Gouvernement anzumelden und vor ihrem Weggange aus der Kolonie abzumelden.

Auf Grund vorgekommener Fälle wird unter Hinweis auf die in den Militär- usw. Pässen enthaltenen Bestimmungen über Auslandsurlaub an die rechtzeitige Beantragung der Verlängerung desselben aufmerksam gemacht. Diesbezügliche Gesuche werden auf Antrag vom Gouvernement vermittelt.

Tsingtau, den 26. März 1904.

Gouvernement Kiautschou.
Meldestelle für Militärdienst.

9. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend Badehäuser. Vom 12. April 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 73.)

Zum Aufstellen von Badehäusern am Strande der Auguste Viktoriabucht ist die Genehmigung des Gouvernements (Zivilkommissars) erforderlich. Die Genehmigung erstreckt sich nur auf das laufende Jahr.

Als Beitrag zur Deckung der Unkosten für Säuberung, Instandhaltung und Verschönerung des Strandes werden Gebühren nach folgenden Sätzen erhoben:

für ein Meter Front in der ersten Reihe 5,— Dollar
" " " " " " zweiten " 3,— "
" " " " " " dritten " 2,— "

Die Eigentümer der schon bestehenden Badehäuser haben bis zum 7. Mai d. Js. die Genehmigung für die diesjährige Badezeit neu zu beantragen, widrigenfalls der Platz zwangsweise geräumt und anderweit vergeben werden wird.

Die Badehäuser dürfen eine Tiefe von 5 m nicht überschreiten.

Tsingtau, den 12. April 1904.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

10. Allerhöchste Ordre, betreffend Gnadengebührnisse. Vom 4. Mai 1904.

(V. Bl. für das Kiautschougebiet 1904, S. 12.)

Ich genehmige, dafs den Hinterbliebenen der als Teilnehmer an der gegen China gerichteten Expedition verstorbenen Gehaltsempfänger der Marine und der Besatzung des Kiautschou-Gebiets die nach den Friedensbestimmungen zuständigen Gnadengebührnisse auf die Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Auf der Wartburg, den 4. Mai 1904.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Tirpitz.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

11. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Landübertragungen unter der chinesischen Bevölkerung in dem deutschen Kiautschougebiete. Vom 5. Mai 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 83.)

§ 1. Das Gouvernement wird sämtliche Grundstücke des deutschen Kiautschougebietes von den chinesischen Eigentümern gegen eine bestimmte den

Preisen vor der Besetzung des Gebietes angepafste Entschädigung käuflich erwerben. Für die Eigentumsverhältnisse ist das neu aufgestellte amtliche Steuerregister mafsgebend.

§ 2. Solange der Ankauf durch das Gouvernement nicht stattgefunden hat, ist die Benutzung der Grundstücke zu anderen als den bisherigen Zwecken ohne Genehmigung des Gouvernements nicht gestattet. Das Gleiche gilt vom Verpachten, Vermieten und Verpfänden von Grundstücken.

§ 3. Eigentum an Grundstücken, die durch das Gouvernement noch nicht angekauft sind, kann nur unter Chinesen, die im Schutzgebiet oder im Tsimo- oder Kiautschoukreise ihre Heimat haben, übertragen werden. Hierzu ist die Genehmigung des Gouvernements erforderlich. Zu diesem Zwecke haben Veräufserer und Erwerber die Übertragung anzumelden und die Übertragungsurkunde in zwei Exemplaren einzureichen. Wird die Übertragung genehmigt, so wird die Übertragungsurkunde abgestempelt, ein Exemplar dem Erwerber ausgehändigt und eins beim Gouvernement aufbewahrt. Für die Abstempelung ist eine Gebühr von 50 Cents zu entrichten.

Durch Erteilung der nach §§ 2 und 3 erforderlichen Genehmigung wird das in § 1 enthaltene Recht des Gouvernements in keiner Weise berührt.

Die Genehmigung ist bei dem Gouvernement (Chinesische Kanzlei oder Bezirksamt Litsun) nachzusuchen.

§ 4. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 kann gegen den Grundeigentümer auf Geldstrafe bis zur halben Werthöhe des Grundstücks, an deren Stelle im Nichtvermögensfalle Freiheitsstrafe tritt, im Wiederholungsfalle wahlweise auch auf Einziehung des Grundstücks erkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Der § 1 der Verordnung vom 2. September 1898, betreffend den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiete,*) wird hiermit aufgehoben.

Tsingtau, den 5. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

12. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Erhebung von chinesischen Grundsteuern in dem deutschen Kiautschougebiete. Vom 5. Mai 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 85.)

§ 1. Soweit der Grund und Boden des Gebiets noch nicht von dem Gouvernement erworben ist, ist für einen Mou Ackerland von 240 Kung (schui mou, 614 qm) der chinesischen Grundsteuer entsprechend 200 kl. Käsch jährliche Grundsteuer zu zahlen.

§ 2. Die Steuer wird nach dem neu aufgestellten Steuerregister aufgebracht. Ackerland, das nicht zum Steuerregister angemeldet ist, unterliegt der Einziehung.

Jeder Eigentümerwechsel ist bei dem Gouvernement (Chinesische Kanzlei oder Bezirksamt Litsun) anzumelden, damit das Register berichtigt wird und der neue Eigentümer einen neuen Steuerzettel an Stelle des alten erhält, der eingezogen wird. Nichtanmeldung zieht eine Geldstrafe bis zur halben Werthöhe

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. V, S. 198.

des Grundstücks nach sich, dessen Eigentümer gewechselt hat. An Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtvermögensfalle Freiheitsstrafe.

§ 3. Die Grundsteuer wird halbjährlich von den Ortsältesten des Dorfes, zu dessen Bezirk der steuerpflichtige Boden gehört, nach Käschwährung erhoben und an das Gouvernement nach einem jedesmal vorher bei Ausgabe der Steuerzettel festzusetzenden Kurse in mexikanischen Dollars abgeführt.

Die Ortsältesten haben das Recht, aufser der Grundsteuer eine Gebühr von 5 vom Hundert der Grundsteuer von den steuerpflichtigen Grundeigentümern für sich als Entschädigung für Mühewaltung und etwaige Kursverluste zu erheben.

§ 4. Grundeigentümer, die mit Zahlung der Grundsteuer in Verzug geraten, können in eine Geldstrafe bis zur zehnfachen Höhe des geschuldeten Steuerbetrages und nicht unter 1 Dollar genommen werden. Im Nichtvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe Freiheitsstrafe.

§ 5. Das Gouvernement kann die Grundsteuer teilweise oder ganz auf ein oder mehrere Jahre erlassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft und gilt bereits für das laufende chinesische Steuerjahr.

Der § 2 der Verordnung vom 2. September 1898, betreffend die Erhebung von Abgaben und Steuern im deutschen Kiautschou-Gebiete,*) wird hiermit aufgehoben.

Tsingtau, den 5. Mai 1904. Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

13. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Ausdehnung der Gebührenordnung zur Verordnung betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafen von Tsingtau, vom 19. Februar 1904.**) Vom 14. Mai 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 96.)

Der Gebührentarif der Verordnung vom 19. Februar d. Js. unter C findet nicht nur auf Mole I und die Brücke im kleinen Hafen, sondern auch auf die schwimmende Anlegebrücke im grofsen Hafen, sowie auf die Anlegestellen des kleinen Hafens zwischen dem Chinesischen Zollamte und der nördlichen Hafenmole, soweit dort Waren durch Dampfer oder Leichterfahrzeuge gelandet oder verschifft werden, Anwendung. Für die Zahlung der Gebühr ist der Pächter oder in Ermangelung eines solchen der Schiffer, bzw. der Eigentümer des registrierten Leichterfahrzeuges verantwortlich.

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Mai d. Js. in Kraft.

Tsingtau, den 14. Mai 1904. Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

14. Baupolizei-Gebührenordnung, erlassen vom Gouverneur. Vom 27. Mai 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 103.)

A. Häuser europäischer Bauart.

§ 1. Für die baupolizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen Bauausführungen, welche nicht auf fiskalische

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. V, S. 197/98. — **) Vgl. oben S. 274.

Rechnung ausgeführt werden, sind die nachstehenden Gebühren au die Gouvernementskasse zu entrichten:

a) Beim Neubau von Gebäuden zu Wohn-, Geschäfts- oder Versammlungszwecken sowie bei erheblichen Um- und Erweiterungsbauten dieser Art, für je 100 cbm Rauminhalt 2 Dollar, jedoch mindestens 30 Dollar.

b) Beim Neubau von Gebäuden untergeordneter Bedeutung, wie Stallgebäuden, die nicht zu einem gewerbsmäfsigen Betriebe gehören, Schuppen, Gewächshäusern, Kegelbahnen, hallenartigen Gebäuden einfachster Konstruktion sowie bei erheblichen Um- und Erweiterungsbauten dieser Art, für je 100 cbm Rauminhalt 1 Dollar, jedoch mindestens 10 Dollar.

Die Wohnhäuser von Tai tung schen und Tai hsi tschen fallen unter diese Bestimmung.

c) Bei allen sonstigen baulichen Herstellungen, wie Anlegung von Balkonen, Grenzmauern, eisernen Gittern usw. 5 Dollar.

Gebührenfrei ist die Genehmigung von Zäunen und von Baubuden nebst zugehörigen Aborten.

§ 2. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — gemessen von dem Fufsboden des untersten Geschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses bzw. der Traufpfette— festgestellt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten werden bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt, um deren Umgestaltung oder Neuanlage es sich handelt.

Die über ein volles Hundert überschiefsenden Kubikmeter werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

Gegen die Festsetzung der Gebühr ist die Beschwerde an das Kaiserliche Gouvernement zulässig.

§ 3. Für Nachtragsprojekte, welche von den genehmigteu Projekten wesentlich abweichen, werden die Mindestsätze des § 1 unter a uud b erhoben.

B. Häuser chinesischer Bauart.

§ 4. Jeder Neu- oder Umbau von Häusern chinesicher Bauart bedarf der baupolizeilichen Genehmigung. Für die Erteilung einer solchen ist eine Gebühr von 2 Dollar für jeden Abteil (Tschien) zu entrichten. Diese Gebühr kann in Ausnahmefällen ermäfsigt oder ganz erlassen werden.

Die baupolizeiliche Genehmigung wird von dem Bezirksamt Litsuu für den dortigen Bezirk, für alle anderen chinesischen Bauten in der chinesischen Kanzlei erteilt.

C. Allgemeines.

§ 5. Die Aushändigung der Bauscheine erfolgt erst, nachdem die Gebühren bei der Gouvernementskasse oder dem Bezirksamt Litsun entrichtet sind, was spätestens 14 Tage nach erfolgter Benachrichtigung zu geschehen hat.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Tsingtau, den 27. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

15. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Wasserabgabe. Vom 27. Mai 1904.

(Amtsblatt 1904, S 105.)

§ 1. Vom 1. April 1904 ab ist für alle Hausgrundstücke, die nicht weiter als 350 m in der Luftlinie von einem öffentlichen Wasserleitungsbrunnen entfernt liegen, eine Wasserabgabe als Beitrag zu den Bau- und Betriebskosten der Wasserleitung an den Fiskus des Schutzgebietes zu zahlen.

§ 2. Die Abgabe beträgt jährlich für jeden über 8 qm grofsen bewohnbaren Raum 4 Dollar.

Die Abgabe ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Zahlungspflichtig ist gegenüber dem Fiskus der Hauseigentümer. Diesem steht jedoch das Recht zu, die von ihm gezahlte Abgabe anteilig von seinen Mietern wieder einzuziehen.

§ 3. Frei von der Wasserabgabe sind alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserleitung unter Einschaltung eines Wassermessers angeschlossen sind und hierfür Gebühren nach den Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus dem fiskalischen Wasserwerke bezahlen.

Desgleichen sind alle Grundstücke von dieser Abgabe befreit, für die der Fiskus des Schutzgebietes die Kosten in erster und letzter Linie zu tragen haben würde.

§ 4. Gegen die Festsetzung der Zahl der bewohnbaren Räume ist Einspruch zulässig.

Über den Einspruch, welcher schriftlich bei der für die Verwaltung des Wasserwerks zuständigen Dienststelle anzubringen ist, entscheidet endgültig die beim Gouvernement bestehende Wohnungskommission unter Mitwirkung eines Vertreters der Zivilgemeinde.

Tsingtau, den 27. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

16. Bekanntmachung des Baudirektors, betreffend Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus dem fiskalischen Wasserwerk. Vom 28. Mai 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 106.)

1. Anschlufs.

In dem Bereiche der Wasserleitung ist es jedem Besitzer eines Grundstückes gestattet, sein zu Wohnzwecken benutztes Grundstück an die Wasserleitung anzuschliefsen, sofern er die unter jeder Zapfstelle anzubringenden Ausgufsbecken gegen Widerruf an die Regenwasserkanalisation anschliefsen kann und sich verpflichtet, bei Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation seine bestehende Hausentwässerung aufzunehmen und nach den noch zu erlassenden Bestimmungen an die Schmutzwasserkanalisation anzubinden.

In dem Bereiche der Wasserleitung liegend werden Grundstücke erachtet, welche vom nächsten Wasserrohr oder Wasserständer nicht mehr als 100 m entfernt sind. Für Grundstücke mit Fabrik- oder Gewerbebetrieb und für Grundstücke, welche weiter als 15 m vom Strafsenrohr entfernt liegen, kann der Anschlufs an die Wasserleitung nicht mehr gefordert, aber bewilligt werden.

2. Zuleitung.

Die Kosten für die Herstellung der Zuleitung mit Ausnahme der auf der Strafse anzubringenden Abschlufsvorrichtung und des Wassermessers trägt der Antragsteller. Bei Berechnung der Kosten wird das Hauptrohr als in der Mitte der Strafse liegend angenommen. Bei öffentlichen Plätzen werden als Länge der Strafsenleitung bis zur Strafsengrenze 10 m berechnet. Grundstücke von gröfserem Umfange können nach Ermessen der Verwaltung mehr als eine Zuleitung erhalten.

Die Zuleitungen vom Hauptrohr bis zum Wassermesser einschliefslich sowie die Verbindung des letzteren mit der Privatleitung werden in allen ihren Teilen ausschliefslich von der Verwaltung hergestellt, dauernd unterhalten und gehen in das Eigentum der Verwaltung über.

Die Grundstücksbesitzer dürfen weder selbst noch durch Beauftragte irgendwelche Arbeiten, Änderungen usw. an diesen Zuleitungen oder den Wassermessern vornehmen und sind für alle denselben zugefügten Beschädigungen, namentlich des Wassermessers, haftbar. Der Privathaupthahn darf vom Grundstücksbesitzer nach Bedarf geschlossen oder geöffnet werden. Die Benutzung des städtischen Absperrhahnes dagegen ist jedem mit Ausnahme des Personals der Verwaltung verboten. Der Durchmesser der Zuleitungen und die Gröfse des Wassermessers wird von der Verwaltung in jedem Falle bestimmt auf Grund der im Anmeldeschein anzugebenden Zapfstellen unter Berücksichtigung späterer, vom Antragsteller gleich anzugebender Erweiterungen (z. B. nach Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation: Anschlufs der Aborte usw.).

Wird infolge unrichtiger Angaben oder späterer gröfserer Ansprüche an die Zuleitung eine Änderung derselben notwendig, so hat der Antragsteller die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Die Versorgung verschiedener Grundstücke durch eine Zuleitung oder die Verbindung mehrerer Zuleitungen für ein und dasselbe oder verschiedene Grundstücke ist nicht zulässig.

3. Wassermesser.

Zwischen der Zuleitung und der Privatleitung wird ein Wassermesser eingeschaltet, durch welchen alles Wasser für den Gebrauch des Grundstücks gehen mufs. Diese Messer beschafft und baut die Verwaltung ein.

Die Miete für einen Wassermesser beträgt monatlich für einen Messer von:

20 mm Durchgangsweite	0,80	Dollar
25 „ „	1,20	„
30 „ „	1,40	„
40 „ „	1,60	„
50 „ „	2,25	„
75 „ „	3,50	„
100 „ „	4,50	„
125 „ „	6,00	„

Die Wassermessermiete wird von dem ersten Tage des Monats an berechnet, in welchem die Aufstellung des Wassermessers erfolgt ist und sonst auch stets für volle Monate.

Ein Wassermesser, dessen Richtigkeit angezweifelt wird, mufs sowohl auf Antrag des Wasserabnehmers wie auf Verlangen der Verwaltung einer Unter-

suchung und nötigenfalls technischen Prüfung unterzogen werden. Diese technische Prüfungen werden auf der Wassermesserprüfstelle des Wasserwerks vorgenommen; die daselbst festgestellten Ergebnisse sind sowohl für die Verwaltung als auch für den Abnehmer bindend. Dem Abnehmer steht es frei, den technischen Prüfungen selbst beizuwohnen oder sich durch eine geeignete Person vertreten zu lassen.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dafs der Messer nicht richtig zeigt, so wird auf eine Abweichung bis zu 5 % keine Rücksicht genommen. Zeigen sich aber gröfsere Abweichungen, so wird die durch den Messer während der letzten vorhergehenden Zahlzeit und bis zur Prüfung zu viel angezeigte Menge dem Wasserabnehmer in Abzug gebracht, ebenso aber auch die zu wenig bezahlte Menge nachträglich berechnet. Hat der Wasserabnehmer die Prüfung beantragt, so hat er bei einer Abweichung von weniger als 4 % die Kosten zu tragen, und zwar für jeden einzelnen Fall:

für einen Messer bis zu 20 mm Weite . . .	6,00	Dollar
„ „ 40 „ „ . . .	9,00	„
von 50 „ „ . . .	12,00	„
„ 75 „ „ . . .	15,00	„
„ 100 „ „ . . .	18,00	„
„ 125 „ „ . . .	21,00	„

Wasserpreis.

Der Preis für das nach Messern bezogene Wasser beträgt für jedes Kubikmeter 0,20 Dollar mit der Mafsgabe, dafs bei Benutzung eines Wassermessers für jedes Grundstück für den Wasserverbrauch ein jährlicher Mindestsatz zu zahlen ist. Die Höhe des Mindestsatzes wird nach der Durchgangsweite der Wassermesser berechnet und beträgt bei einer Durchgangsweite von

20 mm	36,00	Dollar	50 mm	192,00	Dollar
25 „	48,00	„	75 „	378,00	„
30 „	90,00	„	100 „	480,00	„
40 „	144,00	„	125 „	600,00	„

Dieser Mindestsatz einschliefslich der Wassermessermiete wird monatlich im voraus, der Preis für die über diesen Mindestbedarf hinaus verbrauchte Wassermenge dagegen am Schlusse des Rechnungsjahres oder bei Ablauf des Vertragsverhältnisses durch Kündigung gegen Quittung erhoben. Wird diese Quittung nicht sofort eingelöst, so ist deren Betrag innerhalb zwei Wochen einzuzahlen.

Wenn eine Leitung aus irgend welchem Grunde vorübergehend ohne Wassermesser in Benutzung gewesen ist, so wird für diesen Zeitraum behufs Ermittlung eines über den Mindestbedarf etwa hinausgehenden Jahresverbrauchs eine Pauschmenge berechnet, welche nach dem Verbrauche während der Zeit von der Wiedereinsetzung des Messers bis zu nächsten Aufnahme des Wasserstandes bestimmt wird.

Der Umstand, dafs das Wasser nicht zur gewünschten Höhe gestiegen oder nicht in der erwarteten Menge und Reinheit geliefert, oder dafs eine zeitweise Unterbrechung der Wasserförderung eingetreten ist, berechtigt den Abnehmer nicht, Anspruch auf Ermäfsigung des Mindestwassergeldes oder auf sonstigen Schadenersatz zu erheben.

Beim Ausbruch eines Schadenfeuers ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Leitung den öffentlichen Löschanstalten zur Verfügung zu stellen, auf Verlangen auch, bis das Feuer gelöscht ist, geschlossen zu halten.

Für den mutmafslichen Verbrauch zum Zwecke der Löschung wird nachträglich eine billig zu bemessende Vergütung alsdann gewährt, wenn der wirkliche Jahresverbrauch des Abnehmers den festgestellten Mindestbedarf übersteigt. Letzterer ist unter allen Umständen zu bezahlen.

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Durch Unterzeichnung des Anmeldescheins, durch den ein Wasserabnehmer seinen Anschlufs an die Wasserleitung beantragt, unterwirft er sich diesen Bestimmungen und ihren etwa erfolgenden Abänderungen.

Dem Abnehmer steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit vierteljähriger Frist zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zu kündigen.

Bis zum Kündigungstermin ist das Mindestwassergeld und die Wassermiete zu zahlen, auch wenn nach der Kündigung kein Wasser gebraucht wird.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses trennt die Verwaltung auf Kosten des bisherigen Abnehmers die Zuleitung von der Privatleitung.

Wechselt ein mit einer Zuleitung versehenes Grundstück seinen Besitzer, so bleiben der frühere Besitzer oder seine Erben so lange zur Wassergeldzahlung verpflichtet, bis das Vertragsverhältnis vorschriftsmäfsig durch Kündigung gelöst wird oder bis der neue Besitzer sich schriftlich diesen Bestimmungen unterworfen hat.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen berechtigen die Verwaltung zur Schliefsung der Zuleitung.

Das Gouvernement behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen diese Bestimmungen jederzeit abzuändern.

17. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Ermäfsigung von Hafenabgaben. Vom 8. Juni 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 119.)

Für Dampfer, welche an der Mole des grofsen Hafens anlegen, wird, falls die Anzahl der geladenen oder gelöschten Waren unter 100 Tonnen bleibt, vom 15. Juni d. Js. bis auf weiteres nur die ermäfsigte Hafenabgabe laut § 19 der Verordnung, betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafen von Tsingtau vom 19. Februar d. Js., Amtsblatt Seite 25 (Gebührenordnung D. 3),*) erhoben werden.

Tsingtau, den 8. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

---

*) Vgl. oben S. 274.

18. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen. Vom 21. Juni 1904.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 1. Oktober 1904.
(V. Bl. für das Kiautschougebiet 1904, S. 16. Amtsblatt 1904, S. 129.)

Auf Grund der §§ 6 No. 7 und 15 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1900,*) des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900**) sowie des § 1 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. April 1898***) verordne ich folgendes:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. In den zur Zuständigkeit des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou gehörigen Rechtsangelegenheiten gelten für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die allgemeinen im § 3 des Schutzgebietsgesetzes erwähnten Vorschriften, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Erster Abschnitt. Zustellungen.

§ 2. Im Schutzgebiete gelten folgende Arten der Zustellung:
a) die Zustellung gegen Empfangsbescheinigung durch den Gerichtsboten;
b) die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (§§ 166 bis 169, 190, 191 der Zivilprozeſsordnung);
c) die Zustellung durch den Gerichtsschreiber (§§ 208 bis 213 daselbst);
d) die Zustellung durch die Post (§§ 193 bis 197 daselbst), jedoch erst von einem durch den Oberrichter im Amtsblatte bekannt zu machenden Zeitpunkte an;
e) die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 175 und 192 daselbst);
f) die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 198 daselbst);
g) die öffentliche Zustellung (§§ 203 bis 207 daselbst);
h) die Zustellung nach besonderer Anordnung des Richters.

§ 3. Regelmäſsig soll gegen Empfangsbescheinigung durch den Gerichtsboten zugestellt werden.

Aus der Empfangsbescheinigung soll hervorgehen:
1. das Aktenzeichen und der wesentliche Inhalt des zugestellten Schriftstücks;
2. die Person, an welche zugestellt werden soll, und die Person, an welche zugestellt ist;
3. Ort und Zeit der Zustellung;
4. die Unterschrift des Gerichtsboten.

Die Anfertigung einer Urschrift für die Akten ist nicht nötig.

§ 4. Durch den Gerichtsvollzieher wird, und zwar nach den Vorschriften der Zivilprozeſsordnung, zugestellt, wenn die betreibende Partei dies ausdrücklich beantragt, oder wenn der Richter es anordnet.

§ 5. Für die Zulässigkeit der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gelten als Anwälte auch:
1. die zur Vertretung des Fiskus im Prozesse berufenen oder als Prozeſsbevollmächtigte bestellten Beamten des Gouvernements;

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. V, S. 132. — **) Ebenda V, S. 158. — ***) Ebenda IV, S. 167.

2. Vormünder, Pfleger und Beistände sowie die einer Partei von Amts wegen oder auf Antrag zugeordneten Prozefsbevollmächigten, soweit sie öffentliche Beamte sind;
3. Beamte, welche die Vertretung einer Partei freiwillig, aber nach eingetretener Vermittlung des Gerichts übernommen haben.

§ 6. In den Fällen der öffentlichen Zustellung genügt die einmalige Bekanntmachung in den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blättern.

Der Richter kann anordnen, dafs die einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte oder in einer im Schutzgebiet erscheinenden Zeitung genügt. Bei öffentlichen Zustellungen an Chinesen bedarf es nicht der Bekanntmachung in Blättern, die aufserhalb des Schutzgebietes erscheinen.

§ 7. Ist eine der unter a bis g des § 2 dieser Verordnung genannten Zustellungen nicht zweckmäfsig, so ordnet der Richter die Art der Zustellung an.

Der Richter kann die Hilfe der Zivil- und Militärbehörden im Schutzgebiete in Anspruch nehmen. Die Zustellung geschieht durch die von der ersuchten Stelle beauftragte Person nach den Vorschriften über die Zustellung gegen Empfangsbescheinigung (§ 3).

Chinesen können in besonderen Fällen zur Entgegennahme eines zuzustellenden Schriftstückes auf richterliche Anordnung vorgeführt werden.

§ 8. Wer die Geschäfte des Gerichtsvollziehers und des Gerichtsboten wahrzunehmen hat, bestimmt, so lange nicht besondere Beamte hierfür bestimmt sind, der Oberrichter.

§ 9. Solange besondere Gerichtsvollzieher nicht ernannt sind, haben die Parteien der Vermittlung des Gerichtsschreibers sich zu bedienen; die Vorschriften über die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 5) bleiben unberührt. Soweit nicht durch die Zustellung eine Frist in Lauf gesetzt oder der Beginn der Zwangsvollstreckung ermöglicht werden soll, hat der Gerichtsschreiber die Zustellung zu veranlassen, wenn nicht die Partei den Auftrag zur Zustellung sich ausdrücklich vorbehält.

§ 10. Die Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke sowie die Zustellungsnachweise bleiben bei den Akten. Auf Antrag hat der Gerichtsschreiber der Partei eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen. Wird durch die Zustellung eine Frist in Lauf gesetzt, so soll der Gerichtsschreiber auf dem zuzustellenden Schriftstücke vermerken, auf wessen Betreiben zugestellt wird.

§ 11. Wo nach den Vorschriften der Zivilprozefsordnung die Zustellung einer Zustellungsurkunde erforderlich ist, wird die im § 10 dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zugestellt.

§ 12. Die Vorschrift des § 187 der Zivilprozefsordnung findet auf alle Zustellungen Anwendung.

§ 13. Die Schriftstücke werden beglaubigt durch den Gerichtsschreiber, den Gerichtsvollzieher oder, wenn die Partei, welche die Zustellung betreibt, durch eine Behörde, einen Beamten oder einen Rechtsanwalt vertreten ist, auch durch die Behörde, den Beamten oder den Rechtsanwalt. Die von den Anwälten zur Zustellung eingereichten Schriftstücke müssen von diesen beglaubigt sein.

§ 14. Sind an Chinesen Schriftstücke zuzustellen, welche eine Ladung oder die Androhung von Rechtsnachteilen enthalten, so sollen die Ladung, die Terminsstunde und ein kurzer Hinweis auf die angedrohten Rechtsnachteile auch in chinesichen Zeichen auf das zuzustellende Schriftstück gesetzt werden.

§ 15. Die Vorschrift des § 207, Absatz 1 der Zivilprozeſsordnung findet auf alle durch Vermittlung des Gerichtsschreibers bewirkte Zustellungen Anwendung.

§ 16. In Rechtsangelegenheiten, die aufserhalb des Schutzgebiets verfolgt werden, kann der Richter auf den unmittelbaren Antrag der die Zustellung betreibenden auswärtigen Partei die Zustellung veranlassen. Anfechtung des einen derartigen Antrag abweisenden Bescheides findet nicht statt.

§ 17. Für die Zustellungen gelten Deutschland, andere Schutzgebiete und die Konsulargerichtsbezirke, mit Ausnahme der in Schantung gelegenen Orte mit Detachements und deren Umgebung als Ausland.

§ 18. In den Fällen des § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nur durch den Gerichtsvollzieher zugestellt, und zwar unter Vermittlung des Gerichtsschreibers, solange besondere Gerichtsvollzieher nicht ernannt sind. In diesen Fällen ist die Urschrift und die Zustellungsurkunde der betreibenden Partei auszuhändigen.

Zweiter Abschnitt. Zwangsvollstreckung.

§ 19. Die Zwangsvollstreckung ist, aufser aus den im achten Buche der Zivilprozeſsordnung bezeichneten Titeln, auch zulässig:

1. aus Urteilen und Entscheidungen, die in Chinesensachen von dem Richter oder vom Bezirksamtmann erlassen sind;
2. aus den auf Grund einer Sühneverhandlung gemäfs § 420 der Strafprozeſsordnung geschlossenen Vergleichen.

Für die Zwangsvollstreckung werden diese Schuldtitel so behandelt, als ob sie Urteile des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou wären.

§ 20. Solange Gerichtsvollzieher noch nicht ernannt sind (§ 8 dieser Verordnung), ist in den Fällen, in denen die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, der Vollstreckungsauftrag dem Gerichtsschreiber zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§ 21. Erscheint die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher unzweckmäfsig, so kann der Richter abweichende Anordnungen treffen.

Er kann die Bezirksämter und das Polizeiamt, in den Standorten der Detachements auch diese, um Vornahme der Zwangsvollstreckung ersuchen. Die Zwangsvollstreckung erfolgt in diesen Fällen durch die von der ersuchten Behörde dazu bestellte Person nach den für den Gerichtsvollzieher bestehenden Vorschriften, soweit nicht das Gericht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 22. Soll aus einem Urteil gegen Chinesen vollstreckt werden, so genügt die Zustellung einer abgekürzten Urteilsausfertigung, die Tatbestand und Gründe nicht enthält. Der Tenor soll auch in chinesischer Übersetzung mit zugestellt werden.

§ 23. Das Vollstreckungsgericht kann auch ohne Antrag und ohne Anhörung einer Partei die im § 825 der Zivilprozeſsordnung erwähnten Anordnungen treffen, insbesondere die Herausgabe gepfändeter Sachen an einen Auktionator zum Zwecke der Versteigerung anordnen.

§ 24. Aus Schuldtiteln, die in Deutschland, einem anderen Schutzgebiete, einem Konsulargerichtsbezirke oder einem Staate erwachsen sind, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, kann das Gericht auf unmittelbaren Antrag des Gläubigers die Zwangsvoll-

streckung bewirken. Die Anfechtung des einen derartigen Antrag abweisenden Bescheides findet nicht statt.

Dritter Abschnitt. Kostenwesen.

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen.

§ 25. Bei der Berechnung des Wertes im Sinne der Zivilprozefsordnung und der Kostengesetze ist die Mark gleich einem halben Dollar zu rechnen.

§ 26. Die Kostensätze betragen im Schutzgebiete ebenso viel Dollar und Cent, wie sie in Preufsen Mark und Pfennige betragen würden.

§ 27. Für die Gebühren der Notare, der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher gelten die in Preufsen allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die

preufsische Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 374),

die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 9. Juli 1879 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 692),

das preufsische Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 27. September 1899 in der Fassung der Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 325 und 381)

sowie die deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1898, Seite 683),

soweit nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist. Die Vorschriften der §§ 25, 26 und 33 dieser Verordnung finden Anwendung.

§ 28. Die Höhe von Gebühren- und Auslagenvorschüssen bestimmt nach seinem Ermessen und unter Ausschlufs von Rechtmitteln das Gericht.

§ 29. Wo in den Kostengesetzen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, insbesondere dem Justizminister zugewiesen ist, trifft sie endgültig der Oberrichter.

§ 30. In Gerichtskostensachen ist zur Vertretung des Fiskus des Schutzgebietes der Gerichtsschreiber des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou berufen, welcher die Geschäfte der Gerichtskasse führt.

§ 31. Der Oberrichter ist befugt, Gerichtskosten (einschliefslich der baren Auslagen) wegen Armut des Zahlungspflichtigen, Schwierigkeit der Beitreibung und aus ähnlichen Gründen, reine Gerichtsgebühren auch aus Billigkeitsrücksichten, niederzuschlagen.

Bei Vergleichen kann das Gericht die Kosten nach freiem Ermessen aber nicht unter dem Werte der baren Auslagen und nicht über dem nach § 26 dieser Verordnung zu ermittelnden Kostenbetrage festsetzen.

§ 32. Gebührenfreiheit geniefsen aufser den in den allgemeinen Kostengesetzten bezeichneten Personen, Vereinen und Stiftungen:

a) die deutschen Schutzgebiete;
b) die im § 8 No. 2 bis 7 des preufsischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899

bezeichneten Personen, Vereine und Stiftungen, wenn sie ihren Sitz in Deutschland oder einem Schutzgebiet haben oder unter deutscher Konsulargerichtsbarkeit stehen.

§ 33. Eine Erhöhung der Gebührensätze bei Verhandlungen in fremden Sprachen findet nicht statt.

§ 34. Die Gerichtskosten werden zwangsweise eingetrieben auf Grund des Vollstreckungsauftrages und auf Betreiben des die Geschäfte der Gerichtskasse führenden Gerichtsschreibers.

§ 35. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

Zweitel Titel: Einzelbestimmungen.

§ 36. Für die Höhe der den Rechtsanwälten nach § 63 der deutschen Gebührenordnung zustehenden Gebühren ist es entscheidend, ob in Deutschland die Sache in erster Instanz vor das Schöffengericht, die Strafkammer oder das Schwurgericht gehören würde.

§ 37. Für die Zustellung gegen Empfangsbescheinigung durch den Gerichtsboten (§ 3 dieser Verordnung) werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 38. 1. An Stelle des § 17 Absatz 1 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1898, Seite 683) treten folgende Bestimmungen:

Reisekosten erhält der Gerichtsvollzieher nach Mafsgabe der im Schutzgebiete für Beamte und Militärpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen.

2. Eine Abführung von Teilen der durch den Gerichtsvollzieher verdienten Gebühr an den Fiskus findet nicht statt.

3. Alle dem Gerichtsvollzieher von Amtswegen aufgetragenen Zustellungen erfolgen gebührenfrei.

4. Die §§ 2 bis 6 der allgemeinen Verfügung des preufsischen Justizministers vom 8. Dezember 1899, betreffend die nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher sowie die Gebühren der Gerichtsvollzieher im Verwaltungszwangsverfahren (Justizministerialblatt 1899, Seite 721) finden Anwendung.

§ 39. Die deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichgesetzblatt Seite 689) findet nur auf Nichtchinesen Anwendung. Nichtchinesischen Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern können auf Antrag höhere als die ihnen nach der Gebührenordnung zustehenden Beträge zugebilligt werden, wenn dieses nach den besonderen Umständen des Falles unter Berücksichtigung der örtlichen Verhätnisse ausnahmsweise angemessen erscheint.

Für chinesiche Zeugen, Sachverständige und Dometscher setzt das Gericht die Gebühren nach seinem Ermessen fest.

§ 40. Zum preufsischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung des preufsischen Justizministers vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 326) wird folgendes bestimmt:

1. Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen werden statt der Gebühren der §§ 42 und 43

5 Dollar für jeden Beglaubigungsvermerk erhoben, jedoch nur 2 Dollar, wenn der Wert des Rechtsverhältnisses 200 Dollar nicht übersteigt.

2. Für die im § 58 No. 1 bezeichneten Angelegenheiten wird eine Gebühr von einem vom Hundert des Wertes, mindestens werden aber 10 Dollar erhoben.
3. An Stelle des § 72 No. 1, 2 treten folgende Vorschriften:

   Für die Eintragung in das Handelsregister sind zu erheben:

   I. bei Einzelkaufleuten:
      a) für die Eintragung der Firma sowie von Veränderungen 15 Dollar,
      b) für Löschungen 5 Dollar;

   II. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften das Doppelte dieser Sätze.
4. Den im § 72 No. 3 bezeichneten Gesellschaften treten die Kolonialgesellschaften hinzu. Statt der Sätze zu 1 a des § 72 werden bei allen diesen Gesellschaften 20 Dollar eingesetzt.
5. Für die Eintragung der Prokura werden 10 Dollar, für ihre Löschung 5 Dollar erhoben.
6. An Stelle der in dem § 74 Absatz 2 und 3 genannten Sätze wird unterschiedslos eine Gebühr von 1 Dollar und 50 Cents erhoben.

Schlufsbestimmungen.

§ 41. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an treten alle entgegenstehenden Vorschriften aufser Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

1. Die Verordnung des Gouverneurs vom 8. Juli 1898, betreffend die Zustellung, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen nebst den dazu gehörigen Kostentarifen.*)
2. Der § 5 der Verordnung des Gouverneurs vom 22. Juli 1898, betreffend die Führung des Handelsregisters.*)
3. Der Kostentarif der Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, vom 2. September 1898.**)
4. Die Rechtsanwalts-Gebührenordnung vom 14. August 1902 (Amtsblatt Seite 261).***)
5. Der § 18 der Dienstanweisung für die Notare im Bezirk des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou vom 3. Mai 1903 (Amtsblatt Seite 85).†)

Der Oberrichter wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Tsingtau, den 21. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

---

*) Nicht veröffentlicht. — **) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. V, S. 197. — ***) Ebenda VI, S. 583. — †) Ebenda VII, S. 302/4.

19. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend Kosten für die Vermarkung von Grundstücken. Vom 25. Juni 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 139.)

Die Kosten für die Vermarkung und Aufmessung von Pachtgrundstücken sind nach dem Kostentarif für die Vermarkung von Besitzstücken vom 17. Oktober 1898*) zu berechnen.

Tsingtau, den 25. Juni 1904.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

20. Bekanntmachung für Seefahrer, erlassen vom Hafenamt. Vom 28. Juni 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 140.)

Betrifft die Verlegung und Neuauslegung von Tonnen und Baken.

21. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Einrichtung einer Seemannskasse. Vom 28. Juni 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 169.)

Im Schutzgebiete wird eine Seemannskasse errichtet.

Die auf Grund der Seemannsordnung vom Seemannsamte des Schutzgebietes erhobenen Strafgelder sind an diese Kasse abzuführen.

Tsingtau, den 28. Juni 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

22. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend Bekämpfung des Kiefernspinners. Vom 29. Juni 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 139.)

Zum Schutze der Kiefernbestände im deutschen Kiautschougebiete wird hiermit angeordnet, dafs die Grundeigentümer auf ihren mit Kiefern bestandenen Grundstücken in der Zeit vom 1. Juni bis 15. August jeden Jahres für das Sammeln und Töten der Raupen des Kiefernspinners (Gastropacha pini) Sorge zu tragen haben.

Wer das vorgeschriebene Raupen unterläfst, wird nach § 368 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Tsingtau, den 29. Juni 1904.

Der Kaiserliche Zivilkommissar.

23. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe. Vom 13. Juli 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 153.)

§ 1. Jedes den Hafen von Tsingtau anlaufende Schiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. V, S. 200.

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera oder Pest an Bord gehabt hat;
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist.

§ 2. Jedes nach § 1 kontrollpflichtige Schiff mufs, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiff in Verkehr treten, auch die gelbe Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zum freien Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft die sämtlichen an Bord befindlichen Reisenden. Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrollpflichtigen Schiff gehörend behandelt.

§ 3. Der Lotse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorschriften des § 2 zu achten.

§ 4. Jedes kontrollpflichtige Schiff nebst Insassen wird sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 5. Der Schiffer und sein Stellvertreter sind verpflichtet, dem Lotsen, der Hafenbehörde und dem beamteten Arzt jede erforderte Auskunft über die zur Beurteilung des Gesundheitszustandes wesentlichen Punkte der Wahrheit gemäfs zu geben, insbesondere auch, soweit schiffsärztliche Bücher geführt werden, diese auf Ersuchen vorzulegen und erforderlichenfalls die Richtigkeit der Auskunft vor der Hafenbehörde an Eidesstatt zu versichern.

§ 6. Hat ein Schiff Cholera oder Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten 7 Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle oder innerhalb der letzten 12 Tage Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera oder die Pest festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmafsregeln alsbald zu bestatten.
3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber bei Cholera den Zeitraum von 5 Tagen und bei Pest den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder zum Verlassen des Schiffes zu verhindern oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläfst.

Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken oder Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, dafs Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera oder der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Cholera oder Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfizieren.

   Das Gleiche gilt für die Schiffsräume und Schiffsteile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Cholera oder der Pest behaftet anzusehen sind.

   Erforderlichenfalls kann der beamtete Arzt noch weitergehende Desinfektionen anordnen.

5. Bilgewasser, von welchem nach der Lage der Verhältnisse angenommen werden mufs, dafs es Cholerakeime oder Pestkeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern er im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfizieren; läfst sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

   In allen Fällen ist darauf zu achten, dafs Aussonderungen und Entleerungen von Cholerakranken oder Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgendwelcher Art nicht undesinfiziert in das Hafenwasser gelangen.

§ 7. Ein Schiff gilt als choleraverdächtig, wenn auf ihm bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Cholerafälle, jedoch nicht innerhalb der letzten 7 Tage vor der Ankunft vorgekommen sind, oder wenn seine Reise seit Verlassen eines als choleraverseucht oder choleraverdächtig erklärten Hafens weniger als 7 Tage gedauert hat, und als pestverdächtig, wenn auf ihm bei der Abfahrt oder auf der Fahrt, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft Pestfälle vorgekommen sind, oder wenn seine Reise seit Verlassen eines pestverseucht oder pestverdächtig erklärten Hafens weniger als 10 Tage gedauert hat.

Verdächtige Schiffe unterliegen den Bestimmungen des § 6, Ziffer 4 bis 7.

Auch können die Insassen, wenn der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung unterworfen werden, und zwar bei Choleraverdacht bis zur Dauer von 7 Tagen, bei Pestverdacht bis zur Dauer von 10 Tagen seit Ankunft des Schiffes.

Begründet die ärztliche Untersuchung den Verdacht, dafs die Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera oder Pest in sich aufgenommen haben, so können sie auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes behandelt werden.

§ 8. Will ein Schiff sich den ihm auferlegten Mafsregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmafsregeln seine Waren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 9. Auf das Lotsen- und Sauitätspersonal, welches mit den der gesuudheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in dieser Verordnung angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmafsnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmafsregeln bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 10. Die Erklärung eines Hafens als verseucht oder seuchenverdächtig und die Anordnung der Kontrolle gegen die Herkünfte aus solchen Häfen erfolgt durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Zivilkommissars, ebenso auch die Wiederaufhebung dieser Mafsregeln.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, soweit nicht nach sonstigen Verordnungen und Gesetzen eine schwerere Strafe, insbesondere nach § 327 des Reichsstrafgesetzbuches Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren verwirkt ist.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Tsingtau, den 13. Juli 1904. Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

24. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Befreiung von der Hafenabgabe. Vom 16. Juli 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 157.)

Kauffahrteischiffe, welche auf Grund der vorgeschriebenen Ermächtigung die Reichsdienstflagge führen, sind von der Hafenabgabe (vgl. Verordnung, betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafeu von Tsingtau vom 19. Februar 1904, Amtsblatt 1904, Seite 25, Anlage D),*) befreit, im übrigen aber unterliegen sie in gebührenpflichtigen Fällen (z. B. bei Annahme von Lotsen, Anlegen an der Mole behufs Laden und Löschen usw.) genau denselben Vorschriften wie andere Kauffahrteischiffe.

Tsingtau, den 16. Juli 1904. Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

25. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die chinesischen Zehn-Käschstücke. Vom 22. Juli 1904.

Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 31. Oktober 1904.
(Amtsblatt 1904, S. 163.)

§ 1. Die neuen chinesischen Zehn-Käschstücke sind im chinesichen Verkehr des Schutzgebietes bis auf weiteres genau wie das alte Kupfergeld zugelassen und müssen, einerlei wo sie geprägt sind, als vollwertig nach den für Scheidemünzen allgemein geltenden Grundsätzen in Zahlung genommen werden.

§ 2. Der Gebrauch von koreanischen und japanischen Zehn-Käschstücken im Schutzgebiet ist untersagt.

§ 3. Wer der Bestimmung des § 1 entgegenhandelt oder entgegen der Bestimmung des § 2 japanische und koreanische Zehu-Käschstücke in Umlauf setzt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Dollar oder Haft bis 14 Tagen belegt.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Tsingtau, den 22. Juli 1904. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

*) Vgl. oben S. 274.

26. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Befreiung von Hafenabgaben. Vom 22. Juli 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 165.)

Im Anschlufs an die Verordnung vom 19. Februar d. Js., betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafen von Tsingtau (Amtsblatt 1904, Seite 25)*) wird hiermit bekannt gemacht, dafs Ballast an der Mole von den dem Gouvernement zufallenden Teil der Lade- und Löschgebühren befreit ist. In der Berechnung der Liegegelder tritt für Ballast Nehmen und Löschen keine Änderung ein.

Tsingtau, den 22. Juli 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

27. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend gesundheitspolizeiliche Kontrolle von Schiffen. Vom 27. Juli 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 165.)

Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 27. September 1904.**)

28. Bekanntmachung des Kommissars für chinesische Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung von Tai tung tschen. Vom 15. August 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 187.)

1. Zum Distriktsvorsteher von Tai tung tschen ist gemäfs der Chinesenordnung vom 14. Juni 1900***) Tschang tsching yün ernannt worden. Tschang tsching yün nimmt bis auf weiteres die Geschäfte des Steuererhebers wahr. Bis zum 1. Februar 1905 können Vorschläge über zu ernennende Ortsaufseher an mich eingereicht werden.

2. Die Grundstückspacht beträgt 60 Cents pro Fang und Monat und ist monatlich abzuführen.

3. An Standgebühren auf dem Markte werden wie bisher für den kleinen Platz sechs kleine Käsch, für den grofsen Platz zwölf kleine Käsch täglich erhoben. Sobald ein Händler sich niederläfst und einen Platz einnimmt, hat er die Gebühren für einen Tag zu zahlen; sobald er den Platz verläfst, verliert er den Anspruch darauf. Der grofse Platz soll 4 qm nicht übersteigen; auf einem Platz dürfen sich nicht mehrere Händler gleichzeitig niederlassen. Das Geld ist monatlich seitens des Distriktsvorstehers in die Gemeindekasse einzuliefern.

4. An Wiegegebühren werden wie bisher für Mehl, Getreide, Getränke, Salz, Tabak, Fleisch zehn kleine Käsch, für Holz, Stroh, Gras, Gemüse, Fische, Obst 20 kleine Käsch von 1000 kleinen Käsch erhoben. Die Reihenfolge des Wiegens richtet sich genau nach der Meldung. Der Ertrag ist monatlich seitens des Distriktsvorstehers an die Gemeindekasse abzuführen.

5. Die Fäkalienabfuhr wird in öffentlicher Ausschreibung vergeben. Die Abfuhr umfafst auch den Dünger von Vieh. Das früher erhobene Abortreinigungsgeld fällt fort. Die Einnahmen mit Ausnahme der ursprünglichen Grundpacht werden verwandt für Löhne, für öffentliche Beleuchtung und notwendige Gemeindeeinrichtungen. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben wird jährlich im Laufe des Januar im Amtsblatte bekannt gemacht und öffent-

*) Vgl. oben S. 274. — **) Vgl. unten S. 301. — ***) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. V, S. 207.

lich an der Tür des Distriktsvorstehers und der Polizeistation angeschlagen werden.

6. Die Einnahmen, mit Ausnahme der ursprünglichen Grundpacht, werden verwandt für Löhne, für öffentliche Beleuchtung und notwendige Gemeindeeinrichtungen. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben wird jährlich im Laufe des Januar im Amtsblatt bekannt gemacht und öffentlich an der Türe des Distriktsvorstehers und der Polizeistation angeschlagen werden.

7. Das Gemeindekrankenhaus wird, einem Wunsche der Gemeindemitglieder entsprechend, dem Faberhospital angegliedert werden.

8. Der Distriktsvorsteher soll ein Vertrauensmann der Gemeinde sein. In zweifelhaften Fällen sollen die Gemeindemitglieder sich an ihn wenden und ihn um Rat und Hilfe ersuchen. Er wird in gerechter Weise jedem seinen Rat zuteil werden lassen.

9. Andere Abgaben als in dieser Bekanntmachung genannt, oder solche, die über die hier genannten Beträge hinausgehen, sind nicht zu leisten. Jeder, der andere oder höhere öffentliche Abgaben verlangt, macht sich strafbar.

10. Soweit durch die vorstehenden Punkte eine Neuregelung erforderlich ist, tritt diese mit dem 1. Oktober d. Js. ein, bis dahin geht die Verwaltung weiter wie bisher.

Tsingtau, den 15. August 1904.

Der Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

29. Provisorische zollamtliche Bestimmungen, betreffend die Dampfschiffahrt auf Binnengewässern, erlassen vom chinesischen Seezollamt, genehmigt vom Gouverneur. Vom 19. August 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 193.)

§ 1. Für die Dampfschiffahrt auf Binnengewässern von Tsingtau aus gelten die allgemeinen Bestimmungen vom Juli und September 1898 mit den Zusatzbestimmungen vom September 1902.

Im besondern kommen noch folgende neue Bestimmungen zur Geltung.

§ 2. Der Erlaubnisschein für die Fahrt auf Binnengewässern wird ausgestellt vom Kaiserlich Chinesischen Seezollamt in Tsingtau auf schriftlichen Antrag gegen Hinterlegung der Schiffspapiere. Der Schein gilt für ein Jahr und ist jährlich zu erneuern.

§ 3. Mit Erlaubnisschein versehene Dampfer können aufser in den Häfen des Deutschen Gebietes verkehren unter Beobachtung der allgemeinen Bestimmungen (§ 1):

a) von Tsingtau nach einem Binnenlandplatze oder Plätzen und zurück;
b) von Tsingtau nach einem Binnenlandplatz, von da nach einem Vertragshafen, weiter nach einem Binnenlandplatz und von da zurück nach Tsingtau.

Ein Verkehr ausschliefslich zwischen Binnenlandplätzen ohne besondere Erlaubnis ist verboten.

§ 4. Landung und Einnahme von Passagieren und Waren an den offiziellen Handelsplätzen unterwegs ist abhängig von der Meldung bei den Zollämtern und Zahlung des ortsüblichen Zolles.

§ 5. Beim Anlaufen von chinesichen Vertragshäfen auf der Binnengewässerfahrt ist dem dort befindlichen Zollamte Meldung zu erstatten und den bestehenden Hafenbestimmungen nachzukommen.

§ 6. Im Hafen von Tsingtau gelten selbstverständlich die Vorschriften der Hafenordnung und die sonst für den Schiffsverkehr erlassenen Bestimmungen. Indes ist bei Ein- und Ausfahrt von Tsingtau aufser beim Hafenamte noch bei dem chinesichen Seezollamte, und zwar unter Vorlegung der Ein- und Ausfuhrmanifeste und unter Angabe der anzulaufenden oder angelaufenen Häfen und Zahlung der vorgeschriebenen Zölle Meldung zu erstatten.

§ 7. Opium und Konterbande darf nicht verladen werden. Dem Seezollamt steht das Recht zu, Schiffe daraufhin zu durchsuchen.

§ 8. Der Schiffsführer ist verpflichtet, auch Postsachen des Kaiserlich chinesichen Auswechslungspostamts gebührenfrei zu befördern und von diesem anzunehmen bzw. an dasselbe abzuliefern.

§ 9. Für Ausstellung eines Erlaubnisscheines für die Fahrt auf Binnengewässern erhebt das Kaiserliche Seezollamt 10 Tls., für die jährliche Erneuerung des Scheines 2 Tls. Für das Anlaufen von chinesischen Häfen sind alle vier Monate Tonnengelder in der Höhe von 4 Mace für jede Registertonne bzw. 1 Mace für Fahrzeuge unter 150 Tonnen zu entrichten. Beim Anlaufen von Tsingtau sind aufserdem noch die vorschriftsmäfsigen Hafengebühren zu zahlen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen aufser einer Strafe bis zu 300 Dollar den Verlust des Erlaubnisscheines nach sich. Zuwiderhandlungen gegen § 7 haben die Konfiskation der Waren und eine Strafe von 500 Dollar, im Wiederholungsfalle den Verlust der Erlaubnis zur Folge.

§ 11. Diese Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Tsingtau, den 19. August 1904.

Der Kaiserlich chinesische Seezolldirektor.
C. C. Stuhlmann.

Genehmigt.
Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

30. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Hasenjagd. Vom 1. September 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 205.)

Hebt die Verordnnng über Schonzeit der Hasen vom 1. Februar 1904 (Amtsblatt 1904, S. 15)*) auf.

31. Bekanntmachung des Baudirektors, betreffend Wasserabgabe. Vom 6. September 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 217.)

In Ergänzung von laufender No. 2 der „Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus dem fiskalischen Wasserwerk“ (Amtsblatt 1904, Seite 106)**) wird nachstehender „Tarif des fiskalischen Wasserwerks für Zuleitungen“ bekannt gegeben.

Tsingtau, den 6. September 1904.

Der Baudirektor.

*) Vgl. oben S. 273. — **) Vgl. oben S. 284.

Tarif des fiskalischen Wasserwerkes für Zuleitungen.

Es werden berechnet:

1. Für 1 lfd. m Zuleitung aus verzinktem Eisenrohr von 20 mm lichter Weite	2,50	Dollar
2. Für 1 lfd. m wie vor von 25 mm lichter Weite	2,70	„
3. „ 1 „ „ „ „ „ 30 „ „ „	3,20	„
4. „ 1 „ „ „ „ „ 40 „ „ „	3,70	„
5. „ 1 „ „ Zuleitung aus gufseisernen Rohren von 50 mm lichter Weite	5,00	„
6. Für 1 lfd. m wie vor von 60 mm lichter Weite	5,50	„
7. „ 1 „ „ „ „ „ 70 „ „ „	6,00	„
8. „ 1 „ „ „ „ „ 80 „ „ „	6,50	„
9. „ 1 „ „ „ „ „ 100 „ „ „	8,00	„

In diesen Preisen ist einbegriffen: Die Lieferung aller Materialien sowie die Ausführung aller Erd-, Fels-, Spreng-, Chaussierungs- und Pflasterarbeiten sowie die erforderlichen Mauerdurchbrüche und der Einbau des Privathaupthahnes, bis zu welchem die Länge der Zuleitungen berechnet wird. Ausgeschlossen ist — abgesehen von der Zuschüttung des Rohrgrabens — die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf dem Privatgrundstücke an gärtnerischen Anlagen, Zementstrichen, Plattenbelegen, Pflasterarbeiten usw., die von dem Antragsteller selbst zu bewirken ist.

32. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend Aufhebung der gesundheitspolizeilichen Kontrolle der aus den Häfen von Hongkong, Swatau, Futschau, Amoy und Canton kommenden Schiffe.*) Vom 27. September 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 216.)

33. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Steuereinschätzung der Grundstücke. Vom 1. Oktober 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 215.)

Am 31. Dezember d. Js. läuft die Frist ab, bis zu welcher laut Bekanntmachung vom 7. März 1902 (Amtsblatt 1902, Seite 29) von einer Neueinschätzung des Landes abgesehen werden sollte.

Indem ich diese Frist bis zum 31. Dezember 1906 verlängere, bestimme ich, dafs für die während des Zeitraumes vom 1. Januar 1902 bis zum 31. Dezember 1904 verkauften Grundstücke der durch die Neueinschätzung vom 7. März 1902 gefundene Wert bei der Steuerberechnung zugrunde gelegt wird, dafs dagegen für die nach dem 1. Januar 1905 veräufserten Grundstücke als Wert des Grundstücks der an das Gouvernement gezahlte Kaufpreis gilt.

Tsingtau, den 1. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

*) Vgl. oben S. 298.

34. Bekanntmachung des Kommissars für chinesische Angelegenheiten, betreffend Löhne. Vom 1. Oktober 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 216.)

Für Transportmittel und als Kulilöhne werden im Landbezirke des Schutzgebietes folgende Sätze gerechnet:

1 Pferd für den Tag	1,00	Dollar
1 Maultier mit Treiber für den Tag	0,65	„
1 Esel mit Treiber für den Tag	0,75	„
1 Sampan mit 2 Mann Bedienung zu Überfahrten für den Tag	1,00	„
1 Schiebkarren mit Vorspann für den Tag	0,50	„
1 Schiebkarren ohne „ „ „ „	0,25	„
1 Bote oder Läufer usw. für den Tag	0,20	„
1 Handwerker, Maurer, Tischler usw. für den Tag	0,30	„
Tagelöhner erhalten Lohn für den Tag	0,20—0,25	„
Rikschas von Litsun nach dem Mecklenburghaus ohne Rückfracht	1,50	„
mit „	2,00	„

In kurzer Zeit werden Bergstühle beschafft sein; Preis für einen Stuhl mit vier Trägern für den Tag 1,25 Dollar.

Bestellungen auf Transportmittel können bis auf weiteres beim Bezirksamt Litsun gemacht werden, das bestimmte Unternehmer an der Hand hat. Beschwerden sind ebenfalls an das Bezirksamt zu richten.

Tsingtau, den 1. Oktober 1904.

Der Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

35. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Schutz der Fasanen. Vom 3. Oktober 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 221.)

§ 1. Das Töten oder Einfangen von Fasanen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Tsingtau, den 3. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

36. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Schutz der Singvögel. Vom 10. Oktober 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 225.)

Das Fangen und das Erlegen von Singvögeln sowie jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Singvögeln ist verboten.

Ferner ist es untersagt, im Umherziehen Singvögel feilzuhalten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

Tsingtau, den 10. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

37. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Sandentnahme. Vom 10. Oktober 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 225.)

Die Sandentnahme an der Haipomündung ist verboten.

Die Grenzen des für Sandentnahme verbotenen, zwischen 500 m südlich und 750 m nördlich der Mündung gelegenen Gebietes sind durch Tafeln gekennzeichnet.

Tsingtau, den 10. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

38. Bekanntmachung des Gouverneurs zur Verordnung vom 11. März 1902, betreffend Opium. Vom 13. Oktober 1904.*)

(Amtsblatt 1904, S. 229.)

Die besonderen Bestimmungen für Einzelraucher (§§ 10ff. der Verordnung, betreffend Opium, vom 11. März 1902 (Amtsblatt 1902, Seite 37 ff.) finden auf Passagiere und Fahrzeuge, welche von fremden Häfen die deutsche Küste anlaufen und sich nicht über die zum Laden und Löschen erforderliche Zeit in den deutschen Gewässern aufhalten, keine Anwendung, falls das Opium als Wegzehrung in geringen Mengen von Hafen zu Hafen dem Seezollamte angemeldet und von diesem nicht als Konterbande betrachtet ist.

Tsingtau, den 13. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

39. Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Europäer-Friedhof (Friedhofsordnung). Vom 1. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 241.)

§ 1. Der Europäer-Friedhof von Tsingtau untersteht der Aufsicht des Gouvernements und ist bestimmt für die Aufnahme aller im deutschen Schutzgebiete oder dessen Umgebung oder auf den im Hafen von Tsingtau anlegenden Schiffen verstorbenen Personen, ausnahmsweise mit Genehmigung des Gouvernements auch für die Aufnahme anderer Verstorbener.

§ 2. Todesfälle sind unter Beifügung der Personalien der Verstorbenen in doppelter Ausfertigung und einer ärztlichen Bescheinigung der Garnisonverwaltung anzuzeigen, welche die Stunde für die Beerdigung im Einvernehmen mit dem Anmeldenden bestimmt und die weiteren Anordnungen für die Beerdigung trifft. Die ärztliche Bescheinigung kann unter Umständen durch eine Bescheinigung des Polizeiamts ersetzt werden.

§ 3. Die Gräber zerfallen in Gräber für Erwachsene und Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Die Gräber werden in regelmäfsigen Reihen hergerichtet und erhalten:

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 606.

bei Erwachsenen eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m,
bei Kindern eine Länge von 1,00 m bis 1,25 m und eine Breite von 0,90 m.

Mehr als zwei Leichen dürfen nicht in einem Grabe beerdigt werden.

Alle Gräber dürfen erst nach 25 Jahren zu neuen Grabstellen benutzt werden. Wird die Erhaltung des Grabes über diesen Zeitpunkt hinaus gewünscht, so ist der in § 9 genannte Betrag zu entrichten.

§ 4. Die Zurückstellung von Grabstätten neben schon vorhandenen Gräbern kann auf Antrag beim Gouvernement für Angehörige der dort Begrabenen eintreten, wenn Raum vorhanden ist und die Verhältnisse es gestatten. Das Recht auf die Grabstätte verfällt nach 25 Jahren.

Wegen Erwerbs von Grabstätten oder Erbbegräbnisplätzen ist in jedem Falle mit der Garnisonverwaltung ein schriftlicher Vertrag zu schliefsen, welcher der Bestätigung des Gouverneurs unterliegt. Auf besonderen Antrag ist es gestattet, Kinder neben Erwachsenen zu bestatten. In diesem Falle is die Gebühr für das Grab eines Erwachsenen zu entrichten.

§ 5. Die Berasung und das Bepflanzen der Gräber, wozu jedoch keine Bäume mit weitauslaufenden Wurzeln verwendet werden dürfen, sowie die Errichtung von Denkmälern und Gittern auf den Grabstätten ist ohne weiteres gestattet. Die Denkmäler und Gitter dürfen jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Garnisonverwaltung die in § 4 bezeichneten Mafse überschreiten. Die Ausschmückung der Gräber haben die Angehörigen selbst zu übernehmen; sie kann dem Totengräber gegen Zahlung übertragen werden. In diesem Falle ist der Garnisonverwaltung Mitteilung zu machen, damit diese die erforderliche Aufsicht ausübt.

Die Gräber verstorbener Offiziere und Mannschaften unterliegen neben der Pflege der Angehörigen auch der der Besatzungstruppen und der hier weilenden Kriegsschiffe. Die Pflege erstreckt sich auf die Wiederherstellung eingesunkener Grabhügel sowie die Erhaltung der Nummerpfähle und der etwa vorhandenen Grabkreuze und Steine.

§ 6. Die Hinterbliebenen sind berechtigt, die Leichen in geschlossenen Särgen in der Leichenkammer der Friedhofskapelle unentgeltlich niederzusetzen. Nach erfolgter Niedersetzung übernimmt der Totengräber die Aufsicht über die Leiche, und falls erforderlich, Lüftung und Desinfektion der Leichenkammer.

§ 7. Der Friedhof mit seinen Anlagen und Baulichkeiten untersteht der Garnisonverwaltung, die für deren ordnungsmäfsige Unterhaltung zu sorgen hat. Beschwerden jeder Art, welche sich auf das Begräbniswesen beziehen, sind an das Gouvernement zu richten.

§ 8. Die Gebühren werden nach folgendem Tarif erhoben:

Erdegeld für jedes Grab	10,00	Dollar
Herstellung des Grabes	2,50	„
Exhumierung einer Leiche	7,50	„
Erhaltung eines Grabes über 25 Jahre hinaus auf je weitere 25 Jahre	25,00	„
Zurückstellung eines Begräbnisplatzes . .	20,00	„
Zurückstellung eines Begräbnisplatzes pro qm (Das Erdegeld kommt hierbei in Fortfall.)	35,00	„

Ausnahmen:

Kinder unter 14 Jahren, Erdegeld . . .	5,00 Dollar
Herstellung des Grabes	1,50 „
Angehörige der Marine und der Armee bis zum Range eines Feldwebels . . .	frei
Zweites Begräbnis in demselben Grabe . .	frei
Armenbegräbnis	frei

Die Gebühren werden von der Garnisonverwaltung eingezogen.

Tsingtau, den 1. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

40. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Gewerbescheine. Vom 1. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 251.)

Versteigerungen.

§ 1. Zum Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen ist ein Gewerbeschein zu lösen, für welchen vierteljährlich eine Gebühr von 25 Dollar erhoben wird.

Ausgenommen hiervon ist das Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen durch Behörden.

Boote.

§ 2. Für den gewerbsmäfsigen Betrieb von Booten in den Häfen und Küstengewässern des Schutzgebietes, soweit sie nicht Hafenabgaben entrichtet haben, ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt halbjährlich für

a) Leichterfahrzeuge und Wasserboote	
1. europäischer Bauart	25,— Dollar
2. chinesischer „	10,— „
b) Ruderboote, Segelboote, Personensampans und Hökerboote	3,— „
c) Frachtsampans für je 2 cbm Laderaum .	1,— „
bis zum Höchstsatze von	7,50 „
d) Fischerboote, Flöfse	—,50 „
e) Dampfboote unter 60 Tonnen Ladefähigkeit	10,— „

Luxuswagen, Lastwagen, Karren, Rikschas und Fahrräder.

§ 3. Für den gewerbsmäfsigen Betrieb von Luxuswagen, Lastwagen, Karren, Rikschas und Fahrrädern innerhalb des Stadtgebietes ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt für

a) Luxuswagen vierteljährlich	3,— Dollar
b) Lastwagen, einschl. chinesischer zweirädriger Karren vierteljährlich	3,— „
c) Karren zum Handbetrieb monatlich . . .	—,50 „
d) Rikschas monatlich	—,50 „
e) Fahrräder halbjährlich	—,50 „

§ 4. Soweit die in § 2 und § 3 bezeichneten Fahrzeuge nicht zum gewerbsmäfsigen Betriebe gehalten werden, ist die Lösung eines Gewerbescheines nicht erforderlich. In diesem Falle ist jedoch der für die Ausgabe der Gewerbescheine zuständigen Behörde Anzeige von der Zahl und Art der gehaltenen Fahrzeuge zu machen und eine Abgabe in Höhe der in den §§ 2 und 3 angegebenen Beträge für jedes Fahrzeug im voraus zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind Dienstfahrzeuge des Gouvernements und seiner Behörden.

Schank- und Hotelbetrieb europäischen Stils.

§ 5. Zum Betrieb von Hotels und Schankwirtscahften für Europäer ist, abgesehen von der besonders einzuholenden Genehmigung des Gouvernements, auch die Lösung eines Gewerbcschcines erforderlich.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich:

in Klasse I.	90,—	Dollar
„ „ II.	60,—	„
„ „ III.	40,—	„
„ „ IV. (Familienpensionen ohne öffentliches Restaurationszimmer)	20,—	„

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch den Zivilkommissar nach Anhörung der Vertreter der Zivilgemeinde.

Teehäuser und Kaffeehäuser europäischen Stils.

§ 6. Zum Betriebe von Tee- und Kaffeehäusern europäischen Stils ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich:

in Klasse I.	10,—	Dollar
„ „ II.	5,—	„

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch das Polizeiamt und für den Bereich des Bezirksamts Litsun durch das Bezirksamt daselbst.

Ausschank und Verkauf chinesischer Getränke und Medikamente.

§ 7. Zum Betriebe von chinesischen Restaurants und Teehäusern sowie von Läden zum Verkauf oder Ausschank von chinesischen Spirituosen und Medikamenten ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich:

in Klasse I.	30,—	Dollar
„ „ II.	10,—	„
„ „ III.	3,—	„

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch das Polizeiamt und für den Bereich des Bezirksamts Litsun durch das Bezirksamt daselbst.

Handel mit Waffen und Munition.

§ 8. Für den Handel mit Waffen oder Munition ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt jährlich für

a) Jagdgewehre oder Munition . . . . . . 16,— Dollar
b) sonstige Waffen oder Munition . . . . 200,— „

Chinesische Theater und Konzerthäuser.

§ 9. Zum Betriebe von chinesischen Theatern und Konzerthäusern ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich:

in Klasse I. . . . . 75,— Dollar
„ „ II. . . . . 50,— „
„ „ III. . . . . 25,— „

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch den Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

Für Wandertheater (Tempelspiele usw.) wird eine Gebühr von 1 Dollar für den Tag, jedoch nicht über den Höchsatz von 50 Dollar für das Vierteljahr erhoben.

Pfandhäuser.

§ 10. Zum Betriebe von chinesischen Pfandhäusern ist ein Gewerbeschein zu lösen.

Die Gebühr beträgt vierteljährlich:

in Klasse I. . . . . 200,— Dollar
„ „ II. . . . . 100,— „

Die Einreihung in eine dieser Klassen erfolgt durch den Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

Lotterien und Ausspielungen.

§ 11. Zur Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und öffentlichen Ausspielungen von Geld und anderen Gewinnen ist ein besonderer Erlaubnisschein erforderlich. Der Ausspielung steht gleich die Entgegennahme von Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

Für den Erlaubnisschein ist eine Abgabe von zehn vom Hundert des Betrages der planmäfsig zu verausgabenden Lose im voraus und bei Ausspielungen von zehn vom Hundert der gesamten Spieleinlagen nachträglich zu entrichten.

Ausgabe der Gewerbescheine.

§ 12. Die Ausgabe der Gewerbescheine sowie der Erlaubnisscheine zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen erfolgt durch das Polizeiamt und für den Amtsbereich des Bezirksamtes Litsun — Gewerbescheine für Boote ausgenommen — durch das Bezirksamt daselbst. Die Ausgabe der Gewerbescheine für Dampfboote unter 60 Tonnen Ladefähigkeit erfolgt durch das Hafenamt.

§ 13 Die Gewerbe- und Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

Die Gebühren sind im voraus, spätestens bei Aushändigung des Gewerbescheines, zu zahlen.

In besonderen Fällen kann die Gebühr herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

Strafbestimmungen.

§ 14. Wer unterläfst, den vorgeschriebenen Gewerbeschein zu lösen oder die nach § 4 vorgeschriebene Anzeige zu machen, hat eine Geldstrafe in Höhe des ein- bis vierfachen Betrages der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch eine Geldstrafe von 3 Dollar verwirkt. An Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 6 Wochen. Aufserdem ist die hinterzogene Gebühr noch besonders zu zahlen. Fahrzeuge (Boote, Rikschas, Fahrräder usw.) können bis zur Zahlung der hinterzogenen Gebühr und verwirkten Strafe in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

§ 15. Der erteilte Gewerbe- oder Erlaubnisschein kann wieder entzogen werden oder es kann die Erteilung versagt werden:

a) wenn die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt ist;
b) wenn der Antragsteller bereits wegen Verstofses gegen diese Verordnung bestraft ist;
c) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Fortdauer oder Erneuerung der Erlaubnis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschliefsen;
d) wenn der Antragsteller wegen Übertretung der im Anschlufs an diese Verordnung erlassenen Polizeiverordnung vom heutigen Tage bestraft ist.

Nichtbeachtung der Verweigerung oder Entziehung eines Gewerbescheines oder rechtswidrige Überlassung eines Gewerbescheines an Dritte ziehen eine Strafe bis zu 1000 Dollar nach sich, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 6 Wochen tritt.

Schlufsbestimmungen.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend Gewerbescheine, vom 10. Juni 1902 (Amtsblatt 1902, Seite 83)*) aufgehoben.

Tsingtau, den 1. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

41. Polizeiverordnung des Gouverneurs, betreffend den Verkehr von Fahrzeugen, den Betrieb von Schank- und Hotelwirtschaften, chinesischen Theatern und Konzerthäusern und Pfandhäusern sowie die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen im Schutzgebiete Kiautschou. Vom 1. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 255.)

A. Fahrzeuge.

§ 1. Für Dampfboote unter 60 Tonnen Ladefähigkeit gelten folgende Bestimmungen:

1. Jedes Dampfboot hat seinen Namen am Bug in lateinischer und am Schornstein oder am Aufbau in chinesischer Schrift leicht sichtbar zu tragen.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 637.

2. Jedes Dampfboot darf nur soviel Fahrgäste aufnehmen und befördern, als das Hafenamt gestattet. Die zu gestattende Anzahl wird in der Weise ermittelt, dafs für jeden Fahrgast und Bootsangestellen ein Raum von 0,65 qm der nutzbaren Fläche des Ober- und unmittelbar darunter gelegenen Decks zugrunde gelegt wird. Die Zahl mufs auf einer an Bord befindlichen leicht sichtbaren Tafel deutsch und chinesisch angeschrieben sein.

3. Die Zahl der zu führenden Rettungsgürtel und Boote, der Anker und Ketten, der Lichter, des Maschinen- und Steuerpersonals unterliegt der Kontrolle des Hafenamts, wie auch die gesamte Maschinen- und Kesseleinrichtung und die der Sicherheitsventile.

Eingehende Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

4. Der Führer und Maschinist des Bootes müssen, falls sie keine vom Hafenamt für ausreichend erachteten Fähigkeitsausweise besitzen, sich vor dem Hafenamt über ihre Befähigung ausweisen.

Eingehende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

5. Von Dunkelwerden bis Tagesanbruch ist ein Licht an sichtbarer Stelle zu führen.

6. Beim Verlassen der deutschen Küstengewässer für länger als 72 Stunden und bei der Rückkehr in diese ist dem Hafenamt Mitteilung zu machen.

§ 2. Für Leichter, Frachtboote, Sampans, Höker-, Wasser- und Fischerboote gelten folgende Bestimmungen:

1. Jedes Fahrzeug hat die Registernummer in Zahlen, die mindestens 7 cm hoch sind, leicht sichtbar zu tragen.

2. Von Dunkelwerden bis Tagesanbruch ist ein Licht an sichtbarer Stelle zu führen.

3. Beim Verlassen der deutschen Küstengewässer für länger als 72 Stunden und bei der Rückkehr in diese ist dem Polizeiamt Meldung zu erstatten.

§ 3. Für Sampans gelten aufserdem folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Sampans sind stets sauber zu halten und den Anordnungen der Polizei gemäfs regelmäfsig vorzuführen.

2. Die Höchstzahl der Fahrgäste wird vom Polizeiamt festgesetzt.

3. In den Sampans von Fahrgästen zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich der Polizei auszuhändigen.

4. Es ist nachstehender Tarif innezuhalten, welchen die Sampanführer stets bei sich zu führen haben:

a) für eine halbe Stunde und 1 bis 2 Fahrgäste 0,10 Dollar
b) für den dritten und jeden weiteren Fahrgast für jede halbe Stunde . . . . 0,05 „
c) für die Zeit von Mitternacht bis Sonnenaufgang doppelte Taxe.
d) für den ganzen Tag bis zu 24 Stunden . . 1,— „

§ 4. Für sämtliche auf den Strafsen des Stadtgebietes verkehrende Fahrzeuge gelten folgende Bestimmungen:

1. Sie dürfen sich nur auf dem Fahrdamm bewegen.

2. Sie müssen rechts fahren; von hinten kommende, in derselben Richtung fahrende Fahrzeuge müssen beim Überholen links fahren und das vordere Fahrzeug rechts lassen.

3. Von Dunkelwerden bis Sonnenaufgang haben sie ein Licht an sichtbarer Stelle zu führen.

4. Schiebkarren müssen die dafür bestimmten eingepflasterten Steinbahnen auf den Strafsen benutzen und hintereinander in der Reihe fahren.

5. Lastwagen haben Schilder mit Namen und Nummer sichtbar zu führen.

§ 5. Für Rikschas gelten aufserdem noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Als Rikschaführer sollen nur kräftige und gesunde, über 18 Jahre alte Leute verwandt werden. Ihre Anzüge sollen sauber gehalten sein.

2. Jede Belästigung des Publikums durch Anrufen oder Anrennen von Passanten oder dergleichen ist verboten.

3. Von den Fahrgästen in den Rikschas zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich der Polizei auszuantworten.

4. Den über das Rikschawesen von der Polizei erlassenen Sonderbestimmungen ist Folge zu leisten.

5. Es ist nachstehender Tarif innezuhalten:

I. Klasse.

a) Mit einem Fahrer:

Fahrt bis zur Dauer von einer Viertelstunde	0,05	Dollar
Jede weitere Viertelstunde	0,05	"
Mithin die erste volle Stunde	0,20	"
Jede weitere Stunde	0,10	"

b) Mit zwei Fahrern:

Fahrt bis zur Dauer von einer Viertelstunde	0,10	"
Jede weitere Viertelstunde	0,05	"
Mithin die erste volle Stnnde	0,25	"
Jede weitere Stunde	0,15	"

II. Klasse.

a) Mit einem Fahrer:

Fahrt bis zur Dauer von einer halben Stunde	0,05	"
Jede weitere halbe Stunde	0,05	"
Mithin die erste volle Stunde	0,10	"
Jede weitere Stunde	0,05	"

b) Mit zwei Fahrern:

Fahrt bis zur Dauer von einer halben Stunde	0,10	"
Jede weitere halbe Stunde	0,05	"
Mithin die erste volle Stunde	0,15	"
Jede weitere Stunde	0,10	"

Von Mitternacht bis Tagesanbruch tritt Verdopplung der Taxe ein. Tagesfahrten nach Übereinkunft.

§ 6. Den Anordnungen, welche die Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Strafsen, Plätzen oder Wasserstrafsen trifft, ist unbedingte Folge zu leisten.

B. Schanklokale.

§ 7. Für Lokale, in denen geistige Getränke ausgeschänkt werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Gewerbeschein ist der Polizei stets auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Belästigungen des Publikums durch ruhestörenden Lärm sind untersagt.

3. Besondere Rettungsvorrichtungen für den Fall von Feuersgefahr können vorgeschrieben werden.

4. Solange das Lokal geöffnet ist, ist nach Dunkelwerden der Eingang genügend zu erleuchten.

5. An chinesische Angestellte der Polizei dürfen alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden.

C. Handel mit Waffen und Munition.

§ 8. Für den Handel mit Waffen oder Munition gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Verkauf von Waffen oder Munition an Chinesen im deutschen Schutzgebiete ist untersagt.

b) Über die stattgehabten Verkäufe ist dem Gouvernement vierteljährlich ein Verzeichnis einzureichen.

D. Chinesische Theater und Konzerthäuser.

§ 9. Für chinesische Theater und Konzerthäuser gelten folgende Bestimmungen:

1. Theater und Konzerthallen dürfen nicht später als Mitternacht schliefsen.

2. Die zur Aufführung gelangenden Theaterstücke sind vorher dem Kommissar für chinesische Angelegenheiten zur Kenntnis zu unterbreiten. Unanständige oder politisch aufreizende Aufführungen sind nicht gestattet.

3. Störungen der Nachbarschaft durch Lärm, Schlagen von Gongs und dergleichen sind verboten.

4. Beleuchtungskörper sind mindestens 0,50 m vom Holzwerk entfernt anzubringen.

5. Alle Türen müssen nach aufsen zu öffnen.

6. Es sind auf Erfordern besondere Rettungsvorrichtungen für den Fall einer Feuersgefahr anzubringen.

7. Angehörige der Polizei im Dienst haben jederzeit Zutritt.

E. Pfandhäuser.

§ 10. Für chinesische Pfandhäuser gelten folgende Bestimmungen:

1. Über alle Leihgeschäfte ist genau Buch zu führen. Aus den Büchern mufs zu ersehen sein:

a) Datum des Geschäfts und die dem beliehenen Gegenstande entsprechende Buchnummer;

b) die Höhe der geliehenen Summe;

c) die Höhe des Zinsfufses und

d) Name und Wohnort des Versetzers.

2. Über jeden versetzten oder beliehenen Gegenstand ist unter der Buchnummer eine Quittung für den Versetzer auszustellen, die Datum und Namen des Geschäfts, Beschreibung des Gegenstandes, Höhe des Darlehens und der Verzinsung, sowie genaue Angabe, auf wie lange der Gegenstand versetzt sein soll, enthält. Dieselbe mufs die Bestimmung enthalten, was nach der Fälligkeit des Darlehens mit den Pfändern geschieht.

3. Die Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen, und, soweit rechtlich zulässig, Pfänder zu beschlagnahmen.

4. Kleider und sonstige Gegenstände, die nur bei Europäern gebraucht werden, dürfen zum Versatze nur angenommen werden, wenn sie ein Europäer versetzt.

5. Werden Gegenstände zum Kauf oder Versatz angeboten, von denen den Umständen nach anzunehmen ist, dafs sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, so ist die Polizei sofort zu benachrichtigen.

6. Verpfändete Sachen müssen nach Verfall in öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Hierzu bedarf der Pfandhausinhaber keiner besonderen Erlaubnis zum Ankündigen und Abhalten von Versteigerungen. Der Mehrerlös fällt den Verpfändern und, falls diese sich nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung im Amtsblatte melden, dem Pfandhaus zu.

F. Lotterien und Ausspielungen.

§ 11. Bei Veranstaltung von Lotterien und von öffentlichen Ausspielungen ist dem Polizeiamte Ort, Tag und Stunde der Veranstaltung mitzuteilen. Das Polizeiamt ist berechtigt, einen Vertreter zu der Veranstaltung zu entsenden. Diesem sind nach Schlufs der Lotterie oder der Ausspielung die Bücher und sonstigen Belege zur Prüfung und zur Festsetzung der nachträglich zahlbaren Abgabe vorzuzeigen.

G. Strafbestimmungen.

§ 12. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 1 bis 11 dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen zieht eine Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu sechs Wochen nach sich.

H. Schlufsbestimmungen.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Polizeiverordnung, betreffend Verkehr von Fahrzeugen usw. vom 10. Juni 1902 (Amtsblatt 1902, Seite 86 ff.)*) aufgehoben.

Tsingtau, den 1. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

42. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Ausübung der Jagd. Vom 1. November 1904.**)

(Amtsblatt 1904, S. 260.)

§ 1. Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes die Jagd auszuüben beabsichtigen, sind verpflichtet, bei der Polizeiverwaltung in Tsingtau einen auf den Namen lautenden Jagdschein zu lösen und diesen bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen.

§ 2. Der Jagdschein berechtigt zur Ausübung der Jagd innerhalb des ganzen Schutzgebietes mit Ausnahme des zur Bebauung und des zur Auf-

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. VI, S. 640. — **) Vgl. unten S. 316.

forstung bestimmten vom Gouvernement angekauften Geländes, im Westen begrenzt durch die Verbindungslinie Arconabrücke—Wasserturm der Feld-Batterie, im Osten durch die Forstgrenze in der ungefähren Linie Iltishuk—Syfang. Die genaue Ostgrenze, die im Gelände durch weifsgekalkte Steine bezeichnet werden wird, läuft zur Zeit von Iltishuk nach Norden entlang dem Graben bis Tschang tschia wa, von dort entlang dem Nebenflusse des Haipo bis zur Haipobrücke, alsdann der neuen Landstrafse bis Hsiau tsun tschwang folgend, von dort westlich abbiegend und das durch weifsgekalkte Steine gekennzeichnete Gelände der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade einschliefsend bis zum Meere.

§ 3. In dem vorbezeichneten Gouvernements-Forstgelände wird die Jagd von den Forstbeamten ausgeübt. Soweit erforderlich, werden hierzu auch andere Jagdscheininhaber nach besonderen Bestimmungen des Gouverneurs herangezogen.

§ 4. Der Jagdschein kann solchen Personen wieder entzogen werden, welche die über die Schonzeit erlassenen Bestimmungen übertreten und Waffen unvorsichtig handhaben.

§ 5. Für die Erteilung eines Jagdscheines sind für ein Jahr 20 Dollar, für drei Monate 10 Dollar, und für zehn aufeinanderfolgende Tage 5 Dollar zu entrichten. Die Angehörigen der deutschen Kriegsschiffe zahlen für einen Jahresjagdschein 12 Dollar, für einen Vierteljahrs-Jagdschein 6 Dollar.

§ 6. Die Gouvernements-Forstbeamten und solche Personen fremder Nationalität, welche bei vorübergehendem Aufenthalt im Schutzgebiete die Jagd auf Grund persönlicher Einladung des Gouverneurs ausüben, erhalten einen Jagdschein unentgeltlich.

§ 7. Das Wegfangen des Wildes, ausgenommen Raubzeug, durch Netze, Schlingen und Fallen ist verboten.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft, wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt. Jede weitere Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 9. Die Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft, mit demselben Tage wird die Verordnung vom 16. Oktober 1899*) aufgehoben. Die bereits erteilten Jagdscheine behalten bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit.

Tsingtau, den 1. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

43. Bekanntmachung für Seefahrer, erlassen vom Hafenamt. Vom 10. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 248.)

Betrifft Seezeichen während der Winterzeit.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. V, S. 204.

44. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Chinesen-Friedhof. Vom 12. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 261.)*)

§ 1. Das Gouvernemeut überläfst das bei Hu tau tsy gelegene 160 446 qm (= 174, 2 Mou zu 921 qm) grofse Gelände der chiuesischen Stadtgemeinde auf ewige Zeiten als Friedhof.

Der Friedhof untersteht dem Chinesenkommissar, welcher eine chinesische Vereinigung mit der Verwaltung betrauen wird. Bis auf weiteres ist diese Verwaltung dem Chinesenkomitee von Tsingtau übertragen.

§ 2. Es ist gestattet, ein Bureaugebäude, eine Leichenhalle und ein Wärterhaus auf dem Friedhof zu errichten.

§ 3. Auf dem Friedhofe können jederzeit Opfer, Illuminationen, Papierverbrennuugen und Abbrennen von Feuerwerk von den Angehörigen der Verstorbenen veranstaltet werden.

§ 4. Die Einteilung des Friedhofes ist Sache der Friedhofsverwaltung. Ein genauer Plan soll im Wärterhaus ausliegen, weitere Exemplare dieses Planes befinden sich bei dem Chinesenkommissar und der Friedhofsverwaltung.

§ 5. Die Friedhofsverwaltung hat ein Register zu führen, in das das Datum der Beerdigung, Geschlecht, Name, Alter, Heimat, Todesursache und Grabnummer eines jeden Bestatteten genau einzutragen ist. Abschrift ist jeden Mouat dem Chinesenkommissar einzureichen.

§ 6. Jeder Sarg soll in einem besonderen Grabe bestattet werden. Bei Kindern unter fünf Jahren dürfen zwei Särge in einem Grabe bestattet werden.

Die Gräber erhalten bei Erwachsenen beiderlei Geschlechts eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,30 m, bei Kindern eine Länge von 1 bis 1,50 m und eine Breite von 0,90 m.

§ 7. Für Bestattungen sind drei Klassen festgesetzt, für die besondere Scheine ausgegeben werden.

Die zu entrichtenden Gebühren regeln sich nach dem dieser Verordnung beigefügten Tarif unter 1.

§ 8. Wenn der Friedhof in späteren Jahren überfüllt sein sollte, so dafs Chiuesen nicht mehr bestattet werden können, hat die Friedhofsverwaltung den Angehörigen der Verstorbenen Nachricht zu geben, dafs sie die Särge abzuholen haben. Sind Angehörige nicht vorhanden, die den Sarg abholen können, so hat die Friedhofsverwaltung die Entscheidung des Chinesenkommissars herbeizuführen.

Wollen die Angehörigen Särge an einen anderen Ort bringen oder nach der Heimat überführen, so hat die Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen, welche die Genehmigung des Chinesenkommissars einzuholen hat. Diese Genehmigung wird, falls nicht besondere Gründe vorliegen, erteilt werden.

Das Datum der Überführung ist in das Register einzutragen.

---

*) Vgl. unten S. 316.

§ 9. Die Friedhofsverwaltung hat einen Platz bereitzustellen, wo Särge von Verstorbenen der einzelnen Heimatsverbände vorläufig beigesetzt werden können. An dieser Stelle können die Särge über der Erde mit Ziegelwerk fest übermauert werden.

Als Frist gelten zehn Jahre. Wollen die Angehörigen innerhalb dieser Frist die Särge an einen anderen Ort bringen oder nach der Heimat überführen, so hat die Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen, welche die Genehmigung des Chinesenkommissars einzuholen hat. Diese Genehmigung wird, falls nicht besondere Gegengründe vorliegen, in der Regel erteilt werden.

Über die Beigesetzten wird ein besonderes Register geführt, in welches aufser den Angaben des § 5 das Datum der Überführung eingetragen wird.

Die zu entrichtenden Gebühren regeln sich nach dem dieser Verordnung beigefügten Tarif unter 2.

§ 10. In der Leichenhalle können Leichen von einem Tage bis zu einem Monat aufgebahrt werden, nach Ablauf eines Monats sind sie zu entfernen. Vor Überführung hat Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen, welche die Genehmigung des Chinesenkommissars einzuholen hat.

Die zu entrichtenden Gebühren regeln sich nach dem dieser Verordnung beigefügten Tarif unter 3.

§ 11. Von den im Jahre eingekommenen Begräbnisgebühren sind 0,50 Dollar für jeden Bestatteten und 1,50 Dollar für jeden Beigesetzten an das Gouvernement zu entrichten. Die Zahlung von 0,50 Dollar fällt fort für solche Leichen, die von der Polizei oder von einem Hospital zur Bestattung überwiesen werden, sofern die Angehörigen des Verstorbenen keine Gebühren entrichten können.

Die an das Gouvernement abzuführenden Begräbnisgebühren werden von der Friedhofsverwaltung im Laufe des ersten Monats des nächsten chinesischen Jahres eingezahlt.

§ 12. Die besonderen Bestimmungen der Chinesenordnung vom 14. Juni 1900,*) §§ 34 und 35, werden aufgehoben.

Tsingtau, den 12. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

Tarif.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Bestattung einer Leiche I. Klasse . .	7,50	Dollar
II. „ . .	4,50	„
III. „ . .	1,—	„
Für eine Kinderleiche ist die Hälfte zu zahlen. Bei Armen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühr auf Antrag erlassen.		
2. Für Beisetzung einer Leiche für das Jahr .	5,—	„
3. Für Aufbahrung einer Leiche bis zu einem Monat	15,—	„

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. V, S. 210.

45. Bekanntmachung des Kommissars für chinesische Angelegenheiten, betreffend die alten chinesischen Friedhöfe. Vom 14. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 265.)

Vom 4. Februar 1905 an werden die chinesischen Friedhöfe im Stadtgebiete geschlossen. Von der Zeit an ist eine Bestattung und Beisetzung von Leichen nur auf dem neuen Friedhofe bei Hu tau tsy gestattet.*)

Tsingtau, den 14. November 1904.

Der Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

46. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs zur Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagd, vom 1. November 1904.**) Vom 15. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 261.)

§ 1. Über die Zulassung zur Ausübung der Jagd im Gouvernements-Forstgelände entscheidet ein Komitee, welches aus dem Oberförster, zwei Offizieren und zwei Herren der Zivilgemeinde sich zusammensetzt. Bei Austritt eines Mitgliedes ergänzt sich das Komitee durch Kooptation.

§ 2. Das Komitee stellt zum 25. November und später jährlich zum 1. Oktober aus der Zahl der Jagdscheininhaber eine Liste der waidgerechten Jäger zusammen. Die Aufforderung zur Teilnahme an den Jagden im Gouvernements-Forstgelände erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

§ 3. Das Komitee ist berechtigt, allgemein bindende Regeln zur Ausübung der Jagd im Gouvernements-Forstgelände vorzuschlagen und deren Durchführung durch Auferlegung von Strafgeldern zu erzwingen. Diese Strafgelder fliefsen der Kaisersgeburtstagsstiftung zu. Beharrliche Verstöfse gegen die Regeln ziehen das Löschen in der Liste nach sich.

§ 4. Zu Komiteemitgliedern sind in der Sitzung der Interessenten vom 14. d. Mts. gewählt worden:

der Oberförster,
Herr Korvettenkapitän Funke,
Herr Hauptmann v. Valentini,
Herr Secker,
Herr Walckhoff.

§ 5. Diese Bestimmungen treten versuchsweise bis auf weiteres in Kraft.

Tsingtau, den 15. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

47. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend den Inhalt der Mafstonne. Vom 15. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 265.)

Als Mafstonne im Sinne der Verordnung, betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafen von Tsingtau vom 19. Februar 1904 (Amts-

*) Vgl. oben S. 314. — **) Vgl. oben S. 312.

blatt 1904, Seite 25)*) werden zwecks Erhebung von Gebühren in Übereinstimmung mit der an der chinesischen Küste üblichen Abrundung 40 cbfufs = 1 cbm gerechnet.

Tsingtau, den 15. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

48. Bekanntmachung des Kommissars für chinesische Angelegenheiten, betreffend Sicherung des Waldbestandes im Lauschan. Vom 23. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 283.)

In den letzten Jahren ist in mehreren Provinzen Chinas mit der Aufhebung der Klöster begonnen worden. Die Erträge werden dazu verwendet, in den alten Klosterräumen Schulen einzurichten. Nach Prüfung der Verhältnisse ist das Gouvernement zu der Überzeugung gelangt, dafs vorläufig weder die Lebensführung der Priester eine Einziehung des Klosterbesitzes rechtfertigt, noch dafs das Interesse des Schutzgebietes eine Zerstörung bestehender Einrichtungen verlangt. Zugleich mufs anerkannt werden, dafs die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit der Berge, insbesondere durch Schonung des, wenn auch geringen Waldbestandes den Klöstern zu verdanken ist. Auf der anderen Seite lehren europäische Erfahrungen und europäisches Wissen, dafs noch viel mehr geschehen kann, um dem Lauschan den Ruf einer besonderen landschaftlichen Schönheit zu erhalten und seinen wirtschaftlichen Wert zu mehren.

Es sind deshalb mit den Vorständen der einzelnen Klöster Vereinbarungen über folgende Punkte getroffen worden:

1. Das Kloster hat seinen Waldbestand für die Dauer von vorläufig fünf Jahren zu schonen; insbesondere dürfen während dieser Zeit weder Bäume gefällt, noch Zweige von Bäumen geschlagen werden; ferner hat das Kloster für Erhaltung der Bäume ordnungsmäfsig Sorge zu tragen, namentlich das notwendige Raupen auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Das Gouvernement ist bereit, jährlich einen Betrag hierzu zu gewähren. Gras darf nur geschnitten, nicht gerupft werden. Das Brennen von Holzkohlen ist nicht gestattet.

2. Das Kloster hat die Überschüsse seiner Einkünfte zur Konservierung der Baulichkeiten zu verwenden und einen oder zwei Gästeräume wohnlich einzurichten.

3. Das Kloster hat bei ökonomischen Unternehmungen, z. B. bei der Einführung von Viehwirtschaft in gröfserem Umfange, seine Hilfe zu leisten.

4. Wenn in Nachbardörfern gröfsere Holzschläge stattfinden, ist das Nachbarkloster zur Anzeige verpflichtet.

Das Bezirksamt Litsun wird in allen oben aufgeführten Punkten den Klöstern besondere Weisungen erteilen. Diese Vereinbarungen sind von jedem einzelnen Klostervorstand unterschrieben worden als ein Zeichen, dafs die Klöster bereit sind, die Bestimmungen innezuhalten und den noch zu erteilenden mündlichen Anordnungen Folge zu leisten. Eine Aneignung der Holzbestände

*) Vgl. oben S. 274.

oder ihres Wertes beabsichtigt das Gouvernement nicht, vielmehr sollen die Einkünfte daraus ungeschmälert den Klöstern zufallen. Erst wenn den Anordnungen des Gouvernements in bezug auf Erhaltung und Mehrung des Waldbestandes, Konservierung der Klöster und Mithilfe bei Einführung ökonomischer Betriebe nicht Folge geleistet wird, wird die Einziehung des Klostereigentums ins Auge gefafst werden.

Die übrige Dorfbevölkerung wird hiermit noch einmal auf die Verordnung, betreffend Erhaltung der Bäume und Sträucher im Schutzgebiete vom 31. Mai 1898 hingewiesen.

Tsingtau, den 23. November 1904.

Der Kommissar für chinesische Angelegenheiten.

49. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Brennen von Holzkohle. Vom 23. November 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 285.)

Die Errichtung von Kohlenmeilern und das Brennen von Holzkohlen ist im Schutzgebiete nur gegen Lösung besonderer Erlaubnisscheine gestattet. Die Erlaubnisscheine werden von dem Bezirksamte Litsun ausgestellt werden; ihre Erteilung erfolgt nach Prüfung des Bedürfnisses und der Zweckmäfsigkeit.

Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder im Nichtvermögensfalle Haft bis zu sechs Wochen nach sich.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1905 in Kraft.

Tsingtau, den 23. November 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

50. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Schornstein-Kehrzwang.*) Vom 14. Dezember 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 295.)

§ 1. Vom 1. Januar 1905 wird der Kehrzwang für alle im Stadtbezirk Tsingtau errichteten Schornsteine und Rauchrohre bei Gebäuden europäischer Bauart eingeführt.

Von diesem Tage ab müssen alle in diesem Bezirk im Betrieb befindlichen Schornsteine, Räucher- und Trockenöfen, Darren und gemauerten kurzen Rauchzüge, welche den Rauch aus geschlossenen Feuerherden, Kesseln usw. in besteigbare Schornsteine leiten, in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zweimal und vom 1. November bis 30. April viermal gereinigt werden.

Zur Vornahme dieser Arbeit und zum Ausbrennen der Schornsteine und Rauchzüge ist nur der vom Kaiserlichen Gouvernement zugelassene Schornsteinfeger, bzw. dessen Beauftragter berechtigt.

§ 2. Die dem Schornsteinfeger zustehenden Gebühren betragen bis auf weiteres:

*) Vgl. unten S. 320.

I. Für das Reinigen eines nicht besteigbaren Schornsteines oder Zuges:

1. a)	wenn derselbe nur durch 1 Geschofs führt oder in eingeschossigen Gebäuden nur im Erdgeschofs Rauchrohre aufnimmt	7 Cents
b)	wenn derselbe durch zwei Geschosse führt und auch im unteren Geschofs Rauchrohre aufnimmt, auch in eingeschossigen Gebäuden, bei welchen im Dachraume Feuerstellen einmünden	10 „
c)	wenn derselbe durch drei Stockwerke geht	13 „
d)	wenn derselbe durch vier oder mehr Stockwerke geht	20 „

Keller und Dachböden werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich darin mit dem Schornstein in Verbindung stehende Feuerstellen befinden und diese wirklich benutzt werden.

Für Schornsteine, welche durch bewohnte Stockwerke unter 2,8 m lichter Höhe führen, treten 50 % Ermäfsigung ein. Diese Taxe gilt schon, wenn die Hälfte der in Frage kommenden Geschosse unter 2,8 m hoch und keines der anderen Geschosse höher als 3,5 m ist.

2. Für besteigbare Schornsteine gilt die doppelte Taxe wie zu 1.

3. Für die Reinigung von Fabrikschornsteinen, die nur in Zeiträumen von drei Monaten gereinigt werden müssen, beträgt die Taxe

bis zu 12 m Höhe	50 Cents
„ „ 14 „ „	65 „
über 14 „ „	80 „

II. Die Berechnung der Stockwerke richtet sich nach der untersten eingeführten Feuerstelle, darüber liegende Geschosse, mit Ausnahme des Dachbodens, werden auch ohne Einführung von Feuerstellen als benutzt berechnet, darunter liegende Geschosse, durch welche der Schornstein etwa ohne Einführung von Rauchrohren noch geht, werden nicht berechnet.

III. Für die Reinigung kurzer Rauchzüge, welche den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in besteigbare Schornsteine führen, wird eine Gebühr von 5 Cents, für die Reinigung gröfserer Schwibbogen 25 Cents, kleinerer 15 Cents erhoben.

Für die Reinigung der gewerblichen Räucher- und Trockenöfen und Darren ist eine Gebühr von 7 Cents pro Quadratmeter zu zahlen.

Für das Ausbrennen eines einzelnen Schornsteines, einschliefslich Reinigen wird 1,20 Dollar erhoben.

Für das Ausbrennen und Reinigen von zwei oder mehr Schornsteinen in einem Gebäude zu gleicher Zeit beträgt die Gebühr 0,80 Dollar für das Stück.

Das Ausbrennen der Schornsteine hat der Schornsteinfeger unter Wahrnehmung aller einschlägigen Vorsichtsmafsregeln persönlich zu überwachen, das erforderliche Brennmaterial hat der Hauseigentümer zu liefern.

Die Preise sind Höchstpreise und schliefsen besondere Vereinbarungen über Arbeitsleistungen gegen Pauschalvergütung nicht aus.

IV. Für die Prüfung der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten bei der Gebrauchsabnahme sind die Reinigungsgebühren zu zahlen. Für die Prüfung der Rohbauten wird eine Gebühr nicht erhoben.

V. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Festtagen verlangt werden, kann die doppelte Taxe erhoben werden.

§ 3. Alle Schornsteine und die vorerwähnten Feuerstellen müssen vor der baupolizeilichen Gebrauchsabnahme vom Schornsteinfeger auf Feuersicherheit und auf die Innehaltung aller feuer- und baupolizeilichen Vorschriften untersucht werden. Der Schornsteinfeger ist zur Rohbauabnahme zuzuziehen. Er wird in beiden Fällen durch die Baupolizei benachrichtigt und hat wahrgenommene Mängel zu melden. Die Prüfung der jetzt vorhandenen Anlagen erfolgt gelegentlich der ersten Reinigung. Die bei den Feuerstellen oder Schornsteinen gefundenen Mängel sind vom Schornsteinfeger dem Hauseigentümer zur sofortigen Abstellung mitzuteilen, gleichzeitig ist hiervon der Baupolizei Meldung zu machen. Vor Abstellung und Abnahme der Mängel darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Beim Neubau oder Umbau von Schornsteinen oder den vorerwähnten Feuerstellen ist dem Schornsteinfeger jederzeit zur Kontrolle Zutritt zu gestatten.

§ 4. Die Reinigung der Schornsteine und Feuerungsanlagen erfolgt nach einem feststehenden Plane. Jedem Hauseigentümer wird der für sein Grundstück gültige Termin mitgeteilt, von notwendig werdenden Verschiebungen des Termins sind die Hauseigentümer mindestens 24 Stunden vor dem Termin durch den Schornsteinfeger zu benachrichtigen. Der Schornsteinfeger legitimiert sich durch seinen Erlaubnisschein. Ihm und seinen Leuten ist an den Reinigungsterminen zu allen Feuerstellen und Schornsteinen der Zutritt freizugeben. Beschwerden über den Schornsteinfeger oder seine Leute, sowie über die Festsetzung der Gebühren, sind an das Polizeiamt zu richten.

§ 5. Alle Schornsteine, die nicht durch feuersicher verwahrte Reinigungsöffnungen vom Dachboden aus zugängig sind, müssen über Dach sicher zugängig gemacht werden, erforderlichenfalls unter Anbringung von Laufbrettern, Laufstangen usw., wenn das Dach eine steilere Steigung hat als 40 cm auf einen Meter, oder die Beschaffenheit der Dachdeckung dies erforderlich macht. Die Kontrolle über die Beachtung der baulichen Anordnungen dieser Vorschrift ist Sache der Baupolizei.

Tsingtau, den 14. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

51. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs zu der Verordnung, betreffend Schornstein-Kehrzwang.*) Vom 14. Dezember 1904.

(Amtsblatt 1905, S. 1.)

A. Bestimmungen über die Anstellung von Schornsteinfegern.

§ 1. Bis auf weiteres gilt der Stadtbezirk als ein Kehrbezirk. Das Gouvernement teilt nach Bedarf den Bezirk in mehrere Kehrbezirke ein, und läſst für jeden einzelnen Bezirk einen Schornsteinfeger zu.

§ 2. Die Zulassung kann erfolgen, wenn der Anzustellende:

a) das 24. Lebensjahr vollendet hat; nur in Ausnahmefällen ist ein jüngeres Alter angängig;

b) unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt;

*) Vgl. oben S. 318.

c) drei Jahre lang das Schornsteinfegergewerbe laut Zeugnis eines Schornsteinfegermeisters oder eines Lehrbriefes erlernt hat;
d) nach seiner Lehrzeit mindestens 1 Jahr in einem Kehrbezirk des Schutzgebietes als Schornsteinfeger mit gutem Erfolge gearbeitet hat;
e) seine Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen hat, welche von einer dazu bestellten Kommission abzunehmen ist.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich:
a) auf die für den Gewerbebetrieb notwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen der vier Grundrechnungsarten und der Dezimalbrüche;
b) auf die Kenntnis der Feuerungsanlagen, der verschiedenen Arten von Verunreinigung derselben, der Reinigungsfristen, sowie der verschiedenen Brennmaterialien und des sich hieraus bildenden Russes, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittlung der feuergefährlichen Stellen, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine einfache Handzeichnung anschaulich darzustellen;
c) auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornsteine und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges. In besonderen Fällen kann von der einen oder anderen Forderung abgesehen werden.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem bautechnischen Beamten und einem Verwaltungsbeamten des Gouvernements nach Möglichkeit unter Zuziehung eines hier angestellten Schornsteinfegers.

Über die bestandene Prüfung wird vom Gouvernement ein Zeugnis ausgefertigt.

Eine Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte dieselbe nicht bestanden hat, nicht vor Ablauf von sechs Monaten statthaft.

Die Prüfung ist gebührenfrei.

§ 5. Zur Zulassung als Schornsteinfeger wird unter namentlicher Hervorhebung des Bezirkes ein Erlaubnisschein ausgestellt. Die Ausstellung des Scheines erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Schornsteinfegers, dafs er sich den Bedingungen dieser Ausführungsbestimmungen unterwirft, gebührenfrei durch das Polizeiamt. Die Pflichten des Schornsteinfegers werden im einzelnen durch die Dienstanweisung für Schornsteinfeger geregelt.

B. Dienstanweisung für Schornsteinfeger.

§ 6. In dem ihm zugewiesenen Bezirke ist der Schornsteinfeger ausschliefslich berechtigt, die Reinigung der Schornsteine, Räucher- und Trockenöfen, Darren und gemauerten kurzen Rauchzüge, welche den Rauch aus geschlossenen Feuerherden, Kesseln usw. in besteigbare Schornsteine leiten, sowie das Ausbrennen der Schornsteine und Rauchzüge mit seinen Gehilfen vorzunehmen und die dafür festgesetzten Gebühren zu beziehen. Die Reinigung der sonstigen Züge in Feuerungsanlagen kann von dem Hauseigentümer oder Stellvertreter auch anderen hierzu befähigten Personen übertragen werden.

§ 7. Der Schornsteinfeger hat einen Kehrplan aufzustellen und dem Polizeiamt zur Genehmigung vorzulegen, welches die öffentliche Bekanntgabe der Termine veranlafst.

Die Kosten hierfür, wie für alle in seinem Interesse zu gebenden Bekanntmachungen, fallen dem Schornsteinfeger zur Last.

Das Kehren ist genau zu den Zeiten des Kehrplanes vorzunehmen.

Kann dieser ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so hat der Schornsteinfeger selbst für rechtzeitige Benachrichtigung der Hauseigentümer oder Mieter mindestens 24 Stunden vor dem Kehren zu sorgen. Die Gründe für die Verschiebung der Kehrtermine sind dem Polizeiamt mitzuteilen.

§ 8. Der Schornsteinfeger hat ein Tagebuch nach nachstehendem Muster zu führen und dieses dem Polizeiamt zu dem von diesem zu bestimmenden Termine mindestens einmal vierteljährlich vorzulegen.

§ 9. Er ist verpflichtet, über die Feuersicherheit aller Feuerungsanlagen in seinem Bezirke fortgesetzt Aufsicht auszuüben, und hat bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter zwecks Beseitigung der Mängel aufmerksam zu machen, zugleich aber in allen Fällen der Baupolizei und dem Polizeiamt durch Mitteilung eines Auszuges aus dem Tagebuche, welches die Spalten 1, 2, 3, 7 und 10 enthalten mufs, ungesäumt davon Anzeige zu machen.

§ 10. Der Schornsteinfeger hat stets die nötige Zahl von Gehilfen zu halten und bei der Auswahl auf Zuverlässigkeit und Gewandtheit zu achten. Wegen Eigentumsvergehens oder Verbrechens bestrafte Leute dürfen nicht beschäftigt werden, und sind dieselben, sobald dies dem Arbeitgeber bekannt wird, zu entlassen. Er hat dafür zu sorgen, dafs sein Personal dem Publikum gegenüber stets höflich und anständig auftritt.

§ 11. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, auch bei Beschäftigung tüchtigen Personals, die Arbeit derselben stets zu überwachen. Er ist für Handlungen oder Unterlassung desselben persönlich haftbar.

§ 12. Erforderlich werdendes Ausbrennen von Schornsteinen und Röhren hat der Schornsteinfeger dem Polizeiamt und den angrenzenden Nachbarn des betreffenden Grundstückes einen Tag vorher mitzuteilen, und das Geschäft nach den polizeilichen Vorschriften persönlich zu leiten.

Das Ausbrennen ist nur zulässig, wenn eine ordnungsmäfsige Reinigung nicht erfolgen kann. Es ist streng verboten, wenn der auszubrennende Schornstein oder die Röhre unvorschriftsmäfsig angelegt oder schadhaft ist, feuergefährliche Gegenstände in der Nähe gelagert werden oder weichgedeckte Gebäude in gefahrdrohender Nähe stehen. Im Chinesenviertel ist das Ausbrennen der Schornsteine in der Regel unstatthaft, und nur in besonders günstigen Fällen unter besonderer polizeilicher Aufsicht und Gestellung einer Feuerwache, deren etwaige Kosten der Hauseigentümer trägt, zulässig.

Das Polizeiamt kann auch in anderen Stadtteilen bei einzelnen Gebäuden für das Ausbrennen die Gestellung einer Feuerwache auf Kosten des Hauseigentümers vorschreiben.

§ 13. Alle für sein Geschäft nötigen Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Schornsteinfeger auf seine Kosten in erforderlicher Anzahl zu beschaffen und stets in gutem Zustande zu erhalten und im Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu gebrauchen. Dazu gehört insbesondere auch eine genügende Anzahl eiserner Kästen mit Deckeln, oder anderer staubdichter Behälter, in welchen der Schornsteinfeger nach jedem Fegen den Rufs aus den Gebäuden zu entfernen hat.

§ 14. Bei Neu- und Umbauten hat der Schornsteinfeger den Bau auf vorschriftsmäfsige Anlage der Schornsteine, Rauchleitungen und Schutzvorrichtungen für Schornsteinfeger vor der Gebrauchsabnahme zu untersuchen und der Baupolizei oder der auffordernden Gouvernementsbehörde unmittelbar zu berichten.

Das Gleiche gilt bei der Rohbauabnahme.

Die Aufforderung zur Untersuchung erteilt die Baupolizei oder bei Bauten des Gouvernements die bauleitende Behörde.

Bei der Prüfung ist zu untersuchen:
ob bei Rauchrohren die vorschriftsmäfsige lichte Weite nach allen Seiten und gleichmäfsig in der ganzen Länge vorhanden ist, oder ob vorspringende Teile des Mauerwerks oder Putzes oder Ofenrohre der ordnungsmäfsigen Reinigung oder dem Rauchabzug hinderlich werden.

Weiter ist zu untersuchen, ob die Schornsteine in ganzer Länge von der Reinigungsöffnung an bis zur Ausmündung nicht durch fremde Körper, Kalkmörtel usw. verstopft oder verengt sind, ob die Schornsteine und Rauchrohre in ganzer Länge ordnungsmäfsig verputzt oder verfugt sind, ob sie die genügende Anzahl von Reinigungstüren mit genügend dichtem Verschlusse an der richtigen Lage haben, ob etwa zu viel Feuerstellen in den Schornstein unter Rücksicht auf seine lichte Weite und Zughöhe einmünden und ob die einmündenden Rauchrohre genügend befestigt, gedichtet und mit den nötigen Reinigungsöffnungen und Verschlüssen versehen sind. Ferner ist festzustellen, ob die Holzteile der Baukonstruktion in geringerer Entfernung als 7 cm von den äufseren Schornsteinwandungen bzw. 20 cm von der inneren Leibung der Rohre vorkommen, oder ob gar Holzteile in den Schornsteinen eingebaut sind.

Genau ist auch zu untersuchen, ob zur Erreichung der Schornsteinreinigungsöffnungen bzw. Mündungen zum Aussteigen geeignete Dachfenster oder sonstige Luken, ob bei steilen Dächern dieselben auch in unmittelbarer Nähe der Schornsteine angebracht oder diese durch starke und sicher angebrachte Laufstangen miteinander verbunden, bzw. die etwa vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen, Laufbretter usw. vorhanden sind.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Schornsteinfeger eine Bescheinigung auszustellen und anzugeben, entweder, welche Mängel noch zu beseitigen sind, oder

„dafs der Abnahme der Schornsteine nichts entgegenstehe“.

Vor Ausstellung dieser letzteren Bescheinigung darf die Feuerungsanlage nicht in Benutzung genommen werden.

Der Schornsteinfeger kann auch von anderen Gouvernementsbehörden als den vorgenannten oder von Privaten gegen Zahlung der Reinigungsgebühr zur Begutachtung von Schornsteinanlagen herangezogen werden.

§ 15. Für die Vornahme sämtlicher in sein Gewerbe als Schornsteinfeger fallenden Arbeiten an den im Schutzgebiete belegenen, im Eigentum der Schutzgebietsverwaltung stehenden Gebäuden oder im Auftrage der Baupolizei an anderen Gebäuden erhält der Schornsteinfeger bis auf weiteres eine Pauschalvergütung von jährlich 800 Dollar, zahlbar in vierteljährlichen Teilbeträgen, nachträglich.

§ 16. Die Übernahme und Weiterführung von Feuerversicherungen ist dem Schornsteinfeger verboten.

§ 17. Der Schornsteinfeger darf den ihm zugewiesenen Wohnort nicht eigenmächtig verändern. Bei jeder über 36 Stunden dauernden Abwesenheit aus dem Kehrbezirke hat er einen Stellvertreter zu bestellen.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit mufs er unter Benennung des Stellvertreters bei dem Gouvernement förmlich um Urlaub nachsuchen.

Bei Krankheit, Einberufung zum Militär usw. und sonstiger Verhinderung zur Ausübung seines Dienstes ist dem Gouvernement Meldung zu machen.

Der Stellvertreter mufs den Bestimmungen über die Anstellung von Schornsteinfegern § 2 a—c und, wenn dies am Platze möglich ist, auch e entsprechen. Eine Stellvertretung über Jahresfrist ist mit Ausnahme des Falles einer Mobilmachung unzulässig. In Krankheitsfällen kann hiervon durch das Gouvernement eine Ausnahme gestattet werden.

§ 18. Die Übertragung eines Kehrbezirkes erlischt:

a) wenn der neuanzustellende Schornsteinfeger in dem ihm zugewiesenen Bezirke nicht binnen der ihm bestimmten Frist die Geschäfte übernimmt;
b) durch Verzicht oder Tod des Inhabers;
c) durch Entziehung der Anstellung.

Für Rechnung der Witwe eines bis zu seinem Tode angestellt gewesenen Schornsteinfegers darf das Kehrgeschäft auf Grund der alten Verleihung ein Jahr lang fortgeführt werden, falls sie einen von dem Gouvernement genehmigten Geschäftsführer mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, welcher den Bedingungen des § 1 voll entspricht; andernfalls wird der Kehrbezirk anderweit besetzt.

§ 19. Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Schornsteinfeger steht dem Polizeiamt zu. Alle Schriftsachen an das Gouvernement hat der Schornsteinfeger durch seine Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 20. Das Gouvernement hat das Recht, die Gebührentaxe, nach welcher der Schornsteinfeger zu arbeiten hat, jederzeit einer Veränderung zu unterziehen.

Dem Personal des Schornsteinfegers ist verboten, Lohn oder Trinkgeld von den Kehrinteressenten zu fordern. Hiergegen Verstofsende sind vom Schornsteinfeger sofort zu entlassen und dürfen von ihm vor Ablauf eines Jahres nicht mehr beschäftigt werden.

§ 21. Die Entziehung des Erlaubnisscheines erfolgt, abgesehen von den Fällen einer Neuregelung der Bezirksverhältnisse, die sich das Gouvernement stets vorbehält:

a) wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;
b) wenn die Reinigung der Schornsteine nicht genügend oder nicht regelmäfsig vorgenommen wird, oder sonstige Dienstvernachlässigungen und Ordnungswidrigkeiten, namentlich bezüglich der Überwachung der seitens seines Personals vorgenommenen Arbeiten, wiederholt festgestellt werden.

Tsingtau, den 14. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Jacobson.

Tagebuch des Schornsteinfegers .... zu ....

Laufende No.	Wohnort und Namen des Hauseigentümers	Strafse, Hausnummer, Gebäude (Wohnhaus, Hinterhaus usw.)	Tag der Reinigung	Zahl der gereinigten Schornsteine		Vorgefundene Mängel und Vorschlag zur Abstellung	ob abgestellt	Datum der Abgabe an das Polizeiamt	Bemerkungen sowie Erledigung des Polizeiamts
				besteigbare	nicht besteigbare				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

52. Bekanntmachung des Gerichts, betreffend Veröffentlichung der gerichtlichen Bekanntmachungen. Vom 16. Dezember 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 289.)

Die in § 10 des Deutschen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 und § 29 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 vorgesehenen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou erfolgen im Jahre 1905.

1. durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ in Berlin in den besonderen vorgeschriebenen Fällen,
2. durch das „Amtsblatt für das Deutsche Kiautschougebiet“ in Tsingtau,
3. durch den „Ostasiatischen Lloyd“ in Schanghai,
4. nach Ermessen des Gerichts, jedoch ohne Einflufs auf ihre Wirksamkeit, auch in der „Deutsch-Asiatischen Warte“ oder den „Tsingtauer Neuesten Nachrichten“ zu Tsingtau, vorausgesetzt, dafs die zahlungspflichtige Partei nicht widerspricht.

Tsingtau, den 16. Dezember 1904.

Kaiserliches Gericht von Kiautschou.

53. Bekanntmachung des Oberrichters, betreffend Zustellungsersuchen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou. Vom 20. Dezember 1904.

(Amtsblatt 1904, S. 289.)

Auf Grund des § 42 der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen, vom 21. Juni 1904 (Amtsblatt Seite 129)*) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Zustellungsersuchen erfolgen im allgemeinen ohne Anschreiben und tragen auf dem Briefumschlage links oben den Aufdruck: „Zustellungs-

*) Vgl. oben S. 288.

ersuchen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou". Die Ersuchen, welche an die zu ersuchende Behörde durch Boten oder durch Vermittlung der Briefausgabestelle des Gouvernements befördert werden, tragen auf demselben Umschlage gleichzeitig den Aufdruck: „Nach Erledigung zurück an das Kaiserliche Gericht von Kiautschou." Vor Rücksendung der Bescheinigung ist die Adresse der ersuchten Behörde zu durchstreichen. Ersuchen, welche der zu ersuchenden Behörde durch die Post zugehen, enthalten für die Rücksendung einen mit der Adresse des Gerichts versehenen Umschlag.

2. Der Entwurf der Bescheinigung über die erfolgte Zustellung wird dem zuzustellenden Schriftstück beigefügt und ist so gefafst, dafs in der Regel nur die Unterschrift des für die Ausführung der Zustellung verantwortlichen Beamten oder Offiziers hinzuzufügen ist.

Tsingtau, den 20. Dezember 1904.

Der Kaiserliche Oberrichter.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen von Bedeutung für die Schutzgebiete.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend die Kriegsflagge. Vom 29. Oktober 1904.

(Kol. Bl. S. 719.)

Ich genehmige die anliegenden Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine. Die bisherigen Bestimmungen*) treten aufser Kraft.

Neues Palais, den 29. Oktober 1904.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Anlage.

Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine.

A. Zur Führung der Reichskriegsflagge als Nationalitäts- und Hoheitszeichen sind berechtigt:

1. An Land:

a) die Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Marine beziehungsweise des Gouvernements Kiautschou mit Ausnahme der unter B aufgeführten;
b) die Marinesignalstationen;
c) die im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres;
d) die auf nicht preufsischem Gebiet gelegenen Küstenwerke und die Küstenbefestigungen der Reichskriegshäfen und der Schutzgebiete;
e) die auf preufsischem Gebiet gelegenen Küstenwerke bei Begrüfsung fremder Kriegsschiffe.

2. Auf dem Wasser:

a) die Souveräne und Regenten der deutschen Bundesstaaten, die Prinzen regierender deutscher Königlicher Häuser und die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörenden Privatfahrzeugen;
b) die Kriegsschiffe der Kaiserlichen Marine nebst ihren Beibooten;

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 33, 58.

c) die übrigen Schiffe und Boote der Kaiserlichen Marine und des Gouvernements Kiautschou, sobald auf ihnen eine Standarte weht oder ein aktiver oder zum aktiven Dienst herangezogener Offizier dienstlich eingeschifft ist, oder sobald sie militärisch besetzt oder belegt sind (Hulks);
d) die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr sonst zur Verfügung gestellten Schiffe (nebst Beibooten), wenn sie von einem aktiven oder zum aktiven Dienst herangezogenen Seeoffizier der Kaiserlichen Marine befehligt werden, nach jedesmaliger Einholung der Allerhöchsten Erlaubnis.

B. Zur Führung der Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine als Nationalitäts- und Hoheitszeichen sind berechtigt:

1. An Land:

a) die Leuchttürme und alle zum Ressort des Lotsen- und Seezeichenwesens gehörigen Gebäude und Anstalten der Kaiserlichen Marine beziehungsweise des Gouvernements Kiautschou;
b) die Gebäude der Zivilverwaltung des Gouvernements Kiautschou;
c) die deutsche Seewarte mit ihren Nebenstellen und die Observatorien der Marine sowie die meteorologische Station des Gouvernements Kiautschou.

2. Auf dem Wasser:

a) die nicht zur Führung der Kriegsflagge berechtigten Schiffe und Boote der Kaiserlichen Marine und des Gouvernements Kiautschou;
b) die von der Kaiserlichen Marine ermieteten oder ihr sonst zur Verfügung gestellten Schiffe (nebst Beibooten), wenn die Führung der Reichsdienstflagge von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts angeordnet ist.

Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen: O. A. = Deutsch-Ostafrika; S. W. A. = Deutsch-Südwestafrika; K. = Kamerun; T. = Togo; N. G. = Neu-Guinea; K. I. = Karolinen, Palau und Marianen; M. I. = Marschall-Inseln; S. = Samoa; Ch. = Kiautschou. Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—71.


Printed
in
Germany

